

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

**SOZIALVERSICHERUNG FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND GARTENBAU,
KASSEL**

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE, BOCHUM

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG E. V., BERLIN

Gemeinsames Rundschreiben

„Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“

vom 15.07.1998 in der Fassung vom 21.10.2015

Die Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung - DEÜV) vom 10.02.1998 ist am 18.02.1998 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und am 01.01.1999 in Kraft getreten. Sie enthält im Vergleich zu den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften verschiedene Regelungen, die das Meldeverfahren vereinfachen und den Verwaltungsaufwand mindern.

Die nähere Ausgestaltung des Meldeverfahrens wird durch § 28b Absatz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) auf die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger übertragen.

Mit diesem Rundschreiben wird das Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung dargestellt. Es ersetzt das Gemeinsame Rundschreiben über das Meldeverfahren für Arbeitnehmer zur Kranken- und Rentenversicherung sowie zur Bundesanstalt für Arbeit vom 01.07.1993.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung nehmen gesetzliche Neuerungen zum Anlass, das vorliegende Rundschreiben regelmäßig anzupassen.

Durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz - UVMG) wurde die vorgeschriebene Übermittlung der Melde-

VISIT...

LANZAROTE
Caliente.COM

daten der Unfallversicherung ab 01.01.2009 in das gemeinsame Meldeverfahren integriert. Die Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung am vorliegenden Rundschreiben wurde daher entsprechend dokumentiert.

Mit dem Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzierungsgesetz – GKV-FinG) wurde zur Prüfung und Durchführung des Sozialausgleiches durch die Krankenkassen zum 01.01.2012 das gemeinsame Meldeverfahren um eine monatliche Entgeltmeldung erweitert (GKV-Monatsmeldung). Überdies ist die Grundlage für einen qualifizierten Meldedialog zwischen Arbeitgebern und Krankenkassen geschaffen worden (Krankenkassenmeldung).

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz – GKV-FQWG) wird der mit dem GKV-FinG eingeführte Sozialausgleich zum 01.01.2015 abgeschafft. Flankierend werden die Meldetatbestände für Arbeitgeber und Krankenkassen zum Sozialausgleich, zur Anwendung der Gleitzone Regelung und zur Feststellung des Überschreitens einer Beitragsbemessungsgrenze (BBG) aufgrund einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung abgeschafft. Die Feststellung des Überschreitens einer BBG durch die Einzugsstellen sowie das Prüfergebnis wird den Arbeitgebern ab dem 01.01.2015 in einem modifizierten Dialogverfahren gemeldet.

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist zum 01.01.2016 für die Belange der Betriebsprüfung die UV-Jahresmeldung konzipiert und die Möglichkeit geschaffen worden, Versicherungsnummern bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung maschinell abzufragen. Überdies sind die Besonderheiten zum knappschäftlichen und seemännischen Meldeverfahren in die Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 SGB IV aufgenommen worden.

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahren bei den Arbeitgebern.....	7
1.0	Allgemeines.....	7
1.1	Meldungen zur Sozialversicherung.....	8
1.1.1	Übermittlung der Meldungen zur Sozialversicherung.....	8
1.1.2	Meldeverfahren für unständig und kurzfristig Beschäftigte.....	8
1.1.3	Haushaltsscheck-Verfahren.....	9
1.1.4	Gesonderte Meldung nach § 194 Absatz 1 SGB VI.....	9
1.1.5	GKV-Monatsmeldung	12
1.1.5.1	GKV-Monatsmeldung - Inhalt der Meldung.....	13
1.1.5.2	GKV-Monatsmeldung für Meldezeiträume bis zum 31.12.2014	14
1.1.6	Gleitzone	14
1.1.7	UV-Jahresmeldung.....	15
1.1.8	Sofortmeldung	17
1.1.9	Meldungen zur Betriebsdatenpflege	18
1.1.10	Anmeldungen für Ehegatten, Lebenspartner oder Abkömmlinge sowie geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH	18
1.1.11	Kennzeichen Mehrfachbeschäftigung.....	18
1.1.12	Versicherungsnummernabfragen durch den Arbeitgeber	19
1.2	Voraussetzungen beim Arbeitgeber.....	19
1.2.1	Allgemeines.....	19
1.2.2	Datenübermittlung	20
1.2.3	Datenannahmestellen für die Meldedaten	20
1.2.4	Ordnungsmäßigkeit der Entgeltabrechnung	21
1.2.5	Richtigkeit der Beitragsabrechnung	21
1.2.6	Übernahme der Versicherungsnummer	21
1.2.7	Verwendungsregeln für die Datensätze und Datenbausteine	21
1.2.8	Stornierung von Meldungen, Korrektur fehlerhaft übermittelter Daten	22
1.2.9	Umgang mit den von der Datenannahmestelle abgewiesenen Datensätzen	23
1.2.10	Unterrichtung der Beschäftigten (§ 25 Absatz 1 Satz 1 DEÜV).....	24
1.2.11	Datensicherung	24
1.3	Aufbau und Prüfung der Meldedaten	24
1.3.1	Mindestumfang der Prüfungen	24
1.3.2	Prüfungen, die sich in Datensätzen wiederholen	25
1.3.2.1	Übersicht möglicher Kombinationen „Abgabegrund/Datenbaustein“	25
1.3.2.2	Betriebsnummer	25
1.3.2.3	Aktualisierung der Datei der Beschäftigungsbetriebe.....	26
1.3.3	Aufbau und Prüfung von Namens- und Anschriftenfeldern	26
1.3.3.1	Allgemeines.....	26
1.3.3.2	Aufbau, Inhalt und Prüfung der Namensfelder	27
1.3.3.3	Aufbau, Inhalt und Prüfung der Anschriftenfelder	27
1.3.4	Angaben zur Vergabe einer Versicherungsnummer	27
1.3.4.1	Geburtsname.....	27
1.3.4.2	Geburtsdatum.....	27
1.3.4.3	Geburtsort	27
1.3.4.4	Geschlecht	27
1.3.4.5	Europäische Versicherungsnummer.....	27
1.3.5	Zusätzliche Angaben für Beschäftigte in knappschaftlichen Betrieben und Unternehmen der Seefahrt	28
2	Verfahren bei den Einzugsstellen	29
2.1	Allgemeines.....	29

2.2	Prüfung der Meldedaten	29
2.2.1	Allgemeines.....	29
2.2.2	Verteilung der Meldedaten.....	29
2.2.3	Zuschlag zur Beitragsbemessungsgrenze	29
2.3	Abgleich der Daten mit dem Datenbestand der Einzugsstelle.....	30
2.3.1	Allgemeines.....	30
2.3.2	Anmeldung einschließlich Name/Namensänderung und Anschrift/Anschriftenänderung und gegebenenfalls Versicherungsnummer der EU und Geburtsland	31
2.3.3	Abmeldung/Jahresmeldung/Unterbrechungsmeldung/GKV-Monatsmeldung.....	31
2.3.4	Stornierung einer Anmeldung	32
2.3.5	Stornierung einer Abmeldung/Jahresmeldung/Unterbrechungsmeldung/ sonstigen Entgeltmeldung	32
2.3.6	Weiterleitung der Datensätze an die DSRV	32
2.3.7	Vollzähligkeitskontrolle	33
2.3.7.1	Verarbeitung der übermittelten Daten.....	33
2.3.7.2	Eingang der Jahresmeldungen.....	33
2.3.8	Überprüfung von Gleitzonenfällen	34
2.3.9	Überprüfung und Feststellung der Versicherungspflicht bei geringfügig Beschäftigten durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Minijob- Zentrale	34
2.4	Fehlerbehandlung	35
2.4.1	Fehlerhafte Dateien.....	35
2.4.2	Fehlerhafte Datensätze	35
2.4.3	Fehler aus dem Abgleich mit dem Datenbestand der Einzugsstelle.....	36
2.4.4	Fehler aus dem Abgleich mit dem Datenbestand der Rentenversicherung.....	36
2.5	Feststellung der aktuellen Versicherungsnummer und Rückmeldung an den Arbeitgeber.....	36
2.6	Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises	37
2.7	Meldungen, die von den Krankenkassen erstellt werden	37
2.7.1	Krankenkassenmeldung	37
2.7.1.1	Krankenkassenmeldung - Anforderung von GKV-Monatsmeldungen	37
2.7.1.2	Krankenkassenmeldung – Übermittlung des Prüfergebnisses Beitragsbemessungsgrenze	38
2.7.1.3	Krankenkassenmeldung – Stornierung fehlerhaft übermittelter Daten	38
2.7.1.4	Krankenkassenmeldung - für Meldezeiträume bis zum 31.12.2014.....	39
2.7.2	Sonstige Meldungen der Krankenkassen	39
2.8	Elektronische Rückmeldungen an den Arbeitgeber	39
2.8.1	Allgemeines.....	39
2.8.2	Aufbau der Rückmeldedatei	39
2.9	Betriebsdatenpflege durch die Einzugsstellen	40
3	Verfahren bei der Rentenversicherung	40
3.1	Ermittlung und Vergabe der Versicherungsnummer	41
3.1.1	Allgemeines.....	41
3.1.1.1	Bereichsnummer des Rentenversicherungsträgers	41
3.1.1.2	Geburtsdatum des Beschäftigten.....	41
3.1.1.3	Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens des Beschäftigten im Zeitpunkt der Vergabe	43
3.1.1.4	Seriennummer.....	43
3.1.1.5	Prüfziffer.....	43
3.1.1.6	Vergabe einer Versicherungsnummer	43
3.1.1.7	Anfrage nach einer Versicherungsnummer.....	45
3.1.1.8	Prüfverfahren zu Versicherungsnummern	46

3.1.2	Interimsversicherungsnummer	48
3.2	Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises auf Antrag der Einzugsstellen ...	49
3.3	Prüfung der Datensätze.....	49
3.4	Weiterleitung der Daten durch die DSRV.....	50
3.5	Vollzähligkeitskontrolle und Bestätigung der Datenannahme und -verarbeitung ...	50
3.6	Fehlerbehandlung	51
3.7	Aufklärung von Unstimmigkeiten im Konto des Versicherten.....	51
3.8	Benachrichtigungen über unzutreffende Versicherungsnummern.....	51
3.9	Rückmeldungen durch die Rentenversicherung an die Minijob-Zentrale.....	52
3.10	Verarbeitung der Daten der Unfallversicherung	53
3.11	Verarbeitung der Sofortmeldungen.....	54
3.12	Betriebsdatenpflege durch die Rentenversicherung.....	54
3.13	Obligatorisches Statusfeststellungsverfahren	54
3.14	Meldedaten gemäß der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung	55
3.15	Versicherungsnummernabfragen durch den Arbeitgeber.....	56
4	Verfahren bei der Bundesagentur für Arbeit	56
4.1	Allgemeines.....	56
4.2	Beschäftigungsbetrieb	57
4.3	Vergabe der Betriebsnummer.....	58
4.3.1	Datei der Beschäftigungsbetriebe.....	58
4.3.2	Aktualisierung der Datei der Beschäftigungsbetriebe.....	59
4.4	Verwendung der Betriebsnummer	59
4.4.1	Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes.....	59
4.4.2	Betriebsnummer gleich Arbeitgeberkontonummer	59
4.4.3	Bildung von Kontonummern ohne Betriebsnummernvergabe	60
4.4.4	Betriebsnummern für besondere Personengruppen	60
4.4.4.1	Heimarbeiter/Hausgewerbetreibende	60
4.4.4.2	Beschäftigte exterritorialer Arbeitgeber.....	60
4.4.4.3	Grenzgänger	60
4.4.4.4	Reisende und Vertreter	61
4.5	Geheimhaltungspflicht und Weitergabe von Betriebsdaten.....	61
4.6	Angaben zur Tätigkeit in den Meldungen.....	62
4.7	Auskunftserteilung durch den Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit.....	62
4.8	Meldungen, die von der Bundesagentur für Arbeit erstellt werden	62
4.9	Vollzähligkeitskontrolle	63
4.10	Meldungen an die DSRV	64
5	Verfahren bei Meldungen durch sonstige Stellen.....	64
5.1	Meldungen durch die Bundeswehr	64
5.2	Meldungen durch die privaten Pflegekassen	64
5.3	Meldungen durch die Träger der Kriegsopferversorgung	64
5.4	Meldungen durch die Träger der Kriegsopferfürsorge.....	65
5.5	Meldungen durch die Leistungsträger nach dem SGB II.....	65
6	Übergangsregelungen zum Versionswechsel	65

Anlagen

- 1 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe und Beitragsgruppen in den Meldungen nach der DEÜV
- 2 Schlüsselzahlen für Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV
- 3 Übersicht zu meldender Sachverhalte
- 4 Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSME mit den Datenbausteinen
- 5 Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit
- 6 Tabelle der gültigen Vorsatzworte
- 7 Tabelle der gültigen Namenszusätze
- 8 Staatsangehörigkeit und Länderkennzeichen für Auslandsanschriften
- 9 Datensätze und Datenbausteine sowie Fehlerkatalog
- 10 Verbindliche Bestandsprüfungen der DEÜV-Datensätze
- 11 Feststellung der aktuellen Versicherungsnummer
- 12 Datensatz zum Austausch der Betriebsdaten (DSBT)
- 13 Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK)
- 14 Prüfungen beim Zugang von Anmeldungen und Abmeldungen für geringfügige Beschäftigungen
- 15 Nicht belegt
- 16 Verzeichnis der zulässigen Kombinationen von Personengruppenschlüsseln und Beitragsgruppenschlüsseln
- 17 Datenannahmestellen
- 18 Prüfungen der ausländischen Postleitzahl
- 19 Unfallversicherungsträger mit besonderen Meldetatbeständen
- 20 Gültige Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers (BBNR-UV) und das in Abhängigkeit der BBNR-UV jeweils gültige Format der Mitgliedsnummer (MNR)
- 21 Datensatz Meldedaten (DSMD)
- 22 Datenübermittlung durch die DGUV
- 23 Besondere Schlüsselzahlen in der Sozialversicherung
- 24 Knappschaftliche Besonderheiten

1 Verfahren bei den Arbeitgebern

1.0 Allgemeines

Grundlage für das Meldeverfahren zwischen den Arbeitgebern und den Einzugsstellen sind neben § 28a SGB IV und der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV“.

Neben den persönlichen Daten des Versicherten, die aus amtlichen Unterlagen zu entnehmen und stets anzugeben sind, ist insbesondere die Angabe der Versicherungsnummer und der Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes (BBNR) wichtig, weil diese für die maschinelle Zuordnung der Meldedaten benötigt werden. Die Versicherungsnummer wird von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) vergeben und ist dem Sozialversicherungsausweis zu entnehmen, der bei der Vergabe einer Versicherungsnummer von Amts wegen ausgestellt wird. Zuständig für eine Ersatzausstellung des Sozialversicherungsausweises ist grundsätzlich die Einzugsstelle. In Einzelfällen kann eine Ersatzausstellung auch von den Rentenversicherungsträgern von Amts wegen vorgenommen werden. Der Sozialversicherungsausweis wird dem Versicherten von den Rentenversicherungsträgern übersandt.

Die Vergabe einer Betriebsnummer für den Beschäftigungsbetrieb erfolgt grundsätzlich durch den Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit (BNS der BA). Zur Beantragung sind folgende betriebliche Angaben erforderlich: vollständige Betriebsbezeichnung, Rechtsform, Anschrift, wirtschaftliche Tätigkeit sowie Ansprechpartner für das Meldeverfahren mit Kontaktdaten.

Für Privathaushalte, für die das Haushaltsscheckverfahren gilt, für knappschaftliche Beschäftigungsbetriebe und für Unternehmen der Seefahrt einschließlich Seefischerei vergibt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Auftrag beziehungsweise im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) die Betriebsnummern.

1.1 Meldungen zur Sozialversicherung

1.1.1 Übermittlung der Meldungen zur Sozialversicherung

Bereits mit der Einführung der DEÜV - in Kraft seit dem 01.01.1999 - wurde der elektronischen Übermittlung der Meldungen zur Sozialversicherung Vorrang gegenüber der Papierform eingeräumt. Seit 01.01.2006 ist sie verpflichtend. Meldungen sind daher nur noch durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen oder systemgeprüften Ausfüllhilfen abzugeben (§ 28a Absatz 1 SGB IV). Meldungen der Arbeitgeber auf Vordrucken sind nicht mehr zugelassen.

1.1.2 Meldeverfahren für unständig und kurzfristig Beschäftigte

Durch die Dritte Verordnung zur Änderung von gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung vom 16.12.2005 wurde § 30 DEÜV und damit die Sonderregelung für Listenmeldungen für unständig und kurzfristig Beschäftigte zum 01.01.2006 aufgehoben. Seit diesem Zeitpunkt sind Meldungen für diese Personengruppen ausschließlich mit dem Datensatz Meldungen (DSME) und den entsprechenden Datenbausteinen an die Datenannahmestellen zu übermitteln.

Dies bedeutet, dass auch für kurzfristig Beschäftigte grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten sind wie für versicherungspflichtig Beschäftigte; die Meldungen sind ausschließlich bei der Minijob-Zentrale einzureichen. Unter Personengruppenschlüssel ist stets die Schlüsselzahl 110 einzutragen. Sämtliche Beitragsgruppen sind mit 0 zu verschlüsseln. Im Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME) sind als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ sechs Nullen anzugeben. Im Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) der Jahresmeldung zur Unfallversicherung mit Abgabegrund „92“ (UV-Jahresmeldung) ist als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung“ das Arbeitsentgelt anzugeben, das beitragspflichtig in der Unfallversicherung ist.

Sofern eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde, kann der Arbeitgeber den Beschäftigten zum Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an- und zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses abmelden. Dabei sind die zeitlichen Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV zu beachten. Wird eine kurzfristige Beschäftigung auf der Basis einer Rahmenvereinbarung für länger als einen Monat unterbrochen, ist nach Ablauf dieses Monats eine Abmeldung mit Abgabegrund „34“ und bei Wiederaufnahme der Beschäftigung eine Anmeldung mit Abgabegrund „13“ zu erstatten.

Darüber hinaus kann die kurzfristige Beschäftigung - auch innerhalb einer Rahmenvereinbarung - nach ihrem tatsächlichen Verlauf (tageweise) gemeldet werden.

1.1.3 Haushaltsscheck-Verfahren

Das Haushaltsscheck-Verfahren ist für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten anzuwenden. Es ist obligatorisch, das heißt, der Arbeitgeber kann nicht mehr alternativ das allgemeine Beitrags- und Meldeverfahren nutzen. Das Haushaltsscheck-Verfahren wird - wie das Beitrags- und Meldeverfahren für geringfügig Beschäftigte insgesamt - ausschließlich von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See durchgeführt. Einzelheiten ergeben sich aus der Gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zum Haushaltsscheck-Verfahren sowie den jeweils geltenden Geringfügigkeits-Richtlinien der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung.

1.1.4 Gesonderte Meldung nach § 194 Absatz 1 SGB VI

Nach § 194 Absatz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) sind die Arbeitgeber vom 01.01.2008 an verpflichtet, auf Verlangen des Rentenantragstellers eine „Gesonderte Meldung“ über die beitragspflichtigen Einnahmen frühestens drei Monate vor Rentenbeginn zu erstatten. Dadurch werden die Arbeitgeber zum einen von der bisherigen Pflicht entbunden, im laufenden Rentenantragsverfahren noch nicht gezahlte beitragspflichtige Einnahmen dem Rentenversicherungsträger im Voraus zu bescheinigen; zum anderen bleibt ungeachtet dieser Entlastung die zeitnahe Feststellung der beantragten Altersrente gewährleistet. Aus den Angaben in der „Gesonderten Meldung“ errechnet der Rentenversicherungsträger bei Anträgen auf Altersrente die voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen für den verbleibenden Beschäftigungszeitraum bis zum Rentenbeginn für bis zu drei Monaten nach den in den letzten zwölf Kalendermonaten gemeldeten beitragspflichtigen Einnahmen.

Entsprechend den Regelungen im Rentenantragsverfahren findet die „Gesonderte Meldung“ auch Anwendung bei einem Auskunftersuchen des Familiengerichts im Versorgungsausgleichsverfahren (§ 194 Absatz 1 Satz 2 SGB VI).

Die „Gesonderte Meldung“ (Abgabegrund 57) ist vom Arbeitgeber gemäß § 12 Absatz 5 DEÜV mit der nächsten Entgeltabrechnung zu erstatten. Ist zu diesem Zeitpunkt eine Jahresmeldung noch nicht erfolgt, ist diese zum gleichen Zeitpunkt zu erstatten. Zu beachten ist, dass ein nach § 194 Absatz 1 SGB VI gemeldeter Zeitraum gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 DEÜV nicht nochmals gemeldet werden darf.

Beispiel 1:

Verlangen des Rentenantragstellers gegenüber dem Arbeitgeber am	16.04.2008
Beginn der Altersrente am	01.08.2008
nächste Entgeltabrechnung am	05.05.2008
die „Gesonderte Meldung“ des Arbeitgebers erfolgt am	05.05.2008
Meldezeitraum nach § 194 Absatz 1 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 30.04.2008

Die Jahresmeldung für 2007 sollte bereits im Versicherungskonto sein.

Ende der Beschäftigung	31.07.2008
Abmeldung bis spätestens zum	11.09.2008
zu meldender Zeitraum mit der Abmeldung (Abgabegrund 30)	01.05. - 31.07.2008

Hinweis: Der nach § 194 Absatz 1 SGB VI bereits gemeldete Zeitraum ist gemäß
§ 5 Absatz 3 Satz 2 DEÜV nicht nochmals zu melden.

Beispiel 2:

Verlangen des Rentenantragstellers gegenüber dem Arbeitgeber am	16.05.2008
Beginn der Altersrente am	01.08.2008
nächste Entgeltabrechnung am	05.06.2008
die „Gesonderte Meldung“ des Arbeitgebers erfolgt am	05.06.2008
Meldezeitraum nach § 194 Absatz 1 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 31.05.2008

Die Jahresmeldung für 2007 sollte bereits im Versicherungskonto sein.

Ende der Beschäftigung	31.07.2008
Abmeldung bis spätestens zum	11.09.2008
zu meldender Zeitraum mit der Abmeldung (Abgabegrund 30)	01.06. - 31.07.2008

Hinweis: Der nach § 194 Absatz 1 SGB VI bereits gemeldete Zeitraum ist gemäß
§ 5 Absatz 3 Satz 2 DEÜV nicht nochmals zu melden.

Beispiel 3:

Verlangen des Rentenantragstellers gegenüber dem Arbeitgeber am	18.02.2008
Beginn der Altersrente am	01.06.2008
nächste Entgeltabrechnung am	05.03.2008
die „Gesonderte Meldung“ des Arbeitgebers erfolgt am	05.03.2008
Meldezeitraum nach § 194 Absatz 1 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 29.02.2008

Sofern die Jahresmeldung für 2007 bis zum 05.03.2008 noch nicht übermittelt wurde, ist diese zeitgleich mit Abgabegrund 50 zu erstatten (§ 12 Absatz 5 Satz 2 DEÜV) 01.01. - 31.12.2007

Beispiel 4:

Verlangen des Rentenantragstellers gegenüber dem Arbeitgeber am	02.01.2008
Beginn der Altersrente am	01.05.2008
nächste Entgeltabrechnung am	05.02.2008
die „Gesonderte Meldung“ des Arbeitgebers erfolgt am	05.02.2008
Meldezeitraum nach § 194 Absatz 1 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 31.01.2008

Sofern die Jahresmeldung für 2007 am 05.02.2008 noch nicht übermittelt wurde, ist diese zeitgleich mit Abgabegrund 50 zu erstatten (§ 12 Absatz 5 Satz 2 DEÜV) 01.01. - 31.12.2007

Beispiel 5:

Verlangen des Rentenantragstellers gegenüber dem Arbeitgeber am	02.01.2008
Beginn der Altersrente am	01.04.2008
nächste Entgeltabrechnung am	07.01.2008
die „Gesonderte Meldung“ des Arbeitgebers erfolgt am	07.01.2008
Meldezeitraum nach § 194 Absatz 1 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 31.12.2007

Hinweis: Die „Gesonderte Meldung“ ist nur erforderlich, sofern die Jahresmeldung noch nicht erstattet wurde.

1.1.5 GKV-Monatsmeldung

Die Einzugsstelle prüft bei einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung auf Grundlage der eingegangenen Entgeltmeldungen, ob die in dem sich überschneidenden Meldezeitraum erzielten Arbeitsentgelte insgesamt die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (BBG-KV) überschreiten. Soweit die Einzugsstelle bei dieser Prüfung nicht ausschließen kann, dass die gemeldeten Arbeitsentgelte in der Kumulierung die BBG-KV überschreiten, fordert sie die beteiligten Arbeitgeber auf, für den zu beurteilenden Zeitraum GKV-Monatsmeldungen abzugeben (s. Ziffer 2.7.1.1); ausgenommen hiervon sind angesichts der mangelnden Praxisrelevanz und der insoweit gebotenen Verfahrensvereinfachung Sachverhalte der Mehrfachbeschäftigung von Arbeitnehmern, die Mitglied der landwirtschaftlichen Krankenkasse sind sowie von geringfügig entlohnenden Beschäftigungen (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV), die neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt werden. Dies gilt selbst dann, wenn in der geringfügig entlohnenden Beschäftigung Versicherungspflicht in der Rentenversicherung besteht.

Arbeitgeber haben mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung nach Aufforderung der Einzugsstelle, spätestens innerhalb von sechs Wochen, für den von der Einzugsstelle angeforderten Zeitraum GKV-Monatsmeldungen zu erstatten (§ 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 SGB IV, § 11b DEÜV). Eine zusätzliche Weitergabe der GKV-Monatsmeldung an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen ist nicht vorgesehen (§ 28a Absatz 10 Nummer 1 SGB IV).

Die Einzugsstelle stellt auf Grundlage der übermittelten GKV-Monatsmeldungen innerhalb von zwei Monaten fest, ob und inwieweit die laufenden und einmalig erzielten Arbeitsentgelte die Beitragsbemessungsgrenzen in den einzelnen Sozialversicherungszweigen überschreiten und teilt den beteiligten Arbeitgebern für jeden Kalendermonat der versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung das Prüfergebnis mit (s. Ziffer 2.7.1.2). Die 2-Monatsfrist beginnt erst zu laufen, sofern alle für den zu beurteilenden Zeitraum notwendigen GKV-Monatsmeldungen vorliegen.

Soweit aufgrund der versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung die Beitragsbemessungsgrenzen überschritten wurden, hat der Arbeitgeber auf Grundlage der übermittelten Prüfergebnisse eine anteilmäßige Aufteilung der Arbeitsentgelte nach § 22 Absatz 2 SGB IV durchzuführen. Hierzu wird auf die „Gemeinsamen Grundsätze zur Beitragsberechnung nach § 22 Absatz 2 SGB IV bei Arbeitnehmern mit mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen“ in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

1.1.5.1 GKV-Monatsmeldung - Inhalt der Meldung

Die GKV-Monatsmeldung ist mit dem Datensatz Meldung (DSME) und dem Datenbaustein Krankenversicherung (DBKV) zu melden. Für die Feststellung der Einzugsstelle, ob und inwieweit in den einzelnen Sozialversicherungszweigen bei einer sozialversicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) überschritten wurde, sind in der GKV-Monatsmeldung

- das jeweils monatliche laufende Arbeitsentgelt, von dem Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung berechnet wurden bzw. von dem der Beitragszuschuss zur Krankenversicherung nach § 257 SGB V berechnet wurde,
- die SV-Tage,
- die in dem Abrechnungsmonat einmalig gezahlten Arbeitsentgelte bis zur Höhe der anteiligen Jahres-BBG der Rentenversicherung,
- der Beitragsgruppenschlüssel und
- das Rechtskreiskennzeichen

anzugeben.

Soweit Kurzarbeitergeld nach § 95 SGB III gewährt wird, ist in der GKV-Monatsmeldung als kranken-/pflegeversicherungspflichtiges bzw. rentenversicherungspflichtiges laufendes Arbeitsentgelt 80 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt anzugeben (§ 232a Absatz 2 SGBV, § 57 Absatz 1 Satz 1 SGB XI bzw. § 163 Absatz 6 SGB VI); ggf. gleichzeitig erzielter tatsächlicher Arbeitsentgelt ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge erhalten, ist in der GKV-Monatsmeldung als rentenversicherungspflichtiges laufendes Arbeitsentgelt zusätzlich zum laufenden monatlichen Arbeitsentgelt die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme nach § 163 Absatz 5 Satz 1 SGB VI anzugeben.

Soweit Arbeitgeber außerhalb des beschriebenen Verfahrens bereits eine Korrektur des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für einen Entgeltabrechnungszeitraum vorgenommen haben, ist in der GKV-Monatsmeldung für diesen Entgeltabrechnungszeitraum das tatsächliche erzielte Arbeitsentgelt, maximal jedoch bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze, anzugeben.

ben; die vorgenannten Ausführungen zur Berücksichtigung von Kurzarbeitergeld sowie der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme nach § 163 Absatz 5 Satz 1 SGB VI bleiben unberührt.

1.1.5.2 GKV-Monatsmeldung für Meldezeiträume bis zum 31.12.2014

Durch den Wegfall der Regelungen zur Abgabe der GKV-Monatsmeldung für Zeiten bis zum 31.12.2014 müssen ab dem 01.01.2015 keine GKV-Monatsmeldungen oder Stornierungen mehr erstellt werden, die Zeiträume bis zum 31.12.2014 betreffen.

1.1.6 Gleitzone

Für Arbeitnehmer, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone ausüben, gelten besondere Regelungen für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage sowie für die Beitragstragung zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Zudem sind die Meldungen von Beschäftigungen in der Gleitzone besonders zu kennzeichnen.

Ein Beschäftigungsverhältnis in der Gleitzone liegt nach § 20 Absatz 2 SGB IV vor, wenn das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt zwischen 450,01 EUR (Euro) und 850,00 EUR im Monat liegt und die Grenze von 850,00 EUR im Monat regelmäßig nicht überschreitet. Werden mehrere Beschäftigungen ausgeübt, gelten die besonderen Regelungen zur Gleitzone, wenn das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone liegt.

Zugelassen sind die nachfolgenden Kennzeichen:

0 = keine Gleitzone beziehungsweise Verzicht auf die Anwendung der Gleitzonenregelung in der gesetzlichen Rentenversicherung

1 = Gleitzone; tatsächliche Arbeitsentgelte in allen Entgeltabrechnungszeiträumen von 450,01 EUR bis 850,00 EUR monatlich

2 = Gleitzone; Meldung umfasst sowohl Entgeltabrechnungszeiträume mit Arbeitsentgelten von 450,01 EUR bis 850,00 EUR monatlich als auch solche mit tatsächlichen Arbeitsentgelten unter 450,01 EUR oder über 850,00 EUR monatlich.

Bei Meldungen mit Arbeitsentgelten in der Gleitzone ist als beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt die reduzierte beitragspflichtige Einnahme einzutragen.

1.1.7 UV-Jahresmeldung

Die Prüfungen nach § 166 Absatz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) werden seit 01.01.2010 für Zeiträume ab 01.01.2009 für die Unfallversicherung von den Trägern der Rentenversicherung im Rahmen ihrer Prüfungen nach § 28p Absatz 1 SGB IV durchgeführt. Prüfgegenstände sind dabei die Zuordnung der Entgelte zu den trägerspezifischen Gefahrstarifstellen sowie die zutreffende Beurteilung des Arbeitsentgelts als beitragspflichtig zur Unfallversicherung. Hierfür wurde das DEÜV-Meldeverfahren erweitert.

Für den Arbeitgeber bedeutet dies, dass ab 01.01.2009 für Meldezeiträume ab 01.01.2008 unfallversicherungsspezifische Angaben zu melden sind. Der Arbeitgeber hat für jeden in einem Kalenderjahr Beschäftigten, der in der Unfallversicherung versichert ist, bis zum 16. Februar des Folgejahres eine UV-Jahresmeldung mit dem Abgabegrund „92“ zu erstatten. Abweichend hiervon ist eine UV-Jahresmeldung in Fällen der Insolvenz, Einstellung des Unternehmens oder der Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse bereits mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen, abzugeben. Das Kalenderjahr der Unfallversicherungspflicht ist dabei - unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungszeitraum - stets als Meldezeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres abzubilden.

Die UV-Jahresmeldung ist mit dem Datensatz Meldung (DSME), dem Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME) und dem Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) zu melden. Hierbei sind insbesondere

- das Kalenderjahr der Versicherungspflicht zur Unfallversicherung (Meldezeitraum),
- die Mitgliedsnummer des Unternehmers,
- die Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers,
- das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt und
- seine Zuordnung zur jeweilig anzuwendenden Gefahrstarifstelle

anzugeben.

In den Fällen, in denen keine Prüfung durch die Träger der Rentensicherung stattfindet, weil sich der Beitrag zur Unfallversicherung nicht nach dem Arbeitsentgelt der Beschäftigten richtet (§§ 155, 156, 185 Absatz 2 oder § 185 Absatz 4 SGB VII) ist als Grund für die Besonderheiten bei der Abgabe der UV-Daten (UV-GRUND) der Wert A09 anzugeben. Dies betrifft zum Beispiel Fälle der Beitragsberechnung nach Versichertenzahlen, nach Einwohnerzahlen oder Fälle der Direktumlage von Beiträgen. Bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossen-

schaft (§ 182 Absatz 2 SGB VII) ist im Feld UV-GRUND der Wert A08 zu melden. Bei Entgeltmeldungen der Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung für ihre eigenen Beschäftigten ist das Feld UV-GRUND mit dem Wert A07 zu füllen. Die betroffenen Betriebsnummern der besonderen Fallgestaltungen sind in der Anlage 19 (Teil a, b, c) aufgelistet. In allen drei Fallgestaltungen ist das Arbeitsentgelt auf Grundstellung (Null) zu belassen.

1.1.7.1 Meldungen für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtige Personen

Nach § 28a Absatz 12 SGB IV haben Arbeitgeber auch für „ausschließlich nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Siebten Buches versicherte Beschäftigte mit beitragspflichtigem Entgelt“, also für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtige Personen, Entgeltmeldungen - zusätzlich zur UV-Jahresmeldung - zu erstatten. Hierzu gehören zum Beispiel:

- Beurlaubte Beamte, die in der gesetzlichen Sozialversicherung versicherungsfrei sind. In der gesetzlichen Unfallversicherung sind diese Personen als Arbeitnehmer versichert. Unfallversicherungspflichtiges Entgelt ist das erzielte Bruttoentgelt bis zum Höchstjahresarbeitsentgelt in der Unfallversicherung (zum Beispiel ein beurlaubter verbeamteter Lehrer, der in einer Privatschule tätig ist).
- Studenten in einem vorgeschriebenen Zwischenpraktikum mit der Beitragsgruppe „0000“ zur Sozialversicherung. Für die unfallversicherungsrechtliche Beurteilung von Praktika, ist es unerheblich, ob diese in der Studien- oder Prüfungsordnung zwingend vorgeschrieben sind oder freiwillig geleistet werden. Es besteht Versicherungsschutz über das Praktikumsunternehmen.
- Privat Krankenversicherte in einer geringfügig entlohten Beschäftigung, in der auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet wurde und zu der eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zugunsten einer Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung vorliegt (zum Beispiel eine Apothekerin, die als geringfügig entlohnte Beschäftigte auf die Rentenversicherungsfreiheit zugunsten der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung verzichtet und privat krankenversichert ist).
- Werkstudenten in einer Beschäftigung, zu der eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zugunsten einer Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versor-

gungseinrichtung vorliegt (zum Beispiel ein Tierarzt im Zweitstudium ist Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und übt als Werkstudent eine Tätigkeit als Tierarzt aus).

- Privat krankenversicherte Beschäftigte, die im Sinne des § 6 SGB IV aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen nur in der Unfallversicherung der Versicherungspflicht nach deutschen Rechtsvorschriften unterworfen sind.

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Durchführung des Meldeverfahrens ist die Anmeldung dieser sozialversicherungsfreien Arbeitnehmer mit Personengruppenschlüssel „190“ und der Beitragsgruppe „0000“ zur Sozialversicherung. Als zuständige Einzugsstelle gilt die Einzugsstelle, bei der zuletzt eine Versicherung bestanden hat. Bestand keine Versicherung, wählt der zur Meldung verpflichtete Arbeitgeber die Einzugsstelle aus. Für die Anmeldung sind die bestehenden Anmeldegründe zu verwenden.

1.1.8 Sofortmeldung

Zur Verbesserung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung wurde zum 01.01.2009 mit Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze für Arbeitgeber bestimmter Wirtschaftsbereiche die Pflicht zur Abgabe einer Sofortmeldung eingeführt (§ 28a Absatz 4 SGB IV). Die Sofortmeldung ist vom Arbeitgeber oder durch einen von ihm beauftragten Steuerberater oder ein Service-Rechenzentrum spätestens bei Beschäftigungsaufnahme mittels Datenübertragung direkt an die DSRV zu übermitteln (§ 7 DEÜV). Für die Datenübermittlung zwischen den Arbeitgebern und der DSRV sind DSKO und DSME mit den zugehörigen Datenbausteinen zu verwenden.

Die Sofortmeldung muss den Familien- und Vornamen, die Versicherungsnummer, die Betriebsnummer des Arbeitgebers und den Tag der Beschäftigungsaufnahme enthalten. Ist die Versicherungsnummer des Arbeitnehmers zum Zeitpunkt der Abgabe der Sofortmeldung nicht bekannt, sind zusätzlich die für die Vergabe einer Versicherungsnummer erforderlichen Daten im DBGB, DBAN und gegebenenfalls die Europäische Versicherungsnummer im DBEU mit der Sofortmeldung zu übermitteln. Die ermittelte oder neu vergebene Versicherungsnummer wird dem Arbeitgeber direkt von der DSRV mitgeteilt.

1.1.9 Meldungen zur Betriebsdatenpflege

Die Arbeitgeber sind nach § 5 Absatz 5 DEÜV verpflichtet, Änderungen von Betriebsdaten dem BNS der BA unverzüglich zu melden. Mit dem Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD) teilen die Arbeitgeber alle Änderungen bezogen auf die Betriebsbezeichnung, Anschrift, Name des Ansprechpartners, Kommunikationsdaten des Ansprechpartners, Betriebsaufgaben und Änderung der Korrespondenzadresse (Datenbaustein „Abweichende Korrespondenzanschrift“ - DBKA) jeweils bezogen auf die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes mit.

Eine gesonderte Meldung an den BNS der BA erübrigt sich damit, da der DSBD von der Einzugsstelle an die DSRV und von dort an den BNS der BA weitergeleitet wird.

1.1.10 Anmeldungen für Ehegatten, Lebenspartner oder Abkömmlinge sowie geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH

Nach § 28a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d und e SGB IV hat der Arbeitgeber bei der Anmeldung anzugeben, ob zum Arbeitnehmer eine Beziehung als Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling besteht, oder ob es sich um eine Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH handelt.

Bei der Anmeldung mit dem Abgabegrund 10 oder der gleichzeitigen An- und Abmeldung mit dem Abgabegrund 40 ist daher folgendes Statuskennzeichen (KENNZ-STATUS) anzugeben:

1 = Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling des Arbeitgebers

2 = Geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH.

Die Angabe des Statuskennzeichens ist auch bei der Anmeldung eines geringfügig Beschäftigten vorzunehmen.

1.1.11 Kennzeichen Mehrfachbeschäftigung

Der Hinzutritt einer weiteren Beschäftigung stellt keinen meldepflichtigen Tatbestand dar, daher kann grundsätzlich nur der Arbeitgeber zur Angabe des Kennzeichens verpflichtet werden, der mit seiner Beschäftigung zur Hauptbeschäftigung hinzutritt. Dadurch ist auch gewährleistet, dass in der laufenden Hauptbeschäftigung nicht rückwirkend Stornierungen erforderlich werden.

1.1.12 Versicherungsnummernabfragen durch den Arbeitgeber

Nach § 28a Absatz 3a SGB VI können Arbeitgeber und Zahlstellen nach § 202 Absatz 2 SGB V die Versicherungsnummer für Arbeitnehmer oder Versorgungsempfänger abfragen. Für die Datenübertragung zwischen dem Arbeitgeber bzw. der Zahlstelle und der DSRV ist der Datensatz Abfrage der Versicherungsnummer bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSVV) mit den Datenbausteinen Name (DBNA), Geburtsangaben (DBGB) und Anschrift (DBAN) zu verwenden.

Die DSRV übermittelt dem Arbeitgeber unverzüglich durch Datenübertragung die Versicherungsnummer. Soweit keine Versicherungsnummer ermittelt werden konnte, kann wie bisher eine Anmeldung ohne Versicherungsnummer erfolgen. Eine Versicherungsnummernabfrage kann nicht storniert werden.

1.2 Voraussetzungen beim Arbeitgeber

1.2.1 Allgemeines

Meldungen dürfen nur durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen beziehungsweise Ausfüllhilfen abgegeben werden. Einzelheiten sind den Gemeinsamen Grundsätzen für die Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung) und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV zu entnehmen

Voraussetzung für die Erstattung von Meldungen aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen ist insbesondere, dass die Daten über die Beschäftigungszeiten und die Höhe der beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte aus maschinell geführten Entgeltunterlagen hervorgehen, erstellt und ausgelöst werden und das Abrechnungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wird. Die den Meldungen zugrunde liegenden Tatbestände müssen maschinell erkannt werden.

Die Beschäftigten erhalten von ihren Arbeitgebern bis zum 30.04. eines jeden Jahres für alle im Vorjahr erstatteten Meldungen eine maschinell erstellte Bescheinigung nach § 25 DEÜV (vergleiche Ziffer 1.2.10).

1.2.2 Datenübermittlung

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und Einzugsstellen sind die Datensätze Kommunikation (DSKO) und Meldung (DSME) mit den zugehörigen Datenbausteinen zu verwenden.

Soweit dem Arbeitgeber bei Anmeldung die Versicherungsnummer des Beschäftigten nicht bekannt ist, sind die für die Vergabe der Versicherungsnummer erforderlichen Daten wie der Name, die Geburtsangaben und die Anschrift mit dem DBNA, DBGB und DBAN sowie gegebenenfalls der Datenbaustein Europäische Versicherungsnummer (DBEU) zu melden; gleiches gilt im Übrigen bei Abgabe der Sofortmeldung und der GKV-Monatsmeldung.

Für Mitteilungen des Arbeitgebers zu Änderungen seiner Betriebsdaten ist der DSBD zu verwenden.

Im Übrigen sind für die Übermittlung der Daten die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV sowie die Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

1.2.3 Datenannahmestellen für die Meldedaten

Die Meldedaten für versicherungspflichtig Beschäftigte sind an die Datenannahmestelle der zuständigen Krankenkasse zu übermitteln (vergleiche Anlage 17).

Die UV-Jahresmeldungen sind an die Datenannahmestelle der Einzugsstelle zu melden, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Meldungen für den Arbeitnehmer zuständig ist. Ist zum Zeitpunkt der Abgabe der UV-Jahresmeldungen keine zuständige Einzugsstelle zu ermitteln, sind die UV-Jahresmeldungen an die Datenannahmestelle der zuletzt bekannten Einzugsstelle zu übermitteln.

Mitteilungen zu Betriebsänderungen mit dem DSBD sind an eine frei wählbare Datenannahmestelle der Einzugsstellen zu übermitteln.

Die Sofortmeldungen und Versicherungsnummernabfragen sind von den Arbeitgebern unmittelbar an die DSRV zu übermitteln.

Die Meldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigte sind bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Minijob-Zentrale einzureichen. Sofern in anderen Fällen

als bei einem Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit für ein und dieselbe (für sich allein gesehen geringfügige) Beschäftigung in einem Versicherungszweig Versicherungsfreiheit vorliegt und damit Pauschalbeiträge zu zahlen sind, während in (einem) anderen Versicherungszweig(en) Versicherungspflicht besteht und individuelle Beiträge anfallen, sind Meldungen sowohl gegenüber der Minijob-Zentrale (mit den Beitragsgruppen „6000“ oder „0500“) als auch gegenüber der für die Durchführung der Pflichtversicherung zuständigen Krankenkasse (mit den Beitragsgruppen für die individuellen Beiträge) zu erstatten. In beiden Meldungen ist der gleiche Personengruppenschlüssel zu verwenden, wobei sich die Verschlüsselung am Recht der Rentenversicherung orientiert.

1.2.4 Ordnungsmäßigkeit der Entgeltabrechnung

Für die Beurteilung einer ordnungsmäßigen Abwicklung der Entgeltabrechnung ist die Beitragsverfahrensverordnung (BVV) maßgebend.

1.2.5 Richtigkeit der Beitragsabrechnung

Für die Berechnung der Beiträge gilt der Erste Abschnitt der BVV.

1.2.6 Übernahme der Versicherungsnummer

Um die richtige Zuordnung der Daten in den Datenbestand der Einzugsstelle und das Versicherungskonto des Rentenversicherungsträgers zu gewährleisten, ist bei der Übernahme der im Sozialversicherungsausweis des Beschäftigten angegebenen Versicherungsnummer in die Entgeltunterlagen ein Abgleich des Geburtsdatums vorzunehmen.

1.2.7 Verwendungsregeln für die Datensätze und Datenbausteine

Der DSKO muss als zweiter Datensatz direkt nach dem Vorlaufsatz (VOSZ) an die Datennahmestelle übermittelt werden. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale im DSME. Die Zuordnung der Datenbausteine in Verbindung mit Personengruppenschlüssel und Abgabegrund zum DSME ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Mitteilungen zur Änderung der Betriebsdaten (DSBD) können auch ohne DSME übermittelt werden.

1.2.8 Stornierung von Meldungen, Korrektur fehlerhaft übermittelter Daten

Anmeldungen, Abmeldungen, Jahresmeldungen einschließlich der UV-Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldungen, Sofortmeldungen und sonstige Entgeltmeldungen sind zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren oder bei einer unzuständigen Einzugsstelle erstattet wurden. Enthielt die Meldung unzutreffende Angaben, ist sie zu stornieren und neu zu erstatten. Dies gilt auch für die Meldedaten der Unfallversicherung. Ausgenommen hiervon sind Änderungen in den gemeldeten Arbeitsstunden; in diesen Fällen bedarf es keiner Korrektur.

Bei Stornierung einer bereits erstatteten Meldung ist der DSME grundsätzlich mit den ursprünglich gemeldeten Daten zu übermitteln. Ausnahmen hiervon bilden Stornierungen von Meldungen, die vor dem 01.01.2016 abgegeben wurden. Stornierungsmeldungen müssen in diesen Fällen die ursprünglich übermittelten Daten in der Version „03“ des DSME wiedergeben. Derartige Stornierungsmeldungen sind insoweit vor Abgabe zu konvertieren.

Mit der Stornierungsmeldung gilt die gesamte ursprüngliche Meldung als storniert, also auch die Werte aus dem DBUV als Teil der ursprünglichen Meldung. Im Falle der Korrektur einer vor dem 01.01.2016 erstatteten Entgeltmeldung mit DBUV ergibt sich daraus grundsätzlich die Notwendigkeit der Abgabe einer neuen Entgeltmeldung ohne DBUV sowie einer UV-Jahresmeldung mit Meldegrund „92“ für das gesamte Kalenderjahr, sofern nicht bereits eine UV-Jahresmeldung für das betroffene Kalenderjahr z. B. durch die Korrektur eines anderen Teilzeitraums erstattet wurde und keine weitere Änderung in den Daten der insoweit bereits abgegebenen UV-Jahresmeldungen erforderlich ist.

Soweit ausschließlich die Unfallversicherungsdaten in einer Entgeltmeldung vor dem 01.01.2016 unzutreffend waren, sind die korrekten Daten mit einer UV-Jahresmeldung zu übermitteln. Eine Stornierung der bereits abgegebenen Entgeltmeldung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Wurde hingegen bereits eine UV-Jahresmeldung für den Zeitraum vor dem 01.01.2016 z. B. durch eine vorherige Meldekorrektur abgegeben, ist diese zu stornieren und neu zu melden, sofern sich inhaltliche Änderungen ergeben. Stornierungen bereits abgemeldeter Versicherungszeiten sind beispielsweise in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Stornierung der Abmeldung,
2. Stornierung der Jahres-, Unterbrechungs- und sonstigen Entgeltmeldungen,
3. Stornierung der Anmeldung.

Bei Stornierung einer Anmeldung müssen die Betriebsnummer des Arbeitgebers, der Beschäftigungsbeginn, die Angaben zur Tätigkeit, der Personengruppenschlüssel, die Beitragsgruppen und der Grund der Abgabe mit den Angaben der ursprünglich erstatteten Meldung übereinstimmen.

Damit bei Stornierung einer Abmeldung, Jahresmeldung oder Unterbrechungsmeldung der Beginn und das Ende des Entgeltzeitraumes einer Beschäftigungszeit zugeordnet werden können, müssen das Entgelt, die Beitragsgruppen, der Personengruppenschlüssel und der Grund der Abgabe mit den ursprünglich gemeldeten Daten übereinstimmen.

Dabei sind im DSME auch die Daten zur Steuerung im Feld Datum der Erstellung zu aktualisieren.

Dem DSME folgt der Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME) mit dem Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung“.

Damit bei Stornierung einer GKV-Monatsmeldung der Beginn und das Ende des Entgeltzeitraumes einer Beschäftigungszeit zugeordnet werden können, müssen das laufende und einmalig gezahlte Arbeitsentgelt, der Personengruppenschlüssel, die SV-Tage, der Grund der Abgabe (Feld KV-GRUND), das regelmäßige Jahresentgelt, die Beitragsgruppe und das Kennzeichen Rechtskreis mit den ursprünglich gemeldeten Daten übereinstimmen. Dabei sind im DSME auch die Daten zur Steuerung im Feld Datum der Erstellung zu aktualisieren.

Dem DSME folgt der DBKV mit dem Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung“.

Fehlerhafte Meldungen hinsichtlich des Namens, der Anschrift, des Aktenzeichens/der Personalnummer des Beschäftigten, der Staatsangehörigkeit, der europäischen Versicherungsnummer und zu den Betriebsdaten können nicht storniert werden, sondern müssen in richtiger Form neu gemeldet werden.

1.2.9 Umgang mit den von der Datenannahmestelle abgewiesenen Datensätzen

Werden Mängel festgestellt, die eine ordnungsmäßige Übernahme der Daten beeinträchtigen, kann die Übernahme der Daten durch die Datenannahmestelle ganz oder teilweise abgelehnt werden. Eine erneute Übermittlung der zurückgewiesenen und korrigierten Daten ist unverzüglich vorzunehmen.

1.2.10 Unterrichtung der Beschäftigten (§ 25 Absatz 1 Satz 1 DEÜV)

Über die Meldungen ist dem Beschäftigten eine maschinell erstellte Bescheinigung zu erteilen, deren Bedeutung für den Empfänger erkennbar sein muss. Getrennt gemeldete Zeiten und Entgelte dürfen in der Bescheinigung nicht zusammengefasst werden. Die Bescheinigung kann auf den üblichen Entgeltabrechnungen erteilt werden. Sie ist mindestens einmal jährlich bis zum 30.04. eines jeden Jahres grundsätzlich für alle im Vorjahr gemeldeten Daten auszustellen. Im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist die Bescheinigung unverzüglich nach Abgabe der letzten Meldung für den Beschäftigten auszustellen.

Diese Bescheinigung ist nicht für die UV-Jahresmeldung zu erstellen.

Gleichermaßen entfällt die Bescheinigung nach § 25 DEÜV für erstattete GKV-Monatsmeldungen, da der Inhalt der GKV-Monatsmeldung grundsätzlich in einer zu meldenden und zu bescheinigenden Entgeltmeldung (Jahres-, Unterbrechungs- oder Abmeldung) enthalten ist.

1.2.11 Datensicherung

Änderungen in den für die Beitragsabrechnung und das Meldeverfahren verwendeten Entgeltabrechnungsprogrammen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist sechs Jahre aufzubewahren.

Die für die Datenübermittlung bestimmten Programme sind nach jeder Änderung vor der ersten Benutzung zu prüfen; hierbei ist ein Protokoll zu erstellen, das ebenfalls sechs Jahre aufzubewahren ist.

1.3 Aufbau und Prüfung der Meldedaten

1.3.1 Mindestumfang der Prüfungen

Für die Übermittlung der Meldungen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach der DEÜV haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung Datenprüfungen festgelegt, die vor der Datenübermittlung an die Datenannahmestellen der Einzugsstellen vorzunehmen sind.

Der Inhalt der Datenprüfungen ergibt sich im Einzelnen aus den nachfolgenden Beschreibungen sowie den Beschreibungen der Feldprüfungen (siehe Anlage 9) im DSBD mit dem Datenbaustein DBKA sowie im DSME mit den Datenbausteinen

- DBME - Meldesachverhalt,
- DBNA - Name,
- DBGB - Geburtsangaben,
- DBAN - Anschrift,
- DBEU - Europäische Versicherungsnummer und
- DBUV - Meldedaten Unfallversicherung
- DBKS - Knappschaft/See
- DBSO - Sofortmeldung (die Prüfung erfolgt nur bei der DSRV, da die Sofortmeldung dieser direkt übermittelt wird)
- DBKV - Datenbaustein Krankenversicherung

Um prüfen zu können, ob der Beginn und das Ende in einer Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung und Änderungsmeldung richtig ist, sind die Meldezeiträume maschinell auf entgeltlose Monate, Wechsel der Beitragsgruppe, Wechsel der Personengruppe, Wechsel der Einzugsstelle, Wechsel des Beschäftigungsbetriebes sowie Beginn und Ende von Berufsausbildungsverhältnissen abzugleichen.

Darüber hinaus ist der Abgleich der für die Meldungen relevanten Daten aus dem Januar des laufenden und dem Dezember des vergangenen Jahres maschinell vorzunehmen.

1.3.2 Prüfungen, die sich in Datensätzen wiederholen

1.3.2.1 Übersicht möglicher Kombinationen „Abgabegrund/Datenbaustein“

Die Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen nach der DEÜV ergeben sich aus der Anlage 1 und sind in Kombination mit den Datenbausteinen entsprechend der Anlage 4 zu verwenden.

1.3.2.2 Betriebsnummer

Das Datenfeld Betriebsnummer des Verursachers im DSME ist mit der Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes zu versorgen. Wurde bisher für einen Beschäftigungsbetrieb noch keine Betriebsnummer vergeben, ist sie vom Arbeitgeber beim BNS der BA unverzüglich zu beantragen. In den Ausnahmefällen des § 28h Absatz 3 SGB IV und des § 31 Absatz 1 DEÜV vergibt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die Betriebsnummern im Auftrag beziehungsweise im Einvernehmen mit der BA (vergleiche Ziffer 4.3).

Nähere Hinweise zu den unterschiedlich zu versorgenden Datenfeldern Betriebsnummer in den Datensätzen und Datenbausteinen des DEÜV-Meldeverfahrens sind den Gemeinsamen Grundsätzen für die Kommunikationsdaten nach § 28b Abs. 1 Nr. 4 SGB IV (Anlage 4) zu entnehmen.

Es erfolgt eine Prüfung auf Vollständigkeit und numerische Zeichen.

Die Betriebsnummer umfasst acht Ziffern. Die ersten drei Stellen müssen 001 bis 099 oder größer 110 sein.

Die letzte Ziffer der Betriebsnummer ist die Prüfziffer; sie ist auf Richtigkeit zu prüfen.

Die Prüfziffer der Betriebsnummer wird wie folgt gebildet:

- Die Ziffern der Betriebsnummer (Stellen 1 bis 7) werden - an der ersten Stelle beginnend - mit den Faktoren 1, 2, 1, 2, 1, 2, 1 multipliziert.
- Von den einzelnen Produkten werden die Quersummen gebildet.
- Die Quersummen werden addiert.
- Die Summe wird durch 10 dividiert.
- Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer.

Als letzte Ziffer der Betriebsnummer ist sowohl die errechnete Prüfziffer als auch die letzte Stelle aus der Summe von Prüfziffer und der Konstanten 5 zulässig.

1.3.2.3 Aktualisierung der Datei der Beschäftigungsbetriebe

Der BNS der BA erfasst die Änderungsdaten in der Datei der Beschäftigungsbetriebe und mit der täglichen Datenübermittlung des Betriebsdatensatzes (DSBT) durch die BA an die Datenannahmestellen der zuständigen Krankenkassen und an die DSRV stehen die geänderten Daten allen Sozialversicherungsträgern zeitnah zur Verfügung.

1.3.3 Aufbau und Prüfung von Namens- und Anschriftenfeldern

1.3.3.1 Allgemeines

Aus der Anlage 4 ist zu entnehmen, bei welchen Abgabegründen die Datenbausteine DBNA und DBAN zu übermitteln sind.

Die Datenfelder für Namen und Anschrift sind dudengerecht in Groß- und Kleinschreibung zu versorgen. Der zu verwendende Zeichensatz ist in den Gemeinsamen Grundsätzen Technik nach § 95 SGB IV beschrieben. Danach ist die Verwendung von Buchstaben aus dem west-europäischen Zeichensatz möglich.

1.3.3.2 Aufbau, Inhalt und Prüfung der Namensfelder

Der Name ist entsprechend dem DBNA aufzubauen.

1.3.3.3 Aufbau, Inhalt und Prüfung der Anschriftenfelder

Anschriftenfelder sind entsprechend dem DBAN aufzubauen.

1.3.4 Angaben zur Vergabe einer Versicherungsnummer

1.3.4.1 Geburtsname

Der Geburtsname muss enthalten sein, wenn ein vom Familiennamen abweichender Geburtsname vorhanden ist. Inhalt und Aufbau siehe DBGB.

1.3.4.2 Geburtsdatum

Das Geburtsdatum ist in der Reihenfolge Jahrhundert, Jahr, Monat, Tag mit jeweils zwei Stellen anzugeben.

1.3.4.3 Geburtsort

Ist der Geburtsort nicht bekannt, so muss dieser ermittelt werden. Die ungeprüfte Übernahme des Wohnortes in das Feld Geburtsort ist unzulässig. Inhalt und Aufbau siehe Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben.

1.3.4.4 Geschlecht

Das Datenfeld Geschlecht ist für männlich mit „M“ und für weiblich mit „W“ zu füllen.

1.3.4.5 Europäische Versicherungsnummer

Die Versicherungsnummer des Mitgliedstaates der europäischen Union oder eines Staates, für den das Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum gilt, dem der Versicherte angehört beziehungsweise das Geburtsland (vergleiche Anlage 8) eines Staatsangehörigen der Europäischen Union beziehungsweise des Europäischen Wirtschaftsraumes sind mit

dem DBEU nur bei erstmaliger Aufnahme einer Beschäftigung von nichtdeutschen Angehörigen des Europäischen Wirtschaftsraumes zu übermitteln.

1.3.5 Zusätzliche Angaben für Beschäftigte in knappschaftlichen Betrieben und Unternehmen der Seefahrt

Für Beschäftigte in knappschaftlichen Betrieben und Unternehmen der Seefahrt ist der Datenbaustein Knappschaft/See zwingend erforderlich, wenn die Meldung mit der von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vergebenen Betriebsnummer und – im Bereich der Seefahrt – mit einer der Personengruppen 140 - 144 und 149 erfolgt. Aufbau und Inhalt des Datenbausteins ergeben sich aus der Anlage 9.4 und den Anlagen 23 (Seefahrt) und 24 (knappschaftliche Besonderheiten).

2 Verfahren bei den Einzugsstellen

2.1 Allgemeines

Die Einzugsstellen erhalten von den Arbeitgebern für die Beschäftigten Meldungen, die durch Datenübertragung an die Datenannahmestellen der Krankenkassen zu übermitteln sind. Bezüglich der in den Meldungen verwendeten Ordnungsmerkmale für die meldepflichtigen Personen (Versicherungsnummer) sowie für die Arbeitgeber und die sonstigen meldepflichtigen Stellen (Betriebsnummer) wird auf die Ausführungen unter den Ziffern 3.1 und 4.2 verwiesen.

Die Datenannahmestelle prüft anhand des DSKO, ob der Arbeitgeber ein systemuntersuchtes Entgeltabrechnungsprogramm beziehungsweise eine systemuntersuchte Ausfüllhilfe einsetzt.

2.2 Prüfung der Meldedaten

2.2.1 Allgemeines

Die Datenannahmestellen beziehungsweise die Einzugsstellen prüfen die übermittelten Daten vor dem Abgleich mit dem Datenbestand der Einzugsstelle. Der Inhalt der Fehlerprüfungen ergibt sich im Einzelnen aus der Anlage 9.

2.2.2 Verteilung der Meldedaten

Die Datensätze sind von der Datenannahmestelle an die zuständige Einzugsstelle zu übermitteln. Vor der Datenübermittlung sind die Daten zu prüfen. Als fehlerhaft festgestellte Meldungen sind mit einer entsprechenden Fehlerkennzeichnung an die zuständigen Einzugsstellen zu verteilen. Alle Felder einschließlich des Zeitstempels dürfen - mit Ausnahme des Fehlerkennzeichens und der Fehleranzahl - nicht verändert werden.

Abweichend hiervon werden die UV-Jahresmeldungen nach erfolgter Prüfung der Daten direkt an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung weitergeleitet.

2.2.3 Zuschlag zur Beitragsbemessungsgrenze

Die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrenze richtet sich nach der BVV. Schließt die Berechnung der Beiträge Teilzeiträume ein, so kann sich bei nicht monatlicher Abrechnung des Arbeitsentgelts eine Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze ergeben, wenn in einem

Monat mit 31 Tagen die Beiträge ebenfalls für 31 Tage zu berechnen sind. Dabei kann es zu Überschreitungen von zwei Kalendertagen kommen, wie das nachfolgende Beispiel zeigt:

Beschäftigt gegen Entgelt: 30.06. bis 31.07.

Entgeltabrechnung: wöchentlich

Abrechnungszeiträume:

30.06. bis 01.07. = 2 Kalendertage

02.07. bis 08.07. = 7 Kalendertage

09.07. bis 15.07. = 7 Kalendertage

16.07. bis 22.07. = 7 Kalendertage

23.07. bis 29.07. = 7 Kalendertage

30.07. bis 31.07. = 2 Kalendertage

insgesamt 32 Kalendertage

Die maximale Überschreitung beträgt demnach:

$\frac{1}{30}$ beziehungsweise in Prozent ausgedrückt 3,3333 Prozent

Um in Fällen dieser Art keine Fehlermeldung zu erhalten, ist die kalendermonatliche Beitragsbemessungsgrenze und gegebenenfalls bei Teillohnzahlungszeiträumen die kalendertägliche Beitragsbemessungsgrenze bei der Prüfung um 3,3333 von Hundert zu erhöhen.

Eine Überschreitung der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze kann sich außerdem in Fällen ergeben, in denen bei fortbestehender Beitragspflicht im Laufe des Monats Februar ein Wechsel der Beitragsgruppe eintritt und der zu meldende zweite Teilzeitraum nach dem Monat Februar endet. Damit die Meldungen für den zweiten Teilzeitraum nicht abgewiesen werden, ist die kalendermonatliche Beitragsbemessungsgrenze für den Monat Februar fiktiv um den Wert von zwei Kalendertagen, in Schaltjahren um den Wert von einem Kalendertag, zu erhöhen.

2.3 Abgleich der Daten mit dem Datenbestand der Einzugsstelle

2.3.1 Allgemeines

Nach Prüfung der Daten durch die Datenannahmestelle beziehungsweise die Einzugsstelle und vor ihrer Weiterleitung an die DSRV sind die fehlerfreien Datensätze (mit Ausnahme der GKV-Monatsmeldung) mit dem maschinell zu führenden Datenbestand der Einzugsstelle,

der die für die Durchführung des Meldeverfahrens erforderlichen Daten enthalten muss, abzugleichen.

Soweit Meldungen keine Versicherungsnummer enthalten, ist im Datenbestand der Einzugsstelle festzustellen, ob die Versicherungsnummer ermittelt werden kann. Ist die Versicherungsnummer im Bestand vorhanden, so ist sie in den Datensatz zu übernehmen und dem Arbeitgeber mitzuteilen. Kann die Versicherungsnummer nicht ermittelt werden, ist das Verfahren zur Ermittlung beziehungsweise Vergabe der Versicherungsnummer einzuleiten (siehe Ziffer 3.1).

Bei Meldungen mit Versicherungsnummer ist zu prüfen, ob die Versicherungsnummer im Datenbestand der Einzugsstelle vorhanden ist. Wenn ja, sind bei den einzelnen Meldearten die nachfolgend beschriebenen Prüfungen vorzunehmen.

2.3.2 Anmeldung einschließlich Name/Namensänderung und Anschrift/Anschriftenänderung und gegebenenfalls Versicherungsnummer der EU und Geburtsland

Es ist zu prüfen, ob unter der gleichen Betriebsnummer des Arbeitgebers und dem gleichen Beginn-Datum eine Mitgliedschaft gespeichert ist (Doppelmeldung). Außerdem ist eine Prüfung auf Zeitraumüberschneidungen vorzunehmen.

Weicht der angegebene Name von den im Datenbestand der Einzugsstelle gespeicherten Namen ab, sind von den Einzugsstellen die aktuelleren Daten in den DBNA zu übernehmen.

Weicht die angegebene Anschrift von den im Datenbestand der Einzugsstelle gespeicherten Daten ab, sind von den Einzugsstellen die aktuelleren Daten in den DBAN zu übernehmen.

Bei Meldesachverhalten ohne Name und Anschrift sind der DBNA und DBAN aufzubauen und mit den Bestandsdaten zu füllen.

2.3.3 Abmeldung/Jahresmeldung/Unterbrechungsmeldung/GKV-Monatsmeldung

Es ist zu prüfen, ob der Beginn der Beschäftigung beziehungsweise der Beginn des Entgeltzeitraumes einer bestehenden Mitgliedszeit zugeordnet werden kann und ob die Inhalte der Entgeltmeldung wie die Beitragsgruppen und der Personengruppenschlüssel mit den im Datenbestand der Einzugsstelle gespeicherten Daten übereinstimmen.

2.3.4 Stornierung einer Anmeldung

Es ist zu prüfen, ob die zu stornierenden Daten (Betriebsnummer des Arbeitgebers, Beschäftigungsbeginn, Angaben zur Tätigkeit, Personengruppenschlüssel, Beitragsgruppen und Grund der Abgabe) mit den Angaben einer bestehenden Mitgliedszeit übereinstimmen.

2.3.5 Stornierung einer Abmeldung/Jahresmeldung/Unterbrechungsmeldung/sonstigen Entgeltmeldung

Es ist zu prüfen, ob der Beginn und das Ende des Entgeltzeitraumes einer bestehenden Mitgliedszeit zugeordnet werden können. Darüber hinaus ist zu vergleichen, ob die zu stornierenden Daten (Arbeitsentgelt, Beitragsgruppen, Personengruppenschlüssel, Grund der Abgabe) mit den zu dieser Mitgliedszeit gespeicherten Daten übereinstimmen.

Bei der GKV-Monatsmeldung bezieht sich diese Prüfung auf die zu stornierenden Daten im DBKV und auf den Personengruppenschlüssel.

2.3.6 Weiterleitung der Datensätze an die DSRV

Vor der Datenübermittlung an die DSRV ist von der Einzugsstelle bei den Beitragsgruppenschlüsseln 0, 1, 3 oder 5 zur Rentenversicherung in das Feld Versicherungsträger (VSTR) der Wert 0A (allgemeine Rentenversicherung) oder 0C (knappschaftliche Rentenversicherung) in den DSME zu übertragen.

Die Einzugsstellen leiten die Datensätze unabhängig vom Inhalt des Feldes VSTR an die DSRV weiter.

Die GKV-Monatsmeldung wird von den Einzugsstellen nicht an die DSRV weitergeleitet.

Die Einzugsstellen übermitteln Namens- und Anschriftenänderungen für Rentenversicherte auch unabhängig von anderweitigen Meldetatbeständen mit dem DSME und den Datenbausteinen DBNA und DBAN bei bekannt werden an die Rentenversicherungsträger. Auf diese Weise soll eine zeitnahe Pflege persönlicher Daten in allen Sozialversicherungszweigen sichergestellt werden.

Von Arbeitgebern gemeldete Anschriften brauchen nicht erfasst zu werden, wenn festgestellt wird, dass aktuellere Anschriften vorliegen.

In den weiterzuleitenden Datensätzen sind im DSME die Felder Betriebsnummer des Absenders (BBNRAB) und Betriebsnummer des Empfängers (BBNREP) nach den Gemeinsamen Grundsätzen für die Kommunikationsdaten nach § 28b Abs. 1 Nr. 4 SGB IV (dortige Anlage 4) zu aktualisieren. Die Meldedaten bleiben unverändert. Sollten die Daten über eine Weiterleitungsstelle an die DSRV übermittelt werden, darf diese die Daten nicht erneut verändern.

Die Einzugsstellen können selbst Änderungen von Betriebsdaten mit dem DSBD über die DSRV an die BA melden.

Für die Weiterleitung der Datensätze an die DSRV ist im § 32 Absatz 1 DEÜV die Datenübertragung festgeschrieben. Es gelten die in den Gemeinsamen Grundsätzen Technik nach § 95 SGB IV festgelegten Regelungen.

2.3.7 Vollzähligkeitskontrolle

2.3.7.1 Verarbeitung der übermittelten Daten

Bei der Verarbeitung der übermittelten Meldungen ist festzustellen, ob die angelieferten Datensätze vollzählig übernommen und nach der Prüfung vollständig verteilt und weitergeleitet worden sind.

Im Datenaustausch mit der DSRV wird zur Bestätigung der vollständigen Verarbeitung für die Verfahren DEÜV, KVdR und KVNR ein Quittungsdatensatz (DSQU) verwendet. Das Verfahren ist in Abschnitt 3 „Verfahren bei der Rentenversicherung“ unter Ziffer 3.5 beschrieben.

2.3.7.2 Eingang der Jahresmeldungen

Die Vollzähligkeitskontrolle des Eingangs der Jahresmeldungen nach § 28 Absatz 2 SGB IV ist anhand des maschinell geführten Datenbestandes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Solche Maßnahmen können in zeitlicher Folge unter anderem sein:

- allgemeine Hinweise auf die Meldepflicht im Rahmen der laufenden Unterstützung und Beratung der Arbeitgeber durch Rundschreiben,
- Schreiben an diejenigen Arbeitgeber, die die Jahresmeldungen noch nicht erstattet haben, ohne namentliche Aufführung der Beschäftigten,

- Schreiben an diejenigen Arbeitgeber, die die Jahresmeldungen noch nicht vollzählig erstattet haben, mit namentlicher Nennung der Beschäftigten, deren Jahresmeldungen noch fehlen,
- Überwachung des Einganges angemahnter Jahresmeldungen,
- gezielte Einzelmaßnahmen wie Erinnerung, Hinweis auf Auswirkungen und Folgen,
- Einbeziehung der Abgabe der Jahresmeldungen in die Beitragsüberwachung.

2.3.8 Überprüfung von Gleitzonenfällen

Bei Meldungen sich überschneidender Beschäftigungen (Mehrfachbeschäftigungen) zu derselben Krankenkasse mit unterschiedlichen Gleitzonen-Kennzeichen erhalten die Krankenkassen keine Rückmeldung durch die Rentenversicherungsträger, da die Krankenkassen diesen Sachverhalt anhand des eigenen Datenbestandes selbst feststellen können.

2.3.9 Überprüfung und Feststellung der Versicherungspflicht bei geringfügig Beschäftigten durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Minijob-Zentrale

Die bei der Minijob-Zentrale eingehenden Meldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigungen werden nach Durchlaufen der Fehlerprüfungen an die DSRV weitergeleitet.

Die Rentenversicherungsträger prüfen die eingehenden Meldungen und melden der Minijob-Zentrale die nach der Anlage 14 festgestellten Fehler- und Überprüfungssachverhalte über die DSRV zurück (vergleiche hierzu auch Ziffer 3.9).

Die bei der Minijob-Zentrale eingehenden Meldungen für kurzfristig Beschäftigte (Personengruppen 110 oder 210) werden nach Durchlaufen der Fehlerprüfung ebenfalls an die DSRV weitergeleitet. Die versicherungsrechtliche Beurteilung dieser Beschäftigungen wird von der Minijob-Zentrale anhand des eigenen Bestandes vorgenommen. Eine Rückmeldung durch die Rentenversicherungsträger erfolgt nicht.

Die Prüfung, ob die Zeitgrenzen des § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV von zwei Monaten (60 Tage) oder 50 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres überschritten wurden, wird in der Weise vorgenommen, dass alle Tage aus den Zeiträumen der Abmeldungen mit Personengruppe 110 oder 210 addiert werden.

In der Zeit vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2018 gilt § 8 Absatz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt zu sein pflegt.

Wurde nur eine Beschäftigung gemeldet, wird vermutet, dass der Arbeitgeber die Zeitgrenzen des § 8 Absatz 2 SGB IV innerhalb einer Rahmenvereinbarung geprüft hat.

Überschreitet eine Beschäftigung die Dauer eines Jahres, überprüft die Minijob-Zentrale, ob die Voraussetzungen für eine kurzfristige Beschäftigung vorliegen.

2.4 Fehlerbehandlung

2.4.1 Fehlerhafte Dateien

Die Prüfung der Dateien erstreckt sich auf den Dateiaufbau sowie den Inhalt des Vorlauf- und Nachlaufsatzes (VOSZ und NCSZ). Werden dabei Mängel festgestellt, die die ordnungsmäßige Übernahme der Daten beeinträchtigen, ist die Datei unverarbeitet zurückzuweisen.

2.4.2 Fehlerhafte Datensätze

Ergeben sich aus der Prüfung der Datensätze Fehler, ist der Absender der Datei durch Fehlerprotokolle entsprechend zu unterrichten und aufzufordern, die Fehler zu korrigieren und anschließend die Meldungen erneut zu erstatten.

Ergeben sich aus der Prüfung der Datensätze Hinweise, sind die mit einem Hinweis gekennzeichneten Meldungen zu prüfen. Ist der Hinweis berechtigt, sind die gemeldeten Daten zu stornieren. Der Meldesachverhalt ist erneut zu übermitteln.

Die Sachbearbeitung der Einzugsstelle erhält Fehlerhinweise zur Aufklärung des Sachverhalts und Überwachung des Eingangs der richtigen Meldungen.

Fehlerhafte Datensätze sind von der Weiterleitung an die DSRV ausgenommen. Von der Datenannahmestelle sind die Meldungen an die zuständigen Einzugsstellen zu verteilen. Vor der Verteilung sind die fehlerhaften Datensätze DSME mit dem entsprechenden Fehlerkennzeichen zu versehen und die Felder BBNRAB, BBNREP sowie ED sind zu aktualisieren. Die Meldedaten bleiben unverändert.

2.4.3 Fehler aus dem Abgleich mit dem Datenbestand der Einzugsstelle

Über die beim Abgleich der Datensätze mit dem Datenbestand der Einzugsstelle festgestellten Fehler erhält die Sachbearbeitung der Einzugsstelle Fehlerhinweise zur Aufklärung des Sachverhaltes und gegebenenfalls zur Überwachung des Einganges der richtigen Meldungen.

2.4.4 Fehler aus dem Abgleich mit dem Datenbestand der Rentenversicherung

Bei den nachfolgend aufgeführten Fehlersachverhalten erhalten die Einzugsstellen von der DSRV die Datensätze zurück:

- Versicherungsnummer ist ohne Verweis auf die aktuelle Versicherungsnummer im Sinne von § 3 Absatz 2 der Verordnung über die Versicherungsnummer, die Kontoführung und den Versicherungsverlauf in der gesetzlichen Rentenversicherung (Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung - VKVV) stillgelegt.
- Versicherungsnummer ist nicht im Bestand der Rentenversicherung.
- Versicherungsnummer ist im Sinne von § 3 Absatz 3 VKVV nicht mehr zulässig.

In diesen Fällen muss die Einzugsstelle durch Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Arbeitgeber die Stornierung und erneute Meldung mit korrekter oder - falls eine Versicherungsnummer noch nicht vergeben wurde - die Abgabe der Meldung ohne Angabe der Versicherungsnummer veranlassen. Die Stornierung darf nicht an die DSRV weitergeleitet werden.

Bei Meldung ohne Versicherungsnummer ist maschinell das Vergabeverfahren einzuleiten. Gegebenenfalls sind die für die Vergabe erforderlichen Daten von der Einzugsstelle beim Anzumeldenden zu ermitteln.

2.5 Feststellung der aktuellen Versicherungsnummer und Rückmeldung an den Arbeitgeber

Ist der Einzugsstelle keine Versicherungsnummer bekannt, kann sie mittels einer maschinellen Anfrage bei der DSRV (vergleiche Abschnitt 3.1.1.7) die aktuelle Versicherungsnummer erfragen.

Stellt die Einzugsstelle fest, dass für einen Versicherten mehrere Versicherungsnummern vergeben wurden oder für unterschiedliche Personen eine identische Versicherungsnummer

vergeben wurde, kann sie mit einem Vordruck (Muster siehe Anlage 11a bzw. 11b) bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger die jeweils aktuelle Versicherungsnummer erfragen.

Die vom Rentenversicherungsträger vergebene Versicherungsnummer wird von der Einzugsstelle vom 01.03.2010 an elektronisch an den Absender der Anmeldung (Arbeitgeber, Steuerberater oder Service-Rechenzentrum) zurückgemeldet. Hierfür findet der DSME mit seinen ursprünglich gemeldeten Daten, ergänzt um die Versicherungsnummer, Verwendung.

2.6 Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises

Beantragt ein Versicherter die Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises bei der Einzugsstelle, weil er zerstört, abhanden gekommen oder unbrauchbar geworden ist, leitet diese den DSME mit dem Datenbaustein Sozialversicherungsausweis (DBSV) an die DSRV. Die Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises wird von der Rentenversicherung veranlasst.

2.7 Meldungen, die von den Krankenkassen erstellt werden

2.7.1 Krankenkassenmeldung

Die Krankenkassen übermitteln den Arbeitgebern ab dem 01.01.2015 auf Grundlage der angeforderten GKV-Monatsmeldungen in den Fällen der versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung Informationen zur anteilmäßigen Aufteilung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung mit der Krankenkassenmeldung. Die Meldung besteht aus einem Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK) und dem Datenbaustein Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze (DBBG).

2.7.1.1 Krankenkassenmeldung - Anforderung von GKV-Monatsmeldungen

Bei Vorliegen einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung prüft die Einzugsstelle auf Grundlage der eingegangenen Entgeltmeldungen, ob die in dem sich überschneidenden Meldezeitraum erzielten Arbeitsentgelte in der Summe die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (BBG KV) überschreiten. Soweit die Einzugsstelle bei dieser Prüfung nicht ausschließen kann, dass aufgrund der versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung die BBG KV überschritten wurde, fordert sie mit dem Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK) und dem Datenbaustein Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung (DBMM) den Arbeitgeber auf, für den zu beurteilenden Zeitraum GKV-Monatsmeldungen abzugeben.

Die Anforderung erstreckt sich mindestens auf die Kalendermonate, die mit der zu beurteilenden versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung belegt sind.

2.7.1.2 Krankenkassenmeldung – Übermittlung des Prüfergebnisses Beitragsbemessungsgrenze

Die Einzugsstelle stellt auf Grundlage der gemeldeten GKV-Monatsmeldungen innerhalb von zwei Monaten fest, ob und inwieweit die laufenden und einmalig erzielten Arbeitsentgelte die Beitragsbemessungsgrenzen in den einzelnen Sozialversicherungszweigen überschreiten und meldet den beteiligten Arbeitgeber für jeden Kalendermonat der versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung das Prüfergebnis. Die Rückmeldung des Prüfergebnisses durch die Einzugsstelle erfolgt mit dem DSKK und dem Datenbaustein Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze (DBBG).

Der Arbeitgeber erhält zu jeder für den Zeitraum der Mehrfachbeschäftigung abgegebenen GKV-Monatsmeldung von der Einzugsstelle eine Information, ob das erzielte laufende Gesamtentgelt die Beitragsbemessungsgrenze in den einzelnen Sozialversicherungszweigen überschritten hat. Bei einer Überschreitung der BBG erhalten die beteiligten Arbeitgeber zusätzlich das monatliche Gesamtentgelt je Sozialversicherungszweig für jeden einzelnen Abrechnungszeitraum, in dem § 22 Absatz 2 Satz 1 SGB IV zur Anwendung kommt.

Zudem erhalten die Arbeitgeber von der Einzugsstelle die Information, ob das in der GKV-Monatsmeldung angegebene einmalig gezahlte Arbeitsentgelt aufgrund der versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung in voller Höhe der Beitragspflicht zu unterwerfen ist. Sofern das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt nicht in voller Höhe beitragspflichtig ist, wird getrennt nach den einzelnen Sozialversicherungszweigen der beitragspflichtige Anteil gemeldet.

2.7.1.3 Krankenkassenmeldung – Stornierung fehlerhaft übermittelter Daten

Krankenkassenmeldungen sind zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren. Enthielt die Meldung unzutreffende Angaben, ist sie zu stornieren und ggf. neu zu erstatten.

Bei Stornierung einer bereits erstatteten Krankenkassenmeldung ist der DSKK mit den ursprünglich gemeldeten Daten zu übermitteln. Dabei sind im DSKK auch die Daten zur Steuerung im Feld Datum der Erstellung zu aktualisieren. Dem DSKK folgt der Datenbaustein (DBMM oder DBBG) mit dem Kennzeichen Stornierung einer bereits abgebenden Meldung.

2.7.1.4 Krankenkassenmeldung - für Meldezeiträume bis zum 31.12.2014

Durch den Wegfall der Regelungen zur Rückmeldung durch die Krankenkassen für Zeiten bis zum 31.12.2014 müssen ab dem 01.01.2015 keine Krankenkassenmeldungen oder Stornierungen mehr erstellt werden, die Zeiträume bis zum 31.12.2014 betreffen.

2.7.2 Sonstige Meldungen der Krankenkassen

Von den Krankenkassen werden neben der Krankenkassenmeldung für die nachfolgend aufgeführten Personen/Sachverhalte Meldungen erstattet:

- Rentenversicherungspflichtige Pflegepersonen
- Personen, für die ein Sozialversicherungsausweis ausgestellt werden soll
- Personen, für die eine Versicherungsnummer vergeben werden soll
- Bezieher von Entgeltersatzleistungen
- Personen, die Anrechnungszeiten zurückgelegt haben
- Jahresmeldung bei Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse
- Abmeldung wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse.

2.8 Elektronische Rückmeldungen an den Arbeitgeber

2.8.1 Allgemeines

Die elektronischen Rückmeldungen an den Arbeitgeber erfolgen generell verschlüsselt nach den Richtlinien für den Datenaustausch im Gesundheits- und Sozialwesen in der jeweils gültigen Fassung.

Die erforderliche Verschlüsselung der Daten setzt voraus, dass jeder Empfänger-Betriebsnummer ein Zertifikat zugeordnet werden kann. Sofern zu einer Empfänger-Betriebsnummer mehrere gültige Zertifikate vorhanden sind, erfolgt die Verschlüsselung mit dem aktuellsten Zertifikat dieser Betriebsnummer.

2.8.2 Aufbau der Rückmeldedatei

Die elektronischen Rückmeldedateien an die Arbeitgeber haben grundsätzlich die Datensatzstrukturen des DEÜV-Verfahrens.

Bei den Rückmeldungen (ausgenommen VSNR-Vergaben) werden zur Identifikation der Datenlieferung Vorlaufsatz, Datensatz Kommunikation und Nachlaufsatz der Ursprungsdatei des Arbeitgebers in die Rückmeldedatei übernommen.

Rückmelde-Typ: Aufbau Rückmeldedatei (** von der DAV erstellte Datensätze)

Verarbeitungsbestätigung (fehlerfrei):

VOSZ** (VOSZ DSKO NCSZ + DBFE) NCSZ**

Datensatzabweisung: VOSZ** (VOSZ DSKO + n DBFE₁ n (DSXX₂ + n DBFE)₁ NCSZ)
NCSZ**

Dateiabweisung: VOSZ** (VOSZ + n DBFE₁ DSKO₁ + n DBFE₁ NCSZ₁ + n DBFE₁)
NCSZ**

VSNR-Vergaben: VOSZ** (n DSME) NCSZ**

Krankenkassenmeldung VOSZ** (n DSKK) NCSZ**

₁ optional

₂ alle Datensätze außer DSKO (zum Beispiel DSBD, DSME)

2.9 Betriebsdatenpflege durch die Einzugsstellen

Die Einzugsstellen können zusätzlich zu den Meldungen der Arbeitgeber zur Betriebsdatenpflege (vergleiche Ziffer 1.1.9) Änderungen von Betriebsdaten des Beschäftigungsbetriebs mit dem DSBD über die DSRV an die BA melden und mit dem Datenbaustein Teilnahmepflichten (DBTN) getroffene Entscheidungen zu folgenden Sachverhalten mitteilen:

- Sofortmeldepflicht
- Insolvenzgeldumlagepflicht und
- Umlagepflicht U 1.

Ist der Einzugsstelle eine vom Beschäftigungsbetrieb abweichende Korrespondenzanschrift bekannt, kann sie diese Information mit dem Datenbaustein DBKA über die DSRV an die BA übermitteln.

3 Verfahren bei der Rentenversicherung

Die DSRV prüft die ihr von den Weiterleitungsstellen der Einzugsstellen übermittelten Daten vor der Weiterleitung an die zuständigen Rentenversicherungsträger.

Die Meldungen sind mit den Datensätzen/Datenbausteinen gemäß Anlage 9 zu erstatten.

Können die Meldedaten nicht übermittelt werden, weil der Einzugsstelle die Versicherungsnummer nicht bekannt ist, und werden demzufolge die Daten zur Vergabe einer Versicherungsnummer (DSME einschließlich DBNA, DBGB, DBAN und DBVR sowie gegebenenfalls DBEU) übermittelt, ist das Verfahren zur Ermittlung beziehungsweise Vergabe der Versicherungsnummer einzuleiten.

3.1 Ermittlung und Vergabe der Versicherungsnummer

3.1.1 Allgemeines

Jeder Beschäftigte erhält eine Versicherungsnummer (§ 147 SGB VI und VKVV vom 30.03.2001). Die Versicherungsnummer begleitet den Beschäftigten während seines gesamten Versicherungslebens unverändert, und zwar auch beim Wechsel des Rentenversicherungsträgers und beim Übergang vom aktiven in den passiven Stand. Die Vergabe der Versicherungsnummer erfolgt gemäß § 147 Absatz 1 SGB VI durch die DSRV.

Die Versicherungsnummer baut sich aus folgenden Bestandteilen auf:

- | | |
|---|-----------|
| - Bereichsnummer des Rentenversicherungsträgers | 2 Stellen |
| - Geburtsdatum des Versicherten | 6 Stellen |
| - Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens des | |
| - Beschäftigten im Zeitpunkt der Vergabe | 1 Stelle |
| - Seriennummer | 2 Stellen |
| - Prüfziffer | 1 Stelle |

3.1.1.1 Bereichsnummer des Rentenversicherungsträgers

Die ersten beiden Stellen geben den Rentenversicherungsträger an, für den die Versicherungsnummer vergeben wurde. Dieser wird als Vergabeanstalt bezeichnet.

3.1.1.2 Geburtsdatum des Beschäftigten

Die weiteren sechs Stellen enthalten das Geburtsdatum des Beschäftigten in der üblichen unverschlüsselten Schreibweise mit je zwei Stellen für Tag, Monat und Jahr. Das Geburtsdatum muss grundsätzlich logisch richtig sein. Bei der Vergabe von Versicherungsnummern an Personen ohne bestimmbares Geburtsdatum und bei ausgeschöpfter Seriennummer wird wie folgt verfahren:

- Geburtstag und -monat = 00

Ist im Pass weder ein Geburtstag noch ein Geburtsmonat angegeben, so erscheint als Geburtsdatum in der Versicherungsnummer

00 00 XX.

Reichen die Seriennummern dieses Geburtsdatums nicht aus, so werden zunächst die Geburtstage 00 bis 31 verwendet. Der Monat wird in der Versicherungsnummer mit 00 angegeben. Reichen auch diese Geburtsdaten nicht aus, so werden die Geburtstage jeweils um die Konstante 32 erhöht. Bei Bedarf ist eine zweite Erhöhung vorgesehen, so dass bei diesem Personenkreis die Geburtsdaten

00 00 XX bis 95 00 XX

in der Versicherungsnummer erscheinen können.

- Geburtstag = 00, Geburtsmonat = 01 bis 12

Ist der Geburtsmonat im Pass angegeben, nicht aber der Geburtstag des Versicherten, so erscheint als Geburtsdatum in der Versicherungsnummer

00 XX XX.

Reichen die Seriennummern dieses Geburtsdatums nicht aus, so wird der Geburtstag um die Konstante 32 - gegebenenfalls zweimal - erhöht. Bei diesen Personen können somit nur die Geburtsdaten

00 XX XX, 32 XX XX und 64 XX XX

in der Versicherungsnummer erscheinen.

- Geburtstag = 01 bis 31, Geburtsmonat = 01 bis 12

Ist im Pass ein vollständiges Geburtsdatum eingetragen, reichen aber die Seriennummern nicht für die Vergabe einer Versicherungsnummer an alle betroffenen Personen aus, so wird der jeweilige Geburtstag um die Konstante 32 erhöht. Reichen die nunmehr zur Verfügung stehenden Seriennummern auch jetzt noch nicht aus, so wird die Konstante 32 ein zweites Mal auf den Geburtstag addiert, so dass die Geburtsdaten

01 XX XX bis 31 XX XX

33 XX XX bis 63 XX XX

65 XX XX bis 95 XX XX

möglich sind. Nach Subtraktion der Konstanten 32 von den Geburtstagen 33 bis 63 beziehungsweise der Konstanten 64 von den Geburtstagen 65 bis 95 ergibt sich jeweils das echte Geburtsdatum.

- Geburtstag = 01, Geburtsmonat = 01 bis 12

Da ausländische Passbehörden bei ausschließlich bekanntem Geburtsjahr häufig als Tag und Monat entweder 0101 oder 0107 eintragen, darf bei Überlaufen der Seriennummer für den Ersten eines Monats ausnahmsweise die Konstante 32 noch ein drittes Mal auf den Tag addiert werden, so dass in Verbindung mit der Monatsangabe 01 bis 12 zusätzlich die Tageangabe 97 möglich ist.

3.1.1.3 Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens des Beschäftigten im Zeitpunkt der Vergabe

Dem Geburtsdatum folgt der Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens des Beschäftigten im Zeitpunkt der Vergabe der Versicherungsnummer. Umlaute werden zur Ermittlung des Buchstabens in der Versicherungsnummer umgesetzt.

3.1.1.4 Seriennummer

Anschließend folgt eine zweistellige Seriennummer. Der Nummernbereich 00 bis 49 wird für Männer, der Nummernbereich 50 bis 99 für Frauen oder Personen mit unbestimmtem Geschlecht verwendet.

3.1.1.5 Prüzfiffer

Die letzte Stelle ist die Prüzfiffer, die die Versicherungsnummer gegen Schreib- und Drehfehler weitestgehend absichert. Die Prüzfiffer wird nach dem in der Anlage 9 (Feld VSNR im DSME beziehungsweise Datensatz Meldungen von Entgeltersatzleistungen und Anrechnungszeiten der Leistungsträger an die Rentenversicherung [DSAE]) beschriebenen Verfahren berechnet.

3.1.1.6 Vergabe einer Versicherungsnummer

Die DSRV gleicht die in fehlerfreien Datensätzen über Anträge auf Vergabe einer Versicherungsnummer (Datensatz DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung; Vergabe und Rückmeldung einer Versicherungsnummer) in den Datenbausteinen

- DBNA - Name,
- DBGB - Geburtsangaben,
- DBAN - Anschrift und
- gegebenenfalls DBEU - Europäische Versicherungsnummer

angegebenen Namen (Familienname und gegebenenfalls Geburtsname) und Vornamen, den Geburtsort, die Adressdaten sowie gegebenenfalls das Geburtsland mit den Angaben in den Stammsätzen der DSRV ab, die unter demselben Geburtstag gespeichert sind. Soweit im DBNA der Familienname und im DBGB der Geburtsname angegeben sind und im Stammsatz nur einer dieser beiden Namen enthalten ist, genügt die Übereinstimmung mit einem dieser beiden Namen.

Als Ergebnis der Prüfung sind drei Fallgruppen zu unterscheiden:

1. Bei Übereinstimmung aller Angaben mit den Daten eines Stammsatzes geht ein Rückmeldedatensatz DSME mit Datenbaustein -Vergabe/ Rückmeldung (DBVR) an die jeweilige Weiterleitungsstelle zurück; die gefundene Versicherungsnummer wird in das Feld VSNRZH eingetragen.
2. Bei teilweiser Übereinstimmung der Angaben mit den Daten eines Stammsatzes werden die Daten an den kontoführenden Rentenversicherungsträger weitergeleitet. Der für die Prüfung der Personenidentität zuständige Rentenversicherungsträger wird aus der zuerst im Stammsatz gefundenen Versicherungsnummer ermittelt.
3. Wird keine Übereinstimmung der Angaben mit den Daten eines Stammsatzes festgestellt, wird die Vergabe einer Rentenversicherungsnummer durchgeführt.

Eine Besonderheit im Vergabeverfahren bilden die Mehrlingsgeburten. Ist der Krankenkasse zum Zeitpunkt der Versicherungsnummernvergabe bekannt, dass es sich bei dem Versicherten um einen Mehrling handelt, ist das Kennzeichenfeld KENNZAB im DBNA mit dem Wert „M“ zu übermitteln. Im Falle der gleichzeitigen Versicherungsnummernvergabe an mehrere Mehrlinge muss das Kennzeichen „M“ in jedem Vergabedatensatz vorhanden sein.

Anhand der Kennzeichnung stellt die DSRV sicher, dass bei einem Mehrling auch bei Abweichungen im Geschlecht und/oder Vornamen, kein Prüfverfahren gemäß Ziffer 2 zur Prüfung der Personenidentität bei den RV-Trägern eingeleitet sondern die Vergabe einer VSNR durchgeführt wird.

Die ermittelten oder von der DSRV vergebenen Versicherungsnummern werden den Weiterleitungsstellen der Einzugsstelle mit einem Rückmeldesatz (DSME mit DBVR) mitgeteilt; die vergebene Versicherungsnummer wird in das Feld VSNRZH im DBVR eingetragen. Wird in

Prüffällen ein abweichender Name beziehungsweise eine abweichende Anschrift durch die Sachbearbeitung festgestellt, sind/ist zusätzlich ein DBNA und/oder ein DBAN zu erzeugen.

Die Einzugsstelle übernimmt die festgestellte oder vergebene Versicherungsnummer in ihren Datenbestand; im Übrigen veranlasst sie die Weiterleitung der vorliegenden Meldungen an die Rentenversicherung und teilt dem Arbeitgeber die vergebene Versicherungsnummer mit.

Die Bekanntgabe der Versicherungsnummer an den Versicherten erfolgt mit der Übersendung des Sozialversicherungsausweises durch die Rentenversicherungsträger.

Hat die Weiterleitungsstelle nach Ablauf von zwei Monaten keine Antwort von der DSRV erhalten, übermittelt sie an diese noch einmal einen Datensatz mit demselben Inhalt; der Abgabegrund im DBVR ist in diesen Fällen mit 99 anzugeben.

Anträge auf Vergabe einer Versicherungsnummer, für die nach sechs Monaten die Rückmeldung noch nicht vorliegt, können in einer Sonderaktion der DSRV getrennt von der laufenden Datenübermittlung nochmals übermittelt werden. Die Einzelheiten sind von den Weiterleitungsstellen der Einzugsstellen mit der Deutschen Rentenversicherung Bund im Einzelfall zu vereinbaren.

3.1.1.7 Anfrage nach einer Versicherungsnummer

Anträge auf Vergabe einer Versicherungsnummer mit dem DSME und dem Grund der Abgabe 99 führen häufig zu einer manuellen Überprüfung durch die Sachbearbeitung beim Rentenversicherungsträger. Die Abweichungen von persönlichen Daten, wie zum Beispiel Namensangaben, Geburtsdaten usw. sind weitgehend auf unkorrekte Angaben in den Meldungen zur Vergabe einer Versicherungsnummer zurückzuführen.

Die Einzugsstellen können in den Fällen, in denen eine Versicherungsnummer nicht bekannt ist, zunächst eine Anfrage nach einer Versicherungsnummer unter Verwendung des DSME (Abgabegrund = 99) bei der DSRV vornehmen. Der DSME muss die Datenbausteine DBNA, DBAN und DBVR (Abgabegrund = 04) enthalten. Der Datenbaustein DBGB kann geliefert werden. Im DBGB sind in jedem Fall zumindest das Geburtsdatum und das Geschlecht zu beschicken. Der DBEU kann, muss aber nicht vorhanden sein.

Die DSRV prüft zunächst anhand des Geburtsdatums und des Geschlechts im Stammsatzbestand, ob eine Rentenversicherungsnummer vorhanden ist. Wird eine Rentenversiche-

rungsnummer ermittelt, erfolgt die Bewertung der Vergleichsoperanten unter Berücksichtigung der Anschrift – soweit diese vorhanden ist. Ergibt die Bewertung eine ausreichende Übereinstimmung oder fehlt die Anschrift im Stammsatz (zum Beispiel „unbekannt verzogen“), wird geprüft, ob der Familienname und der Vorname sowie gegebenenfalls der Geburtsname im Anfragedatensatz und im Stammsatz identisch sind. Die Rückmeldung einer Rentenversicherungsnummer unterbleibt, wenn der Versicherte verstorben ist.

Die Rückmeldung an die Einzugsstelle erfolgt durch die DSRV mit dem DSME (Grund der Abgabe = 99) und dem DBVR (Abgabegrund = 05).

- Im DBVR wird im Feld VSNRZH die eindeutig ermittelte Rentenversicherungsnummer mitgeteilt. Die Datenbausteine DBNA und DBGB werden gegebenenfalls mit den Angaben im Stammsatzbestand aktualisiert; das heißt Familienname, Vorname, Geburtsname und Geburtsort werden zurückgemeldet.
- Sofern keine Rentenversicherungsnummer eindeutig ermittelt werden kann, enthält das Feld VSNRZH bei Rückantworten Grundstellung (Leerzeichen); die Datenbausteine DBNA und gegebenenfalls DBGB werden unverändert zurückgemeldet.

Für die Anfragen nach Versicherungsnummern im Verfahren zur Vergabe einer Krankenversicherungsnummer gelten die vorstehenden Ausführungen mit der Abweichung, dass der DBGB (Geburtsangaben) immer zu liefern ist.

3.1.1.8 Prüfverfahren zu Versicherungsnummern

Die Einzugsstellen können für Fälle, in denen sie Anmeldungen mit Versicherungsnummer annehmen, jedoch noch keinen Bestandsdatensatz haben, vorab eine Stammsatzauskunft bei der DSRV zur Feststellung, ob die für den Versicherten angegebene Versicherungsnummer gültig ist, einholen.

Die Einzugsstelle meldet den DSME (Abgabegrund = 99) mit den Datenbausteinen DBNA, DBGB, DBAN und DBVR mit Abgabegrund = 80. Im DBGB sind in jedem Fall zumindest das Geburtsdatum und das Geschlecht zu beschicken.

Abhängig vom Ergebnis der Stammsatzprüfung werden die nachfolgend beschriebenen Rückmeldungen mit einem DSME erstellt. Bei der Stammsatzprüfung wird unter Berücksichtigung der Anschrift – soweit sie vorhanden ist – eine Bewertung der Vergleichsoperanten vorgenommen. Fehlt die Anschrift im Stammsatz (zum Beispiel „unbekannt verzogen“), wer-

den die restlichen Vergleichsoperanten stärker gewichtet. Kann von einer ausreichenden Übereinstimmung ausgegangen werden, wird die Rückmeldung mit dem Abgabegrund 85 erstellt. Ist von keiner Personenidentität auszugehen, wird zusätzlich der stellengenaue Vergleich der Felder FAMILIENNAME, VORNAME, GEBURTSDATUM und soweit vorhanden GEBURTSNAME und GEBURTSORT durchgeführt und die Rückmeldung mit dem Abgabegrund 81 oder 84 vorgenommen.

- Sind die Anfragedaten und der Stammsatz identisch, erhält der DBVR den Abgabegrund 81. Ist die Rentenversicherungsnummer im Stammsatz mit Verweis auf eine aktuelle Rentenversicherungsnummer stillgelegt, wird die aktuelle Rentenversicherungsnummer zurückgemeldet.
- Ist die Rentenversicherungsnummer im Stammsatzbestand nicht vorhanden, erhält der DBVR den Abgabegrund 82.
Das Verfahren zur Vergabe einer Rentenversicherungsnummer ist durch die Einzugsstelle einzuleiten.
- Ist die Rentenversicherungsnummer im Stammsatzbestand ohne Verweis auf eine aktuelle Rentenversicherungsnummer stillgelegt oder totgelegt, erhält der DBVR den Abgabegrund 83.
Das Verfahren zur Vergabe einer Rentenversicherungsnummer ist durch die Einzugsstelle einzuleiten.
- Sind die Anfragedaten und der Stammsatz innerhalb gewisser Toleranzgrenzen (Wertigkeit) identisch - das heißt Personenidentität liegt vor, erhält der DBVR den Abgabegrund 84. Die Felder FAMILIENNAME, VORNAME, GEBURTSNAME, GEBURTSORT und GEBURTSDATUM werden gegebenenfalls aktualisiert. Wurden die Felder GEBURTSNAME oder GEBURTSORT nicht belegt, wird der aktuelle Wert aus dem Stammsatz eingetragen. Ist die Rentenversicherungsnummer im Stammsatz mit Verweis auf eine aktuelle Rentenversicherungsnummer stillgelegt, wird die aktuelle Rentenversicherungsnummer zurückgemeldet.
Die Bestandsdaten der Einzugsstelle sind gegebenenfalls zu aktualisieren oder der DSRV ist die Namensänderung zu melden.
- Ist die Personenidentität zweifelhaft, erhält der DBVR den Abgabegrund 85.
Die Felder FAMILIENNAME, VORNAME, GEBURTSNAME und GEBURTSORT werden aktualisiert. Ist die Rentenversicherungsnummer im Stammsatz mit Verweis auf eine aktuelle Rentenversicherungsnummer stillgelegt, wird die aktuelle Rentenversicherungsnummer zurückgemeldet.
Eine Klärung ob Personenidentität vorliegt, ist durch die Sachbearbeitung der Ein-

zugsstelle erforderlich. Liegt Personenidentität vor, sind die aktuellen Namens- und Anschriftendaten bei der Einzugsstelle in den Bestand zu übernehmen. Der DSRV sind die Namens- oder Anschriftenänderung zu melden.

Liegt keine Personenidentität vor, darf die gemeldete Rentenversicherungsnummer nicht weiter verwendet werden. Sie ist im Bestand der Einzugsstelle zu löschen. Das Verfahren zur Vergabe einer Rentenversicherungsnummer ist durch die Einzugsstelle einzuleiten.

Im Verfahren KVNR wird die von der DSRV zurückgemeldete Rentenversicherungsnummer als Basis für die Vergabe der Krankenversichertennummer verwendet.

3.1.2 Interimsversicherungsnummer

Als Übergangsmerkmal bis zur Bekanntgabe der Versicherungsnummer vergeben die Einzugsstellen Interimsversicherungsnummern; sie dürfen von den Arbeitgebern nicht verwendet werden. Die Interimsversicherungsnummer unterscheidet sich im formalen Aufbau von einer Versicherungsnummer dadurch, dass die ersten beiden Stellen die Bereichsnummer enthalten, die für die anfragende Stelle vorgesehen ist.

Die folgenden Bereichsnummern gelten für die Einzugsstellen der jeweils angegebenen Krankenkassenart:

- 00 = Knappschaft
- 77 = Künstlersozialkasse
- 83 = Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK)
- 84 = Betriebskrankenkasse
- 85 = Innungskrankenkasse
- 86 = Ersatzkasse
- 87 = Landwirtschaftliche Krankenkasse

Daneben gibt es noch weitere Bereichsnummern für folgende Institutionen:

- 88 = BA, kommunale Leistungsträger
- 91 = Bundeswehr
- 92 = Zivildienstverwaltung
- 94 = private Pflegekassen

Neben dieser Bereichsnummer enthält die Interimsversicherungsnummer entsprechend dem Aufbau der Versicherungsnummer das Geburtsdatum des Beschäftigten in der üblichen unverschlüsselten Schreibweise mit je zwei Stellen für Tag, Monat und Jahr, den Anfangsbuchstaben des Geburtsnamens des Beschäftigten vor der Vergabe der Interimsversicherungsnummer, die Seriennummer und die Prüfziffer.

Sind bei Ausländern/Staatenlosen im Pass der Geburtstag oder der Geburtstag und der Geburtsmonat nicht angegeben, müssen die fehlenden Angaben mit Nullen verschlüsselt werden. Für deutsche Staatsangehörige sind stets logische Geburtsdaten anzugeben.

3.2 Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises auf Antrag der Einzugsstellen

Die Rentenversicherung stellt bei Vergabe einer Versicherungsnummer und bei einer Namensänderung für Beschäftigte von Amts wegen einen Sozialversicherungsausweis aus. Auf Anforderung der Einzugsstelle (vergleiche Ziffer 2.6) wird ebenfalls die Ausstellung des Sozialversicherungsausweises durch die Rentenversicherung veranlasst.

3.3 Prüfung der Datensätze

Die DSRV prüft die Datensätze nach den gleichen Kriterien wie die Einzugsstellen (siehe Anlage 9, zusätzliche Prüfungen ergeben sich aus der Anlage 10).

Die Einzugsstellen unterstützen die Rentenversicherungsträger bei der Berichtigung von Versicherungskonten, die falsche Angaben zu den Vergabedaten enthalten.

Soweit eine Berichtigung solcher Fälle im maschinellen Verfahren nicht möglich ist, übersenden die Einzugsstellen der DSRV nach Prüfung des Sachverhaltes die Fehlerprotokolle mit einem entsprechenden Vermerk. Die DSRV leitet die Fehlerprotokolle mit den Stammsatzausdrucken an die zuständigen Rentenversicherungsträger weiter. Diese ändern gegebenenfalls die Stammsätze und übermitteln die Rückmeldung der Versicherungsnummern an die Einzugsstellen.

Bestätigt sich der Fehler nach Prüfung durch die Einzugsstellen, ist erneut ein Datensatz nach Berichtigung/Ergänzung der Vergabedaten maschinell abzusetzen.

3.4 Weiterleitung der Daten durch die DSRV

Die DSRV leitet die eingegangenen fehlerfreien Datensätze an die zuständigen Rentenversicherungsträger weiter. Die Rentenversicherungsträger speichern die ihnen übermittelten Daten in den Versicherungskonten ihrer Versicherten.

Die für die BA bestimmten Datensätze (DSBD, DSME und DSAE) werden nach Aktualisierung der Felder BBNRAB und BBNREP an diese weitergeleitet.

3.5 Vollzähligkeitskontrolle und Bestätigung der Datenannahme und -verarbeitung

Bei der Verarbeitung von Dateien mit Meldungen ist festzustellen, ob die angelieferten Datensätze vollzählig eingegeben und nach der Prüfung vollzählig in die für die Weiterleitung bestimmten Dateien beziehungsweise in die Versicherungskonten übernommen worden sind. Differenzen sind unverzüglich aufzuklären.

Zur Bestätigung der vollständigen Verarbeitung wird je Sendung der DSQU einschließlich der Datenbausteine Quittung-DEÜV (DBQD), Quittung-KVdR (DBQK) und/oder Quittung-KVNR (DBQV) erstellt. Die Prüfung der Quittungsdatensätze erfolgt ausschließlich anderspezifisch.

Nach der Verarbeitung von Dateien ist diese für jedes einzelne gemeldete Verfahren (DEÜV, KVdR und KVNR) mit dem DSQU zu bestätigen. Die Bestätigung kann in einem oder mehreren Quittungssätzen erfolgen, wobei für jedes Verfahren ein entsprechender Quittungsdatenbaustein (DBQD, DBQK und/oder DBQV) zu erstellen ist. Für die KVdR-Daten kann eine Quittung erstellt werden, ist aber nicht zwingend notwendig. Die Erstellung der Datenbausteine erfolgt in Abhängigkeit der Angaben zu den Stellen 171 bis 173 im DSQU.

Die DSQU können nach dem Vorlaufsatz und vor dem Nachlaufsatz an jeder beliebigen Stelle der Datei positioniert sein. Bestätigungsdatensätze können mehrfach in einer Datei enthalten sein, wenn die Quittierung mehrerer Dateien noch aussteht. Bei der Ermittlung der Anzahl der Datensätze ist der DSQU zu berücksichtigen.

3.6 Fehlerbehandlung

Fehlerhafte DSME werden nach Aktualisierung der Felder

- Betriebsnummer des Absenders (BBNRAB),
- Betriebsnummer des Empfängers (BBNREP),
- Zeitstempel (ED),
- Fehlerkennzeichen (FEKZ),
- Fehleranzahl (FEAN) sowie

Erweiterung um die entsprechenden Datenbausteine Fehler (DBFE)

an den über die ursprüngliche Betriebsnummer des Absenders (Datenfeld BBNRAB) erkennbaren Absender zurückgesandt.

Die Fehlermeldung besteht aus einer siebenstelligen Fehlernummer mit angehängtem Fehlertext.

Die Einzugsstellen übermitteln die richtigen Datensätzen anstelle der als fehlerhaft abgewiesenen Datensätze.

3.7 Aufklärung von Unstimmigkeiten im Konto des Versicherten

Werden bei der Aufnahme von Daten in das Konto des Versicherten Unstimmigkeiten festgestellt (zum Beispiel unzulässige Zeitüberschneidungen), hat der zuständige Rentenversicherungsträger - gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der zuständigen Einzugsstelle - die Sachaufklärung vorzunehmen.

3.8 Benachrichtigungen über unzutreffende Versicherungsnummern

Datensätze, die mit einer plausiblen Versicherungsnummer übermittelt wurden, aber in der Rentenversicherung keinem Versicherungskonto zugeordnet werden können, weil diese Versicherungsnummer

- ohne Verweis auf eine aktuelle Versicherungsnummer im Sinne von § 3 Absatz 2 VKVV stillgelegt oder
- nicht im Bestand der Rentenversicherung (Versicherungsnummer nicht vorhanden) oder
- nicht mehr zulässig im Sinne von § 3 Absatz 3 VKVV

ist, werden den Einzugsstellen zur Sachaufklärung zurückgegeben.

Haben die Einzugsstellen für Beschäftigte Datensätze mit einer plausiblen Versicherungsnummer übermittelt, die zwischenzeitlich mit einem Verweis auf die aktuelle Versicherungsnummer stillgelegt wurde, so benachrichtigt die DSRV die zuständige Einzugsstelle über ihre Weiterleitungsstelle mit dem DSME und dem DBVR (Abgabegrund = 03) über die Stilllegung und die aktuelle Versicherungsnummer. Die Einzugsstelle übernimmt die aktuelle Versicherungsnummer in ihren Bestand. Eine erneute Übermittlung der Meldedaten ist nicht vorzunehmen.

Sofern die Einzugsstelle feststellt, dass eine Versicherungsnummer bereits einem anderen Beschäftigten zugewiesen ist, ist eine Anfrage an den zuständigen Rentenversicherungsträger unter Verwendung des Vordruckes nach Anlage 11 zu richten.

3.9 Rückmeldungen durch die Rentenversicherung an die Minijob-Zentrale

Der zuständige Rentenversicherungsträger prüft die eingehenden Meldungen gegen seinen Bestand nach der Anlage 14 und meldet alle Zeiten, in denen mindestens zwei Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen mit dem DSME und dem DBRG und Abgabegrund = 80 an die Minijob-Zentrale. Die Angabe der Koordinaten im DBRG (Feld Hinweis der Art der Überschneidung) gemäß Anlage 14 dieses Rundschreibens ist bei der Rückmeldung an die Minijob-Zentrale zwingend erforderlich.

Rückmeldungen werden nur erstellt, wenn die zusammentreffenden Zeiten von verschiedenen Arbeitgebern (ungleiches Datenfeld BBNRVU) gemeldet wurden. Sofern dem Rentenversicherungsträger Meldungen von zwei Einzugsstellen vorliegen, wird von einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis ausgegangen, wenn

- die zusammentreffenden Meldungen vom selben Arbeitgeber abgegeben wurden (gleiches Datenfeld BBNRVU),
- die Personengruppen und Zeiträume identisch sind und
 - eine Meldung die Beitragsgruppe RV = 0 und Beitragsgruppe KV ungleich 0 und
 - die andere Meldung die Beitragsgruppe KV = 0 und Beitragsgruppe RV ungleich 0 beinhaltet.

Beim Prüfen auf Zusammentreffen von Meldungen, die mit unterschiedlichen Arbeitgeber-Betriebsnummern (Datenfeld BBNRVU ungleich) gemeldet wurden, werden Meldungen, die

storniert wurden, nicht berücksichtigt. Von einer Stornierung wird auch ausgegangen, wenn bei Angabe der gleichen Arbeitgeber-Betriebsnummer (Datenfeld BBNRVU) lediglich die Beitragsgruppen zur Kranken-, Pflege- oder Arbeitslosenversicherung abweichen. Auch in diesen Fällen wird unterstellt, dass es sich um dasselbe Beschäftigungsverhältnis handelt.

Versicherungspflichtige Beschäftigungen sind alle Beschäftigungsverhältnisse, die unter den Personengruppenschlüsseln 101, 102, 103, 105, 106, 112 bis 114, 116, 118, 121 bis 124, 140 bis 142, 144 oder 205 gemeldet werden.

Wird durch Zusammenrechnung mehrerer geringfügig entlohnter Beschäftigungen oder durch das Vorliegen einer Hauptbeschäftigung Versicherungspflicht festgestellt, erstellt die Minijob-Zentrale dem/den betroffenen Arbeitgeber(n) Bescheide über die festgestellte Versicherungspflicht, in denen der Tag des Beginns der Versicherungspflicht angegeben ist.

Die Arbeitgeber werden darauf hingewiesen, dass sie die Abmeldung der geringfügigen Beschäftigung bei der Minijob-Zentrale und die Anmeldung der versicherungspflichtigen Beschäftigung bei der zuständigen Krankenkasse vornehmen müssen.

Die Minijob-Zentrale überwacht die Abgabe der für sie bestimmten Meldungen.

Ein Erinnerungs- und Mahnverfahren durch die Rentenversicherung ist nicht vorgesehen.

Rückmeldungen an die Minijob-Zentrale werden für alle Rentenversicherungsträger durch die DSRV vorgenommen.

Die Minijob-Zentrale entscheidet über die Versicherungs- und Beitragspflicht. Bereits abgegebene (unzutreffende) Meldungen sind durch die Arbeitgeber zu stornieren und berichtigt neu zu melden.

3.10 Verarbeitung der Daten der Unfallversicherung

Die unfallversicherungsspezifischen Daten werden mit dem DBUV in der UV-Jahresmeldung übermittelt. Diese Daten werden für die Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger benötigt. Hierfür werden die Daten aus dem DBUV bei der DSRV in der Basisdatei nach § 28p Absatz 8 Satz 2 SGB IV gespeichert.

3.11 Verarbeitung der Sofortmeldungen

Die Sofortmeldungen werden in den Stammsatzbestand nach § 150 SGB VI gespeichert. Die Informationen werden den Ermittlungsbehörden zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung, den Trägern der Unfallversicherung für Regressverfahren mit Arbeitgebern und dem Betriebsprüfdienst der Rentenversicherung zur Verfügung gestellt. Die Rückmeldung von der DSRV an den Arbeitgeber erfolgt entsprechend dem im Abschnitt 2.8.2 beschriebenen Verfahren.

3.12 Betriebsdatenpflege durch die Rentenversicherung

Neben den Einzugsstellen (vergleiche Ziffer 2.9) kann auch die Deutsche Rentenversicherung Änderungen von Betriebsdaten sowie eine vom Beschäftigungsbetrieb abweichende Korrespondenzanschrift mit dem DBKA an die BA übermitteln.

3.13 Obligatorisches Statusfeststellungsverfahren

Anmeldungen mit Abgabegrund 10 oder 40 für Ehegatten, Lebenspartner oder Abkömmlinge des Arbeitgebers sowie für geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH (Datensatz DSME, Feld Statuskennzeichen 1 oder 2) werden von der DSRV an den kontoführenden Versicherungsträger und zusätzlich an die DRV Bund in ihrer Funktion als Clearingstelle weitergeleitet. Eine zusätzliche Weiterleitung erfolgt auch, wenn die DRV Bund aktueller Kontoführer ist.

Nach Abschluss des Statusfeststellungsverfahrens werden für die Bekanntgabe der Feststellungsergebnisse die vorliegenden Anmeldedatensätze im Feld FEHLER-KENNZ (Stelle 062) mit der Ziffer 4 versehen und entsprechend dem Feststellungsergebnis um einen der folgenden Hinweise im Datenbaustein DBFE ergänzt und an die betroffene Einzugsstelle und die BA übermittelt:

DSMEH10 Statusfeststellungsverfahren ergab Versicherungspflicht

Das bei der DRV Bund durchgeführte Statusfeststellungsverfahren führte zur Feststellung eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses.

DSMEH20 Statusfeststellungsverfahren ergab keine Versicherungspflicht

Das bei der DRV Bund durchgeführte Statusfeststellungsverfahren führte zur Feststellung, dass kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

DSMEH30 Versicherungspflicht konnte nicht festgestellt werden

Über den Status der angemeldeten Person konnten wegen fehlender Mitwirkung keine Feststellungen getroffen werden.

Erfolgt im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens die Aufhebung des Feststellungsbescheides, ist entsprechend dem Ergebnis der Überprüfung einer der folgenden Hinweise im Datenbaustein DBFE zu verwenden:

DSMEH11 Überprüfungsverfahren ergab Versicherungspflicht

Die Überprüfung durch die DRV Bund führte zur Feststellung eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses.

DSMEH21 Überprüfungsverfahren ergab keine Versicherungspflicht

Die Überprüfung durch die DRV Bund führte zur Feststellung, dass kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

Wurde eine Anmeldung unzutreffend mit Abgabegrund 10 vorgenommen oder unzutreffend ein Statuskennzeichen angegeben, wird der Arbeitgeber von der Clearingstelle aufgefordert, die Meldung durch Stornierung und Neumeldung zu berichtigen. Zum Zweck der Überwachung der Berichtigung erhält die Einzugsstelle hierüber eine entsprechende Mitteilung. Hierfür ist der folgende Hinweis im Datenbaustein DBFE zu verwenden:

DSMEH40 Statusfeststellungsverfahren ist nicht durchzuführen

Aufgrund der unzutreffenden Anmeldung mit Abgabegrund 10 oder 40 oder der unzutreffenden Angabe eines Statuskennzeichens ist ein Statusfeststellungsverfahren nicht durchzuführen.

3.14 Meldedaten gemäß der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Seit 01.11.2009 sind die Meldebehörden gemäß § 5 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV) verpflichtet, anlässlich

- der Speicherung einer Geburt,
- der erstmaligen Erfassung eines Einwohners,
- der Änderung der Anschrift,
- der Änderung des Geschlechts,

- der Änderung des Doktorgrades,
- der Änderung des Tages oder Ortes der Geburt und
- eines Sterbefalles

eine entsprechende Meldung an die DSRV zu übermitteln. Die Weiterleitung der Daten gemäß § 196 Absatz 2 Satz 3 SGB VI an die Krankenkassen und die BA erfolgt mit dem Datensatz Meldedaten (DSMD) gemäß Anlage 21.

3.15 Versicherungsnummernabfragen durch den Arbeitgeber

Arbeitgeber und Zahlstellen nach § 202 Absatz 2 SGB V können in den Fällen, in denen die Versicherungsnummer nicht bekannt ist, zunächst eine Abfrage nach einer Versicherungsnummer unter Verwendung des DSVV bei der DSRV vornehmen.

Der DSVV muss die Datenbausteine DBNA, DBGB und DBAN enthalten. Im DBGB sind in jedem Fall das Geburtsdatum und das Geschlecht anzugeben. Eine Versicherungsnummernabfrage kann nicht storniert werden.

Die DSRV prüft, ob eine Versicherungsnummer vorhanden ist. Das Ergebnis der Prüfung wird im Feld KENNZRUECKMELDUNG dokumentiert und unverzüglich an den Absender zurückgemeldet.

Die Rückmeldung erfolgt durch die DSRV mittels DSVV. Die eindeutig ermittelte Versicherungsnummer wird in das Feld VSNR eingetragen. Sofern keine Versicherungsnummer eindeutig ermittelt werden kann, bleibt das Feld VSNR bei Rückantworten unverändert (Grundstellung). Die Datenbausteine DBNA, DBGB und DBAN werden unverändert zurückgemeldet.

4 Verfahren bei der Bundesagentur für Arbeit

4.1 Allgemeines

Die BA übernimmt die ihr von der DSRV und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See übermittelten Meldedaten insbesondere zur Führung der Beschäftigungsstatistik (§§ 280ff. SGB III). Die Daten werden für jeden Versicherten unter seiner Versicherungsnummer in zeitlicher Reihenfolge gespeichert. Sofern ein Arbeitgeber erstmalig Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschäftigt, ist beim BNS der BA eine Betriebsnummer

zu beantragen. In Ausnahmefällen des § 28h Absatz 3 SGB IV und des § 31 Absatz 1 DEÜV vergibt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die Betriebsnummern im Auftrag beziehungsweise im Einvernehmen mit BA (vergleiche Ziffer 4.3). Die Betriebsnummer und die betrieblichen Daten werden in der Datei der Beschäftigungsbetriebe gespeichert. Die Versichertendatei bildet neben der Datei der Beschäftigungsbetriebe die wichtigste Datenbasis der Beschäftigungsstatistik. Die Beschäftigungsstatistik dient dazu, Umfang und Art der Beschäftigung sowie die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes in beruflicher und wirtschaftsfachlicher Hinsicht bis auf Gemeindeebene zu beobachten, zu untersuchen und für die Durchführung der Aufgaben der BA auszuwerten.

Um die Beschäftigungsstatistik auch regional und wirtschaftsfachlich gliedern zu können, müssen zu jeder Versichertenmeldung der Ort der Beschäftigung und die wirtschaftliche Tätigkeit des Beschäftigungsbetriebes des Versicherten festgestellt werden. Dies geschieht mit Hilfe der Betriebsnummer, die vom BNS der BA an die meldeverpflichteten Arbeitgeber für deren Beschäftigungsbetrieb vergeben wird und von diesen in den Versichertenmeldungen anzugeben ist. Unter der Betriebsnummer sind bei der BA die Anschrift und die Wirtschaftsklasse des Beschäftigungsbetriebes gespeichert. Aus der Datei der Beschäftigungsbetriebe können bei der Aufbereitung der Versichertendaten diese Merkmale übernommen werden. Die zutreffende Verwendung der Betriebsnummer entsprechend dem im Betriebsnummernbescheid festgelegten Geltungsbereich ist daher für die richtige regionale wirtschaftsfachliche Zuordnung und Aussagefähigkeit der Beschäftigungsstatistik unabdingbar.

Die aus dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung gewonnenen Informationen werden zudem innerhalb der BA zur Durchführung ihrer sonstigen gesetzlichen Aufgaben verwendet, insbesondere der Arbeitsvermittlung, der Berufsberatung, dem Arbeitserlaubnisverfahren, der Durchführung von Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), der Förderung der beruflichen Bildung sowie der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch.

4.2 Beschäftigungsbetrieb

Der Beschäftigungsbetrieb im Sinne des Meldeverfahrens ist eine nach Gemeindegrenze und Wirtschaftszweig abgegrenzte Einheit, in der Beschäftigte tätig sind und für den eine Betriebsnummer als eindeutiges Identifikationsmerkmal vergeben wird.

Hat ein Arbeitgeber mehrere Beschäftigungsbetriebe innerhalb einer Gemeinde, in denen die Beschäftigten derselben wirtschaftlichen Betätigung nachgehen, so werden diese zu einem

Beschäftigungsbetrieb im Sinne des Meldeverfahrens zusammengefasst. Unterscheiden sich die Beschäftigungsbetriebe innerhalb einer Gemeinde bezüglich der wirtschaftlichen Betätigung, dann werden diejenigen Beschäftigungsbetriebe zu einem Beschäftigungsbetrieb zusammengefasst, in denen die Beschäftigten derselben wirtschaftlichen Betätigung nachgehen. Hat der Arbeitgeber Beschäftigungsbetriebe in mehreren Gemeinden, so gelten die vorgenannten Regeln für jede Gemeinde.

4.3 Vergabe der Betriebsnummer

Die Vergabe der Betriebsnummer für Beschäftigungsbetriebe sowie die Erfassung und Aktualisierung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Betriebsdaten erfolgt grundsätzlich durch den BNS der BA. Die Arbeitgeber haben alle für die Vergabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Für Privathaushalte, für die das Haushaltsscheck-Verfahren gilt, für knappschaftliche Beschäftigungsbetriebe und für Unternehmen der Seefahrt einschließlich Seefischerei werden die Betriebsnummern im Auftrag bzw. im Einvernehmen mit der BA von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vergeben.

4.3.1 Datei der Beschäftigungsbetriebe

Folgende Daten des Beschäftigungsbetriebes werden erhoben und in der Datei der Beschäftigungsbetriebe gespeichert:

- genaue, offizielle Betriebsbezeichnung sowie Rechtsform,
- Anschrift des Beschäftigungsbetriebes,
- Korrespondenzadresse des Arbeitgebers, sofern Post unter der Anschrift des Beschäftigungsbetriebes nicht zugestellt werden kann oder soll,
- wirtschaftliche Tätigkeit des Beschäftigungsbetriebes, verschlüsselt nach der jeweils gültigen Fassung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes,
- gegebenenfalls Name, Bezeichnung und Anschrift des Beschäftigungsbetriebes desjenigen Arbeitgebers, der die Meldungen für weitere seiner Beschäftigungsbetriebe erstattet (meldende Stelle), falls diese nicht vom Beschäftigungsbetrieb selbst erstattet werden,
- Ansprechpartnerkontaktdaten für das Meldeverfahren beim Arbeitgeber oder beim Dienstleister (Name, Telefon, Fax, E-Mail),
und soweit von den Einzugsstellen übermittelt
- Kennzeichnung Sofortmeldepflicht,
- Kennzeichnung Insolvenzgeld,
- Kennzeichnung Umlagepflicht zur U 1.

4.3.2 Aktualisierung der Datei der Beschäftigungsbetriebe

Werden nachfolgende Änderungen von Arbeitgebern im BNS der BA bekannt, erfolgt eine Aktualisierung der Datei der Beschäftigungsbetriebe:

- Eröffnung eines weiteren Beschäftigungsbetriebes,
- Verlegung eines Beschäftigungsbetriebes,
- Änderung der wirtschaftlichen Tätigkeit oder des Betriebszweckes,
- Änderung von Bezeichnung oder Anschrift (einschließlich Straßenbezeichnung und Hausnummer) des Beschäftigungsbetriebes,
- Meldung oder Änderung einer vom Beschäftigungsbetrieb abweichenden Korrespondenzanschrift,
- festgestellte Mehrfacherfassung eines Beschäftigungsbetriebes beziehungsweise irrtümliche Zuteilung einer Betriebsnummer,
- Aufgabe des Beschäftigungsbetriebes (sofern nicht saisonbedingt),
- Wiedereröffnung eines Beschäftigungsbetriebes,
- Änderung des Ansprechpartners im Meldeverfahren beziehungsweise seiner Kontaktdaten.

4.4 Verwendung der Betriebsnummer

4.4.1 Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes

Vom Arbeitgeber ist in den Meldungen zur Sozialversicherung für jeden Beschäftigten die Betriebsnummer seines Beschäftigungsbetriebes anzugeben. Ist eine Betriebsnummer noch nicht zugeteilt, ist sie beim BNS der BA unverzüglich zu beantragen.

Die Verwendung der Betriebsnummer in der Meldung eines Beschäftigten, die nicht dem Beschäftigungsbetrieb des Beschäftigten entspricht, ist unzulässig.

4.4.2 Betriebsnummer gleich Arbeitgeberkontonummer

Die Funktion der Betriebsnummer als Identifikationsmerkmal für den Beschäftigungsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.

Es muss vor allen Dingen gewährleistet sein, dass der Arbeitgeber alle vergebenen Betriebsnummern für Beschäftigungsbetriebe in den Meldungen nach der DEÜV verwendet und

diese an die Einzugsstellen leitet. Dies gilt insbesondere dann, wenn der BNS der BA einem Arbeitgeber mit mehreren Beschäftigungsbetrieben mehrere Betriebsnummern zugeteilt hat, die Beiträge dieses Arbeitgebers bei der Einzugsstelle aber nur unter einer Arbeitgeberkontonummer gebucht werden.

4.4.3 Bildung von Kontonummern ohne Betriebsnummernvergabe

Für Versicherte der Krankenkassen, die nicht nach der DEÜV zu melden sind, vergibt der BNS der BA keine Betriebsnummer. In diesen Fällen können die Krankenkassen achtstellige Arbeitgeberkontonummern selbst bilden.

Diese Kontonummern beginnen mit der Seriennummer 100 bis 110.

Diese Nummern sollen nicht als Betriebsnummer bezeichnet und dürfen nicht in Meldungen nach der DEÜV verwendet werden.

4.4.4 Betriebsnummern für besondere Personengruppen

4.4.4.1 Heimarbeiter/Hausgewerbetreibende

Wegen Abgrenzungsschwierigkeiten sind Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende bei der Frage der Betriebsnummernzuteilung einheitlich zu behandeln. Erstattet der Auftraggeber die Meldungen für einen Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibenden, so ist in den Meldungen die Betriebsnummer des Auftraggebers anzugeben.

Erstattet der Auftraggeber keine Meldungen, so sind für den genannten Personenkreis auf Antrag der Krankenkasse individuelle Betriebsnummern zuzuteilen, wenn die Versicherten hinsichtlich der Erstattung der Meldungen Arbeitgeberfunktion erfüllen.

4.4.4.2 Beschäftigte exterritorialer Arbeitgeber

Soweit die Beschäftigten exterritorialer Arbeitgeber mit Arbeitsort im Bundesgebiet hinsichtlich der Erstattung der Meldungen Arbeitgeberfunktion übernehmen, werden für diese Beschäftigten auf Antrag der Einzugsstellen ebenfalls individuelle Betriebsnummern vergeben.

4.4.4.3 Grenzgänger

In das Bundesgebiet einpendelnde Grenzgänger sind grundsätzlich sozialversicherungspflichtig nach deutschem Recht. Für das Meldeverfahren ist die für den Beschäftigungsbetrieb zugeteilte Betriebsnummer zu verwenden.

Bei den aus dem Bundesgebiet auspendelnden Grenzgänger findet das Meldeverfahren nur Anwendung, wenn Sozialversicherungspflicht nach deutschem Recht besteht. Die Frage, ob Sozialversicherungspflicht besteht, ist durch die zuständige Krankenkasse zu beurteilen.

Sofern bei auspendelnden Grenzarbeitnehmern das Meldeverfahren Anwendung findet, bleibt es dem BNS der BA überlassen, mit den zuständigen Einzugsstellen Regelungen bezüglich der Zuteilung der Betriebsnummern zu treffen.

4.4.4.4 Reisende und Vertreter

Für Reisende und Vertreter wird grundsätzlich eine eigene Betriebsnummer zugeteilt; Betriebsanschrift ist der Wohnsitz des Reisenden beziehungsweise Vertreters. Es bestehen aber auch keine Bedenken, wenn die Reisenden/Vertreter unter der Betriebsnummer des auftraggebenden Beschäftigungsbetriebes gemeldet werden.

4.5 Geheimhaltungspflicht und Weitergabe von Betriebsdaten

Die bei der Betriebsnummernzuteilung und der Aktualisierung der dezentralen Datei der Beschäftigungsbetriebe bekannt werdenden Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse (Sozialdaten) sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nach § 35 Absatz 1 und 4 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), nicht unbefugt übermittelt werden.

Eine Übermittlung ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 67b, 67d, 68 bis 77 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zulässig.

Nach § 67d SGB X ist die Übermittlung von Sozialdaten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zulässig

- soweit der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat oder
- soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 SGB X vorliegt.

Auskünfte über die gespeicherten Betriebsdaten werden Krankenkassen, den Rentenversicherungsträgern und den für die Gewerbeaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden im Rahmen dieser gesetzlichen Ermächtigungen erteilt.

Zur Ermittlung des Arbeitgebers über die Betriebsnummer, zur Rückübermittlung an die Einzugsstelle zur Überprüfung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse, zur Aufklärung von

Unstimmigkeiten im Versicherungskonto sowie zur Erfüllung der in § 36 DEÜV genannten Aufgaben erhalten die Datenannahmestellen der Einzugsstellen, die DSRV und die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. sowie die Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung arbeitstäglich die Änderungen zur Datei der Beschäftigungsbetriebe. Jeweils zum 31.05. eines jeden Jahres wird ein Gesamtbestand der Datei der Beschäftigungsbetriebe übermittelt. Die Übermittlung erfolgt mittels Datensätzen gemäß Anlage 12.

4.6 Angaben zur Tätigkeit in den Meldungen

Arbeitgeber sind verpflichtet, Angaben über die Tätigkeit eines versicherungspflichtig Beschäftigten zu melden (§ 28a Abs. 3 Nr. 5 SGB IV). Die Angaben werden nach dem jeweils gültigen Schlüsselverzeichnis der BA vorgenommen. Der Tätigkeitsschlüssel ist neunstellig und enthält Informationen über die ausgeübte Tätigkeit nach der jeweils gültigen Klassifikation der Berufe, den höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss sowie den höchsten beruflichen Ausbildungsabschluss des Beschäftigten. Des Weiteren sind Angaben zur Arbeitnehmerüberlassung sowie zur Vertragsform der Beschäftigung enthalten. Details zum Aufbau und den Inhalten des Schlüssels werden in der Anlage 5 beschrieben.

Mit dem Betriebsnummernbescheid wird jedem Arbeitgeber, der sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer anmeldet, die Internet-Adresse mitgeteilt, unter der das „Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit“ aufgerufen werden kann. Zusätzlich steht das Hilfsmittel „Tätigkeitsschlüssel Online“ im Internet zur Verfügung (www.arbeitsagentur.de->Unternehmen->Sozialversicherung).

4.7 Auskunftserteilung durch den Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit

Alle Fragen zur Verwendung der Betriebsnummer und zu den Angaben zur Tätigkeit werden vom BNS der BA beantwortet.

4.8 Meldungen, die von der Bundesagentur für Arbeit erstellt werden

Die BA meldet für Leistungsbezieher, die der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, sämtliche Zeiten des Leistungsbezugs an die DSRV. Die Meldung erfolgt mit dem DSAE einschließlich Datenbaustein Entgeltersatzleistungszeiten (DBEZ).

Darüber hinaus werden beitragslose Zeiten (ohne Leistungsbezug nach dem SGB III) im Sinne des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI (Arbeitslosigkeit mit Vermittlungsbereitschaft), des § 252 Absatz 8 SGB VI (Arbeitslosigkeit ohne Vermittlungsbereitschaft), des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a SGB VI (Zeiten der Ausbildungssuche), des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI (Zeiten der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme), des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 SGB VI (Arbeitslosengeld II-Bezug), Sperrzeiten nach § 159 SGB III sowie Zeiten nach § 38 Absatz 3 SGB III, in denen der Arbeitssuchende die Vermittlung durch die Agentur für Arbeit nicht in Anspruch nehmen konnte (zwölfwöchige Vermittlungssperre) mit dem DSAE einschließlich Datenbaustein Anrechnungszeiten (DBAZ) an die Rentenversicherung gemeldet.

Wurde eine Meldung fälschlicherweise oder mit unzutreffenden Daten abgegeben, so wird diese mittels DSAE einschließlich DBAZ storniert. Die Meldung wird mit den korrigierten Daten erneut abgegeben.

Wenn die Versicherungsnummer nicht bekannt ist, übermittelt die BA

- für Leistungsbezieher, die der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen,
- für Personen, für welche die Meldung einer Sperrzeit abzugeben ist,
- bei Meldungen von Anrechnungszeiten,

den Datensatz DSME an die Rentenversicherung. Es gilt das in Ziffer 3 unter 3.1 beschriebene Vergabeverfahren analog.

4.9 Vollzähligkeitskontrolle

Bei der Verarbeitung übermittelter Dateien von der Rentenversicherung (zum Beispiel Rückmeldung vergebener Versicherungsnummern) ist zu prüfen, ob die angelieferten Datensätze vollzählig übernommen und nach der Prüfung verarbeitet worden sind.

Im Datenaustausch mit der Rentenversicherung wird zur Bestätigung der vollständigen Verarbeitung der DSQU verwendet. Das Verfahren ist in Abschnitt 3 „Verfahren bei der Rentenversicherung“ unter Ziffer 3.5 beschrieben.

4.10 Meldungen an die DSRV

Die BA leitet die Meldungen für die Rentenversicherung unabhängig vom Inhalt des Feldes VSTR an die DSRV.

5 Verfahren bei Meldungen durch sonstige Stellen

5.1 Meldungen durch die Bundeswehr

Nach § 192 SGB VI sind Zeiten des Wehr- und Zivildienstes dem Rentenversicherungsträger zu melden. Die Einzelheiten des dafür erforderlichen Datenübertragungsverfahrens werden nach § 40 Absatz 3 DEÜV zwischen den beteiligten Stellen einvernehmlich geregelt. Beteiligte Stellen in diesem Sinne sind die Bundeswehr und das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben auf der einen Seite sowie die Deutsche Rentenversicherung Bund auf der anderen Seite. Das Einvernehmen ist in den „Regelungen zur Datenübermittlung zwischen den Trägern der Rentenversicherung und der Bundeswehr sowie dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben“ (vorher: dem Bundesamt für Wehrverwaltung sowie dem Bundesamt für den Zivildienst) hergestellt worden.

5.2 Meldungen durch die privaten Pflegekassen

Nach § 44 Absatz 3 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) haben die privaten Pflegekassen die Pflegepersonen den Rentenversicherungsträgern zu melden. Das Verfahren ist in der „Vereinbarung zur Beitragszahlung und zum Meldeverfahren für Pflegepersonen zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund und dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V.“ geregelt.

5.3 Meldungen durch die Träger der Kriegsopferversorgung

Nach § 191 Satz 1 Nummer 2 SGB VI sind Meldungen für Personen zu erstatten, für die Beiträge aus Sozialleistungen zu zahlen sind. Dazu zählen auch Bezieher von Versorgungskrankengeld. Das Nähere zur Meldung von Zeiten des Versorgungskrankengeldbezuges ist in einer Vereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch ihre Minister und Senatoren für Arbeit und Sozialordnung als oberste Landesbehörden für die Kriegsopferversorgung und der Deutschen Rentenversicherung Bund geregelt.

5.4 Meldungen durch die Träger der Kriegsopferfürsorge

Nach § 191 Satz 1 Nummer 2 SGB VI sind Meldungen für Personen zu erstatten, für die Beiträge aus Sozialleistungen zu zahlen sind. Dazu zählen auch Bezieher von Übergangsgeld der Kriegsopferfürsorge. Das Nähere zur Meldung von Zeiten des Übergangsgeldbezuges der Kriegsopferfürsorge ist in den Regelungen zur Zahlung und Abführung der Beiträge sowie der Erstattung von Meldungen für Bezieher von Übergangsgeld der Kriegsopferversorgung zwischen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen und der Deutschen Rentenversicherung Bund vereinbart.

5.5 Meldungen durch die Leistungsträger nach dem SGB II

Nach § 191 Satz 1 Nummer 2 SGB VI sind Meldungen für Personen zu erstatten, für die Beiträge aus Sozialleistungen zu zahlen sind. Dazu zählen auch Bezieher von Arbeitslosengeld II für Leistungszeiten bis 31.12.2010. Ferner sind Anrechnungszeiten sowie Zeiten, die für die Anerkennung von Anrechnungszeiten erheblich sein können zu melden (§ 193 SGB VI). Hierbei sind unter anderem Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II ab 01.01.2011 hinzuzurechnen. Die Leistungen werden durch die BA, und in den Fällen nach § 6a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) durch die zugelassenen kommunalen Träger erbracht. Das Nähere zur Meldung von Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II ist im Gemeinsamen Rundschreiben zum Meldeverfahren zwischen der BA beziehungsweise den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen, den Regelungen zur Datenübermittlung zwischen der Rentenversicherung und der BA sowie der Vereinbarung über die Durchführung des Beitrags- und Meldeverfahrens für die Bezieher von Arbeitslosengeld II bei den zugelassenen kommunalen Trägern zwischen dem Deutschen Landkreistag, dem Deutschen Städtetag und der Deutschen Rentenversicherung Bund vereinbart.

6 Übergangsregelungen zum Versionswechsel

Meldungen sind ab dem Meldezeitpunkt 01.01.2016 ausschließlich mit dem DSME in der Version "03" zu liefern. Um Abweisung von Meldungen zu verhindern, die ab dem 01.01.2016 noch mit einem DSME in der Version "02" gemeldet werden, haben sich die Datenannahmestellen der Krankenkassen bereit erklärt, für eine Übergangszeit bis zum 31.03.2016 derartige Meldungen eigenständig in die Version "03" zu konvertieren. Soweit Entgeltmeldungen in dem Zeitraum vom 01.01.2016 – 31.03.2016 in der ungültigen Version 02 abgegeben werden, ist zu beachten, dass zusätzlich entsprechende UV-Jahresmeldungen (in der gültigen Version 03) zu melden sind.

7 Abkürzungsverzeichnis

AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
ARBSTD	Arbeitsstunden
BA	Bundesagentur für Arbeit
BBNR	Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes
BBNRAB	Betriebsnummer des Absenders
BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers
BBNR-UV	Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers
BNS der BA	Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit
BVV	Beitragsverfahrensverordnung
DBAN	Datenbaustein Anschrift
DBAZ	Datenbaustein Anrechnungszeiten
DBBG	Datenbaustein Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze
DBEU	Datenbaustein Europäische Versicherungsnummer
DBEZ	Datenbaustein Entgeltersatzleistungen
DBFE	Datenbaustein Fehler
DBGB	Datenbaustein Geburtsangaben
DBGZ	Datenbaustein Meldesachverhalt Gleitzone
DBKA	Datenbaustein Abweichende Korrespondenzanschrift
DBKS	Datenbaustein Knappschaft/See
DBKV	Datenbaustein Krankenversicherung
DBME	Datenbaustein Meldesachverhalt
DBMM	Datenbaustein Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung
DBNA	Datenbaustein Name
DBQD	Datenbaustein Quittung-DEÜV
DBQK	Datenbaustein Quittung-KVdR
DBQV	Datenbaustein Quittung-KVNR
DBSO	Datenbaustein Sofortmeldung
DBSV	Datenbaustein Sozialversicherungsausweis
DBTN	Datenbaustein Teilnahmepflichten
DBUV	Datenbaustein Unfallversicherung
DBVR	Datenbaustein Vergabe/Rückmeldung
DEÜV	Datenerfassungs- und –übermittlungsverordnung
DRV Bund	Deutsche Rentenversicherung Bund
DRV KBS	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

DSAE	Datensatz Meldungen von Entgeltersatzleistungen und Anrechnungszeiten
DSBD	Datensatz Betriebsdatenpflege
DSBT	Betriebsdatensatz
DSKK	Datensatz Krankenkassenmeldung
DSKO	Datensatz Kommunikation
DSME	Datensatz Meldung
DSQU	Datensatz Quittung -. Bestätigungsdatensatz DEÜV, KVdR und KVNR
DSRV	Datenstelle der Träger der Rentenversicherung
DSVV	Datensatz Abfrage der Versicherungsnummer bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung
DÜBAK	Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit beziehungsweise den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen vom 14.07.2004
e. V.	eingetragener Verein
ED	Datenfeld Datum Erstellung im Datensatz DSME
EU	Europäische Union
EU-/EWR-Staatsangehöriger	Staatsangehöriger der Europäischen Union beziehungsweise aus dem Europäischen Wirtschaftsraum
EUR	Euro
FEAN	Fehleranzahl
FEKZ	Fehlerkennzeichen
GD	Abgabegrund
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GT-Stelle	Gefahrtarifestelle in der Unfallversicherung
ITSG	Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung
KENNZAB	Kennzeichen Änderung/Berichtigung des Namens
KIdB	Klassifikation der Berufe
KV	Krankenversicherung
KVdR	Krankenversicherung der Rentner
KVLG 1989	Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
KVNR	Verfahren „Vergabe der Krankenversichertennummer“
MM-Übermittlung	Merkmal Übermittlung im Datensatz Meldung

MNR	Mitgliedsnummer
MOD-ID	Modifikation-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes
NCSZ	Nachlaufsatz
PROD-ID	Produkt-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes
RVSNR	Verfahrenskennzeichen Rückmeldung der Versicherungsnummer
SGB	Sozialgesetzbuch
UV-EG	das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt
UVMG	Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz
VF	Kennzeichen Verfahren
VKV	Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung vom 30.03.2001
VOSZ	Vorlaufsatz
VSNR	Versicherungsnummer
VSNRZH	die im Rahmen der Vergabe ermittelte beziehungsweise vergebene Versicherungsnummer
VSTR	Versicherungsträger
WZ2008	Wirtschaftszweigschlüssel gültig ab 2008
ZLTG	Zahl-Tage

Schlüsselzahlen für die Abgabegründe und Beitragsgruppen in den Meldungen nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)

Teil 1: Abgabegründe

Meldungen der Arbeitgeber

Anmeldungen

- 10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung
- 11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel
- 12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
- 13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis, zum Beispiel
 - Anmeldung nach unbezahltem Urlaub oder Streik von länger als einem Monat nach § 7 Absatz 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)
 - Anmeldung wegen Rechtskreiswechsel ohne Krankenkassenwechsel
 - Anmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)
 - Anmeldung wegen Änderung des Personengruppenschlüssels ohne Beitragsgruppenwechsel
 - Anmeldung wegen Währungsumstellung während eines Kalenderjahres
- 20 Sofortmeldung bei Aufnahme einer Beschäftigung nach § 28a Absatz 4 SGB IV

Abmeldungen

- 30 Abmeldung wegen Ende einer Beschäftigung
- 31 Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel
- 32 Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
- 33 Abmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis
- 34 Abmeldung wegen Ende des Fortbestehens eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV
- 35 Abmeldung wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat
- 36 Abmeldung wegen
 - Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)
 - Währungsumstellung während eines Kalenderjahres
- 40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung
- 49 Abmeldung wegen Tod

Jahresmeldungen/Unterbrechungsmeldungen/sonstige Entgeltmeldungen

- 50 Jahresmeldung
- 51 Unterbrechungsmeldung wegen Bezug von bzw. Anspruch auf Entgeltersatzleistungen
- 52 Unterbrechungsmeldung wegen Elternzeit
- 53 Unterbrechungsmeldung wegen gesetzlicher Dienstpflicht oder freiwilligem Wehrdienst
- 54 Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (Sondermeldung)
- 55 Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall)
- 56 Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeitarbeit
- 57 Gesonderte Meldung nach § 194 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)
- 58 GKV-Monatsmeldung
- 92 UV-Jahresmeldung

Änderungsmeldungen

- 60 Änderung des Namens
- 61 Änderung der Anschrift
- 62 Änderung des Aktenzeichens/der Personalnummer des Beschäftigten (optional)
- 63 Änderung der Staatsangehörigkeit

Meldungen in Insolvenzfällen

- 70 Jahresmeldung für freigestellte Arbeitnehmer
- 71 Meldung des Vortages der Insolvenz/der Freistellung
- 72 Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung

Meldungen der Einzugsstellen/Rentenversicherungsträger

Jahresmeldungen/Unterbrechungsmeldungen/sonstige Entgeltmeldungen

- 59 Entgeltmeldung für unständig Beschäftigte¹

Überschneidungsmeldungen der Rentenversicherungsträger nach der Anlage 14

- 80 Rückmeldung an die Minijob-Zentrale bei Überschneidungen mit geringfügigen Beschäftigungen

Sonstige Meldungen

- 90 Anforderung eines Sozialversicherungsausweises
- 94 Jahresmeldung bei Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse
- 95 Abmeldung wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse
- 99 Vergabe oder Rückmeldung einer Versicherungsnummer

¹ Nur noch für Meldezeiträume vor dem 01.01.2011 zulässig.

Teil 2: Beitragsgruppen

Die Beitragsgruppen sind so zu verschlüsseln, dass für jeden Beschäftigten in der Reihenfolge Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, die jeweils zutreffende Ziffer anzugeben ist.

Beitrag zur Krankenversicherung

– kein Beitrag	0
– allgemeiner Beitrag	1
– erhöhter Beitrag (zulässig nur für Meldezeiträume bis 31.12.2008)	2
– ermäßigter Beitrag	3
– Beitrag zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung	4
– Arbeitgeberbeitrag zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung	5
– Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte	6

Beitrag zur freiwilligen Krankenversicherung

– Firmenzahler	9
----------------	---

Beitrag zur Rentenversicherung (Meldezeiträume bis 31.12.2004)

– kein Beitrag	0
– voller Beitrag zur Arbeiterrentenversicherung	1
– voller Beitrag zur Angestelltenrentenversicherung	2
– halber Beitrag zur Arbeiterrentenversicherung	3
– halber Beitrag zur Angestelltenrentenversicherung	4
– Pauschalbeitrag zur Arbeiterrentenversicherung für geringfügig Beschäftigte	5
– Pauschalbeitrag zur Angestelltenrentenversicherung für geringfügig Beschäftigte	6

Beitrag zur Rentenversicherung (Meldezeiträume ab 01.01.2005)

– kein Beitrag	0
– voller Beitrag	1
– halber Beitrag	3
– Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte	5

Beitrag zur Arbeitslosenversicherung

– kein Beitrag	0
– voller Beitrag	1
– halber Beitrag	2

Beitrag zur Pflegeversicherung²

– kein Beitrag	0
– voller Beitrag	1
– halber Beitrag	2

² Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Personen ist die Pflegeversicherung – unabhängig davon, ob für die Krankenversicherung der Schlüssel „0“ oder „9“ verwendet wird – stets mit „1“ oder „2“ zu verschlüsseln, wenn Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung besteht. Der Schlüssel „0“ für die Pflegeversicherung kommt nur für solche Personen in Betracht, die in der privaten Pflegeversicherung versichert oder die geringfügig beschäftigt sind. Entsprechendes gilt für Personen, die weder in der sozialen noch in der privaten Pflegeversicherung versichert sind.

Schlüsselzahlen für Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV

Meldungen der Arbeitgeber		
Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
101	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale	Beschäftigte, die kranken-, pflege-, renten- oder arbeitslosenversicherungspflichtig sind sowie Beschäftigte, für die Beitragsanteile zur Renten- oder Arbeitslosenversicherung zu zahlen sind, sofern sie nicht den nachfolgenden Personengruppen zugeordnet werden können.
102	Auszubildende ohne besondere Merkmale	Auszubildende sind Personen, die auf Grund eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz eine betriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf durchlaufen. Berufsausbildung ist die Ausbildung im Rahmen rechtsverbindlicher Ausbildungsrichtlinien für einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf. Darüber hinaus ist Berufsausbildung auch die Ausbildung für einen Beruf, für den es zwar noch keine rechtsverbindlichen Ausbildungsrichtlinien gibt, die vorgesehene Ausbildung jedoch üblich und allgemein anerkannt ist. Sind für die Ausbildung Ausbildungsverträge abgeschlossen und von der zuständigen Stelle oder der Handwerkskammer in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen worden, ist von einer Berufsausbildung auszugehen. Ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag nicht abgeschlossen, kommt es auf die tatsächliche Gestaltung des Ausbildungsverhältnisses und die Umstände des Einzelfalles an. Unbeachtlich für die Annahme einer Berufsausbildung ist, ob die Ausbildung abgeschlossen beziehungsweise ein formeller Abschluss überhaupt vorgesehen ist. Rentenversicherungspflichtige Praktikanten sind mit dem Personengruppenschlüssel 105 zu melden. Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt, sind mit dem Personengruppenschlüssel 121 zu melden. Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung sind mit dem Personengruppenschlüssel 122 zu melden. Bei Meldungen für behinderte Menschen, die in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich tätig sind, ist der Personengruppenschlüssel 107 zu verwenden.

Meldungen der Arbeitgeber		
Schlüssel- zahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
103	Beschäftigte in Altersteilzeit	Beschäftigter in Altersteilzeit ist, wer das 55. Lebensjahr vollendet hat, nach dem 14.02.1996 auf Grund einer Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber, die sich zumindest auf die Zeit bis zu einem Altersrentenanspruch erstrecken muss, seine Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert hat und versicherungspflichtig im Sinne des SGB III ist (Altersteilzeitarbeit) und innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 25 SGB III gestanden hat beziehungsweise Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Arbeitslosengeld II hatte beziehungsweise Versicherungspflicht nach § 26 Absatz 2 SGB III vorlag. Außerdem muss der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 von Hundert dieses Arbeitsentgelts, jedoch mindestens auf 70 von Hundert des um die bei dem Arbeitnehmer gewöhnlich anfallenden gesetzlichen Abzüge verminderten bisherigen Arbeitsentgelts aufstocken und für den Arbeitnehmer zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Beitrags zahlen, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 von Hundert des Vollzeitarbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt aus der Altersteilzeitarbeit entfällt (§§ 2 und 3 Altersteilzeitgesetz). Bei Beginn der Altersteilzeitarbeit seit dem 01.07.2004 muss der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 von Hundert des Regelarbeitsentgelts aufstocken und für den Arbeitnehmer zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Betrags zahlen, der sich aus 80 von Hundert des Regelarbeitsentgelts, begrenzt auf 90 von Hundert der Beitragsbemessungsgrenze, ergibt.
104	Hausgewerbetreibende	Hausgewerbetreibender ist, wer in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften arbeitet, auch wenn er Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschafft oder vorübergehend für eigene Rechnung tätig ist (§ 12 Absatz 1 SGB IV).
105	Praktikanten	Praktikanten sind Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit im Rahmen eines rentenversicherungspflichtigen Vor- oder Nachpraktikums verrichten. Praktikanten, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt, sind mit dem Personengruppenschlüssel 121 zu melden. Praktikanten, die ein vorgeschriebenes Zwischenpraktikum absolvieren, sind ausschließlich in der Unfallversicherung versicherungspflichtig und daher mit dem Personengruppenschlüssel 190 zu melden.
106	Werkstudenten	Werkstudenten sind Personen, die in der vorlesungsfreien Zeit und/oder der Vorlesungszeit eine Beschäftigung ausüben und darin in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, jedoch in der Rentenversicherung versicherungspflichtig sind.

Meldungen der Arbeitgeber		
Schlüssel- zahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
107	Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen	Ø Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, die in nach dem SGB IX anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind (§ 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a SGB VI, § 5 Absatz 1 Nummer 7 SGB V, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 in Verbindung mit Satz 1 SGB XI) und Ø Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen tätig sind (§ 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b SGB VI, § 5 Absatz 1 Nummer 8 SGB V, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 in Verbindung mit Satz 1 SGB XI). Der Personengruppenschlüssel 107 ist auch bei Meldungen für behinderte Menschen zu verwenden, die in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich tätig sind.
108	Bezieher von Vorruhestandsgeld	Vorruhestandsgeldbezieher unterliegen dann der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungspflicht, wenn nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragspartner mit der Vorruhestandsvereinbarung das Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Erwerbsleben erfolgt, d. h. die Parteien darüber einig sind, dass das bisherige Arbeitsverhältnis beendet und kein neues Arbeitsverhältnis (bei einem anderen Arbeitgeber) aufgenommen wird. Im Übrigen wird für die Versicherungspflicht vorausgesetzt, dass das Vorruhestandsgeld bis zum frühestmöglichen Beginn der Altersrente oder ähnlicher Bezüge öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn keine dieser Leistungen beansprucht werden kann, bis zum Ablauf des Kalendermonats gewährt wird, in dem der ausgeschiedene Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet (§ 5 Absatz 3 SGB V, § 3 Satz 1 Nummer 4 SGB VI).
109	Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV	Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat einen Betrag von 450,00 EUR (bis 31.12.2012 400,00 EUR) nicht übersteigt (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV). Wird die Arbeitsentgeltgrenze durch die Zusammenrechnung mehrerer geringfügig entlohnter Beschäftigungen beziehungsweise mehr als einer geringfügig entlohten Beschäftigung mit einer nicht geringfügigen Beschäftigung überschritten, liegt keine geringfügige Beschäftigung mehr vor, so dass grundsätzlich der Personengruppenschlüssel 101 zu verwenden ist. Beschäftigungen, die vor dem 01.01.2013 mit einem Arbeitsentgelt von 400,01 bis 450,00 EUR aufgenommen wurden, bleiben bis zum 31.12.2014 grundsätzlich versicherungspflichtig und sind mit Personengruppenschlüssel 101 zu melden. Ab dem 01.01.2015 entfällt diese Übergangsregelung. Bei geringfügigen Beschäftigungen, die vor dem 01.01.2013 aufgenommen wurden, ist auch bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit der Personengruppenschlüssel 109 zu verwenden. Für Auszubildende und Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten, gelten die besonderen Vorschriften für geringfügig Beschäftigte nicht. Darüber hinausgehende Besonderheiten, die im Rahmen des Meldeverfahrens zu berücksichtigen sind, können den Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien) in der jeweils gültigen Fassung entnommen werden.

Meldungen der Arbeitgeber		
Schlüssel- zahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
110	Kurzfristig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV	Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage bzw. in den Kalenderjahren 2015 bis 2018 drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV). Eine kurzfristige Beschäftigung liegt auch dann vor, wenn gleichzeitig die Kriterien einer geringfügig entlohten Beschäftigung erfüllt sind.
111	Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen	Ø Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen (§ 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI, § 26 Absatz 1 Nummer 1 SGB III, § 5 Absatz 1 Nummer 5 SGB V, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit Satz 1 SGB XI) und Ø Personen, die in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen (§ 35 SGB IX) für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen (§ 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI, § 26 Absatz 1 Nummer 1 SGB III) Für Personen, die in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen (§ 35 SGB IX) für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, besteht Kranken- und Pflegeversicherungspflicht nur, wenn die Befähigung im Rahmen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben durch einen Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Absatz 1 SGB IX erfolgt. In diesen Fällen ist der Personengruppenschlüssel 204 zu verwenden. Bedient sich der Rehabilitationsträger für die Durchführung der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben der Einrichtung (Berufsbildungswerk oder ähnliche Einrichtung für behinderte Menschen), erfolgt die Meldung durch den Träger der Einrichtung mit Personengruppenschlüssel 111.
112	Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft	Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft sind Verwandte bis zum dritten Grad und Verschwägerte bis zum zweiten Grad sowie Pflegekinder eines landwirtschaftlichen Unternehmers oder seines Ehegatten. Der in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehende Ehegatte eines landwirtschaftlichen Unternehmers gilt als mitarbeitender Familienangehöriger (ohne Auszubildende).
113	Nebenerwerbslandwirte	Nebenerwerbslandwirte sind Personen, die ein landwirtschaftliches Unternehmen bewirtschaften und daneben in einer abhängigen Dauerbeschäftigung (nicht saisonal) außerhalb der Landwirtschaft stehen.
114	Nebenerwerbslandwirte - saisonal beschäftigt	Es handelt sich um landwirtschaftliche Unternehmer, die entsprechend ihrem Erscheinungsbild bei der LKK versichert sind und daneben eine befristete Beschäftigung ausüben, deren Dauer voraussichtlich 26 Wochen nicht überschreitet.
116	Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG	Es handelt sich um ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer und rentenversicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft.
118	Unständig Beschäftigte	Unständig Beschäftigte sind Personen, die berufsmäßig unständigen Beschäftigungen nachgehen, in denen sie versicherungspflichtig sind. Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist.
119	Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	Es handelt sich um Personen, die eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine entsprechende Versorgung von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze beziehen (§ 5 Absatz 4 Nummer 1 und 2 SGB VI).

Meldungen der Arbeitgeber		
Schlüssel- zahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
121	Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt	Es handelt sich um die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigten Personen, für die ihr Arbeitgeber wegen der niedrigen Höhe des Arbeitsentgelts (auf den Monat bezogen bis zu 325 EUR) verpflichtet ist, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein zu tragen (§ 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV). Der Personengruppenschlüssel ist selbst dann anzuwenden, wenn die Geringverdienergrenze infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts überschritten wird.
122	Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung	Eine außerbetriebliche Berufsausbildung liegt vor, wenn die Ausbildung von verselbstständigten, nicht einem Betrieb angegliederten Bildungseinrichtungen durchgeführt wird. Auszubildende, die im Rahmen eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden, stehen nach § 5 Absatz 4a SGB V, § 1 Satz 1 Nummer 3a SGB VI und § 25 Absatz 1 Satz 2 SGB III den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleich.
123	Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten	Es handelt sich um die Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) leisten und für die ihr Arbeitgeber verpflichtet ist, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein zu tragen (§ 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB IV). Personen, die einen Bundesfreiwilligendienst leisten, sind sozialversicherungsrechtlich dem Personenkreis der Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahr gleichgestellt (§ 13 Absatz 2 Satz 1 Bundesfreiwilligendienstgesetz).
124	Heimarbeiter ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	Es handelt sich um Erwerbstätige mit selbst gewählter Arbeitsstätte ohne unmittelbare Weisungsgebundenheit und ohne Eingliederung in den Betrieb, die im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften arbeiten; aufgrund ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit zum Auftraggeber gelten sie als abhängig Beschäftigte (§ 12 Absatz 2 SGB IV). Die Meldungen sind entweder vom Arbeitgeber oder, sofern der Heimarbeiter seinen Gesamtsozialversicherungsbeitrag zahlt, vom Heimarbeiter zu erstellen (§ 28m Absatz 2 und 3 SGB IV). Soweit Heimarbeiter aufgrund tarifvertraglicher Regelungen einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall haben (§ 10 Absatz 4 Entgeltfortzahlungsgesetz), ist der Personengruppenschlüssel 124 nicht anzuwenden. Heimarbeiter, die in der Kranken-, Pflege-, Renten-, und Arbeitslosenversicherung aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV versicherungsfrei sind, werden mit dem Personengruppenschlüssel 109 gemeldet.

Meldungen der Arbeitgeber		
Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
127	Behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind	Es handelt sich um körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (§ 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a SGB VI, § 5 Absatz 1 Nummer 7 SGB V, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 in Verbindung mit Satz 1 SGB XI) in einem Integrationsprojekt tätig sind. Integrationsprojekte können sein (§ 132 Absatz 1 SGB IX): - Ø Integrationsunternehmen (rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen), - Ø Integrationsbetriebe (unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern geführte Betriebe), - Ø Integrationsabteilungen (Abteilungen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt).
190	Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind	Es handelt sich um versicherte Beschäftigte nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch mit beitragspflichtigem Entgelt.

Meldungen für die See-Sozialversicherung		
Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
140	Seeleute	Seeleute sind Kapitäne und Besatzungsmitglieder von Seeschiffen sowie sonstige Arbeitnehmer, die an Bord von Seeschiffen während der Reise im Rahmen des Schiffsbetriebs beschäftigt sind, mit Ausnahme der Lotsen (§ 13 Absatz 1 und 2 SGB IV).
141	Auszubildende in der Seefahrt ohne besondere Merkmale	Vergleiche Beschreibung zu Personengruppenschlüssel 102 und 140.
142	Seeleute in Altersteilzeit	Vergleiche Beschreibung zu Personengruppenschlüssel 103 und 140.
143	Seelotsen	Seelotsen sind rentenversicherungspflichtige Selbständige, für die Meldungen nach § 28 a SGB IV zu erstatten sind (§ 191 SGB VI).
144	Auszubildende in der Seefahrt, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt	Es handelt sich um die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigten Personen, für die ihr Arbeitgeber wegen der niedrigen Höhe des Arbeitsentgelts (auf den Monat bezogen bis zu 325 EUR) verpflichtet ist, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein zu tragen (§ 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV). Der Personengruppenschlüssel ist selbst dann anzuwenden, wenn die Geringverdienergrenze infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts überschritten wird.
149	In der Seefahrt beschäftigte versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	Vergleiche Beschreibung zu Personengruppenschlüssel 119 und 140.

Meldungen der Einzugsstellen, der Künstlersozialkasse und der Rehabilitationsträger (gilt nicht für Arbeitgeber)		
Schlüssel- zahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
203	Versicherungspflichtige Künstler und Publizisten	Künstler und Publizisten, die nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes versicherungspflichtig sind. Die Meldungen werden von der Künstlersozialkasse erstattet.
204	Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung, wenn die Maßnahme von einem Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Absatz 1 SGB IX (Versorgungsverwaltung ausgenommen) erbracht wird (§ 5 Absatz 1 Nummer 6 SGB V, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 in Verbindung mit Satz 1 SGB XI); hiervon erfasst sind nur Meldungen zur Kranken- und Pflegeversicherung.
205 ¹	Unständig Beschäftigte	Zusammengefasste Meldungen für unständig Beschäftigte.
207	Pflegepersonen im Sinne von § 19 SGB XI ohne Beihilfeberechtigung des Pflegebedürftigen	Personen, die einen Pflegebedürftigen ohne Beihilfeberechtigung im Sinne des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen), wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegekasse hat (§ 3 Satz 1 Nummer 1a SGB VI).
208	Pflegepersonen im Sinne von § 19 SGB XI mit Beihilfeberechtigung des Pflegebedürftigen	Personen, die einen Pflegebedürftigen mit Beihilfeberechtigung im Sinne des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen), wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegekasse hat (§ 3 Satz 1 Nummer 1a SGB VI).
209	Mit Haushaltsscheckverfahren gemeldete geringfügig entlohnte Beschäftigte	Im Privathaushalt geringfügig entlohnte Beschäftigte, die mit dem Haushaltsscheckverfahren gemeldet werden (§ 28 a Absatz 7 SGB IV).
210	Mit Haushaltsscheckverfahren gemeldete kurzfristig Beschäftigte	Im Privathaushalt kurzfristig Beschäftigte, die mit dem Haushaltsscheckverfahren gemeldet werden (§ 28 a Absatz 7 SGB IV).

¹ Nur noch für Meldezeiträume vor dem 01.01.2011 zulässig.

Meldungen der Wehr- und Zivildienstverwaltung an die Rentenversicherung (gilt nicht für Arbeitgeber)		
Schlüssel- zahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
301	Grundwehrdienstleistende und Ableistende des freiwilligen Wehrdienstes	Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht Grundwehrdienst oder den freiwilligen Wehrdienst ableisten (§ 3 Satz 1 Nummer 2 SGB VI).
302	Wehrübungsleistende	Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht oder freiwilliger Verpflichtung Wehrdienst leisten (§ 3 Satz 1 Nummer 2 SGB VI). Für Zeiträume mit einem Bis-Datum < 30.04.2005 lag Versicherungspflicht nur für Wehrübungen von mehr als drei Tagen vor.
303	Zivildienstleistende	Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht Zivildienst leisten (§ 3 Satz 1 Nummer 2 SGB VI).
304	Ableistende eines freiwilligen sozialen beziehungsweise ökologischen Jahres	Personen, die gemäß § 14c des Zivildienstgesetzes als anerkannter Kriegsdienstverweigerer ein freiwilliges soziales beziehungsweise ökologisches Jahr anstelle des Zivildienstes leisten.
305	Wehrdienstleistende besonderer Art	Personen, die sich in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art befinden (§ 3 Satz 1 Nummer 2a SGB VI)
306	Personen im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung	Personen, die aufgrund einer besonderen Auslandsverwendung nach § 63c Absatz 1 Soldatenversorgungsgesetz oder § 31a Absatz 1 Beamtenversorgungsgesetz Zuschläge an Entgeltpunkte im Sinne von § 76e Absatz 1 SGB VI erhalten.

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage 3
--	--	-----------------

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
I. Meldungen der Arbeitgeber an die Einzugsstelle						
I.1 Anmeldungen für Beschäftigte						
Beginn der Versicherungs- und/oder Beitragspflicht wegen Aufnahme einer Beschäftigung (VSNR liegt vor)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 114 102 116 104 118 105 119 106 121 107 122 108 123 109 124 111 127 112 190 113	10	
Beginn der Versicherungs- und/oder Beitragspflicht wegen Aufnahme einer Beschäftigung (VSNR wurde noch nicht vergeben oder liegt dem Arbeitgeber nicht vor)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBGB DBAN DBEU	101 114 102 116 104 118 105 119 106 121 107 122 109 123 111 124 112 127 113 190	10	DBEU nur bei erstmaliger Aufnahme einer Beschäftigung durch einen nicht-deutschen Bürger des EWR. Wird der Datenbaustein DBEU angegeben, ist auch der Datenbaustein DBGB erforderlich. Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.
Beginn einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung) -VSNR liegt vor-	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	110	10	
Beginn einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung) -VSNR wurde noch nicht vergeben oder liegt dem Arbeitgeber nicht vor-	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBGB DBAN DBEU	110	10	Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage 3
--	--	-----------------

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
Beginn einer tageweisen Freistellung oder Senkung der regelmäßigen Arbeitszeit unter Verwendung von Wertguthaben aus dem anderen Rechtskreis im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 119 102 121 103 122 113 124 114	10	In der Meldung ist das Kennzeichen „Mehrfachbeschäftigter“ zu setzen.
Aufnahme der Beschäftigung nach Ende einer vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung durch Inanspruchnahme einer Freistellung nach § 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 112 102 113 103 114 104 119 105 121 106 122 107 124 109 127 111 190	10	Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.
Wechsel der Krankenkasse bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Anmeldung (zur neuen KK)	DSME	DBME DBNA DBAN	101 113 102 114 103 116 104 118 105 119 106 121 107 122 108 123 109 124 111 127 112 190	11	Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage 3
--	--	-----------------

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Wechsel der Beitragsgruppe bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 114 102 118 103 119 104 121 105 122 106 123 108 124 109 127 112 190 113	12	Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.
Beginn einer Beschäftigung nach dem Altersteilzeitgesetz (beim gleichen Arbeitgeber ohne Krankenkassenwechsel und/oder ohne Beitragsgruppenwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	103	13	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10. Beim gleichen AG mit KK-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=11. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=12. Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.
Beginn einer Beschäftigung nach Beendigung einer Berufsausbildung (beim gleichen Arbeitgeber und/oder ggf. ohne Beitragsgruppenwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 118 104 123 112 124 113 190 114	13	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=10. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=12. Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage 3
--	--	-----------------

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Beginn einer geringfügigen Beschäftigung nach Beendigung einer Berufsausbildung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	109 110 190	11	Wechsel der Einzugsstelle (von Krankenkasse zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Minijob-Zentrale (nachfolgend nur "Minijob-Zentrale")) Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10. Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.
Beginn einer Berufsausbildung nach Beendigung einer Beschäftigung (beim gleichen Arbeitgeber und/oder ggf. ohne Beitragsgruppenwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	102 121 122	13	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=10. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=12. Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.
Beginn einer Berufsausbildung nach Beendigung einer geringfügigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	102 121 122	11	Wechsel der Einzugsstelle (von Minijob-Zentrale zur Krankenkasse) Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10. Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage 3
--	--	-----------------

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Beginn einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach Beendigung einer geringfügigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 114 104 116 105 118 106 119 107 123 111 124 112 127 113	11	Wechsel der Einzugsstelle (von Minijob-Zentrale zur Krankenkasse) Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10. Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.
Beginn einer geringfügigen Beschäftigung nach Beendigung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	109 110 190	11	Wechsel der Einzugsstelle (von Krankenkasse zur Minijob-Zentrale) Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10. Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.
Wechsel in der Art der geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV oder umgekehrt)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	109 110 190	12	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10. Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage 3
--	--	-----------------

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Beginn der Versicherungs- und/oder Beitragspflicht nach Ende einer Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts von länger als einem Monat	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 112 102 113 103 114 104 119 105 121 106 122 107 123 109 124 110 127 111 190	13	Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.
Aufnahme einer Beschäftigung nach Wechsel von einer Betriebsstätte im Beitrittsgebiet zu einer Betriebsstätte im übrigen Bundesgebiet bzw. umgekehrt (ohne Arbeitgeber-/Krankenkassenwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 113 102 114 103 119 104 121 105 122 106 123 107 124 109 127 111 190 112	13	Bei gleichzeitigem AG- und ggf. Krankenkassenwechsel Anmeldung mit GD=10. Beim gleichen AG mit Krankenkassenwechsel Anmeldung mit GD=11. Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.
Wechsel des Rechtskreises beim Abbau des Wertguthabens in der Freistellungsphase im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 119 102 121 103 122 113 124 114	13	Erfolgt der Wechsel innerhalb eines Kalendermonats, ist eine taggenaue Meldung vorzunehmen.
Verzicht eines geringfügig entlohnnten Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 230 Abs. 8 Satz 2 SGB VI	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	109	12	Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage 3
--	--	-----------------

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Wechsel des Entgeltabrechnungssystems	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 113 102 114 103 118 104 119 105 121 106 122 107 123 108 124 109 127 111 190 112	13	Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.
Wiederanmeldung einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung beim selben Arbeitgeber nach einer Aussteuerung (= Ende des Krankengeldbezuges nach Erreichen der Höchstbezugsdauer des Krankengeldes nach § 48 Abs. 1 SGB V) wegen Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 118 102 121 103 122 107 123 112 124 113 127 114	13	
Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 113 102 114 103 118 105 119 106 121 107 122 108 123 109 124 111 127 112 190	13	Beim Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung sind Änderungsmeldungen sowohl gegenüber den berufsständischen Versorgungseinrichtungen als auch der zuständigen Krankenkasse bzw. bei geringfügiger Beschäftigung der Minijob-Zentrale vorzunehmen.

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage 3
--	--	-----------------

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
I.2 Abmeldungen für Beschäftigte						
Ende der versicherungs- und/oder beitragspflichtigen Beschäftigung, auch wenn das Arbeitsverhältnis fortbesteht	Abmeldung	DSME	DBME	101 113 102 114 103 116 104 118 105 119 106 121 107 122 108 123 109 124 111 127 112 190	30	
Ende des sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses infolge vollständiger Freistellung von der Arbeitsleistung durch Inanspruchnahme einer Freistellung nach § 3 PflegeZG, auch wenn das Arbeitsverhältnis fortbesteht	Abmeldung	DSME	DBME	101 113 102 114 103 116 104 118 105 119 106 121 107 122 108 123 109 124 111 127 112 190	30	Ein Fortbestehen des versicherungs- pflichtigen Beschäftigungsverhältnisses für eine Freistellung nach § 3 PflegeZG ist bei vollständiger Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 7 Abs. 3 Satz 4 SGB IV ausgeschlossen (auch für den ersten Monat).
Ende einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung)	Abmeldung	DSME	DBME	110	30	
Ende einer tageweisen Freistellung oder Senkung der regelmäßigen Arbeitszeit unter Verwendung von Wertguthaben aus dem anderen Rechtskreis im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	Abmeldung	DSME	DBME	101 121 102 122 103 124 113 119 114	30	

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage 3
--	--	-----------------

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
Ende der Beschäftigung wegen Tod	Abmeldung	DSME	DBME	101 113 102 114 103 116 104 118 105 119 106 121 107 122 108 123 109 124 110 127 111 190 112	49	
Wechsel der Krankenkasse bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Abmeldung (zur bisherigen KK)	DSME	DBME	101 113 102 114 103 116 104 118 105 119 106 121 107 122 108 123 109 124 111 127 112 190	31	
Wechsel der Beitragsgruppe bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Abmeldung	DSME	DBME	101 112 102 113 103 114 104 118 105 119 106 121 107 124 108 127 109 190 111	32	Entfällt die Beitragspflicht zu allen Zweigen der Sozialversicherung Abmeldung mit GD= 30.

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage 3
--	--	-----------------

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Ende einer Beschäftigung wegen Beginn einer Beschäftigung nach dem Altersteilzeitgesetz (beim gleichen Arbeitgeber ohne Krankenkassenwechsel und/oder ohne Beitragsgruppenwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME	101 112 113	33	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Abmeldung mit GD=30. Beim gleichen AG mit KK-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=31. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=32.
Ende der Beschäftigung bei einer sich anschließenden Berufsausbildung (beim gleichen Arbeitgeber ohne Krankenkassenwechsel und/oder ggf. ohne Beitragsgruppenwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME	101 113 104 114 105 123 106 124 107 127 111 190 112	33	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=30. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=32.
Ende der geringfügigen Beschäftigung bei einer sich anschließenden Berufsausbildung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME	109 110 190	31	Wechsel der Einzugsstelle (von Minijob-Zentrale zur Krankenkasse) Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Abmeldung mit GD=30.
Ende der Berufsausbildung bei einer sich anschließenden Beschäftigung (beim gleichen Arbeitgeber ohne Krankenkassenwechsel und/oder ohne Beitragsgruppenwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME	102 121 122	33	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=30. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=32.

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage 3
--	--	-----------------

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Ende der Berufsausbildung bei einer sich anschließenden geringfügigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME	102 121 122	31	Wechsel der Einzugsstelle (von Krankenkasse zur Minijob-Zentrale) Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Abmeldung mit GD=30.
Ende einer geringfügigen Beschäftigung bei einer sich anschließenden versicherungspflichtigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME	109 110 190	31	Wechsel der Einzugsstelle (von Minijob-Zentrale zur Krankenkasse) Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Abmeldung mit GD=30.
Ende einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bei einer sich anschließenden geringfügigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeber-/Krankenkassenwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME	101 113 103 114 104 116 105 118 106 119 107 123 111 124 112 127	31	Wechsel der Einzugsstelle (von Krankenkasse zur Minijob-Zentrale) Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Abmeldung mit GD=30.
Wechsel in der Art der geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV oder umgekehrt)	Abmeldung	DSME	DBME	109 110 190	32	
Beendigung einer Beschäftigung bei Wechsel von einer Betriebsstätte im Beitrittsgebiet zu einer Betriebsstätte im übrigen Bundesgebiet oder umgekehrt (ohne Arbeitgeber-/Krankenkassenwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME	101 113 102 114 103 119 104 121 105 122 106 123 107 124 109 127 111 190 112	33	Bei gleichzeitigem AG-Wechsel und ggf. Krankenkassenwechsel Abmeldung mit GD=30. Beim gleichen AG mit Krankenkassenwechsel Abmeldung mit GD=31.

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage 3
--	--	-----------------

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Wechsel des Rechtskreises beim Abbau des Wertguthabens in der Freistellungsphase im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	Abmeldung	DSME	DBME	101 121 102 122 103 124 113 119 114	33	Erfolgt der Wechsel innerhalb eines Kalendermonats, ist eine taggenaue Meldung vorzunehmen.
Verzicht eines geringfügig entlohnnten Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI	Abmeldung	DSME	DBME	109	32	
Wechsel des Entgeltabrechnungssystems	Abmeldung	DSME	DBME	101 113 102 114 103 118 104 119 105 121 106 122 107 123 108 124 109 127 111 190 112	36	

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage 3
--	--	-----------------

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung beim selben Arbeitgeber auf Grund einer Aussteuerung (= Ende des Krankengeldbezuges wegen Erreichens der Höchstbezugsdauer des Krankengeldes nach § 48 Abs. 1 SGB V) - Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber wurde noch nicht beendet; in diesem Fall endet das Versicherungsverhältnis nach Ablauf eines Monats nach dem Ende des Krankengeldbezuges (vgl. § 7 Abs. 3 SGB IV)	Abmeldung	DSME	DBME	101 118 102 121 103 122 107 123 112 124 113 127 114	34	Es ist nur der Zeitraum der Monatsfrist des § 7 Abs. 3 SGB IV mit Grund der Abgabe 34 zu melden, weil für diese Zeit SV-Tage anzusetzen sind, während für die Zeit des Krankengeldbezuges keine SV-Tage zu berücksichtigen sind. Die Zeit des Krankengeldbezuges bis zum Tage der Aussteuerung ist somit vom Arbeitgeber nicht zu melden, weil es sich um beitragsfreie Zeiten (keine SV-Tage) handelt.
Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung beim selben Arbeitgeber auf Grund einer Zurbilligung einer Rente wegen verminderter Erwerbstätigkeit - Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber wurde während der Monatsfrist nach § 7 Abs. 3 SGB IV nach dem Eingang des Bescheides über die Rentenbewilligung beendet; in diesem Fall endet das Versicherungsverhältnis mit dem Tag der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.	Abmeldung	DSME	DBME	101 118 102 121 103 122 107 123 112 124 113 127 114	34	Es ist nur der Zeitraum des Fortbestehens des Beschäftigungsverhältnisses nach § 7 Abs. 3 SGB IV bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Grund der Abgabe 34 zu melden, weil für diese Zeit SV-Tage anzusetzen sind.
Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung beim selben Arbeitgeber auf Grund einer Aussteuerung (= Ende des Krankengeldbezuges wegen Erreichens der Höchstbezugsdauer des Krankengeldes nach § 48 Abs. 1 SGB V) - Beschäftigungsverhältnis wird sozialversicherungsrechtlich durch den Bezug von Arbeitslosengeld nach § 145 Abs. 1 SGB III nach dem Ende des Krankengeldbezuges beendet.	Abmeldung	DSME	DBME	101 118 102 121 103 122 107 123 112 124 113 127 114	30	

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage 3
--	--	-----------------

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Abmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 113 102 114 103 118 105 119 106 121 107 122 108 123 109 124 111 127 112 190	33	Beim Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung sind Änderungsmeldungen sowohl gegenüber den berufsständischen Versorgungseinrichtungen als auch der zuständigen Krankenkasse bzw. bei geringfügiger Beschäftigung der Minijob-Zentrale vorzunehmen.

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage 3
--	--	-----------------

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
I.3 An-/Abmeldungen für Beschäftigte						
Beginn und Ende einer versicherungs- und/oder beitragspflichtigen Beschäftigung	An-/Abmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 114 102 118 104 119 105 121 106 122 107 123 109 124 111 127 112 190 113	40	Eine An- und gleichzeitige Abmeldung mit Abgabegrund 40 ist hier nur unter Angabe der VSNR zulässig.
Beginn und Ende einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung) -VSNR liegt vor-	An-/Abmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	110	40	
Beginn und Ende einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung) -VSNR wurde noch nicht vergeben oder liegt dem Arbeitgeber nicht vor-	An-/Abmeldung	DSME	DBME DBNA DBGB DBAN DBEU	110	40	Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage 3
--	--	-----------------

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
I.4 Jahresmeldungen/Entgeltmeldungen						
Beschäftigungszeit und Arbeitsentgelt im vorange- gangenen Kalenderjahr	Jahresmeldung	DSME	DBME	101 113 102 114 103 116 104 118 105 119 106 121 107 122 108 123 109 124 110 127 111 190 112	50	
Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt als Sondermel- dung (z.B. in beitragsfreien Zeiten)	Sondermeldung	DSME	DBME	101 112 102 113 103 114 104 118 105 119 106 121 107 122 108 123 109 124 111 127	54	
Das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Ar- beitsentgelt im vorangegangenen Kalenderjahr und seine Zuordnung zur jeweilig anzuwendenden Ge- fahrtarifstelle	Sondermeldung	DSME	DBME DBUV	kein PGR	92	

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage 3
--	--	-----------------

Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	Sondermeldung	DSME	DBME	101 102 103 113 114 121	121 122 124 119 190	55	
Meldung zusätzlicher Beiträge aus dem Regelarbeitsentgelt (bei Beginn der Altersteilzeit bis 30.06.2004: aus dem Unterschiedsbetrag) nach § 163 Abs. 5 SGB VI zur Rentenversicherung während des Bezuges einer Entgeltersatzleistung im Rahmen von Altersteilzeitarbeit	Sondermeldung	DSME	DBME	103		56	Meldung des Arbeitgebers in den Fällen, in denen der Arbeitgeber - die zusätzlichen Beiträge aus mindestens 80 v.H. des Regelarbeitsentgelts (bei Beginn der Altersteilzeit bis 30.06.2004: aus dem Unterschiedsbetrag) nach § 163 Abs. 5 SGB VI freiwillig oder aufgrund vertraglicher Verpflichtung zahlt oder - einen höheren zusätzlichen Betrag als 80 v.H. des Regelarbeitsentgelts (bei Beginn der Altersteilzeit bis 30.06.2004: einen höheren Unterschiedsbetrag als 90 v.H. des bisherigen Arbeitsentgelts) der Beitragsberechnung zu Grunde legt.

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage 3
--	--	-----------------

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Gesonderte Meldung über die beitragspflichtigen Einnahmen vor Rentenbeginn nach § 194 Abs. 1 SGB VI – auf Verlangen des Rentenantragsstellers ist eine "Gesonderte Meldung" über die beitragspflichtigen Einnahmen frühestens drei Monate vor Rentenbeginn zu erstatten	Sondermeldung	DSME	DBME	101 113 102 114 103 116 104 118 105 119 106 121 107 122 108 123 109 124 111 127 112	57	Die Gesonderte Meldung ist vom Arbeitgeber gemäß § 12 Abs. 5 DEÜV mit der nächsten Lohn- und Gehaltsabrechnung zu erstatten. Ist zu diesem Zeitpunkt eine Jahresmeldung noch nicht erfolgt, ist diese zum gleichen Zeitpunkt zu erstatten. Zu beachten ist, dass ein nach § 194 Abs. 1 SGB VI gemeldeter Zeitraum gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 DEÜV nicht nochmals zu melden ist.
GKV-Monatsmeldung nach § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 in Verbindung mit Absatz 4a SGB IV für Meldezeiträume ab 01.01.2015	Sonstige Entgeltmeldung	DSME	DBNA DBKV	101 118 102 119 103 120 104 121 105 122 106 133 107 124 108 127 111 113	58	Die GKV-Monatsmeldung ist vom Arbeitgeber nach § 11b DEÜV nach Anforderung der Einzugsstelle mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Anforderung zu melden,

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage 3
--	--	-----------------

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
I.5 Meldungen wegen Unterbrechung der Beschäftigung						
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelt von nicht länger als einem Monat (z.B. unbezahlter Urlaub, Krankengeldbezug)	keine Meldung					
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts von länger als einem Monat; z.B. wegen unbezahltem Urlaub	Abmeldung	DSME	DBME	101 113 102 114 103 119 104 121 105 122 106 123 107 124 109 127 110 190 112	34	
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat	Abmeldung	DSME	DBME	101 114 102 119 103 121 105 122 106 123 107 124 109 127 112 190 113	35	Eine Meldung mit Abgabegrund 35 darf ggf. nicht zu einer Beendigung der Mitgliedschaft in der Kranken-/Pflegeversicherung führen.
Unterbrechung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung oder einer kurzfristigen Beschäftigung auf der Basis eines Rahmenarbeitsvertrages ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts von länger als einem Monat wegen Arbeitsunfähigkeit	Abmeldung	DSME	DBME	109 110 190	34	

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage 3
--	--	-----------------

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts für mindestens einen Kalendermonat aufgrund eines Tatbestandes nach § 7 Abs. 3 Satz 3 SGB IV (außer Elternzeit oder gesetzl. Dienstpflicht).	Unterbrechungs- meldung	DSME	DBME	101 114 102 119 103 121 104 122 105 123 106 124 107 127 109 190 112 113	51	
Unterbrechung der Beschäftigung wegen Elternzeit	Unterbrechungs- meldung	DSME	DBME	101 113 102 114 103 119 104 121 105 122 106 124 107 127 109 190 112	52	Nimmt eine Mutter Elternzeit in Anspruch, dürfte eine Unterbrechungs- meldung mit Abgabegrund 52 nicht erforderlich sein, weil in diesen Fällen bereits eine Unterbrechungsmeldung wegen Anspruch auf Mutterschaftsgeld (Abgabegrund 51) abzugeben ist.
Unterbrechung der Beschäftigung wegen gesetzlicher Dienstpflicht oder freiwilligem Wehrdienst von länger als einem Kalendermonat	Unterbrechungs- meldung	DSME	DBME	101 112 102 113 103 114 104 121 105 122 106 124 107 127 109 190	53	

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage 3
--	--	-----------------

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
Ende des Arbeitsverhältnisses während einer ge- meldeten Unterbrechung	Abmeldung	DSME	DBME	101 113 102 114 103 119 104 121 105 122 106 123 107 124 109 127 112 190	30	

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage 3
--	--	-----------------

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
I.6 Meldungen in Insolvenzfällen						
Weiterbeschäftigung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels Masse	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 118 102 119 103 121 105 122 106 123 109 124 112 127 113 190 114	10 13	Anmeldegrund 10, wenn neue Betriebsnummer verwendet wird. Anmeldegrund 13, wenn bisherige Betriebsnummer weiter verwendet wird.
Weiterbeschäftigung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels Masse	Abmeldung	DSME	DBME	101 118 102 119 103 121 105 122 106 123 109 124 112 127 113 190 114	30 33	Abmeldegrund 30, wenn neue Betriebsnummer verwendet wird. Abmeldegrund 33, wenn bisherige Betriebsnummer weiter verwendet wird.
Freistellung von der Beschäftigung bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels Masse	Abmeldung	DSME	DBME	101 118 102 119 103 121 105 122 106 123 109 124 112 127 113 190 114	71	

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage 3
--	--	-----------------

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
Rechtmäßige Beendigung der Beschäftigung während des Insolvenzverfahrens bei freigestellten Arbeitnehmern	Abmeldung	DSME	DBME	101 114 102 118 103 119 105 121 106 122 109 123 112 124 113 127	72	
Entgeltmeldung eines freigestellten Arbeitnehmers während des Insolvenzverfahrens	Jahresmeldung	DSME	DBME	101 114 102 118 103 119 105 121 106 122 109 123 112 124 113 127	70	

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage 3
--	--	-----------------

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
I.7 Änderungsmeldungen						
Änderung des Namens eines Beschäftigten	Namensände- rung	DSME	DBNA	101 113 102 114 103 116 104 118 105 119 106 121 107 122 108 123 109 124 110 127 111 190 112	60	
Änderung der Anschrift eines Beschäftigten	Anschriftenän- derung	DSME	DBAN	101 113 102 114 103 116 104 118 105 119 106 121 107 122 108 123 109 124 110 127 111 190 112	61	

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage 3
--	--	-----------------

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Änderung des Aktenzeichens/der Personalnummer eines Beschäftigten	Änderungsmel-dung	DSME	kein DB	101 112 102 113 103 114 104 118 105 119 106 121 107 122 108 123 109 124 110 127 111 190	62	
Änderung der Staatsangehörigkeit	Änderungsmel-dung	DSME	kein DB	101 113 102 114 103 116 104 118 105 119 106 121 107 122 108 123 109 124 110 127 111 190 112	63	

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage 3
--	--	-----------------

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
II. Meldungen der Arbeitgeber an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)						
II.1 Sofortmeldungen für Beschäftigte						
Aufnahme einer Beschäftigung im Baugewerbe, im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, im Personenbeförderungsgewerbe, im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe, im Schaustellergewerbe, in Unternehmen der Forstwirtschaft, im Gebäudereinigungsgewerbe, in Unternehmen, die sich am Auf- und am Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen sowie in der Fleischwirtschaft -VSNR ist bekannt-	Sofortmeldung	DSME	DBNA DBSO	101 114 102 118 103 119 105 121 106 122 109 123 110 124 112 127 113 190	20	
Aufnahme einer Beschäftigung im Baugewerbe, im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, im Personenbeförderungsgewerbe, im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe, im Schaustellergewerbe, in Unternehmen der Forstwirtschaft, im Gebäudereinigungsgewerbe, in Unternehmen, die sich am Auf- und am Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen sowie in der Fleischwirtschaft -VSNR ist nicht bekannt-	Sofortmeldung	DSME	DBNA DBGB DBAN DBEU DBSO	101 114 102 118 103 119 105 121 106 122 109 123 110 124 112 127 113 190	20	Aufgrund der zur Vergabe einer VSNR notwendigen Daten in der Sofortmeldung ermittelt die DSRV die bereits vorhandene VSNR oder stößt die Vergabe einer neuen VSNR an. Die ermittelte VSNR wird direkt von der DSRV dem Arbeitgeber übermittelt (vgl. Sachverhalt zum Abgabegrund 99 in Abschnitt IV).

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage 3
--	--	-----------------

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
III. Meldungen der Einzugsstellen						
III.1 Meldungen für Beschäftigte im Privathaushalt (Haushaltsscheckverfahren)						
Beginn einer geringfügig entlohten Beschäftigung im Privathaushalt (Haushaltsscheckverfahren) -VSNR sowie SV-Ausweis liegen vor-	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	209	10	Wurde für den im Privathaushalt Beschäftigten noch keine Rentenversicherungsnummer (VSNR) vergeben, ist von der Minijob-Zentrale zunächst die Vergabe einer VSNR zu beantragen (vgl. unter III.6). Vgl. auch Hinweis 6 am Ende des Dokuments.
Beginn einer kurzfristigen Beschäftigung im Privathaushalt (Haushaltsscheckverfahren) -VSNR sowie SV-Ausweis liegen vor-	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	210	10	Wurde für den im Privathaushalt Beschäftigten noch keine Rentenversicherungsnummer (VSNR) vergeben, ist von der Minijob-Zentrale zunächst die Vergabe einer VSNR zu beantragen (vgl. unter III.6). Vgl. auch Hinweis 6 am Ende des Dokuments.
Verzicht eines geringfügig entlohten Beschäftigten im Privathaushalt auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	209	10	Wurde für den im Privathaushalt Beschäftigten noch keine Rentenversicherungsnummer (VSNR) vergeben, ist von der Minijob-Zentrale zunächst die Vergabe einer VSNR zu beantragen (vgl. unter III.6). Vgl. auch Hinweis 6 am Ende des Dokuments.
Ende einer geringfügig entlohten Beschäftigung im Privathaushalt (Haushaltsscheckverfahren)	Abmeldung	DSME	DBME	209	30	Vgl. auch Hinweis 6 am Ende des Dokuments.

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage 3
--	--	-----------------

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Ende einer kurzfristigen Beschäftigung im Privat-haushalt (Haushaltsscheckverfahren)	Abmeldung	DSME	DBME	210	30	Vgl. auch Hinweis 6 am Ende des Do-kuments.
Ende einer geringfügig entlohten Beschäftigung im Privathaushalt mit Verzicht auf die Rentenversiche-rungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI	Abmeldung	DSME	DBME	209	30	Vgl. auch Hinweis 6 am Ende des Do-kuments.
Beschäftigungszeit und Arbeitsentgelt für geringfügig entlohnte Beschäftigte im Privathaushalt im vorange-gangenen Kalenderjahr (Haushaltsscheckverfahren)	Jahresmeldung	DSME	DBME	209	50	

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage 3
--	--	-----------------

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
III.2 Meldungen für Pflegepersonen						
Ende der Rentenversicherungspflicht einer Pflegeperson im Sinne von § 19 SGB XI mit/ohne Beihilfeberechtigung des Pflegebedürftigen	Abmeldung	DSME	DBME	207 208	30	Wurde für die Pflegeperson noch keine Rentenversicherungsnummer (VSNR) vergeben, ist von der Krankenkasse zunächst die Vergabe einer VSNR zu beantragen (vgl. unter III.6).
Beschäftigungszeit und Arbeitsentgelt für Pflegepersonen im Sinne von § 19 SGB XI im vorangegangenen Kalenderjahr	Jahresmeldung	DSME	DBME	207 208	50	Wurde für die Pflegeperson noch keine Rentenversicherungsnummer (VSNR) vergeben, ist von der Krankenkasse zunächst die Vergabe einer VSNR zu beantragen (vgl. unter III.6).
Gesonderte Meldung über die beitragspflichtigen Einnahmen nach § 194 Abs. 2 SGB VI – frühestens drei Monate vor Rentenbeginn zu erstatten	Sondermeldung	DSME	DBME	207 208	57	Die Gesonderte Meldung ist durch die soziale Pflegekasse bzw. das private Versicherungsunternehmen zu erstatten. Zu beachten ist, dass ein nach § 194 SGB VI gemeldeter Zeitraum gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 2 DEÜV nicht nochmals zu melden ist.

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage 3
--	--	-----------------

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
III.3 Änderungsmeldungen						
Änderung des Namens eines Versicherten	Änderungsmel-dung	DSME	DBNA	101 116 102 118 103 119 104 121 105 122 106 123 107 124 108 127 109 190 110 202 111 207 112 208 113 209 114 210	60	Abgabegrund 60 gilt auch für Namens-änderungen, die von der Einzugsstelle an den Rentenversicherungsträger gemeldet werden.
Änderung der Anschrift eines Versicherten	Änderungsmel-dung	DSME	DBAN	101 116 102 118 103 119 104 121 105 122 106 123 107 124 108 127 109 190 110 202 111 207 112 208 113 209 114 210	61	Abgabegrund 61 gilt auch für Anschrif-tenänderungen, die von der Einzugs-stelle an den Rentenversicherungsträ-ger gemeldet werden.
Änderung der Staatsangehörigkeit eines Versicher-ten	Änderungsmel-dung	DSME	kein DB	207 208	63	

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage 3
--	--	-----------------

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
III.4 Meldung über unständig Beschäftigte						
Gesonderte Meldung über die beitragspflichtigen Einnahmen vor Rentenbeginn nach § 194 Abs. 1 SGB VI – auf Verlangen des Rentenantragsstellers ist eine "Gesonderte Meldung" über die beitragspflichtigen Einnahmen frühestens drei Monate vor Rentenbeginn zu erstatten	Sondermeldung	DSME	DBME	205	57	Vgl. Hinweis 7 am Ende des Dokuments.
Meldung der Krankenkasse über unständig Beschäftigte	Entgeltmeldung	DSME	DBME	205	59	Vgl. Hinweis 7 am Ende des Dokuments.
III.5 Beantragung einer Rentenversicherungsnummer						
Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer	Anforderung	DSME	DBNA DBGB DBAN DBEU DBVR	101 118 102 121 103 122 104 123 105 124 106 127 107 190 109 202 110 207 111 208 112 209 113 210 114	99	

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage 3
--	--	-----------------

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
III.6 Anforderung eines Sozialversicherungsausweises						
Anforderung eines Sozialversicherungsausweises (VSNR vorhanden)	Anforderung	DSME	DBNA DBAN DBSV	101 116 102 118 103 119 104 121 105 122 106 123 107 124 109 127 110 207 111 208 112 209 113 210 114	90	
III.7 Fiktive Meldungen für Beschäftigte						
Beschäftigungszeit im vorangegangenen Kalender- jahr (bei Schließung der Mitgliedschaft durch die Einzugsstelle), für die trotz durchgeführter Ermittlun- gen seitens der Einzugsstelle kein Arbeitgeber auf- findbar ist oder nicht mehr existiert und somit kein Arbeitsentgelt mehr ermittelt werden kann	Jahresmeldung	DSME	DBME	101 111 102 113 103 118 104 119 105 121 106 122 107 123 108 124 109 127	94	nur Entgelt = "000000" zulässig

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage 3
--	--	-----------------

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
Schließung der Mitgliedschaft durch die Einzugsstelle, wenn trotz durchgeführter Ermittlungen kein Arbeitgeber auffindbar ist oder nicht mehr existiert und somit kein Arbeitsentgelt mehr ermittelt werden kann	Abmeldung	DSME	DBME	101 111 102 113 103 118 104 119 105 127 106 121 107 122 108 123 109 124	95	nur Entgelt = "000000" zulässig

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage 3
--	--	-----------------

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten- satz	Daten- baustein	Personen- gruppen- schlüssel	Ab- gabe- grund	Anmerkung
IV. Meldungen der Rentenversicherungsträger						
Rückmeldung an die Minijob-Zentrale bei Überschneidungen mit geringfügigen Beschäftigungen	Rückmeldung	DSME	DBRG	101 116 102 118 103 121 104 122 105 123 106 124 109 202 110 205 112 209 113 210 114	80	
Rückmeldung einer Versicherungsnummer	Rückmeldung	DSME	DBVR DBNA	101 118 102 121 103 122 104 123 105 124 106 127 107 190 109 202 110 207 111 208 112 209 113 210 114	99	

	Übersicht zu meldender Sachverhalte	Anlage 3
--	--	-----------------

Hinweise:

1. Die Weiterleitung von Meldungen an den Rentenversicherungsträger ist nur mit Angabe der Versicherungsnummer (VSNR) zulässig. Wird vom Arbeitgeber im automatisierten Verfahren eine Anmeldung bzw. eine An- und Abmeldung für eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB V (kurzfristige Beschäftigung) ohne VSNR abgegeben, sind stets die Datenbausteine DBNA, DBGB, DBAN und ggf. DBEU erforderlich. Vor der Weiterleitung der Meldungen ohne VSNR an den Rentenversicherungsträger ist im Mitgliederbestand der Einzugsstelle festzustellen, ob die VSNR ermittelt werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist von der Einzugsstelle zunächst die Vergabe einer VSNR zu beantragen (vgl. unter III.6). Die im Mitgliederbestand ermittelte bzw. vom Rentenversicherungsträger zurückgemeldete VSNR ist in die Meldung des Arbeitgebers zu übernehmen (Feld "VSNR" in DSME) und anschließend an den Rentenversicherungsträger weiterzuleiten (Datensatz DSME mit Datenbaustein DBME; bei Anmeldungen zusätzlich die Datenbausteine DBNA und DBAN und ggf. DBEU). Der Datenbaustein DBGB ist für die Weiterleitung nicht erforderlich.
2. Treffen für einen Meldesachverhalt mehrere Abgabegründe zu (z. B. Wechsel der Beitragsgruppe mit gleichzeitigem Krankenkassenwechsel), ist in der Meldung stets der Abgabegrund mit der niedrigeren Schlüsselzahl anzugeben (hier: Abmeldung mit Abgabegrund 31; Anmeldung mit Abgabegrund 11).
3. Wird mit den Abgabegründen 30 bis 36, 49, 50 bis 54, 57, 70 bis 72 gleichzeitig eine Namens- und/oder Anschriftenänderung gemeldet, sind zusätzlich zu dem angegebenen Datenbaustein DBME die Datenbausteine DBNA und/oder DBAN erforderlich.
4. Wird mit dem Abgabegrund 60 gleichzeitig eine Anschriftenänderung gemeldet, ist zusätzlich der Datenbaustein DBAN erforderlich.
5. Die Übersicht zu meldender Sachverhalte berücksichtigt nicht die Besonderheiten der See-Sozialversicherung und der Künstlersozialkasse (Personengruppenschlüssel 140 bis 144, 149 und 203).
6. Bei Meldungen der Minijob-Zentrale für Beschäftigte in Privathaushalten im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens (vgl. Abschnitt III.1) sind auch weitere Abgabegründe (z. B. 11 bis 13, 31, 32 oder 33) zulässig. Meldungen des Arbeitgebers über den Haushaltsscheck sind grundsätzlich nur mit einem Arbeitsentgelt bis 450 EUR zulässig.
7. Der Personengruppenschlüssel 205 ist nur noch für Meldezeiträume vor dem 01.01.2011 zulässig.

Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSME mit den Datenbausteinen

Zeichendarstellung:

J = Datenbaustein muss vorhanden sein

N = Datenbaustein darf nicht vorhanden sein

K = Datenbaustein muss vorhanden sein, sofern Daten bekannt sind

k = Datenbaustein kann vorhanden sein (z. B. mehrere Meldegründe)

m = Datenbaustein muss unter Bedingungen (siehe entsprechende Merkmale für die Datenbausteine in der Anlage 9.4) vorhanden sein

Abgabegrund	DS ME	Datenbausteine											
		DB ME	DB NA	DB GB	DB AN	DB EU	DB UV	DB KS	DB SV	DB VR	DB RG	DB SO	DB KV
10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung (VSNR liegt vor) bei einem <u>nicht</u> knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME ≠ 980 oder 098)	J	J	J	N	J	N	N	m	N	N	N	N	N
10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung (VSNR liegt vor) bei einem knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098)	J	J	J	J	J	N	N	m	N	N	N	N	N
10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	N	m	N	N	N	N	N
11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel (VSNR liegt vor) bei einem <u>nicht</u> knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME ≠ 980 oder 098)	J	J	J	N	J	N	N	m	N	N	N	N	N
11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel (VSNR liegt vor) bei einem knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098)	J	J	J	J	J	N	N	m	N	N	N	N	N
11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	N	m	N	N	N	N	N
12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel (VSNR liegt vor) bei einem <u>nicht</u> knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME ≠ 980 oder 098)	J	J	J	N	J	N	N	m	N	N	N	N	N

Abgabegrund	Datenbausteine												
	DS ME	DB ME	DB NA	DB GB	DB AN	DB EU	DB UV	DB KS	DB SV	DB VR	DB RG	DB SO	DB KV
12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel (VSNR liegt vor) bei einem knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098)	J	J	J	J	J	N	N	m	N	N	N	N	N
12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	N	m	N	N	N	N	N
13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe / Änderungen im Beschäftigungsverhältnis (VSNR liegt vor) bei einem <u>nicht</u> knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME ≠ 980 oder 098)	J	J	J	N	J	N	N	m	N	N	N	N	N
13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe / Änderungen im Beschäftigungsverhältnis (VSNR liegt vor) bei einem knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098)	J	J	J	J	J	N	N	m	N	N	N	N	N
13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe / Änderungen im Beschäftigungsverhältnis (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	N	m	N	N	N	N	N
20 Sofortmeldung bei Aufnahme einer Beschäftigung (VSNR liegt vor)	J	N	J	N	N	N	N	N	N	N	N	J	N
20 Sofortmeldung bei Aufnahme einer Beschäftigung (VSNR liegt nicht vor)	J	N	J	J	J	K	N	N	N	N	N	J	N
20 Rückmeldung einer VSNR, Mitteilung über die Stilllegung einer VSNR mit Angabe der aktuellen VSNR oder Rückmeldung aufgrund der Meldung einer falschen VSNR im Sofortmeldeverfahren	J	N	N	N	N	N	N	N	N	J	N	N	N
30 Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung	J	J	k	N	k	N	N	m	N	N	N	N	N
31 Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel	J	J	k	N	k	N	N	m	N	N	N	N	N
32 Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel	J	J	k	N	k	N	N	m	N	N	N	N	N
33 Abmeldung wegen sonstiger Gründe/ Änderungen im Beschäftigungsverhältnis	J	J	k	N	k	N	N	m	N	N	N	N	N
34 Abmeldung wegen Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung nach einer Unterbrechung von länger als einem Monat	J	J	k	N	k	N	N	m	N	N	N	N	N

Abgabegrund	DS ME	Datenbausteine											
		DB ME	DB NA	DB GB	DB AN	DB EU	DB UV	DB KS	DB SV	DB VR	DB RG	DB SO	DB KV
35 Abmeldung wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat	J	J	k	N	k	N	N	m	N	N	N	N	N
36 Abmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems oder Währungsumstellung	J	J	k	N	k	N	N	m	N	N	N	N	N
40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung (VSNR liegt vor) bei einem <u>nicht</u> knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME ≠ 980 oder 098)	J	J	J	N	J	N	N	m	N	N	N	N	N
40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung (VSNR liegt vor) bei einem knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098)	J	J	J	J	J	N	N	m	N	N	N	N	N
40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	N	m	N	N	N	N	N
49 Abmeldung wegen Tod	J	J	k	N	k	N	N	m	N	N	N	N	N
50 Jahresmeldung	J	J	k	N	k	N	N	m	N	N	N	N	N
51 Unterbrechungsmeldung wegen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen	J	J	k	N	k	N	N	m	N	N	N	N	N
52 Unterbrechungsmeldung wegen Elternzeit	J	J	k	N	k	N	N	m	N	N	N	N	N
53 Unterbrechungsmeldung wegen gesetzlicher Dienstpflicht	J	J	k	N	k	N	N	m	N	N	N	N	N
54 Meldung eines einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (Sondermeldung)	J	J	k	N	k	N	N	m	N	N	N	N	N
55 Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall)	J	J	k	N	k	N	N	m	N	N	N	N	N
56 Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit	J	J	k	N	k	N	N	m	N	N	N	N	N
57 Gesonderte Meldung nach § 194 SGB VI	J	J	k	N	k	N	N	m	N	N	N	N	N
58 GKV-Monatsmeldung	J	N	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	J
59 Meldung der Krankenkasse für unständig Beschäftigte ¹	J	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N
60 Änderung des Namens	J	N	J	N	k	N	N	N	N	N	N	N	N
61 Änderung der Anschrift	J	N	N	N	J	N	N	N	N	N	N	N	N
62 Änderung des Aktenzeichens/der Personalnummer des Beschäftigten (optional)	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N
63 Änderung der Staatsangehörigkeit	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N

¹ Nur noch für Meldezeiträume vor dem 01.01.2011 zulässig.

Abgabegrund	Datenbausteine													
	DS ME	DB ME	DB NA	DB GB	DB AN	DB EU	DB UV	DB KS	DB SV	DB VR	DB RG	DB SO	DB KV	
70 Jahresmeldung für freigestellte Arbeitnehmer	J	J	k	N	k	N	N	m	N	N	N	N	N	
71 Meldung des Vortages der Insolvenz/der Freistellung	J	J	k	N	k	N	N	m	N	N	N	N	N	
72 Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung	J	J	k	N	k	N	N	m	N	N	N	N	N	
80 Rückmeldung an die Minijob-Zentrale bei Überschneidungen mit geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	J	N	N	
90 Anforderung eines SV-Ausweises	J	N	J	N	J	N	N	N	J	N	N	N	N	
92 UV-Jahresmeldung	J	J	N	N	N	N	J	N	N	N	N	N	N	
94 Jahresmeldung bei Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse	J	J	k	N	k	N	N	m	N	N	N	N	N	
95 Abmeldung wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse	J	J	k	N	k	N	N	m	N	N	N	N	N	
99 Antrag auf Vergabe einer VSNR, Erinnerung nach Antrag auf Vergabe einer VSNR oder Meldung einer falschen VSNR	J	N	J	J	J	K	N	N	N	J	N	N	N	
99 Rückmeldung einer VSNR, Mitteilung über die Stilllegung einer VSNR mit Angabe der aktuellen VSNR, Rückmeldung aufgrund der Anfrage nach einer VSNR oder Rückmeldung aufgrund der Meldung einer falschen VSNR	J	N	k	N	k	N	N	N	N	J	N	N	N	
99 Anfrage nach einer VSNR im DEÜV-Verfahren ²	J	N	J	K	J	K	N	N	N	J	N	N	N	
99 Anfrage nach einer VSNR im KVNR-Verfahren ²	J	N	J	J	J	K	N	N	N	J	N	N	N	
99 Anfrage, ob die persönlichen Daten des/der Versicherten mit den Daten der Rentenversicherung übereinstimmen oder die Rückmeldung dazu	J	N	J	J	J	K	N	N	N	J	N	N	N	

² Die Verfahren sind aus Stellen 005 – 009 Feld VF im DSME zu erkennen:
DEUEV = DEÜV-Verfahren, KVNR = KVNR-Verfahren

A) Tätigkeitschlüssel 2003

Angaben zur Tätigkeit nach dem Tätigkeitsschlüssel im „Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit“ der Bundesagentur für Arbeit gültig für Meldezeiträume bis 30.11.2011 (bei Anmeldungen liegt der ZEITRAUM-BEGINN und bei Entgeltmeldungen das ZEITRAUM-ENDE vor dem 01.12.2011).

Stellen 1 bis 3: Ausgeübte Tätigkeit (Feld A)
gültige Schlüssel:

011	163	252	346	462	602	704	792	871
012	164	261	351	463	603	705	793	872
021	171	262	352	464	604	706	794	873
022	172	263	353	465	605	711	801	874
031	173	270	354	466	606	712	802	875
032	174	271	355	470	607	713	803	876
041	175	272	356	471	611	714	804	877
042	176	273	357	472	612	715	805	881
043	177	274	361	481	621	716	811	882
044	181	275	362	482	622	721	812	883
051	182	281	371	483	623	722	813	888
052	183	282	372	484	624	723	814	891
053	184	283	373	485	625	724	821	892
061	191	284	374	486	626	725	822	893
062	192	285	375	491	627	726	823	901
071	193	286	376	492	628	731	831	902
072	201	291	377	501	629	732	832	911
081	202	301	378	502	631	733	833	912
082	203	302	391	503	632	734	834	913
083	211	303	392	504	633	741	835	921
091	212	304	401	511	634	742	836	922
101	213	305	402	512	635	743	837	923
102	221	306	403	513	666	744	838	924
111	222	311	411	514	681	751	841	931
112	223	312	412	521	682	752	842	932
121	224	313	421	522	683	753	843	933
131	225	314	422	531	684	761	844	934
132	226	315	423	541	685	762	851	935
133	231	321	424	542	686	763	852	936
134	232	322	431	543	687	771	853	937
135	233	323	432	544	688	772	854	971
141	234	331	433	545	691	773	855	981
142	235	332	441	546	692	774	856	982
143	241	341	442	547	693	781	857	983
144	242	342	451	548	694	782	861	991
151	243	343	452	549	701	783	862	995
161	244	344	453	555	702	784	863	997
162	251	345	461	601	703	791	864	

Stelle 4: Stellung im Beruf (Feld B1)
gültige Schlüssel: "0" bis "9"

Stelle 5: Ausbildung (Feld B2)
gültige Schlüssel: "1" bis "7"
(bei Personengruppenschlüssel 207 und 208 auch "0" zulässig)

Stellen 6 bis 9: Leerzeichen

B1) Tätigkeitsschlüssel 2010

Angaben zur Tätigkeit nach dem Tätigkeitsschlüssel im „Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit“ der Bundesagentur für Arbeit gültig für Meldezeiträume ab 01.12.2011 (bei Anmeldungen liegt der ZEITRAUM-BEGINN und bei Entgeltmeldungen das ZEITRAUM-ENDE nach dem 30.11.2011).

Stellen 1 bis 5 Ausgeübte Tätigkeit (Feld AT)

Gültige Schlüssel für die Angaben zur Tätigkeit gemäß Schlüsselverzeichnis Ausgabe 2010. Die jeweils gültige Version ist abrufbar unter www.arbeitsagentur.de > Unternehmen > Sozialversicherung > Schlüsselverzeichnis.

Stelle 6 Höchster allgemeinbildender Schulabschluss (Feld AS)

gültige Schlüssel „1“ bis „4“ und „9“

- 1 = Ohne Schulabschluss
- 2 = Haupt-/Volksschulabschluss
- 3 = Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss
- 4 = Abitur/Fachabitur

- 9 = Abschluss unbekannt

Stelle 7 Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss (Feld BA)

gültige Schlüssel „1“ bis „6“ und „9“

- 1 = Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss
- 2 = Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung
- 3 = Meister-/Techniker- oder gleichwertiger Fachschulabschluss
- 4 = Bachelor
- 5 = Diplom/Magister/Master/Staatsexamen
- 6 = Promotion

- 9 = Abschluss unbekannt

Stelle 8 Arbeitnehmerüberlassung (Feld AÜ)

gültige Schlüssel „1“ und „2“

- 1 = nein
- 2 = ja

Stelle 9 Vertragsform (Feld VF)

gültige Schlüssel „1“ bis „4“

- 1 = Vollzeit, unbefristet
- 2 = Teilzeit, unbefristet
- 3 = Vollzeit, befristet
- 4 = Teilzeit, befristet

B2) Umsetzungsvorschlag zur Erfassung des Tätigkeitsschlüssels 2010

Stellen 1 bis 5 Ausgeübte Tätigkeit

Welche Tätigkeit übt der/die Beschäftigte im aktuellen Beschäftigungsverhältnis aus?

Maßgebend ist allein die derzeit ausgeübte Tätigkeit, also weder der erlernte Beruf (wenn er von der jetzigen Tätigkeit abweicht) noch ein früher ausgeübter Beruf. Die Verschlüsselung erfolgt gemäß Anhang des Schlüsselverzeichnis 2010. Jedem Beruf bzw. Berufsbezeichnung ist ein fünfstelliger Schlüssel der KIdB 2010 zugewiesen.

Stelle 6 Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

Welchen höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss hat der/die Beschäftigte?

- 1 = Ohne Schulabschluss
- 2 = Haupt-/Volksschulabschluss
- 3 = Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss
- 4 = Abitur/Fachabitur

9 = Abschluss unbekannt

Die Schlüsselzahl „9“ ist möglichst zu vermeiden und sollte nur gewählt werden, wenn überhaupt keine Informationen zum Schulabschluss vorliegen. Bei Unsicherheit zwischen Alternativen ist auf jeden Fall eine der Alternativen zu wählen. Der Wert „9“ ist daher bei der Gestaltung der Abfrage gesondert/abgesetzt anzubieten.

Stelle 7 Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss

Welchen höchsten beruflichen Ausbildungsabschluss hat der/die Beschäftigte?

- 1 = Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss
- 2 = Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung
- 3 = Meister-/Techniker- oder gleichwertiger
Fachschulabschluss
- 4 = Bachelor
- 5 = Diplom/Magister/Master/Staatsexamen
- 6 = Promotion

9 = Abschluss unbekannt

Die Schlüsselzahl „9“ ist möglichst zu vermeiden und sollte nur gewählt werden, wenn überhaupt keine Informationen zum Ausbildungsabschluss vorliegen. Bei Unsicherheit zwischen Alternativen ist auf jeden Fall eine der Alternativen zu wählen. Der Wert „9“ ist daher bei der Gestaltung der Abfrage gesondert/abgesetzt anzubieten.

Stelle 8**Arbeitnehmerüberlassung**

Ist der/die Beschäftigte in einem Zeitarbeitsverhältnis beschäftigt?

1 = nein

2 = ja

Betriebe, die keine Überlassung von Arbeitnehmern vornehmen, können jeden Beschäftigten mit „1 = nein“ verschlüsseln.

Betriebe mit einer Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (§ 1 AÜG) verschlüsseln ihre Beschäftigten wie folgt:

Stammarbeitskräfte (z.B. in der Verwaltung), die nicht an andere Unternehmen verliehen werden: 1 = nein; überlassenes Personal: 2 = ja.

Stelle 9**Vertragsform (Kombinationsschlüssel)**

Handelt es sich um eine Vollzeit- oder um eine Teilzeit-Beschäftigung?

- Vollzeit
- Teilzeit

Hier wird angegeben, ob die/der Beschäftigte vollzeitbeschäftigt oder teilzeitbeschäftigt ist bzw. bei Anzeige der Einstellung werden soll. Als teilzeitbeschäftigt gilt jeder Arbeitnehmer, der nicht Vollzeit tätig ist.

Ist das Beschäftigungsverhältnis befristet oder unbefristet?

- unbefristet
- befristet

Eine unbefristete Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde. Auch bei Vereinbarung eines Endes der Beschäftigung im Rahmen einer Altersteilzeit gilt die Beschäftigung als unbefristet.

Tabelle der gültigen Vorsatzworte

a	de los		van
aan de	del	m	van de
aan den	del coz	mc	van dem
al	deli	mac	van den
am	dell		van der
an	dell'	n	vande
an der	della		vandem
auf	delle	o	vanden
auf dem	delli	o'	vander
auf der	dello	op	van gen
auf m	der	op de	van het
aufm	des	op den	van t
auff m	di	op gen	ven
aus	dit	op het	ven der
aus dem	do	op te	ver
aus den	do ceu	op ten	vo
aus der	don	oude	vom
	don le		vom und zu
b	dos	pla	von
be	dos santos	pro	von und zu
bei	du		von und zu der
bei der	dy	s	von und zur
beim		st.	von de
ben	el		von dem
bey		t	von den
bey der	g	te	von der
	gen	ten	von la
che	gil	ter	von zu
cid	gli	thi	von zum
	grosse	tho	von zur
d	große	thom	vonde
d.		thor	vonden
d'	i	thum	vondem
da	im	to	vonder
da costa	in	tom	von einem
da las	in de	tor	von mast
da silva	in den	tu	vor
dal	in der	tum	vor dem
dall	in het		vor den
dall'	in't	unten	vor der
dalla		unter	vorm
dalle	kl	unterm	vorn
dallo	kleine		
das		v.	y
de	l	v. d.	y del
degli	l.	v. dem	
dei	l'	v. den	zu
den	la	v. der	zum
de l'	le	v.d.	zur
de la	lee	v.dem	
de las	li	v.den	
de le	lo	v.der	

Tabelle der gültigen Namenszusätze

Bar	Freifräulein	Graf	Markgräfin
Baron	Freifrau	Gräfin	Marques
Baroness	Freih	Grf	Marquis
Baronesse	Freiherr	Grfn	Marschall
Baronin	Freiin	Grossherzog	
Brand	Frfr	Großherzog	Ostoya
Burggraf	Frfr.	Grossherzogin	
Burggräfin	Frfr	Großherzogin	Prinz
	Frfr.		Prinzessin
Condesa	Frh	Herzog	Przin
	Frh.	Herzogin	
Earl	Frhr		Rabe
Edle	Frhr.	Jhr	Reichsgraf
Edler	Fst	Jhr.	Reichsgräfin
Erbgraf	Fst.	Jonkheer	Ritter
Erbgräfin	Fstn	Junker	Rr
Erbprinz	Fstn.		
Erbprinzessin	Fürst	Landgraf	Truchsess
	Fürstin	Landgräfin	Truchseß
Ffr			
Freifr	Gr	Markgraf	

Staatsangehörigkeit und Länderkennzeichen für Auslandsanschriften

Diese Übersicht basiert auf dem in der Staats- und Gebietssystematik des statistischen Bundesamtes verwendeten Schlüsselverzeichnis.

Insofern wird bei den folgenden verwendeten Bezeichnungen, ihrer Auswahl und der Art der Wiedergabe des Inhalts nicht zum völker- oder staatsrechtlichen Status von Ländern, Hoheitsgebieten, Städten oder Gebieten oder ihrer Behörden oder zum Verlauf ihrer Grenzen oder Grenzlinien Stellung genommen.

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen
Afghanistan	afghanisch	423	AFG
Ägypten	ägyptisch	287	ET
Albanien	albanisch	121	AL
Algerien	algerisch	221	DZ
Amerik.-Jungferninseln		399*)	AJ
Amerik.-Samoa		599*)	AS
Andorra	andorranisch	123	AND
Angola	angolanisch	223	AGO
Anguilla		395*)	ANG
Antigua und Barbuda	antiguanisch	320	ANT
Äquatorialguinea	äquatorialguineisch	274	AQU
Argentinien	argentinisch	323	RA
Armenien	armenisch	422	ARM
Aserbaidschan	aserbaidschanisch	425	ASE
Äthiopien	äthiopisch	225	ETH
Australien, einschl. Kokosinseln, Weihnachtsinsel und Norfolk-Insel	australisch	523	AUS
Bahamas	bahamaisch	324	BS
Bahrain	bahrainisch	424	BRN
Bangladesch	bangladeschisch	460	BD
Barbados	barbadisch	322	BDS
Belgien	belgisch	124	B
Belize	belizisch	330	BH
Benin	beninisch	229	DY
Bermuda		395*)	BER
Bhutan	bhutanisch	426	BHT
Bolivien	bolivianisch	326	BOL
Bosnien und Herzegowina	bosnisch- herzegowinisch	122	BIH
Botsuana	botsuanisch	227	RB

*) alter Schlüssel (nicht mehr zulässig für Meldungen zur Vergabe einer Versicherungsnummer, bei Anmeldungen sowie für Meldungen von Änderungen der Staatsangehörigkeit)

**) nicht mehr zulässig, jedoch noch in Beständen einiger Sozialversicherungsträger enthalten

Bei den Länderkennzeichen handelt es sich um:

a) Kfz-Kennzeichen b) fiktive Kennzeichen

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen
Brasilien	brasilianisch	327	BR
Brit.-Jungferninseln		395*)	BJ
Brunei Darussalam	bruneiisch	429	BRU
Bulgarien	bulgarisch	125	BG
Burkina Faso	burkinisch	258	HV
Burundi	burundisch	291	RU
Chile	chilenisch	332	RCH
China	chinesisch	479	TJ
Cookinseln	von den Cookinseln	527*)	COI
Costa Rica	costaricanisch	334	CR
Cote d'Ivoire	ivorisch	231	CI
Dänemark	dänisch	126	DK
Deutschland	deutsch	000	D
Dominica	dominicanisch	333	WD
Dominikanische Republik	dominikanisch	335	DOM
Dschibuti	dschibutisch	230	DSC
Ecuador, einschl. Galapagos-Inseln	ecuadorianisch	336	EC
El Salvador	salvadorianisch	337	ES
Eritrea	eritreisch	224	ERI
Estland	estnisch	127	EST
Falklandinseln		395*)	FAL
Färöer	dänisch	126	FR
Fidschi	fidschianisch	526	FJI
Finnland	finnisch	128	FIN
Frankreich, einschl. Korsika	französisch	129	F
Franz.-Guayana		399*)	FG
Franz.-Polynesien		599*)	FP
Gabun	gabunisch	236	GAB
Gambia	gambisch	237	WAG
Georgien	georgisch	430	GEO
Ghana	ghanaisch	238	GH
Gibraltar		195*)	GIB
Grenada	grenadisch	340	WG
Griechenland	griechisch	134	GR
Grönland		399*)	GRO
Großbritannien und Nordirland	britisch	168	GB
Guadeloupe		399*)	GUA

*) *alter Schlüssel (nicht mehr zulässig für Meldungen zur Vergabe einer Versicherungsnummer, bei Anmeldungen sowie für Meldungen von Änderungen der Staatsangehörigkeit)*

**) *nicht mehr zulässig, jedoch noch in Beständen einiger Sozialversicherungsträger enthalten*

Bei den Länderkennzeichen handelt es sich um:

a) Kfz-Kennzeichen

b) fiktive Kennzeichen

Stand: 18.03.2015

Anlage 8 Seite 2 von 8

Version 2.56

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen
Guam		599*)	GUM
Guatemala	guatemaltekisch	345	GCA
Guinea	guineisch	261	RG
Guinea-Bissau	guinea-bissauisch	259	GUB
Guyana	guyanisch	328	GUY
Haiti	haitianisch	346	RH
Honduras	honduranisch	347	HCA
Hongkong	chinesisch (Hongkong)	411	HKG
Indien, einschl. Sikkim und Goa	indisch	436	IND
Indonesien, einschl. Irian Jaya	indonesisch	437	RI
Insel Man		195*)	MAN
Irak	irakisch	438	IRQ
Iran, Islamische Republik	iranisch	439	IR
Irland	irisch	135	IRL
Island	isländisch	136	IS
Israel	israelisch	441	IL
Italien	italienisch	137	I
Jamaika	jamaikanisch	355	JA
Japan	japanisch	442	J
Jemen	jemenitisch	421	YEM
Jordanien	jordanisch	445	JOR
Jugoslawien	jugoslawisch	138*)	YU
Kaimaninseln		395*)	KAI
Kambodscha	kambodschanisch	446	K
Kamerun	kamerunisch	262	CAM
Kanada	kanadisch	348	CDN
Kanalinseln		195*)	KAN
Kap Verde	kapverdisch	242	CV
Kasachstan	kasachisch	444	KAS
Katar/Qatar	katarisch	447	QAT
Kenia	kenianisch	243	EAK
Kirgisistan	kirgisisch	450	KIS
Kiribati	kiribatisch	530	KIB
Kolumbien	kolumbianisch	349	CO
Komoren	komorisch	244	KOM
Kongo	kongolesisch	245	RCB
Kongo, Dem. Republik	kongolesisch	246	ZRE
Korea,	koreanisch	434	KOR

*) alter Schlüssel (nicht mehr zulässig für Meldungen zur Vergabe einer Versicherungsnummer, bei Anmeldungen sowie für Meldungen von Änderungen der Staatsangehörigkeit)

**) nicht mehr zulässig, jedoch noch in Beständen einiger Sozialversicherungsträger enthalten

Bei den Länderkennzeichen handelt es sich um:

a) Kfz-Kennzeichen b) fiktive Kennzeichen

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen
Dem. Volksrepublik Korea, Republik	koreanisch	467	ROK
Kosovo	kosovarisch	150	KOS
Kroatien	kroatisch	130	HR
Kuba	kubanisch	351	C
Kuwait	kuwaitisch	448	KWT
Laos, Dem. Volksrepublik	laotisch	449	LAO
Lesotho	lesothisch	226	LS
Lettland	lettisch	139	LV
Libanon	libanesisch	451	RL
Liberia	liberianisch	247	LB
Libyen	libysch	248	LAR
Liechtenstein	liechtensteinisch	141	FL
Litauen	litauisch	142	LT
Luxemburg	luxemburgisch	143	L
Macau	chinesisch (Macau)	412	MAC
Madagaskar	madagassisch	249	RM
Makedonien / Mazedonien	makedonisch / mazedonisch	144	MK
Malawi	malawisch	256	MW
Malaysia	malaysisch	482	MAL
Malediven	maledivisch	454	BIO
Mali	malisch	251	RMM
Malta	maltesisch	145	M
Marokko	marokkanisch	252	MA
Marshallinseln	marshallisch	544	MAR
Martinique		399*)	MAT
Mauretanien	mauretanisch	239	RIM
Mauritius	mauritisch	253	MS
Mayotte		299*)	MAY
Mexiko	mexikanisch	353	MEX
Mikronesien, Föderierte Staaten von	mikronesisch	545	MIK
Moldau	moldauisch	146	MD
Monaco	monegassisch	147	MC
Mongolei	mongolisch	457	MON
Montenegro	montenegrinisch	140	MNE
Montserrat		395*)	MOT
Mosambik	mosambikanisch	254	MOZ
Myanmar	myanmarisch	427	MYA
Namibia	namibisch	267	SWA
Nauru	nauruisch	531	NAU

*) alter Schlüssel (nicht mehr zulässig für Meldungen zur Vergabe einer Versicherungsnummer, bei Anmeldungen sowie für Meldungen von Änderungen der Staatsangehörigkeit)

**) nicht mehr zulässig, jedoch noch in Beständen einiger Sozialversicherungsträger enthalten

Bei den Länderkennzeichen handelt es sich um:

a) Kfz-Kennzeichen

b) fiktive Kennzeichen

Stand: 18.03.2015

Anlage 8 Seite 4 von 8

Version 2.56

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen
Nepal	nepalesisch	458	NEP
Neukaledonien		599*)	NKA
Neuseeland	neuseeländisch	536	NZ
Nicaragua	nicaraguanisch	354	NIC
Niederlande	niederländisch	148	NL
Niederländische Antillen einschl. Curacao		399*)	NLA
Niger	nigrisch	255	RN
Nigeria	nigerianisch	232	WAN
Niue	niueanisch	533*)	NIU
Nördliche Marianen	der Nördl. Marianen	525	NMA
Norwegen, einschl. Bäreninsel und Spitz- bergen, auch Svalbard	norwegisch	149	N
Oman	omanisch	456	MAO
Österreich	österreichisch	151	A
Pakistan	pakistanisch	461	PK
Palästinensische Gebiete	palästinensisch	459	PSE
Palau	palauisch	537	PAL
Panama	panamaisch	357	PA
Papua-Neuguinea	papua-neuguineisch	538	PNG
Paraguay	paraguayisch	359	PY
Pazifische Inseln (Marianen- und Karolineninseln)		599*)	PIN
Peru	peruanisch	361	PE
Philippinen	philippinisch	462	RP
Pitcairn-Insel		595*)	PIT
Polen	polnisch	152	PL
Portugal	portugiesisch	153	P
Puerto Rico		399*)	PRI
Réunion		299*)	REU
Ruanda	ruandisch	265	RWA
Rumänien	rumänisch	154	RO
Russische Föderation	russisch	160	RUS
Saint Pierre und Miquelon		399*)	PIE
Salomonen	salomonisch	524	SOL
Sambia	sambisch	257	Z

*) *alter Schlüssel (nicht mehr zulässig für Meldungen zur Vergabe einer Versicherungsnummer, bei Anmeldungen sowie für Meldungen von Änderungen der Staatsangehörigkeit)*

**) *nicht mehr zulässig, jedoch noch in Beständen einiger Sozialversicherungsträger enthalten*

Bei den Länderkennzeichen handelt es sich um:

a) Kfz-Kennzeichen b) fiktive Kennzeichen

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen
Samoa	samoanisch	543	WS
San Marino	sanmarinesisch	156	RSM
Sao Tomé und Príncipe	santomeisch	268	STP
Saudi-Arabien	saudiarabisch	472	SAU
Schweden	schwedisch	157	S
Schweiz	schweizerisch	158	CH
Senegal	senegalesisch	269	SN
Serbien	serbisch	170	SRB
Serbien (einschl. Kosovo)	serbisch	133*)	SRB
Serbien und Montenegro	serbisch-montenegrinisch	132*)	SCG **)
Seychellen	seychellisch	271	SY
Sierra Leone	sierraleonisch	272	WAL
Simbabwe	simbabweisch	233	ZW
Singapur	singapurisch	474	SGP
Slowakei	slowakisch	155	SK
Slowenien	slowenisch	131	SLO
Somalia	somalisch	273	SP
Spanien	spanisch	161	E
Sri Lanka	srilankisch	431	CL
St. Helena einschl. Ascension		295*)	HEL
St. Kitts und Nevis	von St. Kitts und Nevis	370	SCN
St. Lucia	lucianisch	366	WL
St. Vincent und die Grenadinen	vincentisch	369	WV
Südafrika	südafrikanisch	263	ZA
Sudan	sudanesisch	276*)	SUD
Republik Sudan (ohne Südsudan)	sudanesisch	277	SDN
Südsudan (Republik Südsudan)	südsudanesisch	278	SSD
Suriname	surinamisch	364	SME
Swasiland	swasiländisch	281	SD
Syrien, Arabische Republik	syrisch	475	SYR
Tadschikistan	tadschikisch	470	TAD
Taiwan	taiwanisch	465	TWN
Tansania, Vereinigte Republik	tansanisch	282	EAT
Thailand	thailändisch	476	T
Tibet	Chinesisch	479	TJ
Timor-Leste	von Timor-Leste	483	OTI
Togo	togoisch	283	TG

*) *alter Schlüssel (nicht mehr zulässig für Meldungen zur Vergabe einer Versicherungsnummer, bei Anmeldungen sowie für Meldungen von Änderungen der Staatsangehörigkeit)*

**) *nicht mehr zulässig, jedoch noch in Beständen einiger Sozialversicherungsträger enthalten*

Bei den Länderkennzeichen handelt es sich um:

a) Kfz-Kennzeichen

b) fiktive Kennzeichen

Stand: 18.03.2015

Anlage 8 Seite 6 von 8

Version 2.56

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen
Tokelau-Inseln		599*)	TOK
Tonga	tongaisch	541	TON
Trinidad und Tobago	von Trinidad und Tobago	371	TT
Tschad	tschadisch	284	CHD
Tschechische Republik	tschechisch	164	CZ
Tunesien	tunesisch	285	TN
Türkei	türkisch	163	TR
Turkmenistan	turkmenisch	471	TUR
Turks- und Caicosinseln		395*)	TUC
Tuvalu	tuvaluisch	540	TUV
Uganda	ugandisch	286	EAU
Ukraine	ukrainisch	166	UA
Ungarn	ungarisch	165	H
Uruguay	uruguayisch	365	ROU
Usbekistan	usbekisch	477	USB
Vanuatu	vanuatuisch	532	VAN
Vatikanstadt	vatikanisch	167	V
Venezuela	venezolanisch	367	YV
Vereinigte Arabische Emirate	der Ver. Arab. Emirate	469	UAE
Vereinigte Staaten	amerikanisch	368	USA
Vietnam	vietnamesisch	432	VN
Weißrußland (Belarus)	weißrussisch (belarussisch)	169	BY
Zentralafrikanische Republik	zentralafrikanisch	289	RCA
Zypern	zyprisch	181	CY

*) alter Schlüssel (nicht mehr zulässig für Meldungen zur Vergabe einer Versicherungsnummer, bei Anmeldungen sowie für Meldungen von Änderungen der Staatsangehörigkeit)

**) nicht mehr zulässig, jedoch noch in Beständen einiger Sozialversicherungsträger enthalten

Bei den Länderkennzeichen handelt es sich um:

a) Kfz-Kennzeichen b) fiktive Kennzeichen

Stand: 18.03.2015

Anlage 8 Seite 7 von 8

Version 2.56

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen
Übrige Schlüssel			
britisch abhängige Gebiete in Europa		195*)	
britisch abhängige Gebiete in Afrika		295*)	
britisch abhängige Gebiete in Amerika		395*)	
britisch abhängige Gebiete in Asien		495*)	
britisch abhängige Gebiete in Australien oder Ozeanien		595*)	
übriges Europa		199*)	
übriges Afrika		299*)	
übriges Amerika		399*)	
übriges Asien		499*)	
übriges Ozeanien		599*)	
unbekanntes Ausland		996	
staatenlos		997	
ungeklärt		998	
ohne Angabe		999	

*) alter Schlüssel (nicht mehr zulässig für Meldungen zur Vergabe einer Versicherungsnummer, bei Anmeldungen sowie für Meldungen von Änderungen der Staatsangehörigkeit)

**) nicht mehr zulässig, jedoch noch in Beständen einiger Sozialversicherungsträger enthalten

Bei den Länderkennzeichen handelt es sich um:

a) Kfz-Kennzeichen b) fiktive Kennzeichen

Prüfungen des Vorlaufsatzes (bei den Arbeitgebern und bei den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen)

9.1 Datensatz: VOSZ - Vorlaufsatz

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 9.1.1 verwiesen.

Erweiterungen/Änderungen der Daten für das Verfahren zwischen den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen und der Rentenversicherung sind grau unterlegt.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Vorlauf- satzes VOSZ	Zulässig ist nur „VOSZ“. Fehlernummer: VOSZv01 Zulässig ist nur die Datenlänge 105. Fehlernummer: VOSZv99
005-009	005	an	M	VERFAHRENS- MERKMAL VFMM	Merkmal, um welche Art von Datenaus- tausch es sich handelt: AGDEU = <i>Meldungen der Arbeitgeber an die Krankenkassen (DEÜV)</i> KVDEU = <i>Meldungen der Krankenkassen an die Arbeitgeber (DEÜV)</i> AGTRV = <i>Meldungen der Arbeitgeber an die Rentenversicherung</i> RVTAG = <i>Meldungen der Rentenversiche- rung an die Arbeitgeber</i> ZSTRV = <i>Meldungen der Zahlstellen an die Rentenversicherung (DSVV)</i> RVTZS = <i>Meldungen der Rentenversiche- rung an die Zahlstellen (DSVV)</i> WLT KV = <i>Meldungen der Weiterleitungsstel- len an die Krankenkas- sen</i> KVTWL = <i>Meldungen der Krankenkassen an die Weiterleitungsstel- len</i> KVTRV = <i>Meldungen der Krankenkassen an die RV-Träger</i> RVTKV = <i>Meldungen der RV-Träger an die Krankenkassen</i>	Zulässig sind nur die in der Spalte „In- halt/Erläuterung“ angegebenen Werte. Fehlernummer: VOSZv10

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					WLTRV = Meldungen der Weiterleitungsstellen an die RV-Träger RTWL = Meldungen der RV-Träger an die Weiterleitungsstellen BATRV = Meldungen der Bundesagentur für Arbeit an die RV-Träger RTBA = Meldungen der RV-Träger an die Bundesagentur für Arbeit KTTRV = Meldungen der Kommunen (Alg II) an die RV-Träger RVTKT = Meldungen der RV-Träger an die Kommunen (Alg II) BWTRV = Meldungen des Bundesamtes für Wehrverwaltung an die RV-Träger RTBW = Meldungen der RV-Träger an das Bundesamt für Wehrverwaltung BZTRV = Meldungen des Bundesamtes für den Zivildienst an die RV-Träger RTBZ = Meldungen der RV-Träger an das Bundesamt für den Zivildienst PVTRV = Meldungen der privaten Pflegekassen an die RV-Träger RVTPV = Meldungen der RV-Träger an die privaten Pflegekassen KSTRV = Meldungen der Künstlersozialkasse an die RV-Träger RVTKS = Meldungen der RV-Träger an die Künstlersozialkasse KSTKV = Meldungen der Künstlersozialkasse an die Krankenkassen KVTKS = Meldungen der Krankenkassen an die Künstlersozialkasse	

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					BFTDS = Meldungen der Deutsche Rentenversicherung Bund an die Datenstelle DSTBF = Meldungen der Datenstelle an die Deutsche Rentenversicherung Bund SOTBF = Meldungen der Sonderversorgungsträger an die Deutsche Rentenversicherung Bund BFTSO = Meldungen der Deutsche Rentenversicherung Bund an die Sonderversorgungsträger UETBF = Meldungen von Übergangsgeld an die DRV Bund (DRV-Bund-intern) BFTUE = Meldungen der Deutsche Rentenversicherung Bund an die Übergangsgeldleister (Deutsche Rentenversicherung Bund intern) ZFTRV = Meldungen der ZfA an die RV RVTZF = Meldungen der RV an die ZfA BDTKV = Meldungen der Bundesagentur für Arbeit an die Krankenkassen KVTBD = Meldungen der Krankenkassen an die Bundesagentur für Arbeit	

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
010-024	015	an	M	BBNR- ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzei- chen) nnnnnnnn	Prüfung, ob es sich um eine zulässige Absender-Betriebsnummer handelt. Bei Dateien – der Arbeitgeber (VFMM = „AGDEU“) muss es sich um eine Betriebsnummer eines Arbeitgebers/Rechenzentrums/Steuerberaters, – der Krankenkassen (VFMM = „WLTKV“, „KVTWL“ oder „KVTRV“) um eine zugelassene Krankenkassen-Betriebsnummer, – der Kommunen (VFMM = „KTTRV“) um eine Betriebsnummer einer zugelassenen Kommune, – der privaten Pflegekassen (VFMM = „PVTRV“) um eine zugelassene Pflegekassen-Betriebsnummer, – der Sondernversorgungsträger (VFMM = „SOTBF“) um eine zugelassene Sondernversorgungs-Betriebsnummer handeln. Ansonsten muss die Betriebsnummer bei Meldungen – der Rentenversicherung (Stellen 1 - 2 im VFMM = „RV“) „66667777“ oder „90209055“, – der Bundesagentur für Arbeit (VFMM = „BATRV“) „76641777“, der Bundeswehr (VFMM = „BWTRV“) „02370320“, – des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM = „BZTRV“) „38065304“, – der Künstlersozialkasse (VFMM = „KSTRV“) „28180427“, – der Deutschen Rentenversicherung Bund an die Datenstelle der Rentenversicherung (VFMM = „BFTDS“) „90209055“, – der Datenstelle der Rentenversicherung an die Deutsche Rentenversicherung Bund (VFMM = „DSTBF“) „66667777“, – von Übergangsgeld an die Deutsche Rentenversicherung Bund (VFMM = „UETBF“) „98503184“ – der ZfA an die RV (VFMM = „ZFTRV“) „02998824“ lauten. Fehlernummer: VOSZv20

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
025-039	015	an	M	BBNR- EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Zulässig ist die Betriebsnummer des Empfängers der Datei. Fehlernummer: VOSZv30 Bei Meldungen der Arbeitgeber an die Krankenkassen (VFMM = „AGDEU“) sind nur die Betriebsnummern der An- lage 17 zulässig. Fehlernummer: VOSZv35
040-047	008	n	M	DATUM- ERSTELLUNG <i>ED</i>	Datum der Erstellung der Datei in der Form: jhjjmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: VOSZv40 Das Erstellungsdatum muss logisch richtig und darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum und nicht kleiner als das Verarbeitungsdatum minus 6 Monate sein. Fehlernummer: VOSZv44
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR <i>DTNR</i>	Dateifolgenummer 000001 - 999999	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: VOSZv50 Prüfung, ob es sich um die zulässige Dateifolgenummer handelt (lückenlos aufsteigend je Annahmestelle). Fehlernummer: VOSZv52
054-103	050	an	K	NAME- ABSENDER <i>NAAB</i>	Kurzbezeichnung des Absenders	Keine Prüfung.
104-105	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERNR</i>	Versionsnummer des Vorlaufsatzes 01 - 99	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: VOSZv70 Zulässig ist nur der Wert „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versions- nummer. Fehlernummer: VOSZv72

9.1.1 Fehlerkatalog

Allgemeines

Aufbau der Fehlernummern:

Stellen	01 - 04	Kennzeichen des Datensatzes / Datenbausteins, in dem ein fehlerhafter Sachverhalt aufgetreten ist.																				
Stelle	05 - 05	Ist der Inhalt numerisch, handelt es sich um eine Fehlernummer aus der Kernprüfung, ansonsten um eine anwenderspezifische Fehlernummer. Bei den anwenderspezifischen Fehlerprüfungen wird zwischen verbindlichen (Wert = „v“) und empfehlenswerten (Wert = „e“) Prüfungen unterschieden. In diesen Fällen wird der Alphawert mit der Kennung der jeweiligen Krankenkassenart bzw. der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund oder der BA überlagert: <table><tr><td>A</td><td>AOK</td></tr><tr><td>B</td><td>Deutsche Rentenversicherung Bund (Träger)</td></tr><tr><td>D</td><td>BKK</td></tr><tr><td>E</td><td>Ersatzkassen</td></tr><tr><td>F</td><td>Bundesagentur für Arbeit</td></tr><tr><td>H</td><td>Hinweise</td></tr><tr><td>I</td><td>IKK</td></tr><tr><td>K</td><td>Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See</td></tr><tr><td>L</td><td>LKK</td></tr><tr><td>V</td><td>Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)</td></tr></table>	A	AOK	B	Deutsche Rentenversicherung Bund (Träger)	D	BKK	E	Ersatzkassen	F	Bundesagentur für Arbeit	H	Hinweise	I	IKK	K	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	L	LKK	V	Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)
A	AOK																					
B	Deutsche Rentenversicherung Bund (Träger)																					
D	BKK																					
E	Ersatzkassen																					
F	Bundesagentur für Arbeit																					
H	Hinweise																					
I	IKK																					
K	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See																					
L	LKK																					
V	Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)																					
Stellen	06 - 07	Fehlernummer Wenn Stelle 05 numerisch ist, erfolgt hier die Fortsetzung der Fehlernummer der Kernfunktionsprüfung. Ansonsten folgt die zweistellige Fehlernummer einer anwenderspezifischen Prüfung																				

Felder, die zwingend numerisch sein müssen, werden generell entsprechend geprüft. Die Fehlerprüfung erscheint nicht in der Datenbeschreibung; die Fehlernummer ist aber im Fehlerkatalog aufgenommen.

Die Fehlernummern für die Prüfungen des Vorlaufsatzes sind hier aufgenommen, da die Prüfungen verbindlich festgelegt wurden und die Bekanntgabe bundesweit erfolgen muss. Die Prüfungen sind aber von jedem Anwender selbst zu realisieren.

Die Anwenderprüfung gibt zurzeit nur die erste Zeile des Fehlertextes (Kurztext) aus. Die optionale Ausgabe auch des Langtextes bleibt einer späteren Version vorbehalten.

VOSZ

Fehlernummer		Text									
Daten-satz/-baustein	Num-mer										
Stellen											
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2	
VOSZ	v01	KENNUNG ungleich VOSZ Im Feld Kennung des Vorlaufsatzes ist nur VOSZ zugelassen									
VOSZ	v10	VERFAHRENSMERKMAL unzulässig Das Verfahrensmerkmal ist unzulässig									
VOSZ	v20	BBNR-ABSENDER nicht zugelassen Der Absender ist nicht zum maschinellen Meldeverfahren zugelassen									
VOSZ	v30	BBNR-EMPFAENGER nicht BBNR des tatsächlichen Empfängers Die im Feld Betriebsnummer-Empfänger angegebene BBNR entspricht nicht der Betriebsnummer des tatsächlichen Empfängers									
VOSZ	v35	BBNR-EMPFAENGER nicht in der Anlage 17 enthalten Bei Meldungen der Arbeitgeber sind nur die Betriebsnummern der Anlage 17 des Gemeinsamen Rundschreibens zulässig									
VOSZ	v40	DATUM-ERSTELLUNG nicht numerisch Im Feld Datum-Erstellung sind nur numerische Zeichen zulässig									
VOSZ	v44	DATUM-ERSTELLUNG logisch falsch/gegen Verarb.Datum fehlerhaft Das im Feld Datum-Erstellung angegebene Datum ist unlogisch, größer als das Verarbeitungsdatum oder liegt mehr als 6 Monate davor									
VOSZ	v50	LFD-DATEI-NR nicht numerisch Im Feld Laufende-Datei-Nummer sind nur numerische Zeichen zulässig									
VOSZ	v52	LFD-DATEI-NR nicht lückenlos aufsteigend Die Laufende-Datei-Nummer ist nicht lückenlos aufsteigend									
VOSZ	v70	VERSIONS-NR nicht numerisch Im Feld Versions-Nummer sind nur numerische Zeichen zulässig									
VOSZ	v72	VERSIONS-NR nicht zugelassen Im Feld Versions-Nummer ist nur der Wert 01 zulässig									
VOSZ	v99	Länge VOSZ falsch Für den Vorlaufsatz ist nur eine Länge von 105 Zeichen zulässig									

Prüfungen des Datensatzes Kommunikation (bei den Arbeitgebern und bei den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen)

9.2 Datensatz: DSKO – Datensatz Kommunikation

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

M = Mussangabe

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 9.2.1 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Datensatzes Kommunikation DSKO	Zulässig ist nur „DSKO“. Fehlernummer: DSKOv01 Zulässig ist nur die Datenlänge 415. Fehlernummer: DSKO910 Zulässig sind im Feld VFMM im VOSZ nur die Werte „AGDEU“, „KVDEU“, „AGTRV“, „RVTAG“, „WLTKV“, „KVTWL“, „KVTRV“, „RVTKV“, „BWTRV“ oder „RVTBW“. Fehlernummer: DSKO004
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist: DEUEV = DEÜV-Meldeverfahren)	Zulässig ist „DEUEV“. Fehlernummer: DSKOv05
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Absenders der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). nnnnnnnn	Feldinhalt muss identisch sein mit dem Inhalt des Feldes Betriebsnummer des Absenders der Datei aus dem Vorlaufsatz. Fehlernummer: DSKOv15
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENDER BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (Datenannahmestelle der Einzugsstelle; 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Bei der angegebenen BBNR-EMPFAENDER muss es sich um eine zulässige Betriebsnummer handeln. Fehlernummer: DSKOv20
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes Kommunikation (DSKO) 01 - 99	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSKO040 Gültig ist die Version „04“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: DSKO042

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
042-061	020	n	M	DATUM- ERSTELLUNG ED	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrose- kunde) (Wert > 0 in den letzten 6 Stellen optional)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSKO050 Das Erstellungsdatum muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSKO052 Das Erstellungsdatum darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein. Fehlernummer: DSKO054 Die Uhrzeit muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSKO056
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ FEKZ	Kennzeichnung für feh- lerhafte Datensätze 0 = <i>Datensatz fehlerfrei</i> 1 = <i>Datensatz fehler-</i> <i>haft</i>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSKO060 Zulässig ist „0“ oder „1“. Fehlernummer: DSKO062 Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) ist nur der Wert „0“ zulässig. Fehlernummer: DSKOe40
063-063	001	n	M	FEHLER- ANZAHL FEAN	Anzahl der Fehler des Datensatzes in der Form: n	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSKO070 Ist im Feld FEKZ der Wert „0“ angege- ben, ist hier nur der Wert „0“ zulässig. Fehlernummer: DSKO072 Ist im Feld FEKZ ein Wert > „0“ ange- geben, ist hier nur ein Wert von „1“ bis „9“ zulässig. Fehlernummer: DSKOv50 Zulässig ist nur die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Fehler im Daten- satz übereinstimmt (maximal „9“). Fehlernummer: DSKOv52
064-078	015	an	M	BBNR- ERSTELLER BBNRER	Betriebsnummer des Erstellers der Datei. Sie ist auf dem Weg zur Datenannahmestelle der Einzugsstelle iden- tisch mit der Betriebs- nummer des Absenders der Datei; Stellen 010 bis 024 (8 Stellen links- bündig mit nachfolgen- den Leerzeichen). nnnnnnnn	Bei der angegebenen BBNRER muss es sich um die Betriebsnummer eines zugelassenen Betriebes/RZ handeln. Fehlernummer: DSKOv80

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
079-085	007	an	M	PRODUKT-IDENTIFIER <i>PROD-ID</i>	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird von der ITSG, eindeutig für jedes systemuntersuchte Programm, vergeben.	Zulässig sind nur die von der ITSG vergebenen und gültigen Produkt-Identifikationen. Fehlernummer: DSKOv82
086-093	008	an	M	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER <i>MOD-ID</i>	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben.	Zulässig sind nur die von der ITSG vergebenen und gültigen Modifikations-Identifikationen. Fehlernummer: DSKOv84 Das Erstellungsdatum der Datei muss im Gültigkeitszeitraum der PROD-ID und MOD-ID einschließlich der Karenzzeit liegen. Fehlernummer: DSKOv86
094-123	030	an	M	NAME1-ABSENDER <i>NAME1</i>	Name des Erstellers der Datei	Feldinhalt ist leer. Fehlernummer: DSKO500
124-153	030	an	K	NAME2-ABSENDER <i>NAME2</i>	Zweiter Namensbestandteil des Erstellers der Datei	Keine Prüfung.
154-183	030	an	K	NAME3-ABSENDER <i>NAME3</i>	Dritter Namensbestandteil des Erstellers der Datei	Keine Prüfung.
184-193	010	an	M	PLZ-BETRIEB <i>PLZ</i>	Postleitzahl des Erstellers der Datei	Feldinhalt ist leer. Fehlernummer: DSKO530
194-227	034	an	M	ORT-BETRIEB <i>ORT</i>	Betriebssitz des Erstellers der Datei	Feldinhalt ist leer. Fehlernummer: DSKO540
228-260	033	an	K	STRASSE-BETRIEB <i>STR</i>	Straße des Betriebssitzes des Erstellers der Datei	Keine Prüfung.
261-269	009	an	K	HAUS-NR-BETRIEB <i>NR</i>	Hausnummer des Betriebssitzes des Erstellers der Datei	Keine Prüfung.
270-270	001	an	M	ANREDE-ANSPRECH PARTNER <i>ANR-AP</i>	Anrede des Ansprechpartners beim Ersteller der Datei M = Männlich W = Weiblich	Zulässig sind nur M oder W. Fehlernummer: DSKO570
271-300	030	an	M	NAME-ANSPRECH PARTNER <i>NAME-AP</i>	Name des DEÜV-Ansprechpartners beim Ersteller der Datei	Feldinhalt ist leer. Fehlernummer: DSKO580

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
301-320	020	an	M	TELEFON- ANSPRECH PARTNER <i>TEL-AP</i>	Rufnummer des DEÜV- Ansprechpartners beim Ersteller der Datei ge- mäß DIN 5008: Die Telefonnummer ist funktionsbezogen durch je ein Leerzeichen zu gliedern, vor der Durchwahlnummer steht ein Bindestrich. Beispiele: Einzelanschluss 04404 912145 Durchwahlanschluss 04401 922-122 International +49 4401 922-131 (Die länderbezogene Zusatznummer sollte durch das Zeichen + vor der Landesvorwahl dargestellt werden (z.B. statt 0049 besser +49).	Feldinhalt ist leer. Fehlernummer: DSKO590
321-340	020	an	K	FAX- ANSPRECH PARTNER <i>FAX-AP</i>	Faxrufnummer des DEÜV- Ansprechpartners beim Ersteller der Datei ge- mäß DIN 5008: Die Faxnummer ist funktionsbezogen durch je ein Leerzeichen zu gliedern, vor der Durchwahlnummer steht ein Bindestrich. Beispiele: Einzelanschluss 04404 912145 Durchwahlanschluss 04401 922-122 International +49 4401 922-131 (Die länderbezogene Zusatznummer sollte durch das Zeichen + vor der Landesvorwahl dargestellt werden (z.B. statt 0049 besser +49).	Keine Prüfung.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
341-410	070	an	M	EMAIL- EMPFAENGER- PROTOKOLLE EMAIL-AP	E-Mail-Adresse des Empfängers der Protokolle beim Ersteller der Datei, in der Form <user>@<host>. <domain>. <topleveldomain> user = Benutzername host = Rechnername zur Postverarbeitung domain = Bereichsname, in dem der Rechner steht topleveldomain = Bereich der Registrierung Beispiel: name@hrz.tu-xx.de	Die E-Mail-Adresse des DEÜV-Ansprechpartners muss immer vorhanden sein. Fehlernummer: DSKO605 Zulässig sind Ausrufungszeichen, Anführungszeichen, Nummernzeichen, Dollar, Prozent, kommerzielles Und, Apostroph, runde Klammer auf, runde Klammer zu, Stern, plus, Komma, Bindestrich, Punkt, Schrägstrich, Ziffern 0 – 9, Doppelpunkt, Semikolon, kleiner als, gleich, größer als, Fragezeichen, Paragraph (§), AT-Zeichen (@), Großbuchstaben (A – Z, Ä, Ö, Ü), Zirkumflex, Unterstreichen, Gravis, Kleinbuchstaben (a – z, ä, ö, ü). Fehlernummer: DSKO610 Das Zeichen „@“ oder „\$“ muss einmal vorhanden sein. Das Zeichen „@“ oder „\$“ darf nur einmal vorhanden sein. Das Zeichen „@“ oder „\$“ darf nicht am Anfang oder am Ende des Feldes vorhanden sein. Fehlernummer: DSKO612 Anmerkung: Das Zeichen „@“ ist unter DOS, Windows und UNIX zu verwenden. Das Zeichen „\$“ gilt für Host-Anwender (mangels AT-Zeichen im EBCDIC- und 7-Bit-Code). Die hexadezimale Verschlüsselung entspricht in beiden Fällen x'40'.
Steuerung der Verarbeitungsbestätigungen und Fehlermeldungen						
411-415	005	an	M	RESERVE	Blank = Grundstellung	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DSKO900
Daten zum Fehlersachverhalt						
416-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE-Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehlerdatenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.	

9.2.1 Fehlerkatalog

Allgemeines

Aufbau der Fehlernummern:

Stellen	01 - 04	Kennzeichen des Datensatzes / Datenbausteins, in dem ein fehlerhafter Sachverhalt aufgetreten ist.																				
Stelle	05 - 05	Ist der Inhalt numerisch, handelt es sich um eine Fehlernummer aus der Kernprüfung, ansonsten um eine anwenderspezifische Fehlernummer. Bei den anwenderspezifischen Fehlerprüfungen wird zwischen verbindlichen (Wert = „v“) und empfehlenswerten (Wert = „e“) Prüfungen unterschieden. In diesen Fällen wird der Alphawert mit der Kennung der jeweiligen Krankenkassenart bzw. der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund oder der BA überlagert: <table><tr><td>A</td><td>AOK</td></tr><tr><td>B</td><td>Deutsche Rentenversicherung Bund (Träger)</td></tr><tr><td>D</td><td>BKK</td></tr><tr><td>E</td><td>Ersatzkassen</td></tr><tr><td>F</td><td>Bundesagentur für Arbeit</td></tr><tr><td>H</td><td>Hinweise</td></tr><tr><td>I</td><td>IKK</td></tr><tr><td>K</td><td>Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See</td></tr><tr><td>L</td><td>LKK</td></tr><tr><td>V</td><td>Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)</td></tr></table>	A	AOK	B	Deutsche Rentenversicherung Bund (Träger)	D	BKK	E	Ersatzkassen	F	Bundesagentur für Arbeit	H	Hinweise	I	IKK	K	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	L	LKK	V	Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)
A	AOK																					
B	Deutsche Rentenversicherung Bund (Träger)																					
D	BKK																					
E	Ersatzkassen																					
F	Bundesagentur für Arbeit																					
H	Hinweise																					
I	IKK																					
K	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See																					
L	LKK																					
V	Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)																					
Stellen	06 - 07	Fehlernummer Wenn Stelle 05 numerisch ist, erfolgt hier die Fortsetzung der Fehlernummer der Kernfunktionsprüfung. Ansonsten folgt die zweistellige Fehlernummer einer anwenderspezifischen Prüfung																				

Felder, die zwingend numerisch sein müssen, werden generell entsprechend geprüft. Die Fehlerprüfung erscheint nicht in der Datenbeschreibung; die Fehlernummer ist aber im Fehlerkatalog aufgenommen.

Fehlernummer ab DSKO910 deuten auf einen gleichzeitigen Abbruch der Fehlerprüfung hin (z. B. wegen eines Fehlers in der Satzlänge).

Die Fehlerprüfung wird nach mehr als 8 erkannten Fehlern abgebrochen. Auf diesen Sachverhalt wird mit der neunten Fehlernummer DSKO920 hingewiesen.

Das Kernprüfprogramm gibt zurzeit nur die erste Zeile des Fehlertextes (Kurztext) aus. Die optionale Ausgabe auch des Langtextes bleibt einer späteren Version vorbehalten.

DSKO – Teil 1 –

Fehlernummer		Text										
Daten-satz/-baustein	Num-mer											
Stellen												
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7		
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2		
DSK0	004		KENNUNG unzulässig für diesen Absender (VFMM im VOSZ) Die Kennung des Datensatzes (DSK0) weicht vom Verfahrensmerkmal aus dem Vorlaufsatz ab									
DSK0	040		VERSIONS-NR nicht numerisch Im Feld Versions-Nummer sind nur numerische Zeichen zulässig									
DSK0	042		VERSIONS-NR nicht zugelassen Im Feld Versions-Nummer ist nur der Wert 04 zulässig									
DSK0	050		DATUM-ERSTELLUNG nicht numerisch Im Feld Datum-Erstellung sind nur numerische Zeichen zulässig									
DSK0	052		DATUM-ERSTELLUNG logisch falsch Das Feld Datum-Erstellung enthält ein unlogisches Datum									
DSK0	054		DATUM-ERSTELLUNG größer Verarbeitungsdatum Das im Feld Datum-Erstellung angegebene Datum ist größer als das Verarbeitungsdatum									
DSK0	056		DATUM-ERSTELLUNG (Uhrzeit) logisch falsch Die im Feld Datum-Erstellung angegebene Uhrzeit ist logisch falsch									
DSK0	060		FEHLER-KENNZ nicht numerisch Im Feld Fehler-Kennzeichen sind nur numerische Zeichen zulässig									
DSK0	062		FEHLER-KENNZ ungleich 0 oder 1 Als Fehler-Kennzeichen sind nur die Werte 0 oder 1 zulässig									
DSK0	070		FEHLER-ANZAHL nicht numerisch Im Feld Fehler-Anzahl sind nur numerische Zeichen zulässig									
DSK0	072		FEHLER-ANZAHL ungleich 0, FEHLER-KZ gleich 0 Die Fehler-Anzahl ist nicht 0, obwohl das Fehler-Kennzeichen mit 0 gemeldet wird									

DSKO – Teil 2 -

Fehlernummer		Text									
Daten- satz/ -baustein	Num- mer										
Stellen											
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2	
DSK0	500	NAME1-ABSENDER ist leer Der Name des Absenders darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein									
DSK0	530	PLZ-BETRIEB ist leer Die Postleitzahl der Betriebsanschrift darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein									
DSK0	540	ORT-BETRIEB ist leer Der Ort der Betriebsanschrift darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein									
DSK0	570	ANREDE-ANSPRECHPARTNER ungleich M oder W Die Anrede des Ansprechpartners darf nur M oder W sein									
DSK0	580	NAME-ANSPRECHPARTNER ist leer Der Name des Ansprechpartners beim Ersteller der Datei darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein									
DSK0	590	TELEFON-ANSPRECHPARTNER ist leer Die Rufnummer beim Ersteller der Datei darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein									
DSK0	605	EMAIL-EMPFAENGER-PROTOKOLLE ist leer Die Emailadresse des Ansprechpartners darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein									
DSK0	610	EMAIL-EMPFAENGER-PROTOKOLLE enthält unzulässige Zeichen Die Emailadresse des Ansprechpartners darf nur die festgelegten Zeichen enthalten									
DSK0	612	EMAIL-EMPFAENGER-PROTOKOLLE enthält unzulässige Zeichen Die Emailadresse des Ansprechpartners muss das Zeichen @ oder § enthalten, allerdings nur einmal und nicht am Anfang oder am Ende									
DSK0	900	RESERVE ungleich Grundstellung (Leerzeichen) In dem Reservefeld Stellen 411 - 415 ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig									
DSK0	910	Zulässig ist nur die Datensatzlänge von 415									
DSK0	920	Datensatz enthält mehr als 9 Fehler, Prüfung abgebrochen									

DSKO – Teil 3 -

Fehlernummer		Text									
Daten-satz/-baustein	Num-mer										
Stellen											
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2	
DSKO	v01	KENNUNG ungleich DSKO Im Feld Kennung des Datensatzes Kommunikation ist nur DSKO zulässig									
DSKO	v05	VERFAHREN ungleich DEUEV Im Feld Verfahrensmerkmal ist nur DEUEV zulässig									
DSKO	v15	BBNR-ABSENDER ungleich BBNR-ABSENDER im Vorlaufsatz Bei Meldungen der Arbeitgeber muss die Absender-Betriebsnummer im Datensatz DSKO gleich der Absender-Betriebsnummer im Vorlaufsatz sein									
DSKO	v20	BBNR-EMPFAENGER nicht tatsächlicher Empfänger der Meldung Im Feld Betriebsnummer-Empfänger muss eine zulässige Betriebsnummer vorgegeben werden									
DSKO	e40	FEHLER-KENNZ ungleich 0 Bei Meldungen der Arbeitgeber ist im Feld Fehler-Kennzeichen nur die Angabe des Wertes 0 zulässig									
DSKO	v50	FEHLER-KENNZ größer 0, FEAN ungleich 1 - 9 Ist im Feld Fehler-Kennzeichen ein Wert > 0 angegeben ist im Feld Fehleranzahl nur ein Wert zwischen 1 und 9 zulässig									
DSKO	v52	FEHLER-ANZAHL ungleich Anzahl Datenbausteine DBFE-Fehler Es ist nur der Wert zulässig, der der Anzahl der angehängten Fehler-Datenbausteine entspricht									
DSKO	v80	BBNRER nicht Betriebsnummer eines zugelassenen Betriebes/RZ Als Betriebsnummer-Ersteller ist nur die Angabe eines zugelassenen Betriebes /Rechenzentrums zugelassen									
DSKO	v82	PRODUKT-IDENTIFIER nicht zulässig Als Produkt-Identifizier ist nur eine gültige Produkt-Identifikationsnummer der ITSG für ein systemuntersuchtes Programm zugelassen									
DSKO	v84	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER nicht zulässig Als Modifikations-Identifizier ist nur eine gültige Modifikations-Identifikationsnummer zulässig, die von der ITSG für ein systemuntersuchtes Programm vergeben wurde									
DSKO	v86	Gültigkeit der Programmvers. abgelaufen, Datei nicht verarbeitet Die Datenlieferung wurde mit einer abgelaufenen Programmversion erstellt. Bitte nehmen Sie Kontakt zu Ihrem Software-Ersteller auf. Die übermittelten Daten wurden nicht verarbeitet.									

Prüfungen des Datensatzes DSBD und der Datenbausteine (bei den Arbeitgebern und bei den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen)

9.3. Datensatz: DSBD - Datensatz Betriebsdatenpflege

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 9.3.4 verwiesen.

Erweiterungen/Änderungen der Daten für das Verfahren zwischen den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen und der Rentenversicherung sind grau unterlegt.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Daten zur Steuerung						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datensatzes es sich handelt DSBD	Zulässig ist nur „DSBD“. Fehlernummer: DSBDv01 Zulässig sind im Feld VFMM im VOSZ nur die Werte „AGDEU“, „KVDEU“, „KVTRV“, „RVTBA“, „RVTKV“ oder „KVTWL“ Fehlernummer: DSBD004
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist BTRAG = <i>Betriebsdatenpflege durch Arbeitgeber</i> BTRKS = <i>Betriebsdatenpflege durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im selbst verwalteten Betriebsnummernbereich</i> BTRKV = <i>Betriebsdatenpflege durch Krankenkassen, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen, Unfallversicherung</i> BTRRV = <i>Betriebsdatenpflege durch Rentenversicherung</i>	Zulässig ist „BTRAG“, „BTRKS“, „BTRKV“ oder „BTRRV“ Fehlernummer: DSBDv05
010-024	015	an	M	BBNR- ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSBD020 Feldinhalt muss identisch sein mit dem Inhalt des Feldes Betriebsnummer des Absenders der Datei aus dem Vorlaufsatz. Fehlernummer: DSBDv10

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Bei Meldungen: - der Arbeitgeber muss es sich um eine zulässige Betriebsnummer eines Arbeitgebers/Rechenzentrums/Steuerberaters, - der Krankenkassen um eine zulässige Krankenkassenbetriebsnummer, - der der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See um die zulässige Betriebsnummer handeln. Fehlernummer: DSBDv11
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSBD040 Bei der angegebenen BBNREP muss es sich um eine zulässige Betriebsnummer handeln. Fehlernummer: DSBDv15
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERNR</i>	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSBD060 Gültig ist die Version „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: DSBD062
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in den letzten 6 Stellen optional)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSBD080 Das Erstellungsdatum muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSBD082 Das Erstellungsdatum darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein. Fehlernummer: DSBD084 Die Uhrzeit muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSBD086
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSBD100 Zulässig ist „0“ oder „1“. Fehlernummer: DSBD102 Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) ist nur der Wert „0“ zulässig. Fehlernummer: DSBDv25
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes in der Form: n	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSBD120 Ist im Feld FEKZ der Wert „0“ angegeben, ist hier nur der Wert „0“ zulässig. Fehlernummer: DSBD122 Ist im Feld FEKZ ein Wert > „0“ angegeben, ist hier nur ein Wert von „1“ bis „9“ zulässig. Fehlernummer: DSBDv30

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Zulässig ist nur die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Fehler im Datensatz übereinstimmt (maximal „9“). Fehlernummer: DSBDv31
Daten zur Identifikation						
064-078	015	an	M	BBNR-BETRIEBS-STÄTTE <i>BBNRBS</i>	Betriebsnummer der Betriebsstätte, für die die Meldung vorgenommen wird (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). nnnnnnnn	Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSBD140 Bei der angegebenen BBNRBS muss es sich um eine zulässige Betriebsnummer handeln. Fehlernummer: DSBDv35
079-089	011	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DSBD160
090-104	015	an	K	BBNR-ABRECHNUNGS-STELLE <i>BBNRAS</i>	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle (z. B. Steuerberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Das Feld kann auch auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen, sofern eine Betriebsnummer angegeben wurde, ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSBD180 Bei der angegebenen BBNRAS muss es sich um eine zulässige Betriebsnummer handeln. Fehlernummer: DSBDv40
105-106	002	n	M	ABGABEGRUND <i>GD</i>	Grund der Abgabe: 01 = Änderung (im Verfahren BTRKS) 02 = Neuvergabe (im Verfahren BTRKS) 03 = Mitteilung ausschließlich der Teilnahmepflichten (im Verfahren BTRKV) 11 = Änderung der Betriebsbezeichnung 12 = Änderung der Anschrift 13 = Änderung des Status/Ruhendkennzeichens 14 = Änderung des Ansprechpartners 15 = Änderung im Datenbaustein DBKA 16 = Änderung der Meldenden Stelle 17 = Kombination aus 12-16 18 = Kombination aus 11 mit mindestens einem weiteren Grund aus 12-16	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSBD200 Zulässig ist „01“, „02“, „03“, „11“, „12“, „13“, „14“, „15“, „16“, „17“ oder „18“. Fehlernummer: DSBD202 Bei der Betriebsdatenpflege durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im selbst verwalteten Betriebsnummernbereich (VF = „BTRKS“) sind nur die Werte „01“ oder „02“ zulässig. Fehlernummer: DSBD204 Bei der Betriebsdatenpflege durch Arbeitgeber (VF = „BTRAG“), Krankenkassen (VF = „BTRKV“) und Rentenversicherung (VF = „BTRRV“) sind die Werte „01“ und „02“ unzulässig. Fehlernummer: DSBD206 Der Wert „03“ ist nur bei der Betriebsdatenpflege durch die Krankenkassen (VF = „BTRKV“) zulässig. Fehlernummer: DSBD208

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
107-111	005	an	m	WIRTSCHAFTS- UNTERKLASSE WUKL	Wirtschaftsunterklasse nach der Klassifikation WZ2008	Bei Meldungen der Arbeitgeber (VF = „BTRAG“) ist nur Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Fehlernummer: DSBD220 Bei Meldungen für die Betriebsdatenpflege durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im selbst verwalteten Betriebsnummernbereich (VF = „BTRKS“) für ungleich Neuvergaben (GD ungleich „02“) ist nur Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Fehlernummer: DSBD222 Bei Meldungen für die Betriebsdatenpflege durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im selbst verwalteten Betriebsnummernbereich (VF = „BTRKS“) für Neuvergaben (GD = „02“) ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig. Fehlernummer: DSBD224
112-141	030	an	M	NAME- BEZEICHNUNG 1 NAME1	Name / Bezeichnung des Betriebes – Teil 1	Die Firmenbezeichnung muss immer vorhanden sein. Fehlernummer: DSBD240
142-171	030	an	K	NAME- BEZEICHNUNG 2 NAME2	Name / Bezeichnung des Betriebes – Teil 2	Keine Prüfung.
172-201	030	an	K	NAME- BEZEICHNUNG 3 NAME3	Name / Bezeichnung des Betriebes – Teil 3	Keine Prüfung.
202-211	010	an	M	POSTLEITZAHL- ZUSTELL PLZZU	Postleitzahl – (zustellbezogen) (5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)	Zulässig sind nur die gültigen Inlandspostleitzahlen im Rahmen der Ziffern „01000“ bis „99999“. Fehlernummer: DSBD300
212-245	034	an	M	ORT ORT	Ort des Betriebes	Die Grundstellung (Leerzeichen) ist nicht zulässig. Fehlernummer: DSBD320 Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DSBD322 Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Wohnortes sind unzulässig. Fehlernummer: DSBD324 Auf der ersten Stelle des Wohnortes ist nur ein Buchstabe zugelassen. Fehlernummer: DSBD326 Der Wohnort muss aus mindestens zwei Buchstaben bestehen. Fehlernummer: DSBD328

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Zulässig sind Buchstaben, Punkte, Kommata, Leerzeichen, Bindestriche, Schrägstriche oder Klammern. Fehlernummer: DSBD330 Vor einem Punkt ist nur ein Buchstabe zugelassen. Fehlernummer: DSBD332 Auf der letzten Stelle des Wohnortes ist nur ein Buchstabe, eine schließende Klammer oder ein Punkt zugelassen. Fehlernummer: DSBD334
246-278	033	an	K	STRASSE STR	Straße des Betriebes	Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen. In solchen Fällen muss dann das Feld Hausnummer auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen. Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DSBD360 Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn der Straße sind unzulässig, es sei denn, - die Straße beginnt mit „III“ und an der 4. Stelle folgt ein Punkt, der nicht letztes Zeichen der Straße ist oder - die Straße beginnt mit der Zeichenfolge „MMM-Str“. Fehlernummer: DSBD362 Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe, Klammern, Hochkommata oder Anführungszeichen. Fehlernummer: DSBD364 Soweit eine Straße vorhanden ist, muss diese aus mindestens zwei Zeichen oder einem Großbuchstaben bestehen. Fehlernummer: DSBD366 Auf der ersten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Hochkomma, ein Apostroph oder ein Anführungszeichen zugelassen. Fehlernummer: DSBD368 Eine auf Stelle 1 beginnende Ziffernfolge muss von einem Buchstaben, einem Punkt, ein Leerzeichen oder einem Bindestrich gefolgt sein. Fehlernummer: DSBD370

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Vor einer nicht auf Stelle 1 beginnenden Ziffernfolge muss ein Buchstabe, ein Leerzeichen oder ein Punkt stehen. Fehlernummer: DSBD372 Vor einem Punkt muss ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen. Fehlernummer: DSBD374 Auf der letzten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Punkt, eine schließende Klammer oder ein Anführungszeichen zugelassen. Fehlernummer: DSBD376
279-287	009	an	K	HAUSNUMMER <i>HNR</i>	Hausnummer des Betriebes	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DSBD400 Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Kommata, Leerzeichen, Binde- oder Schrägstriche und Punkte. Fehlernummer: DSBD402 Das erste und das letzte Zeichen muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein. Fehlernummer: DSBD404 Anmerkung: Die folgenden Fehlerprüfungen DSBD50 – DSBD64 beziehen sich auf den Abgleich mit bundesweiten Adressdateien. Die Anschrift muss postalisch korrekt sein. Fehlernummer: DSBD50 Die PLZ oder der WOHNORT ist nicht eindeutig zuzuordnen (Er ist mehrfach vorhanden). Fehlernummer: DSBD54 Die STRASSE ist innerhalb des angegebenen Wohnortes nicht eindeutig zuzuordnen. Fehlernummer: DSBD56 Die PLZ in Verbindung mit dem WOHNORT ist nicht identifizierbar. Fehlernummer: DSBD58 Die STRASSE ist nicht identifizierbar. Fehlernummer: DSBD60 Die STRASSE wurde gefunden, die HAUS-NR ist aber nicht zuzuordnen. Fehlernummer: DSBD62 Die PLZ ist nicht zu ermitteln, da der Straßenname mehrfach vorhanden ist. Fehlernummer: DSBD64

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
288-297	010	an	K	POSTLEITZAHL- POSTFACH <i>PLZPO</i>	Postleitzahl - (postfachbezogen) (5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen).	Das Feld kann auch auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen; sofern eine Postleitzahl angegeben wurde, sind nur die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern „01000“ bis „99999“ zulässig Fehlernummer: DSBD420
298-307	010	an	K	POSTFACH <i>POSTFACH</i>	Postfach des Betriebes	Keine Prüfung.
308-308	001	an	M	RUHEND- KENNZEICHEN <i>RUHEND</i>	Bestätigung über die Betriebstätigkeit bzw. Einstellung der Betriebstätigkeit A = <i>aktiver Betrieb</i> R = <i>Betriebsaufgabe</i>	Zulässig ist „A“ oder „R“ Fehlernummer: DSBD460
309-323	015	an	K	MELDENDE- STELLE <i>BBNRME</i>	Betriebsnummer der „meldenden Stelle“ (unternehmensintern) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn Hinweis: Bei Unternehmen, die über mehrere Betriebsstätten mit unterschiedlichen Betriebsnummern verfügen, wird die Betriebsstätte, welche die Meldungen zur Sozialversicherung erstattet, als „meldende Stelle“ bezeichnet. Dies ist somit kein externer Dienstleister wie zum Beispiel ein Steuerberater.	Das Feld kann auch auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen; sofern eine Betriebsnummer angegeben wurde, ist sie gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSBD480 Bei der angegebenen BBNRME muss es sich um eine zulässige Betriebsnummer handeln. Fehlernummer: DSBDv70
324-324	001	an	K	ANREDE- ANSPRECH PARTNER <i>ANR-AP</i>	Geschlecht zur Anrede des Ansprechpartners M = <i>Männlich</i> W = <i>Weiblich</i> N = <i>Keine Einzelperson</i>	Zulässig sind nur „M“, „W“, „N“ oder Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DSBD500
325-354	030	an	K	NAME- ANSPRECH PARTNER <i>NAME-AP</i>	Name des Ansprechpartners	Keine Prüfung.
355-374	020	an	K	TELEFON- ANSPRECH PARTNER <i>TEL-AP</i>	Rufnummer des Ansprechpartners	Keine Prüfung.
375-394	020	an	K	FAX- ANSPRECH PARTNER <i>FAX-AP</i>	Faxrufnummer des Ansprechpartners	Keine Prüfung.
395-464	070	an	K	EMAIL- ANSPRECH PARTNER <i>EMAIL-AP</i>	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners	Zulässig sind Ausrufungszeichen, Anführungszeichen, Nummernzeichen, Dollar, Prozent, kommerzielles Und, Apostroph, runde Klammer auf, runde Klammer zu, Stern, plus, Komma, Bindestrich, Punkt, Schrägstrich, Ziffern 0 – 9, Doppelpunkt, Semikolon, kleiner als, gleich, größer als, Fragezeichen, Paragraph (§), AT-Zeichen (@), Großbuchstaben (A – Z, Ä, Ö, Ü), Zirkumflex, Unterstreichung, Gravis, Kleinbuchstaben (a – z, ä, ö, ü). Fehlernummer: DSBD580

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Das Zeichen „@“ oder „\$“ muss einmal vorhanden sein. Das Zeichen „@“ oder „\$“ darf nur einmal vorhanden sein. Das Zeichen „@“ oder „\$“ darf nicht am Anfang oder am Ende des Feldes vorhanden sein. Fehlernummer: DSBD582 Anmerkung: Das Zeichen „@“ ist unter DOS, Windows und UNIX zu verwenden. Das Zeichen „\$“ gilt für Host-Anwender (mangels AT-Zeichen im EBCDIC- und 7-Bit-Code). Die hexadezimale Verschlüsselung entspricht in beiden Fällen x'40'.
465-484	020	an	k	AKTENZEICHEN- VERURSA CHER AZ-VU	Dieses Feld steht dem Ersteller zur Verfügung. Bei Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber und der Datenannahmestelle z.B. Aktenzeichen / Personalnummer des Beschäftigten.	Keine Prüfung.
485-504	020	an	k	DATENSATZ-ID DATENSATZ-ID	Dieses Feld steht dem Ersteller zur Verfügung. Merkmal zur Zuordnung des Datensatzes zum entsprechenden Absender.	Keine Prüfung.
505-519	015	an	K	BBNR-KK BBNRKK	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Einzugsstelle oder berufsständischen Versorgungseinrichtung (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). nnnnnnnn	Das Feld kann auch auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen; sofern eine Betriebsnummer angegeben wurde, ist sie gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSBD640
520-534	015	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DSBD660
Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind						
535-535	001	an	M	MM- ABWEICHENDE ANSCHRIFT MMKA	Datenbaustein DBKA - Abweichende Korrespondenzanschrift vorhanden: N = Nein J = Ja Hinweis: Die Korrespondenzanschrift muss zum Unternehmen gehören. Sie gehört somit nicht zu einem Dienstleister wie zum Beispiel einem Steuerberater.	Zulässig sind nur „J“ oder „N“. Fehlernummer: DSBD680 Bei MMKA = „J“ muss der Datenbaustein DBKA - Abweichende Korrespondenzanschrift vorhanden sein. Fehlernummer: DSBD930
536-536	001	an	M	MM- TEILNAHME PFLICHTEN	Datenbaustein DBTN - Teilnahmepflichten vorhanden:	Zulässig sind nur „J“ oder „N“. Fehlernummer: DSBD700

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
				MMTN	N = Nein J = Ja	Die Angabe MMTN = „J“ ist nur bei Meldungen der Krankenkassen oder der Rentenversicherung (VF = „BTRKV“ oder „BTRRV“) zulässig. Fehlernummer: DSBD702 Bei MMTN = „J“ muss der Datenbaustein DBTN - Teilnahmepflichten vorhanden sein. Fehlernummer: DSBD932
537-541	005	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DSBD720
Daten zum Sachverhalt						
542-xxx					Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 535-536. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale im DSBD. Datenbaustein für Arbeitgeber: – DBKA - Abweichende Korrespondenzanschrift Datenbausteine für die Sozialversicherung: – DBKA - Abweichende Korrespondenzanschrift – DBTN - Teilnahmepflichten	Ist der eingehende Datensatz fehlerhaft (FEKZ im DSME = „1“), wird keine Längen- und Fehlerprüfung durchgeführt. Die Länge des festen Teils von dem Datensatz DSBD (541 Stellen) und die Länge der im Datensatz vorkommenden Datenbausteine (entsprechend „J“ in den Merkmalfeldern von Stelle 535 bis 536 ist zu errechnen und mit der Länge des gemeldeten Datensatzes abzugleichen). Fehlernummer: DSBD910
Daten zum Fehlersachverhalt						
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE (Fehler). Die Anzahl der Fehlerdatenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN	

9.3.1. Datenbaustein: DBKA - Datenbaustein Abweichende Korrespondenzanschrift

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 9.3.4 verwiesen.

Erweiterungen/Änderungen der Daten für das Verfahren zwischen den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen und der Rentenversicherung sind grau unterlegt.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Abweichende Korrespondenzanschrift (DBKA)						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBKA	Zulässig ist nur „DBKA“. Fehlernummer: DBKA020 Zulässig ist nur die Datenlänge 208. Fehlernummer: DBKA910
005-034	030	an	M	NAME- BEZEICHNUNG 1 NAME1	Name / Bezeichnung – Teil 1	Die Firmenbezeichnung muss immer vorhanden sein. Fehlernummer: DBKA040
035-064	030	an	K	NAME- BEZEICHNUNG 2 NAME2	Name / Bezeichnung – Teil 2	Keine Prüfung.
065-094	030	an	K	NAME- BEZEICHNUNG 3 NAME3	Name / Bezeichnung – Teil 3	Keine Prüfung.
095-104	010	an	M	POSTLEITZAHL- ZUSTELL PLZZU	Postleitzahl - zustellbezogen (5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgendem Leerzeichen)	Zulässig sind nur die gültigen Inlandspostleitzahlen im Rahmen der Ziffern „01000“ bis „99999“. Fehlernummer: DBKA100
105-138	034	an	M	ORT ORT	Ort	Die Grundstellung (Leerzeichen) ist nicht zulässig. Fehlernummer: DBKA120 Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBKA122 Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Wohnortes sind unzulässig. Fehlernummer: DBKA124 Auf der ersten Stelle des Wohnortes ist nur ein Buchstabe zugelassen. Fehlernummer: DBKA126 Der Wohnort muss aus mindestens zwei Buchstaben bestehen. Fehlernummer: DBKA128 Es sind Buchstaben, Punkte, Kommata, Leerzeichen, Bindestriche, Schrägstriche oder Klammern zulässig. Fehlernummer: DBKA130

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Vor einem Punkt ist nur ein Buchstabe zugelassen. Fehlernummer: DBKA132 Auf der letzten Stelle des Wohnortes ist nur ein Buchstabe, eine schließende Klammer oder ein Punkt zugelassen. Fehlernummer: DBKA134
139-171	033	an	K	STRASSE STR	Straße	Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen. In solchen Fällen muss dann das Feld Hausnummer auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen. Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBKA160 Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn der Straße sind unzulässig, es sei denn, - die Straße beginnt mit „III“ und an der 4. Stelle folgt ein Punkt, der nicht letztes Zeichen der Straße ist oder - die Straße beginnt mit der Zeichenfolge „MMM-Str“. Fehlernummer: DBKA162 Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Anführungszeichen, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe, Klammern oder Hochkommata. Fehlernummer: DBKA164 Soweit eine Straße vorhanden ist, muss diese aus mindestens zwei Zeichen oder einem Großbuchstaben bestehen. Fehlernummer: DBKA166 Auf der ersten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Anführungszeichen, Hochkomma oder ein Apostroph zugelassen. Fehlernummer: DBKA168 Eine auf Stelle 1 beginnende Ziffernfolge muss von einem Buchstaben, einem Punkt, ein Leerzeichen oder einem Bindestrich gefolgt sein. Fehlernummer: DBKA170 Vor einer nicht auf Stelle 1 beginnenden Ziffernfolge muss ein Buchstabe, ein Leerzeichen oder ein Punkt stehen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Fehlernummer: DBKA172 Vor einem Punkt muss ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen. Fehlernummer: DBKA174 Auf der letzten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Punkt, ein Anführungszeichen oder eine schließende Klammer zugelassen. Fehlernummer: DBKA176
172-180	009	an	K	HAUSNUMMER <i>HNR</i>	Hausnummer	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinander folgen. Fehlernummer: DBKA200 Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Kommata, Leerzeichen, Binde- oder Schrägstriche und Punkte. Fehlernummer: DBKA202 Das erste und das letzte Zeichen muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein. Fehlernummer: DBKA204 Anmerkung: Die folgenden Fehlerprüfungen DBKAe05 – DBKAe12 beziehen sich auf den Abgleich mit bundesweiten Adressdateien. Die Anschrift muss postalisch korrekt sein. Fehlernummer: DBKAe05 Die PLZ oder der WOHNORT ist nicht eindeutig zuzuordnen (Er ist mehrfach vorhanden). Fehlernummer: DBKAe07 Die STRASSE ist innerhalb des angegebenen Wohnortes nicht eindeutig zuzuordnen. Fehlernummer: DBKAe08 Die PLZ in Verbindung mit dem WOHNORT ist nicht identifizierbar. Fehlernummer: DBKAe09 Die STRASSE ist nicht identifizierbar. Fehlernummer: DBKAe10 Die STRASSE wurde gefunden, die HAUS-NR ist aber nicht zuzuordnen. Fehlernummer: DBKAe11 Die PLZ ist nicht zu ermitteln, da der Straßenname mehrfach vorhanden ist. Fehlernummer: DBKAe12
181-190	010	an	K	POSTLEITZAHL- POSTFACH <i>PLZPO</i>	Postleitzahl - postfachbezogen (5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgendem Leerzeichen)	Das Feld kann auch auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen; sofern eine Postleitzahl angegeben wurde, sind nur die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern „01000“ bis „99999“ zulässig. Fehlernummer: DBKA220
191-200	010	an	K	POSTFACH <i>POSTFACH</i>	Postfach	Keine Prüfung.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
201-208	008	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DBKA260

9.3.2. Datenbaustein: DBTN - Datenbaustein Teilnahmepflichten

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 9.3.4 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein Teilnahmepflichten (DBTN)						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBTN	Zulässig ist nur „DBTN“. Fehlernummer: DBTN020 Zulässig ist nur die Datenlänge 108. Fehlernummer: DBTN910
005-005	001	an	M	SOFORTMELDE PFLICHT SOFOPFL	Entscheidung, ob der Betrieb der Sofortmeldepflicht unterliegt J = Ja N = Nein	Zulässig sind nur „J“, „N“ oder Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DBTN030
006-013	008	n	m	ENTSCHEI DUNG-SO DATENTSO	Datum der Entscheidung zur Sofortmeldepflicht in der Form: jhjmmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBTN040 Das Datum der Entscheidung zur Sofortmeldepflicht muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DBTN042 Das Datum der Entscheidung zur Sofortmeldepflicht darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein. Fehlernummer: DBTN044
014-021	008	n	m	GUELTIGKEIT- SO GUELTSO	Datum, ab wann die Verpflichtung zur Abgabe einer Sofortmeldung besteht bzw. nicht besteht in der Form: jhjmmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBTN060 Das Datum, ab wann die Verpflichtung zur Abgabe einer Sofortmeldung besteht bzw. nicht besteht, muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DBTN062
022-036	015	an	m	KK-ENTSCHEI DUNG-SO BBNRENTSO	Betriebsnummer der Krankenkasse, die über die Sofortmeldepflicht entschieden hat (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Bei der angegebenen BBNRENTSO muss es sich um eine zulässige Betriebsnummer handeln. Fehlernummer: DBTNv05

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
037-037	001	an	M	INSOLVENZ GELD <i>INSOLVUPFL</i>	Entscheidung, ob der Betrieb der Insolvenzgeldumlagepflicht unterliegt J = Ja N = Nein	Zulässig sind nur „J“, „N“ oder Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DBTN100
038-045	008	n	m	ENTSCHEIDUNG-IU <i>DATENTIU</i>	Datum der Entscheidung zur Insolvenzgeldumlagepflicht in der Form: jhjmmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBTN120 Das Datum der Entscheidung zur Insolvenzgeldumlagepflicht muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DBTN122 Das Datum der Entscheidung zur Insolvenzgeldumlagepflicht darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein. Fehlernummer: DBTN124
046-053	008	n	m	GÜLTIGKEIT-IU <i>GUELTIU</i>	Datum, ab wann die Teilnahme an der Insolvenzgeldumlagepflicht besteht oder nicht in der Form: jhjmmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBTN140 Das Datum, ab wann die Teilnahme an der Insolvenzgeldumlagepflicht besteht oder nicht, muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DBTN142
054-068	015	an	m	KK-ENTSCHEIDUNG-IU <i>BBNRENTIU</i>	Betriebsnummer der Krankenkasse, die über die Insolvenzgeldumlagepflicht entschieden hat (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Bei der angegebenen BBNRENTIU muss es sich um eine zulässige Betriebsnummer handeln. Fehlernummer: DBTNv10
069-069	001	an	M	UMLAGEPFLICHT-U1 <i>U1PFL</i>	Entscheidung, ob der Betrieb der Umlagepflicht U1 unterliegt J = Ja N = Nein	Zulässig sind nur „J“, „N“ oder Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DBTN180
070-077	008	n	m	DATUM-ENTSCHEIDUNG-U1 <i>DATENTU1</i>	Datum der Entscheidung zur Umlagepflicht U1 in der Form: jhjmmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBTN200 Das Datum der Entscheidung, ob der Betrieb der Umlagepflicht U1 muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DBTN202 Das Datum der Entscheidung, ob der Betrieb der Umlagepflicht U1 darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein. Fehlernummer: DBTN204

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
078-085	008	n	m	GUELTIGKEIT- U1 <i>GUELTU1</i>	Datum, ab wann die Teilnahme an der Umlage 1 besteht oder nicht in der Form: jhjjmmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBTN220 Das Datum, ab wann die Teilnahme an der Umlage 1 besteht oder nicht, muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DBTN222
086-100	015	an	m	KK-ENTSCHEI DUNG-U1 <i>BBNRENTU1</i>	Betriebsnummer der Krankenkasse, die über die Umlagepflicht U1 entschieden hat (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Bei der angegebenen BBNRENTU1 muss es sich um eine zulässige Betriebsnummer handeln. Fehlernummer: DBTNv15
101-108	008	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DBTN260

9.3.3. Datenbaustein: DBFE - Datenbaustein Fehler

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Fehler (DBFE)						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFE	Keine Prüfung.
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext (z.B. : xxxxxxx Firmen- bezeichnung fehlt)	Keine Prüfung.

9.3.4 Fehlerkatalog

Allgemeines

Aufbau der Fehlernummern:

Stellen	01 - 04	Kennzeichen des Datensatzes / Datenbausteins, in dem ein fehlerhafter Sachverhalt aufgetreten ist.																				
Stelle	05 - 05	Ist der Inhalt numerisch, handelt es sich um eine Fehlernummer aus der Kernprüfung, ansonsten um eine anwenderspezifische Fehlernummer. Bei den anwenderspezifischen Fehlerprüfungen wird zwischen verbindlichen (Wert = „v“) und empfehlenswerten (Wert = „e“) Prüfungen unterschieden. In diesen Fällen wird der Alphawert mit der Kennung der jeweiligen Krankenkassenart bzw. der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund oder der BA überlagert: <table><tr><td>A</td><td>AOK</td></tr><tr><td>B</td><td>Deutsche Rentenversicherung Bund (Träger)</td></tr><tr><td>D</td><td>BKK</td></tr><tr><td>E</td><td>Ersatzkassen</td></tr><tr><td>F</td><td>Bundesagentur für Arbeit</td></tr><tr><td>H</td><td>Hinweise</td></tr><tr><td>I</td><td>IKK</td></tr><tr><td>K</td><td>Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See</td></tr><tr><td>L</td><td>LKK</td></tr><tr><td>V</td><td>Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)</td></tr></table>	A	AOK	B	Deutsche Rentenversicherung Bund (Träger)	D	BKK	E	Ersatzkassen	F	Bundesagentur für Arbeit	H	Hinweise	I	IKK	K	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	L	LKK	V	Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)
A	AOK																					
B	Deutsche Rentenversicherung Bund (Träger)																					
D	BKK																					
E	Ersatzkassen																					
F	Bundesagentur für Arbeit																					
H	Hinweise																					
I	IKK																					
K	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See																					
L	LKK																					
V	Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)																					
Stellen	06 - 07	Fehlernummer Wenn Stelle 05 numerisch ist, erfolgt hier die Fortsetzung der Fehlernummer der Kernfunktionsprüfung. Ansonsten folgt die zweistellige Fehlernummer einer anwenderspezifischen Prüfung																				

Felder, die zwingend numerisch sein müssen, werden generell entsprechend geprüft. Die Fehlerprüfung erscheint nicht in der Datenbeschreibung; die Fehlernummer ist aber im Fehlerkatalog aufgenommen.

Fehlernummer ab DSBD910 deuten auf einen gleichzeitigen Abbruch der Fehlerprüfung hin (z. B. wegen eines Fehlers in der Satzlänge).

Die Fehlerprüfung wird nach mehr als 8 erkannten Fehlern abgebrochen. Auf diesen Sachverhalt wird mit der neunten Fehlernummer DSBD920 hingewiesen.

Das Kernprüfprogramm gibt zurzeit nur die erste Zeile des Fehlertextes (Kurztext) aus. Die optionale Ausgabe auch des Langtextes bleibt einer späteren Version vorbehalten.

DSBD

Fehlernummer		Text									
Datensatz / -baustein	Nummer										
Stellen											
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2	
DSBD	004		KENNUNG unzulässig für diesen Absender (VFMM im VOSZ) Die Kennung des Datensatzes (DSBD) weicht vom Verfahrensmerkmal aus dem Vorlaufsatz ab								
DSBD	020		BBNR-ABSENDER fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben) Im Feld Betriebsnummer-Absender ist eine unzulässige Betriebsnummer angegeben								
DSBD	040		BBNR-EMPFAENGER fehlerhaft Im Feld Betriebsnummer-Empfänger ist eine unzulässige Betriebsnummer angegeben								
DSBD	060		VERSIONS-NR nicht numerisch Im Feld Versionsnummer sind nur numerische Zeichen zulässig								
DSBD	062		VERSIONS-NR nicht zugelassen Im Feld Versionsnummer ist nur der Wert 01 zulässig								
DSBD	080		DATUM-ERSTELLUNG nicht numerisch Im Feld Datum-Erstellung sind nur numerische Zeichen zulässig								
DSBD	082		DATUM-ERSTELLUNG logisch falsch Das Feld Datum-Erstellung enthält ein unlogisches Datum								
DSBD	084		DATUM-ERSTELLUNG größer Verarbeitungsdatum Das im Feld Datum-Erstellung angegebene Datum ist größer als das Verarbeitungsdatum								
DSBD	086		DATUM-ERSTELLUNG (Uhrzeit) logisch falsch Die im Feld Datum-Erstellung angegebene Uhrzeit ist logisch falsch								
DSBD	100		FEHLER-KZ nicht numerisch Im Feld Fehler-Kennzeichen sind nur numerische Zeichen zulässig								
DSBD	102		FEHLER-KZ ungleich 0 - 1 Als Fehler-Kennzeichen sind nur die Werte 0 oder 1 zulässig								
DSBD	120		FEHLER-ANZAHL nicht numerisch Im Feld Fehler-Anzahl sind nur numerische Zeichen zulässig								
DSBD	122		FEHLER-ANZAHL ungleich 0, FEHLER-KZ gleich 0 Die Fehler-Anzahl ist nicht 0, obwohl das Fehler-Kennzeichen mit 0 gemeldet wird								
DSBD	140		BETRIEBSNUMMER fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben) Im Feld Betriebsnummer der Betriebsstätte ist eine unzulässige Betriebsnummer angegeben								

DSBD	160	RESERVE (Stellen 79 - 89 im DSBD) ist nicht Grundstellung Im Feld RESERVE an den Stellen 79 bis 89 des Datensatzes DSBD ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DSBD	180	BBNRAS fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben) Im Feld Betriebsnummer der Abrechnungsstelle ist eine unzulässige Betriebsnummer angegeben
DSBD	200	GD nicht numerisch Im Feld Abgabegrund sind nur numerische Zeichen zulässig Im Feld Abgabegrund sind nur die Werte 01, 02, 03, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 oder 18 zulässig
DSBD	202	GD ungleich 01 bis 03 oder 11 bis 18 unzulässig Im Feld Abgabegrund sind nur die Werte 01, 02, 03, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 oder 18 zulässig
DSBD	204	GD ungleich 01 oder 02 unzulässig Im Verfahren BTRKS sind nur die Abgabegründe 01 oder 02 zulässig
DSBD	206	GD 01 oder 02 unzulässig Die Abgabegründe 01 oder 02 sind in den Verfahren BTRAG, BTRKV und BTRRV nicht zulässig
DSBD	208	GD 03 unzulässig Der Abgabegrund 03 ist nur im Verfahren BTRKV zulässig
DSBD	220	Unzulässiger Eintrag im Feld WUKL Bei BTRAG im Feld VERFAHREN ist nur Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DSBD	222	Unzulässiger Eintrag im Feld WUKL Bei Meldungen für die Betriebsdatenpflege DRV-KBS im selbst verwalteten Betriebsnummernkreis (VF=„BTRKS“) für ungleich Neuvergaben (GD ungleich „02“) ist nur Grundstellung zulässig
DSBD	224	Unzulässiger Eintrag im Feld WUKL Bei BTRKS im Feld VERFAHREN und 02 im Feld ABGABEGRUND darf das Feld keine Grundstellung (Leerzeichen) enthalten.
DSBD	240	Firmenbezeichnung fehlt Die Firmenbezeichnung im Feld NAME1 muss immer vorhanden sein
DSBD	300	PLZ nur 01000 bis 99999 zulässig Im Feld Postleitzahlen sind nur die gültigen Inlandspostleitzahlen im Rahmen der Ziffern 01000 bis 99999 zulässig
DSBD	320	ORT = Leerzeichen unzulässig Im Feld ORT ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig
DSBD	322	ORT enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Wohnort dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen
DSBD	324	ORT beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Zu Beginn des Feldes ORT sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig
DSBD	326	ORT erste Stelle kein Buchstabe Der ORT muss mit einem Buchstaben beginnen
DSBD	328	ORT besteht nicht aus mindestens 2 Buchstaben Der ORT muss aus mindestens 2 Buchstaben bestehen
DSBD	330	ORT unzulässige Zeichen

		Der ORT enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche oder Klammern)
DSBD	332	ORT enthält Punkt, davor keinen Buchstaben Im Ort ist vor einem Punkt nur ein Buchstabe zugelassen

DSBD	334	ORT letzt. Zeichen ungl. Buchst./schließende Klammer/Punkt Auf der letzten Stelle des Feldes ORT ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine schließende Klammer zulässig
DSBD	360	STR enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Straße dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen
DSBD	362	STRASSE beginnt mit min. 3 gleichen Buchstaben ungl III oder MMM Zu Beginn des Feldes Straße sind mehr als zwei gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig, es sei denn die Straße beginnt mit III oder mit MMM-Str
DSBD	364	STRASSE unzulässiges Zeichen Die Straße enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Anführungs-, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Binde- und Schrägstriche, Apostrophe, Klammern oder Hochkommata)
DSBD	366	STRASSE nicht mindestens 2 Zeichen oder ein Großbuchstabe Das Feld Straße muss aus mindestens 2 Zeichen oder einem Großbuchstaben bestehen
DSBD	368	STRASSE beginnt nicht mit einem zulässigen Zeichen Das Feld Straße muss mit einem Buchstaben, einer Ziffer, einem Hochkomma, einem Apostroph oder einem Anführungszeichen beginnen
DSBD	370	STRASSE beginnt mit einer Ziffer, Folgezeichen unzulässig Beginnt die Straße mit einer Ziffer, muss dieser ein Buchstabe, ein Punkt, ein Leerzeichen oder ein Bindestrich folgen
DSBD	372	STRASSE enth. vor 1. Ziffer kein Großbuchst., Leerz. oder Punkt Im Feld Straße muss vor der ersten Ziffernfolge ein Buchstabe, ein Leerzeichen oder ein Punkt stehen
DSBD	374	STRASSE enthält Punkt, davor keinen Buchstaben oder Ziffer Im Feld Straße muss vor einem Punkt ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen
DSBD	376	STRASSE endet mit unzulässigem Zeichen Auf der letzten Stelle der Straße ist nur eine Ziffer, ein Buchstabe, ein Punkt, eine schließende Klammer oder ein Anführungszeichen zulässig
DSBD	400	HNR enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Hausnummer dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen
DSBD	402	HNR unzulässiges Zeichen Die Hausnummer enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Kommata, Binde- oder Schrägstriche, Punkte)
DSBD	404	NR beginnt bzw. endet nicht mit Buchstaben oder Ziffer Das erste und das letzte Zeichen der Hausnummer muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein
DSBD	420	PLZPO nur 01000 bis 99999 zulässig Im Feld PLZ Postfach sind bei Anschriften nur die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern 01000 bis 99999 zulässig
DSBD	460	RUHEND unzulässiges Zeichen Das Feld Ruhend enthält unzulässige Zeichen, es sind nur A (aktiver Betrieb) oder R (Betriebsaufgabe) zugelassen
DSBD	480	BBNRME fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)

		Im Feld Betriebsnummer meldende Stelle ist eine unzulässige Betriebsnummer angegeben
DSBD	500	ANR-AP unzulässiges Zeichen Das Feld Anrede-Ansprechpartner muss mit M, W, N oder Grundstellung (Leerzeichen) gefüllt sein

DSBD	580	EMAIL-AP unzulässiges Zeichen Das Feld EMail-Ansprechpartner enthält unzulässige Zeichen
DSBD	582	EMAIL-AP unzulässige Verwendung von @ oder \$ Das Zeichen @ oder \$ muss genau einmal vorhanden sein und darf nicht am Anfang oder am Ende des Feldes EMAIL-Ansprechpartner stehen
DSBD	640	BBNRKK fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben) Im Feld Betriebsnummer Krankenkasse ist eine unzulässige Betriebsnummer angegeben
DSBD	660	RESERVE (Stellen 520 - 534 im DSBD) ist nicht Grundstellung Im Feld RESERVE an den Stellen 520 bis 534 des Datensatzes DSBD ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DSBD	680	MMKA ungleich N oder J Das Feld Merkmal abweichende Korrespondenzanschrift darf nur N oder J enthalten
DSBD	700	MMTN ungleich N oder J Das Feld Merkmal Teilnahmepflichten darf nur N oder J enthalten
DSBD	702	MMTN gleich J; VERFAHREN ungleich BTRKV oder BTRRV Bei Verfahren ungleich BTRKV oder BTRRV ist im Feld MMTN nur N zulässig
DSBD	720	RESERVE (Stellen 537 - 541 im DSBD) ist nicht Grundstellung Im Feld RESERVE an den Stellen 537 bis 541 des Datensatzes DSBD ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DSBD	910	Gesamtlänge DSBD einschließl. der angeh. Datenbausteine falsch Die angehängten Meldebausteine entsprechen nicht den Angaben der Stellen 535 - 536 des Datensatzes Betriebsdatenpflege
DSBD	930	DBKA - Abweichende Anschrift fehlt oder an falscher Stelle
DSBD	932	DBTN - Teilnahmepflichten fehlt oder an falscher Stelle
DSBD	v01	KENNUNG ungleich DSBD Im Feld Kennung des DSBD ist nur DSBD zulässig
DSBD	v05	VERFAHREN ungleich BTRAG, BTRKS, BTRKV oder BTRRV Im Feld Verfahrensmerkmal ist nur BTRAG, BTRKS, BTRKV, BTRRV, KVDEU, RVTKV oder KVTWL zulässig
DSBD	v10	BBNR-ABSENDER ungleich BBNR-ABSENDER im Vorlaufsatz Bei Meldungen der Arbeitgeber muss die Absender-Betriebsnummer gleich der Absender-Betriebsnummer im Vorlaufsatz sein
DSBD	v11	BBNR-ABSENDER keine zugelassene BBNR Der Absender ist nicht zum Verfahren zugelassen
DSBD	v15	BBNR-EMPFAENGER keine zugelassene BBNR

		Der Empfänger ist nicht zum Verfahren zugelassen
DSBD	e25	FEHLER-KZ ungleich 0

DSBD	v30	FEHLER-KZ größer 0, FEAN ungleich 1 - 9
DSBD	v31	FEHLER-ANZAHL ungleich Anzahl Datenbausteine DBFE-Fehler
DSBD	v35	BBNRBS keine zugelassene BBNR Die gemeldete Betriebsnummer der Betriebsstätte ist nicht zulässig
DSBD	v40	BBNRAS keine zugelassene BBNR Die gemeldete Betriebsnummer der Abrechnungsstelle ist nicht zulässig
DSBD	e50	ANSCHRIFT postalisch nicht korrekt
DSBD	e54	PLZ/WOHNORT nicht eindeutig zuzuordnen (mehrfach vorhanden)
DSBD	e56	STRASSE nicht eindeutig zuzuordnen
DSBD	e58	PLZ/WOHNORT nicht identifizierbar
DSBD	e60	STRASSE nicht identifizierbar
DSBD	e62	STRASSE gefunden, HAUS-NR nicht zuzuordnen
DSBD	e64	PLZ nicht zu ermitteln, da Straßenname mehrfach vorhanden
DSBD	v70	BBNRME fehlerhaft Im Feld Betriebsnummer der meldenden Stelle muss eine zulässige Betriebsnummer angegeben sein

DBKA

Fehlernummer		Text							
Datensatz / -baustein	Numme r								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBKA	020		KENNUNG ungleich DBKA Im Feld Kennung des DBKA ist nur DBKA zulässig						
DBKA	040		Firmenbezeichnung fehlt Die Firmenbezeichnung im Feld NAME1 muss immer vorhanden sein						
DBKA	100		PLZZU nur 01000 bis 99999 zulässig Im Feld Postleitzahlen sind nur die gültigen Inlandspostleitzahlen im Rahmen der Ziffern 01000 bis 99999 zulässig						
DBKA	120		ORT = Leerzeichen unzulässig Im Feld ORT ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig						
DBKA	122		ORT enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Wohnort dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen						
DBKA	124		ORT beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Zu Beginn des Feldes ORT sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig						
DBKA	126		ORT erste Stelle kein Buchstabe Der ORT muss mit einem Buchstaben beginnen						
DBKA	128		ORT besteht nicht aus mindestens 2 Buchstaben Der ORT muss aus mindestens 2 Buchstaben bestehen						
DBKA	130		ORT unzulässige Zeichen Der ORT enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche oder Klammern)						
DBKA	132		ORT enthält Punkt, davor keinen Buchstaben Im Ort ist vor einem Punkt nur ein Buchstabe zugelassen						
DBKA	134		ORT letzt.Zeichen ungl.Buchst./schließende Klammer/Punkt Auf der letzten Stelle des Feldes ORT ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine schließende Klammer zulässig						
DBKA	160		STR enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Straße dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen						
DBKA	162		STRASSE beginnt mit min. 3 gleichen Buchstaben ungl III oder MMM Zu Beginn des Feldes Straße sind mehr als zwei gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig, es sei denn die Straße beginnt mit III oder mit MMM-Str						
DBKA	164		STRASSE unzulässiges Zeichen Die Straße enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Anführungs-, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Binde- und Schrägstriche, Apostrophe, Klammern oder Hochkommata)						

DBKA	166	STRASSE nicht mindestens 2 Zeichen oder ein Großbuchstabe Das Feld Straße muss aus mindestens 2 Zeichen oder einem Großbuchstaben bestehen
DBKA	168	STRASSE beginnt nicht mit einem zulässigen Zeichen Das Feld Straße muss mit einem Buchstaben, einer Ziffer, einem Anführungszeichen, einem Hochkomma oder einem Apostroph beginnen
DBKA	170	STRASSE beginnt mit einer Ziffer, Folgezeichen unzulässig Beginnt die Straße mit einer Ziffer, muss dieser ein Buchstabe, ein Punkt, ein Leerzeichen oder ein Bindestrich folgen
DBKA	172	STRASSE enth. vor 1. Ziffer kein Großbuchst., Leerz. oder Punkt Im Feld Straße muss vor der ersten Ziffernfolge ein Buchstabe, ein Leerzeichen oder ein Punkt stehen
DBKA	174	STRASSE enthält Punkt, davor keinen Buchstaben oder Ziffer Im Feld Straße muss vor einem Punkt ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen
DBKA	176	STRASSE endet mit unzulässigem Zeichen Auf der letzten Stelle der Straße ist nur eine Ziffer, ein Buchstabe, ein Punkt, eine schließende Klammer oder ein Anführungszeichen zulässig
DBKA	200	HNR enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Hausnummer dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen
DBKA	202	HNR unzulässiges Zeichen Die Hausnummer enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Kommata, Binde- oder Schrägstriche, Punkte)
DBKA	204	HNR beginnt bzw. endet nicht mit Buchstaben oder Ziffer Das erste und das letzte Zeichen der Hausnummer muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein
DBKA	220	PLZPO nur 01000 bis 99999 zulässig Im Feld PLZ Postfach sind bei Anschriften nur die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern 01000 bis 99999 zulässig
DBKA	260	RESERVE (Stellen 201 - 208 im DBKA) ist nicht Grundstellung Im Feld RESERVE an den Stellen 201 bis 208 des Datenbausteins DBKA ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DBKA	910	Länge DBKA falsch, Abbruch Für den Datenbaustein DBKA ist in der Version 01 im DSBD nur eine Länge von 208 Stellen zulässig
DBKA	e05	ANSCHRIFT postalisch nicht korrekt
DBKA	e07	PLZ/WOHNORT nicht eindeutig zuzuordnen (mehrfach vorhanden)
DBKA	e08	STRASSE nicht eindeutig zuzuordnen
DBKA	e09	PLZ/WOHNORT nicht identifizierbar

DBKA	e10	STRASSE nicht identifizierbar
DBKA	e11	STRASSE gefunden, HAUS-NR nicht zuzuordnen
DBKA	e12	PLZ nicht zu ermitteln, da Straßenname mehrfach vorhanden

DBTN

Fehlernummer		Text									
Datensatz / -baustein	Nummer										
Stellen											
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	0	2
DBTN	020		KENNUNG ungleich DBTN Im Feld Kennung des DBTN ist nur DBTN zulässig								
DBTN	030		SOFOPFL ungleich N oder J Das Feld Sofortmeldepflicht darf nur N, J oder Grundstellung (Leerzeichen) enthalten								
DBTN	040		DATENTSO nicht numerisch Im Feld Entscheidung zur Sofortmeldepflicht sind nur numerische Zeichen zulässig								
DBTN	042		DATENTSO logisch falsch Das Feld Entscheidung zur Sofortmeldepflicht enthält ein unlogisches Datum								
DBTN	044		DATENTSO größer Verarbeitungsdatum Das im Feld Entscheidung zur Sofortmeldepflicht angegebene Datum ist größer als das Verarbeitungsdatum								
DBTN	060		GUELTSO nicht numerisch Im Feld GUELTIGKEIT-SO sind nur numerische Zeichen zulässig								
DBTN	062		GUELTSO logisch falsch Das Feld GUELTIGKEIT-SO enthält ein unlogisches Datum								
DBTN	100		INSOLVUPFL ungleich N oder J Das Feld Insolvenzgeld darf nur N, J oder Grundstellung (Leerzeichen) enthalten								
DBTN	120		DATENTIU nicht numerisch Im Feld ENTSCHEIDUNG-IU sind nur numerische Zeichen zulässig								
DBTN	122		DATENTIU logisch falsch Das Feld ENTSCHEIDUNG-IU enthält ein unlogisches Datum								
DBTN	124		DATENTIU größer Verarbeitungsdatum Das im Feld ENTSCHEIDUNG-IU angegebene Datum ist größer als das Verarbeitungsdatum								
DBTN	140		GUELTIU nicht numerisch Im Feld GUELTIGKEIT-IU sind nur numerische Zeichen zulässig								
DBTN	142		GUELTIU logisch falsch Das Feld GUELTIGKEIT-IU enthält ein unlogisches Datum								
DBTN	180		U1PFL ungleich N oder J Das Feld Umlagepflicht darf nur N, J oder Grundstellung (Leerzeichen) enthalten								
DBTN	200		DATENTU1 nicht numerisch Im Feld DATENTU1 sind nur numerische Zeichen zulässig								

DBTN	202	DATENTU1 logisch falsch Das Feld DATENTU1 enthält ein unlogisches Datum
DBTN	204	DATENTU1 größer Verarbeitungsdatum Das im Feld DATENTU1 angegebene Datum ist größer als das Verarbeitungsdatum
DBTN	220	GUELTU1 nicht numerisch Im Feld GUELTU1 sind nur numerische Zeichen zulässig
DBTN	222	GUELTU1 logisch falsch Das Feld GUELTU1 enthält ein unlogisches Datum
DBTN	260	RESERVE (Stellen 101 - 108 im DBTN) ist nicht Grundstellung Im Feld RESERVE an den Stellen 101 bis 108 des Datenbaustein DBTN ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DBTN	910	Länge DBTN falsch, Abbruch Für den Datenbaustein DBTN ist in der Version 01 im DSBD nur eine Länge von 108 Stellen zulässig
DBTN	v05	BBNRENTSO keine zugelassene BBNR Die eingetragene Betriebsnummer der Krankenkasse die über die Sofortmeldepflicht entschieden hat muss für das Verfahren zugelassen sein
DBTN	v10	BBNRENTIU keine zugelassene BBNR Die eingetragene Betriebsnummer der Krankenkasse die über die Insolvenzgeldumlagepflicht entschieden hat muss für das Verfahren zugelassen sein
DBTN	v15	BBNRENTU1 keine zugelassene BBNR Die eingetragene Betriebsnummer der Krankenkasse die über die Umlagepflicht 1 entschieden hat muss für das Verfahren zugelassen sein

Prüfungen des Meldedatensatzes DSME und der Datenbausteine (bei den Arbeitgebern und bei den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen)

9.4 Datensatz: DSME - Datensatz Meldung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 9.4.14 verwiesen.

Erweiterungen/Änderungen der Daten für das Verfahren zwischen den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen und der Rentenversicherung sind grau unterlegt.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Daten zur Steuerung						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datensatz es sich han- delt DSME	Zulässig ist „DSME“. Fehlernummer: DSMEv01 Zulässig sind im Feld VFMM im VOSZ nur die Werte „AGDEU“, „KVDEU“, „AGTRV“, „RVTAG“, „WLTKV“, „KVTWL“, „KVTRV“, „RVTKV“, „WLTRV“, „RVTWL“, „BATRV“, „RVTBA“, „KTTRV“, „RVTKT“, „BWTRV“, „RVTBW“, „BZTRV“, „RVTBZ“, „PVTRV“, „RVTPV“, „KSTRV“, „RVTKS“, „KSTKV“, „KVTKS“, „BFTDS“, „DSTBF“, „ZFTRV“, „RVTZF“, „BDTKV“ oder „KVTBD“. Fehlernummer: DSME004
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist DEUEV = DEÜV- Meldeverfahren KVNR = Vergabe Krankenversicherten- nummer RVSNR = Rück- meldung der Versiche- rungsnummer an den Arbeitgeber	Zulässig ist „DEUEV“, „KVNR“ oder „RVSNR“. Fehlernummer: DSMEv05 Das Verfahren „Vergabe Krankenversi- chertennummer“ (VF = „KVNR“) ist nur bei den Verfahrensmerkmalen (VFMM im VOSZ) „KVTRV“, „RVTKV“, „KVTWL“ und „WLTKV“ zulässig. Fehlernummer: DSME010 Das Verfahren „Rückmeldung der Ver- sicherungsnummer an den Arbeitgeber“ (VF = „RVSNR“) ist bei den Verfah- rensmerkmalen (VFMM im VOSZ) „KVTRV“, „BATKV“, „KTTRV“, „BWTRV“, „BZTRV“, „PVTRV“, „KSTRV“ und „ZFTRV“ unzulässig. Fehlernummer: DSMEv06
010-024	015	an	M	BBNR- ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers des Daten- satzes (8 Stellen links- bündig mit nachfolgen- den Leerzeichen) nnnnnnnn	Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSME020

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Prüfung, ob es sich um eine zulässige Betriebsnummer handelt: Bei Meldungen – der Arbeitgeber und der Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „WLTKV“) muss es sich um eine zulässige Arbeitgeber-Betriebsnummer, – der Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“) um eine gültige Krankenkassen-Betriebsnummer und – der Kommunen (VFMM = „KTTRV“) um eine Betriebsnummer einer zugelassenen Kommune handeln. Fehlernummer: DSMEv10 Bei Meldungen – der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) muss die Betriebsnummer „76641777“, – der Bundeswehr (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) „32349289“, – des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) „38065304“, – der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) in den ersten 3 Stellen „996“, – bei der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = KSTRV) „28180427“ und – der ZfA an die RV (VFMM im VOSZ = ZFTRV) „02998824“ lauten. Fehlernummer: DSME022 Bei Meldungen ungleich Stornierungen – der Arbeitgeber an die Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) und – der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“) muss die BBNRAB gleich der BBNRAB im VOSZ sein. Fehlernummer: DSMEv15
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSME030

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Bei Meldungen – der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“), der Krankenkassen an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KVTRV“) oder der Weiterleitungsstellen an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „WLTRV“) ist nur „66667777“, – der ZfA an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“) ist nur „90209055“, – der Bundesagentur für Arbeit oder der Kommunen an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „KTTRV“) ist nur „66667777“, – der Rentenversicherung an die Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „RVTBA“) ist nur „76641777“, – der Bundeswehr (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) oder des Bundesamtes für den Zivildienst an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) ist nur „66667777“ und – der Arbeitgeber an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „AGTRV“) ist nur „66667777“ zulässig. Fehlernummer: DSME032 Bei der angegebenen BBNR-EMPFAENGER muss es sich um eine zulässige Betriebsnummer handeln. Fehlernummer: DSMEv20
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01 - 99	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSME040 Zulässig ist nur der Wert „03“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: DSME042
042-061	020	n	M	DATUM- ERSTELLUNG ED	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSME050 Das Erstellungsdatum muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSME052 Das Erstellungsdatum darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein. Fehlernummer: DSME054 Die Uhrzeit muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSME056

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Bei Meldungen ungleich – von den Arbeitgebern zu den Krankenkassen (VFMM im VOSZ ungleich „AGDEU“), – von den Arbeitgebern zur Rentenversicherung (VFMM im VOSZ ungleich AGTRV) und – den Weiterleitungsstellen zu den Krankenkassen (VFMM im VOSZ ungleich „WLT KV“) darf die Uhrzeit bei Erstellungsdatum = Verarbeitungsdatum nicht größer oder gleich dem Verarbeitungszeitpunkt sein. Fehlernummer: DSME058 Die Mikrosekunden (msmsms) müssen Ziffern sein. Bei Meldungen zwischen den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTRV“, „KVTWL“ oder „RVTKV“), der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „RVTBA“), der Bundeswehr (VFMM im VOSZ = „BWTRV“ oder „RVTBW“), dem Bundesamt für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“ oder „RVTBZ“), den privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“ oder „RVTPV“) sowie der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“ oder „RVTKS“) und der Rentenversicherung dürfen die Mikrosekunden nicht generell auf Null stehen. Sollte das bei dem jeweiligen Absender eingesetzte System die Mikrosekunden nicht zur Verfügung stellen, ist der entsprechende Datenbereich laufend aufsteigend durchnummerieren. Fehlernummer: DSMEv30
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ FEKZ	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft 2 = Datensatz ist durch die Rentenversicherung manuell zu bearbeiten 3 = Hinweis für die Arbeitgeber und die Krankenkassen 4 = Information der Einzugsstellen und der Bundesagentur für Arbeit über den Ausgang des bei der Deutschen Rentenversicherung Bund durchgeführten Statusfeststellungsverfahrens	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSME060 Zulässig ist „0“, „1“, „2“, „3“ oder „4“. Fehlernummer: DSME062

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Bei Meldungen – vom Arbeitgeber und der Künstlersozialkasse zur Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „KSTKV“) – von der Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KVTRV“), – von der Weiterleitungsstelle (VFMM im VOSZ = „WLTRV“), – der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“), – der Kommunen (VFMM im VOSZ = „KTTRV“), – der Bundeswehr (VFMM im VOSZ = „BWTRV“), – dem Bundesamt für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“), – den privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“), – der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“) zur Rentenversicherung sowie ist nur der Wert „0“ zulässig. Fehlernummer: DSMEv35 Der Wert „2“ darf nur bei Meldungen von der Datenstelle zu den Landesversicherungsanstalten verwendet werden. Fehlernummer: DSMEv42 Der Wert „3“ darf nur bei Meldungen der Krankenkassen an die Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „KVDEU“) und der Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“) verwendet werden. Fehlernummer: DSMEv40 Der Wert „4“ darf nur bei Meldungen der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund an die Krankenkassen und an die Bundesagentur für Arbeit (BBNR-ABSENDER = „90209055“) verwendet werden. Fehlernummer: DSMEv48
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL FEAN	Anzahl der Fehler des Datensatzes in der Form: n	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSME070 Ist im Feld FEKZ der Wert „0“ angegeben, ist hier nur der Wert „0“ zulässig. Fehlernummer: DSME072 Ist im Feld FEKZ ein Wert > „0“ angegeben, ist hier nur ein Wert von „1“ bis „9“ zulässig. Fehlernummer: DSMEv50 Zulässig ist nur die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Fehler im Datensatz übereinstimmt (maximal „9“). Fehlernummer: DSMEv52

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Daten zur Identifikation						
064-075	012	an	K	VSNR VSNR	Versicherungsnummer in der Form: bbttmmjjassp	Bei Anmeldungen (GD = „10“ - „13“) oder GKV-Monatsmeldungen (GD = „58“) zwischen – Arbeitgeber und Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „KVDEU“), – der Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLT KV“) sowie – der Künstlersozialkasse und der Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KSTKV“) oder bei Sofortmeldungen (GD = „20“) der Arbeitgeber an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „AGTRV“) oder bei gleichzeitigen An- und Abmeldungen (GD = „40“) für kurzfristig Beschäftigte (PERSGR = „110“ oder „210“) zwischen – Arbeitgeber und Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „KVDEU“) sowie – der Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLT KV“) ist auch die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Fehlernummer: DSME080 Prüfung auf Vollständigkeit und zulässige Zeichen. Im numerischen Teil (Stellen 1-8 und 10-12) sind nur Ziffern und für den Anfangsbuchstaben des Namens (Stelle 9) nur ein Großbuchstabe (ohne Umlaute) zugelassen. Fehlernummer: DSME082 Die Bereichsnummer (Stellen 1-2) ist auf Zulässigkeit zu prüfen. Zulässig sind die Nummern „02“ - „04“, „08“ - „21“, „23“ - „26“, „28“, „29“, „38“, „39“, „40“, „42“ - „44“, „48“ - „61“, „63“ - „66“, „68“, „69“, „78“ - „82“ oder „89“. Fehlernummer: DSME084 Die Bereichsnummer (Stellen 1-2) „40“ darf nur in Meldungen zwischen der ZfA und der RV (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“ oder „RVTZF“) angegeben sein. Fehlernummer: DSME085 Das Geburtsdatum muss grundsätzlich logisch richtig sein. Nähere Beschreibung des Aufbaus des Geburtsdatums siehe Ziffer 3.1.1.2. Fehlernummer: DSME086

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Im Bestand der Rentenversicherung sind zu Qualitätssicherungszwecken Versicherungsnummern enthalten, die nicht mit Außenwirkung vergeben wurden. Die Verwendung dieser Versicherungsnummern ist im Meldeverfahren unzulässig. Fehlernummer: DSME089 Die letzte Ziffer der Versicherungsnummer ist die Prü fziffer; sie ist auf Richtigkeit zu prüfen. Die Prü fziffer der Versicherungsnummer wird wie folgt gebildet: – Der Buchstabe wird durch eine zweistellige Zahl ersetzt, welche die Position des Buchstabens im Alphabet (01 bis 26) kennzeichnet. – Die Ziffern der damit zwölfstelligen Nummer werden - an der ersten Stelle beginnend - mit den Faktoren 2, 1, 2, 5, 7, 1, 2, 1, 2, 1, 2 und 1 multipliziert. – Von den Produkten werden die Quersummen gebildet. Die Quersummen werden addiert. Die Summe wird durch 10 dividiert. Der verbleibende Rest ist die Prü fziffer. – Die zweistellige Verschlüsselung des Buchstabens wird wieder durch den Buchstaben ersetzt; die Versicherungsnummer besteht damit aus elf Informationsstellen und einer Prü fziffer, zusammen zwölf Stellen. Fehlernummer: DSME088 Bei Meldungen – zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“), – zwischen Arbeitgeber und Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „AGTRV“ und – der Künstlersozialkasse an die Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KSTKV“) ist die Angabe einer Interimsversicherungsnummer (ITVSNR) unzulässig. Fehlernummer: DSME090 Bei Meldungen von der Bundesagentur für Arbeit oder den Kommunen an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „KTTRV“) ist nur die Angabe einer Interimsversicherungsnummer (ITVSNR) zulässig. Fehlernummer: DSME092

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Die ITVSNR hat grundsätzlich den gleichen Aufbau wie die VSNR und unterliegt den gleichen Prüfungen. Ausnahmen: Bei Personen ohne bestimmbares Geburtsdatum sind auch die Tagesangaben „00“ und Monatsangaben mit „00“ zulässig. Fehlernummer: DSME096 Als Bereichsnummer sind nur „00“, „41“, „77“, „83“ - „88“, „91“, „92“ oder „94“ zulässig. Fehlernummer: DSME098 Bei Meldungen der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (BBNRAB = „98000001“ oder „98000006“) und der See-Krankenkasse (BBNRAB = „99086875“) ist als Bereichsnummer nur „00“ zulässig. Fehlernummer: DSME100 Bei Meldungen zwischen der ZfA und der RV (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“ oder „RVTZF“) ist als Bereichsnummer nur „41“ zulässig. Fehlernummer: DSME099 Nur bei Meldungen zwischen der ZfA und der RV (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“ oder „RVTZF“) ist als Bereichsnummer „41“ zulässig. Fehlernummer: DSME101 Bei Meldungen der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“) ist als Bereichsnummer nur „77“ zulässig. Fehlernummer: DSME102 Bei Meldungen der Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTRV“) sind als Bereichsnummer „83“ bis „87“ zulässig. Fehlernummer: DSME104 Meldungen der Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“) mit Bereichsnummer „83“ bis „87“ sind nur von der berechtigten Krankenkasse zulässig. Fehlernummer: DSMEv54 Bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit oder der Kommunen (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „KTTRV“), ist als Bereichsnummer nur „88“ zulässig. Fehlernummer: DSME106 Bei Meldungen der Bundeswehr (VFMM im VOSZ = „BWTRV“), ist als Bereichsnummer nur „91“ zulässig. Fehlernummer: DSME108

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Bei Meldungen vom Bundesamt für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) ist als Bereichsnummer nur „92“ zulässig. Fehlernummer: DSME110 Bei Meldungen von privaten Pflegekas- sen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) ist als Bereichsnummer nur „94“ zulässig. Fehlernummer: DSME112 Die Seriennummer (Stellen 10 - 11) ist entsprechend dem Geschlecht anzu- geben. Für männliche Versicherte sind die Seriennummern 00 - 49 und für weibliche Versicherte oder Personen mit unbestimmtem Geschlecht die Se- riennummern 50 - 99 vorzugeben. Bei Meldungen von privaten Pflegekas- sen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) ist die Prüzfiffer nicht zu prüfen. Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) oder der Künst- lersozialkasse zur Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KSTKV“) ist die Verwendung einer tot gelegten Versi- cherungsnummer unzulässig. Fehlernummer: DSMEv80
076-077	002	an	M	VSTR VSTR	Versicherungsträger, für den die Meldung bestimmt ist 0A = ArV 0B = AV 0C = KnV-ArV 0G = KnV-AV AB = AV-Weiterleitung zur ArV AC = KnV-ArV-Weiter- leitung zur ArV AG = KnV-AV-Weiter- leitung zur ArV BA = ArV-Weiterleitung zur AV BB = ArV-Rück- weisung zur AV BC = KnV-ArV-Weiter- leitung zur AV BG = KnV-AV-Weiter- leitung zur AV IL = EU-Verfahren PA = ArV- Betriebsprüfdatei PB = AV- Betriebsprüfdatei PC = ArV-KnV- Betriebsprüfdatei PG = AV-KnV- Betriebsprüfdatei	Es sind nur die im Feld „Inhalt/ Erläute- rung“ angegebenen Werte sowie die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Fehlernummer: DSME120 Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) und der Kran- kenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“) sind nur Grundstellung (Leerzeichen), „0A“, „0B“, „0C“ oder „0G“ zulässig. Fehlernummer: DSME122 Bei Meldungen von den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“), den privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“), der Bundesagentur für Arbeit oder den Kommunen (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „KTTRV“), der Bundes- wehr (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) oder dem Bundesamt für den Zivil- dienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) zur Rentenversicherung sind nur „0A“, „0B“, „0C“ oder „0G“ zulässig. Fehlernummer: DSME124 Bei Meldungen von der Datenstelle der Rentenversicherung zur Deutschen Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „DSTBF“) sind nur „BA“, „BB“, „BC“ oder „BG“ zulässig. Fehlernummer: DSME132

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
078-092	015	an	M	BBNR-VU BBNRVU	Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). Bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und der Krankenkasse ist hier die Betriebsnummer des Geschäftsbetriebes anzugeben. nnnnnnnn	Nur bei zusammengefassten Meldungen für unständig Beschäftigte (PER-GR = „205“) durch die Krankenkassen ist die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Fehlernummer: DSME140 Die Rentenversicherung hat zu Qualitätssicherungszwecken Betriebsnummern vergeben lassen, die nicht mit Außenwirkung vergeben wurden. Die Verwendung dieser Betriebsnummern ist im Meldeverfahren unzulässig. Fehlernummer: DSME141 Bei allen anderen Meldungen ist die Betriebsnummer gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSME142 Bei Meldungen für eine knappschaftliche Beschäftigung ist VSTR = „0C“ oder „0G“ nur zulässig, wenn die Betriebsnummer in den ersten drei Stellen „980“ oder „098“ lautet. Fehlernummer: DSME143 Bei Meldungen von einem Knappschaftsbetrieb (BBNRVU in den ersten drei Stellen „980“ oder „098“) sind im Feld Versicherungsträger (VSTR) die Werte „0A“ oder „0B“ unzulässig. Fehlernummer: DSME144 Bei Meldungen der Bundeswehr (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) muss die Betriebsnummer = „32349289“ sein. Fehlernummer: DSME146 Bei Meldungen vom Bundesamt für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) muss die Betriebsnummer = „38065304“ sein. Fehlernummer: DSME148 Bei Meldungen von den privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) muss die Betriebsnummer in den ersten 3 Stellen „996“ sein. Fehlernummer: DSME150 Bei Meldungen von der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“ oder „KSTKV“) muss die Betriebsnummer = „01085914“ oder „28180427“ sein. Fehlernummer: DSME154 Bei Meldungen von der ZfA an die RV (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“) muss die Betriebsnummer = „02998824“ sein. Fehlernummer: DSME155

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Bei Meldungen von der RV an die ZfA (VFMM im VOSZ = „RVTZF“) muss die Betriebsnummer = „90209055“ sein. Fehlernummer: DSME159 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) muss die Betriebsnummer in der Betriebsdatei der Bundesagentur für Arbeit enthalten sein. Fehlernummer: DSMEe58
093-112	020	an	k	AKTENZEICHEN- VERURSACHER AZ-VU	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung. Bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und der Krankenkasse: z. B. Aktenzeichen / Personalnummer des / der Beschäftigten Bei Meldungen von der Bundesagentur für Arbeit: <u>Betreuende Agentur für Arbeit:</u> nnnnn = Dienststellennummer oder nnn00 = Nummer der betreuenden Agentur für Arbeit mit nachfolgenden Nullen <u>Kundennummer:</u> nnn = Nummer der erst-erfassenden Agentur für Arbeit A Buchstabe nnnnnn = 6-stellige laufende Nummer (bisherige Stammnummer)	Bei Meldungen von der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) zur Rentenversicherung müssen – die Stellen 93 - 100 und 102 - 107 numerisch und ungleich Nullen und – in Stelle 101 ein Großbuchstabe angegeben sein. Die Stellen 108 - 112 werden von der Bundesagentur für Arbeit intern verwendet. Fehlernummer: DSME160 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“), KENNZSTSO im DBSO = „N“ oder KENNZST im DBKV = „N“) sind nur Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche zulässig. Fehlernummer: DSME161

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
113-127	015	an	M	BBNR-KK BBNRKK	Betriebsnummer der für den / die Beschäftigte(n) zuständigen Krankenkasse (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Bei Meldungen der ZfA an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Fehlernummer: DSME168 Bei Meldungen für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERSGR = „304“), ist die Betriebsnummer des Trägers des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres anzugeben. Fehlernummer: DSME169 Bei – Sofortmeldungen (GD = „20“) der Arbeitgeber – Meldungen für Grundwehrdienst-, Wehrübungs-, Zivildienstleistende, Wehrdienstverhältnisse besonderer Art und Zeiten der besonderen Auslandsverwendung (PERSGR = numerisch und „301“ - „303“, „305“ oder „306“), – Meldungen von der Bundesagentur für Arbeit oder den Kommunen (Stellen 1 - 2 der VSNR = „88“) zur Rentenversicherung ist das Feld ohne Bedeutung und kann auf Grundstellung (Leerzeichen) sein. Sofern bei den vorstehenden Meldungen das Feld nicht auf Grundstellung (Leerzeichen) steht und bei allen anderen Meldungen wird die Betriebsnummer gemäß Ziffer 1.3.2.2 geprüft. Fehlernummer: DSME170 Die Rentenversicherung hat zu Qualitätssicherungszwecken Betriebsnummern vergeben lassen, die nicht mit Außenwirkung vergeben wurden. Die Verwendung dieser Betriebsnummern ist im Meldeverfahren unzulässig. Fehlernummer: DSME171 Bei Meldungen der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) und der Künstlersozialkasse an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KSTRV“) ist nur der gleiche Inhalt wie im Feld BBNRVU zulässig. Fehlernummer: DSME172

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Steht das Feld nicht auf Grundstellung (Leerzeichen) wird geprüft, ob es sich um die Betriebsnummer einer Krankenkasse handelt. Diese Prüfung wird nicht durchgeführt bei Meldungen von den privaten Pflegekassen (Stellen 1-3 der BBNRKK = „996“) und von der Künstlersozialkasse zur Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KSTRV“). Fehlernummer: DSMEv70 Bei Meldungen der Arbeitgeber an die Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) sind die Betriebsnummern „32023311“, „35382142“, „37912580“, „47056789“ und „15451439“ unzulässig. Fehlernummer: DSME174 Bei Meldungen der Arbeitgeber an die Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) muss die BBNRKK gleich der BBNREP sein. Fehlernummer: DSME176
128-147	020	an	k	AKTENZEICHEN-KK AZ-KK	Dieses Feld steht der Krankenkasse zur Verfügung	Keine Prüfung.
148-162	015	an	K	BBNR-ABRECHNUNGSSTELLE BBNRAS	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle (z.B. Steuerberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Das Feld kann auch auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen; sofern eine Betriebsnummer angegeben wurde, ist sie gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSME190 Die Rentenversicherung hat zu Qualitätssicherungszwecken Betriebsnummern vergeben lassen, die nicht mit Außenwirkung vergeben wurden. Die Verwendung dieser Betriebsnummern ist im Meldeverfahren unzulässig. Fehlernummer: DSME195
163-165	003	n	M	PERSONENGRUPPE PERSGR	Personengruppe gemäß Anlage 2 nnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSME200 Bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und der Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) in der Stelle 1 nur „1“ zulässig. Fehlernummer: DSME202 Zulässig sind nur die Grundstellung (Nullen) oder die Personengruppen der Anlage „Schlüsselzahlen für Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV“ (Anlage 2). Fehlernummer: DSME204 Bei UV-Jahresmeldungen (GD = „92“) ist nur die Grundstellung (Nullen) zulässig. Fehlernummer: DSME205

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Bei Meldungen mit der Betriebsnummer des Verursachers (BBNRVU) in den ersten 3 Stellen = „985“ oder „987“ darf die PERSGR nur „102“, „103“, „107“, „111“, „121“, „122“ oder „204“ sein. Fehlernummer: DSME208 Bei Meldungen ungleich Stornierungen mit den Abgabegründen (GD) „10“ - „13“ oder „40“ und der Betriebsnummer des Verursachers (BBNRVU) in den ersten drei Stellen = „985“ oder „987“ darf die PERSGR nur „103“, „107“, „111“ oder „204“ sein. Fehlernummer: DSME210 Bei Meldungen für in der Seefahrt beschäftigte Personen (PERSGR = „140“ - „144“ oder „149“) muss die Betriebsnummer des Verursachers (BBNRVU) in den ersten 3 Stellen = „099“ oder „990“ - „992“ sein. Fehlernummer: DSME209 Bei Meldungen mit der Betriebsnummer (BBNRVU) = „01085914“ oder „28180427“ darf die PERSGR nur „203“ sein. Fehlernummer: DSME212 Bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit oder der Kommunen an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „KTTRV“) darf die PERSGR nur Grundstellung (Nullen) sein. Fehlernummer: DSME216 Bei Meldungen für Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (PERSGR = „204“) darf als BBNRVU nicht die Betriebsnummer für Rehabilitanden eines Rentenversicherungsträgers angegeben sein. Fehlernummer: DSMEe75 Meldungen für – Grundwehrdienstleistende (PERSGR = „301“), – Wehrübungsleistende (PERSGR = „302“) oder – Personen, die sich in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art befinden (PERSGR = „305“) sind nur unter der Betriebsnummer der Bundeswehr (BBNRVU) = „32349289“ zulässig. Fehlernummer: DSME218

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Meldungen für – Zivildienstleistende (PERSGR = „303“) oder – für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERSGR = „304“) sind nur unter der Betriebsnummer des Bundesamtes für den Zivildienst (BBNRVU) = „38065304“ zulässig. Fehlernummer: DSME222 Bei Meldungen für Wehrdienst-, Wehrübungs-, Zivildienstzeiten, Wehrdienstverhältnisse besonderer Art oder Zeiten der besonderen Auslandsverwendung (PERSGR = „301“, „302“, „303“, „305“ oder „306“) müssen bei einem angegebenen Personenkennzeichen (AZVU ungleich Grundstellung) – die Stellen 93 - 98 und 100 - 104 des AZVU numerisch, die Stelle 99 ein Buchstabe und die Stellen 105 - 112 Grundstellung (Leerzeichen) oder – die Stellen 93 - 100 und 102 - 106 des AZVU numerisch, die Stelle 101 ein Buchstabe und die Stellen 107 - 112 Grundstellung (Leerzeichen) sein. Fehlernummer: DSMEe60 Bei Meldungen für Pflegepersonen (PERSGR = „207“ oder „208“) muss die Betriebsnummer (BBNRVU) in den ersten 3 Stellen „996“ sein. Fehlernummer: DSME226 Bei Meldungen mit der Betriebsnummer (BBNRVU) in den ersten 3 Stellen „996“ darf die PERSGR nur „207“ oder „208“ lauten. Fehlernummer: DSME228
166-167	002	n	M	ABGABEGRUND GD	Grund der Abgabe gemäß Anlage 1 nn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSME230 Zulässig sind nur die Gründe der Anlage „Schlüsselzahlen für Abgabegründe in den Meldungen nach der DEÜV“ (Anlage 1). Fehlernummer: DSME232

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Sofortmeldungen (GD = „20“) sind nur auf dem Meldeweg von den Arbeitgebern zur Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „AGTRV“) zulässig. Fehlernummer: DSME233 Meldungen ungleich Sofortmeldungen (GD ≠ „20“) sind auf dem Meldeweg von den Arbeitgebern zur Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „AGTRV“) unzulässig. Fehlernummer: DSME237 UV-Jahresmeldungen (GD = „92“) sind auf dem Meldeweg zwischen den Weiterleitungsstellen und den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „WLTKV“ oder „KVTWL“) unzulässig. Fehlernummer: DSMEe55 Nur bei Anmeldungen (GD = „10“ - „13“) oder GKV-Monatsmeldungen (GD = „58“) zwischen – dem Arbeitgeber und der Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „KVDEU“), – den Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“) sowie – der Künstlersozialkasse und der Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KSTKV“) oder bei Sofortmeldungen (GD = „20“) der Arbeitgeber an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „AGTRV“) oder bei gleichzeitigen An- und Abmeldungen (GD = „40“) für kurzfristig Beschäftigte (PERSGR = „110“ oder „210“) zwischen – Arbeitgeber und Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „KVDEU“) sowie – der Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“) ist die Grundstellung (Leerzeichen) im Feld VSNR zulässig. Fehlernummer: DSME234 Bei Meldungen für Künstler und Publizisten (PERSGR = „203“) ungleich – Namens- und Anschriftenberichtigungen (GD = „60“ oder „61“), – SVA-Anforderungen (GD = „90“) und – Vergabe/Rückmeldungen VSNR (GD = „99“) muss die Betriebsnummer (BBNRVU) = „01085914“ oder „28180427“ sein. Fehlernummer: DSME235

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Bei Meldungen – der Bundesagentur für Arbeit oder der Kommunen an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „KTTRV“), – der ZfA an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“) oder – mit Verfahren „Vergabe Krankenversicherungsnummer“ (VF = „KVNR“) darf GD nur „99“ sein. Fehlernummer: DSME236 Bei Meldungen der Bundeswehr (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) und des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) darf GD nur „10“, „30“, „49“, „50“, „57“ oder „99“ sein. Fehlernummer: DSME238 Meldungen der Krankenkassen für unständig Beschäftigte (GD = „59“) sind nur zwischen Krankenkasse und Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KVTRV“, „KVTWL“ oder „WLTKV“) oder zwischen der Datenstelle Rentenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „DSTBF“ oder „BFTDS“) zulässig. Fehlernummer: DSME239 Bei Meldungen der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) darf GD nur „30“, „50“, „57“, „60“, „61“ oder „99“ sein. Fehlernummer: DSME240 Bei Meldungen von – Namens- oder Anschriftenänderungen (GD = „60“ oder „61“), – Änderungen des Aktenzeichens/ der Personalnummer (GD = „62“), – Änderungen der Staatsangehörigkeit (GD = „63“), oder – Anforderungen eines SV-Ausweises (GD = „90“) oder – Meldungen zur Vergabe einer VSNR (GD = „99“) und bei Rückmeldungen – im Rahmen der Meldungen für geringfügig Beschäftigte (GD = „80“) ist im Feld Versicherungsträger (VSTR) nur die Grundstellung (Leerzeichen), 0A oder 0C zulässig. Fehlernummer: DSME241

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) der Krankenkassen für unständig Beschäftigte (GD = „59“) sind nur für unständig Beschäftigte (PERSGR = „205“) zulässig (Fehlerprüfung s. Datenbaustein DBME - Meldesachverhalt). Bei Angabe einer ITVSNR muss der Grund der Abgabe gleich Vergabe / Rückmeldung VSNR (GD = „99“) sein. Fehlernummer: DSME242 Bei Meldungen des Unterschiedsbetrages bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit (GD = 56) ist im Feld PERSGR nur die Angabe „103“ oder „142“ zulässig. Fehlernummer: DSME243 Nur bei Sofortmeldungen (GD = „20“) der Arbeitgeber, bei Namens- oder Anschriftenänderungen (GD = „60“ oder „61“), bei Anforderungen eines SV-Ausweises (GD = „90“), UV-Jahresmeldungen (GD = „92“) oder bei Meldungen zur Vergabe einer VSNR (GD = „99“) ist im Feld PERSGR die Grundstellung (Nullen) zulässig. Fehlernummer: DSME244 Bei Meldungen für Behinderte (PERSGR = „107“) oder <u>Rehabilitanden</u> (PERSGR = „204“) muss bei Meldungen ungleich – Namens- oder Anschriftenänderungen (GD = „60“ oder „61“), – Rückmeldungen im Rahmen der Meldungen für geringfügig Beschäftigte (GD = „80“), – Anforderungen eines SV-Ausweises (GD = „90“) oder – Meldungen zur Vergabe einer VSNR (GD = „99“) die Betriebsnummer des Verursachers (BBNRVU) in den ersten 3 Stellen = „985“ oder „987“ sein. Fehlernummer: DSME245 Bei Grund der Abgabe ungleich Anmeldung (GD ungleich „10“ - „13“), GKV-Monatsmeldung (GD ungleich „58“), Sofortmeldung (GD ungleich „20“) und ungleich Vergabe VSNR (GD ungleich „99“) ist im Feld VSNR nur die Angabe einer VSNR zulässig. Fehlernummer: DSME246

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Listenmeldungen für kurzfristig Beschäftigte (PERSGR = 202“) sind in Verbindung mit – Meldungen zur Änderung der Staatsangehörigkeit (GD = „63“) oder – Anforderungen eines SV-Ausweises (GD = „90“) unzulässig. Fehlernummer: DSME247 Zulässig sind nur die Kombinationen gemäß Anlage „Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes mit den Datenbausteinen“ (Anlage 4). Fehlernummer: DSME248 Jahresmeldungen oder Abmeldungen wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse (GD = „94“ oder „95“) sind nur zwischen Krankenkasse und Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KVTRV“, „KVTWL“ oder „WLTKV“) oder zwischen der Datenstelle Rentenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „DSTBF“ oder „BFTDS“) zulässig. Fehlernummer: DSME249 Bei Meldungen für Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind (PERSGR im DSME = 190), sind nur die Abgabegründe „10“ - „13“, „20“, „30“ - „49“, „50“ - „53“, „55“, „60“ - „63“, „71“, „92“, „94“, „95“ und „99“ zulässig. Fehlernummer: DSME251 Bei Meldungen für – geringfügig Beschäftigte (PERSGR = „109“), – kurzfristig Beschäftigte (PERSGR = „110“) oder – für ausschließlich in der UV versicherte Beschäftigte (PERSGR 190) ist der Abgabegrund für GKV-Monatsmeldungen (GD = „58“) unzulässig. Fehlernummer: DSME231

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Nur bei Meldungen auf dem Meldeweg zwischen – dem Arbeitgeber und der Krankenkasse (VFMM = „AGDEU“), – den Krankenkassen (VFMM = „WLTKV“) oder – der Künstlersozialkasse und der Krankenkasse (VFMM = „KSTKV“) ist der Abgabegrund für GKV-Monatsmeldungen (GD = „58“) zulässig. Fehlernummer: DSME229
168-170	003	an	m	STAATS ANGEHOERIG KEITS-SC SASC	Staatsangehörigkeits- schlüssel gemäß Anlage 8 nnn	Bei – Sofortmeldungen (GD = „20“) der Arbeitgeber mit Angabe einer Versicherungsnummer (VSNR ungleich Grundstellung), – Meldungen von Namens- oder Anschriftsänderungen (GD = „60“ oder „61“), – UV-Jahresmeldungen (GD = „92“) oder – Meldungen der privaten Pflegekassen (BBNRVU in den ersten 3 Stellen „996“) ungleich Anträge auf Vergabe einer VSNR (GD ungleich „99“) ist die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Fehlernummer: DSME250 Für alle anderen Meldungen sind nur die vom Statistischen Bundesamt festgelegten Schlüssel (Anlage 8) zulässig. Fehlernummer: DSME252 Bei Meldungen von – Änderungen der Staatsangehörigkeit (GD = „63“) oder – Meldungen zur Vergabe einer VSNR (GD = „99“) sind im Feld Staatsangehörigkeit die Angaben Jugoslawien (SASC = „138“), Serbien-Montenegro (SASC = „132“), Serbien (SASC = „133“), Sudan (SASC = „276“), Cookinseln (SASC = „527“), Niue (SASC = „533“) oder abhängige Gebiete (SASC = „195“, „199“, „295“, „299“, „395“, „399“, „495“, „499“, „595“ oder „599“) unzulässig. Fehlernummer: DSME253 Bei Meldungen – der Bundeswehr (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) oder – des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) an die Rentenversicherung darf nur „000“ angegeben sein. Fehlernummer: DSME254

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind						
171-171	001	an	M	MM-MELDEDATEN MMME	Datenbaustein DBME – Meldesachverhalt vor- handen: N = <i>keine Meldesach- verhaltsdaten</i> J = <i>Meldesachver- haltsdaten vorhan- den</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME260 Bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit oder der Kommunen (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „KTTRV“) darf nur „N“ angegeben sein. Fehlernummer: DSME264 Bei MMME = „J“ muss der Datenbau- stein-DBME - Meldesachverhalt vor- handen sein. Fehlernummer: DSME930
172-172	001	an	M	MM-NAME MMNA	Datenbaustein DBNA – Name vorhanden: N = <i>keine Namens- daten</i> J = <i>Namensdaten vorhanden</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME270 Bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit oder der Kommunen (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „KTTRV“) darf nur „J“ angegeben sein. Fehlernummer: DSME274 Bei MMNA = „J“ muss der Datenbau- stein-DBNA - Name vorhanden sein. Fehlernummer: DSME931
173-173	001	an	M	MM-GEBNAME MMGB	Datenbaustein DBGB – Geburtsangaben vor- handen: N = <i>keine Geburtsan- gaben</i> J = <i>Geburtsangaben vorhanden</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME280 Bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit oder der Kommunen (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „KTTRV“) darf nur „J“ angegeben sein. Fehlernummer: DSME284 Bei MMGB = „J“ muss der Datenbau- stein-DBGB - Geburtsangaben vor- handen sein. Fehlernummer: DSME932
174-174	001	an	M	MM-ANSCHRIFT MMAN	Datenbaustein DBAN – Anschrift vorhanden: N = <i>keine Anschriftsan- gaben</i> J = <i>Anschriftsangaben vorhanden</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME290 Bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit oder der Kommunen (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „KTTRV“) darf nur „J“ angegeben sein. Fehlernummer: DSME294 Bei MMAN = „J“ muss der Datenbau- stein-DBAN - Anschrift vorhanden sein. Fehlernummer: DSME933

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
175-175	001	an	M	MM-EUDATEN <i>MMEU</i>	Datenbaustein DBEU – Europäische VSNR vorhanden: N = <i>keine europäische VSNR</i> J = <i>europäische VSNR</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME300 Bei MMEU = „J“ muss der Datenbaustein-DBEU - Europäische VSNR vorhanden sein. Fehlernummer: DSME934 MMEU = „J“ ist nur zulässig, wenn die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedslandes der Europäischen Union oder eines Landes, für den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt, angegeben ist (SASC = „124“ - „131“, „134“ - „137“, „139“, „141“ - „143“, „145“, „148“, „149“, „151“ - „155“, „157“, „161“, „164“, „165“, „168“ oder „181“). Fehlernummer: DSME302 Bei Meldungen der Bundeswehr (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) und des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) darf nur „N“ angegeben sein. Fehlernummer: DSME304

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
176-176	001	an	M	MM-UVDATEN MMUV	Datenbaustein DBUV – Unfallversicherung vorhanden: N = keine Angaben zur Unfallversicherung J = Angaben zur Unfallversicherung	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME316 Bei MMUV = „J“ muss der Datenbaustein-DBUV - Unfallversicherung vorhanden sein. Fehlernummer: DSME935 Bei Meldungen – der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“), – der Bundeswehr und des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BWTRV“ oder „BZTRV“), – der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“), – der Sondersversorgungsträger an die Deutsche Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „SOTBF“), – von Übergangsgeld an die Deutsche Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „UETBF“), – der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung an die Deutsche Rentenversicherung Bund (VFMM = „DSTBF“) und – der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“) ist nur „N“ zulässig. Fehlernummer: DSME318

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
177-177	001	an	M	MM-KNV-SEE MMKS	Datenbaustein DBKS - Knappschaft/See vorhanden: N = keine Knappschafts-/See-Daten vorhanden J = Knappschafts-/See-Daten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME320 Bei Meldungen – der Bundesagentur für Arbeit oder der Kommunen (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „KTTRV“), – der Bundeswehr (VFMM im VOSZ = „BWTRV“), – des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“), – der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“), – der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“ oder „KSTKV“) ist nur „N“ zulässig. Fehlernummer: DSME322 Bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) ist „J“ nur zulässig, wenn die Stellen 1 bis 3 der BBNR-VU gleich „098“, „099“, „990“, „980“, „991“ oder „992“ lauten. Fehlernummer: DSME324 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) mit einem Datenbaustein Meldungen (MMME = „J“) ist für die Personengruppen „140“, „141“, „142“, „143“, „144“ oder „149“ nur „J“ zulässig. Fehlernummer: DSME325 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) mit den Personengruppen (PERSGR) „000“, „109“, „110“ oder „190“ ist „J“ unzulässig. Fehlernummer: DSME326 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) mit „099“, „990“, „991“ oder „992“ in den Stellen 1 bis 3 der BBNRVU und MMKS gleich „J“ muss die Personengruppe „140“, „141“, „142“, „143“, „144“ oder „149“ sein. Fehlernummer: DSME327

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind						
						Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) mit einem Datenbaustein Meldungen (MMME = „J“) und „098“ oder „980“ in den Stellen 1 bis 3 der BBNRVU und einer Personengruppe ungleich „000“, „109“, „110“ oder „190“, ist nur „J“ zulässig. Fehlernummer: DSME328 Bei MMKS = „J“ muss der Datenbaustein- DBKS – Daten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/See-Krankenkassen-Daten vorhanden sein. Fehlernummer: DSME936
178-178	001	an	M	MM-SVA MMSV	Datenbaustein DBSV - Sozialversicherungsausweis vorhanden: N = keine SVA-Daten J = SVA-Daten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME330 Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“), der Krankenkassen intern (VFMM = „WLTKV“), der Bundesagentur für Arbeit oder der Kommunen (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „KTTRV“), der Bundeswehr (VFMM im VOSZ = „BWTRV“), des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“), der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) und der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“ oder „KSTKV“) ist nur „N“ zulässig. Fehlernummer: DSME332 Bei MMSV = „J“ muss der Datenbaustein- DBSV – Sozialversicherungsausweis vorhanden sein. Fehlernummer: DSME937
179-179	001	an	M	MM-VERGABE- RUECKMELDUNG MMVR	Datenbaustein DBVR – Vergabe/Rückmeldung vorhanden: N = keine Vergabe / Rückmeldedaten J = Vergabe / Rückmeldedaten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME340 Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) sowie der Künstlersozialkasse an die Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KSTKV“) ist nur „N“ zulässig. Fehlernummer: DSME342 Bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit und der Kommunen (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „KTTRV“) darf nur „J“ angegeben sein. Fehlernummer: DSME344 Bei MMVR = „J“ muss der Datenbaustein- DBVR - Vergabe/Rückmeldung vorhanden sein. Fehlernummer: DSME938

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
180-180	001	an	M	MM-RUECKMELDUNG-GERINGFUEGIG MMRG	Datenbaustein DBRG – Rückmeldung geringfügig Beschäftigte vorhanden: N = keine Rückmelddaten J = Rückmeldedaten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME350 „J“ ist ausschließlich bei Meldungen von der Rentenversicherung zur Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „RVTKV“ oder „WLTKV“ zulässig. Fehlernummer: DSME352 Bei MMRG = „J“ muss der Datenbaustein- DBRG - Rückmeldung geringfügig Beschäftigte vorhanden sein. Fehlernummer: DSME939
181-181	001	an	M	KENNZ-UEBERGANG KENNZUE	Meldungen der Bundesagentur für Arbeit aus dem Verfahren: 1 = coLei 2 = COLIBRI 3 = A2LL 4 = VAM 5 = MAZ 6 = BAB/Reha 7 = zPDV 8 = Kommunen (Alg II) A = ALLEGRO	Zulässig ist die Grundstellung (Leerzeichen), „1“ - „8“ oder „A“. Fehlernummer: DSME360 Bei Meldungen – der Bundeswehr (VFMM im VOSZ = „BWTRV“), – des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“), – der ZfA an die RV (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“) oder – der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Fehlernummer: DSME361 Die Werte „1“ - „7“ oder „A“ sind nur bei Meldungen zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „RVTBA“) sowie zwischen der DSRV und der Deutschen Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „DSTBF“ oder „BFTDS“) zulässig. Fehlernummer: DSME362 Der Wert „8“ ist nur bei Meldungen zwischen den Kommunen und der Datenstelle (VFMM im VOSZ = „KTTRV“ oder „RVTKT“) sowie zwischen der Datenstelle Rentenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „DSTBF“ oder „BFTDS“) zulässig. Fehlernummer: DSME365

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
182-182	001	an	m	MM-UEBERMITTLUNG MMUEB	Übermittlungsweg der abgegebenen Meldung 1 = Meldung eines Arbeitgebers aus systemgeprüftem Programm (§ 18 DEÜV) 4 = Erstellung oder Änderung einer Meldung durch die Krankenkasse 5 = Meldung eines Arbeitgebers mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfe (§ 18 DEÜV) 6 = Meldekorrektur aus der Betriebsprüfung 9 = Meldung von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn See aufgrund einer Meldung eines Arbeitgebers durch Meldebeleg nach § 28a Absatz 6a SGB IV	Zulässig ist die Grundstellung (Leerzeichen), „1“, „2“, „4“, „5“, „6“ oder „9“. Fehlernummer: DSME380 Der Wert „2“ ist nur bei Stornierungen (KENNZST im DBME = „J“, KENNZSTSO im DBSO = „J“ oder KENNZST im DBKV = „J“) zulässig. Fehlernummer: DSME384 Der Wert „4“ ist nur bei Meldungen zwischen den Krankenkassen und der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KVTRV“, „KVTWL“, „WLT KV“ oder „RVTKV“) und bei Meldungen der Datenstelle an die Deutsche Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „DSTBF“) zulässig. Fehlernummer: DSME382 Bei Meldungen – Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“), – der Kommunen (VFMM im VOSZ = „KTTRV“), – der Bundeswehr (VFMM im VOSZ = „BWTRV“), – des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“), – der ZfA an die RV (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“) oder – der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Fehlernummer: DSME381

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
183-183	001	an	k	KENNZ- UNIPOST- GEPRUEFT KENNZUP	Kennzeichen, dass die Anschrift nach Prüfung durch die Sachbearbei- tung der Krankenkasse trotz UNIPOST- Abweisung durch die Datenstelle zuzulassen ist D = <i>Anschrift ist zuzulassen</i>	Zulässig ist die Grundstellung (Leerzei- chen) oder „D“. Fehlernummer: DSME383 Die Angabe „D“ ist nur bei Anträgen auf Vergabe von VSNR'n (GD = „99“) zu- lässig. Fehlernummer: DSME385 Bei Meldungen – Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“), – der Kommunen (VFMM im VOSZ = „KTTRV“), – der Bundeswehr (VFMM im VOSZ = „BWTRV“), – des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“), – der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) oder – der ZfA an die RV (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“ ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Fehlernummer: DSME386
184-184	001	an	M	MM-SOFORT MMSO	Datenbaustein DBSO - Sofortmeldung vorhan- den: N = <i>keine Sofortmel- dung</i> J = <i>Sofortmeldung vorhanden</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME387 „J“ ist nur bei Meldungen der Arbeitge- ber an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „AGTRV“) zulässig. Fehlernummer: DSME388 Bei MMSO = „J“ muss der Datenbau- stein DBSO - Sofortmeldung vorhanden sein. Fehlernummer: DSME940
185-185	001	an	M	KENNZ-STATUS KENNZSTA	Statuskennzeichen für Familienangehörige und GmbH- Gesellschafter 1 = <i>Ehegatte, Lebens- partner oder Abkömmling</i> 2 = <i>Geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH</i>	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen), „1“ oder „2“. Fehlernummer: DSME400 Bei Meldungen ungleich Stornierungen ist der Wert „1“ oder „2“ nur bei Anmel- dung wegen Beginn einer Beschäfti- gung (GD = „10“) oder bei gleichzeitiger An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung (GD = „40“) zulässig. Fehlernummer: DSME401 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) mit den Personengruppen ungleich „1xx“ ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zuläs- sig. Fehlernummer: DSME402

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
186-186	001	an	M	MM-UEBERW-EINZUGSVG MMUE	Datenbaustein DBUE - Überwachung Einzugsvergütung vorhanden: N = keine Überwachungsdaten J = Überwachungsdaten vorhanden	Zulässig ist die Grundstellung (Leerzeichen), „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME500 Der Wert „J“ ist nur bei Meldungen der Deutschen Rentenversicherung Bund an die Datenstelle Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „DSTBF“) zulässig. Fehlernummer: DSME542 Bei MMUE = „J“ muss der Datenbaustein- DBUE - Überwachung Einzugsvergütung vorhanden sein. Fehlernummer: DSME940 <u>Anmerkung:</u> Bei diesem Merkmalsfeld für den Datenbaustein „Überwachung Einzugsvergütung“ handelt es sich um eine Information, die ausschließlich die Rentenversicherung intern nutzt. Die Prüfungen mit Ausnahme DSME500 sind nicht im gemeinsamen Kernprüfprogramm realisiert, sondern hier nur dokumentiert, damit mögliche Inhalte transparent sind.
187-188	002	an	M	VERSIONS-NR-KP VERNRP	Versionsnummer des Kernprüfungsprogramms mit der der Datensatz geprüft wurde	Zulässig sind die Grundstellung (Leerzeichen) und Ziffern. Fehlernummer: DSME550 Nur bei Meldungen an die Rentenversicherung (Stellen 3 - 5 des VFMM im VOSZ = „TRV“), ist die Angabe einer Versionsnummer zulässig. Fehlernummer: DSME555
189-189	001	an	M	MM-KVDATEN MMKV	Datenbaustein Krankenversicherung vorhanden: N = keine Krankenversicherungsdaten vorhanden J = Krankenversicherungsdaten vorhanden	Zulässig ist nur „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME560 Bei MMKV = „J“ muss der Datenbaustein DBKV - Datenbaustein Krankenversicherung vorhanden sein. Fehlernummer: DSME941
190-190	001	an	M	RESERVE	Reservefeld für die Rentenversicherung	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DSME610

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
191-210	020	n	K	DATUM- VERARBEI- TUNG VD	Zeitpunkt der Verarbei- tung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikro- sekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)	Zulässig ist die Grundstellung (Nullen) oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DSME620 Bei Meldungen ungleich Grundstellung darf das Verarbeitungsdatum nicht kleiner als das Erstellungsdatum (ED) sein. Fehlernummer: DSME622 Bei Meldungen ungleich Grundstellung muss die Uhrzeit logisch richtig sein. Fehlernummer: DSME624
211-212	002	n	M	NEBENVERSIO NS-NR <i>NEVERN</i> R	Nebenversionsnummer des übermittelten Da- tensatzes (Laufende Versionierung der An- lage 9.4) 01 - 99	Zulässig ist nur der Wert „01“. Fehlernummer: DSME630
213-219	007	an	m	PRODUKT- IDENTIFIER <i>PROD-ID</i>	Produkt-Identifizier des geprüften Softwarepro- duktes, das beim Er- steller der Datei einge- setzt wird. Sie wird von der ITSG, eindeutig für jedes systemuntersuch- te Programm, verge- ben.	Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“, KENNZ- STSO im DBSO = „N“ oder KENNZST im DBKV = „N“) sind nur die von der ITSG vergebenen und gültigen Produkt- Identifikationen oder die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Fehlernummer: DSMEv82 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“, KENNZ- STSO im DBSO = „N“ oder KENNZST im DBKV = „N“) der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „AGTRV“) ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig. Fehlernummer: DSME635

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
220-227	008	an	m	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER <i>MOD-ID</i>	Modifikations-Identifizierung des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben.	Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“, KENNZSTSO im DBSO = „N“ oder KENNZST im DBKV = „N“) sind nur die von der ITSG vergebenen und gültigen Modifikations-Identifikationen oder die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Fehlernummer: DSMEv84 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“, KENNZSTSO im DBSO = „N“ oder KENNZST im DBKV = „N“) und ungleich Grundstellung muss das Erstellungsdatum der Datei im Gültigkeitszeitraum der PROD-ID und MOD-ID einschließlich der Karenzzeit liegen. Fehlernummer: DSMEv86 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“, KENNZSTSO im DBSO = „N“ oder KENNZST im DBKV = „N“) der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „AGTRV“) ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig. Fehlernummer: DSME640
228-259	032	an	M	DATENSATZ-ID <i>DS-ID</i>	Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller	Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“, KENNZSTSO im DBSO = „N“ oder KENNZST im DBKV = „N“) sind nur Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche zulässig. Fehlernummer: DSME645
260-359	100	an	M	RESERVE	Reservefeld	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DSME650
Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind						
360-360	001	an	M	MM-BFDATEN <i>MMBF</i>	Datenbaustein DBBF – Bestandsfehler vorhanden: N = <i>kein Bestandsfehler vorhanden</i> J = <i>Bestandsfehler vorhanden</i>	Zulässig ist nur „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME655 Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „AGTRV“) ist nur „N“ zulässig. Fehlernummer: DSME657 Bei MMBF = „J“ muss der Datenbaustein DBBF – Datenbaustein Bestandsfehler vorhanden sein. Fehlernummer: DSME942
361-459	99	an	M	RESERVE	Reservefeld	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DSME660
Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind						
460-559	100	an	M	RESERVE	Reservefeld	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DSME670

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Daten zum Sachverhalt						
560-xxx					Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 171-180, 184, 189 und 360-559. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSME. Datenbausteine für Arbeitgeber und die Sozialversicherung: – DBME – Meldesachverhalt – DBNA – Name – DBGB – Geburtsdaten – DBAN – Anschrift – DBEU – Europäische VSNR – DBUV – Unfallversicherung – DBKS – Knapp-schaft/See – DBSO – Sofortmel-dung – DBKV – Datenbau-stein Krankenversi-cherung – DBBF – Datenbau-stein Bestandsfehler Datenbausteine für die Sozialversicherung – DBSV – Sozialver-sicherungsausweis – DBVR – Vergabe/Rückmeldung – DBRG – Rückmel-dung geringfügig Beschäftigte	Ist der eingehende Datensatz fehlerhaft (FEKZ im DSME = „1“), wird keine Längen- und Fehlerprüfung durchgeführt. Die Länge des festen Teils von dem Datensatz DSME (559 Stellen) und die Länge der im Datensatz vorkommen-den Datenbausteine (entsprechend „J“ in den Merkmalfeldern von Stelle 171 bis 180, 184, 189 und 360 bis 559) ist zu errechnen und mit der Länge des gemeldeten Datensatzes abzugleichen. Die Länge des variablen Datenbau-steins DBUV – Unfallversicherung ergibt sich aus Addition der Länge des festen Teils des DBUV (020) mit dem Ergebnis aus der Multiplikation des Feldes „ANZAHL-UV“ im DBUV mit der Länge des Wiederholteils im DBUV (071). Die Länge des variablen Datenbau-steins DBRG – Rückmeldung geringfü-gig Beschäftigte ergibt sich aus der Länge des festen Teils des DBRG (208) plus dem Ergebnis der Multiplika-tion des Feldes „ZAEHLER“ im DBRG mit der Länge der „Informationen aus der Sonderdatei“ im DBRG (206). Die Länge des variablen Datenbau-steins DBBF – Bestandsfehler ergibt sich aus der Addition der Länge des festen Teils des DBBF (020) mit dem Ergebnis aus der Multiplikation des Feldes „ANZAHL-BF“ im DBBF mit der Länge des Wiederholteils im DBBF (072). Fehlernummer: DSME910
Daten zum Fehlersachverhalt						
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE – Fehler ge-mäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.	

9.4.1 Datenbaustein: DBME – Meldesachverhalt

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 9.4.14 verwiesen.

Erweiterungen/Änderungen der Daten für das Verfahren zwischen den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen und der Rentenversicherung sind grau unterlegt.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Meldesachverhalt (DBME)						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBME	Zulässig ist „DBME“. Fehlernummer: DBME001 Zulässig ist nur die Datenlänge 46. Fehlernummer: DBME910
005-005	001	an	M	KENNZ- STORNO KENNZST	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = <i>keine Stornierung</i> J = <i>Stornierung</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBME010 Listenmeldungen für kurzfristig Beschäftigte (PERSGR im DSME = 202“) ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) dürfen nur in Verbindung mit gleichzeitigen An- und Abmeldungen wegen Ende der Beschäftigung (GD im DSME = „40“) abgegeben werden. Fehlernummer: DBME012 Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) der Krankenkassen für unständig Beschäftigte (GD = „59“) sind nur für unständig Beschäftigte (PERSGR = „205“) zulässig. Fehlernummer: DBME013 Bei Anmeldungen ungleich Stornierungen (GD im DSME = „10“ – „13“ und KENNZST = „N“) sind im Feld Staatsangehörigkeit die Angaben Jugoslawien (SASC im DSME = „138“), Serbien-Montenegro (SASC im DSME = „132“), Serbien (SASC im DSME = „133“), Sudan (SASC im DSME = „276“), Cookinseln (SASC im DSME = „527“), Niue (SASC im DSME = „533“) oder abhängige Gebiete (SASC = „195“, „199“, „295“, „299“, „395“, „399“, „495“, „499“, „595“ oder „599“) unzulässig. Fehlernummer: DBME018

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
006-006	001	an	M	KENNZ- GLEITZONE KENNZGLE	Kennzeichen, dass der Beschäftigte Entgelte im Sinne der Gleitzone-Regelung erhält N = <i>kein Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone (Übergangsfälle)</i> J = <i>kein Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone (Übergangsfälle)</i> 0 = <i>kein Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone/ Verzicht auf die Gleitzone-Regelung</i> 1 = <i>Arbeitsentgelt durchgehend innerhalb der Gleitzone</i> 2 = <i>Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gleitzone</i>	Zulässig ist die Grundstellung (Leerzeichen), „N“, „J“, „0“, „1“ oder „2“. Fehlernummer: DBME020 Die Grundstellung (Leerzeichen) ist nur bei Anmeldungen (GD im DSME = „10“ – „13“) und bei Stornierungsmeldungen (KENNZST = „J“) zulässig. Fehlernummer: DBME021 Bei UV-Jahresmeldungen (GD im DSME = „92“) ist nur der Wert „0“ zulässig. Fehlernummer: DBME019 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) zwischen den Arbeitgebern und den Krankenkassen sowie den Krankenkassen und der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „AG-DEU“, „KVDEU“, „KVTRV“ oder „RVTKV“) sind übergangsweise bis zum Verarbeitungsdatum 31.12.2006 die Werte „N“ und „J“ im Feld Kennzeichen Gleitzone zulässig und werden wie „0“ behandelt. Fehlernummer: DBME022 Bei Meldungen für Wehrdienst-, Wehrübungs-, Zivildienstleistende oder Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten, Wehrdienstverhältnisse besonderer Art sowie Zeiten der besonderen Auslandsverwendung (PERSGR im DSME = „301“ – „306“) ist nur „0“ zulässig. Fehlernummer: DBME025

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Bei Meldungen für – Auszubildende (PERSGR im DSME = „102“, „121“ oder „122“), – Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten (PERSGR im DSME = „123“) – Beschäftigte in Altersteilzeit (PERSGR im DSME = „103“), – Praktikanten (PERSGR im DSME = „105“), – behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen (PERSGR im DSME = „107“), – geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“, „110“, „202“, „209“ oder „210“), – Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen (PERSGR im DSME = „111“), – behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind (PERSGR im DSME = „127“), – Auszubildende in der Seefahrt (PERSGR im DSME = „141“ oder „144“), – Seeleute in Altersteilzeit (PERSGR im DSME = „142“), – Seelotsen (PERSGR im DSME = „143“), – versicherungspflichtige Künstler und Publizisten (PERSGR = „203“), – Pflegepersonen i. S. von § 19 SGB XI mit oder ohne Beihilfeberechtigung des Pflegebedürftigen (PERSGR = „207 oder „208“) ist „1“ oder „2“ unzulässig. Fehlernummer: DBME024

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
007-014	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN ZRBG	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn), in der Form: jhjjmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBME030 Zulässig sind logisch richtige Datumsangaben. Fehlernummer: DBME034 Der ZRBG darf nicht vor dem 01.01.1973 liegen. Fehlernummer: DBME036 Bei Meldungen mit einem ZRBG bis 31.12.1991 erfolgt nur eine Prüfung auf logische Richtigkeit. Fälle dieser Art werden der Sachbearbeitung der Rentenversicherung mit der folgenden Hinweisnummer zur manuellen Überprüfung angezeigt. Hinweisnummer: DBMEv20 Bei Anmeldungen (GD im DSME = „10“ – „13“ oder „40“) muss der ZRBG kleiner als das Ende des Monats des Verarbeitungsdatums + 2 Kalendermonate sein. Fehlernummer: DBME038 Bei Meldungen ungleich Anmeldungen und ungleich Meldungen in Insolvenzfällen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung (GD im DSME ≠ „10“ – „13“, „40“, „70“ und „72“) muss der ZRBG kleiner als das Ende des Monats des Verarbeitungsdatums + 1 Kalendermonat sein. Fehlernummer: DBME040 Bei Gesonderten Meldungen nach § 194 SGB VI (GD im DSME = „57“) darf der ZRBG nicht vor dem 01.01.2007 liegen. Fehlernummer: DBME027 Bei Anmeldungen ungleich Stornierungen (GD im DSME = „10“ und KENNZST = „N“) mit angegebenen Statuskennzeichen (KENNZ-STATUS im DSME ungleich Grundstellung) darf der ZRBG nicht vor dem 01.01.2005 liegen. Fehlernummer: DBME028

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“, „110“, „202“, „209“ oder „210“) darf der ZRBG nicht vor dem 01.04.1999 liegen. Fehlernummer: DBME041 Bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“, „110“, „202“, „209“ oder „210“) mit Zeiten ab 01.04.2003 darf der Datenbaustein DBKS – Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/See-Krankenkasse nicht vorhanden sein (MM-KNV-SEE = „N“). Fehlernummer: DBME029 Bei Meldungen in Insolvenzfällen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung (GD im DSME = „70“ oder „72“) muss der ZRBG kleiner als das Ende des Jahres des Verarbeitungsdatums + 2 Kalenderjahre sein. Fehlernummer: DBME042 Bei Meldungen – für Auszubildende (PERSGR im DSME = „121“, „122“ oder „144“) oder – Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten (PERSGR im DSME = „123“) darf der ZRBG nicht vor dem 01.01.2012 liegen. Fehlernummer: DBME043 Bei Meldungen – für Einmalzahlungen (GD im DSME = „54“) oder – von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) (GD im DSME = „55“) muss der ZRBG immer der erste Tag eines Monats sein. Fehlernummer: DBME044

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Bei Meldungen – von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) (GD im DSME = „55“) oder – des Unterschiedbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit (GD im DSME = „56“) darf der ZRBG nicht vor dem 01.01.1999 sein. Fehlernummer: DBME032 Bei Meldungen für Heimarbeiter (PERSGR im DSME = „124“) darf der ZRBG nicht vor dem 01.12.2011 liegen. Fehlernummer: DBME026 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) für Personen, bei denen eine Beschäftigung vermutet wird (PERSGR im DSME = „120“), darf der ZRBG nicht vor dem 01.01.1999 und nicht nach dem 31.12.2002 liegen. Fehlernummer: DBME045 Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) und dem VSTR = „OB“ sind mit einem Zeitraumbeginn nach dem 31.12.2004 (ZRBG > 20041231) unzulässig. Fehlernummer: DBME031 Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) mit einem ZRBG < Ende des Jahres des Verarbeitungsdatums minus 5 Kalenderjahre ist ein Hinweis auszugeben. Hinweisnummer: DBMEH10 Bei Meldungen für Pflegepersonen (PERSGR im DSME = „207“ oder „208“) darf der ZRBG nicht vor dem 01.04.1995 liegen. Fehlernummer: DBME046 Meldungen für Künstler und Publizisten (PERSGR = „203“) sind erst für Zeiten ab dem 01.01.1989 zulässig. Fehlernummer: DBMEe10

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = N) für Beschäftigte oder Seeleute in Altersteilzeit (PERSGR = „103“ oder „142“) sind erst für Zeiten ab dem 01.01.1989 zulässig. Fehlernummer: DBME053 Bei Meldungen für Wehrübungsleistende (PERSGR im DSME = „302“) oder für Wehrdienstverhältnisse besonderer Art (PERSGR im DSME = „305“) muss der Zeitraumbeginn (ZRBG) nach der Vervollendung des 17. Lebensjahres liegen. Fehlernummer: DBME047 Bei Meldungen für Zivildienstleistende (PERSGR im DSME = „303“) oder für Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERSGR im DSME = „304“), muss der Zeitraumbeginn (ZRBG) nach der Vervollendung des 16. Lebensjahres liegen. Fehlernummer: DBME035 Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = N) für Beschäftigte oder Seeleute in Altersteilzeit (PERSGR = „103“ oder „142“) sind erst für Zeiten nach Vervollendung des 55. Lebensjahres zulässig. Fehlernummer: DBME055 Bei Meldungen für Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERSGR im DSME = „304“), muss der Zeitraumbeginn (ZRBG) nach dem 31.07.2002 liegen. Fehlernummer: DBME051 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) für Beschäftigte im Haushaltsscheckverfahren (PERSGR im DSME = „201“) darf der ZRBG nicht vor dem 01.01.1997 und nach dem 31.03.2003 liegen. Fehlernummer: DBME048

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Bei gleichzeitigen An- und Abmeldungen (GD im DSME = „40“) ist die Grundstellung in der Versicherungsnummer (VSNR im DSME = Leerzeichen) nur für Meldungen mit einem ZRBG ab dem 01.04.2003 zulässig. Fehlernummer: DBME049 Die Kennung, ob der Beschäftigte Entgelte unter Anwendung der Gleitzonenregelung erhalten hat (KENNZGLE = „1“ oder „2“), darf bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) erst mit einem ZRBG ab dem 01.01.2003 verwendet werden. Fehlernummer: DBME039 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) für in der Seefahrt beschäftigte Personen (PERSGR = „140“ – „143“ und „149“) für Meldezeiten mit einem Zeitraumbeginn vor dem 01.01.2008 (ZRBG < 01.01.2008) ist nur die Krankenkassenbetriebsnummern der See-Krankenkasse (BBNRKK im DSME = „99086875“) zulässig. Fehlernummer: DBME066 Bei UV-Jahresmeldungen (GD im DSME = „92“) darf der ZRBG nicht vor dem 01.01.2009 liegen. Fehlernummer: DBME023 Bei UV-Jahresmeldungen (GD im DSME = „92“) muss der ZRBG immer der 01.01. eines Jahres sein. Fehlernummer: DBME017 Bei Meldungen von Wehrdienstverhältnissen besonderer Art (PERSGR im DSME = „305“) darf der Zeitraumbeginn nicht vor dem 18.12.2007 (ZRBG < 20071218) liegen. Fehlernummer: DBME067 Bei Meldungen für Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind (PERSGR im DSME = „190“), darf der Zeitraumbeginn nicht vor dem 01.01.2010 (ZRBG < 20100101) liegen. Fehlernummer: DBME071 Bei Meldungen für Zeiten der besonderen Auslandsverwendung (PERSGR im DSME = „306“) darf der Zeitraumbeginn nicht vor dem 13.12.2011 (ZRBG < 20111213) liegen. Fehlernummer: DBME068

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
015-022	008	n	M	ZEITRAUM- ENDE ZREN	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende), in der Form: jhjmmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBME050 Das ZREN muss für Anmeldungen (GD im DSME = „10“ bis „13“) Grundstellung (Nullen) sein. Fehlernummer: DBME054 Bei den anderen Meldungen muss ein logisch richtiges Datum vorhanden sein. Fehlernummer: DBME052 Bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“, „110“, „202“, „209“ oder „210“) mit Zeiten ab 01.04.2003 (ZREN größer 31.03.2003) darf der Datenbaustein DBKS – Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See /See-Krankenkasse nicht vorhanden sein (MM-KNV-SEE im DSME = „N“). Fehlernummer: DBME033 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) für Beschäftigte im Haushaltsscheckverfahren (PERSGR im DSME = „201“) darf das ZREN nicht nach dem 31.03.2003 liegen. Fehlernummer: DBME037 Bei Meldungen für kurzfristig Beschäftigte im Haushaltsscheckverfahren (PERSGR = „210“) mit Zeiten ab 01.04.1999 sind die Abgabegründe „50“ – „54“ im GD im DSME unzulässig. Fehlernummer: DBME065 Für Meldungen ungleich Anmeldungen (GD im DSME ≠ „10“ bis „13“) sind folgende Prüfungen durchzuführen: – Das ZREN muss größer oder gleich dem ZRBG sein. Fehlernummer: DBME056 – Das Jahr des ZREN muss gleich dem Jahr des ZRBG sein. Fehlernummer: DBME057 – Bei Jahresmeldungen für freigestellte Arbeitnehmer und bei Meldungen in Insolvenzfällen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung (GD im DSME = „70“ oder „72“) muss das ZREN kleiner oder gleich dem Ende des Jahres des Verarbeitungsdatums + 2 Kalenderjahre sein. Fehlernummer: DBME058

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						- Bei Meldungen ungleich - Jahresmeldungen für freigestellte Arbeitnehmer, - Meldungen in Insolvenzfällen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung und - UV-Jahresmeldungen (GD im DSME ≠ „70“, „72“ und „92“) muss das ZREN kleiner oder gleich dem Ende des Monats des Verarbeitungsdatums + 1 Kalendermonat sein. Fehlernummer: DBME059 - Bei Abmeldungen wegen Tod (GD im DSME = „49“) muss das ZREN kleiner oder gleich dem Verarbeitungsdatum sein. Fehlernummer: DBME060 - Bei Jahresmeldungen (GD im DSME = „50“ oder „70“) ungleich von der Künstlersozialkasse (BBNRVU ungleich „01085914“ und „28180427“) oder UV-Jahresmeldungen (GD im DSME = „92“) muss das ZREN immer der 31.12. eines Jahres sein. Fehlernummer: DBME061 - Bei Meldungen - für Einmalzahlungen (GD im DSME = „54“) oder - von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) (GD im DSME = „55“) muss der Monat ZREN gleich dem Monat ZRBG sein. Fehlernummer: DBME062 - Bei Meldungen - für Einmalzahlungen (GD im DSME = „54“) oder - von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) (GD im DSME = „55“) muss das ZREN immer den letzten Tag des Monats beinhalten. Fehlernummer: DBME063 Bei Meldungen für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERSGR im DSME = „304“), darf das ZREN nicht nach dem 31.12.2004 liegen. Fehlernummer: DBME064

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Die Kennung, dass der Beschäftigte Arbeitsentgelt in Zusammenhang mit der Gleitzone Regelung erhalten hat (KENNZGLE = „1“ oder „2“), darf bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) mit einem ZREN vor dem 01.04.2003 nicht verwendet werden. Fehlernummer: DBME069
023-024	002	n	M	ZAHL-TAGE ZLTG	Anzahl der Tage für kurzfristig Beschäftigte nn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBME070 Bei - Meldungen für ungleich kurzfristig Beschäftigte (PERSGR im DSME ungleich „202“) oder - UV-Jahresmeldungen (GD im DSME = „92“) ist nur die Grundstellung (Nullen) zulässig. Fehlernummer: DBME072 Bei kurzfristig Beschäftigten (PERSGR im DSME = „202“) ist nur „01“ bis „06“ zulässig. Fehlernummer: DBME074
025-025	001	an	m	WAEHRUNGS- KENNZ WG	Währungskennzeichen D = DM E = Euro	Zulässig ist die Grundstellung (Leerzeichen), „D“ oder „E“. Fehlernummer: DBME082 Die Angabe des Währungskennzeichens „E“ ist erst für Zeiten ab dem 01.01.1999 zulässig. Fehlernummer: DBME084 Die Angabe des Währungskennzeichens „D“ ist für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig. Fehlernummer: DBME086
026-031	006	n	M	ENTGELT EG	Entgelt in vollen DM/Euro Die Angabe des Entgeltes in Euro ist erst für Zeiten ab dem 01.01.1999 zulässig. Die Angabe des Entgeltes in DM ist für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig.	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBME090 Bei - Anmeldungen (GD im DSME = „10“ bis „13“), - UV-Jahresmeldungen (GD im DSME = „92“), - Jahresmeldungen bei Schließung oder Abmeldungen wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse (GD im DSME = „94“ oder „95“), - Meldungen für kurzfristig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „110“, - Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind (PERSGR im DSME = „190“),

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						– kurzfristig Beschäftigte aufgrund von Listenmeldungen (PERSGR im DSME = „202“) und – kurzfristig Beschäftigte im Haushaltsscheckverfahren (PERSGR im DSME = „210“) – Meldungen für Wehrdienstleistende (PERSGR im DSME = „301“), – Meldungen für Zivildienstleistende (PERSGR im DSME = „303“) oder – Meldungen für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERSGR im DSME = „304“) oder – Meldungen für Zeiten der besonderen Auslandsverwendung (PERSGR im DSME = „306“) ist nur die Grundstellung (Nullen) zulässig. Fehlernummer: DBME092 Bei Meldungen für Wehrübungsleistende (PERSGR im DSME = „302“) für Zeiten vor dem 01.01.1990 ist nur die Grundstellung (Nullen) zulässig. Fehlernummer: DBME091 Bei Meldungen für ungleich – kurzfristig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „110“), – Personen, bei denen eine Beschäftigung vermutet wird (PERSGR im DSME = „120“), – nichtdeutsche Seeleute ohne Angabe einer Beitragsgruppe (PERSGR im DSME = „140“, SASC im DSME ungleich „000“ und BYGR = „0000“), – Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind (PERSGR im DSME = 190), – Künstler und Publizisten (PERSGR im DSME = „203“), – kurzfristig Beschäftigte aufgrund von Listenmeldungen (PERSGR im DSME = „202“) und – kurzfristig Beschäftigte im Haushaltsscheckverfahren (PERSGR im DSME = „210“) mit den Abgabegründen „51“ bis „53“ ist das Entgelt = Grundstellung (Nullen) nur zulässig, wenn der Monat des ZRBG gleich dem Monat des ZREN ist. Fehlernummer: DBME093

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Ansonsten ist bei Meldungen für ungleich – kurzfristig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „110“), – Personen, bei denen eine Beschäftigung vermutet wird (PERSGR im DSME = „120“), – nichtdeutsche Seeleute ohne Angabe einer Beitragsgruppe (PERSGR im DSME = „140“, SASC im DSME ungleich „000“ und BYGR = „0000“), – Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind (PERSGR im DSME = 190), – Künstler und Publizisten (PERSGR im DSME = „203“), – kurzfristig Beschäftigte aufgrund von Listenmeldungen (PERSGR im DSME = „202“) und – kurzfristig Beschäftigte im Haushaltsscheckverfahren (PERSGR im DSME = „210“) mit den Abgabegründen (GD im DSME) „50“ – „53“, „59“ oder „70“ oder Meldungen ungleich Stornierungen mit dem Abgabegrund (GD im DSME) „54“ die Grundstellung (Nullen) unzulässig. Fehlernummer: DBME094 Bei Meldungen von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zur Deutschen Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „DSTBF“) ist bei Abgabegrund „54“ (GD im DSME) die Grundstellung (Nullen) unzulässig. Fehlernummer: DBMEv50 Bei Entgelt ungleich Grundstellung (Nullen) ist die Grundstellung (Leerzeichen) im Feld WG unzulässig. Fehlernummer: DBME095 Bei Meldungen für Wehrübungsleistungen (PERSGR im DSME = „302“) für Zeiten vor dem 01.01.1990 ist nur die Grundstellung (Nullen) zulässig. Fehlernummer: DBME091 Nur bei Meldungen – der Arbeitgeber an die Krankenkassen (VFMM = „AGDEU“), – der Weiterleitungsstellen an die Krankenkassen (VFMM = „WLTKV“), – der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen (VFMM = „KVTWL“) oder – bei Stornierungsmeldungen (KENNZST = „J“) ist die Angabe von 1 DM/Euro zulässig. Fehlernummer: DBME097

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Für Angaben ungleich – Grundstellung (Nullen) und – von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) (GD im DSME = „55“) gilt: Die Prüfung der Beitragsbemessungsgrenze und der Bezugsgröße für die alten bzw. neuen Bundesländer erfolgt unter Berücksichtigung des Währungskennzeichens (WG) in Abhängigkeit zum Rechtskreis (KENNZRK). Bei KENNZRK = „9“ sind die Werte der alten Bundesländer zugrunde zu legen. Es gelten die Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen der Rentenversicherung der Arbeiter / Angestellten bzw. der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die Prüfung erfolgt nach folgender Formel: $\frac{\text{Wert} \times \text{Tage} - \text{Zeitraum}}{360}$ wobei Wert die jährliche Beitragsbemessungsgrenze bzw. Bezugsgröße bzw. 80 % der Bezugsgröße bedeutet. Für die Tage – Zeitraum werden volle Monate mit 30 Tagen berücksichtigt. Das Ergebnis wird auf volle DM/Euro aufgerundet. Die Prüfung der Beitragsbemessungsgrenze erfolgt unter Berücksichtigung des Zuschlags zur Beitragsbemessungsgrenze (siehe 2.2.3). Ist die Tages- und Monatsangabe ungleich dem 01.01. eines Kalenderjahres, so ist die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze unter Berücksichtigung der fiktiven Tages- und Monatsangaben = 01.01. zu prüfen. Bei Meldungen für unständig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „118“ oder „205“) ist für die Prüfung der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze zusätzlich die Tagesangabe im Feld ZREN mit dem letzten Tag des angegebenen Monats zu überlagern. Fehlernummer: DBME096 Für Pflegepersonen (PERSGR im DSME = „207“ oder „208“) darf das ENTGELT 80 % der Bezugsgröße nicht übersteigen. Fehlernummer: DBME098

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Für im Haushaltsscheckverfahren gemeldete versicherungspflichtig oder geringfügig entlohnte Beschäftigte (PERSGR im DSME = „201“ oder „209“) ist für Zeiten bis 31.03.2003 (ZRBG kleiner 01.04.2003) höchstens ein monatliches Entgelt von 1.500 DM bzw. 767 Euro zulässig. Fehlernummer: DBME100 Bei Meldungen von Wehrdienstverhältnissen besonderer Art (PERSGR im DSME = „305“) ist die Grundstellung (Nullen) unzulässig. Fehlernummer: DBME102 Für geringfügig beschäftigte Personen (PERSGR im DSME = „109“ oder „209“) gilt für Meldezeiträume bis 31.12.2014 bei einem Meldezeitraum von bis zu zwei Monaten eine maximale Entgelthöhe bis zum doppelten Betrag der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung des jeweiligen Rechtskreises. Für jeden weiteren Tag ist für Meldezeiträume bis 31.12.2002 die Grenze in Höhe von 21 DM bzw. 11 Euro, ab 01.01.2003 die Grenze in Höhe von 14 Euro und ab 01.01.2013 die Grenze in Höhe von 15 Euro zu beachten. Fehlernummer: DBME105 Für geringfügig beschäftigte Personen (PERSGR im DSME = „109“ oder „209“) gilt für Meldezeiträume ab dem 01.01.2015 bei einem Meldezeitraum von bis zu drei Monaten eine maximale Entgelthöhe bis zum dreifachen Betrag der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung des jeweiligen Rechtskreises. Für jeden weiteren Tag ist die Grenze in Höhe von 15 Euro zu beachten. Fehlernummer: DBME103 Meldungen ungleich Stornierungen – mit Abgabegrund „34“ (GD im DSME), – ohne Entgelt (EG gleich Nullen), – ungleich den Personengruppenschlüsseln (PERSGR im DSME) 110 oder 190 und – mit einem Meldezeitraum größer als 2 Monate sind unzulässig. Fehlernummer: DBME101

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
032-035	004	n	M	BEITRAGS-GRUPPE BYGR	Beitragsgruppenschlüssel gemäß Anlage 1 nnnn <i>Stelle 1 = KV</i> <i>Stelle 2 = RV</i> <i>Stelle 3 = ALV</i> <i>Stelle 4 = PV</i>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBME110 Zulässig sind die Beitragsgruppen nach der Anlage „Schlüsselzahlen für Beitragsgruppen in den Meldungen nach der DEÜV“ (Anlage 1) sowie der Wert „9“ in jeder Stelle. Fehlernummer: DBME111 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) mit den Personengruppen 1xx sind nur die in der Anlage 16 angegebenen Beitragsgruppen zulässig. Fehlernummer: DBME108 Bei UV-Jahresmeldungen (GD im DSME = „92“) ist nur „0000“ zulässig. Fehlernummer: DBME112 Die BYGR = „0000“ ist nur bei – Meldungen für kurzfristig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „110“, – Meldungen für nichtdeutsche Seeleute (PERSGR im DSME = „140“ und SASC im DSME ungleich „000“), – Meldungen für Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert sind (PERSGR im DSME = „190“), – kurzfristig Beschäftigte aufgrund von Listenmeldungen (PERSGR im DSME = „202“), – Stornierungen (KENNZST = „J“) von Meldungen für unständig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „205“), – kurzfristig Beschäftigte im Haushaltsscheckverfahren (PERSGR im DSME = „210“) oder – Meldungen für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERSGR im DSME = „304“) oder – Meldungen für Zeiten der besonderen Auslandsverwendung (PERSGR im DSME = „306“) zulässig. Fehlernummer: DBME107 Die BYGR (RV) = „5“ oder „6“ ist bei Meldungen mit Gleitzonenanwendung (KENNZGLE = „1“ oder „2“) unzulässig. Fehlernummer: DBME109

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Die BYGR (RV) = „2“, „4“ oder „6“ ist bei Meldungen für Zeiten ab 01.01.2005 (ZRBG > 31.12.2004) unzulässig. Fehlernummer: DBME106 Bei Meldungen für – kurzfristig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „110“, – kurzfristig Beschäftigte aufgrund von Listenmeldungen (PERSGR im DSME = „202“), – kurzfristig Beschäftigte im Haushaltsscheckverfahren (PERSGR im DSME = „210“) oder – Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERSGR = „304“) oder – Zeiten der besonderen Auslandsverwendung (PERSGR im DSME = „306“) ist nur die BYGR = „0000“ zulässig. Fehlernummer: DBME114 Die BYGR (RV) = „5“ oder „6“ ist nur bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“ oder „209“) zulässig. Fehlernummer: DBME115 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) mit der Kombination der BYGR (KV) = „6“ und der BYGR (RV) = „1“ ist nur die Personengruppe (PERSGR im DSME) = „109“ oder „209“ zulässig. Fehlernummer: DBME113 Bei Meldungen für Bezieher von Vorruhestandsgeld (PERSGR im DSME = „108“) sind nur folgende BYGR zulässig: - BYGR (KV) = „0“, „3“, „4“ oder „9“ - BYGR (RV) = „0“, „1“, „2“ oder „9“ - BYGR (ALV) = „0“ oder „9“ - BYGR (PV) = „0“, „1“, „2“ oder „9“. Fehlernummer: DBME116 Bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“ oder „209“) ist als BYGR (ALV) nur „0“, „1“ oder „2“ zulässig. Fehlernummer: DBME119

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Bei Meldungen für Bezieher von Ausgleichsgeld nach dem FELEG (PERSGR im DSME = „116“) sind nur folgende BYGR zulässig: - BYGR (KV) = „0“ oder „3“ - BYGR (RV) = „0“, „1“, „2“ oder „9“ - BYGR (ALV) = „0“ oder „9“ - BYGR (PV) = „0“, „1“, „2“ oder „9“. Fehlernummer: DBME118 Bei Meldungen für Beschäftigte, für die nur der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung zu zahlen ist (PERSGR im DSME = „119“), ist nur die BYGR (RV) = „3“, „4“ oder „9“ zulässig. Fehlernummer: DBME120 Die BYGR (KV) = „5“ ist nur zulässig für Zeiten ab 01.01.1995 (ZRBG > 31.12.1994). Fehlernummer: DBME122 Die BYGR (PV) = „1“ oder „2“ ist nur zulässig für Zeiten ab 01.01.1995 (ZRBG > 31.12.1994). Fehlernummer: DBME124 Die BYGR (KV) = „2“ ist für Zeiten ab 01.01.2009 (ZRBG > 31.12.2008) unzulässig. Fehlernummer: DBME125 <u>Prüfungen gegen das Geburtsdatum:</u> <u>Anmerkungen:</u> Stehen bei Ausländern/Staatenlosen nur das Geburtsjahr und der Geburtsmonat fest, so ist als Geburtstag der 15. Des jeweiligen Monats anzunehmen. Steht bei Ausländern/Staatenlosen nur das Geburtsjahr fest, so ist als Geburtstag der 01.07. anzunehmen. Bei Anmeldungen (GD im DSME = „10“ – „13“ oder „40“) ist das Geburtsdatum gegen den Zeitraumbeginn (ZRBG) und bei Meldungen ungleich Anmeldungen (GD im DSME ungleich „10“ bis „13“ und „40“) gegen das Zeitraumbeginn (ZREN) zu prüfen. Die BYGR (ALV) = „1“ ist nur zulässig für Zeiten bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 67. Lebensjahres. Fehlernummer: DBME126

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) ist die BYGR (ALV) = „2“ nur zulässig für Zeiten nach Ablauf der Vollendung des 55.Lebensjahres. Fehlernummer: DBME128 Bei Versicherungszweig = ArV oder KnV-ArV (VSTR im DSME = „0A“, „0C“, „AC“, „BA“ oder „BC“) ist in der BYGR (RV) nur „0“, „1“, „3“, „5“ oder „9“ zulässig. Fehlernummer: DBME130 Bei Versicherungszweig = AV oder KnV-AV (VSTR im DSME = „0B“, „0G“, „AB“, „AG“, „BB“ oder „BG“) ist in der BYGR (RV) nur „0“, „2“, „4“, „6“ oder „9“ zulässig. Fehlernummer: DBME132 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) – für kurzfristig Beschäftigte (PER-SGR im DSME = „110“, „202“ oder „210“), – für geringfügig entlohnte Beschäftigte mit vollen Beiträgen zur Rentenversicherung (PERSGR im DSME = „109“ oder „209“ und BYGR (RV) = „1“ oder „2“), – mit Pauschalbeiträgen für geringfügig Beschäftigte zur Krankenversicherung (BYGR (KV) = „6“) oder – mit Pauschalbeiträgen für geringfügig Beschäftigte zur Rentenversicherung (BYGR (RV) = „5“ oder „6“) für Zeiten mit einem Zeitraumbeginn oder Zeitraumende ab 01.04.2003 ist als Betriebsnummer der Krankenkasse (BBNRKK im DSME) nur die Minijob-Zentrale („98000006“ oder „98094032“) zulässig. Fehlernummer: DBME133

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Bei Meldungen für unständig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „205“) ist nur die BYGR (RV) = „0“, „1“, „2“, „3“, „4“ oder „9“ zulässig. Fehlernummer: DBME134 Bei Meldungen für Künstler und Publizisten (PERSGR im DSME = „203“) an die Rentenversicherung (VFMM = „KSTRV“) für Zeiten bis 31.12.2004 (ZRBG kleiner 01.01.2005) ist in der BYGR nur „0200“ zulässig. Fehlernummer: DBME136 Bei Meldungen für Künstler und Publizisten (PERSGR im DSME = „203“) an die Rentenversicherung (VFMM = „KSTRV“) für Zeiten ab 01.01.2005 (ZRBG größer 31.12.2004) ist in der BYGR nur „0100“ zulässig. Fehlernummer: DBME139 Bei Meldungen für Künstler und Publizisten (PERSGR im DSME = „203“) sind in den Stellen 1 – 3 der BYGR nur „100“, „200“ oder „300“ bei Meldungen an die Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KSTKV“) zulässig. Fehlernummer: DBME137 Bei Meldungen für Pflegepersonen (PERSGR im DSME = „207“ oder „208“) ist nur die BYGR „0100“ oder „0200“ zulässig. Fehlernummer: DBME138 Bei Meldungen für Wehrdienst-, Wehrübungs-, Zivildienstleistende oder Wehrdienstverhältnisse besonderer Art (PERSGR im DSME = „301“ – „303“ oder „305“) ist die BYGR = „0100“ für Zeiten ab 01.01.2007 (ZRBG > 31.12.2006) unzulässig. Fehlernummer: DBME117

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Bei Meldungen für Wehrdienst-, Wehrübungs-, Zivildienstleistende oder Wehrdienstverhältnisse besonderer Art (PERSGR im DSME = „301“ – „303“ oder „305“) ist die BYGR = „0110“ ist bei Meldungen für Zeiten vor dem 01.02.2006 (ZRBG < 01.02.2006) unzulässig. Fehlernummer: DBME121 Bei Meldungen für Wehrdienst-, Wehrübungs-, Zivildienstleistende oder Wehrdienstverhältnisse besonderer Art (PERSGR im DSME = „301“ – „303“ oder „305“) ist nur die BYGR „0100“, „0110“ (bis 31.12.2004 für Arbeiter/ ab 01.01.2005 für die allgemeine Rentenversicherung) oder „0200“ (bis 31.12.2004 für Angestellte) zulässig. Fehlernummer: DBME135 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) für nicht deutsche Seeleute (PERSGR im DSME = „140“ und SASC im DSME ≠ „000“) ohne Angabe einer Beitragsgruppe (BYGR = „0000“) sind nur die Betriebsnummern der Knappschaft (BBNRKK im DSME) „99086875“ oder „98000006“ zulässig. Fehlernummer: DBME131 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) knappschaftlicher Arbeitgeber (Stellen 1 bis 3 der BBNR-VU = „980“ oder „098“) für Meldezeiten mit einem Zeitraumbeginn vor dem 01.04.2007 (ZRBG < 01.04.2007) mit BYGR (RV) ungleich „0“ sind nur die Krankenkassenbetriebsnummern der Knappschaft (BBNRKK im DSME = „98094032“ oder „98094037“ zulässig. Fehlernummer: DBME129

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
036-044	009	an	M	TAETIGKEITS- SC TTSC	Angaben zur Tätigkeit Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Ar- beit gemäß Anlage 5 nnnnnnnnnn	<u>Anmerkungen:</u> - Bei den Prüfungen in Abhängigkeit vom Meldezeitraum muss bei Anmeldungen (GD im DSME = „10“ – „13“) der Beginn des Meldezeitraums (ZRBG) und bei Entgeltmeldungen (GD im DSME = „30“ – „36“, „40“, „49“ – „57“, „59“, „70“ – „72“, „94“ und „95“) das Ende des Meldezeitraums (ZREN) jeweils vor dem 01.12. liegen. - Bei Meldungen mit einem Meldezeitraum vor dem 01.12.2011 ist ein korrekter Tätigkeitsschlüssel gemäß Anlage 5 Teil A anzugeben. Bei UV-Jahresmeldungen (GD im DSME = „92“) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Fehlernummer: DBME148 Bei Meldungen für Meldezeiträume bis 30.11.2011 sind nur Ziffern oder Leerzeichen zulässig. Fehlernummer: DBME149 Für alle Meldungen mit Angabe eines Tätigkeitsschlüssels für Meldezeiträume ab 01.12.2011 sind die in der Anlage 5 Teil B aufgeführten Schlüssel zulässig. Fehlernummer: DBME150 Bei Meldungen ungleich Stornierungen für Meldezeiträume vom 01.12.2011 bis 30.11.2014 mit - den Personengruppen (PERSGR im DSME) „102“, „121“ oder „122“ und einer Betriebsnummer (BBNRVU im DSME) beginnend mit „985“ oder „987“ oder - den Personengruppen (PERSGR im DSME) „107“, „108“, „111“, „116“, „203“, „204“, „207“, „208“, „209“, „210“, „301“, „302“, „303“, „304“, „305“ oder „306“ ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Fehlernummer: DBME151

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Bei Meldungen ungleich Stornierungen für Meldezeiträume ab 01.12.2011 ungleich – den Personengruppen (PERSGR im DSME) „102“, „121“ oder „122“ und einer Betriebsnummer (BBNRVU im DSME) beginnend mit „985“ oder „987“ oder – den Personengruppen (PERSGR im DSME) „107“, „108“, „111“, „116“, „203“, „204“, „207“, „208“, „209“, „210“, „301“, „302“, „303“, „304“, „305“ oder „306“ ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig. Fehlernummer: DBME153 Bei Meldungen ungleich Stornierungen für Meldezeiträume ab 01.12.2014 mit den Personengruppen (PERSGR im DSME) „108“, „116“, „203“, „207“, „208“, „209“, „210“, „301“, „302“, „303“, „304“, „305“ oder „306“ ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Fehlernummer: DBME154 Bei Meldungen für Meldezeiträume ab 01.12.2014 mit den Personengruppen (PERSGR im DSME) „107“, „111“ oder „204“ ist an den ersten fünf Stellen für die Angaben zur ausgeübten Tätigkeit (Feld AT) sowohl ein gültiger Schlüssel gemäß Anlage 5 Teil B1 als auch die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. In den Stellen 6-9 (Felder AS, BA, AÜ VF) sind ausschließlich gültige Schlüssel gemäß Anlage 5 Teil B1 zulässig. Fehlernummer: DBME156

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
045-045	001	an	M	KENNZ- RECHTSKREIS KENNZRK	Kennzeichen Betriebs- stätte (Rechtskreis) W = <i>altes Bundesland</i> O = <i>neues Bundesland einschließlich Ost- Berlin</i>	Zulässig ist „W“, „O“ oder die Grund- stellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DBME160 Die Grundstellung (Leerzeichen) ist nur bei Meldungen für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökolo- gisches Jahr leisten (PERSGR = „304“), zulässig. Fehlernummer: DBME163 Bei Meldungen für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökolo- gisches Jahr leisten (PERSGR = „304“), ist nur die Grundstellung (Leer- zeichen) zulässig. Fehlernummer: DBME165 Meldungen für Künstler oder Publizisten (PERSGR = „203“) für Beitrittsgebiets- zeiten (KENNZRK = „O“) sind erst für Zeiten ab dem 01.01.1992 zulässig. Fehlernummer: DBMEe11 Meldungen für Beitrittsgebietszeiten (KENNZRK = „O“) sind erst für Zeiten ab dem 01.07.1990 zulässig. Fehlernummer: DBMEe90 Meldungen von Wehrdienst-, Wehr- übungs- oder Zivildienstzeiten (PER- SGR = „301“, „302“ oder „303“) für Bei- trittsgebietszeiten (KENNZRK = „O“) sind erst für Zeiten ab dem 03.10.1990 zulässig. Fehlernummer: DBME167

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Bei Meldungen für – ungleich unständig Beschäftigte (PERSGR im DSME ungleich „205“), – ungleich Meldungen für Pflegepersonen (PERSGR im DSME ungleich „207“ und „208“) und – ungleich von der Bundeswehr (PERSGR im DSME ungleich „301“, „302“ und „305“) und – ungleich vom Bundesamt für den Zivildienst (PERSGR im DSME ungleich „303“) und – für Zeiten vor 1999 (ZREN < 01.01.1999 oder, wenn ZREN = „00000000“, dann ZRBG < 01.01.1999) ist – „W“ nur zulässig bei einer BBNRVU im DSME in den ersten drei Stellen ungleich „001“ – „099“ und „987“ Fehlernummer: DBME162 – und „O“ nur zulässig bei einer BBNRVU im DSME in den ersten drei Stellen = „001“ – „099“ oder „987“. Fehlernummer: DBME164 Bei Meldungen für Zeiten der besonderen Auslandsverwendung (PERSGR im DSME = „306“) ist nur „W“ zulässig. Fehlernummer: DBME168 Bei UV-Jahresmeldungen (GD im DSME = „92“) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Fehlernummer: DBME169

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
046-046	001	an	M	KENNZ- MEHRFACH KENNZMF	Kennzeichen Mehr- fachbeschäftigter N = <i>kein Mehrfach- beschäftigter</i> J = <i>Mehrfachbeschäf- tigter</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBME170 Bei Meldungen der Bundeswehr (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) oder des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) ist nur „N“ zulässig. Fehlernummer: DBME172 Bei UV-Jahresmeldungen (GD im DSME = „92“) ist nur „N“ zulässig. Fehlernummer: DBME173
047-047	001	n	M	KENNZEICHEN ADDITIONS- PFLEGE KENNZAP	Kennzeichen Additions- pflege Grundstellung = keine Additionspflege 2-9 = Anzahl der zu pflegenden Personen	Zulässig ist die Grundstellung (Null) oder „2“ – „9“. Fehlernummer: DBME175 Bei Meldungen mit Personengruppen ungleich „207“ und ungleich „208“ ist nur die Grundstellung (Null) zulässig. Fehlernummer: DBME177
048-147	100	an	M	RESERVE	Reservefeld	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DBME180

9.4.2 Datenbaustein: DBNA – Name

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 9.4.14 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Name (DBNA)						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBNA	Zulässig ist „DBNA“. Fehlernummer: DBNA001 Zulässig ist nur die Datenlänge 125. Fehlernummer: DBNA910
005-034	030	an	M	FAMILIENNAME <i>FMNA</i>	Familiennamen	Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1. Die Grundstellung (Leerzeichen) ist unzulässig. Fehlernummer: DBNA005 Das Pluszeichen ist nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein. Fehlernummer: DBNA021 Ist ein Pluszeichen auf der ersten Stelle vorhanden und die restlichen Stellen enthalten Leerzeichen, sind die nachfolgenden Prüfungen im Feld FMNA nicht durchzuführen. Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBNA010 Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Familiennamens sind unzulässig. Fehlernummer: DBNA011 Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt. Fehlernummer: DBNA012 Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Hochkommata, Ziffern, Klammern oder Punkte. Fehlernummer: DBNA014 Der Familienname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen. Fehlernummer: DBNA015

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Vor einer Ziffer muss ein Leerzeichen stehen (z. B. Maier 3). Fehlernummer: DBNA018 Auf der ersten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe ungleich „ß“ oder ein Hochkomma zugelassen. Fehlernummer: DBNA020 Auf der letzten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, eine schließende Klammer, ein Punkt oder ein Hochkomma zugelassen. Fehlernummer: DBNA022 Doppel-Familiennamen sind Namen, die aus mehreren Teilen bestehen, die mit Bindestrich oder Hochkomma verbunden sein können. Sie sind wie folgt zu verschlüsseln: Breit-Großmann Dominiquez-de-Lopez Bei zusammengesetzten Familiennamen sind die einzelnen Namensteile durch ein Leerzeichen zu teilen: Ali Ben Amar Dea
035-064	030	an	M	VORNAME VONA	Vorname	Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1. Die Grundstellung (Leerzeichen) ist unzulässig. Fehlernummer: DBNA028 Das Pluszeichen ist nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein. Fehlernummer: DBNA037 Das Pluszeichen ist entweder im Feld FMNA oder VONA zulässig. Fehlernummer: DBNA039 Ist ein Pluszeichen auf der ersten Stelle vorhanden und die restlichen Stellen enthalten Leerzeichen und im Feld FMNA ist kein Pluszeichen enthalten, sind die nachfolgenden Prüfungen im Feld VONA nicht durchzuführen. Bei Meldungen – der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen (Stellen 3-5 des VFMM im VOSZ = „TWL“) und – zur Rentenversicherung (Stellen 3-5 des VFMM im VOSZ = „TRV“) muss der Vorname aus mindestens zwei Buchstaben bestehen. Fehlernummer: DBNA029

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBNA030 Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Vornamens sind unzulässig. Fehlernummer: DBNA031 Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt. Fehlernummer: DBNA032 Zulässig sind Buchstaben, Bindestriche, Leerzeichen oder Hochkommata. Fehlernummer: DBNA034 Auf der ersten Stelle des Vornamens ist nur ein Buchstabe ungleich „ß“ und auf der letzten Stelle ist nur ein Buchstabe oder ein Hochkomma zugelassen. Fehlernummer: DBNA036 Es ist eine unzulässige Kombination von Vor- und Familienname angegeben (z. B. Storno, Storno). Fehlernummer: DBNA038 Unzulässiger fiktiver Vorname (z.B. ohne, unbekannt). Fehlernummer: DBNA035 Bei mehreren Vornamen ist nur der Rufname anzugeben. Mehrfach-Rufnamen sind zulässig. Sie werden durch einen Bindestrich oder durch ein Leerzeichen getrennt.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
065-084	020	an	K	VORSATZ WORT VOSA	Vorsatzwort gemäß Anlage 6	Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1. Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBNA040 Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Hochkommata oder Punkte. Fehlernummer: DBNA044 Auf der ersten Stelle des Vorsatzwortes ist nur ein Buchstabe zugelassen. Fehlernummer: DBNA046 Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich. Fehlernummer: DBNA048 Zulässig sind nur die Vorsatzworte der Anlage „Tabelle der gültigen Vorsatzworte“ (Anlage 6). Der Prüfung auf Zulässigkeit ist nur der Teil bis zum ersten Zeichen ungleich Alpha zugrunde zu legen. Fehlernummer: DBNA050
085-104	020	an	K	NAMENSZU SATZ NAZU	Namenszusätze gemäß Anlage 7	Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1. Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBNA060 Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Hochkommata oder Punkte. Fehlernummer: DBNA064 Auf der ersten Stelle des Namenszusatzes ist nur ein Buchstabe zugelassen. Fehlernummer: DBNA066 Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich. Fehlernummer: DBNA068 Zulässig sind nur die Namenszusätze der Anlage „Tabelle der gültigen Namenszusätze“ (Anlage 7). Fehlernummer: DBNA070

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
105-124	020	an	K	TITEL TITEL	Titel	Titel sind akademische Grade, wie z. B. Prof., Dr. med., Dipl.-Ing. (FH). Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1. Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBNA080 Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Titels sind unzulässig. Fehlernummer: DBNA081 Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt. Fehlernummer: DBNA082 Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Klammern. Fehlernummer: DBNA084 Auf der ersten Stelle des Titels ist nur ein Buchstabe zugelassen. Fehlernummer: DBNA086 Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich. Fehlernummer: DBNA088 Auf der letzten Stelle des Titels ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine schließende Klammer zugelassen. Fehlernummer: DBNA089
125-125	001	an	m	KENNZ-AENDER BER KENNZAB	Kennzeichen Änderung / Berichtigung des Namens bzw. Kennzeichen Mehrling A = <i>Amtliche Änderung (z. B. infolge Heirat)</i> M = <i>Kennzeichen für Mehrlingsgeburten im Vergabeverfahren</i> Grundstellung (Leerzeichen) = <i>Berichtigung des Namens (z. B. Schreibfehler) oder keine Änderung</i>	Zulässig ist „A“, „M“ oder Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DBNA090 Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) ist KENNZAB = „M“ unzulässig. Fehlernummer: DBNA092

9.4.3 Datenbaustein: DBGB – Geburtsangaben

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 9.4.14 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Geburtsangaben (DBGB)						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBGB	Zulässig ist „DBGB“. Fehlernummer: DBGB001 Zulässig ist nur die Datenlänge 117. Fehlernummer: DBGB910
005-034	030	an	K	GB-NAME GBNA	Geburtsname	Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1 und 1.3.4.1. Das Pluszeichen ist nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein. Fehlernummer: DBGB021 Das Pluszeichen ist entweder im Feld GBNA oder VONA zulässig. Fehlernummer: DBGB024 Ist ein Pluszeichen auf der ersten Stelle vorhanden und die restlichen Stellen enthalten Leerzeichen und im Feld VONA im Datenbaustein DBNA ist kein Pluszeichen enthalten, sind die nachfolgenden Prüfungen im Feld GBNA nicht durchzuführen. Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBGB010 Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Geburtsnamens sind unzulässig. Fehlernummer: DBGB011 Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt. Fehlernummer: DBGB012 Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Hochkommata, Ziffern, Klammern oder ein Punkt. Fehlernummer: DBGB014 Der Geburtsname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen. Fehlernummer: DBGB015

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Vor einer Ziffer muss ein Leerzeichen stehen (z. B. Maier 3). Fehlernummer: DBGB018 Auf der ersten Stelle des Geburtsnamens ist nur ein Buchstabe ungleich „ß“ oder ein Hochkomma zugelassen. Fehlernummer: DBGB020 Auf der letzten Stelle des Geburtsnamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, eine schließende Klammer, ein Punkt oder ein Hochkomma zugelassen. Fehlernummer: DBGB022 Doppel-Geburtsnamen sind Namen, die aus mehreren Teilen bestehen, die mit Bindestrich oder Hochkomma verbunden sein können. Sie sind wie folgt zu verschlüsseln: Breit-Großmann Dominiquez-de-Lopez Bei zusammengesetzten Geburtsnamen sind die einzelnen Namensteile durch ein Leerzeichen zu teilen: Ali Ben Amar Dea
035-054	020	an	K	GB-VORSATZ WORT GBVOSA	Vorsatzwort des Geburtsnamens gemäß Anlage 6	Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1. Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBGB040 Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Hochkommata oder Punkte. Fehlernummer: DBGB044 Auf der ersten Stelle des Geburts-Vorsatzwortes ist nur ein Buchstabe zugelassen. Fehlernummer: DBGB046 Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich. Fehlernummer: DBGB048 Zulässig sind nur die Vorsatzworte der Anlage „Tabelle der gültigen Vorsatzworte“ (Anlage 6). Der Prüfung auf Zulässigkeit ist nur der Teil bis zum ersten Zeichen ungleich Alpha zugrunde zu legen. Fehlernummer: DBGB050

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
055-074	020	an	K	GB-NAMENS ZUSATZ GBNAZU	Namenszusätze des Geburtsnamens gemäß Anlage 7	Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1. Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBGB060 Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Hochkommata oder Punkte. Fehlernummer: DBGB064 Auf der ersten Stelle des Geburts-Namenszusatzes ist nur ein Buchstabe zugelassen. Fehlernummer: DBGB066 Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich. Fehlernummer: DBGB068 Zulässig sind nur die Namenszusätze der Anlage „Tabelle der gültigen Namenszusätze“ (Anlage 7). Fehlernummer: DBGB070
075-082	008	n	M	GEBURTS DATUM GBDT	Geburtsdatum in der Form: jhjmmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBGB100 Im Geburtstag oder im Geburtstag und im Geburtsmonat ist bei Ausländern (Feld SASC im DSME ungleich „000,“) „00“ bzw. „0000“ zulässig, wenn der Geburtstag und der Geburtsmonat nicht zu ermitteln sind. Fehlernummer: DBGB102 Prüfung auf logische Richtigkeit. Fehlernummer: DBGB104 Das Geburtsdatum darf nicht mehr als 150 Jahre vor dem Verarbeitungsdatum liegen. Fehlernummer: DBGB106 Das Geburtsdatum darf nicht nach dem Verarbeitungsdatum liegen. Fehlernummer: DBGB107 Das Geburtsdatum (GBDT) muss gleich dem Geburtsdatum in der Interimsversicherungsnummer (Stellen 3 -8 der VSNR im DSME) sein. Fehlernummer: DBGB110

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
083-083	001	an	M	GESCHLECHT GE	Geschlecht M = männlich W = weiblich X = unbestimmtes Geschlecht	Zulässig ist nur „M“, „W“ oder „X“. Fehlernummer: DBGB120 Bei GE = „M“ muss die Seriennummer der Interimsversicherungsnummer (Stellen 10 –11 der VSNR im DSME) = 00 – 49 sein. Fehlernummer: DBGB122 Bei GE = „W“ oder „X“ muss die Seriennummer der Interimsversicherungsnummer (Stellen 10 –11 der VSNR im DSME) = 50 – 99 sein. Fehlernummer: DBGB124 Der Wert „X“ ist nur bei Meldungen zur Vergabe einer VSNR (GD im DSME = „99“) und für Geburten ab 01.11.2013 (GBDT > 20131031) zulässig. Fehlernummer: DBGB126 Kombination von Vorname und Geschlecht nicht zulässig. Fehlernummer: DBGBv20

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
084-117	034	an	m	GB-ORT GBOT	Geburtsort	Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1 und 1.3.4.2. Der Geburtsort muss mit Ausnahme – der Meldungen zu Anfragen, ob die persönlichen Daten des/der Versicherten mit den Daten der Rentenversicherung übereinstimmen (GD im DSME = „99“ und GDMQ im Datenbaustein DBVR = „80“ – „85“), – der Meldungen zu Anfragen oder Rückmeldungen nach einer Versicherungsnummer (GD im DSME = „99“ und GDMQ im Datenbaustein DBVR = „04“ oder „05“) oder – der Meldungen zur Abfrage einer Versicherungsnummer (KE = „DSV“) immer vorhanden sein. Fehlernummer: DBGB128 Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBGB130 Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Geburtsortes sind unzulässig. Fehlernummer: DBGB131 Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Hochkommata oder Klammern. Fehlernummer: DBGB134 Auf der ersten Stelle des Geburtsortes ist nur ein Buchstabe zugelassen. Fehlernummer: DBGB136 Der Geburtsort muss aus mindestens zwei Buchstaben bestehen. Fehlernummer: DBGB138 Die Angabe fiktiver Werte im Feld Geburtsort ist unzulässig. Ist der Geburtsort nicht bekannt, ist „unbekannt“ einzutragen. Fehlernummer: DBGB140 Auf der letzten Stelle des Geburtsortes ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine schließende Klammer zugelassen. Fehlernummer: DBGB142

9.4.4 Datenbaustein: DBAN – Anschrift

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 9.4.14 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Anschrift (DBAN)						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBAN	Zulässig ist „DBAN“. Fehlernummer: DBAN001 Zulässig ist nur die Datenlänge 133. Fehlernummer: DBAN910
005-007	003	an	m	LAENDER- KENNZ LDKZ	Länder- (Kfz) Kennzeichen gemäß Anlage 8 (Nur bei ausländischen Anschriften)	Bei Inlandsanschriften ist das LDKZ mit Leerzeichen oder 'D' zu verschlüsseln. Bei Auslandsanschriften (LDKZ ungleich Leerzeichen und „OFW“) ist das LDKZ gemäß Anlage 8 anzugeben. Fehlernummer: DBAN012 Bei Meldungen von Auslandsanschriften ist die Angabe des Länderkennzeichens für Jugoslawien, Serbien-Montenegro oder Sudan (LDKZ = „YU“, „SCG“ oder „SUD“) unzulässig. Fehlernummer: DBAN013 Meldungen von Anschriften für Personen ohne festen Wohnsitz (LDKZ = „OFW“) sind nur auf dem Meldeweg zwischen – den Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = KVTWL oder WLTKV) – den Krankenkassen und der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = KVTRV oder RVTKV) – der Bundesagentur für Arbeit oder den Kommunen und den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = BATKV, KTTKV, WDTKV oder KVTKT) – der Bundesagentur für Arbeit oder den Kommunen und der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = BATRV, KTTRV, RVTBA oder RVTKT) und – innerhalb der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = DSTBF oder BFTDS) zulässig. Fehlernummer: DBAN014

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
008-017	010	an	m	PLZ PLZ	Postleitzahl (Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen sein)	Nur bei Meldungen von Anschriften für Personen ohne festen Wohnsitz und bei Auslandsanschriften (LDKZ ≠ Leerzeichen und „D“) ist im Feld PLZ die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Fehlernummer: DBAN018 Bei Inlandsanschriften sind die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern „01000“ bis „99999“ zulässig. Fehlernummer: DBAN020 Bei Auslandsanschriften (LDKZ ≠ Leerzeichen, „D“ und „OFW“) sind Buchstaben, Ziffern, Bindestrich oder Leerzeichen zulässig. Fehlernummer: DBAN022 Bindestriche dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBAN024 Bei den in der Anlage 18 aufgeführten Auslandsanschriften sind nur die beschriebenen Formate der Postleitzahl zulässig. Fehlernummer: DBAN026
018-051	034	an	M	WOHNORT ORT	Wohnort	Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1. Nur bei Meldungen von Anschriften für Personen ohne festen Wohnsitz (LDKZ = „OFW“) ist im Feld ORT die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Bei allen anderen Meldungen muss der Wohnort immer vorhanden sein. Fehlernummer: DBAN118 Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBAN120 Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Wohnortes sind unzulässig. Fehlernummer: DBAN121 Auf der ersten Stelle des Wohnortes ist nur ein Buchstabe zugelassen. Fehlernummer: DBAN124 Der Wohnort muss aus mindestens zwei Buchstaben bestehen. Fehlernummer: DBAN130 Besonderheiten bei Inlandsanschriften: Es sind Buchstaben, Punkte, Kommata, Leerzeichen, Bindestriche, Schrägstriche oder Klammern zulässig. Fehlernummer: DBAN126 Vor einem Punkt ist nur ein Buchstabe zugelassen. Fehlernummer: DBAN128

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Auf der letzten Stelle des Wohnortes ist nur ein Buchstabe, eine schließende Klammer oder ein Punkt zugelassen. Fehlernummer: DBAN132 Besonderheiten bei Auslandsanschriften (LDKZ ≠ Leerzeichen, „D“ und „OFW“): Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche, Kommata, Schrägstriche, Hochkommata oder Klammern. Fehlernummer: DBAN140 Auf der letzten Stelle des Wohnortes ist nur eine Ziffer, ein Buchstabe, ein Punkt oder eine schließende Klammer zugelassen. Fehlernummer: DBAN144
052-084	033	an	K	STRASSE STR	Straße	Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1. Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen. In solchen Fällen muss dann das Feld Hausnummer auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen. Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBAN150 Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn der Straße sind unzulässig, es sei denn, – die Straße beginnt mit „III“ und an der 4. Stelle folgt ein Punkt, der nicht letztes Zeichen der Straße ist oder – die Straße beginnt mit der Zeichenfolge „MMM-Str“. Fehlernummer: DBAN151 Bei Auslandsanschriften (LDKZ ≠ Leerzeichen, „D“ und „OFW“) muss immer eine Straße vorhanden sein. Fehlernummer: DBAN154 Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Hochkommata, Klammern oder Anführungszeichen. Fehlernummer: DBAN156 Soweit eine Straße vorhanden ist, muss diese aus mindestens zwei Zeichen oder einem Großbuchstaben bestehen. Fehlernummer: DBAN158

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Auf der ersten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Hochkomma oder ein Anführungszeichen zugelassen. Fehlernummer: DBAN160 Eine auf Stelle 1 beginnende Ziffernfolge muss von einem Buchstaben, einem Punkt, ein Leerzeichen oder einem Bindestrich gefolgt sein. Bei Auslandsanschriften ist auch ein Komma oder ein Schrägstrich als Folgezeichen zulässig. Fehlernummer: DBAN162 Vor einer nicht auf Stelle 1 beginnenden Ziffernfolge muss ein Buchstabe, ein Leerzeichen oder ein Punkt stehen. Fehlernummer: DBAN164 Vor einem Punkt muss ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen. Fehlernummer: DBAN166 Auf der letzten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Punkt, eine schließende Klammer, ein Anführungszeichen, ein Hochkomma oder ein Bindestrich zugelassen. Fehlernummer: DBAN168
085-093	009	an	K	HAUS-NR NR	Hausnummer	Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1. Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBAN170 Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Kommata, Leerzeichen, Binde- oder Schrägstriche und Punkte. Fehlernummer: DBAN174 Das erste und das letzte Zeichen muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein. Fehlernummer: DBAN176 <u>Anmerkung:</u> Die folgenden Fehlerprüfungen DBANe10 – DBANe17 beziehen sich auf den Abgleich mit bundesweiten Adressdateien. Die Anschrift muss postalisch korrekt sein. Fehlernummer: DBANe10 Eine Inlandsanschrift wurde als Auslandsanschrift gemeldet. Fehlernummer: DBANe11 Die PLZ oder der WOHNORT ist nicht eindeutig zuzuordnen (Er ist mehrfach vorhanden). Fehlernummer: DBANe12

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Die STRASSE ist innerhalb des angegebenen Wohnortes nicht eindeutig zuzuordnen. Fehlernummer: DBANe13 Die PLZ in Verbindung mit dem WOHNORT ist nicht identifizierbar. Fehlernummer: DBANe14 Die STRASSE ist nicht identifizierbar. Fehlernummer: DBANe15 Die STRASSE wurde gefunden, die HAUS-NR ist aber nicht zuzuordnen. Fehlernummer: DBANe16 Die PLZ ist nicht zu ermitteln, da der Straßenname mehrfach vorhanden ist. Fehlernummer: DBANe17
094-133	040	an	K	ADR-ZUSATZ <i>ADRZU</i>	Anschriftenzusatz	Als Anschriftenzusatz kann z. B. „Hinterhaus“ angegeben werden. Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1.

9.4.5 Datenbaustein: DBEU – Europäische Versicherungsnummer

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 9.4.14 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Europäische Versicherungsnummer (DBEU)						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBEU	Zulässig ist „DBEU“. Fehlernummer: DBEU001 Zulässig ist nur die Datenlänge 27. Fehlernummer: DBEU910
005-007	003	n	M	GB-LAND <i>GBLD</i>	Geburtsland eines EU-/ EWR-Staatsangehörigen	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBEU010 Zulässig sind nur die vom statistischen Bundesamt festgelegten Schlüsselzahlen (s. Anlage 8). Fehlernummer: DBEU012
008-027	020	an	K	EUVSNR <i>EUVSNR</i>	Europäische VSNR	Keine Prüfung.

9.4.6 Datenbaustein: DBUV – Unfallversicherung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 9.4.14 verwiesen.

Erweiterungen/Änderungen der Daten für das Verfahren zwischen den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen und der Rentenversicherung sind grau unterlegt.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Unfallversicherung (DBUV)						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBUV	Zulässig ist „DBUV“. Fehlernummer: DBUV001 Zulässig ist nur die Datenlänge 20 + (ANUV * 71). Fehlernummer: DBUV910
005-005	001	n	M	ANZAHL-UV ANUV	Anzahl der angehängten UV-Daten (maximal 9) in der Form: n	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBUV020 Zulässig ist nur „1“ – „9“. Fehlernummer: DBUV022
006-020	015	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefelder	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DBUV040
die folgenden Werte wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld ANUV						
001-003	003	an	M	UV-GRUND-n UVGDn	Grund für die Besonderheiten bei der Abgabe der UV-Daten. Grundstellung (Leerzeichen) = ohne Besonderheiten A07 = Meldungen für Arbeitnehmer der UV-Träger A08 = Unternehmen ist Mitglied bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft A09 = Beitrag zur Unfallversicherung wird nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessen (wie z.B. die Kopfpauschale) B01 = Entspargung von ausschließlich sozialversicherungspflichtigem Wertguthaben	Zulässig sind nur die Werte „A07“, „A08“, „A09“, „B01“, „B06“, „B09“, „C01“ und die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DBUV080 Meldungen zur Entspargung von an die DRV Bund übertragenem Wertguthaben (UVGD = „C01“) sind nur durch DRV Bund – Wertguthaben – (BBNR-VU im DSME = „18663937“) zulässig. Fehlernummer: DBUV082 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) ist der UVGD = „A07“ nur bei Arbeitnehmern der UV-Träger (BBNRVU im DSME gemäß Anlage 19 Teil c) zulässig. Fehlernummer: DBUVW01

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					B06 = <i>UV-Entgelt wird in einer anderen Gefahrtarifstelle dieser Entgeltmeldung angegeben</i> B09 = <i>Sonstige Sachverhalte, die kein UV-Entgelt in der Meldung erfordern</i> C01 = <i>Entsparung von übertragenem Wertguthaben durch die DRV Bund</i>	

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
004-018	015	an	m	BBNR-UV-n <i>BBNRUVn</i>	Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) sind nur die Betriebsnummern der Anlage 20 oder die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Fehlernummer: DBUV100 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) ist die Grundstellung (Leerzeichen) nur bei Entsparung von übertragenem Wertguthaben durch die DRV Bund (UVGD = „C01“) zulässig. Fehlernummer: DBUV102 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) für Arbeitnehmer, deren Unternehmen Mitglied bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (UVGD = „A08“) ist, ist nur eine Betriebsnummer der Anlage 19 Teil a zulässig. Fehlernummer: DBUV104 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“), bei denen die Beiträge zur Unfallversicherung nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessen (UVGD = „A09“) werden, ist nur eine Betriebsnummer der Anlage 19 Teil b zulässig. Fehlernummer: DBUV106 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) mit der Betriebsnummer eines UV-Trägers gemäß Anlage 19 Teil a ist nur der UV-GRUND „A08“ zulässig. Fehlernummer: DBUV103 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) mit der Betriebsnummer eines UV-Trägers „01627953“, „03701377“, „09322747“, „13385729“, „18626026“, „18645029“, „21204943“, „26125562“, „28143238“, „29086457“, „29214533“, „34239086“, „44861264“ oder „98705576“ ist nur der UV-GRUND „A07“ oder „A09“ zulässig. Fehlernummer: DBUV105

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
019-038	020	an	m	MITGLIEDS-NR-n <i>MNRn</i>	Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger	Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) ist die Grundstellung (Leerzeichen) nur – bei Meldungen für Arbeitnehmer der UV-Träger (UVGD = „A07“), – bei Meldungen für Arbeitnehmer, deren Unternehmen Mitglied bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (UVGD = „A08“) sind, – bei Meldungen, bei denen die Beiträge zur Unfallversicherung nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessen werden (UVGD = „A09“) oder – bei Entsparung von übertragenem Wertguthaben durch die Deutsche Rentenversicherung Bund (UVGD = „C01“) zulässig. Fehlernummer: DBUV120 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) und ungleich Grundstellung (Leerzeichen) ist nur die Länge der Mitgliedsnummer des jeweiligen Unfallversicherungsträgers gemäß der Anlage 20 zulässig. Fehlernummer: DBUV122 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) und ungleich Grundstellung (Leerzeichen) sind bei der Mitgliedsnummer nur die für den jeweiligen Unfallversicherungsträger gemäß der Anlage 20 aufgeführten Zeichen zulässig. Fehlernummer: DBUV124 Die nachfolgende Prüfung wird erst durchgeführt, wenn der Datensatz das Kernprüfprogramm fehlerfrei durchlaufen hat. Sie wird nicht durchgeführt wenn – es sich um eine Stornierung handelt (KENNZST im DBME = „J“), – im Feld UV-GRUND die Werte „A07“, „A08“ oder „A09“ angegeben sind, – im Feld BBNR-UV eine in der Fehlerprüfung DBUV105 genannte Betriebsnummer angegeben ist oder – im Feld MITGLIEDS-NR kein Wert angegeben ist (Grundstellung). Es sind nur Mitgliedsnummern zulässig, die normalisiert im zentralen Mitgliedsnummernverzeichnis der DGUV vorhanden sind. Fehlernummer: DBUVv26

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
039-053	015	an	m	BBNR-GTS-n <i>BBNRGTn</i>	Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahrtarif angewendet wird (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Zulässig sind nur die Betriebsnummern der Anlage 20 oder die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DBUV140 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) ist die Grundstellung (Leerzeichen) nur – bei Meldungen für Arbeitnehmer der UV-Träger (UVGD = „A07“), – bei Meldungen für Arbeitnehmer, deren Unternehmen Mitglied bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (UVGD = „A08“) sind, – bei Meldungen, bei denen die Beiträge zur Unfallversicherung nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessen werden (UVGD = „A09“), – bei Meldungen für die Entsparung von ausschließlich sozialversicherungspflichtigem Wertguthaben (UVGD = „B01“) oder – bei Meldungen für die Entsparung von übertragenem Wertguthaben durch die DRV Bund (UVGD = „C01“) zulässig. Fehlernummer: DBUV142 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) – für Arbeitnehmer der UV-Träger (UVGD = „A07“), – für Arbeitnehmer, deren Unternehmen Mitglied bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (UVGD = „A08“) sind oder – bei denen die Beiträge zur Unfallversicherung nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessen werden (UVGD = „A09“) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Fehlernummer: DBUV144

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) für Meldezeiträume ab 01.01.2014 (ZRBG im DBME > 31.12.2013) und einer Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers (BBNR-UV) ungleich „14066582“, „15087927“, „29036720“, „42884688“, „44888436“, „62279404“, „67350937“, „87661138“, „87661183“ oder „63800761“ müssen die BBNR-UV und die Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahrtarif angewendet wird (BBNR-GTS) identisch sein. Fehlernummer: DBUV146
054-061	008	an	m	GT-STELLE-n <i>GTSTn</i>	Gefahrtarifstelle	Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) mit Angabe einer BBNR-GTS (BBNR-GTS ungleich Grundstellung) ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig. Fehlernummer: DBUV160 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) mit Angabe einer GT-STELLE (GTST ungleich Grundstellung) ist im Feld BBNR-GTST die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig. Fehlernummer: DBUV161 Die nachfolgende Prüfung wird erst durchgeführt, wenn der Datensatz das Kernprüfprogramm fehlerfrei durchlaufen hat. Sie erfolgt immer im Anschluss an die Prüfung DBUVv26. Sie wird nicht durchgeführt wenn – es sich um eine Stornierung handelt (KENNZST im DBME = „J“), – es sich um einen Meldezeitraum vor dem 01.01.2014 (ZRBG im DBME < 20140101) handelt oder – im Feld UV-GRUND die Werte „A07“, „A08“, „A09“, „B01“, „B02“, „B03“, „C01“ oder „C06“ angegeben sind. Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) für Meldezeiträume ab 01.01.2014 (ZRBG im DBME > 31.12.2013) sind nur Gefahrtarifstellen zulässig, die im Verzeichnis der Gefahrtarifstellen aller UV-Träger der DGUV vorhanden sind. Fehlernummer: DBUVv27

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
062-067	006	n	M	UV-EG-n <i>UVEGn</i>	Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung in vollen Euro	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBUV180 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) ist bei den UV-Gründen (UVGD) „A07“, „A08“, „A09“, „B01“, „B06“, „B09“ oder „C01“ nur die Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBUV183 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) ohne beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung (UVEG = Nullen) sind nur die UV-Gründe (UVGD) „A07“, „A08“, „A09“, „B01“, „B06“, „B09“ oder „C01“ zulässig. Fehlernummer: DBUV184 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) mit beitragspflichtigem Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung (UVEG ungleich Nullen) sind die UV-Gründe (UVGD) „A07“, „A08“, „A09“, „B01“, „B06“, „B09“ oder „C01“ unzulässig. Fehlernummer: DBUV185
068-071	004	an	M	RESERVE	Reservefeld	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DBUV195

9.4.7 Datenbaustein: DBKS – Knappschaft/See

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 9.4.14 verwiesen.

Erweiterungen/Änderungen der Daten für das Verfahren zwischen den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen und der Rentenversicherung sind grau unterlegt.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Knappschaft/See (DBKS)						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBKS	Zulässig ist „DBKS“. Fehlernummer: DBKS001 Zulässig ist nur die Datenlänge 220. Fehlernummer: DBKS910
005-005	001	an	M	KENNZ-KNV- SEE KENNZKS	Kennzeichen Daten vorhanden für K = <i>knappschaftl. SV</i> S = <i>See-SV</i>	Zulässig ist „K“ oder „S“. Fehlernummer: DBKS010 Bei Meldungen knappschaftlicher Arbeitgeber ist im Feld KENNZ-KNV-SEE nur der Wert „K“ zulässig. Fehlernummer: DBKS012 Bei Meldungen seemännischer Arbeitgeber ist im Feld KENNZ-KNV-SEE nur der Wert „S“ zulässig. Fehlernummer: DBKS014

Die folgenden Daten sind davon abhängig, für welchen Sozialversicherungszweig die Meldung gelten soll (KENNZ-KNV-SEE =

K = knappschaftliche Sozialversicherung

S = See-Sozialversicherung)

KENNZ-KNV-SEE = K = knappschaftliche Sozialversicherung						
Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
006-006	001	an	M	AUSBILDUNG	Stand der Ausbildung	
007-150	144	an	M	TTSC	Tätigkeitsschlüssel in der Form: Ab-Monat (2 Stellen), Tätigkeitsschlüssel (9 Stellen) Besonderheitenschlüssel (1 Stelle)	
151-158	008	an	m	ENDE VS	Ende des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses in der Form: jhjmmmtt	
159-160	002	an	m	ABKEHRGRUND KN	Abkehrgrund Knappschaft	
161-184	024	an	m	BP/UT	Schichten unter Tage	
185-220	036	an	M	RESERVE	Reserve	

KENNZ-KNV-SEE = S = See-Sozialversicherung						
Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
006-007	002	n	M	BERUFSGRUPPEN <i>BGR</i>	Seemännische Berufsgruppen	
008-009	002	n	M	VERSICHERUNGS- ARTEN <i>VA</i>	Versicherungsarten bei – nicht fahrenden Versicherten – Beschäftigung auf deutschen Schiffen ohne / mit Eintragung im ISR – Versicherung kraft Ausstrahlung – Versicherung auf Antrag	Meldungen mit einem Zeitraumbeginn ab 01.01.2008 (ZRBG im DBME > 20071231) mit den Versicherungsarten – Antragsversicherung in allen Zweigen der Sozialversicherung nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 SGB IV für Seeschiffe unter ausländischer Flagge (VA = 60) oder – Antragsversicherung in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 SGB IV für Seeschiffe unter ausländischer Flagge (VA = 70) sind nur an die Krankenkasse der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (BBNRKK im DSME = „98000006“) zulässig. Fehlernummer: DBKS100
010-011	002	n	M	FAHRZEUGGRUPPEN <i>FGR</i>	Fahrzeuggruppen	
012-013	002	n	M	PATENTE <i>PAT</i>	Seemännische Befähigungszeugnisse (Patente)	
014-014	001	an	M	ANTRAG AUF RV- BEFREIUNG <i>AQRVB</i>	Formloser Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für nichtdeutsche Seeleute (gilt nur zur Fristwahrung)	
015-050	036	an	M	RESERVE	Reserve	
051-052	002	n	M	VKNR <i>VKNR</i>	Angabe der VKNR zur Speicherung im Rentenversicherungskonto (BQ-Format). Feld wird von der See-KK vor Weiterleitung an die RV gefüllt.	Die folgenden Prüfungen gelten nur, wenn der Datenbaustein Daten für die See-Sozialversicherung (KENNZKS = „S“) enthält und es sich um den Meldeweg zwischen der Knappschaft oder der See-Krankenkasse und der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KVTRV“ und BBNRAB im DSME = „98000006“, „98094032“ oder „99086875“) oder zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Datenstelle der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „DSTBF“ oder „BFTDS“) handelt. Zulässig sind die VKNR'n „36“, „38“, „96“ oder „98“. Fehlernummer: DBKS200

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Die VKNR – „36“ = Beschäftigung in der Seefahrt (Altersteilzeit) ohne Beiträge zur Seemannskasse oder – „38“ = Beschäftigung in der Seefahrt (Altersteilzeit) mit Beiträgen zur Seemannskasse ist nur zulässig, wenn es sich – um eine Meldung für Seeleute in Altersteilzeit (PERSGR = „142“) – für Zeiten ab dem 01.08.1996 (ZRBG im Datenbaustein DBME > 31.07.1996) handelt. Fehlernummer: DBKS210 Die VKNR – „96“ = Beschäftigung in der Seefahrt ohne Beiträge zur Seemannskasse oder – „98“ Beschäftigung in der Seefahrt mit Beiträgen zur Seemannskasse ist nur zulässig, wenn es sich um eine Meldung für Seeleute außerhalb der Altersteilzeit (PERSGR = „140“, „141“, „143“, „144“ oder „149“) handelt. Fehlernummer: DBKS220
053-220	168	an	M	RESERVE	Reserve	

9.4.8 Datenbaustein: DBSV – Sozialversicherungsausweis

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 9.4.14 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Sozialversicherungsausweis (DBSV)						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBSV	Zulässig ist „DBSV“. Fehlernummer: DBSV001 Zulässig ist nur die Datenlänge 5. Fehlernummer: DBSV910
005-005	001	an	M	KENNZ-SVA KENNZSVA	Kennzeichen, ob ein SV-Ausweis zu erstellen ist: J = <i>SV-Ausweis ausstellen</i>	Zulässig ist „J“. Fehlernummer: DBSV010

9.4.9 Datenbaustein: DBVR – Vergabe/Rückmeldung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 9.4.14 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Vergabe/Rückmeldung (DBVR)						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBVR	Zulässig ist „DBVR“. Fehlernummer: DBVR001 Zulässig ist nur die Datenlänge 20. Fehlernummer: DBVR910
005-006	002	n	M	ABGABEGRUND GDMQ	Grund der Abgabe; 01 = Antrag auf Vergabe einer VSNR 02 = Rückmeldung einer VSNR 03 = Mitteilung über die Stilllegung einer VSNR mit Angabe der aktuellen VSNR 04 = Anfrage nach einer Versicherungsnummer 05 = Rückmeldung aufgrund der Anfrage nach einer Versicherungsnummer 10 = Meldung einer falschen Versicherungsnummer 11 = Rückmeldung aufgrund der Meldung einer falschen Versicherungsnummer 80 = Anfrage, ob die Daten der/des Versicherten mit den Informationen der Rentenversicherung übereinstimmen 81 = Rückmeldung zu GDMQ „80“ = Anfragedaten identisch 82 = Rückmeldung zu GDMQ „80“ = VSNR nicht vorhanden	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBVR010 Zulässig sind die Werte „01“ – „05“, „10“ – „11“, „80“ – „85“ oder „99“. Fehlernummer: DBVR012 Bei Meldungen von der ZfA, der Bundesagentur für Arbeit, der Kommunen oder der privaten Pflegekassen zur Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“, „BATRV“, „KTTRV“ oder „PVTRV“) ist nur „01“, „04“, „80“ oder „99“ zulässig. Fehlernummer: DBVR014 Bei Meldungen von den Krankenkassen zur Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KVTRV“) ist nur „01“, „04“, „10“, „80“ oder „99“ zulässig. Fehlernummer: DBVR015 Bei Meldungen von den sonstigen Stellen zur Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“, „BZTRV“ oder „KSTRV“) ist nur „01“ oder „99“ zulässig. Fehlernummer: DBVR016 Die Angabe einer Interimsversicherungsnummer (Feld „VSNR“ im DSME) ist nur zulässig, wenn Feld GDMQ = „01“, „02“, „04“, „05“, „10“, „11“ oder „99“ ist. Fehlernummer: DBVR020 Nur bei Meldungen zu Anfragen ob die persönlichen Daten der/des Versicherten mit den Informationen der Rentenversicherung übereinstimmen (GDMQ = „80“ – „85“) und bei Anfragen oder Rückmeldungen nach einer VSNR (GDMQ = „04“ oder „05“) ist die Grundstellung (Leerzeichen) im Feld Geburtsort des Datenbausteins DBGB zulässig. Fehlernummer: DBVR022

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					83 = Rückmeldung zu GDMQ „80“ = VSNR still- oder totgelegt 84 = Rückmeldung zu GDMQ „80“ = Anfragedaten ähnlich (Sachaufklärung empfohlen) 85 = Rückmeldung zu GDMQ „80“ = Anfragedaten weichen erheblich ab (Sachaufklärung notwendig) 99 = Erinnerung nach Antrag auf Vergabe einer VSNR	Bei Meldungen ungleich Anfragen ob die persönlichen Daten der/des Versicherten mit den Informationen der Rentenversicherung übereinstimmen (GDMQ ≠ „80“) sind Geburtsdaten, die mehr als 90 Jahre zurück liegen (GBDT im Datenbaustein DBGB < Verarbeitungsdatum – 90 Kalenderjahre) unzulässig. Fehlernummer: DBVR024 Meldungen der BA und der Kommunen (Stelle 1 – 2 der VSNR im DSME = 88) zur Vergabe einer VSNR (GDMQ = 01 oder 99) sind für Personen unter 14 Jahren (GBDT im DBGB < Verarbeitungsdatum – 14 Jahre) unzulässig. Fehlernummer: DBVR025 Anträge auf Vergabe einer VSNR mit unplausiblen personenbezogenen oder Testdaten sind unzulässig. Fehlernummer: DBVRv02 Bei der Rückmeldung einer VSNR ist ein Hinweis auszugeben, wenn die Serienziffer von dem Geschlecht in dem Vergabeantrag abweicht. Fehlernummer: DBVRv03
007-008	002	n	M	BEREICH-NR-VA BRNR	Bereichsnummer der Vergabeanstalt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBVR030 Zulässig sind die Werte „00“, „02“ – „04“, „08“ – „21“, „23“ – „26“, „28“, „29“, „38“ – „40“, „42“ – „44“, „48“ – „61“, „63“ – „66“, „68“, „69“, „78“ – „82“, oder „89“. Fehlernummer: DBVR032 Die Angabe der Bereichsnummer der ZfA (= „40“) ist nur zwischen der ZfA und der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“ oder „RVTZF“) zulässig. Fehlernummer: DBVR034

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
009-020	012	an	m	VSNR- VERGABE VSNRZH	Versicherungsnummer ermittelt bzw. vergeben in der Form: bbttmmjjassp	Bei GDMQ = „01“, „04“, „80“ oder „99“ ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Fehlernummer: DBVR080 Bei GDMQ = „02“, „03“, „10“ oder „11“ ist die Versicherungsnummer auf Vollständigkeit und zulässige Zeichen zu prüfen. Im numerischen Teil (Stellen 1 – 8 und 10 – 12) sind nur Ziffern und für den Anfangsbuchstaben des Namens (Stelle 9) nur ein Großbuchstabe (ohne Umlaute) zugelassen. Fehlernummer: DBVR082 Bei GDMQ = „05“ ist die Grundstellung (Leerzeichen) oder die Angabe einer Versicherungsnummer zulässig. Ist keine Grundstellung (Leerzeichen) angegeben, sind im numerischen Teil (Stellen 1 – 8 und 10 – 12) nur Ziffern und für den Anfangsbuchstaben des Namens (Stelle 9) nur ein Großbuchstabe (ohne Umlaute) zugelassen. Fehlernummer: DBVR083 Die Bereichsnummer (Stellen 1 – 2) ist auf Zulässigkeit zu prüfen. Zulässig sind die Nummern „02“ – „04“, „08“ – „21“, „23“ – „26“, „28“, „29“, „38“ – „40“, „42“ – „44“, „48“ – „61“, „63“ – „66“, „68“, „69“, „78“ – „82“ oder „89“. Fehlernummer: DBVR084

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Das Geburtsdatum muss grundsätzlich logisch richtig sein. Bei Personen ohne bestimmtes Geburtsdatum bzw. bei ausgeschöpfter Seriennummer sind auch die Tagesangaben „00“ oder größer als „31“ und Monatsangaben mit „00“ zulässig. Nicht zugelassen sind Tagesangaben „96“, „98“ und „99“ sowie die Monatsangaben ungleich „00“ bis „12“. Die Tagesangabe „97“ ist nur in Verbindung mit der Monatsangabe „01“ bis „12“ zulässig. In den Fällen, in denen die Seriennummern „49“ bzw. „99“ überschritten werden, ist die Addition der Zahl 32 oder 64 (bei Personen, die am Ersten eines Monats geboren sind, auch die Zahl 96) auf die Tagesangabe vorgesehen. Fehlernummer: DBVR086 Die letzte Ziffer der Versicherungsnummer ist die Prüfziffer; sie ist auf Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfziffer der Versicherungsnummer wird wie folgt gebildet: – Der Buchstabe wird durch eine zweistellige Zahl ersetzt, die die Position des Buchstabens im Alphabet (01 bis 26) kennzeichnet. – Die Ziffern der damit zwölfstelligen Nummer werden – an der ersten Stelle beginnend – mit den Faktoren 2, 1, 2, 5, 7, 1, 2, 1, 2, 1, 2 und 1 multipliziert. – Von den Produkten werden die Quersummen gebildet. Die Quersummen werden addiert. Die Summe wird durch 10 dividiert. Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer. – Die zweistellige Verschlüsselung des Buchstabens wird wieder durch den Buchstaben ersetzt; die Versicherungsnummer besteht damit aus elf Informationsstellen und einer Prüfziffer, zusammen zwölf Stellen. Fehlernummer: DBVR088 Mehrere Anträge auf Vergabe einer Versicherungsnummer (GD im DSME = „99“) für den gleichen Versicherten in einem Verarbeitungslauf sind unzulässig (DSME – ohne DATUM-ERSTELLUNG – und die angehängten Datenbausteine sind identisch mit einem in diesem Verarbeitungslauf bereits verarbeiteten Datensatz). Fehlernummer: DBVRe01

9.4.10 Datenbaustein: DBRG – Rückmeldung des Zusammentreffens bei geringfügiger Beschäftigung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 9.4.14 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Rückmeldung geringfügig Beschäftigte (DBRG)						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBRG	Zulässig ist „DBRG“. Fehlernummer: DBRG001
005-012	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN ZRBG	Zeitraumbeginn der eingegangenen Meldung in der Form: jhjmmmtt	Keine Prüfung.
013-020	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE ZREN	Zeitraumende der eingegangenen Meldung in der Form: jhjmmmtt	Keine Prüfung.
021-023	003	n	M	PERSONENGRUPPE PERSGR	Personengruppenkennzeichen der eingegangenen Meldung	Keine Prüfung.
024-025	002	n	M	ZAHL-TAGE ZLTG	Anzahl der Tage der eingegangenen Meldung	Keine Prüfung.
026-026	001	an	M	WAEHRUNGSKENNZ WG	Währungskennzeichen D = DM E = Euro	Keine Prüfung.
027-032	006	n	M	ENTGELT EG	Entgelt	Keine Prüfung.
033-036	004	n	M	BEITRAGSGRUPPE BYGR	Beitragsgruppenschlüssel gemäß Anlage 1 nnnnn Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV	Keine Prüfung.
037-051	015	an	M	BBNR-AG BBNRAG	Betriebsnummer des Arbeitgebers nnnnnnnn	Keine Prüfung.
052-066	015	an	M	BBNR-KK BBNRKK	Betriebsnummer der Krankenkasse nnnnnnnn	Keine Prüfung.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
067-094	028	an	M	NAME- BETRIEB-1 <i>NABE1</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung.
095-122	028	an	M	NAME- BETRIEB-2 <i>NABE2</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung.
123-150	028	an	M	STRASSE <i>STR</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG aus der Be- triebsdatei der BA	Keine Prüfung.
151-155	005	n	M	POSTLEITZAHL <i>PLZ</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG aus der Be- triebsdatei der BA	Keine Prüfung.
156-187	032	an	M	ORT <i>OT</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG aus der Be- triebsdatei der BA	Keine Prüfung.
188-206	019	an	M	PZB <i>PZB</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG aus der Be- triebsdatei der BA	Keine Prüfung.
207-208	002	n	M	ZAEHLER <i>ANRG</i>	Anzahl der angehäng- ten Teile	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBRG300 Zulässig ist nur 01 – 46. Fehlernummer: DBRG310

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
die folgenden Werte wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld ZAEHLER						
001-008	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN-nn <i>ZRBGnn</i>	Zeitraumbeginn der weiteren Beschäftigung in der Form: jhjmmmt	Keine Prüfung.
009-016	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE-nn <i>ZRENnn</i>	Zeitraumende der @ten Beschäftigung in der Form: jhjmmmt	Keine Prüfung.
017-019	003	n	M	PERSONENGRUPPE-nn <i>PERSGRnn</i>	Personengruppenkennzeichen der weiteren Beschäftigung	Keine Prüfung.
020-021	002	n	M	ZAHL-TAGE-nn <i>ZLTG1</i>	Anzahl der Tage der weiteren Beschäftigung	Keine Prüfung.
022-022	001	an	M	WAEHRUNGSKENNZ <i>WG</i>	Währungskennzeichen D = DM E = Euro	Keine Prüfung.
023-028	006	n	M	ENTGELT <i>EG</i>	Entgelt	Keine Prüfung.
029-032	004	n	M	BEITRAGSGRUPPE <i>BYGR</i>	Beitragsgruppenschlüssel gemäß Anlage 1 nnnn <i>Stelle 1 = KV</i> <i>Stelle 2 = RV</i> <i>Stelle 3 = ALV</i> <i>Stelle 4 = PV</i>	Keine Prüfung.
033-047	015	an	M	BBNR-AG-nn <i>BBNRAGnn</i>	Betriebsnummer des Arbeitgebers der weiteren Beschäftigung nnnnnnnn	Keine Prüfung.
048-062	015	an	M	BBNR-KK-nn <i>EPNRnn</i>	Betriebsnummer der Krankenkasse der @ten Beschäftigung nnnnnnnn	Keine Prüfung.
063-066	004	an	m	HINWEIS <i>HW</i>	Hinweis der Art der Überschneidung	Keine Prüfung.
067-094	028	an	M	NAME-BETRIEB-1-nn <i>NABE1nn</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung.
095-122	028	an	M	NAME-BETRIEB-2-nn <i>NABE2nn</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung.
123-150	028	an	M	STRASSE-nn <i>STRnn</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung.
151-155	005	n	M	POSTLEITZAHL-nn <i>PLZnn</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung.
156-187	032	an	M	ORT-nn <i>Otnn</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung.
188-206	019	an	M	PZB-nn <i>PZBnn</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung.

9.4.11 Datenbaustein: DBSO – Sofortmeldung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 9.4.14 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Sofortmeldung (DBSO)						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBSO	Zulässig ist „DBSO“. Fehlernummer: DBSO001 Zulässig ist nur die Datenlänge 13. Fehlernummer: DBSO910
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO-SOFORT <i>KENNZSTSO</i>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Sofortmeldung: N = <i>keine Stornierung</i> J = <i>Stornierung</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBSO010
006-013	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN-SOFORT <i>ZRBGSO</i>	Beginn des Zeitraums, für den die Sofortmeldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn), in der Form: jhjjmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBSO020 Zulässig sind logisch richtige Datumsangaben. Fehlernummer: DBSO022 Der ZRBGSO darf nicht vor dem 01.01.2009 liegen. Fehlernummer: DBSO024

9.4.12 Datenbaustein: DBKV – Krankenversicherung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 9.4.14 verwiesen.

Erweiterungen/Änderungen der Daten für das Verfahren zwischen den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen und der Rentenversicherung sind grau unterlegt.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Krankenversicherung (DBKV)						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBKV	Zulässig ist „DBKV“. Fehlernummer: DBKV001 Zulässig ist nur die Datenlänge 150. Fehlernummer: DBKV910
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO KENNZST	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = keine Stornierung J = Stornierung	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBKV010
006-007	002	n	M	RESERVE	Reservefeld	Zulässig ist nur die Grundstellung (Nullen). Fehlernummer: DBKV020
008-009	002	n	M	SV-TAGE SVTG	Anzahl der Tage, für die eine Beitragspflicht zur Sozialversicherung im Abrechnungsmonat besteht (SV-Tage).	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBKV030 Zulässig sind nur Werte kleiner 31. Fehlernummer: DBKV032 Bei Meldungen mit einem – laufenden Entgelt zur KV/PV (LFDKV), – laufenden Entgelt zur RV (LFDRV) oder – laufenden Entgelt zur ALV (LFDAV) größer „0“ ist die Grundstellung („00“) unzulässig. Fehlernummer: DBKV036

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
010-017	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN <i>ZRBG-KV</i>	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn oder Beginn des Abrechnungszeitraums), in der Form: jhjjmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBKV040 Zulässig sind logisch richtige Datumsangaben. Fehlernummer: DBKV042 Der Zeitraum-Beginn darf nicht vor dem 01.01.2015 liegen. Fehlernummer: DBKV044
018-025	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE <i>ZREN-KV</i>	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende oder Ende des Abrechnungszeitraums), in der Form: jhjjmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBKV050 Bei den Meldungen muss ein logisch richtiges Datum vorhanden sein. Fehlernummer: DBKV052 Zeitraum-Ende muss größer oder gleich dem Zeitraum-Beginn sein. Fehlernummer: DBKV054 Zeitraum-Beginn und Zeitraum-Ende müssen im selben Kalendermonat liegen. Fehlernummer: DBKV056
026-033	008	n	M	RESERVE	Reservefeld	Zulässig ist nur die Grundstellung (Nullen). Fehlernummer: DBKV060
034-041	008	n	M	EINMALIGES-ENTGELT <i>EZEG</i>	Einmalig gezahltes Entgelt in Eurocent; in der Form: nnnnnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBKV070
042-068	027	an	M	RESERVE	Reservefeld	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DBKV080
069-072	004	n	M	BEITRAGS-GRUPPE <i>BYGR</i>	Beitragsgruppenschlüssel gemäß Anlage 1 nnnn Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV	Zulässig sind die Beitragsgruppen nach der Anlage „Schlüsselzahlen für Beitragsgruppen in den Meldungen nach der DEÜV“ (Anlage 1) sowie der Wert „9“ in jeder Stelle, jedoch nicht die Kombination „0000“. Fehlernummer: DBKV142

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
073-073	001	an	M	KENNZ- RECHTSKREIS KENNZRK	Kennzeichen Rechts- kreis: W = altes Bundesland O = neues Bundesland einschließlich Ost- Berlin	Zulässig ist nur „W“ oder „O“. Fehlernummer: DBKV150
074-081	008	n	M	LAUFENDES- ENTGELT KV/PV LFDKV	Laufendes Entgelt zur KV/PV in Eurocent Laufendes Arbeitsent- gelt von dem Beiträge bei Versicherungspflicht zur Kranken- und Pfl- geversicherung gezahlt wurden oder zu zahlen gewesen wären nnnnnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBKV160 Die Prüfung der Beitragsbemessungs- grenze erfolgt in Abhängigkeit zur je- weils geltenden Beitragsbemessungs- grenze zur Krankenversicherung. Die Prüfung erfolgt nach folgender Formel: $\frac{\text{Wert} \times \text{Tage}}{30}$ „Wert“ bedeutet hierbei die monatliche KV-BBG. Für die Tage werden volle Monate mit 30 Tagen berücksichtigt. Das Ergebnis wird auf volle Euro aufge- rundet. Die Prüfung der KV-BBG erfolgt unter Berücksichtigung des Zuschlags zur Beitragsbemessungsgrenze (siehe gemeinsames Rundschreiben „Ge- meinsames Meldeverfahren zur Kran- ken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslo- senversicherung“, Ziffer 2.2.3). Fehlernummer: DBKV162
082-089	008	n	M	LAUFENDES- ENTGELT RV LFDRV	Laufendes Entgelt zur RV in Eurocent Laufendes Arbeitsent- gelt von dem Beiträge zur gesetzlichen Ren- tenversicherung gezahlt wurden nnnnnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBKV170 Die Prüfung der Beitragsbemessungs- grenze erfolgt in Abhängigkeit zum Rechtskreis (KENNZRK). Es gelten die Beitragsbemessungs- grenzen der allgemeinen Rentenversi- cherung bzw. bei Meldungen von knappschaftlichen Arbeitgebern (BBNRVU im DSME beginnend mit „098“ oder „980“) der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die Prüfung er- folgt nach folgender Formel: $\frac{\text{Wert} \times \text{Tage}}{30}$ „Wert“ bedeutet hierbei die monatliche RV-BBG. Für die Tage werden volle Monate mit 30 Tagen berücksichtigt. Das Ergebnis wird auf volle Euro aufge- rundet. Die Prüfung der RV-BBG erfolgt unter Berücksichtigung des Zuschlags zur Beitragsbemessungsgrenze (siehe gemeinsames Rundschreiben „Ge- meinsames Meldeverfahren zur Kran- ken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslo- senversicherung“, Ziffer 2.2.3). Fehlernummer: DBKV172

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
090-097	008	n	M	LAUFENDES- ENTGELT ALV LFDVAV	Laufendes Entgelt zur ALV in Eurocent Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt wurden nnnnnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBKV180 Die Prüfung der Beitragsbemessungsgrenze erfolgt in Abhängigkeit zum Rechtskreis (KENNZRK). Es gelten die Beitragsbemessungsgrenzen der allgemeinen Rentenversicherung. Die Prüfung erfolgt nach folgender Formel: $\frac{\text{Wert} \times \text{Tage}}{30}$ „Wert“ bedeutet hierbei die monatliche RV-BBG. Für die Tage werden volle Monate mit 30 Tagen berücksichtigt. Das Ergebnis wird auf volle Euro aufgerundet. Die Prüfung der RV-BBG erfolgt unter Berücksichtigung des Zuschlags zur Beitragsbemessungsgrenze (siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“, Ziffer 2.2.3). Fehlernummer: DBKV182
098-150	053	an	M	RESERVE	Reservefelder	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DBKV290

9.4.13 Datenbaustein: DBFE – Fehler

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Fehler (DBFE)						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFE	Keine Prüfung.
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext (z. B. : xxxxxxxx Entgelt überschreitet die BBG)	Keine Prüfung.

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

9.4.14 Datenbaustein: DBBF – Bestandsfehler

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Fehler (DBFE)						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBBF	Zulässig ist „DBBF“. Fehlernummer: DBBF001 Zulässig ist nur die Datenlänge 20 + (ANBF * 72). Fehlernummer: DBBF910
005-005	001	an	M	ANZAHL-BF <i>ANBF</i>	Anzahl der angehängten BF-Daten (maximal 9) in der Form: n	Zulässig ist nur „1“ bis „9“. Fehlernummer: DBBF010
006-020	015	an	M	RESERVE	Reservefelder	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DBBF020
Die folgenden Werte wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld ANBF						
001-072	072	an	M	BESTANDS-FEHLER <i>BF</i>	Fehlernummer des Bestandsfehlers plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext	Zulässig sind nur die Bestandsfehler gemäß Anlage 2 der GG Bestandsfehler. Fehlernummer: DBBF030

9.4.15 Fehlerkatalog

Allgemeines

Aufbau der Fehlernummern:

Stellen	01 – 04	Kennzeichen des Datensatzes / Datenbausteins, in dem ein fehlerhafter Sachverhalt aufgetreten ist.																						
Stelle	05 – 05	Ist der Inhalt numerisch, handelt es sich um eine Fehlernummer aus der Kernprüfung, ansonsten um eine anwenderspezifische Fehlernummer. Bei den anwenderspezifischen Fehlerprüfungen wird zwischen verbindlichen (Wert = „v“) und empfehlenswerten (Wert = „e“) Prüfungen unterschieden. In diesen Fällen wird der Alphawert mit der Kennung der jeweiligen Krankenkassenart bzw. der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund oder der BA überlagert: <table><tr><td>A</td><td>AOK</td></tr><tr><td>B</td><td>Deutsche Rentenversicherung Bund (Träger)</td></tr><tr><td>D</td><td>BKK</td></tr><tr><td>E</td><td>Ersatzkassen</td></tr><tr><td>F</td><td>Bundesagentur für Arbeit</td></tr><tr><td>H</td><td>Hinweise</td></tr><tr><td>I</td><td>IKK</td></tr><tr><td>K</td><td>Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See</td></tr><tr><td>L</td><td>LKK</td></tr><tr><td>V</td><td>Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)</td></tr><tr><td>W</td><td>Die Prüfung erfolgt gegen eine Liste, die gemeinsam mit dem Kernprüfprogramm ausgeliefert und zusätzlich als Download bereitgestellt wird. Die Liste ist sowohl beim Ersteller der Meldung als auch in den Datenannahmestellen einzusetzen.</td></tr></table>	A	AOK	B	Deutsche Rentenversicherung Bund (Träger)	D	BKK	E	Ersatzkassen	F	Bundesagentur für Arbeit	H	Hinweise	I	IKK	K	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	L	LKK	V	Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)	W	Die Prüfung erfolgt gegen eine Liste, die gemeinsam mit dem Kernprüfprogramm ausgeliefert und zusätzlich als Download bereitgestellt wird. Die Liste ist sowohl beim Ersteller der Meldung als auch in den Datenannahmestellen einzusetzen.
A	AOK																							
B	Deutsche Rentenversicherung Bund (Träger)																							
D	BKK																							
E	Ersatzkassen																							
F	Bundesagentur für Arbeit																							
H	Hinweise																							
I	IKK																							
K	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See																							
L	LKK																							
V	Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)																							
W	Die Prüfung erfolgt gegen eine Liste, die gemeinsam mit dem Kernprüfprogramm ausgeliefert und zusätzlich als Download bereitgestellt wird. Die Liste ist sowohl beim Ersteller der Meldung als auch in den Datenannahmestellen einzusetzen.																							
Stellen	06 – 07	Fehlernummer Wenn Stelle 05 numerisch ist, erfolgt hier die Fortsetzung der Fehlernummer der Kernfunktionsprüfung. Ansonsten folgt die zweistellige Fehlernummer einer anwenderspezifischen Prüfung																						

Felder, die zwingend numerisch sein müssen, werden generell entsprechend geprüft. Die Fehlerprüfung erscheint nicht in der Datenbeschreibung; die Fehlernummer ist aber im Fehlerkatalog aufgenommen. Fehlernummer ab DSME910 deuten auf einen gleichzeitigen Abbruch der Fehlerprüfung hin (z. B. wegen eines Fehlers in der Satzlänge). Die Fehlerprüfung wird nach mehr als 8 erkannten Fehlern abgebrochen. Auf diesen Sachverhalt wird mit der neunten Fehlernummer DSME920 hingewiesen.

Das Kernprüfprogramm gibt zurzeit nur die erste Zeile des Fehlertextes (Kurztext) aus. Die optionale Ausgabe auch des Langtextes bleibt einer späteren Version vorbehalten.

DSME – Teil 1 –

Fehlernummer		Text								
Daten-satz/-baustein	Num-mer									
Stellen										
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
DSME	004		KENNUNG unzulässig für diesen Absender (VFMM im VOSZ) Die Kennung des Datensatzes Meldung weicht vom Verfahrensmerkmal aus dem Vorlaufsatz ab							
DSME	010		VF KVNR unzul. Bei VFMM im VOSZ <> KVTRV, RVTKV, KVTWL u. WLTKV Das Verfahren KVNR ist nur bei Meldungen zwischen der Kranken- und der Rentenversicherung und innerhalb der Krankenversicherung zulässig							
DSME	020		BBNR-ABSENDER fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben) Im Feld Betriebsnummer-Absender ist eine unzulässige Betriebsnummer angegeben							
DSME	022		BBNRAB bei sonst. Stellen unzulässig i. V. m. VFMM im VOSZ Im Feld Betriebsnummer-Empfänger ist eine unzulässige Betriebsnummer angegeben							
DSME	030		BBNR-EMPFAENGER fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)							
DSME	032		BBNREP unzulässig bei Meldungen an die RV oder der RV an die BA Bei Meldungen an die Rentenversicherung ist nur 66667777 oder 90209055 bzw. von der Rentenversicherung an die Bundesagentur für Arbeit ist nur 76641777 zulässig							
DSME	040		VERSIONS-NR nicht numerisch Im Feld Versions-Nummer sind nur numerische Zeichen zulässig							
DSME	042		VERSIONS-NR nicht zugelassen Im Feld Versions-Nummer ist nur der Wert 03 zulässig							
DSME	050		DATUM-ERSTELLUNG nicht numerisch Im Feld Datum-Erstellung sind nur numerische Zeichen zulässig							
DSME	052		DATUM-ERSTELLUNG logisch falsch Das Feld Datum-Erstellung enthält ein unlogisches Datum							
DSME	054		DATUM-ERSTELLUNG größer Verarbeitungsdatum Das im Feld Datum-Erstellung angegebene Datum ist größer als das Verarbeitungsdatum							
DSME	056		DATUM-ERSTELLUNG (Uhrzeit) logisch falsch Die im Feld Datum-Erstellung angegebene Uhrzeit ist logisch falsch							
DSME	058		DATUM-ERSTELLUNG (Uhrzeit) größer/gleich Verarbeitungszeitpunkt Auf diesem Meldeweg müssen die Meldungen im Feld Datum-Erstellung eine Uhrzeit kleiner oder gleich dem Verarbeitungszeitpunkt haben							

DSME – Teil 2 –

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSME	060	FEHLER-KZ nicht numerisch Im Feld Fehler-Kennzeichen sind nur numerische Zeichen zulässig							
DSME	062	FEHLER-KZ ungleich 0 - 4 Als Fehler-Kennzeichen sind nur die Werte 0, 1, 3 oder 4 zulässig							
DSME	070	FEHLER-ANZAHL nicht numerisch Im Feld Fehler-Anzahl sind nur numerische Zeichen zulässig							
DSME	072	FEHLER-ANZAHL ungleich 0, FEHLER-KZ gleich 0 Die Fehler-Anzahl ist nicht 0, obwohl das Fehler-Kennzeichen mit 0 gemeldet wird							
DSME	080	VSNR Grundstellung, keine Meldung mit GD 10-13, 20, 40, 58 Im Feld Versicherungsnummer sind Leerzeichen nur zulässig, wenn es sich um eine Anmeldung, Sofortmeldung, eine gleichzeitige An- und Abmeldung oder eine GKV-Monatsmeldung handelt							
DSME	082	VSNR / ITVSNR unvollständig/enthält unzulässige Zeichen Das Feld Versicherungsnummer ist unvollständig oder enthält unzulässige Zeichen							
DSME	084	VSNR unzulässige Bereichsnummer Das Feld Versicherungsnummer enthält eine unzulässige Bereichsnummer							
DSME	085	Die Angabe der Bereichsnummer 40 ist unzulässig Die Angabe der Bereichsnummer 40 in der Versicherungsnummer ist nur bei Meldungen zwischen der ZfA und der Rentenversicherung zulässig							
DSME	086	VSNR (Geburtsdatum) unzulässig Das Feld Versicherungsnummer enthält ein unlogisches bzw. unzulässiges Geburtsdatum							
DSME	088	VSNR / ITVSNR - Prüfziffer falsch Die Prüfziffer der im Feld Versicherungsnummer angegebenen Rentenversicherungsnummer ist falsch							
DSME	089	Die Verwendung der angegebenen VSNR ist unzulässig Im Feld Versicherungsnummer ist eine nur für rentenversicherungs- interne Zwecke vergebene Versicherungsnummer verwendet worden							
DSME	090	ITVSNR angegeben, unzulässiger Absender Bei Meldungen zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse, Arbeitgeber und Rentenversicherung oder Künstlersozialkasse und Krankenkasse ist die Angabe einer Interimsversicherungsnummer nicht zulässig							
DSME	092	ITVSNR nicht angegeben, Absender BA oder Kommunen							
DSME	096	ITVSNR (Geburtsdatum) unzulässig							

DSME – Teil 3 –

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSME	098		ITVSNR (Bereichsnummer) unzulässig						
DSME	099		ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 41 zwischen ZfA und RV Bei Meldungen zwischen der ZfA und der Rentenversicherung ist als Bereichsnummer in der Versicherungsnummer nur 41 zulässig						
DSME	100		ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 00 von KNV/See-Krankenkasse Meldungen der DRV Knappschaft-Bahn-See (BBNRAB = 98000001, 98000006 oder 99086875) sind nur mit der Bereichsnummer 00 zuläs- sig						
DSME	101		ITVSNR (Bereichsnummer) = 41 Meldung nicht zwischen ZfA und RV Meldungen mit Bereichsnummer in der Versicherungsnummer = 41 sind nur zwischen der ZfA und der Rentenversicherung zulässig						
DSME	102		ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 77 von Künstlersozialkasse						
DSME	104		ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 83 - 87 von Krankenkasse						
DSME	106		ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 88 von BA oder Kommunen						
DSME	108		ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 91 von Wehrverwaltung						
DSME	110		ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 92 von Zivildienstverwaltung						
DSME	112		ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 94 von priv. Pflegekasse						
DSME	120		VSTR unzulässige Zeichen Das Feld Versicherungsträger enthält unzulässige Zeichen						
DSME	122		VSTR ungleich Grundstellung, 0A, 0B, 0C oder 0G Im Feld Versicherungsträger sind bei Meldungen der Arbeitgeber nur 0A, 0B, 0C, 0G oder Leerzeichen zulässig						
DSME	124		VSTR ungleich 0A, 0B, 0C oder 0G						

DSME – Teil 4 –

Fehlernummer		Text										
Daten- satz/ -baustein	Num- mer											
Stellen												
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7		
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	0	2	
DSME	132		VSTR ungleich BA, BB, BC oder BG von Datenstelle									
DSME	140		Die Grundstellung im Feld BBNRVU ist unzulässig Nur bei zusammengefassten Meldungen für unständig Beschäftigte (PERSGR = 205) durch die Krankenkassen ist die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig									
DSME	141		Verwendung der angegebenen BBNRVU ist unzulässig Im Feld Betriebsnummer-Verursacher ist eine nur für rentenversi- cherungsinterne Zwecke vergebene Betriebsnummer verwendet worden									
DSME	142		BBNRVU fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 des Gem. Rundschreibens) Die Betriebsnummer-Verursacher ist nicht nach den Regeln der Ziffer 1.3.2.2 des Gemeinsamen Rundschreibens aufgebaut									
DSME	143		BBNRVU gleich 0C oder 0G nicht von einem Knappschaftsbetrieb Im Feld Versicherungsträger ist 0C oder 0G nur zulässig, wenn die ersten drei Stellen der Betriebsnummer-Beschäftigungsbetrieb 980 oder 098 lauten									
DSME	144		VSTR gleich 0A oder 0B bei Knappschaftsbetrieb unzulässig Wenn die ersten drei Stellen der Betriebsnummer- Beschäftigungsbetrieb 980 oder 098 lauten, ist im Feld Versicherungsträger 0A oder 0B unzulässig									
DSME	146		BBNRVU ungleich 32349289 für Wehrverwaltung									
DSME	148		BBNRVU ungleich 38065303 für Zivildienstverwaltung									
DSME	150		BBNRVU in den ersten 3 Stellen ungleich 996 bei priv. Pflegekasse									
DSME	154		BBNRVU ungleich 01085914 / 28180427 für die Künstlersozialkasse									
DSME	155		BBNRVU ungleich 02998824 für Meldungen der ZfA an die RV Bei Meldungen der ZfA an die Rentenversicherung darf als Betriebsnummer Verursacher nur 02998824 angegeben sein									
DSME	159		BBNRVU ungleich 90209055 für Meldungen der RV an die ZfA Bei Meldungen der Rentenversicherung an die ZfA darf als Betriebsnummer Verursacher nur 90209055 angegeben sein									

DSME – Teil 5 –

Fehlernummer		Text							
Daten-satz/-baustein	Num-mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSME	160	AZ-VU von BA, Kundennummer enthält unzulässige Zeichen Bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit an die Rentenversicherung ist das Aktenzeichen - Verursacher unzu-lässig aufgebaut							
DSME	161	AZ-VU enthält unzulässige Zeichen Das Feld Aktenzeichen - Verursacher enthält Zeichen ungleich Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestri-che oder Schrägstriche							
DSME	168	BBNR-KK bei Meldungen der ZfA an die RV nicht Grundstellung Bei Meldungen der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen an die Rentenversicherung darf die Betriebsnummer - Krankenkasse nur Grundstellung sein							
DSME	169	BBNR-KK bei Meldungen des BAZ an die RV ist Grundstellung Bei Meldungen für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten darf die Betriebsnummer - Krankenkasse nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein							
DSME	170	BBNR-KK fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 des Gem. Rundschreibens) Sofern die Betriebsnummer - Krankenkasse angegeben sein muss bzw. angegeben ist, ist der Aufbau gemäß Ziffer 1.3.2.2 des Gemeinsamen Rundschreibens maßgeblich							
DSME	171	Verwendung der angegebenen BBNR-KK ist unzulässig Im Feld BBNR-KK ist eine nur für rentenversicherungsinterne Zwecke vergebene Betriebsnummer verwendet worden							
DSME	172	BBNR-KK ungleich BBNRVU, Meldung der priv. Pflegekasse/KSK Bei Meldungen der privaten Pflegekassen oder der Künstlersozial-kasse muss die Betriebsnummer - Krankenkasse der Betriebsnummer - Verursacher entsprechen							
DSME	174	BBNR-KK unzulässige Betriebsnummer verwendet Bei Meldungen der Arbeitgeber ist die Angabe der Betriebsnummer der Bundesverbände der Krankenkassen unzulässig							
DSME	176	BBNR-KK ungleich BBNR-Empfänger Bei Meldungen der Arbeitgeber muss die Krankenkassen-Betriebsnummer gleich der Empfänger-Betriebsnummer sein.							
DSME	190	BBNR-AS fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben) Das Feld Betriebsnummer-Abrechnungsstelle kann Leerzeichen enthalten; wenn eine Betriebsnummer angegeben wird, muss diese zulässig sein							
DSME	195	Verwendung der angegebenen BBNR-AS ist unzulässig Im Feld Betriebsnummer-Abrechnungsstelle ist eine nur für renten-versicherungsinterne Zwecke vergebene Betriebsnummer verwendet worden							

DSME – Teil 6 –

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	
								7 7	
								0 2	
DSME	200		PERSGR nicht numerisch Im Feld Personengruppe sind nur numerische Zeichen zulässig						
DSME	202		PERSGR Stelle 1 ungleich 1 vom AG Bei Meldungen zwischen Arbeitgebern und Krankenkasse muss die Personengruppe mit der Ziffer 1 beginnen						
DSME	204		PERSGR unzulässig (Anl. 2 des Gemeinsamen Rundschreibens) Die Personengruppe ist unzulässig bzw. entspricht nicht den Schlüsselziffern für Personengruppen (Ausnahme 000)						
DSME	205		PERSGR ungleich Nullen bei GD 92 unzulässig Bei UV-Jahresmeldungen (GD = 92) sind im Personengruppenschlüssel nur Nullen zulässig						
DSME	208		PERSGR unzulässig in Verbindung mit BBNRVU 985xxxxx/987xxxxx Im Feld Personengruppe ist bei Meldungen, in denen die Betriebsnummer-Beschäftigungsbetrieb mit 985 oder 987 beginnt, nur 102, 103, 107, 111, 121, 122 oder 204 zulässig						
DSME	209		PERSGR für Beschäftigte in Seefahrt, BBNRVU nicht 099, 990-992 Enthält das Feld Personengruppe 140-144 oder 149, muss die Betriebsnummer-Beschäftigungsbetrieb in den ersten drei Stellen 099 oder 990-992 lauten						
DSME	210		PERSGR in Verbindung mit Abgabegrund und BBNRVU unzulässig Im Feld Personengruppe ist bei Meldungen ungleich Stornierungen mit den Abgabegründen 10-13 oder 40 und einer BBNRVU beginnend mit 985 oder 987 nur 103, 107, 111 oder 204 zulässig						
DSME	212		PERSGR nicht für Künstler/Publizisten, BBNRVU 01085914/28180427						
DSME	216		PERSGR ungleich Grundstellung (Nullen) von BA oder Kommunen						
DSME	218		PERSGR 301, 302 oder 305, BBNRVU nicht BW (32349289) Meldungen für die Personengruppe 301, 302 oder 305 sind nur von der Bundeswehr (BBNRVU = 32349289) zulässig						
DSME	222		PERSGR 303/304, BBNRVU ungleich Zivildienstverwaltung (38065304)						
DSME	226		PERSGR 207/208, BBNRVU nicht priv. Pflegek. (Beginn nicht 996)						
DSME	228		PERSGR nicht 207/208, BBNRVU priv. Pflegek. (Beginn gleich 996)						
DSME	229		GD 58 nur auf Meldeweg AGDEU, WLTKV oder KSTKV zulässig GKV-Monatsmeldungen (GD = 58) sind nur auf den Meldewegen AGDEU, WLTKV oder KSTKV (Verfahrensmerkmal im Vorlaufsatz) zulässig						

DSME – Teil 7 –

Fehlernummer		Text									
Daten- satz/ -baustein	Num- mer										
Stellen											
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2	
DSME	230		GD nicht numerisch Im Feld Abgabegrund sind nur numerische Zeichen zulässig								
DSME	231		GD 58 für Meldungen mit dieser PERSGR unzulässig Bei Meldungen mit den Personengruppenschlüsseln 109, 110 oder 190 ist der Abgabegrund 58 (GKV-Monatsmeldung) unzulässig								
DSME	232		GD unzulässig (Anl. 1 des Gemeinsamen Rundschreibens) Das Feld Abgabegrund enthält unzulässige Werte; sie entsprechen nicht den Schlüsselziffern für Abgabegründe								
DSME	233		GD 20 unzulässig Sofortmeldungen (GD = 20) sind nur auf dem Meldeweg von den Arbeitgebern zur Rentenversicherung (Verfahrensmerkmal AGTRV im Vorlaufsatz)zulässig								
DSME	234		VSNR Grundstellung nur zulässig bei GD 10-13, 20, 40, 58 Im Feld VSNR sind Leerzeichen nur zulässig, wenn es sich um eine Anmeldung, Sofortmeldung, eine gleichzeitige An- und Abmeldung für kurzfristig Beschäftigte oder GKV-Monatsmeldung handelt								
DSME	235		PERSGR für Künstler/Publizisten, BBNRVU ungl. 28180427/01085914								
DSME	236		GD ungl. Vergabe VSNR (99) von best. Absendern oder VF = KVNR Bei Meldungen der BA, Kommunen, ZfA oder aus dem Verfahren Vergabe Krankenversichertennummer darf der Abgabegrund nur 99 (Vergabe Versicherungsnummer) sein								
DSME	237		GD ungleich 20 auf dem Meldeweg AGTRV unzulässig Meldungen ungleich Sofortmeldungen (GD ≠ 20) sind auf dem Meldeweg von den Arbeitgebern zur Rentenversicherung (Verfahrensmerkmal AGTRV im Vorlaufsatz) unzulässig.								
DSME	238		GD unzulässig bei Meldungen von Wehr- oder Zivildienstverwaltung Bei Meldungen der Bundeswehr (VFMM im VOSZ = BWTRV) und des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = BZTRV) sind nur die Abgabegründe 10, 30, 49, 50, 57 oder 99 zulässig								
DSME	239		GD gleich 59, nicht von Krankenkasse Meldungen der Krankenkassen für unständig Beschäftigte (GD = 59) sind nur zwischen der Krankenkasse und der Rentenversicherung sowie innerhalb der Rentenversicherung zulässig								
DSME	240		GD ungleich 30, 50, 57, 60, 61 oder 99 von privater Pflegekasse Bei Meldungen der privaten Pflegekassen sind im Feld Abgabegrund nur die Werte 30, 50, 57, 60, 61 oder 99 zulässig								
DSME	241		VSTR bei Meldungen mit GD = 60-63, 80, 90 od. 99 unzulässig Bei Meldungen mit GD = 60 - 63, 80, 90 oder 99 ist im Feld Versicherungsträger nur die Grundstellung (Leerzeichen), 0A oder 0C zulässig								

DSME – Teil 8 –

Fehlernummer		Text									
Daten- satz/ -baustein	Num- mer										
Stellen											
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2	
DSME	242		GD ungleich Vergabe/Rückmeldung VSNR, aber ITVSNR angegeben								
DSME	243		GD 56, aber Meldung nicht unter Personengruppe 103 oder 142 Meldungen von Unterschiedsbeträgen bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit sind nur unter der Personengruppe 103 oder 142 (Beschäftigte in Altersteilzeit) zulässig								
DSME	244		GD ungleich 20, 60, 61, 90, 92 oder 99, PERSGR Grundstellung Enthält das Feld Abgabegrund nicht die Werte 20, 60, 61, 90, 92 oder 99, sind im Feld Personengruppe Nullen unzulässig								
DSME	245		PERSGR 107/204,GD ungl.60,61,80,90,99, BBNRVU nicht 985x/987x Ist das Feld Abgabegrund ungleich 60, 61, 80, 90 oder 99, muss bei Meldungen für Personengruppen 107 oder 204 die Betriebsnummer-Verursacher mit 985 oder 987 beginnen								
DSME	246		Meldung ohne VSNR für diesen ABGABEGRUND unzulässig Ist das Feld Abgabegrund ungleich 10 - 13, 20, 58 oder 99 darf das Feld Versicherungsnummer keine Leerzeichen enthalten								
DSME	247		GD 63 oder 90, Meldung für PERSGR = 202 Bei Listenmeldungen für kurzfristig Beschäftigte (Personengruppe = 202) sind die Meldegründe 63 und 90 unzulässig								
DSME	248		Kombination GD / Datenbaustein unzulässig (Anl. 4 Gem. Runds.) Die Kombination der Abgabegründe mit den dazugehörigen Datenbausteinen ist unzulässig (Anlage 4 des Gemeinsamen Rundschreibens)								
DSME	249		GD 94 / 95, Meldung nicht zwischen Krankenkasse und Rentenvers. Jahresmeldungen bei oder Abmeldungen wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse (GD = 94 oder 95) sind nur zwischen Krankenkasse und Rentenversicherung zulässig								
DSME	250		STAATSANGEHOERIGKEITS-SC unzulässig (Grundstellung) Bei der abgegebenen Meldung ist unzulässigerweise die Grundstellung (Leerzeichen) im Staatsangehörigkeitsschlüssel angegeben								
DSME	251		GD für Meldungen mit PERSGR 190 unzulässig Bei Meldungen für Beschäftigte, die ausschl. in der gesetzlichen UV versichert sind (PERSGR 190), sind nur die GD 10 - 13, 20, 30 - 49, 50 - 53, 55, 60 - 63, 71, 92, 94, 95 und 99 zulässig								
DSME	252		STAATSANGEHOERIGKEITS-SC unzulässig (Anl. 8 Gem. Rundschreiben) Als Staatsangehörigkeitsschlüssel sind nur die in der Anlage 8 des Gemeinsamen Rundschreibens beschriebenen Schlüssel zulässig								
DSME	253		SASC unzulässig Bei Meldungen zur Änderung der Staatsangehörigkeit oder Vergabe einer VSNR sind die SASC 132, 133, 138, 195, 199, 276, 295, 299, 395, 399, 465, 495, 499, 527, 533, 595 oder 599 unzulässig								
DSME	254		SASC ungleich 000 von Wehr-/Zivildienstverwaltung Bei Meldungen der Wehr- oder Zivildienstverwaltung zur Rentenversicherung darf der Staatsangehörigkeitsschlüssel nur 000 sein								

DSME – Teil 9 –

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSME	260		MM-MELDEDATEN ungleich N oder J Das Feld Merkmal Meldedaten darf nur N oder J enthalten						
DSME	264		MM-MELDEDATEN ungl. N bei Meldungen der BA oder der Kommunen Das Feld Merkmal Meldedaten darf bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit oder der Kommunen nur N enthalten						
DSME	270		MM-NAME ungleich N oder J Das Feld Merkmal Name darf nur N oder J enthalten						
DSME	274		MM-NAME ungl. J bei Meldungen der BA oder der Kommunen Das Feld Merkmal Name darf bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit oder der Kommunen nur J enthalten						
DSME	280		MM-GEBNAME ungleich N oder J Das Feld Merkmal Geburtsangaben darf nur N oder J enthalten						
DSME	284		MM-GEBNAME ungl. J bei Meldungen der BA oder der Kommunen Das Feld Merkmal Geburtsname darf bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit oder der Kommunen nur J enthalten						
DSME	290		MM-ANSCHRIFT ungleich N oder J Das Feld Merkmal Anschrift darf nur N oder J enthalten						
DSME	294		MM-ANSCHRIFT ungl. J bei Meldungen der BA oder der Kommunen Das Feld Merkmal Anschrift darf bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit oder der Kommunen nur J enthalten						
DSME	300		MM-EUDATEN ungleich N oder J Das Feld Merkmal EU-Daten darf nur N oder J enthalten						
DSME	302		MM-EUDATEN gleich J, Staatsangehörigkeit nicht von EU/EWR-Land Im Feld Merkmal EU-Daten ist J nur zulässig, wenn die Staatsangehörigkeit 124-131,134-137,139,141-143,145,148 149,151-155,157,161,164,165,168 oder 181 ist						
DSME	304		MM-EUDATEN = J, Meldung von BW / BZV Bei Meldungen der Bundeswehr oder des Bundesamtes für Zivildienst ist im Merkmal EU-DATEN nur N zulässig						
DSME	316		MM-UVDATEN ungleich N oder J Im Feld Merkmal Unfallversicherung (MMUV)darf nur N oder J enthalten sein						
DSME	318		Im Feld MM-UVDATEN ist bei bestimmten Absendern nur N zulässig Bei Meldungen von bestimmten Absendern ist im Feld Merkmal Un- fallversicherung nur der Wert N zulässig						

DSME – Teil 10 –

Fehlernummer		Text						
Daten- satz/ -baustein	Num- mer							
Stellen								
0000	000	0	01	2	3	4	5	6
1234	567	8	90	0	0	0	0	0
DSME	320	MM-KNV-SEE ungleich N oder J Im Feld Merkmal Deutsche Rentenversicherung Knappschaft- See /See-Krankenkasse darf nur N oder J enthalten sein						
DSME	322	MM-KNV-SEE ungl. N von BA/Kommunen/BWV/BZD/prv.Pflegek./KSK Bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit, Kommunen, Bundesämter für Wehrverwaltung oder Zivildienst, privaten Pflegekassen oder Künstlersozialkasse ist nur N zulässig						
DSME	324	MM-KNV-SEE gleich J; BBNRVU bzw. BBNRKK fehlerhaft Der Datenbaustein Knappschaft/See darf nur angegeben werden, wenn im DSME die Stellen 1 – 3 der BBNRVU = 098, 099, 980, 990, 991 oder 992 lauten						
DSME	325	MM-KNV-SEE gleich N bei dieser PERSGR unzulässig Bei Meldungen mit den Personengruppen 140, 141, 142, 143, 144 oder 149 und einem Datenbaustein DBME (MMME = J) muss der Daten- baustein Knappschaft/See (MMKS = J) immer vorhanden sein						
DSME	326	MM-KNV-SEE gleich J bei PERSGR 000, 109, 110 oder 190 unzulässig Bei Meldungen mit den Personengruppen 000, 109, 110 oder 190 ist der Datenbaustein Knappschaft/See (MMKS = J) unzulässig						
DSME	327	MMKS = J nur bei PERSGR 140,141,142,143,144 oder 149 zulässig Bei Meldungen mit den Stellen 1 bis 3 der BBNRVU = 099, 990, 991 oder 992 und dem Datenbaustein Knappschaft/See (MMKS = J) muss die Personengruppe 140, 141, 142, 143 144 oder 149 sein						
DSME	328	MM-KNV-SEE = N bei BBNRVU beginnend mit 098 oder 980 unzulässig Bei Meldungen mit den Stellen 1 bis 3 der BBNRVU = 098 oder 980 und einem Datenbaustein DBME (MMME = J) muss der Datenbaustein Knappschaft/See (MMKS = J) immer vorhanden sein						
DSME	330	MM-SVA ungleich N oder J Das Feld Merkmal Sozialversicherungsausweis darf nur N oder J enthalten						
DSME	332	MM-SVA ungleich N, Meldung nicht von der Krankenkasse Bei Meldungen ungleich von den Krankenkassen ist im Merkmal Sozi- alversicherungsausweis nur N zulässig						
DSME	340	MM-VERGABE-RUECKMELDUNG ungleich N oder J Das Feld Merkmal Vergabe/Rückmeldung darf nur N oder J enthalten						
DSME	342	MM-VERGABE-RUECKMELDUNG ungleich N von AG / KSK Das Feld Merkmal Vergabe/Rückmeldung darf bei Meldungen der Arbeitgeber sowie der Künstlersozialkasse nur N enthalten						
DSME	344	MM-VERGABE-RUECKMELDUNG ungleich J von BA/Kommunen Bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit oder der Kommunen ist im Merkmal Vergabe Rückmeldung nur N zulässig						
DSME	350	MM-RUECKMELDUNG-GERINGFUEGIG ungleich N oder J Das Feld Merkmal Rückmeldung geringfügig Beschäftigte darf im Datensatz Meldung nur N oder J enthalten						
DSME	352	MM-RUECKMELDUNG-GERINGFUEGIG unzulässigerweise mit J angegeben Das Merkmal Rückmeldung geringfügig darf nur bei Meldungen von der Rentenversicherung zur Einzugsstelle auf J gesetzt sein						

DSME – Teil 11 –

Fehlernummer		Text										
Daten- satz/ -baustein	Num- mer											
Stellen												
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7		
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	0	2	
DSME	360		KENNZ-UEBERGANG nicht Grundstellung (Leerzeichen), 1 – 8 oder A Im Feld Kennzeichen Übergang sind nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder die Werte 1 – 8 und A zulässig									
DSME	361		KENNZ-UEBERGANG ungleich Grundstellung Bei Meldungen der Bundesämter für Wehrverwaltung oder für den Zivildienst, der Pflegekassen oder der ZfA ist im Kennzeichen Übergang nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig									
DSME	362		KENNZ-UEBERGANG = 1 – 7 oder A, Meldung nicht von BA an RV Die Angabe 1 – 7 oder A im Feld Kennzeichen Übergang ist nur bei Meldungen zwischen der BA und der Rentenversicherung und inner- halb der Rentenversicherung zulässig.									
DSME	365		KENNZ-UEBERGANG ungleich 8, Meldung nicht von einer Kommune Meldungen mit Kennzeichen Übergang gleich 8 sind nur von den Kom- munen zulässig									
DSME	380		MM-UEBERMITTLUNG ungleich Grundstellung, 1, 2, 4, 5, 6 oder 9									
DSME	381		MM-UEBERMITTLUNG ungleich Grundstellung Bei Meldungen der BA, Kommunen, Bundesämter für Wehrverwaltung oder für den Zivildienst, Pflegekassen oder ZfA ist im Merkmal Übermittlung nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig									
DSME	382		MM-UEBERMITTLUNG 4 bei diesem VFMM im VOSZ unzulässig Nur bei Meldungen zwischen den Krankenkassen und der Rentenversi- cherung und von der Datenstelle an die Deutsche Rentenversiche- rung Bund ist der Wert 4 zulässig									
DSME	383		KENNZUP ungl. Grundstellung oder ungl. D Im Kennzeichen UNIPOST geprüft ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder D zulässig									
DSME	384		MMUEB gleich 2 unzulässig Im Feld MM-UEBERMITTLUNG ist der Wert 2 nur bei Stornierungen zulässig									
DSME	385		KENNZUP gleich D; GD ungleich 99 Im Kennzeichen UNIPOST geprüft ist D nur bei Anträgen auf Vergabe einer Versicherungsnummer (Abgabegrund = 99) zulässig									
DSME	386		KENNZUP ungleich Grundstellung Bei Meldungen der BA, Kommunen, Bundesämter für Wehrverwaltung oder für den Zivildienst, Pflegekassen oder ZfA ist im KENNZUP nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig									
DSME	387		MM-SOFORT ungleich N oder J Das Feld Merkmal Sofortmeldung darf nur N oder J enthalten									
DSME	388		MM-SOFORT ungleich N Im Feld Merkmal Sofortmeldung ist der Wert J nur bei Meldungen der Arbeitgeber an die Rentenversicherung (Verfahrensmerkmal AG- TRV im Vorlaufsatz) zulässig									

DSME – Teil 12 –

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSME	400		KENNZ-STATUS ist nicht Grundstellung, 1 oder 2 Im Feld Kennzeichen-Statusfeststellung ist nur die Grundstellung (Leerzeichen), 1 oder 2 zulässig						
DSME	401		KENNZSTA gleich 1 oder 2, Abgabegrund ungleich 10 oder 40 Das Statuskennzeichen 1 oder 2 ist nur bei Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung (GD = 10) oder bei gleichzeitiger An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung (GD = 40) zulässig						
DSME	402		KENNZSTA ungleich Grundstellung Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) mit den Personengruppen ungleich „1xx“ ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig						
DSME	500		MMUE ist nicht Grundstellung, N oder J Im Feld Überwachung Einzugsvergütung des Datensatzes DSME ist nur die Grundstellung (Leerzeichen), N oder J zulässig						
DSME	542		MMUE ungleich Grundstellung oder N; Meld. Nicht DRV Bund an DSRV Im Feld MM-UEBERW-EINZUGSVG des Datensatzes DSME ist J nur bei Meldungen von der Deutschen Rentenversicherung Bund an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zulässig						
DSME	550		VERNRP enthält unzulässigen Inhalt Im Feld Versionsnummer des Kernprüfprogramms sind nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder Ziffern zulässig						
DSME	555		VERNRP ungl. Grundstellung unzulässig, da Meldung nicht zur RV Bei Meldungen die nicht an die Rentenversicherung gerichtet sind (Stellen 3 – 5 des VFMM im VOSZ ungleich „TRV“) ist im Feld VERSIONS-NR-KP nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig						
DSME	560		MMKV ungleich N oder J Bei Meldungen ungleich Stornierungen der Arbeitgeber an die Krankenversicherung (VFMM im VOSZ = AGDEU, KSTKV und WLTKV) ist nur J oder N zulässig						
DSME	610		RESERVE (Stelle 190 im DSME) ist nicht Grundstellung Im Feld Reserve an Stelle 190 des Datensatzes Meldung ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig						
DSME	620		DATUM-VERARBEITUNG nicht Nullen oder logisch falsch Im Feld Verarbeitungsdatum ist nur die Grundstellung (Nullen) oder ein logisch richtiges Datum zulässig						
DSME	622		DATUM-VERARBEITUNG kleiner Erstellungsdatum Das im Feld Datum-Verarbeitung angegebene Datum ist kleiner als das Erstellungsdatum						
DSME	624		DATUM-VERARBEITUNG (Uhrzeit) logisch falsch Die im Feld Datum-Verarbeitung angegebene Uhrzeit ist logisch falsch						

DSME – Teil 13 –

Fehlernummer		Text									
Daten- satz/ -baustein	Num- mer										
Stellen											
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2	
DSME	630	NEBENVERSIONS-NR nicht zugelassen Im Feld Nebenversions-Nummer ist nur der Wert 01 zulässig									
DSME	635	PRODUKT-IDENTIFIER Grundstellung unzulässig Bei Meldungen der Arbeitgeber (Verfahrensmerkmal im Vorlaufsatz = AGDEU oder AGTRV) ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig									
DSME	640	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER Grundstellung unzulässig Bei Meldungen der Arbeitgeber (Verfahrensmerkmal im Vorlaufsatz = AGDEU oder AGTRV) ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig									
DSME	645	DATENSATZ-ID enthält unzulässige Zeichen Das Feld Datensatz-ID enthält Zeichen ungleich Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche									
DSME	650	RESERVE (Stellen 260 - 359 im DSME) ist nicht Grundstellung Im Feld Reserve in den Stellen 260 bis 359 des Datensatzes Meldung ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig									
DSME	655	MM-BFDATEN ungleich N oder J Das Feld Merkmal Bestandsfehler darf nur N oder J enthalten									
DSME	657	MM-BFDATEN ungleich N bei Meldungen der Arbeitgeber Bei Meldungen der Arbeitgeber (Verfahrensmerkmal im Vorlaufsatz = AGDEU oder AGTRV) ist im Feld Merkmal Bestandsfehler nur N zulässig									
DSME	660	RESERVE (Stellen 360 - 459 im DSME) ist nicht Grundstellung Im Feld Reserve in den Stellen 360 bis 459 des Datensatzes Meldung ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig									
DSME	670	RESERVE (Stellen 460 - 559 im DSME) ist nicht Grundstellung Im Feld Reserve in den Stellen 460 bis 559 des Datensatzes Meldung ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig									
DSME	910	Gesamtlänge DSME einschließlich angehängte Datenbausteine falsch Die angehängten Meldebausteine entsprechen nicht den Angaben der Stellen 171-180, 184, 189 und 360-559 des Datensatzes Meldung									
DSME	920	Datensatz enthält mehr als 9 Fehler, Prüfung abgebrochen									
DSME	922	Datensatz enthält mehr als 9 Hinweise, Prüfung abgebrochen									

DSME – Teil 14 –

Fehlernummer		Text						
Daten- satz/ -baustein	Num- mer							
Stellen								
0000	000	0	01	2	3	4	5	6
1234	567	8	90	0	0	0	0	0
DSME	930		DBME - Meldesachverhalt fehlt oder an falscher Stelle					
DSME	931		DBNA - Name fehlt oder an falscher Stelle					
DSME	932		DBGB - Geburtsangaben fehlt oder an falscher Stelle					
DSME	933		DBAN - Anschrift fehlt oder an falscher Stelle					
DSME	934		DBEU - Europäische VSNR fehlt oder an falscher Stelle					
DSME	935		DBUV - Unfallversicherung fehlt oder an falscher Stelle					
DSME	936		DBKS - KNV-/See-KK-Daten fehlt oder an falscher Stelle					
DSME	937		DBSV - Sozialversicherungsausweis fehlt oder an falscher Stelle					
DSME	938		DBVR - Vergabe/Rückmeldung fehlt oder an falscher Stelle					
DSME	939		DBRG - Rückmeldung geringf. Besch. Fehlt oder an falscher Stelle					
DSME	940		DBSO - Sofortmeldung fehlt oder an falscher Stelle					
DSME	941		DBKV - Krankenversicherung fehlt oder an falscher Stelle					
DSME	942		DBBF - Bestandsfehler fehlt oder an falscher Stelle					

DSME – Teil 15 –

Fehlernummer		Text									
Daten- satz/ -baustein	Num- mer										
Stellen											
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2	
DSME	v01	KENNUNG ungleich DSME/DSAE Im Feld Kennung des Datensatzes Meldung/Anrechnungszeiten- Entgeltersatzleistungen ist nur DSME bzw. DSAE zulässig									
DSME	v05	VERFAHREN ungleich DEUEV, KVNR oder RVSNR Im Feld Verfahrensmerkmal ist nur DEUEV, KVNR oder RVSNR zulässig									
DSME	v06	VERRFAHREN RVSNR unzulässig. Die Rückmeldung der Versicherungsnummer (VF = RVSNR) ist bei den Verfahrensmerkmalen (VFMM im VOSZ) KVTRV, BATKV, KTTRV, BWTRV BZTRV, PVTRV, KSTRV und ZFTRV unzulässig									
DSME	v10	BBNR-ABSENDER keine zugelassene BBNR Der Absender ist nicht zum maschinellen Meldeverfahren Zugelassen									
DSME	v15	BBNR-ABSENDER ungleich BBNR-ABSENDER im Vorlaufsatz Bei Meldungen der Arbeitgeber muss die Absender-Betriebsnummer im Datensatz Meldung gleich der Absender-Betriebsnummer im Vorlaufsatz sein									
DSME	v20	BBNR-EMPFAENDER nicht tatsächlicher Empfänger der Meldung Im Feld Betriebsnummer-Empfänger muss eine zulässige Betriebsnum- mer vorgegeben werden									
DSME	v30	DATUM-ERSTELLUNG (Mikrosekunden) generell auf Null									
DSME	v35	FEHLER-KZ ungleich 0									
DSME	v40	FEHLER-KZ gleich 3 nicht von der KK zum AG oder KK-intern									
DSME	v42	FEHLER-KZ nicht von der Datenstelle zur LVA, aber 2									
DSME	v48	FEHLER-KZ = 4, Meldung nicht von der Clearingstelle Meldungen mit Fehlerkennzeichen gleich 4 sind nur von der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund zulässig									
DSME	v50	FEHLER-KZ größer 0, FEAN ungleich 1 - 9									
DSME	v52	FEHLER-ANZAHL ungleich Anzahl Datenbausteine DBFE-Fehler									
DSME	V54	Krankenkasse hat unzulässige Bereichsnummer verwendet									

DSME – Teil 16 –

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
Stellen										
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
DSME	e55	GD 92 bei WLT KV oder KVTWL nicht zulässig UV-Jahresmeldungen (GD = „92“) sind auf dem Meldeweg zwischen den Weiterleitungsstellen und den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „WLT KV“ oder „KVTWL“) unzulässig								
DSME	e58	BBNRVU nicht in Betriebsdatei der BA enthalten Die Betriebsnummer des Verursachers muss in der Betriebsdatei der Bundesagentur für Arbeit enthalten sein (Ausnahme: Stornierungen)								
DSME	e60	AZ-VU – Personenkennzeichen der BW oder BAZ fehlerhaft Der Aufbau des angegebenen Personenkennzeichens ist bei einer Meldung für die Bundeswehr oder das Bundesamt für den Zivildienst fehlerhaft angegeben								
DSME	v70	BBNR-KK enthält keine Betriebsnummer einer Krankenkasse								
DSME	e75	BBNRVU enthält BBNR für Rehabilitanden eines RV-Trägers								
DSME	v80	Versicherungsnummer ist tot gelegt und deshalb ungültig Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = AGDEU) oder der Künstlersozialkasse zur Krankenkasse (VFMM im VOSZ = KSTKV) darf die Versicherungsnummer nicht tot gelegt sein								
DSME	v82	PRODUKT-IDENTIFIER nicht zulässig oder nicht Grundstellung Als Produkt-Identifizier ist nur eine gültige Produkt-Identifikationsnummer der ITSG für ein systemuntersuchtes Programm oder die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig								
DSME	v84	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER nicht zulässig oder nicht Grundstellung Als Modifikations-Identifizier ist nur eine gültige Modifikations-Identifikationsnummer zulässig, die von der ITSG für ein systemuntersuchtes Programm vergeben wurde oder Grundstellung								
DSME	v86	Gültigkeit der Programmversion abgelaufen Der Datensatz wurde mit einer abgelaufenen Programmversion erstellt. Bitte nehmen Sie Kontakt zu Ihrem Software-Ersteller auf. Der übermittelte Datensatz wurde nicht verarbeitet.								
DSME	H10	Statusfeststellungsverfahren ergab Versicherungspflicht Das bei der Deutschen Rentenversicherung Bund durchgeführte Statusfeststellungsverfahren führte zur Feststellung eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses								
DSME	H11	Überprüfungsverfahren ergab Versicherungspflicht Die Überprüfung durch die Deutschen Rentenversicherung Bund führte zur Feststellung eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses								
DSME	H20	Statusfeststellungsverfahren ergab keine Versicherungspflicht Das bei der Deutschen Rentenversicherung Bund durchgeführte Statusfeststellungsverfahren führte zur Feststellung, dass kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt								
DSME	H21	Überprüfungsverfahren ergab keine Versicherungspflicht Die Überprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund führte zur Feststellung, dass kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt								
DSME	H30	Versicherungspflicht konnte nicht festgestellt werden Über den Status der angemeldeten Person konnte wegen fehlender Mitwirkung keine Feststellung getroffen werden								
DSME	H40	Statusfeststellungsverfahren ist nicht durchzuführen Aufgrund der unzutreffenden Anmeldung mit Abgabegrund 10 oder der unzutreffenden Angabe eines Statuskennzeichens ist ein Statusfeststellungsverfahren nicht durchzuführen								

DBME – Teil 1 –

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBME	001	KENNUNG ungleich DBME Im Feld Kennung des Datenbaustein Meldung ist nur DBME zulässig							
DBME	010	KENNZ-STORNO ungleich N oder J Im Feld Kennzeichen Stornierung sind nur die Werte N oder J zulässig							
DBME	012	KENNZST = N, Meldung für kurzfr. Beschäftigte mit GD ungl. 40 Meldungen für kurzfristig Beschäftigte ungleich Stornierungen dürfen nur mit Grund = 40 abgegeben werden							
DBME	013	GD gleich 59, PERSGR ungleich 205 Meldungen der Krankenkassen für unständig Beschäftigte (GD = 59) ungleich Stornierungen sind nur unter Angabe der Personengruppe für unständig Beschäftigte (PERSGR = 205) zulässig							
DBME	017	ZEITRAUM-BEGINN nicht 01.01. bei GD 92 Der Zeitraumbeginn muss bei UV-Jahresmeldungen (Abgabegrund = 92) immer der 01.01. eines Jahres sein							
DBME	018	SASC bei Anmeldungen ungl. Stornierung unzulässig Die Staatsangehörigkeitsschlüssel (SASC) 138, 132, 133, 195, 199, 276, 295, 299, 395, 399, 465, 495, 499, 527, 533, 595 oder 599 sind bei Anmeldungen ungleich Stornierungen unzulässig							
DBME	019	KENNZGLE ungleich 0 bei UV-Jahresmeldung (GD 92) Im Feld KENNZ-GLEITZONE ist bei UV-Jahresmeldungen (Abgabegrund = 92) nur 0 zulässig							
DBME	020	KENNZGLE ungleich Grundstellung (Leerzeichen), N, J, 0, 1 oder 2 Im Feld KENNZ-GLEITZONE sind nur die Werte Grundstellung (Leerzeichen), N, J, 0, 1 oder 2 zulässig							
DBME	021	KENNZGLE gleich Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig Im Feld KENNZ-GLEITZONE ist die Grundstellung (Leerzeichen) nur bei Anmeldungen GD = 10 - 13, und Stornierungsmeldungen zulässig							
DBME	022	KENNZGLE ungleich Grundstellung, 0, 1 oder 2 ab dem 01.01.2007 Im Feld KENNZ-GLEITZONE sind die Werte N oder J bei Meldungen ungleich Stornierungen mit dem Verfahrensmerkmal im VOSZ = AGDEU, KVDEU, KVTRV oder RVTKV nur bis zum 31.12.2006 zulässig							
DBME	023	ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.01.2009 bei GD 92 Der Zeitraumbeginn darf bei UV-Jahresmeldungen (Abgabegrund = 92) nicht vor dem 01.01.2009 liegen.							
DBME	024	KENNZGLE gleich 1 oder 2 bei unzulässiger Personengruppe Die Angabe, dass Arbeitsentgelte im Rahmen der Gleitzone erzielt wurden, ist bei der angegebenen Personengruppe unzulässig							
DBME	025	KENNZGLE ungleich 0 Im Feld KENNZ-GLEITZONE sind N, J, 1 oder 2 bei Meldungen der Bundeswehr oder des Bundesamt für den Zivildienst unzulässig							
DBME	026	ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.12.2011 (PERSGR 124) Der Zeitraumbeginn darf bei Meldungen mit der Personengruppe 124 nicht vor dem 01.12.2011 liegen							
DBME	027	Meldungen mit GD = 57 für Zeiten vor dem 01.01.2007 unzulässig Gesonderte Meldungen nach § 194 SGB VI (Abgabegrund im DSME = 57) sind für Zeiten vor dem 01.01.2007 unzulässig							

DBME – Teil 2 –

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
Stellen										
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2	
DBME	028		ZRBG kleiner 01.01.2005, KENNZSTA ungleich Grundstellung Das Statuskennzeichen darf bei Anmeldungen für Zeiten vor dem 01.01.2005 nur Grundstellung (Leerzeichen) sein							
DBME	029		ZRBG größer 31.03.2003, MM-KNV-SEE = J, geringfügig beschäftigt Der Datenbaustein Knappschaft/See darf bei Meldungen für gering- fügig Beschäftigte mit einem Zeitraumbeginn größer 31.03.2003 nicht vorhanden sein							
DBME	030		ZEITRAUM-BEGINN nicht numerisch Im Feld Zeitraumbeginn sind nur numerische Zeichen zulässig							
DBME	031		Meldung mit VSTR = 0B für Zeiten ab 01.01.2005 ist unzulässig Meldungen ungleich Stornierungen mit Versicherungsträger (VSTR) = „0B“ mit einem Zeitraumbeginn (ZRBG) ab dem 01.01.2005 sind unzulässig							
DBME	032		ZEITRAUM-BEGINN bei GD 55 oder 56 vor dem 01.01.1999 Der Zeitraumbeginn darf bei Meldungen für Störfälle oder von Beträgen bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit nicht vor dem 01.01.1999 liegen							
DBME	033		ZREN größer 31.03.2003, MM-KNV-SEE = J, geringfügig beschäftigt Der Datenbaustein Knappschaft/See darf bei Meldungen für gering- fügig Beschäftigte mit Zeiten nach dem 31.03.2003 nicht vorhanden sein							
DBME	034		ZEITRAUM-BEGINN logisch falsch Als Zeitraumbeginn sind nur logisch richtige Datumsfelder zulässig							
DBME	035		ZRBG bei Zivildienst/frw. Soz./ökol. Jahr vor dem 16. Lebensjahr Bei Meldungen von Zivildienstzeiten oder Zeiten der Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres muss der Zeitraumbeginn nach dem 16. Lebensjahr liegen							
DBME	036		ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.01.1973 Der Zeitraumbeginn darf nicht vor dem 01.01.1973 liegen							
DBME	037		ZEITRAUM-ENDE nach dem 31.03.2003 (Haushaltsscheck) Meldungen ungleich Stornierungen für Beschäftigte im Haushalt, die im Haushaltsscheck – Verfahren mit der Personengruppe 201 gemeldet werden, dürfen nicht nach dem 31.03.2003 liegen							
DBME	038		ZEITRAUM-BEGINN größer/gleich Verarb.Datum plus 2 Kalendermonate Bei Anmeldungen muss der Zeitraumbeginn kleiner als das Ende des Verarbeitungsdatums plus 2 Kalendermonate sein							
DBME	039		ZEITRAUM-BEGINN kleiner 01.01.2003, KENNZGLE 1 oder 2 Meldungen mit Aussage, ob die Gleitzone Regelung angewandt wurde, dürfen nur für Zeiten ab dem 01.01.2003 abgegeben werden							
DBME	040		ZEITRAUM-BEGINN größer/gleich Verarb.Datum plus 1 Kalendermonat Bei Meldungen ungleich Anmeldungen muss der Zeitraumbeginn klei- ner als das Ende des Verarbeitungsmonats plus 1 Kalendermonat sein							

DBME – Teil 3 –

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
Stellen										
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
DBME	041		ZEITRAUM-BEGINN bei geringfügig Beschäftigten vor dem 01.04.1999 Bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte darf der Zeitraumbeginn nicht vor dem 01.04.1999 liegen							
DBME	042		ZEITRAUM-BEGINN größer/gleich Verarb.Datum plus 2 Kalenderjahre Bei Meldungen in Insolvenzfällen (GD 70 oder 72) muss der Zeitraumbeginn kleiner als das Monatsende des Verarbeitungsdatums plus 1 Kalendermonat sein							
DBME	043		ZRBG vor 01.01.2012 bei PERSGR = 121-123 oder 144 Bei Meldungen mit den Personengruppenschlüsseln 121, 122, 123 oder 144 darf der Zeitraumbeginn nicht vor dem 01.01.2012 liegen							
DBME	044		ZEITRAUM-BEGINN nicht erster Tag des Monats Bei Meldungen für Einmalzahlungen oder von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) muss das Datum im Feld Zeitraumbeginn immer der erste eines Monats sein							
DBME	045		ZRBG bei PERSGR 120 vor 01.01.1999 bzw. nach 31.12.2002 Der Zeitraumbeginn darf bei Meldungen ungl. Stornierungen für Personen, bei denen eine Beschäftigung vermutet wird (PERSGR = 120), nicht vor 01.01.1999 und nicht nach 31.12.2002 liegen							
DBME	046		ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.04.1995 (Pflegeperson)							
DBME	047		ZRBG bei PERSGR 302 oder 305 vor 17. Lebensjahr Der Zeitraumbeginn darf bei Meldungen mit den Personengruppen 302 oder 305 nicht vor Vollendung des 17. Lebensjahres liegen							
DBME	048		ZRBG vor 01.01.1997 oder nach 31.03.2003 (Haushaltsscheck) Meldungen ungleich Stornierungen für Beschäftigte, die im Haus- haltsscheck-Verfahren mit der PERSGR 201 gemeldet werden, dürfen nur innerhalb des Zeitraums vom 01.01.1997 – 31.03.2003 liegen							
DBME	049		ZRBG vor 01.04.2003, GD = 40 und VSNR = Grundstellung Gleichzeitige An- und Abmeldungen, die in der Versicherungsnummer die Grundstellung (Leerzeichen) enthalten, dürfen erst für Zeiten nach dem 31.03.2003 abgegeben werden							
DBME	050		ZEITRAUM-ENDE nicht numerisch Im Feld Zeitraumende sind nur numerische Werte zulässig							
DBME	051		ZEITRAUM-BEGINN bei frw. / ökol. Jahr vor dem 01.08.2002 Bei Meldungen für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten, darf der Zeitraumbeginn nicht vor dem 01.08.2002 liegen							
DBME	052		ZEITRAUM-ENDE logisch falsch Das Feld Zeitraumende muss ein logisch richtiges Datum enthalten							
DBME	053		ZRBG vor dem 01.01.1989; Meldung für Seeleute in Altersteilzeit Meldungen mit Ausnahme der Stornierungen für Seeleute in Altersteilzeit sind erst für Zeiten ab dem 01.01.1989 zulässig							
DBME	054		ZEITRAUM-ENDE ungleich Grundstellung bei Anmeldung Das Feld Zeitraumende muss bei Anmeldungen Nullen enthalten							

DBME – Teil 4 –

Fehlernummer		Text						
Daten- satz/ -baustein	Num- mer							
Stellen								
0000	000	0	01	2	3	4	5	6
1234	567	8	90	0	0	0	0	0
DBME	055	ZRBG vor 55. Lebensjahr; Meldung für Seeleute in Altersteilzeit Meldungen mit Ausnahme der Stornierungen für Seeleute in Altersteilzeit sind erst für Zeiten ab der Vollendung des 55. Lebensjahres zulässig						
DBME	056	ZEITRAUM-ENDE kleiner ZEITRAUM-BEGINN Das Zeitraumende muss größer oder gleich dem Zeitraumbeginn sein						
DBME	057	ZEITRAUM-ENDE (Jahr) ungleich ZEITRAUM-BEGINN (Jahr) Das Jahr des Zeitraumendes muss dem Jahr des Zeitraumbeginns entsprechen						
DBME	058	ZREN größer Ende Verarb. Datum (Jahr) plus 2 Kalenderjahre Bei Meldungen mit Abgabegrund 70 oder 72 muss das Zeitraumende kleiner oder gleich dem Verarbeitungsjahr plus 2 Kalenderjahre sein						
DBME	059	ZREN größer Ende Verarb. Datum (Monat) plus 1 Kalendermonat Das Zeitraumende muss kleiner oder gleich dem Ende des Verarbeitungsmonats plus 1 Kalendermonat sein						
DBME	060	ZEITRAUM-ENDE größer Verarbeitungsdatum bei Abmeldung wegen Tod Bei Abmeldung wegen Tod (Abgabegrund = 49) darf das Zeitraumende nicht nach dem Verarbeitungsdatum sein						
DBME	061	ZEITRAUM-ENDE ungleich 31.12. eines Jahres (Jahresmeldung) Bei Jahresmeldungen (Abgabegrund = 50 oder 70) oder UV- Jahresmeldungen (Abgabegrund = 92)muss das Zeitraumende immer der 31.12. eines Jahres sein						
DBME	062	ZREN (Monat) ungleich ZRBG (Monat) (Einmalzahlung oder Störfall) Bei Meldungen für Einmalzahlungen (GD = 54 oder 91) oder nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) (GD = 55) muss der Zeitr.beginn-Monat dem Zeitr.ende-Monat entsprechen						
DBME	063	ZREN (Tag) ungleich letzter Tag des Monats (Einmalzahlung) Bei Meldungen für Einmalzahlungen (GD = 54 oder 91) oder nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) (GD = 55) muss das Zeitraumende den letzten Tag des Monats beinhalten						
DBME	064	ZREN nach dem 31.12.2004 bei Meldungen mit Personengruppe 304 Meldungen für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahre leisten, sind nur bis zum 31.12.2004 zulässig						
DBME	065	GD = 50 - 54 für kurzfristig Beschäftigte unzulässig Bei Meldungen für Personengruppe 210 sind die Abgabegründe 50-54 unzulässig						
DBME	066	Bei ZRBG kleiner 01.01.2008 ist nur BBNR-KK = 99086875 zulässig Bei Meldungen für in der Seefahrt beschäftigte Personen (PERSGR = 140, 143 und 149 mit einem Zeitraumbeginn vor 01.01.2008 ist nur die Betriebsnummer-Krankenkasse 99086875 zulässig						
DBME	067	ZEITRAUM-BEGINN bei PERSGR 305 vor dem 18.12.2007 Bei Meldungen von Wehrdienstverhältnissen besonderer Art (Personengruppe 305) darf der Zeitraumbeginn nicht vor dem 18.12.2007 liegen						
DBME	068	ZEITRAUM-BEGINN bei PERSGR 306 vor dem 13.12.2011 Bei Meldungen für Zeiten der besonderen Auslandsverwendung (Personengruppe 306) darf der Zeitraumbeginn nicht vor dem 13.12.2011 liegen						

DBME – Teil 5 –

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
Stellen										
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
DBME	069	ZREN vor dem 01.04.2003; Meldung mit Gleitzonenregelung Bei Meldungen ungl. Stornierungen für Zeiten vor dem 01.04.2003 darf in KENNZGLE nicht 1 (Entgelt durchgehend in Gleitzone) oder 2 (Entgelt innerhalb und außerhalb Gleitzone) angegeben sein								
DBME	070	ZAHL-TAGE nicht numerisch Im Feld Anzahl Tage sind nur numerische Zeichen zulässig								
DBME	071	ZEITRAUM-BEGINN bei PERSGR 190 vor dem 01.01.2010 Bei Meldungen für Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind (PERSGR 190), darf der Zeitraumbeginn nicht vor dem 01.01.2010 liegen								
DBME	072	ZAHL-TAGE ungl. Grundstellung (ungl. Kurzfristig Beschäftigte) Im Feld Anzahl Tage ist nur die Grundstellung (Nullen) zulässig; Ausnahme: kurzfristig Beschäftigte								
DBME	074	ZAHL-TAGE ungleich 01 bis 06 (kurzfristig Beschäftigte)								
DBME	082	WAEHRUNGS-KENNZ unzulässig Im Feld Währungskennzeichen sind nur Leerzeichen, D oder E zulässig								
DBME	084	WAEHRUNGS-KENNZ gleich E für Zeiten vor dem 01.01.1999 Die Angabe des Währungskennzeichens E ist erst für Zeiten ab dem 01.01.1999 zulässig								
DBME	086	WAEHRUNGS-KENNZ gleich D für Zeiten nach dem 31.12.2001 Die Angabe des Währungskennzeichens D ist für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig								
DBME	090	ENTGELT nicht numerisch Im Feld Entgelt sind nur numerische Zeichen zulässig								
DBME	091	Meldung mit Entgelt für Wehrübungsleistende vor 1990 unzulässig Bei Meldungen für Wehrübungsleistende ist für Zeiten vor dem 01.01.1990 im Feld Entgelt nur die Grundstellung (Nullen) zulässig								
DBME	092	ENTGELT enthält unzulässigerweise keine Grundstellung Bei Meldungen mit den Abgabegründen 10 bis 13, 91, 92, 94 oder 95 und bei Meldungen für die Personengruppen 110, 190, 202, 210, 301, 303, 304 oder 306 sind im Feld Entgelt nur Nullen zulässig								
DBME	093	ENTGELT Nullen, GD ungl. 51-53 oder ZRBE/Monat ungl. ZREN/Monat Bei Meldungen mit Abgabegründen 51-53 sind im Feld Entgelt Nullen nur zulässig, wenn der Zeitraumbeginn-Monat dem Zeitraumende-Monat entspricht								
DBME	094	ENTGELT Grundstellung (Nullen) unzulässig Bei Meldungen mit Abgabegrund 50 - 54, 59 oder 70 sind Nullen im Feld Entgelt nicht zulässig								
DBME	096	ENTGELT überschreitet die BBG Der im Feld Entgelt gemeldete Betrag überschreitet die für den gemeldeten Zeitraum entsprechende Beitragsbemessungsgrenze								

DBME – Teil 6 –

Fehlernummer		Text									
Daten- satz/ -baustein	Num- mer										
Stellen											
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2	
DBME	097	ENTGELT enthält den Wert 0000001 Im Feld Entgelt ist der Wert 0000001 nur für Meldungen der Arbeitgeber an die Krankenkassen, zwischen Weiterleitungsstellen und Krankenkassen und bei Stornierungsmeldungen zulässig									
DBME	098	ENTGELT überschreitet 80 % der Bezugsgröße (Pflegeperson)									
DBME	100	ENTGELT überschreitet den Höchstwert (Haushaltsscheckverfahren)									
DBME	101	Abgabegrund 34 und Entgelt Nullen größer 2 Monate unzulässig Meldungen ungleich Stornierungen mit Abgabegrund 34 (GD im DSME), ohne Entgelt (EG gleich Nullen), ungleich PERSGR 110 oder 190 und einem Meldezeitraum größer als 2 Monate sind unzulässig									
DBME	102	ENTGELT Grundstellung (Nullen) unzulässig Bei Meldungen von Wehrdienstverhältnissen besonderer Art (Personengruppe 305) sind Nullen im Feld Entgelt nicht zulässig									
DBME	103	ENTGELT überschreitet Höchstwert ab 2015 (geringfügig Beschäft.) Für geringfügig Beschäftigte gilt ab 2015 für maximal 3 Monate eine Entgelthöhe bis zur dreifachen Beitragsbemessungsgrenze. Für jeden weiteren Tag ist die Grenze von 15 Euro zu beachten									
DBME	105	ENTGELT überschreitet den Höchstwert (geringfügig Beschäftigte) Für geringfügig Beschäftigte gilt für maximal 2 Monate eine Entgelthöhe bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Für jeden weiteren Tag ist die Grenze von 11, 14 bzw. 15 Euro zu beachten									
DBME	106	BEITRAGSGRUPPE (RV) 2, 4, 6 für Zeiten ab 01.01.2005 unzulässig Die Beitragsgruppen (RV) 2, 4, oder 6 sind für Zeiten ab 01.01.2005 unzulässig									
DBME	107	BEITRAGSGRUPPE 0000 unzulässig Die Beitragsgruppe (BYGR) = 0000 ist nur für Stornierungen von Meldungen mit der Personengruppe 205 und Meldungen mit der Personengruppe 140, 190, 110, 202, 210, 304 oder 306 zulässig									
DBME	108	BEITRAGSGRUPPE in Verbindung mit Personengruppe unzulässig Bei Meldungen für die Personengruppe 1xx sind nur die in der Anlage 16 des Gemeinsamen Rundschreibens angegebenen Beitragsgruppen zulässig									
DBME	109	BEITRAGSGRUPPE gleich 5 oder 6, KENNZGLE gleich 1 oder 2 Bei Meldungen unter Anwendung der Gleitzonenregelung ist die Beitragsgruppe-RV gleich 5 oder 6 unzulässig									
DBME	110	BEITRAGSGRUPPE nicht numerisch Im Feld Beitragsgruppe sind nur numerische Zeichen zulässig									
DBME	111	BEITRAGSGRUPPE unzulässiger Inhalt Die Beitragsgruppe muss die zulässigen Werte nach der Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens enthalten. Zulässig ist auch der Wert 9									
DBME	112	BYGR ungleich 0000 bei UV-Jahresmeldung (GD 92) Bei UV-Jahresmeldungen (Abgabegrund = 92) ist nur die Angabe der Beitragsgruppe = 0000 zulässig									
DBME	113	Bei BYGR-KV 6 und BYGR-RV 1 ist nur PERSGR 109 oder 209 zulässig Bei Meldungen mit der Kombination der Beitragsgruppe KV = 6 und der Beitragsgruppe RV = 1 ist nur die Personengruppe 109 oder 209 zulässig									

DBME – Teil 7 –

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000 1234	000 567	0 8	01 90	2 0	3 0	4 0	5 0	6 0	7 7 0 2
DBME	114		BYGR ungleich 0000 bei Meldung mit unzulässiger Personengruppe Bei Meldungen mit den Personengruppen 110, 202, 210, 304 oder 306 ist nur die Angabe der Beitragsgruppe = 0000 zulässig						
DBME	115		BYGR-RV = 5 oder 6, kein geringfügig Beschäftigter Die Beitragsgruppe RV = 5 oder 6 ist nur bei Meldungen für Personengruppe 109 oder 209 zulässig						
DBME	116		BEITRAGSGRUPPE unzulässig (Bezieher von Vorruhestandsgeld) Bei Meldungen für Personengruppe 108 (Vorruhestand) sind nur die Beitragsgruppen KV = 0, 3, 4, 9, RV = 0, 1, 2, 9, ALV = 0, 9 und PV = 0, 1, 2, 9 zulässig						
DBME	117		BEITRAGSGRUPPE 0100 für Zeiten ab 01.01.2007 unzulässig Die Beitragsgruppe 0100 ist bei Meldungen für Wehrdienst-, Wehrübungs- und Zivildienstleistende (PERSGR 301 bis 303 oder 305) für Zeiten ab 01.01.2007 unzulässig						
DBME	118		BEITRAGSGRUPPE unzul.(Bezieher von Ausgleichsgeld nach d.FELEG) Bei Meldungen für Personengruppe 116 (FELEG) sind nur die Bei- tragsgruppen KV = 0, 3, RV = 0, 1, 2, 9, ALV = 0, 9 und PV = 0, 1, 2, 9 zulässig						
DBME	119		BYGR-ALV ungleich 0, 1 und 2 bei geringfügig Beschäftigten Bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte (Personengruppe 109 oder 209) ist als Beitragsgruppe-ALV nur 0, 1 oder 2 zulässig						
DBME	120		BEITRAGSGRUPPE-RV ungl. 3,4,9 bei halbem RV-Anteil Bei Meldungen für Personengruppe 119 (nur Arbeitgeberanteil zum RV-Beitrag) ist als Beitragsgruppe RV = 3, 4 oder 9 nur zulässig						
DBME	121		BEITRAGSGRUPPE 0110 für Zeiten vor 01.02.2006 unzulässig Die Beitragsgruppe 0110 ist bei Meldungen für Wehrdienst-, Wehrübungs- und Zivildienstleistende (PERSGR 301 bis 303) für Zeiten vor 01.02.2006 unzulässig						
DBME	122		BEITRAGSGRUPPE-KV = 5, ZRBG vor dem 01.01.1995 Die Beitragsgruppe KV = 5 ist nur für Zeiten mit einem Zeitraumbeginn ab 01.01.1995 zulässig						
DBME	124		BEITRAGSGRUPPE-PV ungl. 0 und 9; ZRBG vor dem 01.01.1995 Die Beitragsgruppe PV = 1 oder 2 ist nur für Zeiten mit einem Zeitraumbeginn nach dem 01.01.1995 zulässig						
DBME	125		BEITRAGSGRUPPE-KV = 2 für Zeiten nach dem 31.12.2008 unzulässig Die Beitragsgruppe KV = 2 ist für Zeiten mit einem Zeitraumbeginn nach dem 31.12.2008 unzulässig						
DBME	126		BEITRAGSGRUPPE-ALV = 1, Versicherte® älter als 67 Jahre Die Beitragsgruppe ALV = 1 ist nur zulässig für Zeiten bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 67. Lebensjahres						

DBME – Teil 8 –

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
Stellen										
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
DBME	128	BYGR-ALV = 2, Vers. Jünger als 55 Jahre, keine Stornierung Die Beitragsgruppe ALV = 2 ist bei Meldungen ungleich Stornierungen nur zulässig für Zeiten nach der Vollendung des 55. Lebensjahres								
DBME	129	Meld. Knappschaftl. Arbeitgeber vor 01.04.2007 nicht an Kn-KK Meldungen knappschaftlicher Arbeitgeber (Stellen 1-3 der BBNRVU = 980 bzw. 098) sind bei ZRBG vor dem 01.04.2007 nur an die BBNR-KK = 98094032 und 98094037 zu übermitteln								
DBME	130	BEITRAGSGRUPPE-RV ungleich 0,1,3,5,9 bei ArV-VSTR								
DBME	131	Meldung nichtdeutscher Seeleute ohne BYGR nicht an Knappschaft Meldungen ungleich Stornierungen für nichtdeutsche Seeleute (PERSGR = 140, SASC ungleich 000 und BYGR = 0000) sind der Knappschaft (BBNR-KK = 99086875 oder 98000006) zu übermitteln								
DBME	132	BEITRAGSGRUPPE-RV ungleich 0,2,4,6,9 bei AnV-VSTR								
DBME	133	ZRBG/ZREN ab 01.04.2003, Meldung geringf. Besch. Nicht an BKn Meldungen mit ZRBG oder ZREN ab 01.04.2003 für geringfügig Beschäftigte sind ausschließlich an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu senden								
DBME	134	BEITRAGSGRUPPE-RV ungl. 0,1,2,9 bei unständig Beschäftigten								
DBME	135	BYGR ungleich 0100, 0110 oder 0200 Bei Meldungen für Wehrdienst-, Wehrübungs- Zivildienstleistende oder Wehrdienstverhältnissen besonderer Art sind nur die BYGR 0100, 0110 oder 0200 zulässig								
DBME	136	BYGR ungl. 0200 bei Künstlern/Publizisten an RV vor 01.01.2005 Bei Meldungen für Künstler oder Publizisten für Zeiten vor dem 01.01.2005 an die Rentenversicherung darf als Beitragsgruppe nur 0200 angegeben sein								
DBME	137	BEITRAGSGRUPPE ungl.100x/200x/300x bei Künstler/Publizist an KV								
DBME	138	BYGR ungl. 0100/0200 bei Pflegepersonen (PERSGR = 207 oder 208) Bei Meldungen für Pflegepersonen ist nur die Beitragsgruppe 0100 oder 0200 zulässig								
DBME	139	BYGR ungl. 0100 bei Künstlern/Publizisten an RV ab 01.01.2005 Bei Meldungen für Künstler oder Publizisten an die Rentenversicherung für Zeiten ab dem 01.01.2005 darf als Beitragsgruppe nur 0100 angegeben sein								

DBME – Teil 9 –

Fehlernummer		Text									
Daten- satz/ -baustein	Num- mer										
Stellen											
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2	
DBME	148		TTSC ungleich Grundstellung bei GD 92 unzulässig Bei UV-Jahresmeldungen (Abgabegrund = 92) ist im Feld Tätigkeits- schlüssel nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig								
DBME	149		TTSC enthält ungültige Zeichen Bei Meldungen für Meldezeiträume bis 30.11.2011 sind nur Ziffern oder Leerzeichen zulässig								
DBME	150		TTSC nicht gemäß Anlage 5 Teil B des gem. Rundschreibens Bei Meldungen für Meldezeiträume ab 01.12.2011 muss der angegebene Tätigkeitsschlüssel der Anlage 5 Teil B des gemeinsamen Rund- schreibens entsprechen								
DBME	151		Für diesen Meldezeitraum muss TTSC Grundstellung (leer) sein Für den gemeldeten Personengruppenschlüssel ist die Angabe eines Tätigkeitsschlüssels (ungleich Leerzeichen) für Meldezeiträume vom 01.12.2011 bis 30.11.2014 unzulässig								
DBME	153		TTSC gleich Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig Für den gemeldeten Personengruppenschlüssel ist die Grundstellung (Leerzeichen) im Feld TTSC unzulässig								
DBME	154		TTSC muss bei dieser Personengruppe Leerzeichen enthalten Bei Meldungen für Meldezeiträume ab 01.12.2014 und den Personen- gruppen 108, 116, 203, 207 bis 210 und 301 bis 306 ist im Feld TTSC nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig								
DBME	155		TTSC darf bei dieser Personengruppe nicht leer sein Bei Meldezeiträumen ab 01.12.2014 und PERSGR 102,121,122 mit BBNRVU 985/987 oder PERSGR 107,108,111,116,203,204,207-210,301- 306 ist im Feld TTSC die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig								
DBME	156		TTSC für diese Personengruppe unzulässig Bei Meldezeiträumen ab 01.12.2014 und PERSGR 107,111,204 können die ersten 5 Stellen leer sein oder einen gültigen Schlüssel gem. Anlage 5 Teil B1 enthalten; Stellen 6-9 müssen gültig sein								
DBME	160		KENNZ-RECHTSKREIS unzulässiges Zeichen Im Feld Rechtskreis ist W, 0 oder die Grundstellung zulässig								
DBME	162		KENNZ-RECHTSKREIS gleich W, BBNRVU im DSME 001-099 oder 987 Das Kennzeichen Rechtskreis W ist nur zulässig, wenn die Betriebsnummer-Beschäftigungsbetrieb nicht mit 001-099 und 987 beginnt								
DBME	163		KENNZ-RECHTSKREIS = Grundstellung, nicht PERSGR = 304 Im Feld Kennzeichen Rechtskreis ist die Grundstellung (Leerzeichen) nur bei Meldungen mit Personengruppe 304 zulässig								
DBME	164		KENNZ-RECHTSKREIS = 0; BBNRVU im DSME ungleich 001-099 und 987 Das Kennzeichen Rechtskreis 0 ist nur zulässig, wenn die Betriebsnummer-Beschäftigungsbetrieb mit 001-099 oder 987 beginnt								
DBME	165		KENNZ-RECHTSKREIS ungleich Grundstellung, PERSGR = 304 Bei Meldungen mit der Personengruppe 304 ist im Feld Kennzeichen Rechtskreis nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig								
DBME	167		KENNZRK gleich Ost für Wehr-/Zivildienstzeiten vor 03.10.1990 Meldungen für Wehrdienst, Wehrübung oder Zivildienst (PERSGR = 301, 302 oder 303) für Zeiten im Beitrittsgebiet (KENNRK = 0) sind erst ab dem 01.07.1990 zulässig								
DBME	168		KENNZ-RECHTSKREIS ungleich W, PERSGR = 306 Bei Meldungen mit der Personengruppe 306 ist im Feld Kennzeichen Rechtskreis nur W zulässig								

DBME – Teil 10 –

Fehlernummer		Text										
Daten- satz/ -baustein	Num- mer											
Stellen												
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7		
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2		
DBME	169		KENNZ-RECHTSKREIS ungleich Grundstellung bei GD 92 Bei UV-Jahresmeldungen (Abgabegrund = 92) ist im Feld Kennzeichen Rechtskreis nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig									
DBME	170		KENNZ-MEHRFACH unzulässiges Zeichen Im Feld Kennzeichen Mehrfachbeschäftigter sind nur N oder J zulässig									
DBME	172		KENNZ-MEHRFACH ungleich N von Wehr- oder Zivildienstverwaltung Bei Meldungen der Bundeswehr oder des Bundesamtes für den Zivildienst ist im Feld Kennzeichen Mehrfachbeschäftigung nur N zulässig									
DBME	173		KENNZ-MEHRFACH ungleich N bei UV-Jahresmeldung Bei UV-Jahresmeldungen (Abgabegrund = 92) ist im Feld Kennzeichen Mehrfachbeschäftigung nur N zulässig									
DBME	175		KENNZAP ungleich 0 oder 2 bis 9 Im Feld Kennzeichen Additionspflege sind nur die Grundstellung (Null) oder die Werte 2 bis 9 zulässig									
DBME	177		KENNZAP bei PERSGR ungleich 207 oder 208 unzulässig Bei Meldungen mit dem Personengruppenschlüssel ungleich 207 oder 208 ist im Feld Kennzeichen Additionspflege nur die Grundstellung (Null) zulässig									
DBME	180		RESERVE (Stellen 48 - 147 im DBME) ist nicht Grundstellung Im Feld Reserve in den Stellen 48 bis 147 des Datenbausteins DBME ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig									
DBME	910		Länge DBME falsch, Abbruch Für den Datenbaustein Meldung ist in der Version 01 im Datensatz Meldung nur eine Länge von 46 Stellen zulässig									
DBME	e10		Meldung für Künstler/Publizisten für Zeiten vor dem 01.01.1989 Meldungen für Künstler oder Publizisten (Personengruppe = 203) sind erst für Zeiten ab dem 01.01.1989 zulässig									
DBME	e11		Meldung f. Künstler/Publizisten mit KENNZRK = 0 vor 1992 unzul. Meldungen für Künstler oder Publizisten (PERSGR = 203) sind für Zeiten im Beitrittsgebiet (KENNZRK = 0) erst für Zeiten ab dem 01.01.1992 zulässig.									
DBME	v20		ZRBG liegt vor dem 01.01.1992, Sachbearbeitung prüfe									
DBME	v50		GD 54 und EG gleich 000000 auf dem Meldeweg DSTBF unzulässig Abgabegrund 54 (GD im DSME) und Grundstellung (Nullen) im Entgelt (EG) ist bei Meldungen der DSRV an die Deutsche Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = DSTBF) unzulässig									
DBME	e90		KENNZRK gleich Ost, aber Meldung für Zeiten vor 01.07.1990 Meldungen von Zeiten im Beitrittsgebiet (Kennzeichen Rechtskreis = 0) sind erst ab 01.07.1990 zulässig									
DBME	H10		ZRBG liegt mehr als 5 Jahre zurück, Sachbearbeitung prüfe									

DBNA – Teil 1 –

Fehlernummer		Text									
Daten- satz/ -baustein	Num- mer										
Stellen											
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2	
DBNA	001		KENNUNG ungleich DBNA Im Feld Kennung des Datenbausteins Namen ist nur DBNA zulässig								
DBNA	005		FMNA Grundstellung unzulässig Im Familiennamen ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig								
DBNA	010		FMNA enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Familiennamen dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen								
DBNA	011		FMNA beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Zu Beginn des Familiennamens sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig								
DBNA	012		FMNA enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen Im Familiennamen sind vor oder nach Bindestrichen keine Leerzeichen erlaubt								
DBNA	014		FMNA unzulässiges Zeichen Der Familienname enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Hochkommata, Ziffern, Klammern oder ein Punkt)								
DBNA	015		FMNA mehr als 2 Ziff. / 2 Ziff. nicht unmittelbar hintereinander Der Familienname enthält mehr als 2 Ziffern bzw. 2 Ziffern, die nicht unmittelbar aufeinander folgen								
DBNA	018		FMNA enthält vor einer Ziffer kein Leerzeichen Im Familiennamen muss vor einer Ziffer ein Leerzeichen stehen								
DBNA	020		FMNA beginnt mit unzulässigem Zeichen Der Familienname darf nur mit einem Buchstaben ungleich ß oder einem Hochkomma beginnen								
DBNA	021		Im FMNA + nicht auf erster Stelle und Rest nicht Leerzeichen Im Familiennamen ist das Plus nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein								
DBNA	022		FMNA endet mit einem unzulässigen Zeichen Auf der letzten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, eine schließende Klammer, ein Punkt oder ein Hochkomma zulässig								
DBNA	028		VONA Grundstellung unzulässig Im Vornamen ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig								
DBNA	029		VONA besteht nicht aus mindestens 2 Buchstaben Der Vorname muss aus mindestens 2 Buchstaben bestehen								
DBNA	030		VONA enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Vornamen dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen								

DBNA – Teil 2 –

Fehlernummer		Text									
Daten-satz/-baustein	Num-mer										
Stellen											
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2	
DBNA	031	VONA beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Zu Beginn des Vornamens sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig									
DBNA	032	VONA enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen Im Feld Vorname sind vor oder nach Bindestrichen keine Leerzeichen erlaubt									
DBNA	034	VONA unzulässiges Zeichen Das Feld Vorname enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Bindestriche, Leerzeichen oder Hochkommata)									
DBNA	035	VONA enthält fiktiven Vornamen Im Feld Vorname ist ein fiktiver Inhalt wie Ohne, Unbekannt o.ä. angegeben									
DBNA	036	VONA enthält auf erster/letzter Stelle unzulässiges Zeichen Der Vorname darf nur mit einem Buchstaben ungleich ß beginnen; auf der letzten Stelle des Vornamens ist nur ein Buchstabe oder Hochkomma zugelassen									
DBNA	037	Im VONA + nicht auf erster Stelle und Rest nicht Leerzeichen Im Vornamen ist das Plus nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein									
DBNA	038	VONA und FMNA enthalten unzulässige Angaben Im Feld Familienname ist in Verbindung mit dem Feld Vorname ein unzulässiger Inhalt angegeben									
DBNA	039	Angabe + in beiden Feldern FMNA und VONA unzulässig Das Pluszeichen ist entweder im Familiennamen oder im Vornamen zulässig									
DBNA	040	VOSA enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Vorsatzwort dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinanderfolgen									
DBNA	044	VOSA unzulässiges Zeichen Das Feld Vorsatzwort enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Hochkommata oder Punkte)									
DBNA	046	VOSA beginnt nicht mit einem Buchstaben Das Feld Vorsatzwort muss mit einem Buchstaben beginnen									
DBNA	048	VOSA enthält Punkt; davor keinen Buchstaben Im Feld Vorsatzwort ist vor einem Punkt mindestens ein Buchstabe erforderlich									
DBNA	050	VOSA nicht in Tabelle (Anlage 6 Gemeinsames Rundschreiben) Das Vorsatzwort ist nicht in der Tabelle der gültigen Vorsatzworte enthalten (Anlage 6 des Gemeinsamen Rundschreibens)									
DBNA	060	NAZU enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Namenszusätze dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen									

DBNA – Teil 3 –

Fehlernummer		Text									
Daten- satz/ -baustein	Num- mer										
Stellen											
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2	
DBNA	064	NAZU unzulässiges Zeichen Das Feld Namenszusätze enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Hochkommata oder Punkte)									
DBNA	066	NAZU beginnt nicht mit einem Buchstaben Das Feld Namenszusätze muss mit einem Buchstaben beginnen									
DBNA	068	NAZU enthält Punkt; davor keinen Buchstaben Im Feld Namenszusätze ist vor einem Punkt mindestens ein Buchstabe erforderlich									
DBNA	070	NAZU nicht in Tabelle (Anlage 7 Gemeinsames Rundschreiben) Der Namenszusatz ist nicht in der Tabelle der gültigen Namenszusätze enthalten (Anlage 7 des Gemeinsamen Rundschreibens)									
DBNA	080	TITEL enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Titel dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen									
DBNA	081	TITEL beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Zu Beginn des Titels sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig									
DBNA	082	TITEL enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen Im Feld Titel sind vor oder nach Bindestrichen keine Leerzeichen erlaubt									
DBNA	084	TITEL unzulässiges Zeichen Das Feld Titel enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Klammern oder Punkte)									
DBNA	086	TITEL beginnt nicht mit einem Buchstaben Das Feld Titel muss mit einem Buchstaben beginnen									
DBNA	088	TITEL enthält Punkt; davor keinen Buchstaben Im Feld Titel ist vor einem Punkt mindestens ein Buchstabe erforderlich									
DBNA	089	TITEL endet nicht mit Buchstabe, Punkt oder schließende Klammer Auf der letzten Stelle des Feldes Titel ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine schließende Klammer zulässig									
DBNA	090	KENNZAB unzulässiges Zeichen Das Kennzeichen Änderung (Änderung/Berichtigung des Namens) enthält einen unzulässigen Wert (zulässig ist A, M oder Leerzeichen)									
DBNA	092	KENNZAB unzulässig Das Feld Kennzeichen Änderung (Änderung/Berichtigung des Namens) für Mehrlingsgeburten ist bei Meldungen der Arbeitgeber unzulässig									
DBNA	910	Länge DBNA falsch, Abbruch Für den Datenbaustein DBNA ist nur eine Länge von 125 Stellen zulässig									

DBGB – Teil 1 –

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBGB	001		KENNUNG ungleich DBGB Im Feld Kennung des Datenbausteins Geburtsangaben ist nur DBGB zulässig						
DBGB	010		GBNA enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Geburtsnamen dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen						
DBGB	011		GBNA beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Zu Beginn des Feldes Geburtsname sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig						
DBGB	012		GBNA enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen Im Feld Geburtsnamen sind vor oder nach Bindestrichen keine Leerzeichen erlaubt						
DBGB	014		GBNA unzulässiges Zeichen Das Feld Geburtsname enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Hochkommata, Ziffern, Klammern oder ein Punkt)						
DBGB	015		GBNA mehr als 2 Ziff. / 2 Ziff. nicht unmittelbar hintereinander Das Feld Geburtsname enthält mehr als 2 Ziffern bzw. 2 Ziffern, die nicht unmittelbar aufeinander folgen						
DBGB	018		GBNA enthält vor einer Ziffer kein Leerzeichen Im Feld Geburtsname muss vor einer Ziffer ein Leerzeichen stehen						
DBGB	020		GBNA beginnt mit unzulässigem Zeichen Der Geburtsname darf nur mit einem Buchstaben ungleich ß oder einem Hochkomma beginnen						
DBGB	021		Im GBNA + nicht auf erster Stelle und Rest nicht Leerzeichen Im Geburtsnamen ist das Plus nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein						
DBGB	022		GBNA endet mit einem unzulässigen Zeichen Auf der letzten Stelle des Feldes Geburtsname ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, eine schließende Klammer, ein Punkt oder ein Hochkomma zulässig						
DBGB	024		Angabe + in beiden Feldern GBNA und VONA unzulässig Das Pluszeichen ist entweder im Geburtsnamen oder im Vornamen zulässig						
DBGB	040		GBVOSA enth. mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Vorsatzwort des Geburtsnamens dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen						
DBGB	044		GBVOSA unzulässiges Zeichen Das Feld Vorsatzwort des Geburtsnamens enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Hochkommata oder Punkte)						

DBGB – Teil 2 –

Fehlernummer		Text									
Daten-satz/-baustein	Num-mer										
Stellen											
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2	
DBGB	046		GBVOSA beginnt nicht mit einem Buchstaben Das Feld Vorsatzwort des Geburtsnamens muss mit einem Buchstaben beginnen								
DBGB	048		GBVOSA enthält Punkt; davor keinen Buchstaben Im Feld Vorsatzwort des Geburtsnamens ist vor einem Punkt mindestens ein Buchstabe erforderlich								
DBGB	050		GBVOSA nicht in Tabelle (Anlage 6 Gemeinsames Rundschreiben) Das Vorsatzwort des Geburtsnamens ist nicht in der Tabelle der gültigen Vorsatzworte enthalten (Anlage 6 des Gemeinsamen Rundschreibens)								
DBGB	060		GBNAZU enth. mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Namenszusätze des Geburtsnamens dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen								
DBGB	064		GBNAZU unzulässiges Zeichen Das Feld Namenszusätze des Geburtsnamens enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Hochkommata oder Punkte)								
DBGB	066		GBNAZU beginnt nicht mit einem Buchstaben Das Feld Namenszusätze des Geburtsnamens muss mit einem Buchstaben beginnen								
DBGB	068		GBNAZU enthält Punkt; davor keinen Buchstaben Im Feld Namenszusätze des Geburtsnamens ist vor einem Punkt mindestens ein Buchstabe erforderlich								
DBGB	070		GBNAZU nicht in Tabelle (Anlage 7 Gemeinsames Rundschreiben) Der Namenszusatz des Geburtsnamens ist nicht in der Tabelle der gültigen Namenszusätze enthalten (Anlage 7 des Gemeinsamen Rundschreibens)								
DBGB	100		GBDT nicht numerisch Im Feld Geburtsdatum sind nur numerische Werte zulässig								
DBGB	102		GBDT (Monat) für Ausländer = 00, GBDT (Tag) ungl. 00 Wenn im Feld Geburtsdatum der Geburtsmonat 00 ist, muss bei Ausländern auch der Geburtstag 00 sein, wenn das Datum nicht zu ermitteln ist								
DBGB	104		GBDT logisch falsch Als Geburtsdatum ist nur ein logisch richtiges Datum zulässig								
DBGB	106		GBDT kleiner Verarbeitungsdatum minus 150 Jahre Ein Geburtsdatum, das mehr als 150 Jahre vor dem Verarbeitungsdatum liegt, ist unzulässig								
DBGB	107		GBDT größer Verarbeitungsdatum Ein Geburtsdatum, das nach dem Verarbeitungsdatum liegt, ist nicht zulässig								
DBGB	110		GBDT ungleich Angaben in der Interimsversicherungsnummer Das Geburtsdatum muss dem Geburtsdatum in der (Interims-) Versicherungsnummer entsprechen								

DBGB – Teil 3 –

Fehlernummer		Text									
Daten- satz/ -baustein	Num- mer										
Stellen											
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2	
DBGB	120		GESCHLECHT unzulässiges Zeichen Im Feld Geschlecht sind nur die Werte M, W oder X zulässig								
DBGB	122		GESCHLECHT gleich männlich, Seriennummer größer 49 Enthält das Feld Geschlecht M (männlich) muss die Seriennummer der (Interims-)Versicherungsnummer 00-49 lauten								
DBGB	124		GESCHLECHT weiblich oder unbestimmt, Seriennummer kleiner 50 Enthält das Feld Geschlecht W (weiblich) oder X (unbestimmt) muss die Seriennummer der (Interims-)Versicherungsnummer 50-99 lauten								
DBGB	126		GESCHLECHT unbestimmt nur bei GD 99 und GBDT ab 01.11.2013 Die Angabe eines unbestimmten Geschlechts (X) ist nur bei Meldungen zur Vergabe einer VSNR (GD im DSME = 99) und für Geburten ab 01.11.2013 (GBDT > 20131031) zulässig								
DBGB	128		GB-ORT fehlt Der Geburtsort muss mit Ausnahme der Meldungen zu Anfragen und Rückmeldungen nach einer Versicherungsnummer (Abgabegrund 04, 05, oder 80 – 85) und beim DSVV immer gemeldet werden								
DBGB	130		GB-ORT enth. mehrf. aufeinander folgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Geburtsort dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen								
DBGB	131		GB-ORT beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Zu Beginn des Feldes Geburtsort sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig								
DBGB	134		GB-ORT unzulässiges Zeichen Der Geburtsort enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Hochkommata oder Klammern)								
DBGB	136		GB-ORT beginnt nicht mit einem Buchstaben Das Feld Geburtsort muss mit einem Buchstaben beginnen								
DBGB	138		GB-ORT besteht nicht mindestens aus 2 Zeichen Das Feld Geburtsort muss aus mindestens 2 Buchstaben bestehen								
DBGB	140		GB-ORT enthält fiktiven Geburtsort Das Feld Geburtsort enthält einen unzulässigen fiktiven Ort (z. B. Deutschland, ohne)								
DBGB	142		GB-ORT endet nicht mit Buchstabe, Punkt oder schließende Klammer Auf der letzten Stelle des Feldes Geburtsort ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine schließende Klammer zulässig								
DBGB	910		Länge DBGB falsch, Abbruch Für den Datenbaustein Geburtsangaben ist nur eine Länge von 117 Stellen zulässig								
DBGB	v20		Kombination von Vorname und Geschlecht unzulässig Die Kombination des Vornamens in Verbindung mit dem Geschlecht ist nicht zulässig								

DBAN – Teil 1 –

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
Stellen										
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
DBAN	001	KENNUNG ungleich DBAN Im Feld Kennung des Datenbausteins Anschrift ist nur DBAN zulässig								
DBAN	012	LAENDER-KENNZ unzul. Angaben (ungl. Anlage 8 Gem. Rundschreiben) Das Länderkennzeichen enthält unzulässige Angaben (zulässig sind Leerzeichen, D oder OFW bei Inlands- bzw. Schlüssel der Anlage 8 bei Auslandsanschriften)								
DBAN	013	LAENDER-KENNZ = YU, SCG oder SUD unzulässig Die Angabe des Länderkennzeichens für Jugoslawien, Serbien-Montenegro oder Sudan ist unzulässig								
DBAN	014	LAENDER-KENNZ = OFW unzulässig Bei Meldungen ungleich den Krankenkassen, der Bundesagentur für Arbeit, den Kommunen und der Rentenversicherung ist das LDKZ = OFW unzulässig								
DBAN	018	PLZ = Leerzeichen unzulässig Im Feld Postleitzahlen sind nur bei Anschriften für Personen ohne festen Wohnsitz und bei Auslandsanschriften die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig								
DBAN	020	PLZ (Inland) nur 01000 bis 99999 zulässig Im Feld Postleitzahlen sind bei Inlandsanschriften nur die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern 01000 bis 99999 zulässig								
DBAN	022	PLZ (Ausland) unzulässige Zeichen Das Feld Postleitzahl (Ausland) enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Bindestrich oder Leerzeichen)								
DBAN	024	PLZ enthält mehrfach aufeinanderfolgende Bindestriche Im Feld Postleitzahl dürfen Bindestriche nicht mehrfach aufeinander folgen								
DBAN	026	PLZ enthält unzulässigen Aufbau Der Aufbau der Postleitzahl entspricht nicht der Anlage 18								
DBAN	118	ORT = Leerzeichen unzulässig Im Feld Wohnort ist nur bei Anschriften für Personen ohne festen Wohnsitz die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig								
DBAN	120	ORT enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Wohnort dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen								
DBAN	121	WOHNORT beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Zu Beginn des Feldes Wohnort sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig								
DBAN	124	WOHNORT erste Stelle kein Buchstabe Das Feld Wohnort muss mit einem Buchstaben beginnen								
DBAN	126	WOHNORT (Inland) unzulässige Zeichen Das Feld Wohnort enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Hochkommata oder Klammern)								

DBAN – Teil 2 –

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBAN	128	WOHNORT (Inland) enthält Punkt, davor keinen Buchstaben Im Wohnort ist vor einem Punkt nur ein Buchstabe zugelassen							
DBAN	130	WOHNORT besteht nicht aus mindestens 2 Buchstaben Das Feld Wohnort muss aus mindestens 2 Buchstaben bestehen							
DBAN	132	WOHNORT (Inland) letztes Zeichen unzulässig Auf der letzten Stelle des Feldes Wohnort (Inland) ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine schließende Klammer zulässig							
DBAN	140	WOHNORT (Ausland) unzulässige Zeichen Das Feld Wohnort (Ausland) enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Binde- striche, Schrägstriche, Hochkommata, Klammern)							
DBAN	144	ORT (Ausland) letztes Zeichen unzulässig Auf der letzten Stelle des Feldes Wohnort (Ausland) ist nur eine Ziffer, ein Buchstabe, ein Punkt oder eine schließende Klammer zulässig							
DBAN	150	STR enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Straße dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen							
DBAN	151	STRASSE beginnt mit min. 3 gleichen Buchstaben ungl III oder MMM Zu Beginn des Feldes Straße sind mehr als zwei gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig, es sei denn die Straße beginnt mit III oder mit MMM-Str							
DBAN	154	STRASSE (Ausland) nicht vorhanden Bei Auslandsanschriften muss die Straße gemeldet werden							
DBAN	156	STRASSE enthält unzulässige Zeichen Die Straße enthält Zeichen ungleich Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Hochkommata, Klammern oder Anführungszeichen							
DBAN	158	STRASSE nicht mindestens 2 Zeichen oder ein Großbuchstabe Das Feld Straße muss aus mindestens 2 Zeichen oder einem Großbuchstaben bestehen							
DBAN	160	STRASSE beginnt nicht mit einem zulässigen Zeichen Das Feld Straße muss mit einem Buchstaben, einer Ziffer, einem Hochkomma oder einem Anführungszeichen beginnen							
DBAN	162	STRASSE beginnt mit einer Ziffer, Folgezeichen unzulässig Beginnt das Feld Straße mit einer Ziffer, muss dieser ein Buchstabe, ein Punkt, ein Leerzeichen oder ein Bindestrich folgen							
DBAN	164	STRASSE enth. vor 1. Ziffer kein Großbuchst., Leerz. oder Punkt Im Feld Straße muss vor der ersten Ziffernfolge ein Buchstabe, ein Leerzeichen oder ein Punkt stehen							
DBAN	166	STRASSE enthält Punkt, davor keinen Buchstaben oder Ziffer Im Feld Straße muss vor einem Punkt ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen							
DBAN	168	STRASSE endet mit unzulässigem Zeichen Auf der letzten Stelle der Straße ist nur eine Ziffer, ein Buchstabe, ein Punkt, eine schließende Klammer, ein Anführungszeichen, ein Hochkomma oder ein Bindestrich zugelassen							

DBAN – Teil 3 –

Fehlernummer		Text										
Daten- satz/ -baustein	Num- mer											
Stellen												
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7		
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2		
DBAN	170		NR enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Hausnummer dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen									
DBAN	174		NR unzulässiges Zeichen Das Feld Hausnummer enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Kommata, Binde- oder Schrägstriche, Punkte)									
DBAN	176		NR beginnt bzw. endet nicht mit Buchstaben oder Ziffer Das erste und das letzte Zeichen der Hausnummer muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein									
DBAN	910		Länge DBAN falsch, Abbruch Für den Datenbaustein Anschrift ist nur eine Länge von 133 Stellen zulässig									
DBAN	e10		ANSCHRIFT postalisch nicht korrekt									
DBAN	e11		Inlandsanschrift als Auslandsanschrift gemeldet									
DBAN	e12		PLZ/WOHNORT nicht eindeutig zuzuordnen (mehrfach vorhanden)									
DBAN	e13		STRASSE nicht eindeutig zuzuordnen									
DBAN	e14		PLZ/WOHNORT nicht identifizierbar									
DBAN	e15		STRASSE nicht identifizierbar									

DBAN – Teil 4 –

Fehlernummer		Text									
Daten- satz/ -baustein	Num- mer										
Stellen											
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2	
DBAN	e16		STRASSE gefunden, HAUS-NR nicht zuzuordnen								
DBAN	e17		PLZ nicht zu ermitteln, da Straßenname mehrfach vorhanden								

DBEU

Fehlernummer		Text									
Daten- satz/ -baustein	Num- mer										
Stellen											
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2	
DBEU	001		KENNUNG ungleich DBEU Im Feld Kennung des Datenbausteins Europäische Versicherungsnummer ist nur DBEU zulässig								
DBEU	010		GB-LAND nicht numerisch Im Feld Geburtsland sind nur numerische Zeichen zulässig								
DBEU	012		GB-LAND unzulässige Schlüsselzahl Im Feld Geburtsland sind nur die vom statistischen Bundesamt festgelegten Schlüsselzahlen zulässig (Anlage 8 des Gemeinsamen Rundschreibens)								
DBEU	910		Länge DBEU falsch, Abbruch Für den Datenbaustein Europäische Versicherungsnummer ist nur eine Länge von 27 Stellen zulässig								

DBUV – Teil 1 –

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBUV	001		KENNUNG ungleich DBUV Im Feld Kennung des Datenbausteins Unfallversicherung ist nur DBUV zulässig						
DBUV	020		ANZAHL-UV nicht numerisch Im Feld Anzahl der angehängten UV-Daten (ANZAHL-UV) sind nur numerische Zeichen zulässig						
DBUV	022		ANZAHL-UV nicht 1 bis 9 Im Feld Anzahl der angehängten UV-Daten (ANZAHL-UV) sind nur die Werte 1 bis 9 zulässig						
DBUV	040		RESERVE ist nicht Grundstellung Im Feld RESERVE (Stellen 6 -20) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig						
DBUV	080		Unzulässiger UVGD Im Feld Grund für die Besonderheiten bei der UV (UVGD) sind nur die Werte A07, A08, A09, B01, B06, B09, C01, oder die Grundstellung zulässig						
DBUV	082		UVGD = C01 unzulässig Meldungen mit dem Grund für die Besonderheiten bei der UV (UVGD) = C01 sind nur mit einer Betriebsnummer des Verursachers (BBNRVU im DSME) der DRV Bund-Wertguthaben- = 18663937 zulässig						
DBUV	100		Unzulässige BBNRUV Es sind nur die Betriebsnummern der Unfallversicherungsträger aus der Anlage 20 des Gemeinsamen Rundschreibens oder die Grundstellung zulässig						
DBUV	102		Grundstellung (Leerzeichen) im Feld BBNRUV ist unzulässig Die Grundstellung (Leerzeichen) ist im Feld BBNRUV nur bei der Angabe der Gründe für die Besonderheiten bei der UV (UVGD) = C01 zulässig						
DBUV	103		Bei dieser BBNRUV ist nur der UV-Grund A08 zulässig Bei Meldungen ungleich Stornierungen und der angegebenen Betriebsnummer des UV-Trägers ist nur der UV-GRUND A08 zulässig						
DBUV	104		UVGD = A08 in Verbindung mit der BBNRUV unzulässig Meldungen mit dem Grund für die Besonderheiten bei der UV (UVGD) = A08 sind nur mit einer Betriebsnummer des UV-Trägers gemäß Anlage 19 Teil a zulässig						
DBUV	105		Bei dieser BBNRUV ist nur der UV-GRUND A07 oder A09 zulässig Bei Meldungen ungleich Stornierungen mit der angegebenen Betriebsnummer des UV-Trägers ist nur der UV-GRUND A07 oder A09 zulässig						
DBUV	106		UVGD = A09 in Verbindung mit der BBNRUV unzulässig Meldungen mit dem Grund für die Besonderheiten bei der UV (UVGD) = A09 sind nur mit einer Betriebsnummer des UV-Trägers gemäß Anlage 19 Teil b zulässig						
DBUV	120		Grundstellung (Leerzeichen) im Feld MNR ist unzulässig Die Grundstellung (Leerzeichen) ist im Feld MNR nur bei der Angabe der Gründe für die Besonderheiten bei der UV (UVGD) = A07, A08, A09 oder C01 zulässig						

DBUV – Teil 2 –

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBUV	122	Unzulässige Länge MNR Die Länge der Mitgliedsnummer ist gemäß Anlage 20 des Gemeinsamen Rundschreibens für diesen Unfallversicherungsträger unzulässig							
DBUV	124	Unzulässige Zeichen MNR Die in der Mitgliedsnummer verwendeten Zeichen sind gemäß Anlage 20 des Gemeinsamen Rundschreibens für diesen Unfallversicherungsträger unzulässig							
DBUV	140	BBNRGT fehlerhaft Im Feld BBNRGT ist nur eine Betriebsnummer gemäß Anlage 20 des Gemeinsamen Rundschreibens oder die Grundstellung zulässig							
DBUV	142	Grundstellung (Leerzeichen) im Feld BBNRGT ist unzulässig Die Grundstellung (Leerzeichen) ist im Feld BBNRGT nur bei der Angabe der Gründe für die Besonderheiten bei der UV (UVGD) = A07, A08, A09, B01 oder C01 zulässig							
DBUV	144	BBNR-GTS ist nicht Grundstellung bei UV-GRUND Bei Angabe eines UV-Grundes A07, A08 und A09 ist die BBNR-GTS nur in Grundstellung zulässig							
DBUV	146	BBNR-GTS und BBNR-UV nicht identisch Bei Meldungen ungleich Stornierungen für Meldezeiträume ab 01.01.2014 und der angegebenen BBNR-UV müssen die BBNR-UV und die BBNR-GTS identisch sein							
DBUV	160	Grundstellung (Leerzeichen) im Feld GTST ist unzulässig Die Grundstellung (Leerzeichen) in der Gefahrtarifstelle (GTST) ist nur bei Meldungen ohne Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahrtarifstelle angewendet wird, zulässig							
DBUV	161	BBNR-GTS ist Grundstellung Bei Angabe einer GT-Stelle ist die BBNR-GTS in Grundstellung nicht zulässig							
DBUV	180	UVEG nicht numerisch Im Feld Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung (UVEG) sind nur numerische Zeichen zulässig							
DBUV	182	UVEG ist Grundstellung Bei Sondermeldungen UV (GD im DSME = 91) ist die Grundstellung nicht zulässig							
DBUV	183	UV-EG (ungleich Nullen) ist bei UV-GD unzulässig Bei Meldungen ungleich Stornierungen ist bei den UV-Gründen (UVGD) A07, A08, A09, B01, B06, B09 oder C01 ein UVEG ungleich Grundstellung (Nullen) unzulässig							
DBUV	184	UV-EG = Nullen bei diesem UVGD unzulässig Bei Meldungen ungleich Stornierungen und UVEG = Grundstellung (Nullen) sind nur die UV-Gründe (UVGD) A07, A08, A09, B01, B06, B09 oder C01 zulässig							
DBUV	185	UVGD bei UV-EG ungleich Nullen unzulässig Bei Meldungen ungleich Stornierungen und UVEG ungleich Grundstellung (Nullen) sind die UV-Gründe (UVGD) A07, A08, A09, B01, B06, B09 oder C01 unzulässig							

DBUV – Teil 3 –

Fehlernummer		Text										
Daten-satz/-baustein	Num-mer											
Stellen												
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7		
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2		
DBUV	195		RESERVE ist nicht Grundstellung Im Feld RESERVE (Stellen 68 - 71 des Datenbausteins DBUV) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig									
DBUV	910		Länge DBUV falsch, Abbruch Für den Datenbaustein Unfallversicherung ist nur eine Länge von 20 + (ANUV * 71) zulässig									
DBUV	v26		Es handelt sich nicht um eine gültige Mitgliedsnummer									
DBUV	V27		Es handelt sich nicht um eine gültige Gefahrtarifstelle									
DBUV	W01		UVGD = A07 mit dieser BBNRVU nicht zulässig Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = N) ist der UV-Grund A07 nur bei Arbeitnehmern der UV-Träger zulässig (Prüfung der BBNRVU im DSME gegen Liste)									

DBKS

Fehlernummer		Text										
Daten- satz/ -baustein	Num- mer											
Stellen												
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7		
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2		
DBKS	001		KENNUNG ungleich DBKS Im Feld Kennung des Datenbausteins Knappschaft/See ist nur DBKS zulässig									
DBKS	010		KENNZ-KNV-SEE unzulässiges Zeichen Das Kennzeichen Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See /See-Sozialversicherung muss K oder S enthalten									
DBKS	012		KENNZ-KNV-SEE = K für Arbeitgeber unzulässig Bei Meldungen ungleich knappschaftlicher Arbeitgeber (Stellen 1 - 3 der BBNRVU im DSME ≠ 098 und 980) ist im KENNZKS der WERT K unzulässig									
DBKS	100		VA = 60 oder 70, Beginn > 31.12.2007 und BBNRKK nicht 98000006 Meldungen zur Antragsversicherung in der Seefahrt (VA im DBKS = 60 oder 70) mit einem Zeitraumbeginn > 31.12.2007 sind ausschließlich an die Deutsche Rentenversicherung KBS zu senden									
DBKS	014		KENNZ-KNV-SEE = S für Arbeitgeber unzulässig Bei Meldungen ungleich seemännischer Arbeitgeber (Stellen 1 - 3 der BBNRVU im DSME ≠ 099 und 990 - 992) ist im KENNZKS der WERT S unzulässig									
DBKS	200		VKNR ungleich 36, 38, 96 und 98 unzulässig Bei Meldungen von der See-Krankenkasse an die Rentenversicherung sind nur die VKNR 36, 38, 96 oder 98 zulässig									
DBKS	210		VKNR 36 und 38 i.V.m. PERSGR und Zeitraum unzulässig Die VKNR 36 und 38 ist nur bei Meldungen für Seeleute in Altersteilzeit (Personengruppe 142) von der See-Krankenkasse an die Rentenversicherung und für Zeiten ab dem 01.08.1996 zulässig									
DBKS	220		VKNR 96 und 98 i.V.m. PERSGR unzulässig Die VKNR 96 und 98 ist nur bei Meldungen für Seeleute außerhalb Altersteilzeit(Personengruppen 140, 141, 143, 144, 149) von der See-Krankenkasse an die Rentenversicherung zulässig									
DBKS	910		Länge DBKS falsch, Abbruch Für den Datenbaustein Knappschaft/See ist nur eine Länge von 220 Stellen zulässig									

DBSV

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBSV	001		KENNUNG ungleich DBSV Im Feld Kennung des Datenbausteins Sozialversicherungsausweis ist nur DBSV zulässig						
DBSV	010		KENNZ-SVA unzulässiges Zeichen Das Feld Kennzeichen SV-Ausweis muss mit J gefüllt sein						
DBSV	910		Länge DBSV falsch, Abbruch Für den Datenbaustein DBSV ist nur eine Länge von 5 Stellen zulässig						

DBVR – Teil 1 –

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBVR	001	KENNUNG ungleich DBVR							
DBVR	010	ABGABEGRUND nicht numerisch							
DBVR	012	ABGABEGRUND unzulässige Zeichen Zulässig sind im Feld Abgabegrund (GDMQ) im Datenbaustein DBVR - Vergabe / Rückmeldung nur die Werte 01 - 05, 10 - 11, 80 - 85 oder 99							
DBVR	014	ABGABEGRUND ungleich 01, 04, 80 oder 99 bei Meldungen zur RV Bei Meldungen der ZfA, BA, Kommunen und privaten Pflegekassen zur Rentenversicherung sind im Datenbaustein DBVR - Vergabe / Rückmeldung nur die Abgabegründe 01, 04, 80 oder 99 zulässig							
DBVR	015	ABGABEGRUND ungleich 01, 04, 10, 80 oder 99 bei Meldungen zur RV Bei Meldungen der Krankenkassen zur Rentenversicherung sind im Datenbaustein DBVR - Vergabe / Rückmeldung nur die Abgabegründe 01, 04, 10, 80 oder 99 zulässig							
DBVR	016	ABGABEGRUND ungleich 01 oder 99 bei Meldungen zur RV Bei Meldungen von den sonstigen Stellen zur Rentenversicherung sind im Datenbaustein DBVR - Vergabe / Rückmeldung nur die Abgabegründe 01 oder 99 zulässig							
DBVR	020	ITVSNR in Verbindung mit ABGABEGRUND unzulässig Die Angabe einer ITVSNR im Feld VSNR im DSME ist nur beim ABGABEGRUND gleich 01, 02, 04, 05, 10, 11 oder 99 zulässig							
DBVR	022	GB-ORT fehlt Der Geburtsort muss mit Ausnahme der Meldungen zu Anfragen und Rückmeldungen nach einer Versicherungsnummer (Abgabegrund 04, 05, oder 80 - 85) immer gemeldet werden							
DBVR	024	GBDT kleiner Verarb.datum minus 90 Kalenderjahre, GDMQ ungl. 80 Ein Geburtsdatum, das mehr als 90 Jahre zurück liegt, ist bei Meldungen ungleich GDMQ = 80 nicht zulässig (Geburtsdatum < Verarbeitungsdatum minus 90 Jahre)							
DBVR	025	Vergaben von VSNR an Personen unter 14 Jahren sind unzulässig Meldungen zur Vergabe einer VSNR für Personen unter 14 Jahren sind unzulässig.							
DBVR	030	BEREICH-NR-VA nicht numerisch							
DBVR	032	BEREICH-NR-VA unzulässige Zeichen							
DBVR	034	BEREICH-NR-VA gleich 40; Meldung nicht von der ZfA Meldungen mit der Bereichsnummer = 40 dürfen nur von der ZfA gemeldet werden							
DBVR	080	VSNR-VERGABE ungl. Grundstellung bei GDMQ = 01, 04, 80 oder 99 Bei Anträgen Vergabe/Anfragen VSNR, Anfragen, ob pers. Daten übereinst. Und Erinnerungen nach Anträgen Vergabe VSNR ist im Feld VSNR-VERGABE nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig							

DBVR – Teil 2 –

Fehlernummer		Text							
Daten-satz/-baustein	Num-mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBVR	082	GDMQ 02, 03, 10 od. 11; VSNR-VERGABE enthält unzulässige Zeichen Bei den Abgabegründen (GDMQ) gleich 02, 03, 10 oder 11 sind in den Stellen 1 – 8 und 10 – 12 nur Ziffern und in der Stelle 9 nur ein Großbuchstabe (ohne Umlaut) zulässig							
DBVR	083	GDMQ = 05, VSNR-VERGABE enth. Keine Grundstellung/unzul. Zeichen Beim Abgabegrund 05 ist die Grundstellung (Leerzeichen) oder in den Stellen 1 – 8 und 10 – 12 nur Ziffern und in der Stelle 9 nur ein Großbuchstabe (ohne Umlaute) zulässig							
DBVR	084	VSNR-VERGABE enthält unzulässige Bereichsnummer							
DBVR	086	VSNR-VERGABE (Geburtsdatum) unzulässig							
DBVR	088	VSNR-VERGABE (Prüfziffer) falsch							
DBVR	910	Länge DBVR falsch, Abbruch							
DBVR	e01	Identischer Datensatz mit GD = 99 in einem Verarbeitungslauf Für den selben Versicherten ist pro Verarbeitungslauf nur ein Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer zulässig.							
DBVR	v02	Personenbezogene Daten sind unplausibel Der Antrag auf Vergabe einer VSNR enthält unplausible personenbezogene Daten oder Daten zu einem Testfall							
DBVR	v03	Geschlecht abweichend von den übermittelten Daten Bei der zurückgemeldeten VSNR weicht die Seriennummer von dem Geschlecht in dem Vergabeantrag ab							

DBRG

Fehlernummer		Text									
Daten-satz/-baustein	Num-mer										
Stellen											
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2	
DBRG	001		KENNUNG ungleich DBRG								
DBRG	300		ZAEHLER nicht numerisch								
DBRG	310		ZAEHLER ungleich 01 - 49								

DBSO

Fehlernummer		Text									
Daten-satz/-baustein	Num-mer										
Stellen											
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2	
DBSO	001		KENNUNG ungleich DBSO Im Feld Kennung des Datenbausteins Sofortmeldung ist nur DBSO zulässig								
DBSO	010		KENNZ-STORNO-SOFORT ungleich N oder J Im Feld Kennzeichen Stornierung einer Sofortmeldung sind nur die Werte N oder J zulässig								
DBSO	020		ZEITRAUM-BEGINN-SOFORT nicht numerisch Im Feld Zeitraumbeginn der Sofortmeldung sind nur numerische Zeichen zulässig								
DBSO	022		ZEITRAUM-BEGINN-SOFORT logisch falsch Als Zeitraumbeginn der Sofortmeldung sind nur logisch richtige Datumsfelder zulässig								
DBSO	024		ZEITRAUM-BEGINN-SOFORT vor dem 01.01.2009 Der Zeitraumbeginn der Sofortmeldung darf nicht vor dem 01.01.2009 liegen								
DBSO	910		Länge DBSO falsch, Abbruch Für den Datenbaustein Sofortmeldung ist nur eine Länge von 13 Stellen zulässig								

DBKV – Teil 1 –

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBKV	001	KENNUNG ungleich DBKV Im Feld Kennung des Datenbausteins Krankenversicherung ist nur DBKV zulässig							
DBKV	010	KENNZ-STORNO ungleich N oder J Im Feld KENNZ-STORNO der GKV-Monatsmeldung sind nur die Werte N oder J zulässig							
DBKV	020	RESERVE ist nicht Grundstellung Im Feld RESERVE (Stellen 6 - 7 des Datenbausteins DBKV) ist nur die Grundstellung (Nullen) zulässig							
DBKV	030	SV-TAGE nicht numerisch Im Feld SV-TAGE der GKV-Monatsmeldung sind nur numerische Zeichen zulässig							
DBKV	032	SV-TAGE nicht kleiner als 31 Im Feld SV-TAGE der GKV-Monatsmeldung sind nur Werte kleiner als 31 zulässig							
DBKV	036	Bei laufendem Entgelt größer 0 ist SV-Tage 00 unzulässig Bei Meldungen mit einem laufenden Entgelt zur Kranken-/Pflegeversicherung, Rentenversicherung oder Arbeitslosenversicherung größer 0 ist die Angabe von 0 SV-Tagen unzulässig							
DBKV	040	ZEITRAUM-BEGINN nicht numerisch Im Feld ZEITRAUM-BEGINN der GKV-Monatsmeldung sind nur numerische Zeichen zulässig							
DBKV	042	ZEITRAUM-BEGINN logisch falsch Im Feld ZEITRAUM-BEGINN der GKV-Monatsmeldung ist nur ein logisch richtiges Datum zulässig							
DBKV	044	ZEITRAUM-BEGINN bei GD 58 vor dem 01.01.2015 Bei GKV-Monatsmeldungen (GD = 58) darf der Zeitraumbeginn nicht vor dem 01.01.2015 liegen							
DBKV	050	ZEITRAUM-ENDE nicht numerisch Im Feld ZEITRAUM-ENDE der GKV-Monatsmeldung sind nur numerische Zeichen zulässig							
DBKV	052	ZEITRAUM-ENDE logisch falsch Im Feld ZEITRAUM-ENDE der GKV-Monatsmeldung ist nur ein logisch richtiges Datum zulässig							
DBKV	054	ZEITRAUM-ENDE kleiner ZEITRAUM-BEGINN Das Zeitraumbeginn der GKV-Monatsmeldung muss größer oder gleich dem Zeitraumbeginn sein							
DBKV	056	ZRBG-KV und ZREN-KV nicht im gleichen Kalendermonat Der Zeitraumbeginn und das Zeitraumbeginn der GKV-Monatsmeldung müssen im gleichen Kalendermonat liegen							

DBKV – Teil 2 –

Fehlernummer		Text									
Daten- satz/ -baustein	Num- mer										
Stellen											
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2	
DBKV	060	RESERVE ist nicht Grundstellung Im Feld RESERVE (Stellen 26 – 33 des Datenbausteins DBKV) ist nur die Grundstellung (Nullen) zulässig									
DBKV	070	EINMALIGES-ENTGELT nicht numerisch Im Feld EINMALIGES-ENTGELT der GKV-Monatsmeldung sind nur numerische Zeichen zulässig									
DBKV	080	RESERVE ist nicht Grundstellung Im Feld RESERVE (Stellen 42 – 68 des Datenbausteins DBKV) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig									
DBKV	142	BEITRAGSGRUPPE unzulässiger Inhalt									
DBKV	150	KENNZ-RECHTSKREIS unzulässiges Zeichen									
DBKV	160	LAUFENDES-ENTGELT KV/PV nicht numerisch									
DBKV	162	LFDKV überschreitet Beitragsbemessungsgrenze									
DBKV	170	LAUFENDES-ENTGELT RV nicht numerisch									
DBKV	172	LFDRV überschreitet Beitragsbemessungsgrenze									
DBKV	180	LAUFENDES-ENTGELT ALV nicht numerisch									
DBKV	182	LFDAV überschreitet Beitragsbemessungsgrenze									
DBKV	290	RESERVE (Stellen 98 bis 150 im DBKV) ist nicht Grundstellung Im Feld Reserve der GKV-Monatsmeldung (Stellen 98 bis 150 im Datenbaustein DBKV) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig									
DBKV	910	Länge DBKV falsch, Abbruch Für den Datenbaustein Krankenversicherung ist nur eine Länge von 150 Stellen zulässig									

DBBF

Fehlernummer		Text								
Daten-satz/-baustein	Num-mer									
Stellen										
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
DBBF	001	KENNUNG ungleich DBBF Im Feld Kennung des Datenbausteins Bestandsfehler ist nur DBBF zulässig								
DBBF	010	ANZAHL-BF unzulässiger Inhalt Im Feld Anzahl Bestandsfehler-Daten sind nur die Werte 1 bis 9 zulässig								
DBBF	020	RESERVE (Stellen 6 bis 20 im DBBF) ist nicht Grundstellung Im Feld Reserve des Datenbausteins DBBF (Stellen 6 bis 20) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig								
DBBF	030	BFNR unzulässiger Inhalt Der Inhalt des Feldes Fehlernummer des Bestandsfehlers entspricht nicht der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze für Bestandsprüfungen								
DBBF	910	Länge DBBF falsch, Abbruch Für den Datenbaustein Bestandsfehler ist nur eine Länge von $20 + (ANBF * 72)$ zulässig								

Prüfungen der Meldedatensätze DSAE und der Datenbausteine (bei den Arbeitgebern und bei den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen)

9.5 Datensatz: DSAE - Meldungen von Entgeltsatzleistungen und Anrechnungszeiten der Leistungsträger an die Rentenversicherung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 9.5.4 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Daten zur Steuerung						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DSAE	Zulässig ist „DSAE“. Fehlernummer: DSAEv01 Zulässig sind im Feld VFMM im VOSZ nur die Werte „KVTWL“, „KVTRV“, „BATRV“, „RVTBA“, „KTTRV“, „RVTKT“, „BFTDS“, „DSTBF“, „SOTBF“, „UETBF“, „PVTRV“ oder „RVTPV“. Fehlernummer: DSAE004
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist DEUEV = DEÜV-Meldeverfahren	Zulässig ist „DEUEV“. Fehlernummer: DSAEv05
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSAE020 Prüfung, ob es sich um eine zulässige Betriebsnummer handelt: Bei Meldungen der Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“) muss es sich um eine gültige Krankenkassen-Betriebsnummer, bei Meldungen der Kommunen um die Betriebsnummer einer zugelassenen Kommune und bei Meldungen der Sondernversorgungsträger an die Deutsche Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „SOTBF“) um eine gültige Sondernversorgungs-Betriebsnummer handeln. Fehlernummer: DSAEv10

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Bei Meldungen – der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) muss die Betriebsnummer „76641777“ oder „12621621“, – von Übergangsgeld an die Deutsche Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „UETBF“) „98503184“ oder „98702232“ oder – der privaten Pflegekassen an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) in den ersten drei Stellen „996“ lauten. Fehlernummer: DSAE022
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENDER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSAE030 Bei Meldungen – der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“) oder der Krankenkassen an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KVTRV“) ist nur „66667777“ oder „98094032“, – der Bundesagentur für Arbeit an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „BATRV“) nur „66667777“, – der Kommunen an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KTTRV“) nur „66667777“, – der privaten Pflegekassen an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) nur „66667777“, – der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung an die Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „RVTBA“) nur „76641777 und – der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung an die privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „RVTPV“) in den ersten drei Stellen nur „996“ zulässig. Fehlernummer: DSAE032 Prüfung, ob es sich um eine zulässige Betriebsnummer handelt. Fehlernummer: DSAEv20

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01 - 99	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSAE040 Zulässig ist nur der Wert „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: DSAE042
042-061	020	n	M	DATUM- ERSTELLUNG ED	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSAE050 Das Erstellungsdatum muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSAE052 Das Erstellungsdatum darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein. Fehlernummer: DSAE054 Die Uhrzeit muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSAE056 Die Uhrzeit darf bei Erstellungsdatum = Verarbeitungsdatum nicht größer oder gleich dem Verarbeitungszeitpunkt sein. Fehlernummer: DSAE058 Die Mikrosekunden dürfen nicht generell auf Null stehen. Fehlernummer: DSAEv30

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ FEKZ	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = <i>Datensatz fehlerfrei</i> 1 = <i>Datensatz fehlerhaft</i> 2 = <i>Datensatz ist durch die Rentenversicherung manuell zu bearbeiten</i>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSAE060 Zulässig ist „0“, „1“ oder „2.“ Fehlernummer: DSAE062 Bei Meldungen von den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL oder „KVTRV“), der Bundesagentur für Arbeit oder der Kommunen (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „KTTRV“), der Sonderversorgungsträger (VFMM im VOSZ = „SOTBF“) sowie der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) und bei Meldungen von Übergangsgeld (VFMM im VOSZ = „UETBF“) an die Deutsche Rentenversicherung Bund ist nur der Wert „0“ zulässig. Fehlernummer: DSAEv35 Der Wert „2“ darf nur bei Meldungen von der Datenstelle zu den Landesversicherungsanstalten verwendet werden. Fehlernummer: DSAEv42
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL FEAN	Anzahl der Fehler des Datensatzes in der Form: n	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSAE070 Ist im Feld FEKZ der Wert „0“ angegeben, ist hier nur der Wert „0“ zulässig. Fehlernummer: DSAE072 Ist im Feld FEKZ ein Wert > „0“ angegeben, ist hier nur ein Wert von „1“ bis „9“ zulässig. Fehlernummer: DSAEv50 Zulässig ist nur die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Fehler im Datensatz übereinstimmt (maximal „9“). Fehlernummer: DSAEv52

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Daten zur Identifikation						
064-075	012	an	M	VSNR VSNR	Versicherungsnummer in der Form: bbttmmjjassp	Prüfung auf Vollständigkeit und zulässige Zeichen. Im numerischen Teil (Stellen 1-8 und 10-12) sind nur Ziffern und für den Anfangsbuchstaben des Namens (Stelle 9) nur ein Großbuchstabe (ohne Umlaute) zugelassen. Fehlernummer: DSAE082 Die Bereichsnummer (Stellen 1-2) ist auf Zulässigkeit zu prüfen. Zulässig sind die Nummern „02“ - „04“, „08“ - „21“, „23“ - „26“, „28“, „29“, „38“, „39“, „42“ - „44“, „48“ - „61“, „63“ - „66“, „68“, „69“, „78“ - „82“ oder „89“. Fehlernummer: DSAE084 Im Bestand der Rentenversicherung sind zu Qualitätssicherungszwecken Versicherungsnummern enthalten, die nicht mit Außenwirkung vergeben wurden. Die Verwendung dieser Versicherungsnummern ist im Meldeverfahren unzulässig. Fehlernummer: DSAE089 Das Geburtsdatum muss grundsätzlich logisch richtig sein. Nähere Beschreibung des Aufbaus des Geburtsdatums s. 3.1.1.2. Fehlernummer: DSAE086 Die letzte Ziffer der Versicherungsnummer ist die Prüfziffer; sie ist auf Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfziffer der Versicherungsnummer wird wie folgt gebildet: – Der Buchstabe wird durch eine zweistellige Zahl ersetzt, die die Position des Buchstabens im Alphabet (01 bis 26) kennzeichnet. – Die Ziffern der damit zwölfstelligen Nummer werden - an der ersten Stelle beginnend - mit den Faktoren 2, 1, 2, 5, 7, 1, 2, 1, 2, 1, 2, 1 multipliziert. – Von den Produkten werden die Quersummen gebildet. Die Quersummen werden addiert. Die Summe wird durch 10 dividiert. Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer. – Die zweistellige Verschlüsselung des Buchstabens wird wieder durch den Buchstaben ersetzt; die Versicherungsnummer besteht damit aus elf Informationsstellen und einer Prüfziffer, zusammen zwölf Stellen. Fehlernummer: DSAE088

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
076-077	002	an	M	VSTR VSTR	Versicherungsträger, für den die Meldung bestimmt ist 0A = ArV 0B = AV 0C = KnV-ArV 0G = KnV-AV AB = AV-Weiterleitung zur ArV AC = KnV-ArV-Weiterleitung zur ArV AG = KnV-AV-Weiterleitung zur ArV BA = ArV-Weiterleitung zur AV BB = ArV-Rückweisung zur AV BC = KnV-ArV-Weiterleitung zur AV BG = KnV-AV-Weiterleitung zur AV	Es sind nur die im Feld „Inhalt/ Erläuterung“ angegebenen Werte zulässig. Fehlernummer: DSAE120 Bei Meldungen von der Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“), von der Bundesagentur für Arbeit oder den Kommunen (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „KTTRV“) oder den privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) zur Rentenversicherung sind nur „0A“, „0B“, „0C“ oder „0G“ zulässig. Fehlernummer: DSAE124 Bei Meldungen von der Datenstelle der Rentenversicherung zur Deutschen Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „DSTBF“) sind nur „0B“, „BA“, „BB“, „BC“ oder „BG“ zulässig. Fehlernummer: DSAE132
078-092	015	an	M	BBNR-VU BBNRVU	Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). Bei Meldungen zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Rentenversicherung ist hier die Betriebsnummer der Agentur für Arbeit anzugeben. Bei Meldungen von der Kriegsopferversorgung ist die Betriebsnummer des Versorgungsamtes anzugeben. Bei Meldungen von der Krankenkasse ist hier die Betriebsnummer der Krankenkasse anzugeben. Bei Meldungen von der Pflegekasse ist hier die Betriebsnummer der Pflegekasse anzugeben. nnnnnnnn	Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSAE142 Bei Meldungen von der Bundesagentur für Arbeit oder den Kommunen (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „KTTRV“) zur Rentenversicherung muss die Betriebsnummer in der Betriebsdatei der Bundesagentur für Arbeit enthalten sein. Fehlernummer: DSAEe58 Bei Meldungen von Übergangsgeld an die Deutsche Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „UETBF“) muss die Betriebsnummer „98503184“ oder „98702232“ lauten. Fehlernummer: DSAE158 Bei Meldungen von den privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) muss die Betriebsnummer in den ersten drei Stellen „996“ sein. Fehlernummer: DSAE159

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Bei Meldungen – von den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“) muss es sich um eine gültige Krankenkassen/Pflegekassen-Betriebsnummer, – von den Sonderversorgungsträgern an die Deutsche Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „SOTBF“) um eine gültige Sonderversorgungs-Betriebsnummer – von der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) muss es sich um eine zum Meldeverfahren zugelassene Betriebsnummer einer Arbeitsagentur handeln. Fehlernummer: DSAEv70
093-112	020	an	m	AKTENZEICHEN- VERURSACHER AZ-VU	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung. Bei Meldungen von der Bundesagentur für Arbeit zu den Krankenkassen: <u>Betreuende Agentur für Arbeit:</u> nnnnn = Dienststellennummer oder nnn00 = Nummer der betreuenden Agentur für Arbeit mit nachfolgenden Nullen <u>Kundennummer:</u> nnn = Nummer der ersterfassenden Agentur für Arbeit A Buchstabe nnnnnn = 6-stellige laufende Nummer (bisherige Stammmummer)	Bei Meldungen von der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) zur Rentenversicherung müssen die Stellen 93 - 100 und 102 - 107 numerisch und ungleich Nullen und in Stelle 101 muss ein Großbuchstabe angegeben sein. Die Stellen 108 – 112 werden von der Bundesagentur für Arbeit intern verwendet. Fehlernummer: DSAE160
113-170	058	an	M	RESERVE	Das Feld ist aus Vereinheitlichungsgründen enthalten und hier auf Grundstellung (Leerzeichen)	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DSAE390

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Kennzeichen, ob Datenbausteine für die Übermittlung von Anrechnungs- bzw. von Entgeltersatzleistungszeiten vorhanden sind						
171-171	001	an	M	MM-ANRECH- NUNGSZEITEN MMAZ	Merkmal, Datenbau- stein DBAZ - Anrech- nungszeiten vorhanden: N = <i>keine Anrech- nungszeiten</i> J = <i>Anrechnungs- zeiten vorhanden</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSAE400 Wenn Inhalt = „J“, dann muss Feld MMEZ = „N“ sein. Fehlernummer: DSAE402 Bei MMAZ = „J“ muss Datenbaustein- DBAZ - Anrechnungszeiten vorhanden sein. Fehlernummer: DSAE930 Bei Meldungen der Sonderversor- gungsträger an die Deutsche Renten- versicherung Bund (VFMM im VOSZ = „SOTBF“), von Übergangsgeld an die Deutsche Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „UETBF“) und von den privaten Pflegekassen an die Da- tenstelle der Träger der Rentenversi- cherung (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) ist nur „N“ zulässig. Fehlernummer: DSAE406
172-172	001	an	M	MM-ENTGELT- ERSATZLEI- STUNGSZEITEN MMEZ	Merkmal, Datenbau- stein DBEZ - Entgelter- satzleistungszeiten vorhanden: N = <i>keine Entgelter- satzleistungs- zeiten</i> J = <i>Entgeltersatz- leistungszeiten vorhanden</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSAE410 Wenn Inhalt = „N“, dann muss Feld MMAZ = „J“ sein. Fehlernummer: DSAE412 Bei MMEZ = „J“ muss der Datenbau- stein-DBEZ - Entgeltersatzleistungszei- ten vorhanden sein. Fehlernummer: DSAE931 Bei Meldungen der Sonderversor- gungsträger an die Deutsche Renten- versicherung Bund (VFMM im VOSZ = „SOTBF“), von Übergangsgeld an die Deutsche Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „UETBF“) und von den privaten Pflegekassen an die Da- tenstelle der Träger der Rentenversi- cherung (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) ist nur „J“ zulässig. Fehlernummer: DSAE416
173-180	008	an	M	RESERVE	Feld nicht belegt (Grundstellung)	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DSAE420

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
181-181	001	an	M	KENNZ- UEBERGANG KENNZUE	Kennzeichen, aus welchem Verfahren der Bundesagentur für Arbeit die Meldung erstellt wurde 1 = coLei 2 = COLIBRI 3 = A2LL 4 = VAM 5 = MAZ 6 = BAB/Reha 7 = zPDV 8 = Kommunen (Alg II) 9 = Leistungen nach § 65a SGB II A = ALLEGRO	Zulässig ist die Grundstellung (Leerzeichen), „1“ - „9“ oder „A“. Fehlernummer: DSAE360 Die Werte „1“ bis „7“, „9“ oder „A“ sind nur bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit an die Rentenversicherung und zwischen der Datenstelle der Rentenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „BATRV“, „DSTBF“ oder „BFTDS“) zulässig. Fehlernummer: DSAE362 Der Wert „8“ ist nur bei Meldungen zwischen den Kommunen und der Datenstelle und zwischen der Datenstelle der Rentenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „KTTRV“, „RVTKT“, „DSTBF“ oder „BFTDS“) zulässig. Fehlernummer: DSAE365
182-186	005	an	M	RESERVE	Feld nicht belegt (Grundstellung)	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DSAE430
187-188	002	an	M	VERSIONS-NR-KP VERNRP	Versionsnummer des Kernprüfungsprogramms mit der der Datensatz geprüft wurde	Zulässig sind die Grundstellung (Leerzeichen) und Ziffern. Fehlernummer: DSAE550 Nur bei Meldungen an die Rentenversicherung (Stellen 3 - 5 des VFMM im VOSZ = „TRV“), ist die Angabe einer Versionsnummer zulässig. Fehlernummer: DSAE555
189-190	002	an	M	RESERVE	Feld nicht belegt (Grundstellung)	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DSAE440

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Daten zum Sachverhalt						
191-xxx	xxx				Es folgt ein Datenbaustein gem. den Angaben zu den Feldern Stellen 171-172. Datenbausteine für die Übermittlung von Anrechnungs- und Entgeltsatzleistungszeiten – Datenbaustein DBAZ - Anrechnungszeiten – Datenbaustein DBEZ - Beitragszeiten	Ist der eingehende Datensatz fehlerhaft (FEKZ im DSAE = „1“), wird keine Längen- und Fehlerprüfung durchgeführt. Die Länge des festen Teils von dem Datensatz DSAE (190 Stellen) und die Länge der im Datensatz vorkommenden Datenbausteine (entsprechend „J“ in den Merkmalfeldern von Stelle 171 bis 172) ist zu errechnen und mit der Länge des gemeldeten Datensatzes abzugleichen. Fehlernummer: DSAE910
Daten zum Fehlersachverhalt						
xxx-xxx	xxx				Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.	

9.5.1 Datenbaustein: DBAZ - Anrechnungszeiten

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 9.5.4 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Anrechnungszeiten (DBAZ)						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBAZ	Zulässig ist „DBAZ“. Fehlernummer: DBAZ001 Zulässig ist nur die Datenlänge 23. Fehlernummer: DBAZ910
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO KENNZST	Kennzeichen Stornierung: N = keine Stornierung J = Stornierung	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBAZ010
006-007	002	n	M	ART-DER-ZEIT LEAT	Angaben zu der gemeldeten Zeit 40 = Sperrzeit (§ 159 SGB III) 41 = Arbeitslosigkeit mit Vermittlungsbereitschaft und ohne Leistungsbezug (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) 42 = Arbeitslosigkeit ohne Vermittlungsbereitschaft (§ 252 Abs. 8 SGB VI) 43 = Zeiten der Ausbildungssuche der Bundesagentur für Arbeit (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI) 44 = Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI) 45 = Vermittlungssperre (§ 38 Abs. 3 SGB III)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBAZ020 Zulässig sind die Ziffern „40“ - „46“, „51“, „52“ oder „54“. Fehlernummer: DBAZ022 Meldungen von Schwangerschaftszeiten (LEAT = „52“) sind nur für weibliche Personen (Seriennummer in der VSNR im DSAE = „50“ - „99“) zulässig. Fehlernummer: DBAZ024 Bei Meldungen von der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) sind nur die Ziffern „40“ - „46“ zulässig. Fehlernummer: DBAZ026 Bei Meldungen der Kommunen (VFMM im VOSZ = „KTTRV“) sind nur die Ziffern „41“ oder „46“ zulässig. Fehlernummer: DBAZ027 Bei Meldungen von den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL oder „KVTRV“) sind nur die Ziffern „51“, „52“ oder „54“ zulässig. Fehlernummer: DBAZ028

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					46 = Arbeitslosengeld II (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VI) 51 = Krankheitszeiten (Arbeitsunfähigkeit) ohne Leistungsbezug (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) 52 = Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfrist (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI) 54 = Schulausbildung nach dem 17. Lebensjahr (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI)	
008-015	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN ZRBG	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll jhjjmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBAZ030 Prüfung auf logische Richtigkeit. Fehlernummer: DBAZ032 Meldungen von Sperrzeiten nach § 159 SGB III (LEAT = „40“) sind erst für Zeiten ab dem 01.01.1992 zulässig. Hinweisnummer: DBAZe10 Meldungen von Arbeitslosigkeit ohne Vermittlungsbereitschaft nach § 252 Abs. 8 SGB VI (LEAT = „42“) sind erst für Zeiten ab dem 01.05.2003 zulässig. Fehlernummer: DBAZ033 Bei Meldungen mit einem ZRBG bis 31.12.1991 erfolgt bei Meldungen ungleich Schulausbildung (LEAT ≠ „54“) nur eine Prüfung auf logische Richtigkeit. Fälle dieser Art werden von der Sachbearbeitung der Rentenversicherung mit der folgenden Hinweisnummer zur manuellen Überprüfung angezeigt. Hinweisnummer: DBAZv20 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = N) von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (LEAT = „44“) muss der Zeitraumbeginn (ZRBG) nach der Vollendung des 17. Lebensjahres liegen. Fehlernummer: DBAZ034

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Meldungen von Vermittlungssperren nach § 38 Absatz 3 SGB III (LEAT = „45“) sind nur für Zeiten ab 01.01.2009 (ZRBG >20081231) zulässig. Fehlernummer: DBAZ031 Bei Meldungen von Zeiten der Ausbildungssuche (LEAT = „43“) muss der Zeitraumbeginn (ZRBG) nach dem 30.09.2000 liegen. Fehlernummer: DBAZ035 Bei Meldungen von Arbeitslosigkeit ohne Vermittlungsbereitschaft nach § 252 Abs. 8 SGB VI (LEAT = „42“) muss der Zeitraumbeginn (ZRBG) nach der Vollendung des 58. Lebensjahres liegen. Fehlernummer: DBAZ036 Bei Meldungen von Zeiten der Ausbildungssuche (LEAT = „43“) muss der Zeitraumbeginn (ZRBG) nach der Vollendung des 14. Lebensjahres liegen. Fehlernummer: DBAZ037 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = N) für Zeiten ab 01.01.2005 (ZRBG > 20041231) ist im Feld Versicherungsträger (VSTR im DSAE) nur „0A“ oder „0C“ zulässig. Fehlernummer: DBAZ038 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = N) von Schulausbildung (LEAT = „54“) muss der Zeitraumbeginn (ZRBG) nach der Vollendung des 17. Lebensjahres liegen. Fehlernummer: DBAZ039 Bei Meldungen von Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II (LEAT = „46“) muss der Zeitraumbeginn (ZRBG) nach dem 31.12.2010 liegen. Fehlernummer: DBAZ041

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
016-023	008	n	M	ZEITRAUM- ENDE ZREN	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll jhjjmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBAZ040 Prüfung auf logische Richtigkeit. Fehlernummer: DBAZ042 Das Zeitraumende (ZREN) muss gleich oder größer dem Zeitraumbeginn (ZRBG) sein. Fehlernummer: DBAZ044 Das Jahr des Zeitraumende (ZREN) muss bei Meldungen – ungleich Schulausbildung (LEAT ≠ „54“) und – ungleich Stornierungen für Zeiten vor dem 01.01.1999 (KENNZST = „N“ und ZREN < 19990101) gleich dem Jahr des Zeitraumbeginn (ZRBG) sein. Fehlernummer: DBAZ046 Das Zeitraumende (ZREN) muss bei Meldungen ungleich LEAT „52“ kleiner oder gleich dem Ende des Monats der Verarbeitung + 3 Kalendermonate sein. Fehlernummer: DBAZ048 Bei Meldungen für Zeiten der Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfrist (LEAT = 52) muss das Zeitraumende (ZREN) kleiner oder gleich dem Ende des Monats der Verarbeitung + 5 Kalendermonate sein. Fehlernummer: DBAZ050

9.5.2 Datenbaustein: DBEZ - Entgeltersatzleistungszeiten

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 9.5.4 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Entgeltersatzleistungszeiten (DBEZ)						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBEZ	Zulässig ist „DBEZ“. Fehlernummer: DBEZ001 Zulässig ist nur die Datenlänge 41. Fehlernummer: DBEZ910
005-005	001	an	M	KENNZ- STORNO KENNZST	Kennzeichen Stornierung: N = keine Stornierung J = Stornierung	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBEZ010

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
006-007	002	n	M	LEISTUNGSART LEAT	Angaben zur Leistungsart 00 = Krankengeld 01 = Verletztengeld 02 = Versorgungskrankengeld 03 = Übergangsgeld der Rentenversicherung 04 = Übergangsgeld der Unfallversicherung für berufsfördernde Leistungen 05 = Übergangsgeld der Kriegsopferfürsorge für berufsfördernde Leistungen 06 = Übergangsgeld der Rentenversicherung für berufsfördernde Leistungen 07 = Übergangsgeld der Unfallversicherung während Berufsausbildung 08 = Übergangsgeld der Kriegsopferfürsorge während Berufsausbildung 09 = Übergangsgeld der Rentenversicherung während Berufsausbildung 10 = Leistungen mit voller Beitragsbemessungsgrundlage für Organ- oder Gewebespende 11 = Leistungen mit anteiliger Beitragsbemessungsgrundlage für Organ- oder Gewebespende 12 = Pflegeunterstützungsgeld ohne anteilige Beitragstragung durch einen Beihilfeträger 13 = Pflegeunterstützungsgeld mit anteiliger Beitragstragung durch einen Beihilfeträger	Die Ziffern „05“, „08“, „10“ und „11“ sind zurzeit nicht zugelassen, weil die Leistungsträger nicht am maschinellen Meldeverfahren teilnehmen. Zulässig sind die Ziffern „00“ - „04“, „06“, „07“, „09“, „12“, „13“, „21“ - „23“, „25“ - „33“, „40“ - „46“ oder „50“. Fehlernummer: DBEZ020 Bei Meldungen von den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“) sind nur „00“, „01“, „04“, „07“, „12“ oder „13“ zulässig. Fehlernummer: DBEZ022 Bei Meldungen von der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) ist nur „21“ - „23“, „25“, „27“ - „33“, „40“ - „46“ oder „50“ zulässig. Fehlernummer: DBEZ024 Bei Meldungen der Kommunen (VFMM im VOSZ = „KTTRV“) ist nur „43“ oder „44“ zulässig. Fehlernummer: DBEZ025 Bei Meldungen von den Sondereversorgungsträgern an die Deutsche Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „SOTBF“) ist nur „26“ zulässig. Fehlernummer: DBEZ028 Bei Meldungen von Übergangsgeld an die Deutsche Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „UETBF“) ist nur „03“, „06“ oder „09“ zulässig. Fehlernummer: DBEZ029 Bei Meldungen der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) ist nur „12“ oder „13“ zulässig. Fehlernummer: DBEZ021

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					21 = Unterhaltsgeld in Höhe der Arbeitslosenhilfe bis 31.12.2004: Unterhaltsgeld ab 01.01.2005: Arbeitslosengeld-W 22 = Übergangsgeld 23 = Eingliederungsgeld /-hilfe (Altfall) 24 = Vorruhestandsgeld im Beitrittsgebiet (Altfälle) 25 = Altersübergangsgeld 26 = Versorgungsleistung nach § 9 Abs.1 Nr.1b-d AAÜG (Altfälle) 27 = Arbeitslosengeld nach Altersteilzeit 28 = Zuschussbetrag nach dem ATG 29 = Übergangsgeld der Bundesagentur für Arbeit während Berufsausbildung 30 = Teilarbeitslosengeld nach § 162 SGB III 31 = Teilunterhaltsgeld nach § 154 SGB III (Altfälle) 32 = Teilübergangsgeld nach § 160 Abs. 1 Satz 2 SGB III (Altfall) 33 = Teilübergangsgeld während Berufsausbildung nach § 160 Abs. 1 Satz 2 SGB III (Altfall) 40 = Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe 41 = Arbeitslosenhilfe (Altfall) 42 = Anschlussunterhaltsgeld nach § 156 SGB III (Altfälle) 43 = Arbeitslosengeld II (§ 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI) mit Arbeitslosigkeit	

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					44 = Arbeitslosengeld II (§ 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI) ohne Arbeitslosigkeit 45 = Arbeitslosengeld während des Auslandsaufenthalts 46 = Ausbildungsgeld 50 = Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer (§ 417 SGB III)	
008-009	002	n	M	ABGABEGRUND GDMQ	Grund der Abgabe 02 = Ende des Leistungsbezuges 03 = Jahresmeldung 04 = Gesonderte Meldung nach § 194 Abs. 2 SGB VI	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBEZ030 Zulässig sind „02“, „03“ oder „04“. Fehlernummer: DBEZ032
010-017	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN ZRBG	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll in der Form: jhjjmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBEZ040 Prüfung auf logische Richtigkeit. Fehlernummer: DBEZ042 Bei Meldungen mit einem ZRBG bis 31.12.1991 erfolgt nur eine Prüfung auf logische Richtigkeit. Fälle dieser Art werden der Sachbearbeitung der Rentenversicherung mit der folgenden Hinweisnummer zur manuellen Überprüfung angezeigt. Hinweisnummer: DBEZv20 Bei Gesonderten Meldungen nach § 194 Abs. 2 SGB VI (GDMQ = „04“) darf der ZRBG nicht vor dem 01.01.2007 liegen. Fehlernummer: DBEZ041 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = N) für Zeiten ab 01.01.2005 (ZRBG > 20041231) ist im Feld Versicherungsträger (VSTR im DSAE) nur „0A“ oder „0C“ zulässig. Fehlernummer: DBEZ043 Bei Meldungen von Arbeitslosengeld nach Altersteilzeit (LEAT = „27“) oder für Meldungen mit einem Zuschußbetrag nach dem ATG (LEAT = „28“) darf der Zeitraumbeginn (ZRBG) nicht vor dem 01.05.1996 liegen. Fehlernummer: DBEZ044

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Bei Meldungen von Arbeitslosengeld II (LEAT = „43“ oder „44“) darf der Zeitraumbeginn (ZRBG) nicht vor der Vollendung des 15. Lebensjahres liegen. Fehlernummer: DBEZ045 Bei Meldungen für Teilarbeitslosengeld (LEAT = „30“), Teilunterhaltsgeld (LEAT = „31“), Teilübergangsgeld (LEAT = „32“), Teilübergangsgeld während Berufsausbildung (LEAT = „33“) und Anschlussunterhaltsgeld (LEAT = „42“) darf der Zeitraumbeginn (ZRBG) nicht vor dem 01.01.1998 liegen. Fehlernummer: DBEZ046 Bei Meldungen von Arbeitslosengeld II (LEAT = „43“ oder „44“) darf der Zeitraumbeginn (ZRBG) nicht vor dem 01.01.2005 liegen. Fehlernummer: DBEZ047 Bei Meldungen von Leistungen zur Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer gemäß § 417 SGB III (LEAT = „50“) darf der Zeitraumbeginn (ZRBG) nicht vor dem 01.01.2003 liegen. Fehlernummer: DBEZ048 Bei Meldungen von Leistungen zur Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer gemäß § 417 SGB III (LEAT = „50“) muss der Zeitraumbeginn (ZRBG) nach der Vollendung des 50. Lebensjahres liegen. Fehlernummer: DBEZ049 Bei Meldungen von Ausbildungsgeld (LEAT = „46“) darf der Zeitraumbeginn (ZRBG) nicht vor dem 01.01.2009 liegen. Fehlernummer: DBEZ038 Bei Meldungen von Arbeitslosengeld während des Auslandsaufenthalts (LEAT = „45“) darf der Zeitraumbeginn (ZRBG) nicht vor dem 01.05.2010 liegen. Fehlernummer: DBEZ039 Bei Meldungen von Pflegeunterstützungsgeld (LEAT = „12“ oder „13“) darf der Zeitraumbeginn (ZRBG) nicht vor dem 01.01.2015 liegen. Fehlernummer: DBEZ037

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
018-025	008	n	M	ZEITRAUM- ENDE ZREN	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll in der Form: jhjmmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBEZ050 Prüfung auf logische Richtigkeit. Fehlernummer: DBEZ052 Das Zeitraumende (ZREN) muss gleich oder größer dem Zeitraumbeginn (ZRBG) sein. Fehlernummer: DBEZ054 Das Jahr des Zeitraumende (ZREN) muss gleich dem Jahr des Zeitraumbeginn (ZRBG) sein. Fehlernummer: DBEZ056 Das Zeitraumende (ZREN) muss kleiner oder gleich dem Ende des Monats der Verarbeitung + 1 Kalendermonat sein. Fehlernummer: DBEZ058 Bei Meldungen von Anschlussunterhaltsgeld nach § 156 SGB III (LEAT = „42“) darf das Zeitraumende (ZREN) nicht nach dem 31.03.2003 liegen. Fehlernummer: DBEZ060 Bei Meldungen von Eingliederungsgeld/-hilfe (LEAT = „23“) und Arbeitslosenhilfe (LEAT = „41“) darf das Zeitraumende (ZREN) nicht nach dem 31.12.2004 liegen. Fehlernummer: DBEZ061 Bei Meldungen von Leistungen zur Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer gemäß § 417 SGB III (LEAT = „50“) darf das Zeitraumende (ZREN) nicht nach dem 31.12.2013 liegen. Fehlernummer: DBEZ062 Bei Meldungen von Arbeitslosengeld II (LEAT = „43“ oder „44“) darf das Zeitraumende (ZREN) nicht nach dem Ende des Kalendermonats liegen, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wurde. Fehlernummer: DBEZ064
026-026	001	an	M	WAEHRUNGS- KENNZ WG	Währungskennzeichen D = DM E = Euro	Zulässig ist die Grundstellung (Leerzeichen), „D“ oder „E“. Fehlernummer: DBEZ082 Die Angabe des Währungskennzeichens „E“ ist erst für Zeiten ab dem 01.01.2002 zulässig. Fehlernummer: DBEZ084 Die Angabe des Währungskennzeichens „D“ ist für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig. Fehlernummer: DBEZ086

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
027-032	006	n	M	ENTGELT EG	Entgelt in vollen DM/Euro Die Angabe des Entgeltes in Euro ist erst für Zeiten ab dem 01.01.1999 zulässig. Die Angabe des Entgeltes in DM ist für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig.	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBEZ090 Die Grundstellung (Nullen) ist für Zeiten ab 1992 (ZRBG > 19911231) mit Ausnahme der Meldungen von Arbeitslosengeld II LEAT = „43“ oder „44“) unzulässig. Fehlernummer: DBEZ094 Bei Entgelt ungleich Grundstellung (Nullen) ist die Grundstellung (Leerzeichen) im Feld WG unzulässig. Fehlernummer: DBEZ095 Es gelten die Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen der Rentenversicherung der Arbeiter / Angestellten bzw. der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die Prüfung der Beitragsbemessungsgrenze erfolgt unter Berücksichtigung des Zuschlags zur Beitragsbemessungsgrenze (siehe Ziffer 2.2.3). Fehlernummer: DBEZ096 Bei Meldungen von Arbeitslosengeld II (LEAT = „43“ oder „44“) darf das monatliche Entgelt für Zeiten bis 31.12.2006 nicht über 400 Euro liegen. Fehlernummer: DBEZ097 Bei Meldungen von Arbeitslosengeld II (LEAT = „43“ oder „44“) darf das monatliche Entgelt für Zeiten ab 01.01.2007 nicht über 205 Euro liegen. Fehlernummer: DBEZ098

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
033-039	007	n	M	BEITRAGS ANTEIL BY	Beitragsanteil in der Form: 5 Stellen DM/Euro, 2 Stellen Pfennige/Cent	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBEZ100 Der Beitragsanteil (BY) darf für Meldungen mit den Leistungsarten (Feld LEAT) = „02“, „03“, „06“, „09“, „21“ - „23“, „25“ - „33“, „40“ - „44“ oder „50“ nur auf Grundstellung (Nullen) stehen. Fehlernummer: DBEZ102 Der Beitragsanteil (BY) darf nicht größer sein, als der Betrag, der sich aus der Multiplikation der Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung mit der Hälfte des Beitragssatzes der Arbeiter- und Angestelltenversicherung bzw. ab 01.01.2005 der allgemeinen Rentenversicherung ergibt. Fehlernummer: DBEZ104 Bei Beitragsanteil (BY) ungleich Grundstellung (Nullen) ist die Grundstellung (Leerzeichen) im Feld WG unzulässig. Fehlernummer: DBEZ106
040-040	001	an	M	KENNZ- RECHTSKREIS KENNZRK	Kennzeichen Rechtskreis W = <i>altes Bundesland</i> O = <i>neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin</i>	Zulässig ist „W“ oder „O“. Fehlernummer: DBEZ160 Meldungen von Altersübergangsgeld oder Versorgungsleistungen nach § 9 Abs. 1 Nr 1b-d AAÜG (LEAT = „25“ oder „26“) sind nur mit KENNZRK = „O“ zulässig. Fehlernummer: DBEZ164 Meldungen von Entgeltersatzleistungszeiten für Beitrittsgebietszeiten (KENNZRK = „O“) sind erst ab dem 01.07.1990 zulässig. Fehlernummer: DBEZe90 Meldungen von Eingliederungsgeld oder Eingliederungshilfe (LEAT = „23“) und Arbeitslosengeld II (LEAT = „43“ oder „44“) sind nur mit KENNZRK = „W“ zulässig. Fehlernummer: DBEZ166
041-041	001	an	M	KENNZ- WIEDEREIN GLIEDERUNG MMWE	Wiedereingliederungsfall N = <i>kein Wiedereingliederungsfall</i> J = <i>Wiedereingliederungsfall</i>	Zulässig sind „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBEZ180

9.5.3 Datenbaustein: DBFE - Fehler

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Fehler (DBFE)						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFE	Keine Prüfung.
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext (z. B. : xxxxxxxx Entgelt überschreitet die BBG)	Keine Prüfung.

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

9.5.4 Fehlerkatalog

Allgemeines

Aufbau der Fehlernummern:

Stellen	01 - 04	Kennzeichen des Datensatzes / Datenbausteins, in dem ein fehlerhafter Sachverhalt aufgetreten ist.																				
Stelle	05 - 05	Ist der Inhalt numerisch, handelt es sich um eine Fehlernummer aus der Kernprüfung, ansonsten um eine anwenderspezifische Fehlernummer. Bei den anwenderspezifischen Fehlerprüfungen wird zwischen verbindlichen (Wert = „v“) und empfehlenswerten (Wert = „e“) Prüfungen unterschieden. In diesen Fällen wird der Alphawert mit der Kennung der jeweiligen Krankenkassenart bzw. der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund oder der BA überlagert: <table><tr><td>A</td><td>AOK</td></tr><tr><td>B</td><td>Deutsche Rentenversicherung Bund (Träger)</td></tr><tr><td>D</td><td>BKK</td></tr><tr><td>E</td><td>Ersatzkassen</td></tr><tr><td>F</td><td>Bundesagentur für Arbeit</td></tr><tr><td>H</td><td>Hinweise</td></tr><tr><td>I</td><td>IKK</td></tr><tr><td>K</td><td>Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See</td></tr><tr><td>L</td><td>LKK</td></tr><tr><td>V</td><td>Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)</td></tr></table>	A	AOK	B	Deutsche Rentenversicherung Bund (Träger)	D	BKK	E	Ersatzkassen	F	Bundesagentur für Arbeit	H	Hinweise	I	IKK	K	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	L	LKK	V	Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)
A	AOK																					
B	Deutsche Rentenversicherung Bund (Träger)																					
D	BKK																					
E	Ersatzkassen																					
F	Bundesagentur für Arbeit																					
H	Hinweise																					
I	IKK																					
K	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See																					
L	LKK																					
V	Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)																					
Stellen	06 - 07	Fehlernummer Wenn Stelle 05 numerisch ist, erfolgt hier die Fortsetzung der Fehlernummer der Kernfunktionsprüfung. Ansonsten folgt die zweistellige Fehlernummer einer anwenderspezifischen Prüfung																				

Felder, die zwingend numerisch sein müssen, werden generell entsprechend geprüft. Die Fehlerprüfung erscheint nicht in der Datenbeschreibung; die Fehlernummer ist aber im Fehlerkatalog aufgenommen.

Fehlernummer ab DSAE910 deuten auf einen gleichzeitigen Abbruch der Fehlerprüfung hin (z. B. wegen eines Fehlers in der Satzlänge).

Die Fehlerprüfung wird nach mehr als 8 erkannten Fehlern abgebrochen. Auf diesen Sachverhalt wird mit der neunten Fehlernummer DSAE920 hingewiesen.

Das Kernprüfprogramm gibt zurzeit nur die erste Zeile des Fehlertextes (Kurztext) aus. Die optionale Ausgabe auch des Langtextes bleibt einer späteren Version vorbehalten.

DSAE - Teil 1 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSAE	004	KENNUNG für diesen Absender (VFMM im VOSZ) unzulässig Im Feld VFMM im Vorlaufsatz sind nur die Werte KVTWL, KVTRV, BATRV, RVTBA, KTTRV, RVTKT, BFTDS, DSTBF, SOTBF, UETBF, PVTRV oder RVTPV zulässig							
DSAE	020	BBNRAB fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)							
DSAE	022	BBNRAB bei sonst. Stellen unzulässig i. V. m. VFMM im VOSZ Im Feld Betriebsnummer-Absender ist eine unzulässige Betriebsnummer angegeben							
DSAE	030	BBNREP fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)							
DSAE	032	BBNREP in Verbindung mit VFMM aus VOSZ unzulässig Im Feld Betriebsnummer-Empfänger ist eine unzulässige Betriebsnummer angegeben							
DSAE	040	VERSIONS-NR nicht numerisch							
DSAE	042	VERSIONS-NR nicht zugelassen							
DSAE	050	DATUM-ERSTELLUNG nicht numerisch							
DSAE	052	DATUM-ERSTELLUNG logisch falsch							
DSAE	054	DATUM-ERSTELLUNG größer Verarbeitungsdatum							
DSAE	056	DATUM-ERSTELLUNG (Uhrzeit) logisch falsch							
DSAE	058	DATUM-ERSTELLUNG (Uhrzeit) größer/gleich Verarbeitungszeitpunkt							
DSAE	060	FEHLER-KZ nicht numerisch							
DSAE	062	FEHLER-KZ ungleich 0 - 2							

DSAE - Teil 2 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSAE	070		FEHLER-ANZAHL nicht numerisch						
DSAE	072		FEHLER-ANZAHL ungleich 0, FEHLER-KZ gleich 0						
DSAE	082		VSNR enthält unzulässige Zeichen						
DSAE	084		VSNR enthält unzulässige Bereichsnummer						
DSAE	086		VSNR (Geburtsdatum) unzulässig						
DSAE	088		VSNR (Prüfziffer) falsch						
DSAE	089		Die Verwendung der angegebenen VSNR ist unzulässig Im Feld VSNR ist eine nur für rentenversicherungsinterne Zwecke vergebene Versicherungsnummer verwendet worden						
DSAE	120		VSTR unzulässige Zeichen						
DSAE	124		VSTR ungleich 0A, 0B, 0C oder 0G Bei Meldungen zur Rentenversicherung sind im Feld VSTR nur die Werte 0A, 0B, 0C oder 0G zulässig						
DSAE	130		VSTR ungleich 0A, 0C, 0G, AB, AC oder AG von DRV Bund						
DSAE	132		VSTR ungleich 0B, BA, BB, BC oder BG von Datenstelle						
DSAE	142		BBNR-VU fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)						

DSAE - Teil 3 -

Fehlernummer		Text									
Daten- satz/ -baustein	Num- mer										
Stellen											
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2	
DSAE	158		BBNR-VU für Meldungen von Ü-Geld nicht 98503184 oder 98702232								
DSAE	159		BBNRVU in den ersten 3 Stellen ungleich 996 bei priv. Pflegekasse Bei Meldungen von den privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = PVTRV) muss die Betriebsnummer in den ersten drei Stellen 996 sein								
DSAE	160		AZ-VU von BA, Kundennummer enthält unzulässige Zeichen								
DSAE	360		KENNZ-UEBERGANG nicht Grundstellung (Leerzeichen), 1 - 9 oder A Im Feld Kennzeichen Übergang sind nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder die Werte 1-9 und A zulässig								
DSAE	362		KENNZ-UEBERGANG = 1 - 7, 9 oder A, Meldung nicht von BA an RV Nur bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit an die Rentenversicherung sind die Werte 1 - 7, 9 oder A im Feld KENNZ-UEBERGANG zulässig								
DSAE	365		KENNZ-UEBERGANG ungleich 8, Meldung nicht von einer Kommune Meldungen mit KENNZ-UEBERGANG gleich 8 sind nur von den Kommunen zulässig								
DSAE	390		RESERVE (Stellen 113 - 170) ist nicht Grundstellung Im Feld RESERVE an den Stellen 113 bis 170 ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig								
DSAE	400		MM-ANRECHNUNGSZEITEN ungleich N oder J								
DSAE	402		MM-ANRECHNUNGSZEITEN = J, MMEZ ungleich N								
DSAE	406		MM-ANRECHNUNGSZEITEN = J Bei Meldungen an die Rentenversicherung mit dem VFMM im VOSZ = SOTBF, UETBF oder PVTRV ist nur N zulässig								
DSAE	410		MM-ENTGELTERSATZLEISTUNGSZEITEN ungleich N oder J								
DSAE	412		MM-ENTGELTERSATZLEISTUNGSZEITEN = N, MMAZ ungleich J								
DSAE	416		MM-ENTGELTERSATZLEISTUNGSZEITEN = N Bei Meldungen an die Rentenversicherung mit dem VFMM im VOSZ = SOTBF, UETBF oder PVTRV ist nur J zulässig								

DSAE - Teil 4 -

Fehlernummer		Text						
Daten- satz/ -baustein	Num- mer							
Stellen								
0000	000	0	01	2	3	4	5	6
1234	567	8	90	0	0	0	0	0
DSAE	420		RESERVE (Stellen 173 - 180) ist nicht Grundstellung Im Feld RESERVE an den Stellen 173 bis 180 ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig					
DSAE	430		RESERVE (Stellen 182 - 186) ist nicht Grundstellung Im Feld RESERVE an den Stellen 182 bis 186 ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig					
DSAE	440		RESERVE (Stellen 189 - 190) ist nicht Grundstellung Im Feld RESERVE an den Stellen 189 bis 190 ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig					
DSAE	550		VERNRKP enthält unzulässige Zeichen Im Feld VERSIONS-NR-KP sind nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder Ziffern zulässig.					
DSAE	555		VERNRKP ungl. Grundstellung unzulässig, da Meldung nicht zur RV Bei Meldungen die nicht an die Rentenversicherung gerichtet sind (Stellen 3 - 5 des VFMM im VOSZ ungleich TRV) ist im Feld VERSIONS-NR-KP nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig					
DSAE	910		Gesamtlänge DSAE einschl. der angehängten Datenbausteine falsch					
DSAE	920		Datensatz enthält mehr als 8 Fehler, Prüfung abgebrochen					
DSAE	930		DBAZ fehlt oder an falscher Stelle					
DSAE	931		DBEZ fehlt oder an falscher Stelle					

DSAE - Teil 5 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSAE	v01	KENNUNG ungleich DSME/DSAE							
DSAE	v05	VERFAHREN ungleich DEUEV							
DSAE	v10	BBNRAB keine zugelassene Betriebsnummer							
DSAE	v20	BBNREP nicht tatsächlicher Empfänger der Meldung							
DSAE	v30	ED (Mikrosekunden) sind generell auf Null							
DSAE	v35	FEHLER-KZ von Krankenkasse oder sonstiger Stelle ungleich 0 Bei Meldungen von den Krankenkassen oder sonstigen Stellen ist im Feld FEHLER-KZ nur der Wert 0 zulässig							
DSAE	v42	FEHLER-KZ nicht von der Datenstelle zur LVA, aber 2							
DSAE	v50	FEHLER-KZ Größer 0, FEAN ungleich 1 - 9							
DSAE	v52	FEHLER-ANZAHL ungleich Anzahl Datenbausteine DBFE-Fehler							
DSAE	e58	BBNRVU nicht in Betriebsdatei der BA							
DSAE	v70	BBNRVU enthält keine zulässige Betriebsnummer Die BBNRVU enthält bei Meldungen der KK keine gültige KK-BBNR, bei Meldungen der Sonderversorgungsträger keine gültige Sonder- versorgungs-BBNR und bei Meldungen der BA keine gültige AA-BBNR							

DBAZ - Teil 1 -

Fehlernummer		Text									
Daten- satz/ -baustein	Num- mer										
Stellen											
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2	
DBAZ	001	KENNUNG ungleich DBAZ									
DBAZ	010	KENNZ-STORNO unzulässiges Zeichen									
DBAZ	020	LEAT nicht numerisch									
DBAZ	022	LEAT unzulässiges Zeichen Im Feld LEAT sind nur die Ziffern 40 - 46, 51, 52 oder 54 zulässig									
DBAZ	024	LEAT gleich 52 nur für weibliche Personen zulässig									
DBAZ	026	LEAT ungleich 40 - 46 bei Meldungen der BA Bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit sind im Feld LEAT nur die Ziffern 40 - 46 zulässig									
DBAZ	027	LEAT ungleich 41 oder 46 bei Meldungen der Kommunen Bei Meldungen der Kommunen sind im Feld LEAT nur die Ziffern 41 oder 46 zulässig									
DBAZ	028	LEAT ungleich 51, 52 und 54 bei Meldungen der KK									
DBAZ	030	ZEITRAUM-BEGINN nicht numerisch									
DBAZ	031	ZEITRAUM-BEGINN bei LEAT 45 vor 01.01.2009 Meldungen von Vermittlungssperren nach § 38 Absatz 3 SGB III sind nur für Zeiten ab 01.01.2009 zulässig									
DBAZ	032	ZEITRAUM-BEGINN logisch falsch									
DBAZ	033	ZEITRAUM-BEGINN bei LEAT 42 vor dem 01.05.2003 Meldungen von Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Vermittlungsbereitschaft sind nur für Zeiten ab dem 01.05.2003 zulässig									
DBAZ	034	ZRBG vor Vollendung des 17. Lj. bei LEAT 44 Bei Meldungen von Zeiten der LEAT 44 muss der Zeitraumbeginn nach der Vollendung des 17. Lebensjahres liegen									
DBAZ	035	ZRBG vor dem 01.10.2000 bei LEAT 43 Bei Meldungen von Zeiten der Ausbildungssuche (LEAT 43) muss der Zeitraumbeginn nach dem 30.09.2000 liegen									
DBAZ	036	ZRBG vor Vollendung des 58. Lj. bei LEAT 42 Bei Meldungen von Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Vermittlungsbereitschaft (LEAT 42) muss der Zeitraumbeginn nach der Vollendung des 58. Lebensjahres liegen									

DBAZ - Teil 2 -

Fehlernummer		Text										
Daten- satz/ -baustein	Num- mer											
Stellen												
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7		
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2		
DBAZ	037		ZRBG vor dem 14. Lebensjahr bei LEAT 43 Bei Meldungen von Zeiten der Ausbildungssuche (LEAT 43) muss der Zeitraumbeginn nach der Vollendung des 14. Lebensjahres liegen									
DBAZ	038		VSTR für Zeiten ab 01.01.2005 unzulässig Bei Meldungen ab 01.01.2005 ist im Feld VSTR nur 0A oder 0C zulässig									
DBAZ	039		ZRBG vor Vollendung des 17. Lj. bei LEAT 54 Bei Meldungen von Zeiten der LEAT 54 muss der Zeitraumbeginn nach der Vollendung des 17. Lebensjahres liegen									
DBAZ	040		ZEITRAUM-ENDE nicht numerisch									
DBAZ	041		ZRBG vor dem 01.01.2011 bei LEAT 46 unzulässig Bei Meldungen von Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II (LEAT = 46) muss der Zeitraumbeginn nach dem 31.12.2010 liegen									
DBAZ	042		ZEITRAUM-ENDE logisch falsch									
DBAZ	044		ZEITRAUM-ENDE kleiner ZEITRAUM-BEGINN									
DBAZ	046		ZREN (Jahr) ungl. ZRBG (Jahr)									
DBAZ	048		ZEITRAUM-ENDE größer Monat Verarbeitung plus 3 Kalendermonate									
DBAZ	050		ZEITRAUM-ENDE größer Monat Verarbeitung plus 5 Kalendermonate Bei Meldungen mit LEAT 52 muss das Zeitraumende kleiner oder gleich dem Ende des Monats der Verarbeitung + 5 Kalendermonate sein									
DBAZ	910		Länge DBAZ falsch, Abbruch									
DBAZ	e10		Meldungen von Sperrzeiten vor dem 01.01.1992 unzulässig Meldungen von Sperrzeiten nach § 159 SGB III (LEAT = 40) sind erst ab dem 01.01.1992 zulässig									
DBAZ	v20		ZRBG vor dem 01.01.1992 bei LEAT ungleich 54 (SB prüfe)									

DBEZ - Teil 1 -

Fehlernummer		Text							
Daten-satz/-baustein	Num-mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBEZ	001	KENNUNG ungleich DBEZ							
DBEZ	010	KENNZ-STORNO unzulässiges Zeichen							
DBEZ	020	LEAT unzulässiges Zeichen Zulässig sind nur die Leistungsarten 00 - 04, 06, 07, 09, 12, 13, 21 - 23, 25 - 33, 40 - 46 oder 50							
DBEZ	021	LEAT ungleich 12 oder 13 bei Meldungen der PKV Die privaten Pflegekassen dürfen ausschließlich Meldungen mit den Leistungsarten 12 oder 13 abgeben							
DBEZ	022	LEAT ungleich 00, 01, 04, 07, 12 oder 13 bei Meldungen der KV Die Krankenkassen dürfen ausschließlich Meldungen mit den Leistungsarten 00, 01, 04, 07, 12 oder 13 abgeben							
DBEZ	024	LEAT ungleich 21-23,25,27-33,40-46 und 50 bei Meldungen der BA Die Bundesagentur für Arbeit darf ausschließlich Meldungen mit den Leistungsarten 21 - 23, 25, 27 - 33, 40 - 46 oder 50 abgeben							
DBEZ	025	LEAT ungleich 43 und 44 bei Meldungen der Kommunen Die Kommunen dürfen ausschließlich Meldungen mit den Leistungsarten 43 oder 44 abgeben							
DBEZ	028	LEAT ungl. 26 bei Meld. der Sonderversorgungsträger an DRV Bund Die Sonderversorgungsträger dürfen ausschließlich Meldungen mit de Leistungsart 26 abgeben							
DBEZ	029	LEAT ungl. 03, 06 und 09 bei Meld. von Übergangsgeld an DRV Bund Bei Meldungen von Übergangsgeld an die Deutsche Rentenversicherung Bund dürfen ausschließlich die Leistungsarten 03, 06 oder 09 angegeben sein							
DBEZ	030	ABGABEGRUND nicht numerisch							
DBEZ	032	ABGABEGRUND unzulässiges Zeichen Im Datenbaustein Entgeltersatzleistungen sind im Feld Abgabegrund nur die Werte 02, 03, und 04 zulässig							
DBEZ	037	ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.01.2015 bei LEAT 12 oder 13 Bei Meldungen von Pflegeunterstützungsgeld darf der ZRBG nicht vor dem 01.01.2015 liegen							
DBEZ	038	ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.01.2009 bei LEAT = 46 Bei Meldungen von Ausbildungsgeld darf der ZRBG nicht vor dem 01.01.2009 liegen							
DBEZ	039	ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.05.2010 bei LEAT = 45 Bei Meldungen von Arbeitslosengeld während des Auslandsaufenthalts darf der ZRBG nicht vor dem 01.05.2010 liegen							

DBEZ - Teil 2 -

Fehlernummer		Text										
Daten- satz/ -baustein	Num- mer											
Stellen												
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7		
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2		
DBEZ	040		ZEITRAUM-BEGINN nicht numerisch									
DBEZ	041		ZRBG kleiner 01.01.2007 ist bei Meldungen mit GDMQ 04 unzulässig Ein Zeitraumbeginn kleiner 01.01.2007 ist bei Gesonderten Meldungen nach § 194 Abs. 2 SGB VI (GDMQ im DBEZ = 04) unzulässig									
DBEZ	042		ZEITRAUM-BEGINN logisch falsch									
DBEZ	043		VSTR für Zeiten ab 01.01.2005 unzulässig Bei Meldungen ab 01.01.2005 ist im Feld VSTR nur 0A oder 0C Zulässig									
DBEZ	044		ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.05.1996 bei LEAT = 27 oder 28									
DBEZ	045		ZEITRAUM-BEGINN vor Vollendung des 15. Lebensj. bei LEAT 43/44 Meldungen von Arbeitslosengeld II dürfen nicht vor Vollendung des 15. Lebensjahres beginnen									
DBEZ	046		ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.01.1998 bei LEAT = 30 bis 33 oder 42 Bei Meldungen für Teilarbeitslosengeld, -unterhaltsgeld, -übergangsgeld, -übergangsgeld während Berufsausbildung und Anschlussunterhaltsgeld darf der ZRBG nicht vor 1998 liegen									
DBEZ	047		ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.01.2005 bei LEAT = 43 oder 44 Bei Meldungen von Arbeitslosengeld II darf der ZRBG nicht vor dem 01.01.2005 liegen									
DBEZ	048		ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.01.2003 bei LEAT = 50 Bei Meldungen von Leistungen zur Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer (LEAT = 50) darf der Zeitraumbeginn nicht vor dem 01.01.2003 liegen									
DBEZ	049		ZEITRAUM-BEGINN vor Vollendung des 50. Lj bei LEAT = 50 Bei Meldungen von Leistungen zur Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer (LEAT = 50) darf der ZRBG nicht vor Vollendung des 50. Lebensjahres liegen									
DBEZ	050		ZEITRAUM-ENDE nicht numerisch									
DBEZ	052		ZEITRAUM-ENDE logisch falsch									
DBEZ	054		ZEITRAUM-ENDE kleiner ZEITRAUM-BEGINN									
DBEZ	056		ZEITRAUM-ENDE (Jahr) ungleich ZEITRAUM-BEGINN (Jahr)									
DBEZ	058		ZEITRAUM-ENDE größer Monat der Verarbeitung plus 1 Kalendermonat									

DBEZ - Teil 3 -

Fehlernummer		Text						
Daten- satz/ -baustein	Num- mer							
Stellen								
0000	000	0	01	2	3	4	5	6
1234	567	8	90	0	0	0	0	0
								7 7 0 2
DBEZ	060		ZEITRAUM-ENDE größer 31.03.2003 bei Anschlussunterhaltsgeld Bei Meldungen von Anschlussunterhaltsgeld nach § 156 SGB III darf das Zeitraumende nicht nach dem 31.03.2003 liegen					
DBEZ	061		ZEITRAUM-ENDE größer 31.12.2004 bei LEAT 23 oder 41 Bei Meldungen von Eingliederungsgeld/-hilfe (LEAT 23) oder Arbeitslosenhilfe (LEAT 41) darf das Zeitraumende nicht nach dem 31.12.2004 liegen					
DBEZ	062		ZEITRAUM-ENDE nach dem 31.12.2013 bei LEAT = 50 Bei Meldungen von Leistungen zur Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer (LEAT = 50) darf das Zeitraumende nicht nach dem 31.12.2013 liegen					
DBEZ	064		ZEITRAUM-ENDE nach Vollendung des 67. Lebensj. bei LEAT 43/44 Meldungen von Arbeitslosengeld II dürfen nicht nach dem Kalender- monat der Vollendung des 67. Lebensjahres liegen					
DBEZ	082		WAEHRUNGS-KENNZ unzulässig					
DBEZ	084		WAEHRUNGS-KENNZ gleich E für Zeiten vor dem 01.01.2002					
DBEZ	086		WAEHRUNGS-KENNZ gleich D für Zeiten nach dem 31.12.2001					
DBEZ	090		ENTGELT nicht numerisch					
DBEZ	094		ENTGELT gleich Grundstellung (Nullen) ab 1992 und nicht Alg II Die Grundstellung (Nullen) im Feld Entgelt ist ab 01.01.1992 nur für Meldungen von Arbeitslosengeld II zulässig					
DBEZ	095		ENTGELT ungleich Grundstellung, WAEHRUNGS-KENNZ Grundstellung					
DBEZ	096		ENTGELT überschreitet die BBG					
DBEZ	097		ENTGELT überschreitet 400 Euro monatlich bei LEAT 43/44 Die Meldung von Arbeitslosengeld II darf für Zeiten bis 31.12.2006 die Entgelthöhe von monatlich 400 Euro nicht überschreiten.					
DBEZ	098		ENTGELT überschreitet 205 Euro monatlich bei LEAT 43/44 Die Meldung von Arbeitslosengeld II darf für Zeiten ab 01.01.2007 die Entgelthöhe von monatlich 205 Euro nicht überschreiten.					

DBEZ - Teil 4 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBEZ	100	BEITRAGSANTEIL nicht numerisch							
DBEZ	102	BEITRAGSANTEIL ungleich Grundstellung							
DBEZ	104	BEITRAGSANTEIL überschreitet den Grenzwert							
DBEZ	106	BEITRAGSANTEIL ungl.Grundstellung, WAEHRUNGS-KENNZ Grundstellung							
DBEZ	160	KENNZ-RECHTSKREIS unzulässiges Zeichen							
DBEZ	164	KENNZ-RECHTSKREIS ungleich 0 bei LEAT 25 oder 26							
DBEZ	166	KENNZ-RECHTSKREIS ungleich W bei LEAT 23, 43 und 44							
DBEZ	180	KENNZ-WIEDEREINGLIEDERUNG unzulässiges Zeichen							
DBEZ	910	Länge DBEZ falsch, Abbruch							
DBEZ	v20	ZEITRAUM-BEGINN liegt vor dem 01.01.1992, Sachbearbeitung prüfe							
DBEZ	e90	KENNZRK = 0st aber Meldung für Zeiten vor dem 01.07.1990 Meldungen von Entgeltersatzleistungszeiten für Beitrittsgebietszeiten (KENNZRK = 0) sind erst für Zeiten ab dem 01.07.1990 zulässig							

Prüfungen des Quittungsdatensatzes DSQU und der Datenbausteine (bei den Arbeitgebern und bei den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen)

9.6 Datensatz: DSQU - Bestätigungsdatensatz DEÜV, KvDR und KVNR

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 9.6.4 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Daten zur Steuerung						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DSQU	Zulässig ist „DSQU“. Fehlernummer: DSQUv01 Zulässig sind im Feld VFMM im VOSZ nur die Werte „KVTRV“, „RVTKV“, „BATRV“, „RVTBA“, „PVTRV“, „RVTPV“, „BFTDS“ oder „DSTBF“. Fehlernummer: DSQUv02
005-009	005	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Ohne Inhalt	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DSQUv04
010-024	015	an	M	BBNR- ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSQUv06 Prüfung, ob es sich um eine zulässige Betriebsnummer handelt: Bei Meldungen der Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTRV“) muss es sich um eine gültige Krankenkassen-Betriebsnummer und bei Meldungen der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) um eine gültige Pflegekassen-Betriebsnummer handeln. Fehlernummer: DSQUv07 Bei Meldungen der Rentenversicherung an die Krankenkassen, an die Bundesagentur für Arbeit oder an die privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „RVTKV“, „RVTBA“ oder „RVTPV“) muss die Betriebsnummer „66667777“ lauten. Fehlernummer: DSQUv08

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Bei Meldungen – der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) an die Rentenversicherung muss die Betriebsnummer „76641777“, – des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) an die Rentenversicherung muss die Betriebsnummer „32349289“ und – des Bundesamtes für den Zivildienst an die Rentenversicherung muss die Betriebsnummer (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) „38065304“ lauten. Fehlernummer: DSQUv09
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSQUv10 Bei Meldungen der Krankenkassen oder der privaten Pflegekassen zur Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KVTRV“ oder „PVTRV“) ist nur „66667777“ zulässig. Fehlernummer: DSQUv11 Bei Meldungen der Rentenversicherung zu den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „RVTKV“) muss es sich um eine zulässige Betriebsnummer handeln. Fehlernummer: DSQUv12 Bei Meldungen der Rentenversicherung – die Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „RVTBA“) muss die Betriebsnummer „76641777“, – an das Bundesamt für Wehrverwaltung (VFMM = „RVTBW“) muss die Betriebsnummer „32349289“ und – an das Bundesamt für den Zivildienst muss die Betriebsnummer (VFMM = „RVTBZ“) „38065304“ lauten. Fehlernummer: DSQUv13
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERNR</i>	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01 - 99	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSQUv15 Zulässig ist nur der Wert „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: DSQUv16
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSQUv18 Das Erstellungsdatum muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSQUv19 Das Erstellungsdatum darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein. Fehlernummer: DSQUv20

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Die Uhrzeit muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSQUv21 Die Uhrzeit darf bei Erstellungsdatum = Verarbeitungsdatum nicht größer oder gleich dem Verarbeitungszeitpunkt sein. Fehlernummer: DSQUv22 Die Millisekunden (msmsms) müssen Ziffern sein. Bei Meldungen zwischen - den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTRV“, oder „RVTKV“) und der Rentenversicherung, - der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „RVTBA“) und der Rentenversicherung, - dem Bundesamt für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ= „BWTRV“ oder „RVTBW“) und der Rentenversicherung, - dem Bundesamt für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“ oder „RVTBZ“) und der Rentenversicherung oder - den privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“ oder „RVTPV“) und der Rentenversicherung dürfen die Mikrosekunden nicht generell auf Null stehen. Fehlernummer: DSQUe23
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ FEKZ	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = <i>Datensatz fehlerfrei</i> 1 = <i>Datensatz fehlerhaft</i>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSQUv25 Zulässig ist „0“ oder „1“. Fehlernummer: DSQUv26
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL FEAN	Anzahl der Fehler des Datensatzes in der Form: n	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSQUv28 Ist im Feld FEKZ der Wert „0“ angegeben, ist hier nur der Wert „0“ zulässig. Fehlernummer: DSQUv29 Ist im Feld FEKZ ein Wert > „0“ angegeben, ist hier nur ein Wert von „1“ bis „9“ zulässig. Fehlernummer: DSQUv30 Zulässig ist nur die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Fehler im Datensatz übereinstimmt (maximal „9“). Fehlernummer: DSQUv31

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Daten zur Identifikation						
064-065	002	n	M	VERSION-KERNPRUEFUNG <i>VERKP</i>	Versionsnummer des Kernprüfprogramms, mit der die quitierte Datei verarbeitet wurde in der Form: nn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSQUv35
066-170	105	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Ohne Inhalt	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DSQUv37
Kennzeichen, der vorhandenen Datenbausteine						
171-171	001	an	M	MM-QUITTUNG DEUEV <i>MMQD</i>	Datenbaustein DBQD – QUITTUNG-DEÜV vorhanden: J = <i>Quittung-DEÜV ist vorhanden</i> N = <i>Quittung-DEÜV ist nicht vorhanden</i>	Zulässig ist nur „J“ oder „N“. Fehlernummer: DSQUv39 Bei MMQD = „J“ muss der Datenbaustein DBQD – Quittung-DEÜV vorhanden sein. Fehlernummer: DSQUv40 Bei Meldungen – des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“), – des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) oder – der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) an die Rentenversicherung muss MM-QUITTUNGDEUEV = „J“ sein. Fehlernummer: DSQUv41
172-172	001	an	M	MM-QUITTUNG KVDR <i>MMQK</i>	Datenbaustein DBQK – QUITTUNG-KVDR vorhanden: J = <i>Quittung-KVDR ist vorhanden</i> N = <i>Quittung-KVDR ist nicht vorhanden</i>	Zulässig ist nur „J“ oder „N“. Fehlernummer: DSQUv45 Bei MMQK = „J“ muss der Datenbaustein DBQK – Quittung-KVDR vorhanden sein. Fehlernummer: DSQUv46
173-173	001	an	M	MM-QUITTUNG KVNR <i>MMQV</i>	Datenbaustein DBQV – QUITTUNG-KVNR vorhanden: J = <i>Quittung-KVNR ist vorhanden</i> N = <i>Quittung-KVNR ist nicht vorhanden</i>	Zulässig ist nur „J“ oder „N“. Fehlernummer: DSQUv47 Bei MMQV = „J“ muss der Datenbaustein DBQV – QUITTUNG-KVNR vorhanden sein. Fehlernummer: DSQUv48 Bei MM-QUITTUNGDEUEV = „N“ muss MM-QUITTUNGKVDR und/oder MM-QUITTUNGKVNR = „J“ sein. Fehlernummer: DSQUv49

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Bei Meldungen – der Bundesagentur für Arbeit an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „BATRV“), – des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“), – des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) oder – der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) an die Rentenversicherung muss MM-QUITTUNGKVDR und MM-QUITTUNGKVNR = „N“ sein. Fehlernummer: DSQUv50
174-190	17	an	M	RESERVE RESERVE	Ohne Inhalt	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DSQUv51
Daten zum Sachverhalt						
191-xxx					Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 171-173. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSQU. Datenbausteine: – DBQD - Quittung-DEÜV – DBQK - Quittung-KVDR – DBQV - Quittung-KVNR	Ist der eingehende Datensatz fehlerhaft (FEKZ im DSQU = „1“), wird keine Längen- und Fehlerprüfung durchgeführt. Die Länge des festen Teils von dem Datensatz DSQU (190 Stellen) und die Länge der im Datensatz vorkommenden Datenbausteine (entsprechend „J“ in den Merkmalfeldern von Stelle 171 bis 173) ist zu errechnen und mit der Länge des gemeldeten Datensatzes abzugleichen. Fehlernummer: DSQUv55
Daten zum Fehlersachverhalt						
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.	

9.6.1 Datenbaustein: DBQD – Quittung-DEÜV

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 9.6.4 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Meldesachverhalt (DBQD)						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBQD	Zulässig ist „DBQD“. Fehlernummer: DBQDv01 Zulässig ist nur die Datenlänge 63. Fehlernummer: DBQDv02
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist DEUEV = Quittung-DEÜV	Zulässig ist „DEUEV“. Fehlernummer: DBQDv05
010-017	008	n	M	DATUM- VERARBEI- TUNG <i>VD</i>	Datum der Verarbeitung der quitierten Datei in der Form: jhjjmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBQDv07
018-025	008	n	M	DATUM- ERSTELLUNG <i>ED</i>	Datum der Erstellung der quitierten Datei (aus VOSZ) in der Form: jhjjmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBQDv09
026-031	006	n	M	DATEINUMMER <i>DTNR</i>	Dateinummer der Sendung: nnnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBQDv11 Prüfung, ob es sich um die zulässige Dateifolgenummer handelt (lückenlos aufsteigend je Annahmestelle). Fehlernummer: DBQDv12 Anmerkung: Bei Lücken in der Reihenfolge ist davon auszugehen, dass es sich bei der fehlenden Datei um KVdR- und/oder KVNR-Daten handelt. Die Freigabe der quitierten Datei kann erst nach Quittierung der KVdR- und/oder KVNR-Daten erfolgen. Die Freigabe darf ebenso erst erfolgen, wenn sowohl die DEÜV als auch die KVdR- und/oder KVNR- Daten quitiert wurden.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
032-039	008	n	M	ANZAHL DATENSAETZE ANZDS	Anzahl der übermittel- ten DEÜV-Datensätze ohne Vor- und Nach- laufsatz: nnnnnnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBQDv15
040-047	008	n	M	ANZAHL FEHLERFREIE DATENSAETZE ANZOK	Anzahl der fehlerfreien Datensätze: nnnnnnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBQDv17
048-055	008	n	M	ANZAHL FEHLERHAFTE DATENSAETZE ANZFE	Anzahl der fehlerhaften Datensätze: nnnnnnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBQDv19
056-063	008	n	M	ANZAHL ERSTELLTE HINWEISE ANZHW	Anzahl der erstellten Hinweise: nnnnnnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBQDv21

9.6.2 Datenbaustein: DBQK – Quittung-KVdR

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 9.6.4 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Meldesachverhalt (DBQK)						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBQK	Zulässig ist „DBQK“. Fehlernummer: DBQKv01 Zulässig ist nur die Datenlänge 63. Fehlernummer: DBQKv02
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist KVDR = Quittung-KVDR	Zulässig ist „KVDR“. Fehlernummer: DBQKv05
010-017	008	n	M	DATUM- VERARBEI- TUNG <i>VD</i>	Datum der Verarbeitung der quitierten Datei in der Form: jhjjmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBQKv07
018-025	008	n	M	DATUM- ERSTELLUNG <i>ED</i>	Datum der Erstellung der quitierten Datei (aus VOSZ) in der Form: jhjjmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBQKv09
026-031	006	n	M	DATEINUMMER <i>DTNR</i>	Dateinummer der Sendung: nnnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBQKv11 Prüfung, ob es sich um die zulässige Dateifolgenummer handelt (aufsteigend je Annahmestelle). Fehlernummer: DBQKv12 Anmerkung: Bei Lücken in der Reihenfolge ist davon auszugehen, dass es sich bei der fehlenden Datei um DEÜV- und/oder KVNR-Daten handelt. Die Freigabe der quitierten Datei kann erst nach Quittierung der DEÜV- und/oder KVNR-Daten erfolgen. Die Freigabe darf ebenso erst erfolgen, wenn sowohl die DEÜV als auch die KVdR- und/oder KVNR-Daten quitiert wurden.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
032-039	008	n	M	ANZAHL DATENSAETZE ANZDS	Anzahl der übermittel- ten KVdR-Datensätze ohne Vor- und Nach- laufsatz: nnnnnnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBQKv15
040-047	008	n	M	ANZAHL FEHLERFREIE DATENSAETZE ANZOK	Anzahl der fehlerfreien Datensätze: nnnnnnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBQKv17
048-055	008	n	M	ANZAHL FEHLERHAFTE DATENSAETZE ANZFE	Anzahl der fehlerhaften Datensätze: nnnnnnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBQKv19
056-063	008	n	M	ANZAHL ERSTELLTE HINWEISE ANZHW	Anzahl der erstellten Hinweise: nnnnnnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBQKv21

9.6.3 Datenbaustein: DBQV – Quittung-KVNR

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 9.6.4 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Meldesachverhalt (DBQV)						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBQV	Zulässig ist „DBQV“. Fehlernummer: DBQVv01 Zulässig ist nur die Datenlänge 63. Fehlernummer: DBQVv02
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist KVNR = Quittung-KVNR	Zulässig ist „KVNR“. Fehlernummer: DBQVv05
010-017	008	n	M	DATUM- VERARBEI- TUNG <i>VD</i>	Datum der Verarbeitung der quitierten Datei in der Form: jhjjmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBQVv07
018-025	008	n	M	DATUM- ERSTELLUNG <i>ED</i>	Datum der Erstellung der quitierten Datei (aus VOSZ) in der Form: jhjjmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBQVv09
026-031	006	n	M	DATEINUMMER <i>DTNR</i>	Dateinummer der Sendung: nnnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBQVv11 Prüfung, ob es sich um die zulässige Dateifolgenummer handelt (aufsteigend je Annahmestelle). Fehlernummer: DBQVv12 Anmerkung: Bei Lücken in der Reihenfolge ist davon auszugehen, dass es sich bei der fehlenden Datei um DEÜV- und/oder KVdR-Daten handelt. Die Freigabe der quitierten Datei kann erst nach Quittierung der DEÜV- und/oder KVdR-Daten erfolgen. Die Freigabe darf ebenso erst erfolgen, wenn sowohl die DEÜV als auch die KVdR- und/oder KVNR-Daten quitiert wurden.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
032-039	008	n	M	ANZAHL DATENSAETZE ANZDS	Anzahl der übermittel- ten KVNR-Datensätze ohne Vor- und Nach- laufsatz: nnnnnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBQVv15
040-047	008	n	M	ANZAHL FEHLERFREIE DATENSAETZE ANZOK	Anzahl der fehlerfreien Datensätze: nnnnnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBQVv17
048-055	008	n	M	ANZAHL FEHLERHAFTE DATENSAETZE ANZFE	Anzahl der fehlerhaften Datensätze: nnnnnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBQVv19
056-063	008	n	M	ANZAHL ERSTELLTE HINWEISE ANZHW	Anzahl der erstellten Hinweise: nnnnnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBQVv21

9.6.4 Fehlerkatalog

Allgemeines

Aufbau der Fehlernummern:

Stellen	01 - 04	Kennzeichen des Datensatzes / Datenbausteins, in dem ein fehlerhafter Sachverhalt aufgetreten ist.																				
Stelle	05 - 05	Ist der Inhalt numerisch, handelt es sich um eine Fehlernummer aus der Kernprüfung, ansonsten um eine anwenderspezifische Fehlernummer. Bei den anwenderspezifischen Fehlerprüfungen wird zwischen verbindlichen (Wert = „v“) und empfehlenswerten (Wert = „e“) Prüfungen unterschieden. In diesen Fällen wird der Alphawert mit der Kennung der jeweiligen Krankenkassenart bzw. der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund oder der BA überlagert: <table><tr><td>A</td><td>AOK</td></tr><tr><td>B</td><td>Deutsche Rentenversicherung Bund (Träger)</td></tr><tr><td>D</td><td>BKK</td></tr><tr><td>E</td><td>Ersatzkassen</td></tr><tr><td>F</td><td>Bundesagentur für Arbeit</td></tr><tr><td>H</td><td>Hinweise</td></tr><tr><td>I</td><td>IKK</td></tr><tr><td>K</td><td>Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See</td></tr><tr><td>L</td><td>LKK</td></tr><tr><td>V</td><td>Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)</td></tr></table>	A	AOK	B	Deutsche Rentenversicherung Bund (Träger)	D	BKK	E	Ersatzkassen	F	Bundesagentur für Arbeit	H	Hinweise	I	IKK	K	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	L	LKK	V	Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)
A	AOK																					
B	Deutsche Rentenversicherung Bund (Träger)																					
D	BKK																					
E	Ersatzkassen																					
F	Bundesagentur für Arbeit																					
H	Hinweise																					
I	IKK																					
K	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See																					
L	LKK																					
V	Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)																					
Stellen	06 - 07	Fehlernummer Wenn Stelle 05 numerisch ist, erfolgt hier die Fortsetzung der Fehlernummer der Kernfunktionsprüfung. Ansonsten folgt die zweistellige Fehlernummer einer anwenderspezifischen Prüfung																				

Felder, die zwingend numerisch sein müssen, werden generell entsprechend geprüft. Die Fehlerprüfung erscheint nicht in der Datenbeschreibung; die Fehlernummer ist aber im Fehlerkatalog aufgenommen.

Das Kernprüfprogramm gibt zurzeit nur die erste Zeile des Fehlertextes (Kurztext) aus. Die optionale Ausgabe auch des Langtextes bleibt einer späteren Version vorbehalten.

DSQU - Teil 1 -

Fehlernummer		Text									
Daten- satz/ -baustein	Num- mer										
Stellen											
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2	
DSQU	v01	KENNUNG ungleich DSQU Im Feld Kennung des DSQU ist nur DSQU zulässig									
DSQU	v02	KENNUNG unzulässig für diesen Absender (VFMM im VOSZ) Die Kennung des Datensatzes (DSQU) weicht vom Verfahrensmerkmal aus dem Vorlaufsatz ab									
DSQU	v04	RESERVE ungleich Grundstellung (Leerzeichen) Im Feld RESERVE ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig									
DSQU	v06	BBNR-ABSENDER fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben) Im Feld Betriebsnummer-Absender ist eine unzulässige Betriebsnummer angegeben									
DSQU	v07	BBNR-ABSENDER keine gültige Betriebsnummer Im Feld Betriebsnummer-Absender ist keine gültige Betriebsnummer einer Krankenkasse oder Pflegekasse angegeben									
DSQU	v08	BBNRAB bei Meldungen der Rentenversicherung unzulässig Im Feld Betriebsnummer-Absender ist bei Meldungen der Rentenversicherung nur 66667777 zulässig									
DSQU	v09	BBNRAB bei Meldungen der BA, dem BAWV oder dem BAZ unzulässig Im Feld Betriebsnummer-Absender ist bei Meldungen der BA nur 76641777, bei Meldungen des BAWV nur 32349289 und bei Meldungen des BAZ nur 38065304 zulässig									
DSQU	v10	BBNR-EMPFAENDER fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben) Im Feld Betriebsnummer-Empfänger ist eine unzulässige Betriebsnummer angegeben									
DSQU	v11	BBNREP bei Meldungen an die Rentenversicherung unzulässig Im Feld Betriebsnummer-Empfänger ist bei Meldungen an die Rentenversicherung nur 66667777 zulässig									
DSQU	v12	BBNREP keine zulässige Betriebsnummer Im Feld Betriebsnummer-Empfänger ist bei Meldungen der Rentenversicherung keine gültige Betriebsnummer angegeben									
DSQU	v13	BBNREP bei Meldungen an BA, an BWVA und an BAZ unzulässig Im Feld Betriebsnummer-Empfänger ist bei Meldungen der Rentenversicherung an die BA nur 76641777, an das BAWV nur 32349289 und an das BAZ nur 38065304 zulässig									
DSQU	v15	VERSIONS-NR nicht numerisch Im Feld Versions-Nummer sind nur numerische Zeichen zulässig									
DSQU	v16	VERSIONS-NR nicht zugelassen Im Feld Versions-Nummer ist nur der Wert 01 zulässig									
DSQU	v18	DATUM-ERSTELLUNG nicht numerisch Im Feld Datum-Erstellung sind nur numerische Zeichen zulässig									

DSQU - Teil 2 -

Fehlernummer		Text									
Daten- satz/ -baustein	Num- mer										
Stellen											
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2	
DSQU	v19		DATUM-ERSTELLUNG logisch falsch Das Feld Datum-Erstellung enthält ein unlogisches Datum								
DSQU	v20		DATUM-ERSTELLUNG größer Verarbeitungsdatum Das im Feld Datum-Erstellung angegebene Datum ist größer als das Verarbeitungsdatum								
DSQU	v21		DATUM-ERSTELLUNG (Uhrzeit) logisch falsch Die im Feld Datum-Erstellung angegebene Uhrzeit ist logisch falsch								
DSQU	v22		DATUM-ERSTELLUNG (Uhrzeit) größer/gleich Verarbeitungszeitpunkt Meldungen ungl. von Arbeitgebern und den Weiterleitungsstellen an die Krankenkassen müssen im Feld Datum-Erstellung eine Uhrzeit kleiner oder gleich dem Verarbeitungszeitpunkt haben								
DSQU	e23		DATUM-ERSTELLUNG (Mikrosekunden) generell auf Null Bei Meldungen zwischen Krankenkassen, BA, privaten Pflegekassen, Bundesamt für Wehrverwaltung, Bundesamt für den Zivildienst und der RV dürfen die Mikrosekunden nicht generell auf Null stehen.								
DSQU	v25		FEHLER-KZ nicht numerisch Im Feld Fehler-Kennzeichen sind nur numerische Zeichen zulässig								
DSQU	v26		FEHLER-KZ ungleich 0 und 1 Als Fehler-Kennzeichen sind nur die Werte 0 oder 1 zulässig								
DSQU	v28		FEHLER-ANZAHL nicht numerisch Im Feld Fehler-Anzahl sind nur numerische Zeichen zulässig								
DSQU	v29		FEHLER-ANZAHL ungleich 0, FEHLER-KZ gleich 0 Die Fehler-Anzahl ist nicht 0, obwohl das Fehler-Kennzeichen mit 0 gemeldet wird								
DSQU	v30		FEHLER-KZ größer 0, FEAN ungleich 1 - 9								
DSQU	v31		FEHLER-ANZAHL ungleich Anzahl Datenbausteine DBFE-Fehler								
DSQU	v35		RESERVE ungleich Grundstellung (Leerzeichen) Im Feld Reserve ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig								
DSQU	v37		VERSION-KERNPRUEFUNG ungleich numerisch Im Feld Version-Kernprüfung sind nur numerische Zeichen zulässig								

DSQU - Teil 3 -

Fehlernummer		Text									
Daten- satz/ -baustein	Num- mer										
Stellen											
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2	
DSQU	v39		MM-QUITTUNG-DEUEV ungleich N oder J Das Feld Merkmal Quittung-DEÜV darf nur N oder J enthalten								
DSQU	v40		DBQU - Quittung-DEÜV fehlt oder an falscher Stelle								
DSQU	v41		MMQD ungleich J Das Feld Merkmal Quittung-DEUEV darf bei Meldungen der privaten Pflegekassen, des Bundesamtes für Wehrverwaltung oder des Bundesamtes für den Zivildienst nur J enthalten								
DSQU	v45		MM-QUITTUNG-KVDR ungleich N oder J Das Feld Merkmal Quittung-KVDR darf nur N oder J enthalten								
DSQU	v46		DBQK - Quittung-KVDR fehlt oder an falscher Stelle								
DSQU	v47		MM-QUITTUNG-KVNR ungleich N oder J Das Feld Merkmal Quittung-KVNR darf nur N oder J enthalten								
DSQU	v48		DBQV - Quittung-KVNR fehlt oder an falscher Stelle								
DSQU	v49		MMQD = N, MMQK und MMQV gleich N Wenn das Feld Merkmal Quittung-DEUEV auf N (Leerzeichen) steht, dürfen die Felder Merkmal Quittung-KVDR und Merkmal Quittung-KVNR nicht beide N enthalten								
DSQU	v50		MMQK und/oder MMQV ungleich N Bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit, des Bundesamtes für Wehrverwaltung, des Bundesamtes für den Zivildienst und privater Pflegekassen dürfen die Felder MMQK und MMQV nur N enthalten								
DSQU	v51		RESERVE ungleich Grundstellung (Leerzeichen) Im Feld Reserve ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig								
DSQU	v55		Gesamtlänge DSQU einschl. der angehängten Datenbausteine falsch								

DBQD

Fehlernummer		Text										
Daten- satz/ -baustein	Num- mer											
Stellen												
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7		
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2		
DBQD	v01		KENNUNG ungleich DBQD Im Feld Kennung des DBQD ist nur DBQD zulässig									
DBQD	v02		Länge DBQD falsch									
DBQD	v05		VERFAHREN ungleich DEUEV									
DBQD	v07		DATUM-VERARBEITUNG nicht numerisch Im Feld Datum-Verarbeitung sind nur numerische Zeichen zulässig									
DBQD	v09		DATUM-ERSTELLUNG nicht numerisch Im Feld Datum-Erstellung sind nur numerische Zeichen zulässig									
DBQD	v11		DATEINUMMER nicht numerisch Im Feld Dateinummer sind nur numerische Zeichen zulässig									
DBQD	v12		DATEINUMMER nicht lückenlos aufsteigend Die Dateinummer ist nicht lückenlos aufsteigend									
DBQD	v15		ANZAHL-DATENSAETZE nicht numerisch Im Feld Anzahl-Datensätze sind nur numerische Zeichen zulässig									
DBQD	v17		ANZAHL-FEHLERFREIE-DATENSAETZE nicht numerisch Im Feld Anzahl-fehlerfreie-Datensätze sind nur numerische Zeichen zulässig									
DBQD	v19		ANZAHL-FEHLERHAFTE-DATENSAETZE nicht numerisch Im Feld Anzahl-fehlerhafte-Datensätze sind nur numerische Zeichen zulässig									
DBQD	v21		ANZAHL-ERSTELLTE-HINWEISE nicht numerisch Im Feld Anzahl-erstellte-Hinweise sind nur numerische Zeichen zulässig									

DBQK

Fehlernummer		Text									
Daten- satz/ -baustein	Num- mer										
Stellen											
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2	
DBQK	v01		KENNUNG ungleich DBQK Im Feld Kennung des DBQK ist nur DBQK zulässig								
DBQK	v02		Länge DBQK falsch								
DBQK	v05		VERFAHREN ungleich DEUEV								
DBQK	v07		DATUM-VERARBEITUNG nicht numerisch Im Feld Datum-Verarbeitung sind nur numerische Zeichen zulässig								
DBQK	v09		DATUM-ERSTELLUNG nicht numerisch Im Feld Datum-Erstellung sind nur numerische Zeichen zulässig								
DBQK	v11		DATEINUMMER nicht numerisch Im Feld Dateinummer sind nur numerische Zeichen zulässig								
DBQK	v12		DATEINUMMER nicht lückenlos aufsteigend Die Dateinummer ist nicht lückenlos aufsteigend								
DBQK	v15		ANZAHL-DATENSAETZE nicht numerisch Im Feld Anzahl-Datensätze sind nur numerische Zeichen zulässig								
DBQK	v17		ANZAHL-FEHLERFREIE-DATENSAETZE nicht numerisch Im Feld Anzahl-fehlerfreie-Datensätze sind nur numerische Zeichen zulässig								
DBQK	v19		ANZAHL-FEHLERHAFTE-DATENSAETZE nicht numerisch Im Feld Anzahl-fehlerhafte-Datensätze sind nur numerische Zeichen zulässig								
DBQK	v21		ANZAHL-ERSTELLTE-HINWEISE nicht numerisch Im Feld Anzahl-erstellte-Hinweise sind nur numerische Zeichen zulässig								

DBQV

Fehlernummer		Text										
Daten- satz/ -baustein	Num- mer											
Stellen												
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7		
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2		
DBQV	v01		KENNUNG ungleich DBQV Im Feld Kennung des DBQV ist nur DBQV zulässig									
DBQV	v02		Länge DBQV falsch									
DBQV	v05		VERFAHREN ungleich DEUEV									
DBQV	v07		DATUM-VERARBEITUNG nicht numerisch Im Feld Datum-Verarbeitung sind nur numerische Zeichen zulässig									
DBQV	v09		DATUM-ERSTELLUNG nicht numerisch Im Feld Datum-Erstellung sind nur numerische Zeichen zulässig									
DBQV	v11		DATEINUMMER nicht numerisch Im Feld Dateinummer sind nur numerische Zeichen zulässig									
DBQV	v12		DATEINUMMER nicht lückenlos aufsteigend Die Dateinummer ist nicht lückenlos aufsteigend									
DBQV	V15		ANZAHL-DATENSAETZE nicht numerisch Im Feld Anzahl-Datensätze sind nur numerische Zeichen zulässig									
DBQV	v17		ANZAHL-FEHLERFREIE-DATENSAETZE nicht numerisch Im Feld Anzahl-fehlerfreie-Datensätze sind nur numerische Zeichen zulässig									
DBQV	v19		ANZAHL-FEHLERHAFTE-DATENSAETZE nicht numerisch Im Feld Anzahl-fehlerhafte-Datensätze sind nur numerische Zeichen zulässig									
DBQV	v21		ANZAHL-ERSTELLTE-HINWEISE nicht numerisch Im Feld Anzahl-erstellte-Hinweise sind nur numerische Zeichen zulässig									

Prüfungen des Abfragedatensatzes DSVV (bei den Arbeitgebern, Zahlstellen und bei der Rentenversicherung)

9.7 Datensatz: DSVV – Versicherungsnummernabfrage

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 9.7.5 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Daten zur Steuerung						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DSVV = Abfrage Versicherungsnummer	Zulässig ist „DSVV“. Fehlernummer: DSVVv01 Zulässig sind im Feld VFMM im VOSZ nur die Werte „AGTRV“, „RVTAG“, „ZSTRV“ oder „RVTZS“. Fehlernummer: DSVV004
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist DEUEV = DEÜV-Meldeverfahren	Zulässig ist „DEUEV“. Fehlernummer: DSVV010
010-024	015	an	M	BBNR- ABSENDER BBNRAB	Betriebs-/Zahlstellennummer des Erstellers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Handelt es sich bei der Angabe im Feld BBNRAB um eine Betriebsnummer (Stellen 1 bis 3 ungleich „106“, „107“ oder „108“) ist diese gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSVV020 Prüfung, ob es sich um eine zulässige Betriebsnummer handelt: Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGTRV“) muss es sich um eine Betriebsnummer eines Arbeitgebers/Rechenzentrums/Steuerberaters handeln. Fehlernummer: DSVVv10

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
025-039	015	an	M	BBNR- EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebs- /Zahlstellennummer des Empfängers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nach- folgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Handelt es sich bei der Angabe im Feld BBNREP um eine Betriebsnummer (Stellen 1 bis 3 ungleich „106“, „107“ oder „108“) ist diese gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSVV030 Bei Meldungen – der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGTRV“) und – der Zahlstellen (VFMM im VOSZ = „ZSTRV“) ist nur „66667777“ zulässig. Fehlernummer: DSVV032
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERN</i>	Versionsnummer des übermittelten Daten- satzes 01 - 99	Zulässig ist nur der Wert „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versions- nummer. Fehlernummer: DSVV040
042-061	020	n	M	DATUM- ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikro- sekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)	Das Erstellungsdatum muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSVV050 Das Erstellungsdatum darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein. Fehlernummer: DSVV052 Die Uhrzeit muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSVV054
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft	Zulässig ist „0“ oder „1“. Fehlernummer: DSVV060 Bei Meldungen der Arbeitgeber oder Zahlstellen (VFMM im VOSZ = „AG- TRV“ oder „ZSTRV“) ist nur der Wert „0“ zulässig. Fehlernummer: DSVV062
063-063	001	n	M	FEHLER- ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes in der Form: n	Ist im Feld FEKZ der Wert „0“ angege- ben, ist hier nur der Wert „0“ zulässig. Fehlernummer: DSVV070 Ist im Feld FEKZ der Wert „1“ angege- ben, ist hier nur ein Wert von „1“ bis „9“ zulässig. Fehlernummer: DSVVv72
Daten zur Identifikation						
064-075	012	an	K	VSNR <i>VSNR</i>	Versicherungsnummer Ist bei der Abfrage leer. Sofern eine Versiche- rungsnummer eindeutig ermittelt werden kann, erfolgt die Rückmel- dung in der Form: bbttmmjjassp	Bei Meldungen – der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGTRV“) und – der Zahlstellen (VFMM im VOSZ = „ZSTRV“) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Fehlernummer: DSVV080

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
076-076	001	n	M	KENNZ- RUECKMEL- DUNG KENNZRM	Ergebnis der Prüfung bei der DSRV 0 = Grundstellung 1 = kein Ergebnis 2 = eindeutiges Ergebnis 3 = kein eindeutiges Ergebnis	Bei Meldungen – der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGTRV“) und – der Zahlstellen (VFMM im VOSZ = „ZSTRV“) ist nur die Grundstellung (Null) zulässig. Fehlernummer: DSVV090
077-077	001	an	M	RESERVE	Reservefeld	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DSVV100
078-092	015	an	M	BBNR-VU BBNRVU	Betriebs- /Zahlstellennummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nach- folgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Handelt es sich bei der Angabe im Feld BBNRVU um eine Betriebsnummer (Stellen 1 bis 3 ungleich „106“, „107“ oder „108“) ist diese gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSVV110 Handelt es sich bei der Angabe im Feld BBNREP um eine Betriebsnummer (Stellen 1 bis 3 ungleich „106“, „107“ oder „108“) muss diese in der Betriebs- datei der Bundesagentur für Arbeit enthalten sein. Fehlernummer: DSVVv58
093-112	020	an	k	AKTENZEICHEN- VERURSACHER AZ-VU	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfü- gung.	Zulässig sind Buchstaben ohne Umlau- te, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Binde- striche oder Schrägstriche. Fehlernummer: DSVV120
113-144	032	an	M	DATENSATZ-ID DS-ID	Eindeutige Kennzeich- nung des Datensatzes durch den Ersteller	Zulässig sind Buchstaben ohne Umlau- te, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Binde- striche oder Schrägstriche. Fehlernummer: DSVV130
145-146	002	an	M	RESERVE	Reservefeld	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DSVV140
147-147	001	an	M	MM- UEBERMITT- LUNG MMUEB	Übermittlungsweg der abgegebenen Meldung 1 = Meldung aus sys- temgeprüftem Programm (§ 18 DEÜV) 5 = Meldung mittels maschinell erstell- ter Ausfüllhilfe (§ 18 DEÜV)	Zulässig ist die Grundstellung (Leerzei- chen), „1“ oder „5“. Fehlernummer: DSVV150
148-171	024	an	M	RESERVE	Reservefeld	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DSVV160

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Kennzeichen, welche Datenbausteine vorhanden sind						
172-172	001	an	M	MM-NAME <i>MMNA</i>	Datenbaustein DBNA – Name vorhanden: J = <i>Namensdaten vorhanden</i>	Zulässig ist nur „J“. Fehlernummer: DSVV200
173-173	001	an	M	MM-GEBNAME <i>MMGB</i>	Datenbaustein DBGB – Geburtsangaben vorhanden: J = <i>Geburtsangaben vorhanden</i>	Zulässig ist nur „J“. Fehlernummer: DSVV210
174-174	001	an	M	MM-ANSCHRIFT <i>MMAN</i>	Datenbaustein DBAN – Anschrift vorhanden: J = <i>Anschriftangaben vorhanden</i>	Zulässig ist nur „J“. Fehlernummer: DSVV220
175-200	026	an	M	RESERVE	Reservefeld	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DSVV230
Daten zum Sachverhalt						
201-xxx	xxx				Es folgen die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 172-174. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSVV: – Datenbaustein DBNA – Name – Datenbaustein DBGB – Geburtsangaben – Datenbaustein DBAN – Anschrift	Ist der eingehende Datensatz fehlerhaft (FEKZ im DSVV = „1“), wird keine Längen- und Fehlerprüfung durchgeführt. Die Länge des festen Teils von dem Datensatz DSVV (200 Stellen) und die Länge der im Datensatz vorkommenden Datenbausteine (entsprechend „J“ in den Merkmalfeldern von Stelle 172 bis 174) ist zu errechnen und mit der Länge des gemeldeten Datensatzes abzugleichen. Fehlernummer: DSVV910
Daten zum Fehlersachverhalt						
xxx-xxx	xxx				Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE – Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.	

9.7.1 Datenbaustein: DBNA – Name

Prüfungen gemäß Anlage 9.4.2

9.7.2 Datenbaustein: DBGB – Geburtsangaben

Prüfungen gemäß Anlage 9.4.3

Hinweis: Die Angabe des Geburtsortes ist bei der Abfrage einer Versicherungsnummer nicht zwingend erforderlich.

9.7.3 Datenbaustein: DBAN – Anschrift

Prüfungen gemäß Anlage 9.4.4

9.7.4 Datenbaustein: DBFE – Fehler

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Fehler (DBFE)						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFE	Keine Prüfung.
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext (z. B. : xxxxxxxx Entgelt überschreitet die BBG)	Keine Prüfung.

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

9.7.5 Fehlerkatalog

Allgemeines

Aufbau der Fehlernummern:

Stellen	01 – 04	Kennzeichen des Datensatzes / Datenbausteins, in dem ein fehlerhafter Sachverhalt aufgetreten ist.
Stelle	05 – 05	Ist der Inhalt numerisch, handelt es sich um eine Fehlernummer aus der Kernprüfung, ansonsten um eine anwenderspezifische Fehlernummer. Bei den anwenderspezifischen Fehlerprüfungen wird zwischen verbindlichen (Wert = „v“) und empfehlenswerten (Wert = „e“) Prüfungen unterschieden. In diesen Fällen wird der Alphawert mit der Kennung der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung überlagert: V Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)
Stellen	06 – 07	Fehlernummer Wenn Stelle 05 numerisch ist, erfolgt hier die Fortsetzung der Fehlernummer der Kernfunktionsprüfung. Ansonsten folgt die zweistellige Fehlernummer einer anwenderspezifischen Prüfung

Felder, die zwingend numerisch sein müssen, werden generell entsprechend geprüft. Die Fehlerprüfung erscheint nicht in der Datenbeschreibung; die Fehlernummer ist aber im Fehlerkatalog aufgenommen.

Fehlernummer ab DSVV910 deuten auf einen gleichzeitigen Abbruch der Fehlerprüfung hin (z. B. wegen eines Fehlers in der Satzlänge).

Die Fehlerprüfung wird nach mehr als 8 erkannten Fehlern abgebrochen. Auf diesen Sachverhalt wird mit der neunten Fehlernummer DSVV920 hingewiesen.

Das Kernprüfprogramm gibt zurzeit nur die erste Zeile des Fehlertextes (Kurztext) aus. Die optionale Ausgabe auch des Langtextes bleibt einer späteren Version vorbehalten.

DSVV – Teil 1 –

Fehlernummer		Text							
Daten-satz/-baustein	Num-mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSVV	004		KENNUNG für diesen Absender (VFMM im VOSZ) unzulässig						
DSVV	010		VERFAHREN ungleich DEUEV						
DSVV	020		BBNRAB fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)						
DSVV	030		BBNREP fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)						
DSVV	032		BBNREP in Verbindung mit VFMM aus VOSZ unzulässig						
DSVV	040		VERSIONS-NR unzulässig						
DSVV	050		DATUM-ERSTELLUNG logisch falsch						
DSVV	052		DATUM-ERSTELLUNG größer Verarbeitungsdatum						
DSVV	054		DATUM-ERSTELLUNG (Uhrzeit) logisch falsch						
DSVV	060		FEHLER-KENNZ unzulässig						
DSVV	062		FEHLER-KENNZ in Verbindung mit VFMM aus VOSZ unzulässig						
DSVV	070		FEHLER-ANZAHL ungleich 0, FEHLER-KENNZ gleich 0						
DSVV	080		VSNR nicht Grundstellung						
DSVV	090		KENNZ-RUECKMELDUNG nicht Grundstellung						

DSVV – Teil 2 –

Fehlernummer		Text						
Daten- satz/ -baustein	Num- mer							
Stellen								
0000	000	0	01	2	3	4	5	6
1234	567	8	90	0	0	0	0	0
DSVV	100		RESERVE (Stelle 77 im DSVV) ist nicht Grundstellung					
DSVV	110		BBNRVU fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)					
DSVV	120		AZ-VU enthält unzulässige Zeichen					
DSVV	130		DS-ID enthält unzulässige Zeichen					
DSVV	140		RESERVE (Stellen 145-146 im DSVV) ist nicht Grundstellung					
DSVV	150		MM-UEBERMITTLUNG ungleich Grundstellung, 1 oder 5					
DSVV	160		RESERVE (Stellen 148-171 im DSVV) ist nicht Grundstellung					
DSVV	200		MM-NAME ungleich J					
DSVV	210		MM-GEBNAME ungleich J					
DSVV	220		MM-ANSCHRIFT ungleich J					
DSVV	230		RESERVE (Stellen 175-200 im DSVV) ist nicht Grundstellung					
DSVV	910		Gesamtlänge DSVV einschließlich angehängte Datenbausteine falsch					
DSVV	920		Datensatz enthält mehr als 9 Fehler, Prüfung abgebrochen					

DSVV – Teil 3 –

Fehlernummer		Text									
Daten-satz/-baustein	Num-mer										
Stellen											
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2	
DSVV	v01		KENNUNG ungleich DSVV								
DSVV	v10		BBNRAB keine zugelassene Betriebsnummer								
DSVV	e58		BBNRVU nicht in Betriebsdatei der BA								
DSVV	v72		FEHLER-KZ größer 0, FEAN ungleich 1 - 9								

Prüfungen des Nachlaufsatzes (bei den Arbeitgebern und bei den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen)

9.8 NCSZ - Nachlaufsatz

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 9.8.1 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Nachlaufsatzes NCSZ	Zulässig ist nur „NCSZ“. Fehlernummer: NCSZv01 Zulässig ist nur die Datenlänge 63. Fehlernummer: NCSZv99
005-009	005	an	M	VERFAHRENS- MERKMAL VFMM	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: <i>siehe Beschreibung Vorlaufsatz</i>	Gleicher Inhalt wie Feld VERFAHRENSMERKMAL im Vorlaufsatz. Fehlernummer: NCSZv10
010-024	015	an	M	BBNR- ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Gleicher Inhalt wie Feld BBNR-ABSENDER im Vorlaufsatz. Fehlernummer: NCSZv20
025-039	015	an	M	BBNR- EMPFAENGER BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Gleicher Inhalt wie Feld BBNR-EMPFAENGER im Vorlaufsatz. Fehlernummer: NCSZv30
040-047	008	n	M	DATUM- ER STELLUNG ED	Datum der Erstellung der Datei in der Form: jhjmmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: NCSZv45 Gleicher Inhalt wie Feld DATUM-ERSTELLUNG im Vorlaufsatz. Fehlernummer: NCSZv40
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR DTNR	Dateifolgenummer 000001 - 999999	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: NCSZv55 Gleicher Inhalt wie Feld LFD-DATEI-NR im Vorlaufsatz. Fehlernummer: NCSZv50
054-061	008	n	M	ANZAHL- SAETZE ZLSZ	Anzahl der erstellten Datensätze (ohne Vor- und Nachlaufsätze)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: NCSZv65 Zulässig ist die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Datensätze ohne Vor- und Nachlaufsätze übereinstimmt. Fehlernummer: NCSZv60

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
062-063	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des Nachlaufsatzes 01 - 99	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: NCSZv75 Zulässig ist nur der Wert „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: NCSZv70 Konnte die Datei ohne Kernprüfungsfehler verarbeitet werden, ist ein Hinweis an den Verursacher auszugeben. Fehlernummer: NCSZH10

9.8.1 Fehlerkatalog

Allgemeines

Aufbau der Fehlernummern:

Stellen 01 - 04 Kennzeichen des Datensatzes / Datenbausteins, in dem ein fehlerhafter Sachverhalt aufgetreten ist.

Stelle 05 - 05 Ist der Inhalt numerisch, handelt es sich um eine Fehlernummer aus der Kernprüfung, ansonsten um eine anwenderspezifische Fehlernummer. Bei den anwenderspezifischen Fehlerprüfungen wird zwischen verbindlichen (Wert = „v“) und empfehlenswerten (Wert = „e“) Prüfungen unterschieden. In diesen Fällen wird der Alphawert mit der Kennung der jeweiligen Krankenkassenart bzw. der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund oder der BA überlagert:

A	AOK
B	Deutsche Rentenversicherung Bund (Träger)
D	BKK
E	Ersatzkassen
F	Bundesagentur für Arbeit
H	Hinweise
I	IKK
K	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
L	LKK
V	Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)

Stellen 06 - 07 Fehlernummer
Wenn Stelle 05 numerisch ist, erfolgt hier die Fortsetzung der Fehlernummer der Kernfunktionsprüfung. Ansonsten folgt die zweistellige Fehlernummer einer anwenderspezifischen Prüfung

Felder, die zwingend numerisch sein müssen, werden generell entsprechend geprüft. Die Fehlerprüfung erscheint nicht in der Datenbeschreibung; die Fehlernummer ist aber im Fehlerkatalog aufgenommen.

Die Fehlernummern für die Prüfungen des Nachlaufsatzes sind hier aufgenommen, da die Prüfungen verbindlich festgelegt wurden und die Bekanntgabe bundesweit erfolgen muss. Die Prüfungen sind aber von jedem Anwender selbst zu realisieren.

Die Anwenderprüfung gibt zurzeit nur die erste Zeile des Fehlertextes (Kurztext) aus. Die optionale Ausgabe auch des Langtextes bleibt einer späteren Version vorbehalten.

NCSZ

Fehlernummer		Text							
Daten-satz/-baustein	Num-mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
NCSZ	v01		KENNUNG ungleich NCSZ Im Feld Kennung des Nachlaufsatzes ist nur NCSZ zugelassen						
NCSZ	v10		VERFAHRENSMERKMAL ungleich Inhalt im VOSZ Das Feld Verfahrensmerkmal muss identisch mit dem Feld Verfahrensmerkmal des Vorlaufsatzes sein						
NCSZ	v20		BBNR-ABSENDER ungleich Inhalt im VOSZ Das Feld Betriebsnummer-Absender muss identisch mit dem Feld Betriebsnummer-Absender des Vorlaufsatzes sein						
NCSZ	v30		BBNR-EMPFAENGER ungleich Inhalt im VOSZ Das Feld Betriebsnummer-Empfänger muss identisch mit dem Feld Betriebsnummer-Empfänger des Vorlaufsatzes sein						
NCSZ	v40		DATUM-ERSTELLUNG ungleich Inhalt im VOSZ Das Feld Datum-Erstellung muss identisch mit dem Feld Datum- Erstellung des Vorlaufsatzes sein						
NCSZ	v45		DATUM-ERSTELLUNG nicht numerisch Im Feld Datum-Erstellung sind nur numerische Zeichen zulässig						
NCSZ	v50		LFD-DATEI-NR ungleich Inhalt im VOSZ Das Feld Laufende-Datei-Nummer muss identisch mit dem Feld Laufende-Datei-Nummer des Vorlaufsatzes sein						
NCSZ	v55		LFD-DATEI-NR nicht numerisch Im Feld Laufende-Datei-Nummer sind nur numerische Zeichen zulässig						
NCSZ	v60		ANZAHL-SAETZE fehlerhaft Die Angabe im Feld Anzahl Datensätze ist fehlerhaft, zulässig ist die Zahl der gezählten Datensätze ohne Vor- und Nachlaufsatz						
NCSZ	v65		ANZAHL-SAETZE nicht numerisch Im Feld Anzahl Datensätze sind nur numerische Zeichen zulässig						
NCSZ	v70		VERSIONS-NR nicht zugelassen Im Feld Versions-Nummer ist nur der Wert 01 zulässig						
NCSZ	v75		VERSIONS-NR nicht numerisch Im Feld Versions-Nummer sind nur numerische Zeichen zulässig						
NCSZ	v99		Länge NCSZ falsch, Abbruch Für den Nachlaufsatz ist nur eine Länge von 63 Zeichen zulässig						
NCSZ	H10		Datei wurde fehlerfrei verarbeitet Die Datei konnte ohne Fehler (Plausibilitätsprüfung) verarbeitet werden.						

Verbindliche Bestandsprüfungen der DEÜV-Datensätze

10.1 Verbindliche Bestandsprüfungen der DEÜV-Datensätze bei den Krankenkassen

Zurzeit nicht belegt

10.2 Verbindliche Bestandsprüfungen der DEÜV-Datensätze bei der DSRV

zu prüfendes Feld							
Daten- satz/- bau- stein	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
DBME	015-022	008	n	M	ZEITRAUM- ENDE ZREN	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäfti- gungsende) in der Form: jhjjmmtt	Bei Meldungen für Zeiträume bis 31.03.1999 (ZREN < 01.04.1999) für geringfügig entlohnte oder kurzfristig beschäftigte Versicherte (PERSGR im DSME = „109“, „110“ oder „202“) muss die Versicherungsnummer im Bestand der DSRV enthalten sein. Fehlernummer: DBMEV86 Bei Meldungen für Zeiträume bis 31.03.1999 (ZREN < 01.04.1999) für geringfügig entlohnte oder kurzfristig beschäftigte Versicherte (PERSGR im DSME = „109“, „110“ oder „202“) darf die Versicherungsnummer im Bestand der DSRV nicht totgelegt sein. Fehlernummer: DBMEV87 Bei Anmeldungen (GD im DSME = „10“) für Zeiträume bis 31.03.1999 (ZREN < 01.04.1999) für geringfügig entlohnte oder kurzfristig beschäftigte Versicherte (PERSGR im DSME = „109“ oder „110“) darf der Stammsatz des Versicherten kein Merkmal „verstorben“ enthalten. Fehlernummer: DBMEV88 Bei Abmeldungen (GD im DSME = „30“) für Zeiträume bis 31.03.1999 (ZREN < 01.04.1999) für geringfügig entlohnte oder kurzfristig beschäftigte Versicherte (PERSGR im DSME = „109“ oder „110“) muss eine Anmeldung vorhanden sein. Fehlernummer: DBMEV90

zu prüfendes Feld							
Daten- satz/- bau- stein	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
							Bei Stornierungen von Abmeldungen (KENNZST = „J“ und GD im DSME = „30“) für Zeiträume bis 31.03.1999 (ZREN < 01.04.1999) für geringfügig entlohnte oder kurzfristig beschäftigte Versicherte (PERSGR im DSME = „109“, „110“ oder „202“) muss ein Eintrag in der Sonderdatei für geringfügig Beschäftigte vorhanden sein. Fehlernummer: DBMEV92
DBNA	005-034	030	an	M	FAMILIENNAME <i>FMNA</i>	Familienname	Bei Meldungen für Zeiträume bis 31.03.1999 (ZREN im DBME < 01.04.1999) für geringfügig entlohnte oder kurzfristig beschäftigte Versicherte (PERSGR im DSME = „109“, „110“ oder „202“) müssen die Namensangaben im Datenbaustein DBNA-Name mit den Angaben im Stammsatz übereinstimmen. Fehlernummer: DBMEV91
DBNA	035-064	030	an	M	VORNAME VONA	Vorname	

10.3 Verbindliche Bestandsprüfungen der DEÜV-Datensätze bei der Deutschen Rentenversicherung Bund

Zurzeit nicht belegt

10.4 Verbindliche Bestandsprüfungen der DEÜV-Datensätze bei der BA

Zurzeit nicht belegt

10.5 Weitere Prüfungen (z. B. bei der Datenannahme)

Zurzeit nicht belegt

Name	Vorname (Rufname)	
Geburtsname	Früher geführte Namen verw. gesch. adopt.	
Geburtsdatum 	Geschlecht männlich weiblich 	Staatsangehörigkeit
Geburtsort		
Postleitzahl 	Wohnort	
Straße und Hausnummer		

Versicherungsnummer

Age Group	Number of People
0-14	10
15-24	20
25-34	30
35-44	20
45-54	20
55-64	20
65-74	20
75-84	30
85-94	20
95+	30

Versicherungsnummer

Day	Number of People
Monday	2
Tuesday	4
Wednesday	2
Thursday	2
Friday	2
Saturday	4
Sunday	4

Die Durchschrift ist für Ihre Akte bestimmt.

bitte wenden

Versicherungsnummer

Day	Number of People
Monday	2
Tuesday	4
Wednesday	2
Thursday	2
Friday	2
Saturday	2
Sunday	4

Ort/Datum

Urschriftlich zurück

┌

┐

└

┘

Die von Ihnen mitgeteilte Versicherungsnummer

- ☐ darf nicht mehr verwendet werden
- ☐ ist die aktuelle Versicherungsnummer für Mitglied 1
- ☐ ist die aktuelle Versicherungsnummer für Mitglied 2
- ☐

Die aktuellen Versicherungsnummern lauten:

Versicherungsnummer Mitglied 1

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Versicherungsnummer Mitglied 2

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Unterschrift

Datensätze zum Datenaustausch Betriebsdaten

(Export der Bundesagentur für Arbeit*)

1 VOSZ - Vorlaufsatz

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

M = Mussangabe

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Vorlaufsatzes VOSZ
005-009	005	an	M	VERFAHRENS- MERKMAL VFMM	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: BRTRV = <i>Meldung von Betriebsdatensätzen durch die Bundesagentur für Arbeit an die Rentenversicherung</i> BRTKV = <i>Meldung von Betriebsdatensätzen durch die Bundesagentur für Arbeit an die Krankenversicherung</i>
010-024	015	an	M	BBNR- ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
025-039	015	an	M	BBNR- EMPFAENGER BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
040-047	008	n	M	DATUM-ERSTELLUNG ED	Datum der Erstellung der Datei in der Form: jhjmmmtt
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR DTNR	Dateifolgenummer 000000 – 999999 Die jährliche Gesamtlieferung besitzt die Dateifolgenummer 000000. Der auf die Gesamtlieferung folgende tägliche Änderungsdienst beginnt dann mit der Dateifolgenummer 000001.
054-103	050	an	K	NAME-ABSENDER NAAB	Kurzbezeichnung des Absenders
104-105	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des Vorlaufsatzes 01

2 DSBT - Datensatz Betriebsdaten (Export)

Zeichendarstellung:

Typ:

Zeichensatz ISO 8859-15

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

M = Mussangabe

Feld	max. Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zum Betrieb					
001	015	an	M	BETRIEBSNUMMER <i>BBNRBS</i>	Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebs (derzeit 8 Stellen) nnnnnnnn
002	005	an	M	WIRTSCHAFTS- UNTERKLASSE <i>WUKL</i>	Wirtschaftsunterklasse nach der Klassifikation WZ2008 Besitzt ein Betrieb keinen gültigen Wirtschaftszweig, so werden statt des Wirtschaftszweigs 5 Leerzeichen geliefert.
003	008	an	M	GEMEINDESCHLUESSEL <i>GEM</i>	Gemeindeschlüssel nach der Systematik des Statistischen Bundesamtes
004	010	an	M	POSTLEITZL-ZUSTELL <i>PLZZU</i>	Postleitzahl (zustellbezogen)
005	034	an	M	ORT <i>ORT</i>	Ort
006	033	an	K	STRASSE <i>STR</i>	Straße (wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt ist, ist sie im Feld STR enthalten. In solchen Fällen ist das Feld HNR leer)
007	009	an	K	HAUSNUMMER <i>HNR</i>	Hausnummer (wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt ist, ist sie im Feld STR enthalten. In solchen Fällen ist das Feld HNR leer)
008	010	an	K	POSTLEITZL-POSTFACH <i>PLZPO</i>	Postleitzahl (postfachbezogen)
009	010	an	K	POSTFACH <i>POSTFACH</i>	Postfach
010	030	an	M	NAME-BEZEICHNUNG1 <i>NAME1</i>	Name / Bezeichnung des Betriebes – Teil 1
011	030	an	K	NAME-BEZEICHNUNG2 <i>NAME2</i>	Name / Bezeichnung des Betriebes – Teil 2
012	030	an	K	NAME-BEZEICHNUNG3 <i>NAME3</i>	Name / Bezeichnung des Betriebes – Teil 3

Feld	max. Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
013	005	n	M	GROESSENKLASSE BESCHAEFTIGTE GKLASSE	Größenklasse sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (je nach Empfänger der Datenlieferung) Die Größenklasse wird mit führenden Nullen angegeben, so dass die Länge des Feldes immer 5 ist. Größenklassen: 1 = weniger als 31 Beschäftigte 2 = 31 und mehr Beschäftigte Hinweis: Dieses Merkmal ist nicht Bestandteil des originären Betriebsdatensatzes. Die Größenklasse der Beschäftigten basiert auf Auszählungen aus den DEÜV Meldungen zum Stichtag 31.12. eines Jahres. Überschneidungen mit dem Ruhendkennzeichen sind möglich (d.h. ein Betrieb ist ruhend gestellt und hat gleichzeitig Beschäftigte).
014	001	an	K	RUHEND-KENNZEICHEN RUHEND	L = <i>Ruhend gestellter Betrieb</i> Hinweis: Dieses Merkmal wird vom Betriebsnummern-Service gesetzt, sobald bekannt wird, dass eine Betriebsaufgabe erfolgte.
015	015	an	K	MELDENDE-STELLE BBNRME	Betriebsnummer der „meldenden Stelle“ (derzeit 8 Stellen) nnnnnnnn Hinweis: Bei Betrieben, die mehrere Beschäftigungsbetriebe mit unterschiedlichen Betriebsnummern haben, wird der Beschäftigungsbetrieb, welcher die Meldungen zur Sozialversicherung erstattet, als „meldende Stelle“ bezeichnet.
016	001	an	K	ANREDE- ANSPRECHPARTNER ANR-AP	Geschlecht zur Anrede des Ansprechpartners zum Meldeverfahren M = <i>Männlich</i> W = <i>Weiblich</i> N = <i>Keine Einzelperson</i>
017	030	an	K	NAME- ANSPRECHPARTNER NAME-AP	Name des Ansprechpartners zum Meldeverfahren
018	020	an	K	TELEFON- ANSPRECHPARTNER TEL-AP	Rufnummer des Ansprechpartners zum Meldeverfahren
019	020	an	K	FAX- ANSPRECHPARTNER FAX-AP	Faxrufnummer des Ansprechpartners zum Meldeverfahren
020	070	an	K	EMAIL- ANSPRECHPARTNER EMAIL-AP	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners zum Meldeverfahren
021	001	an	K	SOFORTMELDEPFLICHT SOFOPFL	Entscheidung, ob der Beschäftigungsbetrieb der Sofortmeldepflicht unterliegt J = <i>Ja</i> N = <i>Nein</i>
022	008	an	K	ENTSCHEIDUNG-SO DATENTSO	Zeitpunkt der Entscheidung zur Sofortmeldepflicht jhjmmmtt (Datum)
023	008	an	K	GUELTIGKEIT-SO GUELTSO	Zeitpunkt, ab wann die Verpflichtung zur Abgabe einer Sofortmeldung besteht bzw. nicht besteht jhjmmmtt (Datum)

Feld	max. Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
024	015	an	K	KK-ENTSCHEIDUNG-SO <i>BBNRENTSO</i>	Betriebsnummer der Krankenkasse, die über die Sofortmeldepflicht entschieden hat (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
025	001	an	K	INSOLVENZGELD <i>INSOLVUPFL</i>	Entscheidung, ob der Beschäftigungsbetrieb der Insolvenzgeldumlagepflicht unterliegt J = Ja N = Nein
026	008	an	K	DATUM-ENTSCH-IU <i>DATENTIU</i>	Zeitpunkt der Entscheidung zur Insolvenzgeldumlagepflicht jhjmmmtt (Datum)
027	008	an	K	GUELTIGKEIT-IU <i>GUELTIU</i>	Zeitpunkt, ab wann die Teilnahme an der Insolvenzgeldumlagepflicht besteht bzw. nicht besteht jhjmmmtt (Datum)
028	015	an	K	KK-ENTSCHEIDUNG-IU <i>BBNRENTIU</i>	Betriebsnummer der Krankenkasse, die über die Insolvenzgeldumlagepflicht entschieden hat (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
029	001	an	K	UMLAGEPFLICHT-U1 <i>U1PFL</i>	Entscheidung, ob der Beschäftigungsbetrieb der Umlagepflicht U1 unterliegt J = Ja N = Nein
030	008	an	K	DATUM-ENTSCH-U1 <i>DATENTU1</i>	Zeitpunkt der Entscheidung zur Umlagepflicht U1 jhjmmmtt (Datum)
031	008	an	K	GUELTIGKEIT-U1 <i>GUELTU1</i>	Zeitpunkt, ab wann die Teilnahme an der Umlage 1 besteht bzw. nicht besteht jhjmmmtt (Datum)
032	015	an	K	KK-ENTSCHEIDUNG-U1 <i>BBNRENTU1</i>	Betriebsnummer der Krankenkasse, die über die Umlagepflicht U1 entschieden hat (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
033	008	an	K	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld
034	008	n	M	VERARBEITUNGS-DATUM <i>VERDAT</i>	Datum der Verarbeitung des Datensatzes jhjmmmtt
Abweichende Korrespondenzadresse					
035	030	an	K	AK-NAME-BEZEICHNUNG1 <i>AK-NAME1</i>	Name / Bezeichnung – Teil 1
036	030	an	K	AK-NAME-BEZEICHNUNG2 <i>AK-NAME2</i>	Name / Bezeichnung – Teil 2
037	030	an	K	AK-NAME-BEZEICHNUNG3 <i>AK-NAME3</i>	Name / Bezeichnung – Teil 3
038	010	an	K	AK-POSTLEITZL-ZUSTELL <i>AK-PLZZU</i>	Postleitzahl (zustellbezogen)
039	034	an	K	AK-ORT <i>AK-ORT</i>	Ort
040	033	an	K	AK-STRASSE <i>AK-STR</i>	Straße (wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt ist, ist sie im Feld STR enthalten. In solchen Fällen ist das Feld HNR leer)

Feld	max. Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
041	009	an	K	AK-HAUSNUMMER AK-HNR	Hausnummer (wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt ist, ist sie im Feld STR enthalten. In solchen Fällen ist das Feld HNR leer)
042	010	an	K	AK-POSTLEITZL- POSTFACH AK-PLZPO	Postleitzahl (postfachbezogen)
043	010	an	K	AK-POSTFACH AK-POSTFACH	Postfach

Satzformat:

variable Feld- und Satzlänge, csv mit „\$“ als Trennzeichen zwischen den Feldern

Beispiel:

76665732\$84300\$09564000\$90478\$Nürnberg\$Regensburger Str. 104\$\$\$\$Bundesagentur für
Arbeit\$Zentrale\$\$00002\$\$76641777\$N\$Personal\$09111790\$\$Personal@arbeitsagentur.de\$N\$201005
05\$20100505\$08490807\$\$\$\$\$\$\$\$20101201\$\$\$\$\$\$\$\$

***) Empfänger der Datenlieferung:**

Mit Größenklassen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte:

1. Allgemeine Ortskrankenkassen (AOK)
2. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS)
3. Verband der Ersatzkassen e.V.
4. BITMARCK SOFTWARE GMBH (für BKK)
5. BITMARCK SERVICE GMBH (für IKK)

Ohne Größenklasse sozialversicherungspflichtig Beschäftigte:

1. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
2. Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen (DASBV)
3. Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG)
4. Deutsche Rentenversicherung (DRV)
5. Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)

3 NCSZ - Nachlaufsatz

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

M = Mussangabe

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Nachlaufsatzes NCSZ
005-009	005	an	M	VERFAHRENS- MERKMAL VFMM	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: BRTRV = <i>Meldung von Betriebsdatensätzen durch die Bundesagentur für Arbeit an die Rentenversicherung</i> BRTKV = <i>Meldung von Betriebsdatensätzen durch die Bundesagentur für Arbeit an die Krankenversicherung</i>
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENDER BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
040-047	008	n	M	DATUM- ERSTEL LUNG ED	Datum der Erstellung der Datei in der Form: jhjmmmt
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR DTNR	Dateifolgenummer 000000 – 999999 Die jährliche Gesamtlieferung besitzt die Dateifolgenummer 000000. Der auf die Gesamtlieferung folgende tägliche Änderungsdienst beginnt dann mit der Dateifolgenummer 000001.
054-061	008	n	M	ANZAHL-SÄTZE ZLSZ	Anzahl der erstellten Datensätze (ohne Vor- und Nachlaufsätze)
062-063	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des Nachlaufsatzes 01

**Prüfungen der Datensätze und Datenbausteine für Meldungen der Krankenkassen
an die Arbeitgeber für Meldezeiträume ab dem 1. Januar 2015**

13.1 VOSZ - Vorlaufsatz

**Siehe Anlage 9 des Gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur
Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.1998 in der jeweils
gültigen Fassung**

13.2 Datensatz: DSKK - Datensatz Krankenkassenmeldung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Ein einheitliches Kernprüfprogramm wird nicht angeboten. Die genannten Fehlerprüfungen werden nur auf dem Weg von den Krankenkassen zu den Datenannahmestellen der Krankenkassen durchgeführt.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Daten zur Steuerung						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DSKK	Zulässig ist „DSKK“. Fehlernummer: DSKKv01 Zulässig sind im Feld VFMM im VOSZ nur die Werte „KVDEU“, „WLTKV“, „KVTWL“, „KSTKV“, „KVTKS“. Fehlernummer: DSKK004
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist DEUEV = DEÜV- Meldeverfahren	Zulässig ist „DEUEV“. Fehlernummer: DSKKv05
010-024	015	an	M	BBNR- ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers (Krankenkasse) des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSKK020 Bei Meldungen der Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“) muss es sich um eine gültige Krankenkassen- Betriebsnummer handeln. Fehlernummer: DSKKv10 Bei Meldungen der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“) muss die BBNRAB gleich der BBNRAB im VOSZ sein. Fehlernummer: DSKKv15
025-039	015	an	M	BBNR- EMPFAENGER BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers (des Arbeitgebers/Steuerberaters /Rechenzentrums) des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leer- zeichen) nnnnnnnn	Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSKK030 Bei der angegebenen BBNR- EMPFAENGER muss es sich um eine zulässige Betriebsnummer handeln. Fehlernummer: DSKKv20

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01 - 99	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSKK040 Zulässig ist nur der Wert „02“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: DSKK042
042-061	020	n	M	DATUM- ERSTELLUNG ED	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikro- sekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSKK050 Das Erstellungsdatum muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSKK052 Das Erstellungsdatum darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein. Fehlernummer: DSKK054 Die Uhrzeit muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSKK056
062-062	001	n	m	FEHLER- KENNZ FEKZ	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSKK060 Zulässig ist „0“ oder „1“ Fehlernummer: DSKK062 Bei Meldungen von der Krankenkasse an die Weiterleitungsstelle ist nur der Wert „0“ zulässig. Fehlernummer: DSKKv35
063-063	001	n	m	FEHLER- ANZAHL FEAN	Anzahl der Fehler des Datensatzes in der Form: n	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSKK070 Ist im Feld FEKZ der Wert „0“ angegeben, ist hier nur der Wert „0“ zulässig. Fehlernummer: DSKK072 Ist im Feld FEKZ ein Wert > „0“ angegeben, ist hier nur ein Wert von „1“ bis „9“ zulässig. Fehlernummer: DSKKv50 Zulässig ist nur die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Fehler im Datensatz übereinstimmt (maximal „9“). Fehlernummer: DSKKv52

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Daten zur Identifikation						
064-075	012	an	M	VSNR VSNR	Versicherungsnummer in der Form: bbttmmjjassp	Zulässig ist nur eine gültige Versicherungsnummer. Fehlernummer: DSKK080 Prüfung der VSNR auf Vollständigkeit und zulässige Zeichen. Im numerischen Teil (Stellen 1-8 und 10-12) sind nur Ziffern und für den Anfangsbuchstaben des Namens (Stelle 9) nur ein Großbuchstabe (ohne Umlaute) zugelassen. Fehlernummer: DSKK082 Die Bereichsnummer (Stellen 1-2) ist auf Zulässigkeit zu prüfen. Zulässig sind die Nummern „02“ - „04“, „08“ - „21“, „23“ - „26“, „28“, „29“, „38“, „39“, „42“ - „44“, „48“ - „61“, „63“ - „66“, „68“, „69“, „78“ - „82“ oder „89“. Fehlernummer: DSKK084 Das Geburtsdatum muss grundsätzlich logisch richtig sein. Nähere Beschreibung des Aufbaus des Geburtsdatums siehe Ziffer 3.1.1.2. Fehlernummer: DSKK086 Die letzte Ziffer der Versicherungsnummer ist die Prüfziffer; sie ist auf Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfziffer der Versicherungsnummer wird wie folgt gebildet: – Der Buchstabe wird durch eine zweistellige Zahl ersetzt, welche die Position des Buchstabens im Alphabet (01 bis 26) kennzeichnet. – Die Ziffern der damit zwölfstelligen Nummer werden - an der ersten Stelle beginnend - mit den Faktoren 2, 1, 2, 5, 7, 1, 2, 1, 2, 1, 2 und 1 multipliziert. – Von den Produkten werden die Quersummen gebildet. Die Quersummen werden addiert. Die Summe wird durch 10 dividiert. Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer. – Die zweistellige Verschlüsselung des Buchstabens wird wieder durch den Buchstaben ersetzt; die Versicherungsnummer besteht damit aus elf Informationsstellen und einer

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Prüfziffer, zusammen zwölf Stellen. Fehlernummer: DSKK088 Die Angabe einer Interimsversicherungsnummer (ITVSNR) ist unzulässig. Fehlernummer: DSKK090
076-092	017	an	M	RESERVE	Leerzeichen	Keine Prüfung.
093-112	020	an	k	AKTENZEICHEN-KK AZ-KK	Dieses Feld steht der Krankenkasse zur Verfügung	Keine Prüfung.
113-127	015	an	M	BBNR-AG BBNRAG	Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn Entspricht der Betriebsnummer aus dem Feld BBNR-VU des DSME der Anmeldung oder der GKV-Monatsmeldung des Arbeitgebers.	Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSKK130
128-147	020	an	K	AKTENZEICHEN-ARBEITGEBER AZ-AG	Sofern der Arbeitgeber in einer GKV-Monatsmeldung im DSME im Feld Aktenzeichen-Verursacher (AZ-VU) ein Aktenzeichen bzw. eine Personalnummer des / der Beschäftigten angegeben hat, ist diese hier zurück zu melden.	Keine Prüfung.
148-162	015	an	K	BBNR-ABRECHNUNGSSTELLE BBNRAS	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle (z.B. Steuerberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Das Feld kann auch auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen; sofern eine Betriebsnummer angegeben wurde, ist sie gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSKK150
163-165	003	an	M	RESERVE	Leerzeichen	Keine Prüfung.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
166-167	002	n	M	ABGABEGRUND GD	Grund der Abgabe: 01 = Anforderung GKV-Monatsmeldung 02 = Prüfergebnis Beitragsbemessungsgrenze ohne Einmalzahlung 03 = Prüfergebnis Beitragsbemessungsgrenze mit Einmalzahlung	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSKK160 Zulässig sind nur die Werte „01“ - „03“ Fehlernummer: DSKK162
168-170	003	an	M	RESERVE	Leerzeichen	Keine Prüfung.
Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber vorhanden sind						
171-171	001	an	M	MM-MELDEDATEN MMMM	Datenbaustein DBMM – Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung vorhanden: N = keine Meldesachverhaltsdaten J = Meldesachverhaltsdaten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSKK180 Bei MMMM = „J“ muss der Datenbaustein-DBMM – Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung vorhanden sein. Fehlernummer: DSKK920
172-173	002	an	M	RESERVE	Leerzeichen	Keine Prüfung.
174-174	001	an	M	MM-MELDEDATEN MMMG	Datenbaustein DBBG – Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze vorhanden: N = keine Meldesachverhaltsdaten J = Meldesachverhaltsdaten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSKK210 Bei MMMG = „J“ muss der Datenbaustein-DBBG – Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze vorhanden sein. Fehlernummer: DSKK927
175-175	001	an	M	MM-NAME MMNA	Datenbaustein DBNA – Name vorhanden: J = Namensdaten vorhanden	Zulässig ist nur „J“. Fehlernummer: DSKK220 Bei MMNA = „J“ muss der Datenbaustein-DBNA - Name vorhanden sein. Fehlernummer: DSKK931
176-177	002	an	M	RESERVE	Leerzeichen	Keine Prüfung.
178-190	013	an	M	RESERVE	Leerzeichen	Keine Prüfung.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Daten zum Sachverhalt						
191-xxx					Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 171-177. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSKK. Datenbausteine für Arbeitgeber: – DBMM – Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung – DBBG - Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze – DBNA - Name	Ist der eingehende Datensatz fehlerhaft (FEKZ im DSKK = „1“), wird keine Längen- und Fehlerprüfung durchgeführt. Die Länge des festen Teils von dem Datensatz DSKK (190 Stellen) und die Länge der im Datensatz vorkommenden Datenbausteine (entsprechend „J“ in den Merkmalfeldern von Stelle 171 bis 177) ist zu errechnen und mit der Länge des gemeldeten Datensatzes abzugleichen. Fehlernummer: DSKK910
Daten zum Fehlersachverhalt						
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.	

13.3 Datenbaustein: DBMM – Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Meldesachverhalt (DBMM)						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBMM	Zulässig ist „DBMM“. Fehlernummer: DBMM001 Zulässig ist nur die Datenlänge 22. Fehlernummer: DBMM910
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO KENNZST	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = <i>keine Stornierung</i> J = <i>Stornierung</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBMM010
006-006	001	an	M	RESERVE	Leerzeichen	Keine Prüfung.
007-014	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN ZRBG	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll, in der Form: jhjmmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBMM030 Zulässig sind logisch richtige Datumsangaben. Fehlernummer: DBMM031 ZRBG darf nicht vor dem 01.01.2015 liegen. Fehlernummer: DBMM032
015-022	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE ZREN	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll, in der Form: jhjmmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBMM040 Es muss ein logisch richtiges Datum vorhanden sein. Fehlernummer: DBMM041 Der ZREN muss größer oder gleich sein als ZRBG. Fehlernummer: DBMM044

13.4 Datenbaustein: DBBG – Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze (DBBG)						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBBG	Zulässig ist „DBBG“. Fehlernummer: DBBG001 Zulässig ist nur die Datenlänge 95. Fehlernummer: DBBG910
005-005	001	an	M	KENNZ- STORNO KENNZST	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = <i>keine Stornierung</i> J = <i>Stornierung</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBBG010
006-012	007	n	M	LAUFENDES GESAMT- ENTGELT KV GAEGKV	Laufendes beitragspflichtiges Gesamtentgelt KV in Eurocent	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBBG050 Bei KENNZKVL „N“ (Stelle 067– 067) ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBBG051
013-019	007	n	M	LAUFENDES GESAMT- ENTGELT RV GAEGRV	Laufendes beitragspflichtiges Gesamtentgelt RV in Eurocent	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBBG060 Bei KENNZRVL „N“ oder „V“ (Stelle 068–068) ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBBG061
020-026	007	n	M	LAUFENDES GESAMT- ENTGELT ALV GAEGALV	Laufendes beitragspflichtiges Gesamtentgelt ALV in Eurocent	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBBG070 Bei KENNZALVL „N“ oder „V“ (Stelle 069–069) ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBBG071
027-033	007	n	M	EINMALIG GEZAHLTES ENTGELT KV EGAKV	Beitragspflichtiger Teil des einmalig gezahlten Entgelts KV in Eurocent	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBBG080 Bei Meldungen mit GD „02“, (Stellen 166–167 im DSKK) ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBBG081 Bei KENNZKVE „N“ (Stelle 070– 070) ist nur Grundstellung zulässig.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Fehlernummer: DBBG082
034-040	007	n	M	EINMALIG GEZAHLTES ENTGELT RV EGARV	Beitragspflichtiger Teil des einmalig gezahlten Entgelts RV in Eurocent	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBBG090 Bei Meldungen mit GD „02“, (Stellen 166–167 im DSKK) ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBBG091 Bei KENNZRVE „N“ oder „V“ (Stelle 071–071) ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBBG092
041-047	007	n	M	EINMALIG GEZAHLTES ENTGELT ALV EGALV	Beitragspflichtiger Teil des einmalig gezahlten Entgelts ALV in Eurocent	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBBG100 Bei Meldungen mit GD „02“, (Stellen 166–167 im DSKK) ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBBG101 Bei KENNZALVE „N“ oder „V“ (Stelle 072–072) ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBBG102
048-055	008	n	M	ZEITRAUM- BEGINN ZRBG	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll, in der Form: jhjjmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBBG110 Zulässig sind logisch richtige Datumsangaben. Fehlernummer: DBBG112 ZRBG darf nicht vor dem 01.01.2015 liegen. Fehlernummer: DBBG114

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
056-063	008	n	M	ZEITRAUM- ENDE ZREN	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll, in der Form: jhjjmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBBG120 Der ZREN muss größer oder gleich sein als ZRBG. Fehlernummer: DBBG125
064-064	001	an	M	KENNZ- RECHTSKREIS KENNZRK	Kennzeichen Rechtskreis: W = <i>altes Bundesland</i> O = <i>neues Bundesland</i> <i>einschließlich Ost- Berlin</i>	Zulässig ist „W“ oder „O“. Fehlernummer: DBBG130
065-066	002	n	M	SV-TAGE SVTG	Anzahl der Tage, für die eine Beitragspflicht zur Sozialversicherung im Abrechnungsmonat besteht (SV-Tage).	Es sind nur numerische Zeichen zulässig. Fehlernummer: DBBG140 Es sind nur Werte kleiner „31“ zulässig. Fehlernummer: DBBG141
067-067	001	an	M	KENNZ-KV LAUFENDES ARBEITSENT- GELT KENNZKVL	Kennzeichen Krankenversicherung laufendes Arbeitsentgelt Beitragsbemessungsgrenze wurde überschritten: N = <i>BBG in der KV wurde nicht überschritten</i> J = <i>BBG in der KV wurde überschritten</i>	Es ist nur „J“ oder „N“ zulässig. Fehlernummer: DBBG150
068-068	001	an	M	KENNZ-RV LAUFENDES ARBEITSENT- GELT KENNZRVL	Kennzeichen Rentenversicherung laufendes Arbeitsentgelt Beitragsbemessungsgrenze wurde überschritten: N = <i>BBG in der RV wurde nicht überschritten</i> J = <i>BBG in der RV wurde überschritten</i> V = <i>Versicherungsfreiheit/ von der Versicherungs- pflicht befreit</i>	Es ist nur „J“, „N“ oder „V“ zulässig. Fehlernummer: DBBG160
069-069	001	an	M	KENNZ-ALV LAUFENDES ARBEITSENT- GELT KENNZALVL	Kennzeichen Arbeitslosenversicherung laufendes Arbeitsentgelt Beitragsbemessungsgrenze wurde überschritten: N = <i>BBG in der AIV wurde nicht überschritten</i> J = <i>BBG in der AIV wurde überschritten</i> V = <i>Versicherungsfreiheit</i>	Es ist nur „J“, „N“ oder „V“ zulässig. Fehlernummer: DBBG170
070-070	001	an	m	KENNZ-KV EINMALZAH- LUNG KENNZKVE	Kennzeichen Krankenversicherung Einmalzahlung Beitragsbemessungsgrenze wurde überschritten: N = <i>BBG in der KV wurde nicht überschritten</i>	Bei Meldungen mit GD „02“, (Stellen 166–167 im DSKK) ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBBG180 Bei Meldungen mit GD „03“, (Stellen 166–167 im DSKK) ist nur „J“ oder „N“ zulässig.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					J = <i>BBG in der KV wurde überschritten</i>	Fehlernummer: DBBG181
071-071	001	an	m	KENNZ-RV EINMALZAH- LUNG KENNZRVE	Kennzeichen Rentenversicherung Einmalzahlung Beitragsbemessungsgrenze wurde überschritten: N = <i>BBG in der RV wurde nicht überschritten</i> J = <i>BBG in der RV wurde überschritten</i> V = <i>Versicherungsfreiheit/ von der Versicherungs- pflicht befreit</i>	Bei Meldungen mit GD „02“, (Stellen 166–167 im DSKK) ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBBG190 Bei Meldungen mit GD „03“, (Stellen 166–167 im DSKK) ist nur „N“, „J“ oder „V“ zulässig. Fehlernummer: DBBG191
072-072	001	an	m	KENNZ-ALV EINMALZAH- LUNG KENNZALVE	Kennzeichen Arbeitslosenversicherung Einmalzahlung Beitragsbemessungsgrenze wurde überschritten: N = <i>BBG in der AIV wurde nicht überschritten</i> J = <i>BBG in der AIV wurde überschritten</i> V = <i>Versicherungsfreiheit</i>	Bei Meldungen mit GD „02“, (Stellen 166–167 im DSKK) ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBBG200 Bei Meldungen mit GD „03“, (Stellen 166–167 im DSKK) ist nur „N“, „J“ oder „V“ zulässig. Fehlernummer: DBBG201
073-095	023	an	M	RESERVE	Reservefelder	Keine Prüfung

13.5 Datenbaustein: DBNA - Name

Siehe Anlage 9 des Gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.1998 in der jeweils gültigen Fassung

13.6 Datenbaustein: DBFE - Fehler

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Fehler (DBFE)						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFE	Keine Prüfung.
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext (z. B.: xxxxxxxx Entgelt überschreitet die BBG)	Keine Prüfung.

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

13.7 NCSZ – Nachlaufsatz

Siehe Anlage 9 des Gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.1998 in der jeweils gültigen Fassung

Prüfungen beim Zugang von Anmeldungen und Abmeldungen für geringfügige Beschäftigungen

	Bestandsdatensatz	1	2	3
Zugangsdatensatz		Personengruppe 109/209 Beitragsgruppe RV 5/6 (Anmeldung/Jahresmeldung)	Personengruppe 109/209 Beitragsgruppe RV 1/2 (Anmeldung/Jahresmeldung)	Pflichtbeiträge aufgrund versicherungspfl. Beschäftigung Beitragsgruppe RV 1/2 (Anmeldung/Jahresmeldung)
A	Personengruppe 109/209 Beitragsgruppe RV 5/6 (Anmeldung)	X DBRG	F DBRG	G DBRG
B	Personengruppe 109/209 Beitragsgruppe RV 1/2 (Anmeldung)	F DBRG	X DBRG	G DBRG
C	Pflichtbeiträge aufgrund versicherungspfl. Beschäftigung Beitragsgruppe RV 1/2 (Anmeldung)	G DBRG	G DBRG	-

Erläuterungen der Kennzeichen in den Tabellenfeldern

- F = Fehlerhafte Überschneidungen (Verzicht auf Versicherungsfreiheit nicht einheitlich abgegeben)
 G = Fehlerhafte Überschneidungen (mehr als eine geringfügige Beschäftigung)
 X = Überprüfungssachverhalte
 DBRG = Bei Überschneidungsfeststellungen erstellt der Rentenversicherungsträger den Datensatz DSME mit Datenbaustein DBRG.
 Durch eine Folgemeldung mit Grund der Abgabe 3X, 4X, 51 bis 53, 59, 72 sowie 95 wird eine angemeldete Beschäftigung als beendet angesehen.
 Folgemeldungen mit Grund 57 sind als Jahresmeldungen anzusehen, wenn sie auf dem 31.12. enden.

Unzulässige Überschneidungen

1 Verzicht auf Versicherungsfreiheit nicht einheitlich abgegeben (Kennzeichen „F“)

Die Minijob-Zentrale überprüft die mit „F“ gekennzeichneten Fälle des Zusammentreffens und klärt den Arbeitgeber auf, der für die geringfügige Beschäftigung Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung zahlt, dass ein Verzicht auf die Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz SGB VI nur für alle geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse gemeinsam zulässig ist. Der Arbeitgeber meldet für die geringfügige Beschäftigung einen Beitragsgruppenwechsel. Die Minijob-Zentrale überwacht die An- und Abmeldung, sofern weiterhin Geringfügigkeit besteht. Tritt Versicherungspflicht ein, ist eine Anmeldung der Beschäftigung über die zuständige Krankenkasse erforderlich. Die Minijob-Zentrale überwacht die Abmeldung.

2 Mehr als eine geringfügige Beschäftigung (Kennzeichen „G“)

Die Minijob-Zentrale überprüft die mit „G“ gekennzeichneten Fälle des Zusammentreffens und klärt den Arbeitgeber auf, der für die später beginnende geringfügige Beschäftigung Pauschalbeiträge oder individuelle Beiträge zur Rentenversicherung zahlt, dass bereits eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt wird. Der Arbeitgeber ist daraufhin verpflichtet, die geringfügig entlohnte Beschäftigung bei der Minijob-Zentrale ab- und - bei fortbestehender Beschäftigung – als versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden. Die Minijob-Zentrale überwacht die Abmeldung.

3 Überprüfungssachverhalte (Kennzeichen „X“)

Die Minijob-Zentrale überprüft die mit „X“ gekennzeichneten Fälle des Zusammentreffens und stellt gegebenenfalls den Beginn der Versicherungspflicht nach § 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV fest. Dies ist der Tag der Bekanntgabe der Feststellung durch die Minijob-Zentrale. Die Arbeitgeber sind daraufhin verpflichtet, die geringfügigen Beschäftigungen abzumelden, wenn Geringfügigkeit nicht mehr vorliegt. Werden diese Beschäftigung, die nunmehr versicherungspflichtig sind, fortgesetzt, ist jeweils eine Anmeldung der Beschäftigung über die zuständige Krankenkasse erforderlich. Die Minijob-Zentrale überwacht die Einhaltung der Grenzen. Passen jeweils der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die Beschäftigungsverhältnisse den Geringfügigkeitsregeln an, sind Meldungen nicht erforderlich.

Die **Anlage 15** wird gestrichen und als **Anlage 4** (Beschickung der Verfahrensmerkmale, Betriebsnummern und Datumsangaben in den Datenaustauschverfahren) in die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten gemäß § 28b Absatz 1 Nr. 4 SGB IV übernommen.

Verzeichnis der zulässigen Kombinationen von Personengruppenschlüsseln und Beitragsgruppenschlüsseln

Personengruppe	Beitragsgruppe			
	KV	RV	ALV	PV
101 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale	0, 1, 2, 3, 6, 9	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
102 Auszubildende ohne besondere Merkmale	0, 1, 3, 4, 9	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
103 Beschäftigte in Altersteilzeit	0, 1, 2, 3, 4, 9	0, 1, 2, 3	0, 1, 2	0, 1, 2
104 Hausgewerbetreibende	0	1, 3	0	0
105 Praktikanten	0, 1, 2, 3	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
106 Werkstudenten	0, 6	0, 1, 2, 3, 4	0	0
107 Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen	0, 1, 2, 3	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
108 Bezieher von Vorruhestandsgeld	0, 3, 4, 9	0, 1, 2	0	0, 1, 2
109 Geringfügig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)	0, 1, 3, 6	0, 1, 2, 5, 6	0, 1, 2	0, 1, 2
110 Geringfügig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV	0	0	0	0
111 Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen	0, 1, 2, 3	1, 2	0, 1	0, 1, 2
112 Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft	0, 4	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
113 Nebenerwerbslandwirte	0, 1, 3, 9	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
114 Nebenerwerbslandwirte - saisonal beschäftigt	5	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0
116 Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG	0, 3	0, 1, 2	0	0, 1, 2

Personengruppe		Beitragsgruppe			
		KV	RV	ALV	PV
118	Unständig Beschäftigte	0, 1, 2, 3, 9	0, 1, 2, 3, 4	0	0, 1, 2
119	Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	0, 3, 9	3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
121	Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt	1, 3	0, 1	0, 1	0, 1, 2
122	Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung	0, 1, 3, 9	0, 1	0, 1	0, 1, 2
123	Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten	0, 1, 3, 9	0, 1	0, 1, 2	0, 1, 2
124	Heimarbeiter ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung	0, 1, 3, 9	0, 1, 3	0, 1, 2	0, 1, 2
127	Behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind	0, 1, 2, 3	1, 2, 3, 4	0, 1	0, 1, 2
140	Seeleute	0, 1, 2, 3, 9	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
141	Auszubildende in der Seefahrt (mit Arbeitsentgelt)	1	1, 2	0, 1	1, 2
142	Seeleute in Altersteilzeit	0, 1, 3, 9	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
143	Seelotsen	0	1, 2	0	0
144	Auszubildende in der Seefahrt, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt	1	1	0, 1	1, 2

149	In der Seefahrt beschäftigte versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	0, 3, 9	3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
190	Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind	0	0	0	0

Hinweise:

In der Krankenversicherung ist die Schlüsselzahl 2 nur für Meldezeiträume bis 31.12.2008 zulässig.

In der Rentenversicherung sind die Schlüsselzahlen 2, 4 und 6 nur für Meldezeiträume bis 31.12.2004 zulässig.

Betriebs- Nummer	DEÜV-Annahmestelle	Straße bzw. Postfach	Postanschrift		Kontaktadresse bei der Datenannahmestelle
			PLZ	Ort	
64672791	AOK Baden-Württemberg ITSCare / DAV Lahr	Schwarzwaldstraße 39	77933	Lahr	Tel.: 07821 / 32902-27 Fax: 06691 / 736 89 109 E-Mail: Susanne.Mund@itscare.de
87880235	AOK Bayern AOK Plus (Thüringen) AOK Plus (Sachsen) kubus-it DAV	Postfach 200162 Bruderwöhrdstraße 9	93060 93055	Regensburg Regensburg	Tel.: 0941 / 79606-340 E-Mail: Lydia.Sturm@kubus-it.de Tel.: 0921 / 288 449 E-Mail: Martin.Stiefler@kubus-it.de
20158137	AOK Bremen / Bremerhaven ARGE AOK-RZ Bremen / Niedersachsen	Postfach 107963 Bürgerm.-Smidt-Str. 95	28079 28195	Bremen Bremen	Tel.: 0421 / 1761-179 E-Mail: Kerstin.Reimann@hb.aok.de Tel.: 0421 / 1761-550 E-Mail: Frank.Ludwig@hb.aok.de
29720865	AOK Niedersachsen ARGE AOK-RZ Bremen / Niedersachsen	Postfach 107963 Bürgerm.-Smidt-Str. 95	28079 28195	Bremen Bremen	Tel.: 0421 / 1761-179 E-Mail: Kerstin.Reimann@hb.aok.de Tel.: 0421 / 1761-550 E-Mail: Frank.Ludwig@hb.aok.de
47860681	AOK Hessen AOK Saarland AOK Rheinland-Pfalz ITSCare / DAV Schwalmstadt	Fünftenweg 31	34613	Schwalmstadt	Tel.: 06691 / 736-138 E-Mail: Rudolf.Wohlrab@itscare.de Tel.: 06691 / 736-113 E-Mail: Horst.Schmidt@itscare.de
01000251	AOK Nordost (Region Mecklenburg-Vorpommern) AOK Rheinland / Hamburg (Bezirksdirektion Hamburg) AOK NORDWEST (Region Schleswig-Holstein) gkv informatik - unternehmen synergien Fachbereich Inputmanagement	Alfred-Lythall-Straße 2	17033	Neubrandenburg	Tel.: 0202 / 6958-2585 Fax: 0202 / 6958-20-2585 E-Mail: Edgar.Schaeler@gkvi.de
34364249	AOK Rheinland / Hamburg (ohne Bezirksdirektion Hamburg) gkv informatik - unternehmen synergien Fachbereich Inputmanagement	Lichtscheider Str. 89	42285	Wuppertal	Tel.: 0202 / 6958-1928 Fax: 0202 / 6958-20-1928 E-Mail: Guenter.Schoelgens@gkvi.de
01000262	AOK Nordost (Region Berlin) AOK Nordost (Region Brandenburg) AOK Sachsen-Anhalt gkv informatik - unternehmen synergien Fachbereich Inputmanagement	Rheinstr. 7f	14513	Teltow	Tel.: 0202 / 6958-2377 Fax: 0202 / 6958-20-2377 E-Mail: Manuela.Lukas@gkvi.de E-Mail: Guenter.Schoelgens@gkvi.de

Betriebs- Nummer	DEÜV-Annahmestelle	Straße bzw. Postfach	Postanschrift		Kontaktadresse bei der Datenannahmestelle
			PLZ	Ort	
33526082	AOK NORDWEST (Region Westfalen-Lippe) <i>gkv informatik</i> - unternehmen synergien Fachbereich Inputmanagement	Lichtscheider Str. 89	42285	Wuppertal	Technik: Tel.: 0202 / 6958-1928 Fax: 0202 / 6958-20-1928 Fachlich: Tel.: 0231 / 4193-313 <u>E-Mail: andre.gebauer@nw.aok.de</u>
35382142	BITMARCK SERVICE GmbH (Für Betriebskrankenkassen, ab 01.07.2013 ohne BKK Mobil Oil; ab 01.01.2014 ohne VIACTIV Krankenkasse)	Lindenallee 6-8	45127	Essen	Tel.: 0201 / 102281-900 Fax: 0201 / 102281-66900 <u>E-Mail: service-bms@bitmarck.de</u>
37912580	BITMARCK SERVICE GmbH (Für Innungskrankenkassen)	Lindenallee 6-8	45127	Essen	Tel.: 0201 / 102281-900 Fax: 0201 / 102281-66900 <u>E-Mail: service-bms@bitmarck.de</u>
66667777	Datenstelle der Träger der Rentenversicherung	Berner Str. 1	97084	Würzburg	Tel.: 0931 / 6002-73252 Fax: 0931 / 6002-73203 <u>E-Mail: hotline-wbg@drv-bund.de</u>
17625773	DASBV Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen GmbH (Für berufsständische Versorgungseinrichtungen)	Reinhardtstraße 45	10117	Berlin	Tel.: 030 / 2759-000-0 Fax: 030 / 2759-000-10 <u>E-Mail: info@dasbv.de</u>
98000006	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See *) Allgemeines Meldeverfahren		45115	Essen	Tel.: 0201 / 384-79100 Fax: 0234 / 304-979100 <u>E-Mail: frank.franiczek@kbs.de</u>
98094032	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See *) Knappschaftliches Meldeverfahren		45115	Essen	Tel.: 0201 / 384-79100 Fax: 0234 / 304-979100 <u>E-Mail: frank.franiczek@kbs.de</u>

Betriebs- Nummer	DEÜV-Annahmestelle	Straße bzw. Postfach	Postanschrift		Kontaktadresse bei der Datenannahmestelle
			PLZ	Ort	
15451439	Ersatzkassen *) Verband der Ersatzkassen e.V (vdek)	Askanischer Platz 1	10963	Berlin	Technik: (DEÜV) Tel.: 030 / 26931-1617 Fax: 030 / 26931-2900 E-Mail: mv.arbeitgeber@vdek.com (DÜBAK, Beitragsnachweise) Tel.: 030 / 26931-1612 Fax: 030 / 26931-2900 E-Mail: it-service@vdek.com Fachlich: Tel.: 030 / 26931-1331 Fax: 030 / 26931-2900 E-Mail: angela.tschirch@vdek.com
25942967	Mobil ISC GmbH BKK Mobil Oil (ab 01.07.2013) VIACTIV Krankenkasse (ab 01.01.2014)	Raiffeisenstr. 12	31275	Lehrte	Tel: 05132/ 83051-951 Fax: 05132/ 83051-5551 E-Mail: DAV-Service@mobil-isc.de
47056789	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Hauptverwaltung Kassel *)	Weißensteinstraße 72	34131	Kassel	Technik: Tel.: 0561 / 9359-3778 Fax.: 0561/9359-36-3778 E-Mail: martin.skotarek@svlfg.de Fachlich: Tel: 0561 / 9359-3403 Fax: 0561 / 935936-3403 E-Mail: 50502_Zentrale_Datenaustausch_PF@svlfg.de

*) Datenannahme per DFÜ erfolgt über: T-Systems, mailto: dav01@b2b.mailorbit.de

Prüfungen der ausländischen Postleitzahl

Länderkennzeichen	Land	Länge Postleitzahl (PLZ)	PLZ linksbündig N = Ziffer A = Großbuchstabe
A	Österreich	04	NNNN
B	Belgien	04	NNNN
CDN	Kanada	07	ANA NAN
CH	Schweiz	04	NNNN
DK	Dänemark	04	NNNN
F	Frankreich	05	NNNNN
NL	Niederlande	07	NNNN AA
PL	Polen	06	NN-NNN
CZ	Tschechische Republik	06	NNN NN
L	Luxemburg	04	NNNN

Die Postleitzahlen der in dieser Tabelle nicht enthaltenden Länder werden nicht geprüft.

Unfallversicherungsträger mit besonderen Meldetatbeständen (UV-Grund)

Teil a) SVLFG, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (UV-Grund A08)	
BBNR	Name
08270878	SVLFG, Landwirtschaftliche BG, Standort Hoppegarten
13174962	SVLFG, Landwirtschaftliche BG, Standort Kiel
29139336	SVLFG, Landwirtschaftliche BG, Standort Hannover
39892693	SVLFG, Landwirtschaftliche BG, Standort Münster
47009510	SVLFG, Landwirtschaftliche BG, Standort Kassel (ehemals Gartenbau-BG)
47042806	SVLFG, Landwirtschaftliche BG, Standort Darmstadt
67545123	SVLFG, Landwirtschaftliche BG, Standort Stuttgart
72305544	SVLFG, Landwirtschaftliche BG, Standort Bayreuth
87108525	SVLFG, Landwirtschaftliche BG, Standort Landshut

Teil b) Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (UV-Grund A09)	
BBNR	Name
01064065	Unfallkasse Sachsen
01627953	Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord Landesgeschäftsstelle Schwerin
01681222	Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern
02379637	Unfallkasse und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
03701377	Unfallkasse Sachsen-Anhalt
07235792	Unfallkasse Thüringen
09322747	Feuerwehr-Unfallkasse Mitte Landesgeschäftsstelle Thüringen
13385729	Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord Landesgeschäftsstelle Kiel
16716004	Unfallkasse Nord Standort Hamburg
18477668	Kommunale Unfallversicherung Bayern (ehemals Unfallkasse München)
18626026	Landesunfallkasse Niedersachsen
18645029	Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord Landesgeschäftsstelle Hamburg
20345417	Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen
21204943	Braunschweigischer Gemeindeunfallversicherungsverband
26125562	Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg
28143238	Unfallkasse des Bundes
29086457	Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover
29214533	Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen
34239086	Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
44861264	Unfallkasse Hessen
53149588	Unfallkasse Rheinland-Pfalz
55423519	Unfallkasse Saarland
67334480	Unfallkasse Baden-Württemberg
87661207	Kommunale Unfallversicherung Bayern (ehemals Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband)
88270171	Bayerische Landesunfallkasse
90276713	Unfallkasse Berlin
98705576	Feuerwehr-Unfallkasse Mitte Landesgeschäftsstelle Sachsen-Anhalt

Unfallversicherungsträger mit besonderen Meldetatbeständen (UV-Grund)

Teil c) Unternehmen der Unfallversicherungsträger (UV-Grund A07)						
BBNR	BBNR	BBNR	BBNR	BBNR	BBNR	BBNR
01010208	06788287	19648110	28495364	37808594	56806035	81116759
01049190	06836127	19771678	28495405	37866005	60159984	81346677
01050957	06842045	20001207	28495438	37912740	60711712	83420411
01064065	06866168	20003700	28495564	37916971	61410424	84036974
01068720	06950548	20009557	28495644	37969316	61635458	84344563
01068753	06961313	20027786	28645365	38342593	62279404	85905296
01068844	06987200	20152790	28884833	39819966	62279415	86201316
01189862	07235792	20345417	29029801	39841424	62324784	86465720
01382538	07282717	21030061	29036720	40258196	62547259	86878444
01451656	08174239	21030094	29040361	40375520	62965848	87513504
01627953	08328449	21030118	29042175	42286617	63626510	87661138
01681222	08566045	21204943	29059513	42810690	63800761	87661150
02263080	08683092	21209528	29086457	42884688	63805915	87661161
02379637	09201901	21338045	29183810	43418189	63886548	87661172
02392703	09322747	21351004	29213484	44139996	63886559	87661183
02815840	09645070	21353175	29214533	44515618	64478181	87661207
02849281	09681929	21353335	29589718	44849616	64941159	87710461
02851059	09701917	22611298	31178065	44861264	65010463	87741942
03038099	09893349	22761735	31245738	44888436	65817253	87857884
03256232	09893418	23440749	31458451	44958180	66013505	88015536
03391394	09911352	23920870	31608112	45302874	66337061	88270171
03401249	10699813	24246911	31608123	46111136	66539327	88897383
03414654	10703999	24246944	31629975	47128182	67334480	90200249
03688519	10746707	24246966	31646744	47662180	67350937	90207155
03701377	10769044	24247013	31866616	47880388	67370338	90212232
03704917	12348087	24247057	31866627	48626018	67389271	90250694
03762598	13174951	24257492	31906829	48680060	67548444	90276713
04052546	13385729	24257506	31946918	48964826	67788116	90338426
04780990	14066582	24257517	32000187	49005902	68286805	90404860
04894715	14150158	25464828	32064004	49556573	68518946	90671277
05106929	15005416	25929874	32649976	52065405	69224420	90899481
05107691	15025808	26125562	33269764	52702929	72420704	92101232
05108022	15087927	26473029	33403814	52717470	74089216	92197094
05110801	15141364	26883105	33469653	52738475	75509193	90261506
05115806	15186676	27151135	33480226	52738486	75662184	92658081
05149156	15197214	27225872	34217193	52742028	75932959	95230337
05152469	15250094	28143238	34239086	52822456	76091373	98008696
05187448	15441926	28494682	34364261	52900064	76195130	98008709
05496293	15451428	28494756	34364283	52998038	76221392	98009072
05511668	16716004	28494795	34364294	53149588	76291644	98093144
05513897	16758885	28495148	34687999	54303511	76530682	98096568
05531980	16858459	28495187	35069028	54745587	76533878	98097240
05992524	18477668	28495239	35305796	55403979	76579098	98098070
06101282	18484827	28495267	35425854	55422654	76621410	98516054
06189403	18484877	28495295	37038284	55423519	76645624	98705576
06768471	18626026	28495342	37253715	55521346	77188587	99011352

Gültige Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers (BBNR-UV) und das in Abhängigkeit der BBNR-UV jeweils gültige Format der Mitgliedsnummer (MNR)

BBNR-UV	Name des Unfallversicherungsträgers	minimale Länge der MNR	maximale Länge der MNR	gültiger Zeichenvorrat der MNR
01064065	Unfallkasse Sachsen	6	6	0-9
01627953	Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
01681222	Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern	7	12	0-9, P, /, -
02379637	Unfallkasse und Feuerwehrunfallkasse Brandenburg	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
03701377	Unfallkasse Sachsen-Anhalt	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
07235792	Unfallkasse Thüringen	10	13	0-9, /, Punkt
08270878	SVLFG, LBG, Standort Hoppegarten	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
09322747	Feuerwehr-Unfallkasse Mitte	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
13174962	SVLFG, LBG, Standort Kiel	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
13385729	Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
14066582	Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft	7	17	0-9, /, -, B, E, F, N, M, X, Z, Blank, Punkt
15087927	Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft – Hamburg	10	17	0-9, M, Blank, Punkt
15141364	Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft Bereich Fahrzeughaltungen (ehemals Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen)	9	9	0-9
15186676	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	10	10	0-9, S, A-M
15197214	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (ehemals Berufsgenossenschaft der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen)	9	9	0-9
15250094	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft	10	10	0-9
16716004	Unfallkasse Nord	5	11	0-9, Punkt
18477668	Kommunale Unfallversicherung Bayern (ehemals Unfallkasse München)	5	9	0-9,

BBNR-UV	Name des Unfallversicherungsträgers	minimale Länge der MNR	maximale Länge der MNR	gültiger Zeichenvorrat der MNR
18484827	Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie Branche Papierherstellung und Ausrüstung (ehemals Papiermacher-Berufsgenossenschaft)	7	9	0-9
18484877	Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie Branche Zucker (ehemals Zucker-Berufsgenossenschaft)	7	9	0-9
18626026	Landesunfallkasse Niedersachsen	14	14	0-9, Punkt
18645029	Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
20345417	Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
21204943	Braunschweigischer Gemeindeunfallversicherungsverband	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
26125562	Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
28143238	Unfallkasse des Bundes	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
29029801	Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie Branche Baustoffe – Steine – Erden (ehemals Steinbruchs-Berufsgenossenschaft)	7	11	0-9, Punkt
29036720	Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft – Hannover	10	17	0-9, M, Blank, Punkt
29059513	Berufsgenossenschaft Holz und Metall (ehemals Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd – Bereich Nord)	9	9	0-9
29086457	Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover	14	14	0-9, Punkt
29139336	SVLFG, LBG, Standort Hannover	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
29214533	Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
31608112	Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie Branche Bergbau (ehemals Bergbau-Berufsgenossenschaft)	7	11	0-9, -
32064004	Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution – Sparte Einzelhandel	10	10	0-9, -
34217193	Berufsgenossenschaft Holz und Metall (ehemals Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft)	9	9	0-9
34239086	Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung

BBNR-UV	Name des Unfallversicherungsträgers	minimale Länge der MNR	maximale Länge der MNR	gültiger Zeichenvorrat der MNR
34364283	Berufsgenossenschaft Holz und Metall (ehemals Hütten und Walzwerks-Berufsgenossenschaft)	9	9	0-9
34364294	Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse Branchenverwaltung Energie und Wasserwirtschaft (ehemals Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft)	6	8	0-9, /
37916971	Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (ehemals Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik)	8	16	0-9, Blank, -
39892693	SVLFG, LBG, Standort Münster	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
42884688	Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft – Wuppertal	9	17	0-9, /, -, B, E, F, N, X, Z, M, Blank, Punkt
44861264	Unfallkasse Hessen	10	13	0-9, /, Punkt
44888436	Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft – Frankfurt	10	17	0-9, M, Blank
47009510	SVLFG, LBG, Standort Kassel (ehemals Gartenbau-BG)	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
47042806	SVLFG, LBG, Standort Darmstadt	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
48626018	Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse Branchenverwaltung Druck und Papierverarbeitung (ehemals Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung)	10	12	0-9, Blank, -
49005902	Eisenbahn-Unfallkasse	4	4	0-9
52717470	Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie Branche Lederindustrie (ehemals Lederindustrie-Berufsgenossenschaft)	7	9	0-9
52738475	Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (ehemals Fleischerei-Berufsgenossenschaft)	7	8	0-9, Punkt, Komma
52742028	Berufsgenossenschaft Holz und Metall (ehemals Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd – Bereich Süd)	9	9	0-9
53149588	Unfallkasse Rheinland-Pfalz	10	11	0-9, A-Z
55423519	Unfallkasse Saarland	3	3	0-9
61635458	Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie Branche chemische Industrie	7	9	0-9, /

BBNR-UV	Name des Unfallversicherungsträgers	minimale Länge der MNR	maximale Länge der MNR	gültiger Zeichenvorrat der MNR
	(ehemals Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie)			
62279404	Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft – Karlsruhe	10	17	0-9, M, /, -, Blank, Punkt
63800761	Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe	11	17	0-9, M, Blank, Punkt
63886548	Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution – Sparte Großhandel und Lagerei	8	8	0-9
66337061	Unfallkasse Post und Telekom	4	4	0-9
67334480	Unfallkasse Baden-Württemberg	10	17	0-9, Blank
67350937	Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft – Böblingen	11	17	0-9, M, Blank, Punkt
67545123	SVLFG, LBG, Standort Stuttgart	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
72305544	SVLFG, LBG, Standort Bayreuth	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
75932959	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (ehemals Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie)	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
87108525	SVLFG, LBG, Standort Landshut	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
87661138	Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft – München Hochbau	7	17	0-9, M, Blank, Punkt
87661183	Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft – München Tiefbau	7	17	0-9, M, Blank, Punkt, K, L, -
87661207	Kommunale Unfallversicherung Bayern (ehemals Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband)	6	6	0-9
87741942	Berufsgenossenschaft Holz und Metall (ehemals Holz- Berufsgenossenschaft)	9	11	0-9, Blank
88270171	Bayerische Landesunfallkasse	6	6	0-9
90276713	Unfallkasse Berlin	9	9	0-9
98705576	Feuerwehr-Unfallkasse Mitte	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
99011352	Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft Bereich Seeschifffahrt (ehemals See-Berufsgenossenschaft)	8	8	0-9

Datensatz zur Übermittlung der Änderung von Personendaten gemäß § 196 Absatz 2 SGB VI von der DSRV an die zuständige Einzugsstelle

1 Datensatz: VOSZ - Vorlaufsatz

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung des Vorlaufsatzes VOSZ
005-009	005	an	M	VERFAHRENS-MERKMAL <i>VFMM</i>	RVTKV = Meldung der RV-Träger an die Krankenkassen
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
040-047	008	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Datum der Erstellung der Datei in der Form: jhjmmmtt
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR <i>DTNR</i>	Dateifolgenummer 000001 - 999999
054-103	050	an	K	NAME-ABSENDER <i>NAAB</i>	Kurzbezeichnung des Absenders
104-105	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERNR</i>	Versionsnummer des Vorlaufsatzes 01 - 99

2 Datensatz: DSMD - Meldungen der Meldebehörden

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	DSMD
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	MELD = Verfahren zur Übermittlung der von den Meldebehörden gemeldeten Änderung von Personendaten
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER BBNRAB	66667777
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFÄNGER BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG ED	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ FEKZ	0
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL FEAN	0
064-075	012	an	M	VSNR VSNR	Versicherungsnummer in der Form: bbttmmjjassp
076-077	002	an	M	VSTR VSTR	Grundstellung (Leerzeichen)
078-092	015	an	M	BBNR-VERURSACHER BBNRVU	Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes (Amtlicher Gemeindeschlüssel = AGS - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
093-112	020	an	k	AKTENZEICHEN- VERURSACHER AZ-VU	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung.
113-127	015	an	M	BBNR-KRANKENKASSE BBNRKK	Betriebsnummer der zuständigen Einzugsstelle (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
128-147	020	an	k	AKTENZEICHEN- KRANKENKASSE AZ-KK	Grundstellung (Leerzeichen)
148-162	015	an	k	BBNR-ABRECHNUNGS STELLE BBNRAS	Grundstellung (Leerzeichen)
163-165	003	n	M	PERSONENGRUPPE PERSGR	Grundstellung (000)

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
166-167	002	n	M	ABGABEGRUND GD	65 = Meldung eines Sterbefalles 66 = Stornierung eines Sterbefalles 67 = Korrektur eines Sterbefalles 68 = Abmeldung mit neuer Anschrift im Ausland 69 = Ummeldung mit neuer Anschrift im Inland 70 = Änderung des Namens, des Doktorgrades oder des Geburtsortes 71 = Zuzug aus dem Ausland
168-170	003	an	m	STAATSANGEHOERIG KEITS-SC SASC	Staatsangehörigkeitsschlüssel gemäß Anlage 8 nnn
171-171	001	an	M	MM-MELDEDATEN MMME	Datenbaustein DBME – Meldesachverhalt vorhanden: N = keine Meldesachverhaltsdaten
172-172	001	an	M	MM-NAME MMNA	Datenbaustein DBNA – Name vorhanden: J = Namensdaten vorhanden
173-173	001	an	M	MM-GEBNAME MMGB	Datenbaustein DBGB – Geburtsangaben vorhanden: J = Geburtsangaben Vorhanden
174-174	001	an	M	MM-ANSCHRIFT MMAN	Datenbaustein DBAN – Anschrift vorhanden: J = Anschriftangaben vorhanden N = keine Angabe zur Anschrift vorhanden
175-175	001	an	M	MM-EUDATEN MMEU	Datenbaustein DBEU – Europäische VSNR vorhanden: N = keine europäische VSNR J = europäische VSNR
176-176	001	an	M	MM-UVDATEN MMUV	Datenbaustein DBUV – Unfallversicherung vorhanden: N = keine Angaben zur Unfallversicherung
177-177	001	an	M	MM-KNV-SEE MMKS	Datenbaustein DBKS – Knappschaft/See vorhanden: N = keine Knappschafts-/See-Daten vorhanden
178-178	001	an	M	MM-SVA MMSV	Datenbaustein DBSV – Sozialversicherungsausweis vorhanden: N = keine SVA-Daten
179-179	001	an	M	MM-VERGABE-RUECK MELDUNG MMVR	Datenbaustein DBVR – Vergabe/ Rückmeldung vorhanden: N = keine Vergabe /Rückmeldedaten
180-180	001	an	M	MM-RUECKMELDUNG- GERINGFUEGIG MMRG	Datenbaustein DBRG – Rückmeldung geringfügig Beschäftigte vorhanden: N = keine Rückmeldedaten
181-181	001	an	M	KENNZUEBERGANG KENNZUE	Grundstellung (Leerzeichen)
182-182	001	an	M	MM-UEBERMITTLUNG MMUEB	Grundstellung (Leerzeichen)
183-183	001	an	M	KENNZ-UNIPOST- GEPRUEFT KENNZUP	Grundstellung (Leerzeichen) oder D = Anschrift nach Prüfung durch die DSRV postalisch nicht korrekt
184-184	001	an	M	MM-SOFORT MMSO	Datenbaustein DBSO – Sofortmeldung vorhanden: N = keine Sofortmeldung
185-185	001	an	M	KENNZ-STATUS KENNZSTA	Grundstellung (Leerzeichen)
186-186	001	an	M	MM-UEBERWEINZUGSVG MMUE	Datenbaustein DBUE – Überwachung Einzugsvergütung vorhanden: N = keine Überwachungsdaten

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
187-188	002	an	M	VERSIONS-NRKP <i>VERNRP</i>	Grundstellung (Leerzeichen)
189-189	001	an	M	RESERVE	Grundstellung (Leerzeichen)
190-190	001	an	M	MM-STERBEDATEN <i>MMST</i>	Datenbaustein DBST - Sterbedaten vorhanden: J = <i>Datenbaustein DBST vorhanden</i> N = <i>Datenbaustein DBST nicht vorhanden</i>

2.1 Datenbaustein: DBNA - Name

Beschreibung siehe Anlage 9.4.2

2.2 Datenbaustein: DBGB – Geburtsangaben

Beschreibung siehe Anlage 9.4.3

Ab 01.01.2016 ist im Feld GESCHLECHT (Stelle 83) auch die Ausprägung „X“ (unbestimmt) zulässig.

2.3 Datenbaustein: DBAN – Anschrift

Beschreibung siehe Anlage 9.4.4

2.4 Datenbaustein: DBEU – Europäische Versicherungsnummer

Beschreibung siehe Anlage 9.4.5

2.5 Datenbaustein: DBST - Sterbedaten

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBST
005-012	008	n	M	STERBEDATUM <i>STDT</i>	Sterbedatum in der Form: jhjmmmt
013-013	001	n	M	MQST	Merkmal über die Benachrichtigung des Rentenversicherungsträgers 1 = <i>Benachrichtigung erfolgt</i> 2 = <i>Bislang keine Benachrichtigung erfolgt</i>
014-020	007	an	M	RESERVE	Grundstellung (Leerzeichen)

3 Datensatz: NCSZ - Nachlaufsatz

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung des Nachlaufsatzes NCSZ
005-009	005	an	M	VERFAHRENS-MERKMAL <i>VFMM</i>	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: <i>siehe Beschreibung Vorlaufsatz</i>
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
040-047	008	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Datum der Erstellung der Datei in der Form: jhjmmmt
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR <i>DTNR</i>	Dateifolgenummer 000001 - 999999
054-061	008	n	M	ANZAHL-SÄTZE <i>ZLSZ</i>	Anzahl der erstellten Datensätze (ohne Vor- und Nachlaufsätze)
062-063	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERNR</i>	Versionsnummer des Nachlaufsatzes 01 - 99

Datenübermittlung durch die DGUV

Teil a) Datensatz Mitgliedsnummern

(Export der DGUV)

1 VOSZ - Vorlaufsatz

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

M = Mussangabe

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Vorlaufsatzes VOSZ
005-009	005	an	M	VERFAHRENS- MERKMAL VFMM	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: UVMNR = <i>Meldung von Mitgliedsnummern durch die UV-Träger</i>
010-024	015	an	M	BBNR- ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
040-047	008	n	M	DATUM-ERSTELLUNG ED	Datum der Erstellung der Datei in der Form: jhjmmmtt
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR DTNR	Dateifolgenummer 000000 – 999999 Die jährliche Gesamtlieferung besitzt die Dateifolgenummer 000000. Der auf die Gesamtlieferung folgende tägliche Änderungsdienst beginnt dann mit der Dateifolgenummer 000001.
054-103	050	an	K	NAME-ABSENDER NAAB	Kurzbezeichnung des Absenders
104-105	002	n	M	VERSIONS-NR VERN	Versionsnummer des Vorlaufsatzes 01

2 DSMNR - Datensatz Mitgliedsnummern (Export)

Zeichendarstellung:

Typ:

Zeichensatz ISO 8859-15

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

M = Mussangabe

Feld	Länge	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zum Betrieb					
001	015	an	M	BBNR-UV BBNRUV	Betriebsnummer des UV-Trägers (derzeit 8 Stellen) nnnnnnnn
002	020	an	M	Mitgliedsnummer UVMNR	Mitgliedsnummer (normalisiert)

Beispiel:

„15141364 022301429 “

3 NCSZ - Nachlaufsatz

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

M = Mussangabe

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Nachlaufsatzes NCSZ
005-009	005	an	M	VERFAHRENS- MERKMAL VFMM	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: UVMNR = <i>Meldung von Mitgliedsnummern durch die UV-Träger</i>
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
040-047	008	n	M	DATUM- ERSTEL LUNG ED	Datum der Erstellung der Datei in der Form: jhjmmmtt
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR DTNR	Dateifolgenummer 000000 – 999999 Die jährliche Gesamtlieferung besitzt die Dateifolgenummer 000000. Der auf die Gesamtlieferung folgende tägliche Änderungsdienst beginnt dann mit der Dateifolgenummer 000001.
054-061	008	n	M	ANZAHL-SAETZE ZLSZ	Anzahl der erstellten Datensätze (ohne Vor- und Nachlaufsätze)
062-063	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des Nachlaufsatzes 01

Teil b) Datensatz Gefahrtarifstellen

(Export der DGUV)

1 VOSZ - Vorlaufsatz**Zeichendarstellung:**

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

M = Mussangabe

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Vorlaufsatzes VOSZ
005-009	005	an	M	VERFAHRENS- MERKMAL VFMM	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: UVGTV = <i>Meldung der Gefahrtarifstellen durch die UV-Träger</i>
010-024	015	an	M	BBNR- ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
040-047	008	n	M	DATUM-ERSTELLUNG ED	Datum der Erstellung der Datei in der Form: Jhjjmmmt
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR DTNR	Dateifolgenummer 000001 – 999999
054-103	050	an	K	NAME-ABSENDER NAAB	Kurzbezeichnung des Absenders
104-105	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des Vorlaufsatzes 01

2 DSGTV - Datensatz Gefahrtarifstellen (Export)

Zeichendarstellung:

Typ:

Zeichensatz ISO 8859-15

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

M = Mussangabe

Feld	Länge	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zum Betrieb					
001	015	an	M	BBNR-GTS BBNRGT	Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahrtarif angewendet wird (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
002	008	an	M	GT-STELLE GTST	Gefahrtarifstelle

Beispiel:

„15141364 550 “

3 NCSZ - Nachlaufsatz

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

M = Mussangabe

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Nachlaufsatzes NCSZ
005-009	005	an	M	VERFAHRENS- MERKMAL VFMM	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: UVGTV = <i>Meldung der Gefahrtarifstellen durch die UV-Träger</i>
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
040-047	008	n	M	DATUM- ERSTEL LUNG ED	Datum der Erstellung der Datei in der Form: jhjmmmtt
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR DTNR	Dateifolgenummer 000001 – 999999
054-061	008	n	M	ANZAHL-SAETZE ZLSZ	Anzahl der erstellten Datensätze (ohne Vor- und Nachlaufsätze)
062-063	002	n	M	VERSIONS-NR VERN	Versionsnummer des Nachlaufsatzes 01

Besondere Schlüsselzahlen in der See-Sozialversicherung

Schlüsselzahlen für Berufsgruppen

Kapitäne, Offiziere und andere Angestellte

- 01 Kapitäne und Schiffsführer
- 02 Nautische Offiziere, Schiffsbetriebsoffiziere
- 03 Nautische Offiziersassistenten und –bewerber
- 04 Technische Offiziere, Schiffsbetriebsoffiziere
- 05 Technische Offiziersassistenten und –bewerber
- 06 Funkoffiziere
- 07 Elektriker und Schiffselektroniker
- 08 Schiffsbetriebsmeister

Deckspersonal

- 11 Facharbeiter, Vorleute
- 12 Fachkräfte
- 13 Hilfskräfte
- 14 Auszubildende (Fischerei)

Maschinenpersonal

- 21 Facharbeiter
- 22 Fachkräfte
- 23 Hilfskräfte

Personal im Gesamtschiffsbetrieb

- 31 Schiffsmechaniker
- 32 Auszubildende zum Schiffsmechaniker

Wirtschaftspersonal (Küche, Bedienung)

- 41 Angestellte*
- 42 Arbeiter*

Sonstiges Personal

- 51 Angestellte*
- 52 Arbeiter*
- 53 Auszubildende (nicht 14 oder 32)
- 91 Seeleute auf ausländischen Schiffen mit Versicherungspflicht auf Antrag in der RV

Nichtfahrende Versicherte

- 71 Kanalsteurer
- 72 Lotsen

* (Unterscheidung für statistische Zwecke erforderlich.)

Schlüsselzahlen für Versicherungsarten

- 00** nichtfahrende Versicherte (Berufsgruppen 71, 72)
- 10** Seeschiff unter deutscher Flagge, keine Eintragung im Internationalen Seeschiffregister (ISR)
- 20** Seeschiff unter deutscher Flagge, Eintragung im ISR; der Arbeitnehmer erhält deutsche Tarifheuer
- 30** Seeschiff unter deutscher Flagge, Eintragung im ISR; der ausländische Arbeitnehmer erhält "Heimatheuer"
- 40** entsandter Arbeitnehmer; Versicherung kraft Ausstrahlung nach § 4 Absatz 1 SGB IV
- 60** Seeschiff unter ausländischer Flagge; Antragsversicherung in allen Zweigen der See-Sozialversicherung nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 SGB IV
- 70** Seeschiff unter ausländischer Flagge; Antragsversicherung in der KV, PV, RV und ALV nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 SGB IV
- 80** Seeschiff unter ausländischer Flagge; Versicherungspflicht auf Antrag in der RV nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI (nur Berufsgruppe 91)

Schlüsselzahlen für Fahrzeuggruppen

- 00** nichtfahrende Versicherte
- 10** ausländische Schiffe (nur Berufsgruppe 91)
- 20** Fahrgastschiffe, Hochseefährschiffe
- 30** Bäder-, Fähr- und Fördeschiffe
- 40** Frachtschiffe
- 50** Tankschiffe
- 60** Schlepper, Versorgungsschiffe, Bergungs-, Forschungs- und andere Spezialschiffe
- 70** Fahrzeuge der Großen Hochseefischerei und der Kleinen Hochseefischerei über 250 cbm
- 80** Fahrzeuge der Kleinen Hochseefischerei bis 250 cbm und der Küstenfischerei
- 90** sonstige Schiffe

Patente

Befähigungszeugnisse (Patente)

00 kein Befähigungszeugnis

Nautischer Dienst auf Kauffahrteischiffen

- 10 Kapitän
- 11 Kapitän auf Schiffen bis 6000 Bruttoreaumzahl (BRZ) in der mittleren Fahrt
- 12 Kapitän (nationale Fahrt) auf Kauffahrteischiffen bis 500 BRZ
- 13 Erster Offizier
- 14 Erster Offizier auf Schiffen bis 6000 BRZ in der mittleren Fahrt
- 15 Offizier (nationale Fahrt) auf Kauffahrteischiffen bis 500 BRZ
- 16 Nautischer Wachoffizier
- 19 anerkanntes ausländisches Befähigungszeugnis

Nautischer Dienst auf Fischereifahrzeugen

- 30 BG
- 31 BK
- 32 BKü
- 33 BGW
- 34 BKW

Technischer Dienst auf Kauffahrteischiffen und auf Fischereifahrzeugen

- 50 Leiter der Maschinenanlage
- 51 Zweiter Technischer Offizier
- 52 Technischer Wachoffizier
- 53 Schiffsmaschinist auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis 750 kW
- 59 anerkanntes ausländisches Befähigungszeugnis

unbesetzt

Knappschaftliche Besonderheiten

(Schlüsselverzeichnis und Anleitung zum Ausfüllen der jeweiligen Datenfelder)

Inhaltsverzeichnis

Stand der Ausbildung (Knappschaft)	2
Tätigkeitsschlüssel der knappschaftlichen Rentenversicherung	3
○ Ab- Monat	3
○ Tätigkeitsschlüssel Knappschaft	4
○ Besonderheitenschlüssel	6
Ende des Beschäftigungsverhältnisses im knappschaftlichen Betrieb	27
Abkehrgrund Knappschaft	28
Überwiegend unter Tage verfahrenene Schichten	29
Datenbaustein DBKS	30

Knappschaftliche Besonderheiten

Stand der Ausbildung (Knappschaft) (DBKS 006)

Hier ist der Schulabschluss des zu Meldenden in Abhängigkeit von der beruflichen Qualifikation einzutragen. Zulässig sind die Schlüssel 1 bis 7. Sie bedeuten im Einzelnen:

1. Volks-/Hauptschule, mittlere Reife oder gleichwertige Schulbildung **ohne** abgeschlossene Berufsausbildung
2. Volks-/Hauptschule, mittlere Reife oder gleichwertige Schulbildung **mit** abgeschlossener Berufsausbildung (abgeschlossene Lehr- oder Anlernausbildung, Abschluss einer Berufsfach-/Fachschule)
3. Abitur (Hochschulreife allgemein oder fachgebunden) **ohne** abgeschlossene Berufsausbildung
4. Abitur (Hochschulreife allgemein oder fachgebunden) **mit** abgeschlossener Berufsausbildung (abgeschlossene Lehr- oder Anlernausbildung, Abschluss einer Berufsfach-/Fachschule)
5. Abitur (Hochschulreife allgemein oder fachgebunden) und Abschluss einer Fachhochschule (frühere Bezeichnung: Höhere Fachschule)
6. Abitur (Hochschulreife allgemein oder fachgebunden) und Hochschul-/Universitätsabschluss
7. Ausbildung unbekannt, Angabe nicht möglich

Die Angabe im Datenfeld "Stand der Ausbildung (Knappschaft)" ist ab dem 1. Januar 2016 optional. Wird kein Wert vorgegeben, ist die Grundstellung "leer".

Tätigkeitsschlüssel (DBKS 007-150)

Nach § 98 SGB X haben die Arbeitgeber der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See u.a. Auskunft über die Art und Dauer der Beschäftigung der Versicherten zu geben.

Damit eine Prüfung der ordnungsgemäßen Vergabe der Tätigkeits- und Besonderheitenschlüssel vorgenommen werden kann, sind nachprüfbare Aufzeichnungen über die Art und die Dauer der jeweils verrichteten Tätigkeiten (über Tage/unter Tage) zu führen.

Der Tätigkeitsschlüssel baut sich wie folgt auf:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
											↓
Ab-Mon.	Tätigkeitsschlüssel TTSC						zurzeit nicht belegt				Knappschaftlicher Besonderheitenschlüssel

Es sind maximal 12 Angaben zu Tätigkeitswechseln möglich. Erfolgte kein Tätigkeitswechsel oder weniger als 11, können die restlichen Felder frei bleiben.

Bei der **Anmeldung** ist nur ein Tätigkeitsschlüssel (mit Ab- Datum aber **ohne Besonderheitenschlüssel**) zu melden.

○ Ab- Monat

Bei jeder Entgelt- sowie bei der Abmeldung ist ausgehend vom Beschäftigungsbeginn bzw. dem Beginn des zu meldenden Zeitraums ("Zeitraumbeginn") die Art der verrichteten Tätigkeit mitzuteilen. Der erste Ab- Monat (Beginn der Beschäftigung/des Meldezeitraums) mit dem dazugehörigen Tätigkeitsschlüssel ist immer im ersten Feld anzugeben. Danach sind weitere Eintragungen nur erforderlich, sofern während des gemeldeten Zeitraums Änderungen in der Art der verrichteten Tätigkeit bzw. im Besonderheitenschlüssel eingetreten sind. Die Eintragung erfolgt 2stellig numerisch. Monate, die nur durch eine Zahl auszudrücken sind, sind durch eine vorgezogene Null aufzufüllen.

Beim Wechsel einer Tätigkeit (neue Schlüsselnummer und/oder neuer Besonderheitenschlüssel) ist jeweils das nächste Feld beginnend mit einem neuen "Ab- Monat" zu benutzen. Sind Änderungen im Tätigkeits- oder Besonderheitenschlüssel nicht eingetreten, bleiben die restlichen Felder frei. Nullen sind nicht einzutragen.

○ Tätigkeitsschlüssel der knappschaftlichen Rentenversicherung

Anzugeben ist die aus dem von der knappschaftlichen Rentenversicherung gelieferten Schlüsselkatalog ersichtliche Schlüsselnummer. Betriebe, die nach besonderen Bergbautarifverträgen vergüten, verwenden die Schlüsselnummern der Lohn-/ Gehalts- bzw. Entgeltordnung.

Wurde für eine Tätigkeit noch kein entsprechender Tätigkeitsschlüssel vergeben, so ist ein Tätigkeitsschlüssel bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Dezernat II.2.1, ☎ 02 34/3 04-2 21 00 bis 2 21 02) zu beantragen.

Der Tätigkeitsschlüssel ist linksbündig einzutragen. Er umfasst derzeit im knappschaftlichen Verfahren 5 Stellen.

Die im Datensatz darüber hinaus vorgesehenen Stellen 8 bis 11 bleiben derzeit auf Grundstellung (Leerstellen).

Betriebe, deren aktueller Tätigkeitsschlüsselkatalog weniger als 5stellige Tätigkeitsschlüssel ausweist, haben die Tätigkeitsschlüssel durch vorangestellte Nullen auf 5 Stellen aufzufüllen.

In den Fällen, in denen Tätigkeit und Vergütung voneinander abweichen, ist der der tatsächlich verrichteten Tätigkeit entsprechende Schlüssel maßgebend. Diese Regelung gilt auch dann, wenn aus betrieblichen Gründen ein vorübergehender Wechsel bis zu 3 Monaten zu einer niedriger vergüteten Tätigkeit erfolgte und das Entgelt der bisherigen Tätigkeit weitergezahlt wurde.

Hat der Versicherte in einem Monat ohne Änderung seines Arbeitsvertrages verschiedenartige Tätigkeiten ausgeübt, ist die Anzahl der verfahrenen Schichten für die Schlüsselung ausschlaggebend. Anzugeben ist die Schlüsselnummer der Tätigkeit, die der Versicherte danach am häufigsten ausgeübt hat. Haben die in Frage kommenden Tätigkeiten die gleiche Schichtenanzahl, ist die Schlüsselnummer der höher vergüteten Tätigkeit anzugeben.

Verrichtete der Versicherte in einem Kalendermonat sowohl Tätigkeiten unter Tage als auch über Tage, ist nach der Anzahl der verfahrenen Schichten zunächst zu prüfen, wo der überwiegende Einsatz erfolgte. Eine Untertage-Schlüsselnummer ist anzugeben, wenn die Anzahl der verfahrenen Schichten/Stunden unter Tage die Zahl der verfahrenen Schichten/Stunden über Tage erreicht oder überschreitet. Von mehreren Untertagetätigkeiten ist dann gegebenenfalls die am häufigsten ausgeübte Tätigkeit zu benennen.

Werden in einem Kalendermonat keine Schichten/Teilschichten verfahren (z.B. wegen Arbeitsunfähigkeit, Tarifyurlaub usw.), so ist für diesen Monat der Tätigkeitsschlüssel der zuletzt vor der Unterbrechung verrichteten Tätigkeit anzugeben.

Wechselt der Versicherte aufgrund einer Änderung seines Arbeitsvertrages im Laufe eines Kalendermonats seine Tätigkeit, gilt für die Entscheidung, ob der Monat der bisherigen oder der neuen Tätigkeit zuzuordnen ist, die für den Versicherten günstigere Regelung. Dabei ist auf die tarifliche Einstufung der in Frage kommenden Tätigkeit abzustellen; bei gleicher tariflicher Einstufung ist die Untertagetätigkeit anzugeben. Zu beachten ist, dass für die Meldung nur Tätigkeiten zur Auswahl stehen, die der Versicherte in dem betreffenden Monat tatsächlich verrichtet hat. Ist der Versicherte beispielsweise bis zum 15. des Monats arbeitsunfähig gewesen, kommen für eine Meldung nur die Schlüsselnummern der ab 16. des Monats verrichteten Tätigkeiten - und nicht etwa die zunächst für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit geltende günstigere - in Betracht.

Ein von der Arbeit freigestelltes Betriebsratsmitglied ist entsprechend der entgeltmäßigen Einstufung während der Freistellung zu verschlüsseln, es sei denn, dass der maßgebende Tätigkeitsschlüssel-Katalog eine Schlüsselnummer für freigestellte Betriebsratsmitglieder vorsieht.

Sind gemeldete Daten zu berichtigen, ist die Ursprungsmeldung zu stornieren und eine neue Meldung zu veranlassen.

Für **Bezieher von Vorruhestandsgeld** (Personengruppe 108) ist die Tätigkeit in den ersten Stellen konstant mit den Ziffern 8888 zu schlüsseln; die 5. Stelle muss Angaben über die Stellung im Beruf, die bis zur Zubilligung des Vorruhestandsgeldes zutreffend war, enthalten:

- 1 = Arbeiter, der nicht als Facharbeiter tätig ist
- 2 = Arbeiter, der als Facharbeiter tätig ist
- 3 = Meister, Polier (gleichgültig, ob Arbeiter oder Angestellter)
- 4 = Angestellter (aber nicht Meister im Angestelltenverhältnis)

Als knappschaftlicher Besonderheitenschlüssel ist stets die Ziffer "1" vorzugeben; Angaben zu überwiegend unter Tage verfahrenen Schichten entfallen. Als "Abkehrgrund Knappschaft" ist stets "00" vorzugeben.

○ Besonderheitenschlüssel

Die letzte Stelle (= 12. Stelle des TTSC) dient der Angabe von rentenrechtlichen Besonderheiten.

Es gelten folgende Besonderheitenschlüssel:

- 1 = Beschäftigung über Tage oder nicht überwiegend unter Tage sowie Zeiten ohne tatsächliche Arbeitsleistung (ohne Zeiten des Bezuges von Transferkurzarbeitergeld gemäß § 111 SGB III)
- 2 = Zeiten des Bezuges von Transferkurzarbeitergeld gemäß § 111 SGB III
- 5 = Mitgliedschaft in der für den Einsatz unter Tage bestimmten Grubenwehr
- 6 = freigestelltes Betriebsratsmitglied
 - zuletzt vor der Freistellung wurden ständige Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet -
- 7 = freigestelltes Betriebsratsmitglied
 - zuletzt vor der Freistellung wurden Arbeiten über Tage bzw. keine ständigen Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet -
- 8 = überwiegende Beschäftigung unter Tage
- 9 = ständige Arbeit unter Tage bzw. gleichgestellte (an 18 Schichten überwiegend unter Tage ausgeübte) Arbeiten

Für die Meldung des Besonderheitenschlüssels (BSSC) ist folgende Rangfolge maßgebend:

- 1. BSSC 2
- 2. BSSC 6
- 3. BSSC 7
- 4. BSSC 9
- 5. BSSC 5
- 6. BSSC 8
- 7. BSSC 1

Besonderheitenschlüssel 9

Die Ziffer 9 ist zu schlüsseln, wenn der Versicherte „ständige Arbeiten unter Tage“ oder „den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten“ verrichtet hat.

1. Ständige Arbeiten unter Tage können nur Versicherte, die **ausschließlich unter Tage** tätig sind, verrichten. Es muss sich also um Personen handeln, die gewöhnlich an jedem Arbeitstag während der gesamten Schicht unter Tage beschäftigt sind.

Verfährt ein Versicherter dagegen regelmäßig Übertageschichten oder ist er während der regulären Schichtzeit regelmäßig stundenweise auch über Tage beschäftigt, werden ständige Arbeiten unter Tage demzufolge nicht verrichtet. In diesen Fällen müssen für die Meldung des Besonderheitenschlüssels 9 die unter Ziffer 2 („ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten“) näher beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sein.

Lediglich dann, wenn der ansonsten ständig unter Tage beschäftigte Versicherte z.B. wegen Tarifierlaufs, Krankheit, Teilnahme an Maßnahmen zur Rehabilitation, Aufnahme bzw. Aufgabe der Untertagetätigkeit im Lauf des Kalendermonats, Kurzarbeit, oder Freischichtenregelungen nicht ausschließlich unter Tage gearbeitet hat, ist die Anrechnung eines Kalendermonats mit ständigen Arbeiten unter Tage noch möglich.

In diesen Fällen reicht es für die Meldung eines Kalendermonats mit ständigen Arbeiten unter Tage aus, wenn während mindestens einer Schicht/ Teilschicht ständige Arbeiten unter Tage tatsächlich ausgeübt und für das daraus erzielte Arbeitsentgelt Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden sind.

Beispiel:

bis 05.06. ⇒ Verrichtung einer ständigen Arbeit unter Tage
06.06. ⇒ Wechsel zu einer Übertagebeschäftigung

Ergebnis:

Für den Monat Juni ist der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden.

Versicherte, die nur gelegentlich und unregelmäßig unter Tage tätig sind, gehören generell nicht zu dem Kreis der mit ständigen Arbeiten unter Tage Beschäftigten. Dies gilt selbst dann, wenn die Untertagebeschäftigung gegebenenfalls eine volle Schicht oder mehr ausmacht. Solche nur vereinzelt vorkommenden Untertagetätigkeiten können eine Anrechnung des betreffenden Kalendermonats als Zeit der Verrichtung ständiger Arbeiten unter Tage nicht bewirken und kommen auch für eine Gleichstellung (vergleiche Ziffer 2 „Ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten“) nicht in Betracht. Nur wenn nach der Natur der Tätigkeit **regelmäßig** sowohl Arbeiten unter Tage als auch Arbeiten über Tage ausgeübt werden, es sich also um eine echte „gemischte“ Beschäftigung handelt (z.B. bei Betriebsstudienhauern, Staubmessern u.a.), bleibt zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Anerkennung als den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten gegeben sind.

Besonderheit bei vorübergehendem Wechsel von einer Übertagetätigkeit zu einer ständigen Arbeit unter Tage im Lauf eines Kalendermonats:

Für den Fall, dass der Umfang der ständigen Arbeit unter Tage den Umfang der Übertagetätigkeit in dem zu beurteilenden Kalendermonat der Aufnahme bzw. der Aufgabe der vorübergehenden Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage zumindest erreicht, ist der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden.

Beispiel:

Ein Versicherter hat im Juni 22 Schichten verfahren. Er wechselt während des Monats vorläufig zu einer ständigen Arbeit unter Tage. Insgesamt wurden in dem zu beurteilenden Kalendermonat des Wechsels 10 Schichten über Tage und 12 Schichten unter Tage verfahren.

Ergebnis:

Für den Monat Juni ist der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden.

Besonderheit, wenn eine tatsächliche Arbeitsleistung nicht erbracht wurde:

Ständige Arbeiten unter Tage werden unter bestimmten Voraussetzungen auch dann berücksichtigt, wenn in dem zu beurteilenden Kalendermonat eine tatsächliche Arbeitsleistung nicht erbracht wurde. Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben, sofern der Versicherte

- bezahlten Urlaub,
- Entgeltfortzahlung während der Arbeitsunfähigkeit bzw. einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation (oder einer Vorsorgekur) bzw. einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben

oder

- eine persönliche Freischicht gemäß § 26 des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus

erhalten hat und

- einer solchen Zeit eine ständige Arbeit unter Tage oder eine dieser gleichgestellten Arbeiten unter Tage (vergleiche die Ausführungen unter Ziffer 2, „Ständige Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten“) zuletzt vorausgegangen ist

und

- die Bezüge sich nach dem Entgelt dieser Tätigkeit bemessen.

Beispiel:

bis 28.01.	ständige Arbeiten unter Tage
vom 29.01. bis 10.03.	Entgeltfortzahlung
vom 11.03. bis 20.03.	arbeitsunfähig mit Krankengeldbezug
ab 21.03.	Übertagetätigkeit

Ergebnis:

Zunächst ist für den Monat Januar der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden.

Unter der Voraussetzung, dass der Versicherte während der Entgeltfortzahlung für die Zeit vom 29.01. bis 10.03. die Bezüge der vorausgegangenen Tätigkeit erhalten hat, ist der Besonderheitenschlüssel 9 darüber hinaus auch für die Monate Februar und März zu melden.

Als „bezahlter Urlaub“ im vorstehenden Sinn ist jede Form bezahlter Freistellung von der Arbeit auf Grund von gesetzlichen oder tarifrechtlichen Regelungen bzw. Betriebsvereinbarungen zu verstehen, deren Kosten in vollem Umfang von dem Arbeitgeber getragen werden. In diesem Zusammenhang ist z.B. auch der Sonderurlaub (z.B. nach § 28 MTV für die Arbeitnehmer des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus oder die aus Anlass von Betriebsjubiläen, gewährte bezahlte Freistellung), der Bildungsurlaub nach dem Betriebsverfassungsgesetz, der Fortbildungsurlaub nach dem Arbeitnehmer-Weiterbildungsgesetz, aber auch der aus Anlass einer aus der Wehrpflicht begründeten Aufforderung sich bei einer Erfassungsbehörde oder einer Wehrrersatzbehörde zu melden oder vorzustellen (z.B. Musterung) verursachte Arbeitsausfall zu berücksichtigen.

Realisiert ein Versicherter nach längerer Arbeitsunfähigkeit vor Wiederaufnahme seiner Tätigkeit oder der Aufnahme seiner neuen Tätigkeit zunächst seine bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Freizeitansprüche (z.B. Tarifurlaub, persönliche Freischichten etc.) können für diesen Zeitraum ständige Arbeiten unter Tage angerechnet werden, wenn im letzten Kalendermonat, für den Entgelt (fort-)gezahlt wurde, ständige Arbeiten unter Tage zurückgelegt wurden.

Beispiel:

bis 28.01.	ständige Arbeiten unter Tage
29.01. bis 10.03.	Entgeltfortzahlung
11.03. bis 12.05.	arbeitsunfähig mit Krankengeldbezug
13.05. - 31.05.	Tarifurlaub
ab 01.06.	Wiederaufnahme der ständigen Arbeiten unter Tage oder Wechsel zu einer Übertagetätigkeit

Ergebnis:

Unter der Voraussetzung, dass der Versicherte während der Entgeltfortzahlung für die Zeit vom 29.01. bis 10.03. die Bezüge der vorausgegangenen Tätigkeit erhalten hat, ist der Besonderheitenschlüssel 9 für die Monate Februar und März zu melden.

Auch für den Monat Mai ist der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden, da für den letzten Kalendermonat, für den Entgelt (fort-)gezahlt wurde (hier: Monat März), der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden war.

Besonderheit bei Teilzeitbeschäftigung:

Teilzeitbeschäftigte, deren tägliche Arbeitszeit höchstens 50 % der tariflichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt, können keine ständigen Arbeiten unter Tage zurücklegen. Die Meldung des Besonderheitenschlüssels 9 ist in diesen Fällen daher unzulässig.

Teilzeitbeschäftigte, deren tägliche Arbeitszeit mehr als 50 % der tariflichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt, können dagegen ständige Arbeiten unter Tage zurücklegen. Die Meldung des Schlüssels 9 ist daher zulässig, sofern die vorstehend beschriebenen Voraussetzungen für das Vorliegen ständiger Arbeiten unter Tage gegeben sind.

2. "Den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten" verrichten diejenigen Versicherten, die nach ihrer Funktion im Betrieb regelmäßig sowohl unter Tage als auch über Tage tätig sind und an **mindestens 18 Schichten im Monat** überwiegend - d.h. während mehr als der Hälfte der täglichen tariflichen Arbeitszeit - unter Tage beschäftigt sind. Schichten, die in einem Kalendermonat wegen eines auf einen Arbeitstag fallenden Feiertages ausfallen, gelten als überwiegend unter Tage verfahrenene Schichten.

Darüber hinaus zählen zu den überwiegend unter Tage verfahrenen Schichten auch solche Schichten, die in einem Kalendermonat

- wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit,
- wegen bezahlten Urlaubs, (hierzu zählt jede Form bezahlter Freistellung von der Arbeit auf Grund von gesetzlichen oder tarifrechtlichen Regelungen bzw. Betriebsvereinbarungen, deren Kosten in vollen Umfang vom Arbeitgeber getragen werden; vergleiche auch Ausführungen unter Ziffer 1 der Erläuterungen S. 9)
- wegen der nach den bergrechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung der Untertageeinsatzfähigkeit,
- wegen Arbeiten als nicht freigestelltes Mitglied des Betriebsrates (z.B. wegen der Teilnahme an einer Betriebsratssitzung oder wegen der Vertretung eines freigestellten Mitgliedes des Betriebsrates),
- wegen der Teilnahme an Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation (oder an einer Gesundheitsvorsorgekur) bzw. der Inanspruchnahme einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder
- wegen Kurzarbeit

ausgefallen sind sowie

- die im Steinkohlenbergbau anfallenden zusätzlichen Ruhetage (z.B. § 17 Absatz 4 MTV für die Arbeitnehmer des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus),
- persönliche Freischichten (z.B. § 26 MTV für die Arbeitnehmer des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus),

- Freischichten für Nachtarbeit (z.B. § 27 MTV für die Arbeitnehmer des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus),
- Freischichten für Arbeiten an warmen Betriebspunkten (z.B. § 9 MTV für die Arbeitnehmer des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus) und
- Schichten, an denen Versicherte an einem berücksichtigungsfähigen Lehrgang (vergleiche in diesem Zusammenhang die nachstehende Erläuterung auf S. 13) teilgenommen haben,

wenn

- der Versicherte in dem betreffenden Kalendermonat tatsächlich während mindestens einer Schicht überwiegend unter Tage gearbeitet hat
- und
- für das aus der Untertagetätigkeit erzielte Entgelt Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden sind
- und
- von den 3 vorausgegangenen Kalendermonaten mindestens für einen Kalendermonat der Besonderheitenschlüssel 9 oder der Besonderheitenschlüssel 5 zu melden war.

In diesem Zusammenhang gelten Schichten, die in einem Kalendermonat wegen

- bezahlten Urlaubs (s.o.),
- Entgeltfortzahlung während einer Arbeitsunfähigkeit oder einer Maßnahme zur medizinischen Rehabilitation (oder einer Vorsorgekur) bzw. einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben ausfallen

sowie

- persönliche Freischichten gemäß § 26 MTV für die Arbeitnehmer des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus

als tatsächlich verfahrenene Schichten, **wenn** für den vorangegangenen Kalendermonat der Besonderheitenschlüssel 9 oder der Besonderheitenschlüssel 5 zu melden war.

Beispiel:

Mai: Verrichtung von den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellten Arbeiten; der Besonderheitenschlüssel 9 ist zu melden.

Juni: 4 Schichten ausschließlich über Tage verfahren
1 Schicht Entgeltfortzahlung wegen Arbeitsunfähigkeit
17 Schichten arbeitsunfähig/Krankengeldbezug

Ergebnis:

Für den Monat Juni ist der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden.

Bei Versicherten, die über einen längeren Zeitraum arbeitsunfähig waren, ist im Hinblick auf die Frage, ob wegen bestimmter Tatbestände ausgefallene Schichten als überwiegend unter Tage verfahrenene Schichten gelten bzw. diese zu den für eine Gleichstellung erforderliche Anzahl von 18 überwiegend unter Tage verfahrenen Schichten zu zählen sind, auf den letzten Kalendermonat bzw. auf die letzten 3 Kalendermonate, in denen Entgelt (fort-)gezahlt wurde, abzustellen. Ist in dem letzten Kalendermonat der Besonderheitenschlüssel 9 bzw. in den letzten 3 Kalendermonaten mindestens einmal der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden gewesen, sind die ausgefallenen Schichten als überwiegend unter Tage verfahrenene Schichten zu bewerten bzw. zu den für eine Gleichstellung erforderlichen 18 überwiegend unter Tage verfahrenen Schichten zu zählen.

Beispiel:

Mai: Verrichtung von den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellten Arbeiten; der Besonderheitenschlüssel 9 ist zu melden.

Juni: 4 Schichten überwiegend unter Tage
18 Schichten Entgeltfortzahlung wegen Arbeitsunfähigkeit

Juli: 7 Schichten arbeitsunfähig/Krankengeldbezug
15 Schichten Entgeltfortzahlung wegen Arbeitsunfähigkeit

August bis September: arbeitsunfähig/Krankengeldbezug

Oktober: 8 Schichten arbeitsunfähig/Krankengeldbezug
10 Schichten bezahlter Urlaub
4 Freischichten wegen Nachtarbeit

Ergebnis:

Für die Monate Juni und Juli ist der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden.

Auch für den Monat Oktober ist der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden. Als tatsächlich überwiegend unter Tage verfahrenene Schichten gelten die 10 bezahlten Urlaubsschichten, weil im letzten Kalendermonat für den zuvor Entgelt (fort-)gezahlt wurde (hier: Monat Juli) der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden war. Darüber hinaus zählen die 4 Freischichten für Nachtarbeit und die 8 wegen Arbeitsunfähigkeit ausgefallenen Schichten zu den erforderlichen 18 überwiegend unter Tage verfahrenen Schichten, weil für die letzten 3 Kalendermonate, in denen Entgelt (fort-)gezahlt wurde (Monate Mai bis Juli) mindestens einmal der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden war. Der Versicherte hat daher im Monat Oktober die für eine Gleichstellung mit ständigen Arbeiten unter Tage mindestens erforderliche Anzahl von 18 überwiegend unter Tage verfahrenen Schichten zurückgelegt.

Berücksichtigung von Lehrgangsschichten

Zu den für die Anrechnung von den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellten Arbeiten vorausgesetzten 18 Schichten überwiegender Untertagetätigkeit rechnen auch Schichten, an denen Versicherte bestimmte, für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit zwingend erforderliche, im unmittelbaren fachlichen Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit stehende Lehrgänge, Schulungen oder Weiterbildungsmaßnahmen besucht haben. Ohne Einschränkung sind Lehrgangsschichten mitzuzählen, die überwiegend unter Tage zurückgelegt werden. Ferner sind berücksichtigungsfähig auch Schichten mit übertägig durchgeführten Lehrgängen/Schulungen oder Maßnahmen,

- die nach den bergrechtlichen oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften für die Ausübung der ausgeübten Tätigkeit vorgeschrieben sind oder
- die als Zugangsvoraussetzung die Ausübung bestimmter Tätigkeiten erst ermöglichen (soweit sie nicht ohnehin vorgeschrieben sind) und die ggf. erforderlichen entsprechenden Nachschulungen oder
- die auf Grund der fortschreitenden technischen Entwicklung erforderlich sind, um den betreffenden Versicherten in ihrer Berufstätigkeit die aktuell benötigten Fachkenntnisse zu vermitteln.

Hiernach werden auch die Lehrgänge mitgezählt, die den übertägig ausgeübten Teil einer „gemischten“ Berufstätigkeit betreffen, z.B. die für den Anteil an verwaltender Tätigkeit erforderlichen PC-Schulungen o. Ä. Darüber hinaus sind auch Mitarbeiterführungsseminare für aufsichtsführende Beschäftigte anzurechnen. Außer Betracht bleiben dagegen Lehrgänge, die lediglich allgemeine Kenntnisse vermitteln sowie Workshops und Seminare, die nicht direkt auf die eigentliche Berufstätigkeit und die hierfür erforderlichen Berufskenntnisse ausgerichtet sind.

Besonderheit bei allgemein „verlegten“ Schichten

Bei allgemein „verlegten“ Schichten ist in der Weise zu verfahren, dass diese entsprechend dem tatsächlichen Arbeitseinsatz (unter oder über Tage) in dem Monat berücksichtigt werden, für den sie gelten sollen. Die durch die Verlegung arbeitsfreie Schicht wird so bewertet, als ob der Versicherte die im Rahmen der verlegten Schicht ausgeübten Arbeiten an dem durch die Verlegung arbeitsfreien Tag verrichtet hätte.

Beispiel:

29.05. (Freitag)	arbeitsfrei, die Schicht ist verlegt auf den 27.06. (Sonnabend)
27.06. (Sonnabend)	überwiegend unter Tage verfahrenene Schichten

Ergebnis:

Bei der Meldung für den Monat Mai ist die ausgefallene Schicht vom 29.05. als überwiegend unter Tage verfahrenene Schicht zu berücksichtigen. Die Schicht vom 27.06. kann dann für die Juni-Meldung nicht herangezogen werden.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Versicherte einen Freizeitausgleich für Mehrarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit erhält (z.B. § 6 des Tarifvertrages zur Gestaltung des Anpassungsprozesses im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau vom 21.05.1997). Die Mehrarbeit und die Arbeit an Sonn- und Feiertagen sind für den Kalendermonat, in dem der Freizeitausgleich gewährt wird, zu berücksichtigen.

Es ist aber auch zulässig, wenn verlegte Schichten bzw. abzufeiernde Mehrarbeits-, Sonn- und Feiertagsschichten in dem Kalendermonat, in dem sie tatsächlich verfahren werden, berücksichtigt werden.

Schichten, die wegen unbezahlten Urlaubs, willkürlichen Fernbleibens von der Arbeit (Kontraktbruchschichten), bei Auszubildenden, Bergjungarbeitern und Bergschülern wegen der Teilnahme am Unterricht (Schulschichten), wegen eines Einsatzes in ehrenamtlicher Tätigkeit (z.B. als Schöffe oder als Mitglied des Wahlvorstandes bei Betriebsratswahlen) oder aus sonstigen Gründen ausfallen, können für die Anzahl von 18 Schichten überwiegender Beschäftigung unter Tage ebenso **nicht** berücksichtigt werden wie Verabschiedungsschichten bzw. Beratungsschichten oder Schichten, in denen Versicherte anlässlich einer Dienstreise nicht überwiegend unter Tage beschäftigt gewesen sind.

Besonderheit bei Teilzeitbeschäftigung:

Teilzeitbeschäftigte, deren tägliche Arbeitszeit höchstens 50 % der tariflichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt, können keine den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten zurücklegen. Die Meldung des Besonderheitenschlüssels 9 ist in diesen Fällen daher unzulässig.

Teilzeitbeschäftigte, deren tägliche Arbeitszeit mehr als 50 % der tariflichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt, können dagegen ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten zurücklegen. Als überwiegend unter Tage verfahren Schichten sind Schichten zu berücksichtigen, in denen der Versicherte mehr als die Hälfte der **tariflichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten** unter Tage beschäftigt gewesen ist.

Beispiel zur Anrechnung von ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellten Arbeiten:

Kalendermonat	Verfahrenre und ausgefallene Schichten	Gleichgestellte Arbeit	
		ja	nein
Januar	17 Schichten überwiegend unter Tage	☒	☐
	5 Schichten ausschließlich über Tage		
	1 Feiertag, der auf einen Arbeitstag fällt		
Februar	16 Schichten überwiegend unter Tage	☐	☒
	4 Schichten überwiegend über Tage		
März	17 Schichten ausschließlich unter Tage	☐	☒
	4 Schichten ausschließlich über Tage		
April	1 Schicht überwiegend unter Tage	☒	☐
	3 Schichten überwiegend über Tage		
	2 Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen		
	15 Schichten arbeitsunfähig krank, EFZ aus Tätigkeit überwiegend über Tage		
Mai	13 Schichten überwiegend unter Tage	☐	☒
	7 Schichten überwiegend über Tage		
	3 Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen		
Juni	9 Schichten überwiegend unter Tage	☒	☐
	2 Schichten ausschließlich über Tage		
	2 Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen		
	7 Schichten Tarifrurlaub, EFZ aus Tätigkeit überwiegend über Tage		

Kalendermonat	Verfahrenre und ausgefallene Schichten	Gleichgestellte Arbeit	
		ja	nein
Juli	18 Schichten überwiegend unter Tage 5 Schichten überwiegend über Tage	☒	☐
August	22 Schichten Tarifurlaub, EFZ aus unmittelbar vorher verrichteter Tätigkeit überwiegend unter Tage	☒	☐
September	6 Schichten überwiegend über Tage 15 Schichten arbeitsunfähig krank, EFZ aus Tätigkeit überwiegend über Tage	☐	☒
Oktober	14 Schichten überwiegend unter Tage 9 Schichten ausschließlich über Tage	☐	☒
November	2 Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen 1 Schicht überwiegend unter Tage 18 Schichten ausgefallen wegen Teilnahme an einer Rehabilitationsmaßnahme, EFZ aus Tätigkeit überwiegend über Tage	☒	☐
Dezember	16 Schichten ausgefallen wegen Teilnahme an einer Rehabilitationsmaßnahme, EFZ aus Tätigkeit überwiegend über Tage 4 Schichten überwiegend unter Tage 2 Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen	☒	☐

Erläuterungen:

- Januar → Es wurden ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten verrichtet, da einschließlich des Feiertags mindestens 18 Schichten mit überwiegender Beschäftigung unter Tage verfahren worden sind.
- Februar/März → In diesen Monaten fehlt es an den erforderlichen 18 Schichten, so dass diese beiden Monate nicht berücksichtigt werden können.
- April → Einschließlich der Feiertage und der wegen Arbeitsunfähigkeit ausgefallenen Schichten wird die Mindestzahl von 18 Schichten erreicht. Da außerdem von den 3 vorausgegangenen Kalendermonaten mindestens einer (Januar) mit gleichgestellten Arbeiten belegt ist, sind im April ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten verrichtet worden.
- Mai → Die erforderlichen 18 Schichten werden nicht erreicht. Ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten wurden nicht zurückgelegt.
- Juni → Unter Einbeziehung der Feiertage und der bezahlten Urlaubstage gelten 18 Schichten als überwiegend unter Tage verfahren, da von den vorausgegangenen 3 Kalendermonaten auch mindestens einer (April) mit ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellten Arbeiten belegt ist.
- Juli → Der Monat zählt wegen der Zurücklegung von 18 Schichten mit überwiegender Beschäftigung unter Tage.
- August → Die 22 Schichten mit Beiträgen aufgrund der Entgeltfortzahlung bei Tarifurlaub gelten als überwiegend unter Tage verfahren Schichten, da dem Tarifurlaub ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten unmittelbar vorausgegangen sind und sich die Bezüge während des Tarifurlaubs nach dem Arbeitsentgelt dieser Arbeiten bemessen. Der Monat ist daher zu berücksichtigen.
- September/
Oktober → Die Gleichstellung scheidet aus, weil es an den 18 Schichten fehlt.
- November/
Dezember → Die Schicht(en) unter Tage, die Feiertage und die wegen der Teilnahme an der Rehabilitation ausgefallenen Schichten sind zusammenzurechnen (und ergeben mehr als die erforderlichen 18 Schichten), denn es ist in den vorausgegangenen 3 Monaten mindestens ein Monat (August bzw. November) mit ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellten Arbeiten (bzw. der gleich zu bewertenden Entgeltfortzahlung bei Tarifurlaub im Anschluss an solche Arbeiten) belegt.

3. Ständigen Arbeiten unter Tage stehen ferner gleich:

3.1 Arbeiten als Mitglied - nicht als Gerätewart - der für den Einsatz unter Tage bestimmten Grubenwehr für die Dauer der Zugehörigkeit;

Für Zeiten ab 01.01.2001 ist für die Meldung dieses Personenkreises der BSSC 5 vorgesehen; auf die Ausführungen zum Besonderheitenschlüssel 5 wird insoweit verwiesen. Für Zeiten bis 31.12.2000 gilt der Besonderheitenschlüssel 9; die Ausführungen unter dem Besonderheitenschlüssel 5 gelten entsprechend.

3.2 Arbeiten als Mitglied des Betriebsrates, wenn der Versicherte bisher ständige Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet hat und im Anschluss daran wegen der Betriebsrätstätigkeit von diesen Arbeiten freigestellt worden ist; auf die Ausführungen zum Besonderheitenschlüssel 6 wird insoweit verwiesen.

4. Bei Lehrlingen, Bergjungarbeitern und Bergschülern kann der Besonderheitenschlüssel 9 auch in Betracht kommen. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob im Allgemeinen, ohne Berücksichtigung der Schulschichten, ständige Arbeiten unter Tage verrichtet werden. Gegebenenfalls genügt für die Anrechnung, dass während mindestens einer Schicht ständige Arbeiten unter Tage tatsächlich ausgeübt worden sind. Ist der Lehrling, Bergjungarbeiter oder Bergschüler jedoch teils unter und teils über Tage tätig, kommt der Besonderheitenschlüssel 9 nur dann in Betracht, wenn er während eines Kalendermonats an mindestens 18 Schichten überwiegend unter Tage tätig ist. Bei der Ermittlung der "mindestens 18 Schichten" können Schulschichten bei diesem Personenkreis nicht als "Gleichstellungsschichten" berücksichtigt werden.

Besonderheitenschlüssel 5

Der Besonderheitenschlüssel 5 gilt für Meldetatbestände ab 01.01.2001 von Versicherten, die Mitglieder in der für den Einsatz unter Tage bestimmten Grubenwehr sind. Diese Versicherten verrichten den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten. Krankenwagenfahrer, die Verantwortlichen über Tage, die Verantwortlichen für Kfz usw., die nicht für den Untertageeinsatz in der Grubenwehr bestimmt sind, verrichten keine gleichgestellten Arbeiten.

Der Besonderheitenschlüssel 5 ist nicht zulässig für Mitglieder der Grubenwehr, die **ausschließlich** die Funktion eines Gerätewartes bekleiden. Diese Versicherten verrichten keine den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten nach § 61 Absatz 2 Nummer 2 SGB VI. Für Versicherte, die sowohl Gerätewart als auch Wehrmann sind, ist die Meldung des Besonderheitenschlüssels 5 dagegen möglich.

Eine Gleichstellung mit ständigen Arbeiten unter Tage über den Besonderheitenschlüssel 5 kommt nicht für Versicherte in Betracht, die in ihrer eigentlichen Berufstätigkeit bereits eine mit dem Besonderheitenschlüssel 9 zu meldende ständige Arbeit unter Tage bzw. eine gleichgestellte Arbeit verrichten. Erst wenn auf Grund der eigentlichen Berufstätigkeit der Besonderheitenschlüssel 9 nicht zu melden ist, kommt die Meldung des Besonderheitenschlüssels 5 in Betracht. Die Meldung des Besonderheitenschlüssels 5 ist daher nachrangig gegenüber der Meldung des Besonderheitenschlüssels 9.

Für die Gleichstellung mit ständigen Arbeiten unter Tage wird die vollwertige, tatsächliche Mitgliedschaft in der für den Einsatz unter Tage bestimmten Grubenwehr vorausgesetzt; eine formelle Mitgliedschaft reicht für eine Gleichstellung dagegen nicht aus.

Eine rentenrechtlich begünstigte Mitgliedschaft in der Grubenwehr setzt daher voraus, dass **alle** nach den jeweils geltenden Plänen für das Grubenrettungswesen für eine Mitgliedschaft geforderten Voraussetzungen in der Person des Versicherten erfüllt sind. Daher ist z.B. zu beachten, dass

- die vorgeschriebene Ausbildung erfolgreich durchlaufen wurde,
- die vorgeschriebene Anzahl von vier Übungen im Kalenderjahr durchgeführt wurde,

Ist auch nur eine dieser Bedingungen oder sind andere, hier nicht ausdrücklich aufgeführte Bedingungen nicht erfüllt, ist im rentenrechtlichen Sinne die Voraussetzung für die Gleichstellung von Arbeiten als Grubenwehrmitglied mit ständigen Arbeiten unter Tage **nicht** gegeben. Der Besonderheitenschlüssel 5 darf in diesen Fällen nicht gemeldet werden. In Zweifelsfällen ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Dezernat II.2.1, schriftlich einzuschalten.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass der Besonderheitenschlüssel 5 frühestens ab dem Zeitpunkt, zu dem alle Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, gemeldet werden darf.

Beispiel:

Ein Versicherter, 30 Jahre alt und Untertagebeschäftigter, wird zum 01.05.20xx als Wehrmann in die Grubenwehr des Bergwerks, auf dem er beschäftigt ist, aufgenommen.

Tauglichkeitsuntersuchung: 06.05.20xx

Absolvierung der ersten Übung: 03.06.20xx

Eine Mitgliedschaft in der Grubenwehr im rentenrechtlichen Sinne liegt erst mit dem Absolvieren der ersten Ein-Stunden-Übung im Monat Juni vor. Erst ab dem Monat Juni kann der Besonderheitenschlüssel 5 gemeldet werden (sofern nicht ohnehin der vorrangige Besonderheitenschlüssel 9 zu melden wäre).

Von besonderer Bedeutung für die fortlaufende rentenrechtliche Begünstigung einer Mitgliedschaft in der Grubenwehr ist, dass die nach dem jeweiligen Plan für das Grubenrettungswesen erforderliche Anzahl von Übungen je Kalenderjahr absolviert worden sind. Ausnahmen hiervon sind lediglich zulässig

- bei Beginn bzw. Ende der Grubenwehrmitgliedschaft im Lauf eines Kalenderjahres und
- bei Arbeitsunfähigkeitszeiten mit einer Dauer von mindestens zwei Kalendermonaten im Kalenderjahr. In diesem Zusammenhang können Arbeitsunfähigkeitszeiten mit einer Dauer von jeweils mindestens einem Kalendermonat zusammengerechnet werden, eine Zusammenrechnung von kürzeren, nicht volle Kalendermonate umfassenden Arbeitsunfähigkeitszeiten findet nicht statt.

In diesen Fällen erfolgt bei geringerer Anzahl verahrener Übungen lediglich die Anrechnung eines Teiljahres mit den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellten Arbeiten. Ausreichend ist insofern die Anzahl, die – ausgehend von der vorgeschriebenen Anzahl von Übungen für das volle Kalenderjahr – dem Verhältnis des Teiljahres zum vollen Kalenderjahr entspricht. Hieraus ergibt sich für Teiljahre bei vier vorgeschriebenen Übungen folgendes Übungserfordernis:

Die Anrechnung von

- | | |
|---------------------------|-----------------------|
| • bis zu drei Monaten | bedingt eine Übung, |
| • vier bis sechs Monaten | bedingt zwei Übungen, |
| • sieben bis neun Monaten | bedingt drei Übungen. |

Sollten im Ausnahmefall weniger als die erforderlichen Übungen zurückgelegt worden sein, entscheidet die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Dezernat II.2.1) im Einzelfall über die Anrechnung von den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellten Arbeiten.

Zu den Mitgliedern der Grubenwehr zählen auch die Sondermitglieder. Hierbei handelt es sich um Personen mit besonderer Ausbildung und Erfahrung (z.B. Funktionssteiger, Wetteringenieure, Mitarbeiter in Stabstellen u.ä.) und Personen, die Führungsaufgaben in der Grubenwehr ausüben. Entsprechend den vorstehenden Ausführungen ist die Meldung des Besonderheitenschlüssels 5 auch bei diesem Personenkreis nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des jeweiligen Planes für das Grubenrettungswesen erfüllt

sind. Insbesondere ist hier zu beachten, dass nur Personen, welche die in dem jeweiligen Plan für das Grubenrettungswesen abschließend aufgeführten Funktionen bekleiden, in der Grubenwehr eine Sondermitgliedschaft erhalten können.

Besonderheitenschlüssel 8

Der Besonderheitenschlüssel 8 kommt für Versicherte in Betracht, die regelmäßig sowohl über als auch unter Tage tätig sind. Die Meldung des Besonderheitenschlüssels 8 erfordert, dass der Versicherte überwiegend unter Tage tätig gewesen ist, jedoch die Voraussetzungen für die Meldung des Besonderheitenschlüssels „9“ nicht erfüllt sind.

Eine überwiegende Untertagetätigkeit ist gegeben, wenn der Versicherte in dem jeweiligen Kalendermonat mehr als die Hälfte der tariflichen Arbeitszeit unter Tage tätig gewesen ist. Bei einem Teilzeitbeschäftigten ist diesbezüglich mehr als die Hälfte der tariflichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten maßgebend.

Beispiel:

Die angenommene tägliche tarifliche Arbeitszeit eines Versicherten beträgt 8 Stunden.

Zahl der Arbeitstage: 20

Der Versicherte war an 16 Arbeitstagen 6 Stunden unter Tage und an 4 Arbeitstagen ausschließlich über Tage beschäftigt.

Ergebnis:

Als tarifliche Arbeitszeit sind 160 Stunden (20 Arbeitstage x 8 Stunden) zu berücksichtigen. Zu melden ist der Besonderheitenschlüssel 8, da der Versicherte 96 Stunden (6 Stunden x 16 Arbeitstage) und damit überwiegend (mehr als 80 Stunden) unter Tage tätig gewesen ist.

Ist im Kalendermonat ein Teil der Schichten nicht verfahren worden (z.B. wegen bezahlten Urlaubs, Krankheit, Teilnahme an Maßnahmen zur Rehabilitation, Kurzarbeit), so genügt es für die Kennzeichnung als überwiegend unter Tage verbrachte Arbeitszeit, wenn während der restlichen Arbeitstage des Kalendermonats überwiegend (d.h. mehr als die Hälfte der tariflichen Arbeitszeit; bei Teilzeitbeschäftigten mehr als die Hälfte der tariflichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten) eine Untertagetätigkeit verrichtet wurde. Darüber hinaus bleiben auch Lehrgangsschichten, Untersuchungsschichten, Betriebsratsschichten, Verabschiedungsschichten, Beratungsschichten sowie Schichten, die wegen der Teilnahme an einer Betriebsversammlung oder ehrenamtlicher Tätigkeit (z.B. als Schöffe oder als Mitglied des Wahlvorstandes bei Betriebsratswahlen) ausgefallen sind, bei der Ermittlung der tariflichen Arbeitszeit außer Betracht.

Beispiel:

Die angenommene tägliche tarifliche Arbeitszeit des Versicherten beträgt 8 Stunden.

Zahl der eigentlichen Arbeitstage: 20

Der Versicherte war an 2 Tagen arbeitsunfähig erkrankt. In der übrigen Zeit war er an 13 Arbeitstagen 6 Stunden unter Tage und an 5 Arbeitstagen ausschließlich über Tage beschäftigt.

Ergebnis:

Als tarifliche Arbeitszeit sind 144 Stunden (18 Arbeitstage x 8 Stunden) zu berücksichtigen. Zu melden ist der Besonderheitenschlüssel 8, da der Versicherte 78 Stunden (6 Stunden x 13 Schichten) und damit überwiegend (mehr als 72 Stunden) unter Tage tätig gewesen ist.

Für den Fall, dass verfahrenre Mehrarbeit abzufeiern ist gelten die zum Besonderheitenschlüssel 9 auf der Seite 62 gemachten Ausführungen für die Vergabe des Besonderheitenschlüssels 8 entsprechend, d.h. die verfahrenre abzufeiernde Mehrarbeit kann in dem Monat, in welchem sie entsteht, oder in dem Abfeiermonat berücksichtigt werden.

Beispiel:

Die tägliche tarifliche Arbeitszeit des Versicherten beträgt 8 Stunden.

Monat März:

- 2 Schichten ausschließlich unter Tage
- 5 Schichten ausschließlich über Tage
- 15 Schichten Abfeiern Mehrarbeit unter Tage

Bei der Ermittlung der monatlichen tariflichen Arbeitszeit sind die 15 wegen des Abfeierns von Mehrarbeit ausgefallenen Schichten zu berücksichtigen.

Als tarifliche Arbeitszeit sind daher 176 Stunden (22 Arbeitstage x 8 Stunden) zu berücksichtigen. Zu melden ist der Besonderheitenschlüssel 8, da der Versicherte 136 (8 Stunden x 17 Schichten) und damit überwiegend (mehr als 88 Stunden) unter Tage tätig gewesen ist.

In diesem Zusammenhang ist aber zu beachten, dass bei der Ermittlung der tariflichen Arbeitszeit für die Kalendermonate, in denen die Mehrarbeit abgefeiert wird, die Über-Tage-Mehrarbeit nicht zu berücksichtigen ist.

Beispiel:

Die angenommene tägliche tarifliche Arbeitszeit des Versicherten beträgt 8 Stunden.

Monat Juni:

- 2 Schichten ausschließlich unter Tage
- 2 Schichten ausschließlich über Tage
- 1 Schicht Abfeiern Mehrarbeit unter Tage
- 4 Schichten Abfeiern Mehrarbeit über Tage
- 13 Schichten bezahlter Urlaub

Ergebnis:

Als tarifliche Arbeitszeit sind 40 Stunden (5 Arbeitstage x 8 Stunden) zu berücksichtigen. Die 4 Schichten, in denen Über-Tage-Mehrarbeit abgefeiert wird, sind in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen.

Zu melden ist der Besonderheitenschlüssel 8, da der Versicherte 24 Stunden (8 Stunden x 3 Arbeitstage) und damit überwiegend (mehr als 20 Stunden) unter Tage tätig gewesen ist.

Der Besonderheitenschlüssel 8 ist auch dann maßgebend, wenn während eines Kalendermonats wegen Tarifurlaub, Arbeitsunfähigkeit oder einer medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation keine Schicht (unter oder über Tage) verfahren wurde, der Versicherte für diesen Monat Entgeltfortzahlung erhalten hat und für den vorherigen Monat der Besonderheitenschlüssel 8 zu melden war.

Beispiel:

Mai:	Beschäftigung überwiegend unter Tage; zu melden war der Besonderheitenschlüssel 8
Juni:	8 Schichten Entgeltfortzahlung wegen Arbeitsunfähigkeit 14 Schichten arbeitsunfähig/Krankengeldbezug

Ergebnis:

Auch für den Monat Juni ist der Besonderheitenschlüssel 8 zu melden.

Besonderheit bei Wechsel zu einer Tätigkeit außerhalb des Bergbaus

Wechselt ein Versicherter während eines Kalendermonats zu einer Tätigkeit außerhalb des Bergbaus, reicht es für die Vergabe des Besonderheitenschlüssels 8 aus, wenn der Versicherte bis zum Ende seiner Tätigkeit im Bergbau überwiegend unter Tage beschäftigt gewesen ist.

Beispiel:

Die angenommene tägliche tarifliche Arbeitszeit eines Versicherten beträgt 8 Stunden.

Mai:	Verrichtung von ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellten Arbeiten; zu melden war der Besonderheitenschlüssel 9
Juni:	5 Schichten ausschließlich unter Tage 4 Schichten über Tage innerhalb des Bergbaus ... Wechsel der Tätigkeit ... 12 Schichten über Tage außerhalb des Bergbaus

Ergebnis:

Als tarifliche Arbeitszeit sind 72 Stunden (9 Arbeitstage x 8 Stunden) zu berücksichtigen. Die 12 Schichten außerhalb des Bergbaus sind in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen.

Zu melden ist der Besonderheitenschlüssel 8, da der Versicherte 40 Stunden (8 Stunden x 5 Arbeitstage) und damit überwiegend (mehr als 36 Stunden) unter Tage tätig gewesen ist.

Besonderheitenschlüssel 6

Mit der Schlüsselziffer 6 sind Beschäftigungszeiten eines von der Berufsarbeit freigestellten Betriebsratsmitglieds zu kennzeichnen, wenn **zuletzt vor der Freistellung** ständige Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet wurden. Der Versicherte muss also wegen der Betriebsratszugehörigkeit von ständigen Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellten Arbeiten freigestellt worden sein. Ständige Arbeiten unter Tage oder ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten in diesem Sinne sind die in den Erläuterungen zum Besonderheitenschlüssel 9 unter den Ziffern 1 und 2 sowie zum Besonderheitenschlüssel 5 beschriebenen Arbeiten.

Hat ein Versicherter unmittelbar vor der Freistellung wegen seiner Mitgliedschaft im Wahlvorstand bei Betriebsratswahlen keine ständigen Arbeiten unter Tage bzw. diesen gleichgestellten Arbeiten zurückgelegt (vergleiche auch Ziffer 2 zur Vergabe des Besonderheitenschlüssels 9, Seite 10), so ist der Besonderheitenschlüssel 6 zu melden, wenn im letzten Kalendermonat vor Beginn der Mitgliedschaft im Wahlvorstand der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden war.

Der Besonderheitenschlüssel 6 ist solange anzugeben, wie der Versicherte in seiner Eigenschaft als Betriebsratsmitglied von der Berufsarbeit freigestellt ist und eine tatsächliche Arbeitsleistung als freigestelltes Betriebsratsmitglied erbringt bzw. eine solche im Sinne der unter Ziffer 1 gemachten Erläuterungen zum Besonderheitenschlüssel 9 als erbracht gilt (z.B. Tarifurlaub oder Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit).

Besonderheit:

Für den Kalendermonat, in dessen Verlauf der Versicherte von der Arbeit freigestellt wird, ist (noch) der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden.

Beispiel:

bis 05.03. ⇒ Verrichtung ständiger Arbeiten unter Tage
ab 06.03. ⇒ Freistellung von der Berufsarbeit als Mitglied des Betriebsrates

Ergebnis:

Für den Monat März ist noch der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden.

Vertritt ein **nicht** freigestelltes Betriebsratsmitglied ein freigestelltes Mitglied des Betriebsrates und wird dadurch selbst von der Arbeit freigestellt, so muss für die Dauer der Vertretung eine Meldung mit dem Besonderheitenschlüssel 6 bzw. 7 (vergleiche nachfolgende Ausführungen zum Besonderheitenschlüssel 7) erfolgen. Der Besonderheitenschlüssel ist dabei in Abhängigkeit von der vorangegangenen Tätigkeit des Versicherten zu bestimmen.

Dies gilt jedoch nur, wenn die Vertretung während eines vollen Kalendermonats andauert. Beginnt oder endet die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats, so ist dieser Monat entsprechend der im restlichen Zeitraum tatsächlich verrichteten Arbeit zu verschlüsseln.

Besonderheitenschlüssel 7

Zeiten der Freistellung von der Berufsarbeit als Betriebsratsmitglied sind mit der Schlüsselziffer 7 zu kennzeichnen, wenn die Meldung des Besonderheitenschlüssels 6 nicht in Betracht kommt.

Besonderheit:

Wird ein Versicherter, der zuletzt keine ständige Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten (vergleiche Erläuterungen zum Besonderheitenschlüssel 9) verrichtet hat, im Lauf eines Kalendermonats als Betriebsratsmitglied von der Berufsarbeit freigestellt, so ist für diesen Kalendermonat (noch) der Besonderheitenschlüssel 1 zu melden.

Beispiel:

bis 16.04. ⇒ Arbeiten unter Tage

ab 17.04. ⇒ Freistellung von der Berufsarbeit als Betriebsratsmitglied

Ergebnis:

Für den Monat April ist der Besonderheitenschlüssel 1 zu melden.

Besonderheitenschlüssel 2

Mit der Schlüsselziffer 2 sind **ausschließlich** Zeiten des Bezuges von Transferkurzarbeitergeld gemäß § 111 SGB III bzw. § 216b SGB III a. F. (bis 31.03.2012) zu kennzeichnen.

Besonderheitenschlüssel 1

Mit der Schlüsselziffer 1 sind sämtliche Tätigkeiten zu kennzeichnen, für die die Besonderheitenschlüssel 2 bis 9 nicht zu melden sind.

Ende des Beschäftigungsverhältnisses im knappschaftlichen Betrieb (DBKS 151-158)

Bei Abgabegrund 30 bis 36, 40, 49, 53 oder 72 ist hier das Ende des Beschäftigungsverhältnisses einzutragen, und zwar in der Form

Jahr (4stellig), Monat (2stellig) und Tag (2stellig).

Beispiel:

Ende	einzutragen ist
15. März 20xa	20xa 03 15
2. August 20xb	20xb 08 02

Definition des Begriffs "Ende des Beschäftigungsverhältnisses"

Die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses setzt voraus, dass sich der Arbeitnehmer in die Verfügungsgewalt des Arbeitgebers begibt und die Arbeitsleistung gegen Entgelt erfolgt.

Darüber hinaus gilt eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert, jedoch nicht länger als einen Monat (z.B. bei Arbeitsbummelei oder unbezahltem Urlaub).

Maßgeblich für den Beginn der Monatsfrist ist der Tag nach dem Tag, für den zuletzt Anspruch auf Entgelt bestand. Dies gilt auch, wenn z.B. unbezahlter Urlaub nach einer Zeit des Krankengeldbezuges gewährt wird. Für den unbezahlten Urlaub beginnt die Monatsfrist mit dem Tag nach dem Tag an dem die Entgeltfortzahlung endet und nicht mit dem Ende des Krankengeldbezuges (vergleiche hierzu auch Beispiele 4 bis 6).

Zeiten des Bezuges von bzw. des Anspruchs auf Entgeltersatzleistungen führen ebenfalls zu einem Fortbestehen der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Bei dem Datum "Ende des Beschäftigungsverhältnisses" handelt es sich grundsätzlich um das Datum "**Zeitraumende**".

Abkehrgrund Knappschaft (DBKS 159-160)

Es sind nur Angaben zu machen, wenn das Feld "Ende des Beschäftigungsverhältnisses" (DBKS, Feldstellen 151 bis 158) Daten enthält; ansonsten bleibt das Erfassungsfeld frei (keine Eintragung). Im Einzelnen bedeuten:

- 05 = Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aus Gründen, die nicht in der Person des Versicherten liegen (Stilllegung, Teilstillegung, Zusammenlegung von Betrieben, Insolvenzverfahren)
- 06 = Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aus Gründen, die nicht in der Person des Versicherten liegen (werkseitige Kündigung), soweit nicht Schlüsselnummer 05 zutrifft
- 07 = Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aus Gründen, die in der Person des Versicherten liegen (Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Unfallfolgen, Rentengewährung)
- 08 = Abkehr auf eigenen Wunsch (auch eigene Kündigung, Ablauf eines befristeten Arbeitsvertrages)
- 00 = Sonstige Gründe (Wechsel Arbeiter/Angestellter, Wechsel Beitragsgruppe, Verlegung innerhalb eines knappschaftlichen Betriebes mit Änderung der Betriebsnummer, Tod u.ä.)
Vorläufige Beendigung (Ruhen) des Beschäftigungsverhältnisses wegen Ableistung von Wehrdienst, Wehrübung, Zivildienst, Eignungsübung, Grenzschutzdienst nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland

Überwiegend unter Tage verfahrenene Schichten

Beginnend mit dem Monat Januar sind für jeden Kalendermonat 2 Datenfelder vorgesehen, um die Anzahl der im jeweiligen Monat überwiegend unter Tage verfahrenen Schichten anzugeben. Überwiegend unter Tage verfahrenene Schichten, sind die Schichten, die mehr als die Hälfte der täglichen tariflichen Arbeitszeit unter Tage zurückgelegt wurden. Zulässig sind die Ziffern 00 bis 31. Wurden weniger als 10 Schichten verfahren, so ist den Ziffern 1 bis 9 jeweils eine 0 voranzustellen.

Wurden während des gesamten Meldezeitraums keine überwiegend unter Tage verfahrenene Schichten zurückgelegt, endet die Dateneingabe mit Feldstelle 160.

Wurden während des gesamten Meldezeitraums überwiegende Untertageschichten zurückgelegt, sind in jedem Monat des Meldezeitraums die entsprechenden Schichten einzutragen.

Wurden innerhalb des Meldezeitraums nicht in allen Monaten überwiegende Untertageschichten zurückgelegt, sind in den Feldstellen, die für die Monate stehen, in denen überwiegende Untertageschichten zurückgelegt wurden, die entsprechenden Schichten einzutragen.

Aus Gründen der Datensicherheit können in diesen Fällen Monate ohne überwiegend unter Tage verfahrenene Schichten jedoch auch ausgenullt werden.

Beispiel: Monate Jan. – Juli jeweils 20 Schichten u. T.
 Monat Sept. 10 Schichten u. T.
 Monat Nov. – Dez. jeweils 15 Schichten u. T.

Ergebnis:

Überwiegend unter Tage verfahrenene Schichten

2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	0	0	1	0	0	0	1	5	1	5
Jan.	Febr.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.										

Datenbaustein: Knappschaft/See (DBKS) - Feldstelle 177 im Datensatz DSME = "J" -

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerstellen, Grundstellung = Leerstelle

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen, Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt	Erläuterung
Datenbaustein knappschaftliche Besonderheiten						
001 - 004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt hier: DBKS	Zulässig ist "DBKS".
005 - 005	001	an	M	KENNZ-KNV	Kennzeichen Daten vorhanden für knappschaftliche Sozialversicherung	Zulässig ist "K".
006 - 006	001	an	k	AUSBILDUNG	Stand der Ausbildung (Knappschaft)	Zulässig sind die Ziffern 1 bis 7. Siehe Erläuterungen zu "Stand der Ausbildung (Knappschaft)"
007 - 150	144	an	M	TTSC	Tätigkeitsschlüssel in der Form Ab-Monat (2 Stellen), Tätigkeitsschlüssel (9 Stellen) Besonderheiten-schlüssel (1 Stelle)	Siehe Erläuterungen zu " Tätigkeitsschlüssel "
151 - 158	008	an	m	ENDE VS	Ende des Beschäftigungsverhältnisses in der Form jhjmmmtt	Angaben zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses sind nur zu machen, wenn die Felder 166 bis 167 im DSME mit 30 bis 36, 40, 49, 53 oder 72 geschlüsselt wurden. Ansonsten bleibt das Erfassungsfeld frei.
159 - 160	002	an	m	ABKEHRGRUND KN	Abkehrgrund Knappschaft	Es sind nur Angaben zu machen, wenn das Feld "ENDE VS" Daten enthält. Ansonsten bleibt das Erfassungsfeld frei. Der Abkehrgrund Knappschaft ist 2stellig vorzugeben.
161 - 184	024	an	m	BP/UT	Schichten unter Tage	Es sind die Schichten einzutragen, die überwiegend unter Tage verfahren wurden.
185 - 220	036	an	M	Reserve	Reserve	